4° Bor
1032 1/1838

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund

1838.

Ein und zwanzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Ehrenstorpfer-Reservat
Nr. 1
Gut in der Gemeinde der Königlichen Regierung zu Neustadt
von Hohe Ehrenstorpfer-Reservat-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Die 101. ordentliche Hauptversammlung

Dienstag, den 30. September 1. Oktober 1901, um 10 Uhr Vormittags

Tagesordnung.

1.	Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1900/1901	1
2.	Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 1900/1901	1
3.	Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	1
4.	Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns	1
5.	Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	1
6.	Wahl des Aufsichtsrates	1
7.	Wahl des Vorstandes	1
8.	Verschiedenes	1

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
8. Februar.	70	Betrifft die Begräbnißkosten von Militairpersonen ..	10	53
20. März.	112	Betrifft die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches	16	84
3. Septbr.	274	Desgleichen	39	224
		B. Der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Justiz.		
1838.				
16. Juli.	248	Betrifft die stempel- und gebührenfreie Ausstellung der für die Gerichte in Armen-Vormundschafts-Sachen erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern	35	202
		C. Des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei.		
1838.				
7. April.	188	Betrifft die Aussetzung von Notirungen zu Stiftsstellen	26	154
30. Juni.	208	Betrifft die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft	29	171
1838.		D. Des Königlichen Finanz-Ministerii.		
2. Januar.	6	Betrifft die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr.	2	4
25. Januar.	43	Betrifft die in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommenen Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile	6	33
5. Februar.	50	Betrifft die Auflösung des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin ..	7	40
27. März.	102	Betrifft die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Rthlr.	14	76
16. Septbr.	265	Betrifft die Präclusiv-Urtel der zurückgezahlten Neu-Vorpommerschen Provinzial-Schulden	38	216
1838.		E. Des Königlichen Kriegs-Ministerii.		
10. Februar.	71	Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1838	10	53

Digitized by Google

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
28. Mai.	180	Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erdberechtigten zum eisernen Kreuze und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erdberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse	25	149
		III. Des Königlichen Ober-Präsidii von Pommern.		
1838.				
11. Januar.	15	Betrifft die erschienene 26ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten	3	13
26. März.	103	Betrifft den diesjährigen ordentlichen Communal-Landtag für Neu-Vorpommern und Rügen	14	77
28. April	135	Betrifft die erschienene 27ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten	19	110
6. Novbr.	344	Betrifft die erschienene 28ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten	47	286
		IV. Der Königlichen Regierung hieselbst.		
1838.		A. Polizei-Angelegenheiten.		
7. Januar.	16	Betrifft die Verlegung eines Weges auf der Schönenwalder Feldmark	3	13
7. Januar.	18	Betrifft die Ausstellung der Marktpreis-Atteste	3	14
15. Januar.	25	Betrifft die Zulässigkeit von Agenturen für einige auswärtige Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	4	19
27. Januar.	45	Betrifft das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen ..	6	35
15. Februar.	57	Betrifft die Mobiliar-Feuer-Versicherungen	8	43
28. Februar.	72	Betrifft die Gestattung von Lebens- und Leibrenten-Versicherungen	10	54
16. April.	123	Betrifft eine, zur Unterstützung der armen evangelischen Kirchengemeinde in Medzibor, angeordnete Kirchen- und Haus-Collecte	17	97

Digitized by Google

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
23. April.	124	Betrifft die Instruirung der gewerbe polizeilichen Contraventions-Fälle wider Solche, die auf academischem Territorio ertappt werden	17	98
6. Mai.	145	Betrifft den Gebrauch der zugleich als Ellen dienenden Wander- oder Tragestöcke	20	123
16. Mai.	161	Betrifft die Anstellung einer Haus-Collecte zum Wiederaufbau des zu Hohendorf im Regierungs-Bezirk Oppeln abgebrannten Schulhauses	22	138
19. Mai.	155	Betrifft die der Hamburgischen patriotischen Assecuranz-Compagnie ertheilte Concession zur Annahme von Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr	21	133
7. Juni.	173	Betrifft die Aufnahme von Stipendiaten in das Königliche technische Gewerbe-Institut in Berlin ...	24	146
1. Juli.	205	Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen-Collecte zum Zweck des Neubaues der Kirche zu Jassi	28	167
28. Juli.	225	Betrifft die Empfehlung des Werkes: „Die Mobiliar-Versicherung in Preußen"	31	183
31. August.	253	Betrifft die Anstellung eines Fischkiepers an der Mündung der Peene zu Peenemünde	36	205
25. Septbr.	289	Betrifft die amtliche Bezeichnung der academischen Forst-Schutz-Beamten	40	231
22 Octbr.	309	Betrifft die Legitimation der auf auswärtigen Universitäten studirenden Ausländer zu Reisen in dem Preußischen Staate	43	244
1. Novbr.	336	Betrifft die Bestimmungen in Ansehung der bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen erforderlichen polizeilichen An- und Abmeldung	46	280
13. Novbr.	350	Betrifft den Gewerbs-Betrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts	48	291
24 Novbr.	356	Betrifft die zur Bildung eines Landarmen-Fonds pro 1839 erforderliche Steuer	49	297
24. Novbr.	357	Betrifft die pro 1839 für die Vagabonden-Kasse erforderliche Hufen-Anlage	49	297
7. Decbr.	375	Betrifft die zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Lütte im Regierungs-Bezirk Potsdam abgebrannten evan-		

Digitized by Google

Datum	Titel des Manuskripts od. Schrift	Bogen
	Uebertrag	
	Wilhelm Busch, in memoriam seines Neffen Otto	1
	Wilhelm Busch, Briefe an seinen

Datum	Inhalt der Übereinkunft und Abkunft	Seite
1. Juni	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	1
28. Juni	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	3
31. Juli	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	5
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	7
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	9
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	11
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	13
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	15
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	17
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	19
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	21
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	23
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	25
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	27
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	29
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	31
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	33
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	35
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	37
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	39
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	41
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	43
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	45
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	47
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	49
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	51
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	53
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	55
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	57
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	59
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	61
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	63
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	65
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	67
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	69
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	71
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	73
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	75
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	77
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	79
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	81
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	83
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	85
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	87
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	89
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	91
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	93
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	95
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	97
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	99
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	101
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	103
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	105
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	107
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	109
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	111
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	113
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	115
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	117
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	119
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	121
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	123
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	125
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	127
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	129
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	131
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	133
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	135
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	137
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	139
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	141
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	143
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	145
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	147
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	149
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	151
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	153
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	155
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	157
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	159
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	161
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	163
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	165
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	167
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	169
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	171
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	173
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	175
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	177
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	179
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	181
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	183
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	185
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	187
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	189
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	191
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	193
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	195
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	197
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	199
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	201
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	203
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	205
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	207
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	209
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	211
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	213
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	215
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	217
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	219
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	221
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	223
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	225
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	227
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	229
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	231
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	233
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	235
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	237
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	239
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	241
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	243
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	245
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	247
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	249
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	251
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	253
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	255
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	257
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	259
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	261
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	263
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	265
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	267
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	269
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	271
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	273
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	275
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	277
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	279
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	281
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	283
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	285
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	287
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	289
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	291
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	293
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	295
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	297
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	299
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	301
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	303
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	305
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	307
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	309
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	311
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	313
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	315
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	317
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	319
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	321
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	323
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	325
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	327
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	329
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	331
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	333
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	335
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	337
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	339
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	341
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	343
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	345
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	347
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	349
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	351
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	353
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Spanien, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	355
4. Aug.	Übereinkunft zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Ihrer Majestät der Königin von Portugal, wegen Abschaffung des Sklavenhandels.	357

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
21. August,	251	Betrifft die Prüfungen der Litteraten pro schola ...	35	202
17. Octbr.	311	Betrifft die Verpachtung der Pfarr-Ländereien	43	244
		E. Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.		
1838.				
17. Januar	27	Betrifft die Veränderungen des Königlichen Consulat-Personals zu Matamoros und Philadelphia	4	20
24. Februar.	76	Betrifft die in Greifswald abzuhaltenden Buttermärkte	10	55
26. März.	100	Betrifft die Einrichtung und Führung der Schiffs-journale	13	73
8. Mai.	144	Betrifft das Leuchtfeuer auf dem neuen Leuchtthurme zu Jershöft	20	122
15. Juli.	209	Betrifft die Einrichtung des Preußischen Consulat-Wesens in den Gegenden der unteren Weser	29	172
21. Septbr.	282	Betrifft die Ernennung eines Dänischen Vice-Consuls in Colberg	39	227
24. Septbr.	281	Betrifft die Einrichtung des Preußischen Consulat-Wesens in den Gegenden der unteren Weser	39	227
		F. Medicinal-Angelegenheiten.		
1838.				
21. Januar.	26	Betrifft das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers	4	20
16. April.	116	Betrifft das Verbot schädlicher Fliegen-Vertilgungs-Mittel	16	87
26 April.	129	Betrifft die neue Arznei-Taxe pro 1838	18	104
25. Mai.	160	Betrifft den Preis der Blutegel	22	137
4. Juli.	200	Betrifft die Anleitung zur Behandlung der jetzt sehr häufig vorkommenden Maul- und Klauenseuche unter den Hausthieren	27	163
18. Juli.	213	Betrifft das Verbot des mit Grünspan, Schweinfurter Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbten Papiers	30	175
19. Juli.	218	Betrifft einen Druckfehler in der neuen Arznei-Taxe pro 1838	30	176
2. August.	228	Betrifft die Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen Arsenik	32	185

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838				
2. August.	230	Betrifft den Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Greifswald	32	186
6. August.	229	Betrifft den Preis der Blutegel	32	186
17. Octbr.	308	Betrifft den Preis der Blutegel	43	244
24. Novbr.	358	Betrifft die Maulseuche des Rindviehes	49	298
7. Decbr.	374	Betrifft den Preis der Blutegel	51	310
		V. Des Königlichen Preußischen Ober-Appellations- und höchsten Gerichts zu Greifswald.		
1838.				
13. Januar.	28	Betrifft die von der Königlichen Bank in Berlin anzunehmenden Goldmünzen	4	20
28. Februar.	89	Betrifft die Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten	11	63
31. März.	109	Betrifft die von der Königlichen Bank in Berlin anzunehmenden Goldmünzen	13	80
13. Juni.	182	Betrifft die angefertigte Zusammenstellung des jetzt geltenden allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und des Particularrechts Mittel- und Nieder-Schlesiens	25	150
21. Juni.	190	Betrifft das Verfahren bei Abführung der Verbrecher in die Straf-Abtheilungen	26	155
4. Septbr.	259	Betrifft die Anträge auf Umwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in Gefängnißstrafen bei Uebertretung der Gesetze über indirecte Steuern	37	209
12. Septbr.	266	Betrifft das Stempelgesetz	38	217
12. Septbr.	270	Betrifft die stempel- und gebührenfreie Ausstellung der für die Gerichte in Armen-Vormundschafts-Sachen erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern	38	219
19. Septbr.	283	Betrifft die Protokollführung bei den Gerichten in Criminal-Sachen	39	228
26 Novbr.	379	Betrifft die Umwandlung der in Steuervergehen von der Steuerbehörde festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen	51	312

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
1. Decbr.	377	Betrifft die den definitiven Erkenntnissen und Beweis-Interlokuten der Gerichte beizufügenden vollständigen Entscheidungs Gründen	51	311
1. Decbr.	378	Betrifft die Ermittelung der Militair-Verhältnisse der Angeschuldigten bei Untersuchungen	51	311
15. Decbr.	389	Betrifft das von den Schiedsmännern bei einer von ihnen nachzusuchenden Entlassung aus ihren Functionen zu beobachtende Verfahren	52	320
		VI. Des Königlichen Preußischen Hofgerichts in Greifswald.		
1837.				
9. Decbr. 1838	10	Betrifft die Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen	2	5
4. Mai.	139	Betrifft das Verfahren bei Abführung eines Verbrechers zur Festung oder Strafanstalt	19	114
19. Septbr.	292	Betrifft das Verfahren bei Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrleute oder Kriegsreservisten	40	232
25. Septbr.	297	Betrifft die Umwandlung der in Steuer-Vergehen von der Steuerbehörde festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen	41	234
29. Septbr.	298	Betrifft die von den Gerichten zu führenden vollständigen Repertorien über die von ihnen in Untersuchung gezogenen Personen	41	235
		VII. Der Königlichen Commandantur hieselbst.		
1838.				
20. März.	96	Betrifft die Zeit des Thorschlusses in Stralsund ...	12	69
		VIII. Der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.		
1838.				
1. März.	77	Betrifft den ersten diesjährigen Termin zur Prüfung der angemeldeten Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste	10	55

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
3. Octbr.	341	Betrifft den zweiten diesjährigen Termin zur Prüfung der angemeldeten Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste	46	285
		IX. Anderer Königlich Preußischer Behörden.		
		A. Der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin.		
1837.				
4. Novbr.	44	Betrifft die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824	6	35
1838.				
1. März.	94	Betrifft die Kündigung von 850,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1838	12	68
4. April.	113	Betrifft die Auszahlung der zum 1. Juli 1838 gekündigten 850,000 Rthlr. Staatsschuldscheine	16	86
14. April.	114	Betrifft die Widerlegung des verbreiteten Gerüchts von im Umlauf sein sollenden falschen Preußischen Kassen-Anweisungen	16	86
3. Octbr.	303	Betrifft die Auszahlung der zum 2. Januar 1839 gekündigten 851,000 Thlr. Staatsschuldscheine	42	241
		B. Der Königlichen Controlle der Staats-Papiere in Berlin.		
1838.				
2. Mai.	154	Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1837 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	21	131
		C. Des Königlichen Haupt-Bank-Directorii in Berlin.		
1837.				
23. Decbr.	1	Betrifft die Einziehung sämmtlicher Bank-Kassen-Scheine	1	1
1838.				
8. Januar.	24	Betrifft die von den Bank-Comtoiren anzunehmenden Goldmünzen	4	19
20. Novbr.	355	Betrifft die Bank-Kassen-Scheine	49	295

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
		D. Des Curatorii für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheit in Berlin.		
1838.				
5. Juli.	199	Betrifft die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königl. Thier-Arzenei-Schule zu Berlin, sowie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen ...	27	160
		E. Des Königlichen Consistorii und Schul-Collegii von Pommern in Stettin.		
1838.				
22. Februar.	91	Betrifft einige für wahlfähig erklärte Candidaten des Predigtamts	11	65
4. Mai.	164	Betrifft die Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Landschullehrer-Seminarium zu Greifswald aufgenommen zu werden wünschen	22	138
6. August.	237	Betrifft einige für wahlfähig erklärte Candidaten des Predigtamts	33	194
18. Octbr.	338	Desgleichen	46	281
23. Novbr.	370	Desgleichen	50	306
12. Decbr.	397	Betrifft den neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831	53	326
		F. Der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin.		
1838.				
10. Januar.	35	Betrifft die Bedingungen und Förmlichkeiten, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zoll-Vereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen in Braunschweig geführten Waaren von den Käufern derselben zu erfüllen und zu beobachten sind	5	26
24. Januar.	47	Betrifft die einzureichenden Stempel-Straf-Listen ...	6	36
11. Mai.	152	Betrifft die Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabacksteuer	20	129
15. Mai.	158	Betrifft die Verwendung der Steuer-Geldstrafen ...	21	133

Nr.	Datum	Inhalt des Briefwechsels und Bemerkungen	Blatt
		Zweite Abtheilung.	
		Briefwechsel mit Gelehrten.	
1.	1. Juli 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	1
2.	20. Juli	Antwort darauf.	2
3.	1. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	3
4.	8. August 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	4
5.	15. August	Antwort darauf.	5
6.	29. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	6
7.	5. September 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	7
8.	12. September	Antwort darauf.	8
9.	19. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	9
10.	26. September 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	10
11.	3. October	Antwort darauf.	11
12.	10. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	12
13.	17. October 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	13
14.	24. October	Antwort darauf.	14
15.	31. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	15
16.	7. November 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	16
17.	14. November	Antwort darauf.	17
18.	21. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	18
19.	28. November 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	19
20.	5. December	Antwort darauf.	20
21.	12. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	21
22.	19. December 1811	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	22
23.	26. December	Antwort darauf.	23
24.	2. Januar 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	24
25.	9. Januar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	25
26.	16. Januar	Antwort darauf.	26
27.	23. Januar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	27
28.	30. Januar 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	28
29.	6. Februar	Antwort darauf.	29
30.	13. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	30
31.	20. Februar 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	31
32.	27. Februar	Antwort darauf.	32
33.	5. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	33
34.	12. März 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	34
35.	19. März	Antwort darauf.	35
36.	26. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	36
37.	2. April 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	37
38.	9. April	Antwort darauf.	38
39.	16. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	39
40.	23. April 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	40
41.	30. April	Antwort darauf.	41
42.	7. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	42
43.	14. Mai 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	43
44.	21. Mai	Antwort darauf.	44
45.	28. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	45
46.	4. Juni 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	46
47.	11. Juni	Antwort darauf.	47
48.	18. Juni	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	48
49.	25. Juni 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	49
50.	2. Juli	Antwort darauf.	50
51.	9. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	51
52.	16. Juli 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	52
53.	23. Juli	Antwort darauf.	53
54.	30. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	54
55.	6. August 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	55
56.	13. August	Antwort darauf.	56
57.	20. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	57
58.	27. August 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	58
59.	3. September	Antwort darauf.	59
60.	10. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	60
61.	17. September 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	61
62.	24. September	Antwort darauf.	62
63.	1. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	63
64.	8. October 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	64
65.	15. October	Antwort darauf.	65
66.	22. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	66
67.	29. October 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	67
68.	5. November	Antwort darauf.	68
69.	12. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	69
70.	19. November 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	70
71.	26. November	Antwort darauf.	71
72.	3. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	72
73.	10. December 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	73
74.	17. December	Antwort darauf.	74
75.	24. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	75
76.	31. December 1812	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	76
77.	7. Januar 1813	Antwort darauf.	77
78.	14. Januar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	78
79.	21. Januar 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	79
80.	28. Januar	Antwort darauf.	80
81.	4. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	81
82.	11. Februar 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	82
83.	18. Februar	Antwort darauf.	83
84.	25. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	84
85.	4. März 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	85
86.	11. März	Antwort darauf.	86
87.	18. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	87
88.	25. März 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	88
89.	1. April	Antwort darauf.	89
90.	8. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	90
91.	15. April 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	91
92.	22. April	Antwort darauf.	92
93.	29. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	93
94.	6. Mai 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	94
95.	13. Mai	Antwort darauf.	95
96.	20. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	96
97.	27. Mai 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	97
98.	3. Juni	Antwort darauf.	98
99.	10. Juni	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	99
100.	17. Juni 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	100
101.	24. Juni	Antwort darauf.	101
102.	1. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	102
103.	8. Juli 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	103
104.	15. Juli	Antwort darauf.	104
105.	22. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	105
106.	29. Juli 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	106
107.	5. August	Antwort darauf.	107
108.	12. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	108
109.	19. August 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	109
110.	26. August	Antwort darauf.	110
111.	2. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	111
112.	9. September 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	112
113.	16. September	Antwort darauf.	113
114.	23. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	114
115.	30. September 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	115
116.	7. October	Antwort darauf.	116
117.	14. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	117
118.	21. October 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	118
119.	28. October	Antwort darauf.	119
120.	4. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	120
121.	11. November 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	121
122.	18. November	Antwort darauf.	122
123.	25. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	123
124.	2. December 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	124
125.	9. December	Antwort darauf.	125
126.	16. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	126
127.	23. December 1813	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	127
128.	30. December	Antwort darauf.	128
129.	6. Januar 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	129
130.	13. Januar 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	130
131.	20. Januar	Antwort darauf.	131
132.	27. Januar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	132
133.	3. Februar 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	133
134.	10. Februar	Antwort darauf.	134
135.	17. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	135
136.	24. Februar 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	136
137.	3. März	Antwort darauf.	137
138.	10. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	138
139.	17. März 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	139
140.	24. März	Antwort darauf.	140
141.	31. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	141
142.	7. April 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	142
143.	14. April	Antwort darauf.	143
144.	21. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	144
145.	28. April 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	145
146.	5. Mai	Antwort darauf.	146
147.	12. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	147
148.	19. Mai 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	148
149.	26. Mai	Antwort darauf.	149
150.	2. Juni	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	150
151.	9. Juni 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	151
152.	16. Juni	Antwort darauf.	152
153.	23. Juni	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	153
154.	30. Juni 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	154
155.	7. Juli	Antwort darauf.	155
156.	14. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	156
157.	21. Juli 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	157
158.	28. Juli	Antwort darauf.	158
159.	4. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	159
160.	11. August 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	160
161.	18. August	Antwort darauf.	161
162.	25. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	162
163.	1. September 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	163
164.	8. September	Antwort darauf.	164
165.	15. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	165
166.	22. September 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	166
167.	29. September	Antwort darauf.	167
168.	6. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	168
169.	13. October 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	169
170.	20. October	Antwort darauf.	170
171.	27. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	171
172.	3. November 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	172
173.	10. November	Antwort darauf.	173
174.	17. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	174
175.	24. November 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	175
176.	1. December	Antwort darauf.	176
177.	8. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	177
178.	15. December 1814	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	178
179.	22. December	Antwort darauf.	179
180.	29. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	180
181.	5. Januar 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	181
182.	12. Januar	Antwort darauf.	182
183.	19. Januar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	183
184.	26. Januar 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	184
185.	2. Februar	Antwort darauf.	185
186.	9. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	186
187.	16. Februar 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	187
188.	23. Februar	Antwort darauf.	188
189.	2. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	189
190.	9. März 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	190
191.	16. März	Antwort darauf.	191
192.	23. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	192
193.	30. März 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	193
194.	6. April	Antwort darauf.	194
195.	13. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	195
196.	20. April 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	196
197.	27. April	Antwort darauf.	197
198.	4. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	198
199.	11. Mai 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	199
200.	18. Mai	Antwort darauf.	200
201.	25. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	201
202.	1. Juni 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	202
203.	8. Juni	Antwort darauf.	203
204.	15. Juni	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	204
205.	22. Juni 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	205
206.	29. Juni	Antwort darauf.	206
207.	6. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	207
208.	13. Juli 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	208
209.	20. Juli	Antwort darauf.	209
210.	27. Juli	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	210
211.	3. August 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	211
212.	10. August	Antwort darauf.	212
213.	17. August	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	213
214.	24. August 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	214
215.	31. August	Antwort darauf.	215
216.	7. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	216
217.	14. September 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	217
218.	21. September	Antwort darauf.	218
219.	28. September	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	219
220.	5. October 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	220
221.	12. October	Antwort darauf.	221
222.	19. October	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	222
223.	26. October 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	223
224.	2. November	Antwort darauf.	224
225.	9. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	225
226.	16. November 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	226
227.	23. November	Antwort darauf.	227
228.	30. November	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	228
229.	7. December 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	229
230.	14. December	Antwort darauf.	230
231.	21. December	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	231
232.	28. December 1815	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	232
233.	4. Januar 1816	Antwort darauf.	233
234.	11. Januar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	234
235.	18. Januar 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	235
236.	25. Januar	Antwort darauf.	236
237.	1. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	237
238.	8. Februar 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	238
239.	15. Februar	Antwort darauf.	239
240.	22. Februar	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	240
241.	29. Februar 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	241
242.	7. März	Antwort darauf.	242
243.	14. März	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	243
244.	21. März 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	244
245.	28. März	Antwort darauf.	245
246.	4. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	246
247.	11. April 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	247
248.	18. April	Antwort darauf.	248
249.	25. April	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	249
250.	2. Mai 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	250
251.	9. Mai	Antwort darauf.	251
252.	16. Mai	Schreiben des Herrn Professor Dr. Thibaut, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	252
253.	23. Mai 1816	Schreiben des Herrn Professor Dr. Bernhard Thibaut in Göttingen, die Herausgabe seiner Abhandlung über die Theorie der Parallellinien betreffend.	253
254.	30. Mai	Antwort darauf.	254
255.	6. Ju

Nr.	Titel des Buchwerkes und Verfassers	Preis
		Mk.
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	3. Deutsche Literatur.	
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —
	Briefe und ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Ludwig Geiger.	4 —
	Ausgabe in 2 Bänden. Mit 1 Porträt und 1 Faksimile.	
	Band I: Die Entwicklung der Lehre vom Gesamtwillen. Band II: Die Staatslehre.	
	Band I und II zusammen	15 —

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl
1838.				
19. Juni.	203	Betrifft den Röblingschen Spar-Kochheerd	27	166
21. Juni.	223	Betrifft die Aufforderung zur Subscription auf die Bildnisse der Preußischen Regenten	30	181
23. Juli.	222	Betrifft einen Auszug aus der Instruction für die Commissarien der General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin	30	179
1. August.	233	Betrifft die eingegangenen milden Gaben zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen der Oder ꝛc. verunglückten Einwohner	32	187
14. August.	238	Desgleichen	33	194
	295	Betrifft die Einrichtung einer geographischen Kunstschule zu Potsdam	40	232
17. Octbr.	316	Betrifft das neu angelegte Etablissement Franzenshöh	43	246
28. Octbr.	329	Betrifft die Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters, Behufs der Abwendung von Beschädigungen durch Frost	45	265
30. Octbr.	340	Betrifft die Verlegung der Unterforstkasse von Barth nach Schuenhagen	46	284
14. Decbr.	400	Betrifft den Erfolg der Landbeschälung im Jahre 1838	53	327

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 3. Januar 1838.

(No. 1.) Bekanntmachung.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen, bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben. Berlin, den 23. December 1837.

Haupt-Bank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 2) Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. (No. 663. Decbr. 37.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 zu bestimmen geruht, daß die nach der Verordnung vom 19. April 1821 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben würden, anstatt wie früher in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder sonstige Behörden, ferner alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden solle, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird die obige Vorschrift den dabei betheiligten Behörden und Landes-Einwohnern hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht. Stralsund, den 26. Decbr. 1837.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 3) Betrifft die Verlegung eines Pferdemarkts. (No. 527. Decbr. 37.)

Die Verlegung des Greifswalder Pferdemarktes vom 2ten Februar k. Js. auf Donnerstag, den 25sten Januar k. J., bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 28. Decbr. 1837.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 4.) **Bekanntmachung.**

Der mittelst Steckbriefs vom 1sten Novbr. v. J. von mir verfolgte Tagelöhner Nylck aus Lüssow ist an mich abgeliefert.

Greifswald, den 2. Januar 1838.

Laur. Liedin, Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 5.) Betrifft das neuangelegte Etablissement Johannisthal. (No. 922. Novbr. 37.)

Auf der Parcele V. des academischen Dorfes Pansow, Greifswalder Kreises, ist ein neues Etablissement eingerichtet und diesem der Name „Johannisthal" beigelegt worden. Stralsund, den 29. Decbr. 1837.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Schullehrers Meier erledigte Schullehrerstelle in Seedorf ist dem Schulamtsbewerber Carl Georg Wilhelm Schulz conferirt und die darüber ausgefertigte Bestallung von der Königlichen Regierung unter dem 12ten December v. J. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 531. Decbr. 37.)

Für den Schulverband Gurtitz, Varbelvitz und Kubitz ist der Schulamtsbewerber Bernhard Salomon zum Schullehrer berufen und dessen Vocation unterm 19ten December pr. von der Königlichen Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 873. Decbr. 37.)

Der Kaufmann Carl Hinrichs in Greifswald ist als Agent der englischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft Royal Exchange in London von uns bestätigt worden. (No. 1012. Decbr. 37.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 3. Januar 1838.

Bekanntmachung.

Auf Hiddensee sind 3 Fässer mit Oel und eine Kiste mit alter Wäsche ans Land getrieben und geborgen. Wer daran Ansprüche hat, muß selbige bis zum 1sten Februar 1838 beim hiesigen Amte anmelden, weil späterhin anderweitig darüber disponirt werden wird.

Bergen, den 30. December 1837.

Königl. Landraths-Amt.
Obristl. v. Mühlenfels.

Verkauf von Eichen.

Aus den ersten drei Revieren der der Stadt Wolgast gehörigen Eichwaldung zu Peenemünde auf der Insel Uesedom soll im Verlaufe dieses Winters eine bedeutende Anzahl zum Schiffsbau und zu Nutzholz geeignete Eichen auf dem Stocke verkauft werden, deren Transport zu Wasser leicht ausführbar ist, und haben Kaufliebhaber dieserhalb mit der unterzeichneten Verwaltungsbehörde in Verhandlung zu treten. Wolgast, den 28. December 1837.

Die Stadtkämmerei.
Kellmann.

Das in einer guten Gegend zwischen Grimmen und Loitz, und zwar in Candelin belegene eigenthümliche Drewsche Mühlenwesen, bestehend aus:

1) einer mit drei Gängen versehenen, vor einigen Jahren neu erbaueten holländischen Windmühle,
2) dem Wohnhause,
3) Scheune und Viehställen,
4) Garten, und
5) 69 Morgen 106 □Ruthen Ackerland, mit bestellten Saaten,

soll resp. zum Verkauf und zur Verpachtung unter annehmbaren Bedingungen meistbietend aufgeboten werden, und sind dazu 3 Termine in Grimmen, im Hause des Gastwirths Herrn Grubert, auf den 5ten und 19ten Januar, und 2ten Februar 1838, Morgens 10 Uhr, angesetzet, wozu resp. Kauf- und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen sind zu Candelin bei der Frau Wittwe Drews, und in Grimmen bei dem Unterschriebenen vom 1sten Januar 1838 an, einzusehen, und ist

dies Wesen zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Wird irgend annehmbar geboten, ist der Zuschlag zu gewärtigen.

Grimmen, den 20. December 1837. G. L. v. Lühmann.

Verkauf von Eichen.

Am 14ten und 18ten December d. J. und am 8ten und 22sten Januar k. J., jedesmal von Morgens 9 Uhr ab, sollen in der zu Müssenthin und Kronsberg, bei Jarmen, gehörigen Forst 600 bis 700 Eichen, zum Schiffsbau, zu Nutzholz für Stellmacher, zu Schwellholz und Planken geeignet, und von vorzüglicher Güte, auf dem Stamme gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Das Holz ist von Jarmen, von wo die Forst nur ¼ Meile entfernt ist, leicht zu Wasser zu transportiren. Der jedesmalige Versammlungsort ist beim Jägerhause in Kronsberg. Anclam, den 14. November 1837.

Die Gutsbesitzer Cammeratt und Holm.

Holz-Versteigerung am 15ten Januar

über Eichen auf dem Stocke, trockenes Eichen Kloben- und Knüppelholz in Klaftern und ebenfalls trockene Elsen und Haseln Rodeholzhaufen auf der Kakernehler Rodefläche, wo auch der Versammlungsort und der Anfang Morgens 10 Uhr ist.

J. Andres.

Das Geschäft meiner verewigten Mutter, welches ich seit beinahe zwanzig Jahren unter der Firma „C. A. Biel Wwe.", leitete, übernehme ich von dem heutigen Tage an für meine eigene Rechnung und werde dasselbe unter meinem Namen fortführen; die bisherige Firma besteht nur noch für die Liquidation der älteren Saldo's.

Indem ich für das der Handlung in den bisherigen Verhältnissen seit so langen Jahren erwiesene Vertrauen und Wohlwollen ergebenst und aufrichtig danke, bitte ich angelegentlich um dessen Fortdauer für die Zukunft; — ich thue dies meinerseits mit dem festen Willen, mich desselben nach wie vor durch strenge Reellität nicht unwerth zu beweisen. Greifswald, den 1. Januar 1838.

Friedr. Wilhelm Biel.

Anzeige. Das seit 19 Jahren bestandene unterzeichnete Comtoir hat den fortwährenden Zweck, einheimische und auswärtige Geschäfts-Verbindungen, besonders von ökonomischen und Handlungs-Geschäften zu leiten, worüber der Plan das Nähere besagt.

Commissions-, Sp.- und Nw.-Comtoir, Semlstr. 179.

Andersen.

Zwei Grauschimmel, 4 und 5 Jahr alt, Wallache, stehen zum Verkauf bei Evers, Langenstraße Litt. B. 172.

Die Jagd auf der Santzer Feldmark ist für fremde Jäger verboten.

Das in einer guten Gegend zwischen Grimmen und Loitz, und zwar in Candelin belegene eigenthümliche Drewsche Mühlenwesen, bestehend aus:

1) einer mit drei Gängen versehenen, vor einigen Jahren neu erbaueten holländischen Windmühle,
2) dem Wohnhause,
3) Scheune und Viehställen,
4) Garten, und
5) 69 Morgen 106 □Ruthen Ackerland, mit bestellten Saaten,

soll resp. zum Verkauf und zur Verpachtung unter annehmbaren Bedingungen meistbietend aufgeboten werden, und sind dazu 3 Termine in Grimmen, im Hause des Gastwirths Herrn Grubert, auf den 5ten und 19ten Januar, und 2ten Februar 1838, Morgens 10 Uhr, angesetzet, wozu resp. Kauf- und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen sind zu Candelin bei der Frau Wittwe Drews, und in Grimmen bei dem Unterschriebenen vom 1sten Januar 1838 an, einzusehen, und ist dies Wesen zu jeder Zeit in Augenschein zu nehmen. Wird irgend annehmbar geboten, ist der Zuschlag zu gewärtigen.

Grimmen, den 20. December 1837. G. L. v. Lühmann.

Mein hieselbst belegenes Mühlenwesen, bestehend in einer Bockmühle mit einem Roggen- und einem Waizen-Gange, einem nahe bei der Mühle liegenden geräumigen Wohnhause, nebst Scheune, Viehkoben, Hof und einem ziemlich großen Garten, sowie auch circa 6 Morgen Pomm. Ackers auf Erbpacht, alles in der besten Ordnung, bin ich gewilligt aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Zu diesem Zwecke soll ein öffentlicher Aufbotstermin am 5ten Februar c., Morgens 9 Uhr, im Hause des Herrn Rendanten Busch hieselbst abgehalten werden. Die leidlich gestellten Bedingungen sind beim Herrn Rendanten Busch und auch bei mir zu erfahren, und kann das Mühlenwesen, nach vorheriger Meldung bei mir, zu jeder Tageszeit in Augenschein genommen werden.

Garz a. R., den 8. Januar 1838.

Moritz, Müller-Meister.

Schlag-Leinsaamen kauft und bezahlt dafür gute Preise
C. H. Pense in Putbus.

Brett-, Kerb-, Baum- und Spann-Sägen billig bei
Christian Molien, Langenstraße, in Stralsund.

Blätter-Taback kauft Carl Grädener in Greifswald.

Zwei Grauschimmel, 4 und 5 Jahr alt, Wallache, stehen zum Verkauf bei
Evers, Langenstraße Litt. B. 172.

Anzeige. Mit dem Beginn des neuen Jahres nehme ich mir wiederum die Freiheit hiemit anzuzeigen, daß ich fortwährend die schon seit 25 Jahren bestandene Niederlage von den schon hinlänglich nützlichst anerkannten Bruchbandagen und noch viele andere in mancher Hinsicht sehr nöthige Bandagen stets sortirt halte im Commissions-Lager des Herrn Anderssen in Stralsund.

Jede Bandage ist gezeichnet und mit einem gedruckten Revers versehen.

Unbemittelte Bruchkranke werden im Preise besonders berücksichtiget.

Dr. G. W. Becker,
Med. pract. in Leipzig.

Geld-Verkehr. Capitalien verschiedener Größe können zum bevorstehenden Petri-Termin auf reelle und ansprechende Sicherheit untergebracht werden.

Commissions-, Sp.-, u. Nw.-Comtoir, Semlstr. 179.

Auf dem Hofe zu Landsdorf bei Tribsees sind geschnittene Latten zu Stein- und Strohdächern käuflich zu haben, jedoch bemerke ich hierbei, daß eher keine angefertiget werden, als bis solche bestellt und behandelt worden sind.

Landsdorf, den 2. Januar 1838. J. Holtz.

Zu Kl. Damitz bei Stralsund findet zum 27sten April d. J. ein unverheiratheter Statthalter einen Dienst. Auch ist noch zum 27sten April eine Wohnung für einen Tagelöhner offen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 10. Januar **1838.**

Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück v. J. 1837 enthält:

№ 1842. den Vertrag zwischen Preußen, desgleichen in Vertretung sämmtlicher Zoll-Vereins-Staaten und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse;

= 1843. die Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

= 1844. desgleichen mit Hannover, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hahnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins;

= 1845. mit Braunschweig, wegen gleichen Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde Braunschweigischen Antheils, des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen;

= 1846. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers Oldenburgs und Braunschweigs

= 1847. mit denselben Staaten, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und

= 1848. mit Hannover, auch

= 1849. mit Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem Zoll-Vereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen und Braunschweigischen Landestheilen. Sämmtlich vom 1sten November 1837 datirt.

Das 24ste Stück v. J. 1837 enthält unter

№ 1850. die Verordnung vom 21sten November d. J., die Abänderung des §. 9. der Kriegstags-Ordnung für das Großherzogthum Posen, vom 20sten Decbr. 1828 betreffend;

= 1851. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten desselben Monats, betreffend die Abänderung des §. 1384, Tit. 8., Theil II. des Allgemeinen Landrechtes wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäckler-Gebühren;

= 1852. die Verordnung vom 21sten December 1837, über die Subhastation der

Grund-Stücke von geringerem Werthe, und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

№ 1853. vom 11ten desselben Monats, wegen Bestimmung eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, à 5 Thlr., und deren Umtausch gegen Kassen-Anweisungen, und

= 1854. vom 21sten ejusd., wegen Konvertirung und Einlösung der ostpreußischen Pfandbriefe.

(No. 6.) **Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten December v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 1853) werden die Inhaber der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, à 5 Rthlr., hierdurch aufgefordert, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Regierungs-Haupt-Kassen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin und Stralsund, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, indem nach Wiederholung dieser Bekanntmachung in Gemäßheit obiger Allerhöchster Bestimmung der Präclusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der gedachten Bankscheine, anberaumt werden wird. Berlin, den 2. Januar 1838.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Gr. von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 7.) Betrifft die Ausbietung des Domanial-Mühlenwesens zu Rubitz, im Kreise Franzburg, zum Verkauf. (No. 1166. Decbr. 37.)

Das Domanial-Mühlenwesen zu Rubitz, im Kreise Franzburg, wird mit folgenden dazu gehörigen Grundstücken:

1) Acker	43	Morgen	153	□Ruthen
2) Wiesen	3	"	90	"
3) Garten	1	"	113	"
4) Unland	1	"	45	"
zusammen	50	Morgen	41	□Ruthen

am 12ten Februar 1838,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 24sten Juni 1838 ab, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen. Stralsund, den 2. Januar 1838.

(No. 8.) Betrifft den Präclusiv-Termin, bis zu welchem im Jahre 1838 Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer eingegeben werden müssen. (No. 741. Jan. 38.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß im laufenden Jahre Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer bis zum 1sten März bei den Königl. Landraths-Aemtern eingegeben werden müssen, und der etwanige Rekurs gegen unsere darauf erfolgte Entscheidungen binnen 4 Wochen nach dem Empfange unserer Entscheidung an das Königl. hohe Ministerium der Finanzen zu ergreifen ist.

Anträge, welche nach dem 1sten März eingehen, können überall nicht berücksichtigt werden. Stralsund, den 9. Januar 1838.

(No. 9.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf 25 Morgen 42 □Ruthen der Glashäger Culturfläche, Forstbelaufs Wittenhagen, Reviers Abtshagen. (No. 1208. Decbr. 37.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf 25 Morgen 42 □Ruthen der Glashäger Culturfläche, Forstbelaufs Wittenhagen, Reviers Abtshagen, für die Zeit vom 1sten März d. J. bis dahin 1844 ist ein Ausbietungs-Termin auf

den 24sten Februar d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Königl. Oberförster zu Abtshagen, bei dem zuvor auch die Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 2. Januar 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 10.) **Gerichtliche Vorladung.** (No. 1114. Decbr. 37.)

Die Provinzial-Schulden des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, welche aus Anleihen der Stände zu außerordentlichen Ausgaben bestanden und worüber den Darleihern verzinslicher Capitalien von den Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerschen Landkastens zu Stralsund für Rechnung des ganzen Landes auf Provinzial-Schuld lautenden Wechsel sub hypotheca bonorum der gesammten Landesmittel ausgestellt worden, — sind durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1834, vom 1sten Januar 1835 ab in ihrem damaligen Gesammtbetrage von 392,200 Thlr., dem Landkasten abgenommen, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden überwiesen und von dieser nach der dem Königl. Hofgericht von der Königl. Regierung zu Stralsund gemachten Anzeige bis Petri v. J. vollständig abgetragen und alle Landkasten-Wechsel über gedachte Provinzial-Schuld eingelöset worden.

Um nun bei dieser Regulirung des Provinzialschuldenwesens die Stände von jeder weitern Vertretung aus den Landkasten-Wechseln zu befreien und den Fiscus gegen etwanige Ansprüche aus der von ihm bewirkten Uebernahme und Rückzahlung der Landkasten-Schulden zu sichern, werden auf betreffenden Antrag sämmtliche unbekannte Gläubiger des Neu-Vorpommerschen Landkastens aus den vorgedachten, auf Provinzial-Schuld lautenden Wechseln, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde etwa noch Anforderungen, oder gegen die geleisteten Zahlungen an die Empfänger der abgetragenen Schuld-Capitalien Ausstellungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich in einem der folgenden Termine, als

den 25sten Januar,
den 15ten Februar und
den 8ten März k. J.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte zu melden und ihre Ansprüche und Einwendungen rechtsbeständig anzugeben und zu beglaubigen, bei Vermeidung der ordnungsmäßig feststehenden Rechtsnachtheile und insbesondere sub praejudicio, daß sie sonst durch den am 29sten März k. J. zu publicirenden Präclusiv-Abschied damit werden abgewiesen und jeden Anspruchs an den Landkasten zu Stralsund und an den Fiscus, sowie aller Einwendungen gegen die bewirkten Zahlungen und die Legitimation der Empfänger werden verlustig erachtet werden.

Datum Greifswald, den 9. Decbr. 1837.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

(No. 11.)

Es sollen die nachstehend benannten, bisher zur Generalpacht des Domainen-Amts Stolp gehörigen Pachtstücke vom 1sten Juni 1838 ab, anderweit verpachtet werden, und zwar:

1. auf eine Pachtzeit vom 1. Juni 1838 bis Johannis 1862, also auf 24 Jahre 1 Monat:

a) das bei der Stadt Stolp belegene Vorwerk Probsthof, welches nach der im Jahre 1821 geschehenen Vermessung einen Flächen-Inhalt von

420 M. 177 □R. Acker,
5 „ 167 „ Gärten,
181 „ 145 „ Wiesen,
215 „ 2 „ Hütung,
5 „ 92 „ an Hof- und Baustellen, und
13 „ 19 „ an Wegen und Triften hat, nebst

der dazu gehörigen Brauerei und Brennerei, imgleichen den dabei belegenen 6 Familienwohnungen, mit oder ohne Verbindung der nahe bei der Stadt Stolp befindlichen Lachsschleuse. Die für diese Gegenstände als Minimum festgestellte Pachtsumme beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Probsthof mit Einschluß der 6 Familien-Wohnungen	660	Rthlr.	—	sgr.	— pf.
2) für die Brau- und Brennerei	203	"	24	"	1 "
3) für den Krugverlag	4	"	3	"	— "
4) für die Lachsschleuse	375	"	—	"	— "
zusammen	1242	Rthlr.	27	sgr.	1 pf.

inclusive $\frac{1}{3}$ in Gold.

II. Auf eine Pachtperiode von Zwölf Jahren:

a) die Lachsschleuse am Stolpestrom und der Lachsfang in der Ostsee vor der Mündung des Stroms,

b) der bisher bei dem Vorwerk Probsthof benutzte Rohrplan am Lebasee mit den daselbst belegenen Uferwiesen, in besonderen Parcelen.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 16ten Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, festgesetzt, und wird vor dem Departementsrath auf dem Domainen-Amt Stolp abgehalten werden.

Die besonderen Pachtbedingungen sind sowohl auf dem gedachten Amte, als in unserer Registratur der Finanz-Abtheilung einzusehen.

Cöslin, den 30. Decbr. 1837. Königl. Regierung.
v. Braun, Ober-Reg.-Rath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 12.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1837. (No. 1536. Decbr. 37.)

I. Witterung

Die Witterung war im December unbeständig; im ersten Drittheile des Monats trübe, feucht, mit häufigem Nebel, meistens aber gelinde. Dann trat Frostwetter ein, welches indeß immer nach einigen Tagen wieder aufhörte und mit Thauwetter wechselte, strenge Kälte niemals. Am 3ten, 19ten, 24sten und 25sten fiel Regen, am 9ten, 13ten, 21sten und 23sten Schnee. Die Windrichtung war sehr veränderlich, zwischen Südwest, Nordwest, Südost und Nordost schwankend, die Windstärke im Ganzen mäßig, doch einigemal stürmisch, namentlich am 19ten und 23sten. Das Barometer für 0° R. Temperatur $\frac{R}{I}$, stand am höchsten den 3ten December 10 Uhr Abends auf 28" 7,8"', am niedrigsten den 19ten 8 Uhr Morgens auf 27" 5,5"', der mittlere Stand war 28" 0,7"'.

Das Thermometer R. zeigte den höchsten Stand am 25sten December 2 Uhr Nachmittags auf + 5°, 1, den niedrigsten am 30sten, Morgens 8 Uhr, auf — 6°, 4, der mittlere Stand war — 0°, 65. Am 22sten h., Abends 6 Uhr, bemerkte man ein Nordlicht. Es wird wiederholt bemerkt, daß die Wetterbeobachtungen hier von dem Standpunkte — 48 Preuß. Fuß über dem Wasserspiegel im Hafen angestellt worden sind.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 9 5	1 11 —	1 14 6	1 11 8
Roggen à dito „ „	1 3 8	1 6 —	1 4 —	1 4 7
Gerste à dito „ „	— 24 1	— 24 —	— 23 9	— 23 11
Hafer à dito „ „	— 17 —	— 19 6	— 17 9	— 18 1
Erbsen à dito „ „	1 4 6	1 5 —	1 3 9	1 4 6
Bohnen à dito „ „	— — —	1 4 —	— — —	1 4 —
Buchwaizen à dito „ „	— — —	1 2 6	— — —	1 2 6
Heu à Centner „ „	— 24 —	— 23 —	— — —	— 23 6
Stroh à dito „	— 19 6	— 28 —	— — —	— 23 9

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast. Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch { fettes à U. Preuß. Gewicht	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Rind-Fleisch { mageres à U. „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Schwein-Fleisch { fettes à U. „ „	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4
Schwein-Fleisch { mageres à U. „ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Hammel-Fleisch à U. „ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Lamm-Fleisch à U. „ „	— — —	— 1 10	— — —	— 1 10
Kalb-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 9	— 2 6	— 2 7½
Bier { starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 4 —	1 16 8	1 26 —
Bier { ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 2 —	— 21 4	— 27 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 —	— 1 4
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Graupen { Gerst- à Scheffel „ „	3 21 —	3 25 —	3 20 —	3 22 —
Graupen { Perl- à U. „ Gewicht	— 3 —	— 4 —	— 3 —	— 3 4
Grütze { Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 14 —	3 25 —	3 6 —	3 15 —
Grütze { Gerst- à dito „ „	2 24 —	2 4 —	2 4 —	2 10 8
Grütze { Hafer- à dito „ „	3 6 —	4 8 —	3 22 —	3 26 —
Brod { Waizen à U. „ Gewicht	— 1 6	— 1 8	— 1 9	— 1 8
Brod { Roggen { fein à U. „ „	— — 8 3/5 0	— — 11	— — 11	— — 10
Brod { Roggen { grob à U. „ „	— — 6 1/2 0	— — 6	— — —	— — 6
Butter à Pfund „ „	— 6 8	— 7 6	— 7 6	— 7 3
Einländischer Käse à U. „ „	— 2 —	— 2 —	— 1 3	— 1 9
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 6 2	— 7 —	— 6 —	— 6 5
Brennholz { Büchen à Klafter	7 17 6	7 — —	6 12 —	6 29 10
Brennholz { Eichen à dito	4 17 —	5 — —	4 20 —	4 22 4
Brennholz { Elsen à dito	— — —	— — —	4 15 —	4 15 —
Brennholz { Tannen à dito	4 13 —	4 15 —	3 10 —	4 2 8
Torf pr. mille	1 6 —	— — —	1 5 —	1 5 6
Kartoffeln à Scheffel	— 11 2	— 13 —	— 10 —	— 11 9

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Der Gesundheitszustand blieb auch in diesem Monate recht gut. Epidemische Krankheiten bildeten sich nirgends, obgleich, besonders gegen das Ende desselben, bei dem öftern Wechsel zwischen Frost- und Thauwetter die catarrhalischen und rheumatischen Krankheiten, namentlich Anginen, Husten, Schnupfen und rheumatische Fieber sich merklich mehrten, denen gastrische und entzündliche Complicationen selten fehlten.

Wechselfieber zeigten sich sporadisch wie die Nervenfieber; hitzige Ausschlagskrankheiten kamen gar nicht vor und der einzige hiesige Pockenkranke ist vor einigen Tagen mit gehöriger Vorsicht aus dem Isolir-Lazarethe geheilt entlassen.

Die Sterblichkeit war im Verhältnisse zu den Erkrankungen unbedeutend und in der Totalität sehr geringe.

Der Gesundheitszustand unter den Haus- und Wirthschaftsthieren war im Allgemeinen befriedigend. Unter den Pferden auf dem Dunkerschen Gute zu Boltenhagen im Kreise Grimmen und auf dem Hofe zu Voigdehagen ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Es sind sogleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche getroffen.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Bei der Rückfahrt von Greifswald nach Hanshagen am 1sten d. M. stürzte ein Wagen in Folge des Scheuwerdens und Ausreissens der Pferde in den Chausseegraben; der auf dem Fuhrwerke befindliche alte Mann aus Hanshagen, Vater des Fuhrmanns, gerieth unter eines der Wagenräder, das ihm über die Brust ging, und starb 3 Tage nachher an der erhaltenen Verletzung.

Einen schon bejahrten Einwohner und Familienvater aus Bretwisch fand man am 22sten d. M. auf der Rakowschen Feldmark erfroren.

Ein Matrose aus Wolgast ertrank auf der Seereise dahin im Cattegat, indem er durch ein Segel über Bord geworfen wurde.

Schwere Verbrechen sind nicht zur Anzeige gekommen, Diebstähle aber mehr oder minder erheblich, häufig verübt worden, besonders auf dem Lande.

Zu Nonnenwitz auf Wittow hat sich am 4ten d. M. ein Knecht und zu Klein-Datzow am 9ten h. ein Schäferknecht erhängt, ersterer aus unbekannten Gründen, dem Vermuthen nach aus Schwermuth, letzterer aus Lebens Ueberdruß wegen körperlicher Leiden.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Wir erwähnen mit Vergnügen, daß zur Unterstützung der in Lassan durch die Verheerungen der Cholera hülfsbedürftig gewordenen Einwohner reichliche Geldbeiträge eingegangen, und daß zwei elternlose Kinder aus dieser Stadt für Rechnung der Stadt Greifswald in das Waisenhaus daselbst aufgenommen sind. Vieles bleibt aber noch zu thun übrig, da der Nothstand in jener hartbedrängten Stadt sehr groß und die Mittel der Commüne bei dem besten Willen zur Beschaffung der nothwen-

digsten Lebensbedürfnisse für die bedeutende Zahl der Verarmten und Waisen für die Dauer bei weitem nicht ausreichen. Bei dem wohlthätigen Sinn der Einwohner dieser Provinz bedarf es nur dieser Andeutung, um ihnen eine erwünschte Gelegenheit zu geben, sich der armen Unglücklichen nach Kräften durch Spendung milder Gaben thätig anzunehmen, und sie in ihrer Trübsal aufzurichten.

Ein Königl. Zollbeamte in Damgarten hat bei seiner Versetzung dem Magistrat daselbst einen Theil seiner Mobilien zum Verkauf überwiesen, und den Erlös dafür für die bedürftigsten Stadtarmen bestimmt. Auch will er künftig der Stadt nach Vermögen zu Hülfe kommen, wenn sie oder ihre Angehörigen von bedeutenden Unglücksfällen heimgesucht werden sollten.

V. Schifffahrt.

Obgleich es in diesem Monate öfter gefroren hat, so sind dennoch in die diesseitigen Häfen 21 Schiffe ein- und 9 aus denselben ausgelaufen; von ersteren waren 9 beladen und 12 führten Ballast mit sich; von letzteren waren 7 beladen und 2 geballastet.

Ausgeführt wurden unter andern mit den ausgegangenen Schiffen:

99 Wispel 15 Scheffel Waizen,
139 • 1 • Gerste,

Mittelst der Binnenfahrt wurden verladen:

43 Wispel 7 Scheffel Waizen,
39 • — • Dottersaamen,
34 • 10 • Malz.

Stralsund, den 31. Decbr. 1837.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 13.)

Uebersicht
der Rechnung der rügenschen Brand-Versicherungs-Societät für das Jahr 1837.

Die Ausgaben betragen:

1) An Vergütung für Brandschäden:
   a. für die Zeit vom 1. Septbr. 1836 bis zum 1. März 1837 ..... 13,759 Thlr. 17 sgr. 9 pf.
   b. für die Zeit vom 1sten März bis 1sten September 1837 ..... 4,234 • 10 • 6 •

   17,993 Thlr. 28 sgr. 3 pf.

2) An Ersatz für verbrannte und beschädigte Löschgeräthschaften ..... — s — s — s

3) An Prämien ..... 5 s — s — s

   17,998 Thlr. 28 sgr. 3 pf.

17,998 Thr. 28 sgr. 3 pf.

4) An Administrationskosten, Untersuchungskosten, Botenlohn ꝛc.
   a) für die Zeit vom 1sten September 1836 bis 1. März 1837 220 Thlr. 4 sgr. 6 pf.
   b) für die Zeit vom 1. März bis 1sten Septbr. 1837 248 = 20 = 6 =

468 = 25 = — =

Summa 18,467 Thlr. 23 sgr. 3 pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist:
a. ein Kassensoldo aus der Rechnung pro 1836 vorhanden gewesen von ..... 315 Thlr. 8 sgr. 7 pf.
und sind
b) ausgeschrieben:
1) für die Zeit vom 1. Septbr. 1836 bis 1. März 1837 von der Einzeichnungssumme von 3,386,852 Thlr., à mille 4 Thlr. 5 sgr. .... 14,111 Th. 26 sgr 6 pf.
2) für die Zeit von 1. März bis 1. Sept. 1837 von der Einzeichnungs-Summe von 3,397,622 Thlr., à mille 1 Thlr. 7 sgr. 6 pf. ..... 4.247 = — = 10 =

18,358 = 27 = 4 =

Summa 18,674 Thlr. 5 sgr. 11 pf.

Die Zahl der abgebrannten Gebäude besteht in 32 Wohnhäusern nebst einer holländischen Mühle, 10 Stallgebäuden, 11 Koben, 6 Scheunen, 1 Backhause, 1 Schaafstall, 1 Käsehause, 1 Hauschauer, 1 Windmühle und 3 durch Brand beschädigten Koben.

Für sämmtliche Brände, mit Ausnahme der abgebrannten Windmühle, ist der ermittelte Schadenersatz geleistet.

Der Ersatz für die Windmühle ist abgesprochen, da bei Entstehung des Feuers Niemand auf der Mühle gewesen ist.

Bei neun Bränden hat sich über die Entstehung des Feuers nichts ermitteln lassen, der 10te Brand ist zwar durch bösliche Anlegung veranlaßt, jedoch fehlte es an Indition, um die gerichtliche Untersuchung einleiten zu können.

Drigge, Gurtitz und Klein-Warksow, am 3. Januar 1838.

Direction der Rügenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

G. F. v. Bagevitz. C. v. Platen. J. J. Böttcher.
J. Pasedag.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 10. Januar 1838.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte 13jährige Sohn des Tagelöhners Schmidt zu Radelow wird seit den letzten Tagen des November-Monats v. J. vermißt. Derselbe hat im Laufe des vorigen Jahres bei dem Bauern Zander in Sanz gedient, soll sich aber von dort zur vorbemerkten Zeit wegbegeben haben, ohne daß bis jetzt hat ausgemittelt werden können, wo der gedachte Knabe hingekommen sey. Es werden daher alle resp. Behörden ergebenst ersucht, zur Ausmittelung des jetzigen Aufenthalts dieses Knaben behülflich zu seyn, und für den Fall der Ermittelung sofort hieher davon die Anzeige zu machen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Michael Heinrich Christoph Schmidt;
Alter: 13 Jahr;
Haare: blond;
Augen: blau;
Statur: für sein Alter ungewöhnlich klein; doch untersetzt;
Bekleidung: wahrscheinlich mit einem Kittel von blaugefärbter Leinwand, desgl. Hosen, Weste von gestreiftem Zeuge, abgetragenem Filzhut und Stiefeln.

Außerdem hat derselbe wahrscheinlich noch mehrere Kleidungsstücke und etwas Wäsche, auch unverarbeitete Leinwand bei sich getragen.

Greifswald, den 5. Januar 1838.

Der Königl. academische Amtshauptmann
Holm.

Auf den Antrag der Erben des vor einiger Zeit verstorbenen ehemaligen Gastwirths Johann Ahlwardt werden hiemittelst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, insbesondere aus von dem Verstorbenen etwa geleisteten Bürgschaften Ansprüche und Forderungen an dessen Nachlaß zu haben vermeinen sollten, zu deren gehörigen Anmeldung und Beglaubigung in den auf den 19ten d. Mts. und 2ten und 16ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Liquidations-

termine bei dem Rechtsnachtheile vor Gericht zu erscheinen, hiermit geladen, daß sie sonst durch die am 2ten März d. J. zu erlassende Präclusiv-Sentenz damit für immer werden präcludirt und abgewiesen werden.

Datum Greifswald, den 4. Januar 1838.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Hoefer.

Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Jachtschiffers Johann Michel Schröder gehörige, in der Barthe liegende Jacht, „die Hoffnung" genannt, für welche bisher nur 200 Thlr. geboten worden, soll, indem sich noch mehrere Kaufliebhaber dazu gemeldet, nochmals am 23sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen seyn sollen. Die Creditoren des verstorbenen Jachtschiffers J. M. Schröder aber haben sich in diesem Termine über den Zuschlag zu erklären, weshalb die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der in diesem Termine Gegenwärtigen gebunden und mit ihren etwanigen Widersprüchen ausgeschlossen bleiben.

Datum Barth, den 6. Januar 1838.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.
Doom.

Verkauf von Eichen.

Aus den ersten drei Revieren der der Stadt Wolgast gehörigen Eichwaldung zu Peenemünde auf der Insel Uesedom soll im Verlaufe dieses Winters eine bedeutende Anzahl zum Schiffsbau und zu Nutzholz geeignete Eichen auf dem Stocke verkauft werden, deren Transport zu Wasser leicht ausführbar ist, und haben Kaufliebhaber dieserhalb mit der unterzeichneten Verwaltungsbehörde in Verhandlung zu treten. Wolgast, den 28. December 1837.

Die Stadtkammer.
Kellmann.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der noch zur G. von Wahlschen Debit-Masse gehörigen Schiffsparte, als:

$\frac{27}{64}$ im Schiffe Catharina Carolina, Capt. J. J. Schlie
$\frac{3}{64}$ und
$\frac{1}{8}$ von $\frac{1}{16}$ } im Schiffe Gryphia, Capt. Koop, } hier liegend,
$\frac{2}{64}$ im Schiffe Cupido, Capt. Schulz, in Stralsund liegend,
$\frac{15}{128}$ im Schiffe Atalante, Capt. J. J. Kopcke, in Antwerpen liegend,

sind von uns Verkaufs-Termine auf

den 8ten, 15ten und 26sten Januar n. J.
im Comtoir der Masse, Langenstraße Nr. 55., Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen sind bei uns einzusehen.

Greifswald, den 30. Decbr. 1837.

Die Curatoren der G. v. Bahlschen Masse.
C. Hinrichs. P. Schmidt.

Aufforderung.

Um in allen Theilen derjenigen Ländergebiete, auf welche die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Anstalt ihre Wirksamkeit ausdehnt, dem landwirthschaftlichen Publikum den Beitritt zu derselben gleichmäßig zu erleichtern, beabsichtigen wir in solchen Orten, die vermöge ihrer Lage dazu geeignet und nicht bereits durch schon eingeleitete Geschäftsverbindungen besetzt sind, Agenturen zu etabliren und solche Geschäftsleuten anzuvertrauen, die eines guten Rufes genießen und vermöge ihrer Verhältnisse in einem lebhaften Verkehr mit den Landwirthen ihrer Umgegend stehen.

In allen Gegenden, wo nicht nur der gebildete Oeconom, sondern auch der schlichte Landmann über den Werth der Versicherung gegen die Gefahr des Hagels hinlänglich unterrichtet ist, hat die Mehrzahl der von uns errichteten Geschäftsverbindungen einen ersprießlichen Erfolg herbeigeführt und es steht zu erwarten, daß wenn überall da, wo wir solcher Verbindungen noch ermangeln, sich geeignete Personen finden, die den Landmann über den großen Vortheil; sich für eine geringe Ausgabe eine beruhigende Sicherstellung verschaffen zu können, genügend aufzuklären wissen, solche Unternehmungen nicht unbelohnt bleiben würden.

Mit Rücksicht hierauf fordern wir alle diejenigen, welche die zum Betriebe von Agenturgeschäften erforderlichen Eigenschaften besitzen und solche Geschäfte zu übernehmen bereit sind, hiermit auf, sich deshalb in frankirten Briefen an uns zu wenden, worauf nähere Information und Mittheilung der Bedingungen erfolgen soll.

Um jedoch die Correspondenz wegen Anstellung der sich zur Agentur meldenden Herren abzukürzen, ist es wünschenswerth, daß sie uns bekannte Häuser aufgeben, bei welchen wir über ihre Verhältnisse Erkundigung einziehen können.

Berlin, den 21. December 1837.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

In Folge mir gewordenen Auftrages ersuche ich die im Franzburger Kreise befindlichen Herren Interessenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neubrandenburg, ihre Policen zur Eintragung in meine Agentur baldthunlichst bei mir einzureichen.

Stralsund, den 9. Januar 1838. Fiscal W. Kühl,
als Agent der genannten Societät für den Franzburger Kreis.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 17. Januar 1838.

Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück vom Jahre 1838 enthält:

№ 1855. die Verordnung über die Cumulation von Mandats-Klagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Natural-Zinsen oder Leistungen. Vom 2. Decbr. v. J.

= = 1856. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten dess. M, mit dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von demselben Tage, nach welchem das Hafen- und Lager-Geld für Benutzung der Sicherheits-Häfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Krudenburg an der Lippe, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zu erheben ist; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

= 1857. vom 8ten, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26. December 1833, bezüglich abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen; und

= 1858. vom 28sten ejusd. m., wegen der den Magistrats-Unter-Beamten zu gewährenden Pensionen.

(No. 14.) **Bekanntmachung,** (Cad No. 1134. Jan. 38.)

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre

In Meiner Ordre vom 31sten December 1814 habe Ich allen noch im Heere und seinen Abtheilungen stehenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse die Anlegung des Ordens selbst gestattet, sobald sie mit Doppelrechnung der Kriegs-Jahre von 1813, 14, 15, seit Erwerbung ihrer Erbberechtigung 25 Jahre gedient haben würden und es haben demgemäß sämmtliche Erbberechtigte aus dem Feldzuge von 1813 sofort, aus dem Feldzuge von 1814 am 31sten März 1835 und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1836 den Orden selbst erhalten. Da nun mit dem Ablauf der Jahre 1837, 1838 und 1839 seit jenen denkwürdigen Kriegen volle 25 Jahre verflossen sind, so will Ich nunmehr auch den sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich, aus dem Feldzuge von 1814 zum 31sten März 1838 und aus dem Feldzuge von 1815 zum 7ten Juli 1839 die Anlegung des Ordens gestatten, welchem gemäß das General-Commando die diesfälligen Verzeichnisse der Com-

petenten zur rechten Zeit an die General-Ordens-Commission einzureichen hat, welche nach Prüfung derselben die erforderlichen Dekorationen übersenden wird.

Berlin, den 31. December 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das General-Commando des 2ten Armee-Corps.

wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Erbberechtigte den ihn legitimirenden Erbberechtigungsschein dem Truppentheil einzusenden, von welchem ihm derselbe ausgestellt worden ist, und daß er, wenn derselbe als solcher nicht mehr existiren sollte, sich an das Landwehr-Bataillon seines Bezirks zu wenden hat, welches dann das Weitere veranlassen wird.

Stettin, den 11. Januar 1838.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Müller.

(No. 15.) Bekanntmachung.

Die Freunde der Gartenbaukunde mache ich auf die jetzt erschienene 26ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet mit 1 Abbildung, aufmerksam, welche im Selbst-Verlage des Vereins erscheint und zu dem Preise von 1½ Thlr. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu beziehen ist.

Stettin, den 11. Januar 1838. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Müller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 16.) Betrifft die Verlegung eines Weges auf der Schönenwalder Feldmark. (No. 361. December 37.)

Der von Hoikenhagen über die Feldmark Schönenwalde nach Stoltenhagen führende sogenannte Priesterweg wird hierdurch in der Art verlegt, daß derselbe in Zukunft von Hoikenhagen durch Schönenwalde nach Stoltenhagen geht. Hiernach haben sich Alle, die solches angehen kann, zu achten.

Stralsund, den 7. Januar 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 17.) Betrifft die Ausbietung des Domanial-Mühlenwesens zu Rubitz, im Kreise Franzburg, zum Verkauf. (No. 1166. Decbr. 37.)

Das Domanial-Mühlenwesen zu Rubitz, im Kreise Franzburg, wird mit folgenden dazu gehörigen Grundstücken:

1) Acker	43	Morgen	153	□Ruthen
2) Wiesen	3	„	90	„
3) Garten	1	„	113	„
4) Unland	1	„	45	„
zusammen	50	Morgen	41	□Ruthen

am 12ten Februar 1838,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 24sten Juni 1838 ab, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen. Stralsund, den 2. Januar 1838.

(No. 18.) Betrifft die sorgfältige Ausstellung der Markt-Preis-Atteste, welche den aus militairischen Fonds zu berichtigenden Liquidationen beizufügen sind. (No. 1294. Decbr. 37.)

Es sind einzelne Fälle vorgekommen, wo von diesseitigen Behörden nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei Ausstellung der Markt-Preis-Atteste, welche den aus Militairischen-Fonds zu berichtigenden Liquidationen beizufügen sind, zu Werke gegangen worden ist. Sämmtliche Behörden und Beamte, welche mit Ausstellung dieser Atteste zu thun haben, werden daher angewiesen, sich in Zukunft bei Vermeidung ernstlicher Beahndung keine Fahrlässigkeit dabei zu Schulden kommen zu lassen. Stralsund, den 7. Januar 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 19.)

Es sollen die nachstehend benannten, bisher zur Generalpacht des Domainen-Amts Stolp gehörigen Pachtstücke vom 1sten Juni 1838 ab, anderweit verpachtet werden, und zwar:

I. auf eine Pachtzeit vom 1. Juni 1838 bis Johannis 1862, also auf 24 Jahre 1 Monat:

a) das bei der Stadt Stolp belegene Vorwerk Probsthof, welches nach der im Jahre 1821 geschehenen Vermessung einen Flächen-Inhalt von

420 M. 177 □R. Acker,
5 „ 167 „ Gärten,

181 M. 145 □R. Wiesen,
215 „ 2 „ Hütung,
5 „ 92 „ an Hof- und Baustellen, und
13 „ 19 „ an Wegen und Triften hat, nebst der dazu gehörigen Brauerei und Brennerei, imgleichen den dabei belegenen 6 Familienwohnungen, mit oder ohne Verbindung der nahe bei der Stadt Stolp befindlichen Lachsschleuse. Die für diese Gegenstände als Minimum festgestellte Pachtsumme beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Probsthof mit Einschluß der 6 Familien-Wohnungen	660 Rthlr.	— sgr.	— pf.
2) für die Brau- und Brennerei	203 „	24 „	1 „
3) für den Krugverlag	4 „	3 „	— „
4) für die Lachsschleuse	375 „	— „	— „
zusammen	1242 Rthlr.	27 sgr.	1 pf.

inclusive $\frac{1}{3}$ in Gold.

II. Auf eine Pachtperiode von Zwölf Jahren:

a) die Lachsschleuse am Stolpestrom und der Lachsfang in der Ostsee vor der Mündung des Stroms,

b) der bisher bei dem Vorwerk Probsthof benutzte Rohrplan am Lebasee mit den daselbst belegenen Uferwiesen, in besonderen Parcelen.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 16ten Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, festgesetzt, und wird vor dem Departementsrath auf dem Domainen-Amt Stolp abgehalten werden.

Die besonderen Pachtbedingungen sind sowohl auf dem gedachten Amte, als in unserer Registratur der Finanz-Abtheilung einzusehen.

Cöslin, den 30. Decbr. 1837. Königl. Regierung.
v. Braun, Ober-Reg.-Rath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 20.)

Dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin ist unterm 10ten Januar 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgases, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik

Des Königs Majestät haben geruht, dem Herrn Landrath Liedin zu Greifswald die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem Staatsdienste, in Gnaden, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seiner Amts-Verwaltung und unter Verleihung einer Pension zu bewilligen.

Die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts, Greifswalder Kreises, ist dem Herrn Obristlieutenannt a. D. von Mühlenfels auf Möckow übertragen.

Den Landrath des Bergenschen Kreises vertritt bis auf weitere Verfügung der Herr Regierungs-Assessor von Mühlbach. (No. 970. Januar 38.)

Der Kaufmann G. Lönnies in Barth ist unter der Firma J. S. Lönnies zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha für die Stadt Barth und Umgegend bestellt worden. (No. 356. Januar 38.)

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben dem expedirenden Intendantur-Secretair Weidinger in Stettin, nach bestandener Raths-Prüfung, mittelst Rescripts vom 8ten d. Mts., den Character als Assessor beigelegt. (No. 818. Januar 38.)

Der Pächter Dörschlag zu Trippevitz ist als Agent der Neu-Brandenburger Mobiliar-Feuer-Assecuranz-Societät für den Kreis Bergen von uns bestätigt worden. (No. 724. Januar 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 3. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 3. Stralsund, den 17. Januar 1838.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der noch zur G. von Vahlschen Debit-Masse gehörigen Schiffsparte, als:

$\frac{27}{64}$ im Schiffe Catharina Carolina, Capt. J. J. Schlie
$\frac{5}{64}$ und
$\frac{1}{9}$ von $\frac{1}{16}$ } im Schiffe Gryphia, Capt. Koop, } hier liegend,
$\frac{2}{64}$ im Schiffe Cupido, Capt. Schulz, in Stralsund liegend,
$\frac{75}{128}$ im Schiffe Atalante, Capt. J. J. Kopcke, in Antwerpen liegend,

sind von uns Verkaufs-Termine auf

den 8ten, 15ten und 26sten Januar n. J.

im Comtoir der Masse, Langenstraße Nr. 55., Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen sind bei uns einzusehen.

Greifswald, den 30. Decbr. 1837.

Die Curatoren der G. v. Vahlschen Masse.
C. Hinrichs. P. Schmidt.

Das annoch bis Trinitatis 1847 laufende Pachtrecht eines in der fruchtbarsten Gegnd von Rügen, in der Nähe von Altenfähre gelegenen Gutes, welches eine Area von circa 300 Pommerschen Morgen Ackerland, daneben bedeutende Koppelnutzung und Heuwerbung enthält, soll zu Trinitatis d. J. abgestandan werden. Zu den weiteren Unterhandlungen ist der Unterschriebene beauftragt.

Stralsund, den 13. Januar 1838. Fiscal W. Kühl.

Mein hieselbst belegenes Mühlenwesen, bestehend in einer Bockmühle mit einem Roggen- und einem Waizengange, einem nahe bei der Mühle liegenden geräumigen Wohnhause, nebst Scheune, Viehkoben, Hof und einem ziemlich großen Garten, so wie auch circa 6 Morgen Pomm. Ackers auf Erbpacht, alles in der besten Ordnung, bin ich gewilligt aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Zu diesem Zwecke soll ein öffentlicher Aufbotstermin am 5ten Februar c., Morgens 9 Uhr, im Hause des Herrn Rendanten Busch hieselbst abgehalten werden. Die leidlich gestellten Bedingungen sind beim Herrn Rendanten Busch und auch bei mir zu erfahren, und

kann das Mühlenwesen, nach vorheriger Meldung bei mir, zu jeder Tageszeit in Augenschein genommen werden.

Garz a. R., den 8. Januar 1838.

Moritz, Müller-Meister.

Ich bin Willens meine hier im Hafen liegende Jacht zweiter Klasse, „Maria" genannt, aus freier Hand zu verkaufen und habe dazu einen Termin auf den 1sten Februar bei dem Herrn Peters in der Stüberstraße angesetzt. Kaufliebhaber können dieselbe an jedem Tage in Augenschein nehmen.

Greifswald, den 16. Januar 1838. Joachim List.

Saamen-Niederlage. Auch für diese bevorstehende Saatzeit wird das Lager von Gartensämereien, Blumensämereien, Erbsen, Bohnen, Rüben und alle Sorten Runkelrübensaamen vollständig sortirt seyn.

Commissions-, Sp.-, u. Nw.-Comtoir, Semlstr. 179.

Pferdeaufkauf.

Auch in diesem Jahre werde ich für die Königl. Sächsische Kavallerie Remontepferde kaufen und zu diesem Zwecke nicht nur die bevorstehenden Pferdemärkte in Stralsund und Greifswald besuchen, sondern auch

am 5ten Februar auf dem Anklammer Damm bei dem Gastwirth Pöplingshusen,
am 8ten Februar zu Loitz bei der Windmühle und
am 10ten Februar zu Carnin

anwesend seyn.

Die zu kaufenden Pferde müssen 5 Fuß bis 5 Fuß 4 Zoll groß, dürfen nicht unter 4 und nicht über 6 Jahre alt und müssen gesund und fehlerfrei seyn, einen guten Körperbau, gute starke Beine haben und kurzgefesselt seyn. Krippenbeisser oder Köker werden nicht gekauft.

Diejenigen, welche dergleichen Pferde zu verkaufen haben, bitte ich, sich an den genannten Tagen und Orten damit einzufinden.

Auch volljährige Reitpferde kaufe ich.

Friedr. Schimmel,
Pferdehändler aus Leipzig.

Vom 1sten Februar bis 30sten Juni werden meine Vollblut-Hengste fremde Stuten decken:

Canopus, Dunkel-Fuchs, vom Octavius, Mutter vom Canopus, 5 Fuß 6 Zoll mit sehr starken Knochen, zu 3 Frd'or 1 Thlr.;

Y. Oscar, schwarzbraun, vom Oscar, Mutter Schedam vom Juniper, 5 Fuß 4 Zoll, edel geformt, zu 2 Frd'or und 1 Thlr.; Y. Oscar hat in England mehrere Male in Rennen mit doppeltem Sieg gewonnen und ist öfters das 2te Pferd gewesen;

Saladin, Halbblut-Schimmel, vom Hurly Burly, Mutter Saladine, 5 Fuß 5½ Zoll, zu 1 Frd'or 1 Thlr.

Stuten, die nicht bestanden, werden im nächsten Jahre vom Canopus für 1½ Frd'or 1 Thlr. und vom Oscar für 1 Frd'or 1 Thlr. wieder bedeckt.

Auch können Stuten nebst Fohlen hier so lange aufgenommen werden, bis sie abschlagen. — Der Hafer wird nach den Marktpreisen bezahlt, Heu und Stroh umsonst gegeben.

Quilow, den 12. Januar 1838. v. Owstien.

Die majorennen Erben der verstorbenen Schiffer-Wittwe Daniel Haefcke fordern alle Gläubiger, welche gerechte Ansprüche an das unbedeutende Grundstück ihrer verstorbenen Mutter haben, auf, sich mit ihren Forderungen an die Erben binnen spätestens 4 Wochen zu melden.

Anclamerdamm, den 16. Januar 1838.

Joh. Haefcke nebst Geschwister.

Zu Kl. Damitz bei Stralsund findet zum 27sten April d. J. ein unverheiratheter Statthalter einen Dienst. Auch ist noch zum 27sten April eine Wohnung für einen Tagelöhner offen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 24. Januar 1838.

Bekanntmachung.

(No. 21.) Betrifft die bei Verordnung von Blutegeln künftig zu nehmenden Rücksichten. (No. 1522. December 37.)

Die stattgefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Species desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel, (Sanguisuga medicinalis, Savigny) welcher außer in Deutschland, Polen und Gallizien, auch noch im nördlichen Frankreich, sowie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlich gelben, schwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brandt und Ratzeburgs medicinische Zoologie, Band 2. pag. 228. Tab. 28., Fig. 3—17. A. M.
2) der sogenannte ungarische Blutegel, (Sanguisuga officinalis, Savigny) welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder schwärzlich grünen Rücken, mit 6 rostrothen Binden ähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch. Man vergleiche die oben angeführte Zoologie Tab. 30., Fig. 1. A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß die beiden eben beschriebenen Species auch in ihrer Wirkung sehr verschieden sind, und daß namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach dem Ansetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutungen vorzugsweise durch die Anwendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Ministerium, die Anstellung genauerer Versuche hierüber in dem hiesigen Königlichen Charite-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat ergab sich dabei, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeissens, auf die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhellet hieraus, daß die richtige Wahl in der hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der andern der beiden

obengenannten Blutegelspecies für die Praxis von der größten Wichtigkeit ist. Nimmt man nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximatio an, daß ein deutscher Blutegel von mittlerer Größe etwa 2 bis 3 Quentchen Blut in sich aufzunehmen und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1) die Zahl der Blutegel,
2) die verschiedenen Species derselben (Sanguisuga medicinalis und Sanguisuga officinalis),
3) die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden oben genannten Species zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der Worte: ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnungen in deutscher Sprache durch: kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen:

I. kleinere Sorte (Sanguisuga .... ponderis minimi), welche nicht über 30 Gran,
II. mittlere Sorte (Sanguisuga .... ponderis medii), welche nicht über 60 Gran,
III. größere Sorte (Sanguisuga .... ponderis maximi), welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet sind; wenigstens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl, die Species (S. medicinalis deutscher Blutegel und S. officinalis ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen; die Apotheker aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, um bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen Verordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Berlin, den 16. December 1837.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

(No. 22.) **Bekanntmachung.**

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten December

v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 1853) werden die Inhaber der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, à 5 Rthlr., hierdurch aufgefordert, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Regierungs-Haupt-Kassen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin und Stralsund, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, indem nach Wiederholung dieser Bekanntmachung in Gemäßheit obiger Allerhöchster Bestimmung der Präclusiv-Termin für die Einlieferung und den Umtausch der gedachten Bankscheine, anberaumt werden wird. Berlin, den 2. Januar 1838.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Gr. von Alvensleben.

(No. 23.) **Bekanntmachung.**

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen, bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Coeln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben. Berlin, den 23. December 1837.

Haupt-Bank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

(No. 24.) **Bekanntmachung.**

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Comtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preußische Friedrichsd'ore sich hiezu eignen und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königl. Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen. Berlin, den 8. Januar 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 25.) Betrifft die Zulässigkeit von Agenturen für einige auswärtige Lebens-Versicherungs-Gesellschaften. (No. 674. Januar 38.)

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat die Uebernahme

von Agenturen für nachstehende auswärtige Lebens-Versicherungs-Gesellschaften für zulässig erklärt:

1) für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha,
2) für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck,
3) für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig und
4) für die Londoner Union-Assecuranz-Societät.

Stralsund, den 15. Januar 1838.

(No. 26.) Betrifft das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers. (No. 1060. Januar 38.)

Da der Gebrauch des an einigen Orten feil gebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenik-Gehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, so verbieten wir hiedurch den Verkauf dieses vergifteten Papiers bei 5 Thlr. Strafe, und weisen sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements an, auf die Befolgung dieser Verfügung strenge zu halten. Stralsund, den 21. Januar 1838.

Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 27.) Veränderungen des Königl. Consulat-Personals zu Matamoros und Philadelphia betreffend. (No. 840. Januar 38.)

Höheren Orts ist der Königl. Vice-Consul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexico) auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen worden, und ist die einstweilige Verwaltung des hiedurch erledigten Postens dem früheren Associé des ꝛc. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Dorrien, übertragen worden. Auch ist der bisherige Königl. Consul Halbach in Philadelphia von seinem Posten abgegangen und die interimistische Verwaltung dieses Consulats dem Kaufmann J. C. Lang daselbst übertragen worden.

Stralsund, den 17. Januar 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 28.)

Bekanntmachung.

Da die Königliche Bank in Berlin auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten October 1821 — Gesetz-Sammlung pro 1821, pag 184 — fernerhin keine fremde Goldmünzen zur Belegung annehmen will, so werden in Gemäßheit höherer Anordnung die sämmtlichen Gerichte des hiesigen Departements hiedurch angewiesen, sowohl bei Goldzahlungen zu Depositial-Kassen, als auch bei Uebersendungen von Geldsummen an die Königliche Bank nur Preußische Friedrichsd'or anzunehmen und resp. zu übersenden, auch, wenn dennoch in Folge besonderer Verträge, bei Deposital-Kassen Zahlungen in ausländischen Goldmünzen eingehen sollten, diese vor der Absendung an die Königliche Bank, Behufs der Belegung bei derselben, in Friedrichsd'or umsetzen zu lassen. Greifswald, den 13. Januar 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. v. Haselberg, Praeses.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Lautenbach hatte mit Gültigkeit bis 1. Juli 1911 mit der Firma Gebrüder Hauser, Lautenbach, einen Vertrag über die Lieferung von Gas für Beleuchtungszwecke abgeschlossen. Dieser Vertrag ist nun auf weitere 10 Jahre, also bis 1. Juli 1921 verlängert worden. Der Gaspreis beträgt wie bisher 18 Pf. pro Kubikmeter, die Miete für Gasmesser wie bisher 3 Mk. pro Flammenstelle.

Lautenbach, den 1. Juli 1911.

Der Gemeinderat: Bürgermeister Schmidt.

Preisliste für Weizenmehl.

Ab 1. Juli 1911 kostet 1 Zentner Weizenmehl Nr. 0 = 30 Mk., Nr. 1 = 28 Mk., Nr. 2 = 26 Mk., Nr. 3 = 24 Mk. Bei Abnahme von 5 Zentner 2 Prozent Rabatt.

Lautenbach, den 1. Juli 1911.

Gebrüder Hauser.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Lautenbach hatte mit Gültigkeit bis 1. Juli 1911 mit der Firma Gebrüder Hauser, Lautenbach, einen Vertrag über die Lieferung von Gas für Beleuchtungszwecke abgeschlossen. Dieser Vertrag ist nun auf weitere 10 Jahre, also bis 1. Juli 1921 verlängert worden. Der Gaspreis beträgt wie bisher 18 Pf. pro Kubikmeter, die Miete für Gasmesser wie bisher 3 Mk. pro Flammenstelle.

Lautenbach, den 1. Juli 1911.

Der Gemeinderat: Bürgermeister Schmidt.

Preisliste für Weizenmehl.

Ab 1. Juli 1911 kostet 1 Zentner Weizenmehl Nr. 0 = 30 Mk., Nr. 1 = 28 Mk., Nr. 2 = 26 Mk., Nr. 3 = 24 Mk. Bei Abnahme von 5 Zentner 2 Prozent Rabatt.

Lautenbach, den 1. Juli 1911.

Gebrüder Hauser.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Lautenbach hatte mit Gültigkeit bis 1. Juli 1911 mit der Firma Gebrüder Hauser, Lautenbach, einen Vertrag über die Lieferung von Gas für Beleuchtungszwecke abgeschlossen. Dieser Vertrag ist nun auf weitere 10 Jahre, also bis 1. Juli 1921 verlängert worden. Der Gaspreis beträgt wie bisher 18 Pf. pro Kubikmeter, die Miete für Gasmesser wie bisher 3 Mk. pro Flammenstelle.

Lautenbach, den 1. Juli 1911.

Der Gemeinderat: Bürgermeister Schmidt.

Preisliste für Weizenmehl.

Ab 1. Juli 1911 kostet 1 Zentner Weizenmehl Nr. 0 = 30 Mk., Nr. 1 = 28 Mk., Nr. 2 = 26 Mk., Nr. 3 = 24 Mk. Bei Abnahme von 5 Zentner 2 Prozent Rabatt.

Lautenbach, den 1. Juli 1911.

Gebrüder Hauser.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		Vormittags 10 Uhr.		
Abtshagen	II. Barnekow Birkholz und Barnekower Gehege und Vorlander Rodefläche	7.	desgleichen und Weichholz	Landweg im Birckholz.
	III. Abtshagen in den Schlägen des Belaufs	13.	desgleichen und Ellern Stangen	Steinhäger Baum.
	Abtshäger Rodefläche	27.	Eichen auf dem Stocke und Buchen Klafterholz	Oberförsterei.
	IV. Elmenhorst, V. VI. und Totalität	15.	Eichen auf dem Stocke und Weichholz in Kaveln	Kakernehler Mühle
	V. Wittenhagen VIII. — IX. und Glashäger Rodefläche	19.	desgleichen und Birken Klafterholz	Gärtnerieweg.
	VI. Bremerhagen Bremerhäger Rodefläche	20.	Eichen und Kiefern auf dem Stocke	Bremerhagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.	anbrüchige Eichen auf dem Stocke und Buchen, Birken und Kiefern Brennholz in Klaftern	bei den drei Reihen
	— Born	8.	Buchen und Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus in Born.
	— Prerow	12.	dergl.	Försterwohnung in Prerow.
	— Wieck	15.	dergl.	Försterwohnung in Wieck.
	Osterwald und Fresenbruch	19.	in der Totalität höchst anbrüchige Eichen, und Buchen auf dem Stocke und Kiefern Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus in Zingst.
Zingsterhof	Praegel und Kühlenhäger Holzberg	3.	Eichen und Kiefern auf dem Stocke und dergleichen und Buchen Brennholz in Klaftern	Kühlenhäger Rodefläche.
	Warstner und Behnker Haide	7.	Kiefern Brennholz in Klaftern	bei Warstn.
	Netzebander Haide	12.	dergl.	am Torfmoor.

Forstrevier.	Forstheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrower Forst	16.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern auf dem Stocke, Eichen, Buchen und Weichholz und Kiefern Brennholz in Klaftern	Benthorstbaum.
	Buddenhäger Forst	21.		dergl.	Gr. Hagen.
	Krösliner Kamp	26.		Kiefern Stangenholz	im Bauerkamp.
Poggendorf	Loitzer Kronwald	6.	Morg. 11 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke	auf der Bucht.
	Techliner Gehege	9.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und Weichbrennholz in Kaveln	Techliner Gehege.
	Hohenrück	12.		Kiefern Reiser in Klaftern	Poggendorf.
Schuenhagen	Schuenhäger Wald	6.	Um 10 Uhr.	Buchen, Eichen und Weichschlag-Brennholz in Klaftern	Forsthaus Schuenhagen.
	Moisaller und Steinhäger Holz	8.		Eichen auf dem Stamm und dergl. Brennholz in Klaftern	bei Moisall.
	Wulfshäger Eiken	10.		Eichen und Buchen auf dem Stocke	bei der Wulfshäger Holländerei.
	Bussiner Holz	12.		Buchen, Eichen und Weichschlag-Brennholz in Klaftern auch Eichen und Buchen auf dem Stocke	Teufelsberg.
	Endinger und Papenhäger Holz	15.		dergl.	Ruhestelle. im Endinger Holze
	Höveter große Holz	19.		Eichen und Buchen auf dem Stocke	Franzburger Weg im Höveter Holze
	Fuhlendorfer Holz	22.		Kiefern auf dem Stocke	Schulzenhaus in Fuhlendorf.
Werder	Hagen Stubbnitz IV. V. 11. 17. und IX. 11. 17.	17.	Morgens 9 Uhr.	Buchen Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz in Klaftern	auf dem neuen Wege am Grenzgestell.
	Rusewase VII. VIII. IX. 7 — 10. und VI. 1. 2. 3. Lenz	19.		Buchen Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiser-Holz in Klaftern und Eichen auf dem Stocke	bei dem Rusewaser Baumhause.
	M. Medow Stubben	21.		gemischtes Weichholz in Klaftern und einige Eichen auf dem Stocke	auf dem Wege am Klosterholze.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 18. Januar 1838.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Die Beaufsichtigung und Beschützung des Forstbelaufs Gelm, Reviers Werder, ist dem Hülfsjäger Hanckel vorläufig übertragen worden und hat derselbe seinen Wohnsitz in Glowe genommen. (No. 484. Decbr. 37.)

Der hiesige Kaufmann Heinrich Langemak ist zum Agenten der Royal-Exchange-Assurance-Association in London gegen Feuersgefahr für die Städte Stralsund, Barth, Richtenberg, Franzburg, Grimmen, Damgarten und für Rügen bestellt worden. (No. 1168. Januar 38.)

In Stelle des verstorbenen Rathsverwandten Reimer zu Greifswald ist der dortige Rathsverwandter Krey wieder zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Kreis Greifswald gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. (No. 1514. Decbr. 37.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 24. Januar 1838.

Gerichtliche Vorladung

Der ausgetretene Militairpflichtige, Schneidergesell Hans Ernst Schulz, geboren zu Cloßow, den 4ten Februar 1800, wird auf den Antrag des Königl. Fiscus hiedurch geladen, ungesäumt in die Königl. Preuß. Lande zurückzukehren und sich in Termino

den 22sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

zur Verantwortung seines Austritts vor dem Königl. Hofgericht zu gestellen, widrigenfalls derselbe seines gesamnten Vermögens und aller künftigen Anfälle wird für verlustig erklärt und in Absicht desselben die Confiscation wird ausgesprochen werden.

Datum Greifswald, den 9. Januar 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Es werden alle diejenigen, welche auf die zu Wittenhagen belegene, von dem Schäfer Johann Ludwig Berg zu Kakernehl an den Zimmergesellen Johann Carl Guth zu Stoltenhagen mittelst Contrakts vom 29sten December v. J. verkaufte halbe Büdnerstelle sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation ad terminum den 10ten Februar dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 2. Januar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Auf den Antrag der Erben des vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen ehemaligen Gastwirths Johann Ahlwardt werden hiemittelst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, insbesondere aus von dem Verstorbenen etwa geleisteten Bürgschaften Ansprüche und Forderungen an dessen Nachlaß zu haben vermeinen sollten, zu deren gehörigen Anmeldung und Beglaubigung in den auf den 19ten d. Mts. und 2ten und 16ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Liquidationstermine bei dem Rechtsnachtheile vor Gericht zu erscheinen, hiermit geladen, daß sie

sonst durch die am 2ten März d. J. zu erlassende Präclusiv-Sentenz damit für immer werden präcludirt und abgewiesen werden.

Datum Greifswald, den 4. Januar 1838.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Hoefer.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der noch zur G. von Bahlschen Debit-Masse gehörigen Schiffsparte, als:

$\frac{27}{64}$ im Schiffe Catharina Carolina, Capt. J. J. Schlie
$\frac{5}{64}$ und
$\frac{1}{9}$ von $\frac{1}{16}$ } im Schiffe Gryphia, Capt. Koop, } hier liegend,
$\frac{2}{64}$ im Schiffe Cupido, Capt. Schulz, in Stralsund liegend,
$\frac{75}{128}$ im Schiffe Atalante, Capt. J. J. Kopcke, in Antwerpen liegend,

sind von uns Verkaufs-Termine auf

den 8ten, 15ten und 26sten Januar n. J.

im Comtoir der Masse, Langenstraße Nr. 55., Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen sind bei uns einzusehen.

Greifswald, den 30. Decbr. 1837.

Die Curatoren der G. v. Bahlschen Masse.
C. Hinrichs. P. Schmidt.

Das annoch bis Trinitatis 1847 laufende Pachtrecht eines in der fruchtbarsten Gegend von Rügen, in der Nähe von Altenfähre gelegenen Gutes, welches eine Area von circa 300 Pommerschen Morgen Ackerland, daneben bedeutende Koppelnutzung und Heuwerbung enthält, soll zu Trinitatis d. J. abgestanden werden. Zu den weiteren Unterhandlungen ist der Unterschriebene beauftragt.

Stralsund, den 13. Januar 1838. Fiscal W. Kühl.

Mein hieselbst belegenes Mühlenwesen, bestehend in einer Bockmühle mit einem Roggen- und einem Waizengange, einem nahe bei der Mühle liegenden geräumigen Wohnhause, nebst Scheune, Viehkoben, Hof und einem ziemlich großen Garten, so wie auch circa 6 Morgen Pomm. Ackers auf Erbpacht, alles in der besten Ordnung, bin ich gewilligt aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Zu diesem Zwecke soll ein öffentlicher Aufbotstermin am 5ten Februar c., Morgens 9 Uhr, im Hause des Herrn Rendanten Busch hieselbst abgehalten werden. Die leidlich gestellten Bedingungen sind beim Herrn Rendanten Busch und auch bei mir zu erfahren, und kann das Mühlenwesen, nach vorheriger Meldung bei mir, zu jeder Tageszeit in Augenschein genommen werden.

Garz a. R., den 8. Januar 1838.

Moritz, Müller-Meister.

Die dem Gute Stedar bei Bergen gehörende bedeutende Fischerei soll zum 27sten April oder zum 27sten October d. J. anderweitig verpachtet werden, und können Pachtliebhaber das Nähere bei mir erfahren. v. Schmiterlöw.

Holz-Versteigerung am 12ten Februar

über Eichen auf dem Stocke, trockenes Eichen Kloben- und Knüppelholz in Klaftern und ebenfalls trockene Elsen und Haseln Rodeholzhaufen auf der Kakernehler Rodefläche, wo auch der Versammlungsort und der Anfang Morgens 10 Uhr ist.

J. Andres.

Holz-Auction am 1sten Februar

über Eichen auf dem Stamme auf der Elmenhorster Rodefläche im Mittelbruch. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr. Fr. Rieckhoff.

Anzeige.

Da sich seit einiger Zeit ein bedeutender Mißbrauch eingeschlichen, daß Gesellen unseres Gewerks Anfertigungen von Zimmerarbeiten bei Bauten unbefugter Weise verdungen und übernommen. So machen wir — da solches nur den Amtsmeistern zustehet — alle geehrten Einwohner dieser Provinz auf die Amtsblatts-Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Stralsund vom 30sten Januar 1821 (Nr. 35.) aufmerksam, und warnen diejenigen, die es angehet, (den unbefugten Betrieb dieses Gewerbes betreffend) vor den darin ausgesprochenen Strafen, und bemerken, daß nur mit den dazu befugten Amtsmeistern Bauverträge zu unterhandeln und abzuschließen sind, widrigenfalls sie die daraus erwachsenden Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben haben.

Greifswald, den 17. Januar 1838.

Sämmtliche Aemter der Hauszimmerleute dieser Provinz.

Die majorennen Erben der verstorbenen Schiffer-Wittwe Daniel Haefcke fordern alle Gläubiger, welche gerechte Ansprüche an das unbedeutende Grundstück ihrer verstorbenen Mutter haben, auf, sich mit ihren Forderungen an die Erben binnen spätestens 4 Wochen zu melden.

Anclamerdamm, den 16. Januar 1838.

Joh. Haefcke nebst Geschwister.

Anzeige.

Bei Unterschriebenem sind 7 bis 8 Schock Strohdachlatten, durchschnittlich von 30 Fuß Länge, und einige Tausend Dachsteinbretter für Ziegeleien zu billigen Preisen zu haben. Greifswald, den 17. Januar 1838.

Tuhrow, Zimmermeister.

Bretterverkauf.

Die Herren Gewerbetreibenden benachrichtige ich hiedurch ergebenst, daß bei

mir zu allen Zeiten, sowohl auf Bestellung, als auch nach Auswahl, aus dem Vorrath, jede Sorte von Brettern zu den billigsten Preisen zu haben ist, und daß in diesem Augenblick circa 30 Schock der besten trocknen Tischlerbretter zum Verkauf stehen. Zarow-Mühle bei Ueckermünde, den 18. Januar 1838.

Busack Mühlenbesitzer.

Anzeige.

Statt meiner im öffentlichen Anzeiger Nr. 3. bekannt gemachten, auf den 10ten Februar d. J. bestimmten Anwesenheit zu Carnin, werde ich schon am dritten Februar, Vormittags 8 Uhr, zum Zwecke des Pferdekaufs daselbst anzutreffen seyn und bitte die Herren Pferdezüchter, ihre zu Remontepferden geeigneten und zu verkaufenden Pferde alsdann dort hinzubringen.

Friedr. Schimmel,
Pferdehändler aus Leipzig.

Vom 1sten Februar bis 30sten Juni werden meine Vollblut-Hengste fremde Stuten decken:

Canopus, Dunkel-Fuchs, vom Octavius, Mutter vom Canopus, 5 Fuß 6 Zoll mit sehr starken Knochen, zu 3 Frd'or 1 Thlr.;

Y. Oscar, schwarzbraun, vom Oscar, Mutter Schedam vom Juniper, 5 Fuß 4 Zoll, edel geformt, zu 2 Frd'or und 1 Thlr.; Y. Oscar hat in England mehrere Male in Rennen mit doppeltem Sieg gewonnen und ist öfters das 2te Pferd gewesen;

Saladin, Halbblut-Schimmel, vom Hurly Burly, Mutter Saladine, 5 Fuß 5½ Zoll, zu 1 Frd'or 1 Thlr.

Stuten, die nicht bestanden, werden im nächsten Jahre vom Canopus für 1½ Frd'or 1 Thlr. und vom Oscar für 1 Frd'or 1 Thlr. wieder bedeckt.

Auch können Stuten nebst Fohlen hier so lange aufgenommen werden, bis sie abschlagen. — Der Hafer wird nach den Marktpreisen bezahlt, Heu und Stroh umsonst gegeben.

Quilow, den 12. Januar 1838. v. Owstien.

Eine braungetigerte Hühnerhündin mit braunem Kopf, Behang und großen braunen Flecken, die nach dem Namen Comtesse aufhört, ist am 3ten d. M. von Philippshagen auf Mönchgut entlaufen. Derjenige, bei dem sich dieselbe angefunden haben sollte, wird freundlichst ersucht, hier oder in Philippshagen die Anzeige zu machen und kann der dankbarsten Erstattung aller Kosten versichert seyn.

Tetzitz, den 26. Januar 1838. C. v. Blessingh.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben zu Oppeln, den 1. Januar 1870.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 2. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 2.

Nr. 3. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 3.

Nr. 4. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 4.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Circular-Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867.

Oppeln, den 1. Januar 1870.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867, S. 1651) ist mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten.

Die Ausführung desselben ist durch die Verordnung vom 26. November 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867, S. 1655) geregelt worden.

Wir machen auf diese Verordnung aufmerksam und bemerken, daß die Ausführungs-Bestimmungen zu derselben, welche wir unter dem 30. November 1867 erlassen haben, mit dem 1. Januar 1870 außer Kraft treten.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung vom 26. November 1867 sind in Nachstehendem enthalten.

Wir machen auf diese Verordnung aufmerksam und bemerken, daß die Ausführungs-Bestimmungen zu derselben, welche wir unter dem 30. November 1867 erlassen haben, mit dem 1. Januar 1870 außer Kraft treten.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung vom 26. November 1867 sind in Nachstehendem enthalten.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 34.) **Gerichtliche Vorladung.** (No. 1114. Decbr. 37.)

Die Provinzial-Schulden des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, welche aus Anleihen der Stände zu außerordentlichen Ausgaben bestanden und worüber den Darleihern verzinzlicher Capitalien von den Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerschen Landkastens zu Stralsund für Rechnung des ganzen Landes auf Provinzial-Schuld lautenden Wechsel sub hypotheca bonorum der gesammten Landesmittel ausgestellt worden, — sind durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1834, vom 1sten Januar 1835 ab in ihrem damaligen Gesammtbetrage von 392,200 Thlr., dem Landkasten abgenommen, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden überwiesen und von dieser nach der dem Königl. Hofgericht von der Königl. Regierung zu Stralsund gemachten Anzeige bis Petri v. J. vollständig abgetragen und alle Landkasten-Wechsel über gedachte Provinzial-Schuld eingelöset worden.

Um nun bei dieser Regulirung des Provinzialschuldenwesens die Stände von jeder weitern Vertretung aus den Landkasten-Wechseln zu befreien und den Fiscus gegen etwanige Ansprüche aus der von ihm bewirkten Uebernahme und Rückzahlung der Landkasten-Schulden zu sichern, werden auf betreffenden Antrag sämmtliche unbekannte Gläubiger des Neu-Vorpommerschen Landkastens aus den vorgedachten, auf Provinzial-Schuld lautenden Wechseln, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde etwa noch Anforderungen, oder gegen die geleisteten Zahlungen an die Empfänger der abgetragenen Schuld-Capitalien Ausstellungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, sich in einem der folgenden Termine, als

den 25sten Januar, den 15ten Februar und den 8ten März k. J.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte zu melden und ihre Ansprüche und Einwendungen rechtsbeständig anzugeben und zu beglaubigen, bei Vermeidung der ordnungsmäßig feststehenden Rechtsnachtheile und insbesondere sub praejudicio, daß sie sonst durch den am 29sten März k. J. zu publicirenden Präclusiv-Abschied damit werden abgewiesen und jeden Anspruchs an den Landkasten zu Stralsund und an den Fiscus, sowie aller Einwendungen gegen die bewirkten Zahlungen und die Legitimation der Empfänger werden verlustig erachtet werden.

Datum Greifswald, den 9. Decbr. 1837.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

(No. 35.) **Bekanntmachung.**

In Bezug auf den Artikel 1. der zu dem Staats-Vertrage mit Hannover und Braunschweig vom 1sten November 1837 gehörigen Uebereinkunft E. (Gesetz-Sammlung für 1837, Seite 200.) wird das betheiligte Publicum hiermit benachrichtigt, daß über die Bedingungen und Förmlichkeiten, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zoll-Vereins mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen in Braunschweig geführten Waaren, von den Käufern derselben zu dem Zwecke,

um solche steuerfrei wieder in das gedachte Gebiet zurückführen zu können, zu erfüllen und zu beobachten sein werden,

die erforderliche Belehrung bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte zu erlangen ist, wohin sich also diejenigen, welche sich über diesen Gegenstand näher zu unterrichten wünschen, zu wenden haben. Stettin, den 10. Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

(No. 36.)

Der Bäckergeselle Johann Werckmeister von hier ist mittelst Urtheils Eines Königl. Hochlobsamen Hofgerichts vom $\frac{14. \text{ Januar}}{1. \text{ Februar}}$ 1837 wegen dritter Steuer-Contravention zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe unter Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, verurtheilt, am 14ten Februar ej. vorläufig nach der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard abgeführt und jenes Urtheil auf eingewandtes Rechtsmittel von Einem Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gericht bestätiget worden. Grimmen, den 24. Januar 1838.

Der Justitiar und Untersuchungsrichter des Königl. Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees. Dr. Kirchhoff.

(No. 37.)

Bericht in Beziehung auf die Verwaltung des Landes-Lazareths zu Bergen vom Jahr 1837.

I. Zahl der Kranken,

a) Es blieben im Jahre 1836 Bestand 7
b) aufgenommen wurden im Jahre 1837 ..... 55 — 62

Davon fielen anheim

a) der medizinischen Abtheilung 30
b) der chirurgischen Abtheilung 32 — 62

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 2973,
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich ..... $8\frac{1}{7}$.

III. Verpflegung der Kranken in nachstehender Bestimmung.

A. Freistellen erhielten von dem Directorio des Landes-Lazarethes auf den Zeitraum von 6 Wochen für jeden 16

B. Anderweitig wurden verpflegt:

1) nach Königl. landräthlicher Verfügung auf Rechnung der respectiven Armenpflegen verschiedener Kirchspiele 15
2) auf städtische Kosten 2
3) auf herrschaftliche Kosten 13
4) auf Rechnung mehrerer Handwerks-Aemter 6
5) auf eigene Kosten ..... 10 — 62

Hierbei wird noch bemerkt, daß von denjenigen Kranken aus den Freistellen noch auf Kirchspielskosten übergingen 7 und auf herrschaftliche Kosten 3, mithin sind im Jahre 1837 von Kirchspielen verpflegt 22, und für herrschaftliche Kosten 16 Kranke.

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 4 Sgr. 4 Pf.

IV. Erfolg der Behandlung.

1) geheilt wurden 45, auf der mediz. Abthl. 23, auf der chirurg. Abthl. 3
2) gebessert . 4, ... — 4
3) ungeheilt auf Verlangen entlassen 2, ... 2, ... —
4) gestorben sind 7, ... 6, ... 1

Von diesen kamen schon als sterbend zu betrachten 4, und als unheilbar 3 in die Kranken-Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 4, in der medizinischen Abtheilung 1, und in der chirurgischen Abtheilung 3 Kranke.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur.

1) auf der medizinischen Abtheilung 33½ Tage,
2) auf der chirurgischen Abtheilung 61⅛ Tage.

VI. Art der Krankheiten.

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten	5
2. Entzündungen	1
3. Nervenkrankheiten	1
4. Cachexien und Abzehrungskrankheiten:	
a. Schwindsucht	2
b. Wassersucht	3
c. Abdomiral Physkonie	3
5. Syphilitische Krankheiten	1
6. Chronische Hautkrankheiten	11
7. Ab- und Aussonderungskrankheiten:	
a. in den Harn- u. Geschlechtsorganen	2
b. in den Respirations-Organen	1

B. Aeußere.

1. Entzündungen	2
2. Verletzungen:	
a. Wunden	1
b. Knochenbrüche	8
3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile	
a. Verrenkung und Knochenbruch	1
4. Verschwärungen:	
a, Geschwüre	12
b. Knochenfraß	1
c. Krebsgeschwüre	1
5. Krankheiten der Gelenke	4
6. Krankheiten der Geschlechtstheile	2

Chirurgische Operationen wurden gemacht, ein Lippenkrebs exstirpirt, eine Hydrocele, eine Amputation der großen Zehe.

Bergen, den 3. Januar 1838.

Die Direction des Berger Landes-Lazareths.

Dr. J. G. Benedix. Dr. J. P. Krüger, Lazareth-Wundarzt.

Beilage B. Nr. 1.

Übersicht der Einnahmen

Anmerkung: Die Einnahmen B. Nr. 1, 2, 3 sind in Beilage B. nicht aufzuführen.

Anmerkung: Die Einnahmen B. Nr. 4 sind in Beilage B. nicht aufzuführen.

Anmerkung: Die Einnahmen B. Nr. 5 sind in Beilage B. nicht aufzuführen.

Anmerkung: Die Einnahmen B. Nr.

gemäß, über die Verwaltung der gedachten Anstalt im Jahr 1837 nachfolgenden öffentlichen Bericht abzustatten:

I. Zahl der Kranken:

a) vom Jahre 1836 blieben Bestand 28
b) aufgenommen sind 1837 355
Davon fielen anheim: 383
a) der medizinischen Abtheilung 279
b) der chirurgischen ... 104 383

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 11,346 und die durchschnittliche Zahl der Kranken war täglich 29⅔.

III. Freitage wurden vergeben:

a) von den klinischen Lehrern 1460
b) von der Königlichen Regierung 912½
2372½

Hiervon genossen Kranke:

1) ganze Freistellen 63
2) zu dreiviertel Theilen 1
3) halbe Freistellen 10
4) zu einem drittel Theil Freistellen 5
5) zu einem viertel Theil Freistellen 3
82

IV. Zahl der Kranken, wofür der etatsmäßige tägliche Satz von 6½ Sgr. bezahlt werden mußte, betrug:

a) den ganzen Betrag 301
b) zur Hälfte 10
c) zu zwei Drittel 5
d) zu drei Viertel 3
e) zu einem Viertel 1
320

Die etatsmäßigen Verpflegungskosten für den einzelnen Kranken betrugen 4 Sgr. 2 pf. täglich.

V. Erfolg der Behandlung.

a) geheilt wurden	296,	232	auf der mediz.,	64 auf der chirurg. Abthl.
b) ungeheilt entlassen	12,	5	" " "	7 " " " "
c) gebessert sind	14,	6	" " "	8 " " " "
d) gestorben sind	22,	18	" " "	41 " " " "
In der Behandlung blieben:				
am Schluß des Jahres ..	39,	18	" " "	21 " " " "
Summa	383,	279	" " "	104 " " " "

Davon kamen dem Tode nahe in die Anstalt 4.

VI. Durchschnittliche Dauer der Kur.

a) auf der medizinischen Abtheilung 25¼ Tage,
b) auf der chirurgischen Abtheilung 52¾ Tage.

VII. Art der Krankheiten.

A. Innere.		B. Aeußere.	
1. Fieberkrankheiten	50	1. Entzündungen	22
2. Entzündungen	39	2. Verletzungen:	
3. Nervenkrankheiten	16	a. Wunden	14
4. Cacherien und Abzehrungskrankheiten:		b. Knochenbrüche	1
a. Wassersucht	10	3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:	
b. Schwindsucht	9	a. Verrenkungen	5
c. Anderweitige	8	4. Verschwärungen:	
5. Syphilitische Krankheiten	18	a. Geschwüre	28
6. Fehler der Ab- und Aussonderung	16	b. Fisteln	2
7. Chronische Hautkrankheiten	105	c. Knochenfraß	7
8. Organische Krankheit	8	d. Krebsgeschwüre	4
		5. Aftergebilde: Balggeschwülste	1
		6. Augenkrankheiten	12
		7. Krankheiten der Gelenke	5
		8. Krankheiten der Geschlechtstheile	3

Chirurgische Operationen wurden gemacht 67.

Greifswald, den 22. Januar 1838.

Die Direction des klinischen Lazareths.
Dr. Berndt. Borries.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt 2ter Klasse, Anton Heinrich Christian Neumann, hat sich, nach vorgängiger Vereidigung, in Stralsund niedergelassen. (ad No. 1523. Decbr. 37.)

Der Kaufmann C. Prätorius hieselbst ist als Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Compagnie bestellt worden. (No. 1458. Januar 38.)

Der Kaufmann A. C. Sievert in Greifswald ist zum Agenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neubrandenburg für den Kreis Greifswald bestellt worden. (ad No. 80. Januar 38.)

(No. 42.) Landbeschälung im Jahre 1838.

Den Pferdezüchtern des Stralsunder Regierungs-Bezirkes gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Bran-

denburgischen Landgestüts aufgestellt werden, ferner der Tage, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt, so wie der Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten stattfindet. Die Hengste selbst treffen drei Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Klein Kiesow, Greifsw. Kr.,	den 8. März	Dienstag, den 13. März, früh 8 Uhr.
2	Bergen auf Rügen, ...	den 11. "	Sonnabend, " 17. " " 8 "
3	Carnin, Franzburger Kreis,	den 10. "	Montag, " 19. " " 8 "
4	Stadt Grimmen	den 9. "	Dienstag, " 20. " " 8 "

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 21sten Januar 1838.

Der Landstallmeister
Strubberg.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 5. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5. Stralsund, den 31. Januar 1838.

Steckbrief.

Der unten signalisirte hier wegen Diebstahls inhaftirte Knecht Carl Janzen auch Wüstenberg genannt, hat gestern Nachmittags Gelegenheit gefunden, vom hiesigen Thorgefängniß zu entweichen. Alle resp. Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, diesen schon mehrmals wegen Diebstahl bestraften Verbrecher im Betretungsfall zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Grimmen, den 21. Januar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Signalement.

Carl Johann Friedrich Janzen aus Tribsees gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, mit blonden struppigen Haaren, breiter Stirn, blonden und schwachen Augenbraunen, blauen Augen, gerader unten etwas breiter Nase, breitem Mund, schwachem Bart, vollzähligen Zähnen im Vordermunde, rundem Kinn, hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, von schlanker Gestalt, plattdeutscher Sprache und ohne besondere Kennzeichen; war bei seiner Entweichung bekleidet:
mit einer grünen tuchenen Mütze, mit schneckenförmig gewundenen Bügeln, oben mit mehreren herzförmigen Bügeln benähet, den Deckel nach der rechten Seite heruntergebunden, mit einer alten grautuchenen Jacke, die Aufschläge und stehenden Kragen hat und an beiden Ellenbogen und der linken Schulter zerrissen ist, mit einer hellgrautuchenen Weste mit übergezogenen Knöpfen, rothem wollenen Shwal, zerrissenem Hemde, weißwollenen engen Beinkleidern, wie grauleinen aussehend, und alten Strümpfen.

Es werden alle diejenigen, welche auf die zu Wittenhagen belegene, von dem Schäfer Johann Ludwig Berg zu Kakernehl an den Zimmergesellen Johann Carl Guth zu Stoltenhagen mittelst Contrakts vom 29sten December v. J. verkaufte halbe Büdnerstelle sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation ad

terminum den 10ten Februar dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 3. Januar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Steckbrief.

Der Knecht Christian Julius Lorenz Sand, welcher sich am 1. Januar d. J. aus seinem Dienst zu Bessin heimlich entfernt und bisher nicht wieder gestellt hat, ist verschiedener Entwendungen und Betrügereien dringend verdächtig geworden und soll deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden. Alle Polizeibehörden werden demnach ersucht, den, unten näher bezeichneten, Knecht Sand im Betretungsfalle arretiren und gegen Kosten-Erstattung hieher abliefern zu lassen.

Bergen, den 25. Januar 1838.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
Langemak.

Signalement.

Name: Christian Julius Lorenz Sand; Geburtsort: Stralsund; Alter: etwa 19 Jahre; Religion: evangelisch; Stand: Dienstknecht; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Gesichtsbildung: schmal; Gestalt: schlank; Sprache: plattdeutsch; besondere Kennzeichen sind nicht bekannt.

Bekleidung: Oberrock von grauem Tuche, rothwollener Weste, Beinkleider von dunkelblauem Tuche, lange zweinähtige Stiefeln, Mütze von blauem Tuche.

Mühlenverkauf oder Verpachtung.

Da nicht hinlänglich auf mein Mühlengehöft geboten worden, so soll dasselbe den 16ten und 30sten dieses Monats und den 14ten des nächstfolgenden Monats, des Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Dr. Wöldike, Knopfstraße Nr. 18. wiederholt zum Verkauf und zugleich auch zur Verpachtung aufgeboten werden. Kauf- und Pachtliebhaber bitte ich sich auch in diesen Terminen einzufinden und ihren Bot abzugeben.

In Beziehung auf meine frühere Anzeige bringe ich auch hier in Erinnerung, daß dies Gehöft aus einer 1836 ganz neu erbaueten holländischen Windmühle mit drei Gängen, einem neuen Wohnhause, einer Scheune und einem Viehstalle bestehe, und daß zu demselben 6 Pomm Morgen 216 □Ruthen Acker und Plätze, und außer diesen eine Wiese gehören; für beides ist aber eine jährliche billige Erbpacht zu erlegen. Greifswald, den 8. Januar 1838.

J. Juhl, Schiffsbaumeister.

Bekanntmachung.

Es soll unter annehmbaren Bedingungen ein im Mecklenburgischen belegenes, bisher in 7 Binnen- und 5 Außen-Schlägen bewirthschaftetes Gut, dessen Ackerfläche circa 15 Last Berliner Maaß, nebst guter Wiesennutzung betrifft, von Johannis d. J. ab auf 13 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber können die näheren Bedingungen beim Unterzeichneten einsehen.

Anclam, den 1. Februar 1838.

A. L. Haack, Commissionair.

Verkauf

der Bauerstelle Nr. 2. zu Bremerhagen nebst der dortigen Ziegelei.

Diese Grundstücke beabsichtige ich am 1sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, im Hause des Herrn Advokat Uterhart in Stralsund, bei welchem die Kaufbedingungen eingesehen werden können, zum Verkauf ausbieten zu lassen, und lade ich daher die Kaufliebhaber hiermit ergebenst ein.

Die Grundstücke, welche in Acker, Wiesen, Garten, Weide ꝛc. bestehen und zusammen 114 Morgen enthalten, so wie die Gebäude können zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die in großer Menge und der vorzüglichsten Beschaffenheit vorhandene Ziegelerde ist in den der Ziegelei zunächst liegenden Grundstücken enthalten und die Lage der Ziegelei sichert einen guten Absatz des Fabrikats. Gegen eine festgesetzte Abgabe wird ein bedeutender Theil des zum Brennen der Steine erforderlichen Torfs geliefert.

Unter Umständen kann ein Theil des Kaufgeldes zinsbar stehen bleiben.

G. M. Hagemeister.

Der Hof No. II. zu Voddow soll am 17ten Februar d. J., Morgens 11 Uhr, im Hause des Herrn Kämmerer Kellmann zu Wolgast zum öffentlichen Verkauf und eventuell auch zur Verpachtung auf 24 Jahre aufgeboten werden. Kauf- und Pachtlustige belieben sich am gedachten Tage in Wolgast einzufinden.

Voddow, den 29. Januar 1838.

Holz-Auction

wird am 13ten Februar, Morgens 10 Uhr, im Arendseeschen Holze über Eichen auf dem Stamme gehalten werden.

Schönhof, den 29. Januar. L. Scheven.

Die majorennen Erben der verstorbenen Schiffer-Wittwe Daniel Haefcke fordern alle Gläubiger, welche gerechte Ansprüche an das unbedeutende Grundstück ihrer verstorbenen Mutter haben, auf, sich mit ihren Forderungen an die Erben binnen spätestens 4 Wochen zu melden.

Anclamerdamm, den 16. Januar 1838.

Joh. Haefcke nebst Geschwister.

Anzeige.

Zu Griebenow bei Greifswald werden vom 1. Februar bis 1. Juli 1838 folgende Hengste fremde Stuten decken:

1) Der Vollbluthengst Scipio, dunkelbraun, geboren 1833 aus der Jenny und dem Y. Haphazard. Siehe 2tes Verzeichniß der Preußischen Vollblutpferde Seite 80., und 3tes Verzeichniß derselben Seite 100., unter Jenny. Dieser Hengst war 1836 auf der Thierschau in Stralsund. Das Deckgeld ist 3 Frd'or und 1 Thlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

2) Der Tayar, braun ohne Abzeichen, aus der Fatime und dem Diamond. (Fatime, Tochter des Narciss, Sohn des Unique und einer Stute von arabischer Raçe aus dem Königl. Preuß. Gestüte von dem Araber Bahyan. — Diamond, Sohn des Clemens und einer National-Englischen Stute.) Das Deckgeld ist 1 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

Die Stuten können während der bestimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in diesem Jahre nicht bestehen, kann der Besitzer im nächsten Jahre unentgeldlich decken lassen; aber der 1 Thlr. Cour. für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen ist, daß sie nicht tragend werden, sind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zur Beschälung kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt. Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Zwischen Garz und Putbus ist am 26sten d. M. ein kurzes Pfeifengeschirr mit Rehkroue, porzellanenem Kopfe mit Silberbeschlag und Kette verloren gegangen. Es wird gebeten dasselbe gegen eine angemessene Belohnung beim Herrn J. Nathan & Cp. in Putbus abzugeben.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 7. Februar 1838.

Gesetzsammlung.

Das 3te Stück vom Jahre 1838 enthält:

№ 1863. das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7ten Januar d. J.

(No. 43.)

Bekanntmachung.

Der in der Gesetz-Sammlung für 1837, Seite 173. abgedruckte Staatsvertrag vom 1sten November v. J. ist in allen Theilen mit dem 1sten d. M. in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte B. und C. sind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachstehend genannten Königlich Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, nämlich:

a) die Grafschaft Hohnstein;
b) das Amt Elbingerode;
c) das Fürstenthum Blankenburg;
d) das Stiftsamt Walkenried;
e) das Amt Calvörde;
f) der Braunschweigische Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und
g) das Dorf Hessen,

in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden und es findet daher fortan mit diesen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maßgabe der Artikel 4. bis einschließlich 7. jener Uebereinkünfte statt.

Mit Rücksicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, so wie auf die unterm 1sten November v. J. zwischen Preußen einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen besondern Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Gebietstheilen (Gesetz-Sammlung für 1837, Seite 209. und 213), treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenzen zwischen dem Preußischen Staate und den in Rede stehenden Gebietstheilen gegenseitig von keinerlei innern Erzeugnissen eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehr zwischen dem Preußischen Staate und den obengenannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen nur folgende Beschränkungen statt:

1) Die Einfuhr von Salz ist gegenseitig nur in Folge besonderer, zwischen den Landesregierungen etwa zu schließender Verträge erlaubt, für Privatpersonen aber unbedingt verboten.
2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenseitig bei den deshalb bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen. In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen verboten.
3) Aus diesen Gebietstheilen können Mehl- und Fleischwaaren zwar abgabenfrei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weitern Eingange in eine Preußische, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber ist davon diese Steuer in demselben Maaße, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeschlossen gewesenen Theils des Kreises Nordhausen mit der Stadt Benneckenstein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein stattgefunden und es tritt demnach zwischen demselben und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner sind in Gemäßheit des Vertrages vom 1sten November v. J. und der demselben beiliegenden Uebereinkunft D. die folgenden Preußischen Gebietstheile und Ortschaften, als

1) die zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen uno Roclum;
2) im Regierungsbezirke Minden:
   a. die an dem linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weser und der Aue belegenen Ortschaften des Kreises Minden,
   b. der Preußische Antheil des Dorfs Frille, mit Ausschluß des auf dem linken Ufer der Aue und südlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils desselben, welcher letztere in den Verband des Zollvereins aufgenommen wird,
   c. das Dorf Würgassen und
   d. der nördlich von der Lemförder Chaussee liegende Theil des Dorfs Reiningen,

vom 1sten Januar h. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereine angeschlossen worden und es sind demnach für die Dauer des Vertrages die gedachten Gebietstheile und Ortschaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse dem Auslande gleich zu achten. Berlin, den 25. Januar 1838.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

(No. 44.) **Bekanntmachung** (ad No. 871. Novbr 37.)
eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisunen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1706) den Präclusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präclusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 4. Novbr. 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 45.) Betrifft das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. (No. 876. Januar 38.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4ten Juli v. J. (Amtsbl. St. 30. Nr. 241.) und in Befolgung einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 4ten d. M. weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden dieses Regierungs-Bezirks hiedurch an, von den über die Entstehung eines Brandes unter Zuziehung der Agenten der betreffenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen den betreffenden Versicherungs-Gesellschaften auf Verlangen Abschriften gegen die gewöhnlichen Copialien mitzutheilen.

Stralsund, den 27. Januar 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 46.) **Aufforderung.**

Diejenigen Gerichte unseres Departements, welche die Proceß-Tabellen für das Jahr 1837 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden an die unverweilte Einsendung derselben binnen 8 Tagen, bei Vermeidung geschärfterer Verordnung, hierdurch erinnert. Greifswald, den 5. Februar 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg, Praeses.

(No. 47.) **Bekanntmachung.**

Sämmtlichen Behörden, welche nach §. 22. des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7ten März 1822 Stempel-Straf-Listen zu führen und vierteljährig Auszüge daraus an mich einzusenden haben, wird in Folge eines unterm 8ten December v. J. an mich erlassenen Rescripts Eines Königlichen Hohen Finanz-Ministerii hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Negativ-Anzeigen, wenn im Laufe eines Quartals keine Stempelstrafen vorkommen, nicht erforderlich sind, dagegen aber in solchem Falle unter dem nächsten einzusendenden Auszuge aus der Stempelstraf-Liste von der betreffenden Behörde zu bescheinigen ist, daß in den früheren Quartalen keine Stempelstrafen einzuziehen oder abzuführen gewesen sind.

Stettin, den 24. Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 48.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Januar 1838. (No. 1924. Januar 38.)

I. Witterung

Die Witterung war bis zum 19ten Januar gewöhnlich heiter, von da ab aber fortwährend trübe. Im ganzen Monate herrschte unausgesetzt Frost. Vom 7ten an begann strenge Kälte, welche mit wenig Unterbrechung bis zum 29sten fortdauerte. Die letzten Tage waren gelinde. Am 4ten, 7., 8., 11., 14., 15., 20., 21., 23. und 29sten fiel Schnee in nicht unbedeutender Menge. Häufig sank die Temperatur am Tage und stieg wieder am Abend, so daß die Kälte des Nachts verhältnißmäßig öfter geringer war, als am Tage. Das Barometer stand meistens hoch und wenig schwankend. Am höchsten stand dasselbe für 0° Temperatur des Queckſilbers, am 9ten, Vormittags 8 Uhr, auf 28 Z. 8,8 Linien, am niedrigsten den 27sten, Mittags 12 Uhr, auf 27 Zoll 7,9 Linien und das Medium war 28 Z. 2,35 L. Der höchste Stand des Thermometers zeigte sich am 3ten d. um 2 Uhr Nachmittags auf — 0°.8, der niedrigste am 18ten, Abends 10 Uhr, auf — 14°,5, das Medium war — 7°,65. Der Ostwind war mit seltenen Beharrlichkeiten stehend und neigte sich nur selten nach OSO., die Windstärke mäßig, heftiger Sturm gar nicht.

I. Wirkende und pflichtige Mitglieder.

	Stand am Ende des Vorjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Berichtsjahres
Ehrenmitglieder	1	—	—	1
Korrespondierende Mitglieder	1	—	—	1
Wirkende Mitglieder	15	1	—	16
Pflichtige Mitglieder	1	—	—	1
Zusammen	18	1	—	19

II. Pflichtige Mitglieder und Abonnenten.

	Stand am Ende des Vorjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Berichtsjahres
Pflichtige Mitglieder und Abonnenten	1	—	—	1
Tauschverkehr	1	—	—	1
Zusammen	2	—	—	2

III. Bestand an Druckschriften.

	Stand am Ende des Vorjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Berichtsjahres
Jahresberichte	1	—	—	1
Abhandlungen	1	—	—	1
Sonstige Druckschriften	—	—	—	—
Zusammen	2	—	—	2

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Die catarrhalisch-rheumatisch-entzündlichen Krankheiten verbreiteten sich im Januar unter Erwachsenen und Kindern auf eine bedeutende Weise, hauptsächlich hier im Orte. Besonders erlagen Kinder häufig der catarrhalischen Entzündung der Brustorgane (bronchitis), welche man als epidemisch ansehen konnte. Auch unter Erwachsenen waren Husten und Schnupfen, mit und ohne Fieber, allgemein, welche nicht selten in entzündliche und nervöse Zustände mit gallichter Beimischung übergingen. Der entzündliche Charakter war indeß am meisten hervortretend. Windpocken grassirten in Stralsund, Varioloiden kamen in Steinhagen zum Vorschein und mit der Krätze waren mehrere Individuen auf Rügen behaftet. Scharlach- und Nervenfieber zeigten sich selten, häufiger dagegen Wechselfieber. Ueberhaupt war die Zahl der Kranken groß und die Sterblichkeit hat die gewöhnlichen Schranken überschritten.

Der Viehstand ist gesund, leidet jedoch viel von der Kälte. Die Roßkrankheit unter den Pferden auf dem Gute Boltenhagen und auf dem Hofe zu Voigdehagen ist noch nicht völlig gehoben.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Vier Knaben verunglückten auf dem Eise am 31sten v. M., der Sohn eines Schiffers zu Vierowdamm, an demselben Tage der Sohn eines Einwohners zu Loitz, der Sohn eines Einwohners zu Gr. Stresow und der Sohn eines Einwohners von Wolgost, drei durch Unvorsichtigkeit beim Schlittschuhlauf, einer durch Einbrechen mit dem Pickschlitten in das Eis.

Am 3ten d., Morgens 8 Uhr, fand man die Ehefrau eines Einwohners von Garz, eine Wöchnerin, unweit der Stadt erfroren. Wahrscheinlich hat sie in einem Augenblick von Geistesabwesenheit unbemerkt das Bett und das Haus verlassen und auf diese Weise den Tod gefunden.

Auf dem Rückwege von Gützkow nach Klein-Kiesow, wahrscheinlich zur Nachtzeit, ist ein Einwohner aus letzterem Orte erfroren. Man fand den Leichnam am 7ten d. M., Morgens früh, todt auf der Feldmark Fritzow.

Ein gleiches Schicksal hatte ein Einwohner von Barth, der am 22sten d. M., Abends, von Zingst dahin zurückkehrte, ein Mann von 32 Jahren.

Am 30sten v. M. ist zu Bootstelle ein nach Klein-Zittwitz gehöriges Haus völlig abgebrannt. Die Entstehung des Feuers ist mit Evidenz nicht zu ermitteln gewesen.

Bei Bergen ist die Mühle des Müllers Last abgebrannt. Auch hier ist die Ursache des Feuers nicht ermittelt worden.

Ein aus Hanshagen gebürtiger Schneidergeselle hat sich am 20sten d. auf der Schneider-Herberge zu Greifswald, angeblich wegen seiner mißlichen Lage und aus Lebens-Ueberdruß, erhängt.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Ein vor Kurzem in Güstkow verstorbener Bürger hat der Stadt 2000 Thlr. vermacht.

Für die armen, namentlich an der Cholera erkrankten Familien zu Lassan, vorzugsweise jedoch für die hinterbliebenen, der fortdauernden Unterstützung bedürfenden Wittwen und Waisen ist im hiesigen Regierungs-Departement, von der Insel und der Stadt Usedom die Summe von 1134 Thlr. 11 sgr. zusammengebracht und haben außerdem noch 19 Waisen ihr Unterkommen gefunden.

In mehreren Städten der Provinz wird bei dem strengen Winter durch Kleidungsstücke, Speise, Brennmaterial, Schulgeld u. s. w. für die Armen gesorgt.

VI. Schifffahrt und Handel.

Schifffahrt und Handel nach dem Auslande ruhen jetzt ganz, weil die diesseitigen Küsten und Häfen mit dickem Eise belegt sind. Ganz im Anfange des Monats Januar sind noch in den Hafen von Wolgast vier mit Farbeholz, Heringen, Thran ꝛc. befrachtete Schiffe von 99 durchschnittlicher Lastengröße eingelaufen, und mittelst der Binnenfahrt auf der Oder 45 Wispel 4 Scheffel Malz und eine Quantität Leinsaat nach Stettin verschifft.

Stralsund, den 31. Januar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 49.)

Dem Doktor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorff in Berlin ist unter dem 27. Januar 1838 ein Patent

auf eine Methode, Holzessig zu reinigen, in sofern sie für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In die Stelle des Gutsbesitzers von Tigerström auf Bassin ist der Pächter Melms zu Wendisch-Baggendorf wieder zum Armenpfleger des Kirchspiels Kirch-Baggendorf bestellt worden. (No. 444. Januar 38.)

Der Rathsverwandte Schmidt zu Loitz ist als Commissarius der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Anstalt für die Stadt Loitz bestellt worden. (No. 1459. Januar 38.)

Am 24sten des vorigen Monats ist der Diakonus an der St. Marien Kirche zu Greifswald, Christoph Friedrich Christian Harder, gestorben. (No. 1818. Januar 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 6. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6. Stralsund, den 7. Februar 1838.

Es werden alle diejenigen, welche auf die zu Wittenhagen belegene, von dem Schäfer Johann Ludwig Berg zu Kakernehl an den Zimmergesellen Johann Carl Guth zu Stoltenhagen mittelst Contrakts vom 29sten December v. J. verkaufte halbe Büdnerstelle sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation ad terminum den 10ten Februar dieses Jahres, Morgens 10 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 3. Januar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
B e ck.

S t e c k b r i e f.

Der unten signalisirte hier wegen Diebstahls inhaftirte Knecht Carl Janzen auch Wüstenberg genannt, hat gestern Nachmittags Gelegenheit gefunden, vom hiesigen Thorgefängniß zu entweichen. Alle resp. Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, diesen schon mehrmals wegen Diebstahl bestraften Verbrecher im Betretungsfall zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Grimmen, den 21. Januar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
B e ck.

S i g n a l e m e n t.

Carl Johann Friedrich Janzen aus Tribsees gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, mit blonden struppigen Haaren, breiter Stirn, blonden und schwachen Augenbraunen, blauen Augen, gerader unten etwas breiter Nase, breitem Mund, schwachem Bart, vollzähligen Zähnen im Vordermunde, rundem Kinn, hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, von schlanker Gestalt, plattdeutscher Sprache und ohne besondere Kennzeichen; war bei seiner Entweichung bekleidet:

mit einer grünen tuchenen Mütze, mit schneckenförmig gewundenen Bügeln, oben mit mehreren herzförmigen Bügeln benähet, den Deckel nach der rechten Seite heruntergebunden, mit einer alten grautuchenen Jacke, die Aufschläge und stehenden Kragen hat und an beiden Ellenbogen und der linken Schulter zerrissen ist, mit einer hellgrautuchenen Weste mit übergezogenen Knöpfen, rothem wollenen Shwal, zer-

rissenem Hemde, weißwollenen engen Beinkleidern, wie grauleinen aussehend, und alten Strümpfen.

Holz-Auction zu Negast.

Am Dienstag, den 13ten Februar, Morgens um 10 Uhr, wird zu Negast eine Auction über bereits gehauene und schockweise eingetheilte starke tannene Dachlatten und Schleete, imgleichen über schon gehauene Tannen, welche als Brandholz zu benutzen sind, gehalten werden. Die Versammlung der Käufer ist im Kruge zu Negast. Stralsund, den 7. Februar 1838.

Verordnete zur Kämmerei.

Auf den Antrag der Erben des vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen ehemaligen Gastwirths Johann Ahlwardt werden hiemittelst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, insbesondere aus von dem Verstorbenen etwa geleisteten Bürgschaften Ansprüche und Forderungen an dessen Nachlaß zu haben vermeinen sollten, zu deren gehörigen Anmeldung und Beglaubigung in den auf den 19ten d. Mts. und 2ten und 16ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Liquidationstermine bei dem Rechtsnachtheile vor Gericht zu erscheinen, hiermit geladen, daß sie sonst durch die am 2ten März d. J. zu erlassende Präclusiv-Sentenz damit für immer werden präcludirt und abgewiesen werden.

Datum Greifswald, den 4. Januar 1838.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dr. Hoefer.

Bekanntmachung.

Es soll das hier sub No. 21. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Baumanns Pantermühl gehörige Wohnhaus c. p., nebst einer ganzen und einer halben Scheune in dem

auf den 17ten Februar, 3ten und 17ten März d. J.,

Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia vor uns angesetzten Terminen öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Zugleich haben im letzten Termine alle diejenigen, welche daran oder an den sonstigen Nachlaß des Baumanns Pantermühl Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, solche gehörig anzumelden und zu verificiren, eo sub praejudicio, daß sie sonst damit durch die im letzten Termine zu erlassende Präclusivsentenz für immer werden ausgeschlossen werden.

Datum Gützkow, den 3. Februur 1838.

Bürgermeister und Rath.

Fabriz.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Baumanns Pantermühl gehörigen

Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, sowie das sonstige Haus-, Küchen- und Ackergeräth, bestehend in Betten, Leinzeug, Messing, Kupfer, Mobilien, Wagen, Eggen, Sielengeschirr und andere Utensilien, sollen am 24sten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, im Hause desselben gegen gleich baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Datum Güstkow, den 3. Februar 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabrik.

Mühlenverkauf oder Verpachtung.

Da nicht hinlänglich auf mein Mühlengehöft geboten worden, so soll dasselbe den 16ten und 30sten dieses Monats und den 14ten des nächstfolgenden Monats, des Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Dr. Wöldike, Knopfstraße Nr. 18. wiederholt zum Verkauf und zugleich auch zur Verpachtung aufgeboten werden. Kauf- und Pachtliebhaber bitte ich sich auch in diesen Terminen einzufinden und ihren Bot abzugeben.

In Beziehung auf meine frühere Anzeige bringe ich auch hier in Erinnerung, daß dies Gehöft aus einer 1836 ganz neu erbaueten holländischen Windmühle mit drei Gängen, einem neuen Wohnhause, einer Scheune und einem Viehstalle bestehe, und daß zu demselben 6 Pomm. Morgen 216 □Ruthen Acker und Plätze, und außer diesen eine Wiese gehören; für beides ist aber eine jährliche billige Erbpacht zu erlegen. Greifswald, den 8. Januar 1838.

J. Juhl, Schiffsbaumeister.

Verkauf des Gasthofes Stockholm in Greifswald.

Meinen in der hiesigen Mühlenstraße sub No. 26. belegenen Gasthof, Stockholm, beabsichtige ich zu verkaufen, und soll solcher am 17ten und 26sten dieses Monats und am 16ten des nächstkommenden Monats, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Dr. Wöldike, Knopfstraße Nr. 18., aufgeboten, auch bei einem annehmlichen Bot sogleich der Zuschlag ertheilt werden. Kaufliebhaber lade ich hierzu ergebenst ein.

In dem hierzu gehörigen Hause, das vorn massiv ist, befinden sich 7 heizbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller und auf dem geräumigen Hofe 3 Ställe.

Die Verkaufsbedingungen können sowohl in den Terminen, als auch in meiner Wohnung nachgesehen werden.

Greifswald, den 10. Januar 1838.

Wittwe Lange.

Bekanntmachung.

Es soll unter annehmbaren Bedingungen ein im Mecklenburgischen belegenes, bisher in 7 Binnen- und 5 Außen-Schlägen bewirthschaftetes Gut, dessen Ackerfläche

circa 15 Last Berliner Maaß, nebst guter Wiesennutzung betrifft, von Johannis d. J. ab auf 13 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber können die näheren Bedingungen beim Unterzeichneten einsehen.

Anclam, den 1. Februar 1838.

A. L. Haack, Commissionair.

Der Hof No. II. zu Voddow soll am 17ten Februar d. J., Morgens 11 Uhr, im Hause des Herrn Kämmerer Kellmann zu Wolgast zum öffentlichen Verkauf und eventuell auch zur Verpachtung auf 24 Jahre aufgeboten werden. Kauf- und Pachtlustige belieben sich am gedachten Tage in Wolgast einzufinden.

Voddow, den 29. Januar 1838.

Auction

am 16ten dieses Monats im Försterhause zu Poggendorff über mehrere Haus- und Wirthschafts-Inventarien-Stücke, nebst drei Kühen, und wird bemerkt, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt werden kann.

Da ich mein, früher von Hermann bewohnte, Haus in Blischow verkauft habe, so ersuche ich alle diejenigen, welche noch Forderungen hieran haben, sich am 15ten Februar d. J. bei dem Herrn Lorenz zu Garstitz zu melden.

Blischow. Silbersdorff.

Saamen-Niederlage.

Den ersten Transport haben wir bereits erhalten, bestehend aus Kräuter-Saamen, als Majoran, Timian, Petersilien, Spinat ꝛc. bis zu 30 Sorten; 26 Sorten Kohlsaamen, 12 Sorten Wurzelsaamen, 9 Sorten Bollensaamen, als: Zwiebeln, Borre ꝛc.; 8 Sorten Radies- und Rettigsaamen, 13 Sorten verschiedene Körner, als: Gurken, Spargel, Melonen, Kürbis ꝛc.; 12 Sorten Rüben- und 4 Sorten Runkelrüben-Saamen, 10 Sorten Sallat-Saamen, 16 Sorten Garten-Zucker-Erbsen und 12 Sorten Bohnen; imgleichen Blumen-Sämereien von den gangbarsten Theilen, besonders schöner Levkoyen-Saamen.

Commissions-, Sp.- u. Nw.-Comtoir, Semlstr. 179.

Mit guten Schlittenglocken empfehle ich mich zu billigen Preisen.

Stralsund, den 7. Februar 1838. S. Zach, Glockengießer.

Allen unbefugten Jägern wird das Jagden auf der Feldmark Conerow, bei Vermeidung der gesetzlichen Beahndung, hierdurch untersagt.

Conerow, den 6. Februar 1838.

Die Dorfschaft.

Es wird hierdurch zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht, daß von und nach Wusterhusen kein Fuß- oder Richtsteig über die Feldmark Conerow gesetz-

lich führt, und daher die Benutzung des mißbräuchlich Eingeschlichenen nicht ferner gestattet werden wird. Conerow, den 6. Februar 1838.

Die Dorfschaft.

Anzeige.

Zu Griebenow bei Greifswald werden vom 1. Februar bis 1. Juli 1838 folgende Hengste fremde Stuten decken:

1) Der Vollbluthengst Scipio, dunkelbraun, geboren 1833 aus der Jenny und dem Y. Haphazard. Siehe 2tes Verzeichniß der Preußischen Vollblutpferde Seite 80., und 3tes Verzeichniß derselben Seite 100., unter Jenny. Dieser Hengst war 1836 auf der Thierschau in Stralsund. Das Deckgeld ist 3 Frd'or und 1 Thlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

2) Der Tayar, braun ohne Abzeichen, aus der Fatime und dem Diamond. (Fatime, Tochter des Narciss, Sohn des Unique und einer Stute von arabischer Race aus dem Königl. Preuß. Gestüte von dem Araber Bahyan. — Diamond, Sohn des Clemens und einer National-Englischen Stute.) Das Deckgeld ist 1 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

Die Stuten können während der bestimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in diesem Jahre nicht bestehen, kann der Besitzer im nächsten Jahre unentgeldlich decken lassen; aber der 1 Thlr. Cour. für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen ist, daß sie nicht tragend werden, sind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zur Beschälung kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt. Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Auf dem Hofe zu Buggenhagen bei Lassan findet zum Frühjahr d. J. ein geschickter Gärtner, der auch verheirathet seyn kann, einen guten Dienst; jedoch wird gebeten, sich deshalb persönlich daselbst zu melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 14. Februar 1838.

(No. 50.) **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben die Auflösung des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin, und die Uebertragung dessen bisheriger Geschäfts-Verwaltung auf die Abtheilung des Finanz-Ministerii für das Bergwerks-Hütten- und Salinen-Wesen Allerhöchst zu bestimmen geruhet.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird die erstgedachte Behörde, vom 1sten März d. J. an, ihre Verwaltung einstellen und haben sich dem gemäß von jenem Zeitpunkte an, sowohl die dem Ober-Bergamte untergebenen Bergämter, Hütten- und Salinen-Verwaltungen mit ihren dienstlichen Berichten, als andere mit ersterem in Geschäftsverbindung stehende Behörden und Privatpersonen, mit den in das Ressort der aufgelöseten Behörde einschlagenden dienstlichen Mittheilungen und Anträgen an die obengenannte Abtheilung des Finanz-Ministerii zu wenden.

Die Kasse des Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen wird ebenfalls aufgehoben, und gehen deren Geschäfte an die oberberghauptmannschaftliche Kasse über. Alle an erstere Kasse zu leistenden Zahlungen sind daher von jetzt ab, an die letztere Kasse, welche von dem Rendanten Elitsch verwaltet wird und deren Geschäfts-Local sich in der Linden-Straße Nr. 46. befindet, abzuliefern, und von derselben gültig zu quittiren; auch werden die dem Ober-Bergamte obliegenden Zahlungen dort geleistet werden. Berlin, den 5. Februar 1838.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

(No. 51.) **Bekanntmachung.**

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen, bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Coeln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits Hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben. Berlin, den 23. December 1837.

Haupt-Bank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 52.) Betrifft die Ablösung von Domanial-Abgaben. (No. 1933. Jan. 38.)

In höherem Auftrage machen wir hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten December 1837 zu genehmigen geruht haben, daß die Ablösung von Domanial-Abgaben von solchen Grundstücken, von welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird und auch ohne Zustimmung der Besitzer derselben nicht abgesondert werden kann zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden darf, wenn der betreffende Grundbesitzer darin willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert, und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde. In den nicht in diese Categorie gehörigen Fällen kann die Ablösung von Domanial-Abgaben nur wie bisher zu dem fünfundzwanzigfachen Betrage der Rente geschehen. Stralsund, den 6. Februar 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 53.) Bekanntmachung.

Nach kreisthierärztlichem Berichte haben sich seit der erfolgten Tödtung der kranken Pferde zu Boltenhagen, Allod., weiter überall keine verdächtige Symptome unter den Pferden gezeigt, so daß die Krankheit für gänzlich gehoben zu betrachten ist. Es ist daher jeder Verkehr mit den Pferden wieder frei gegeben worden.

Grimmen, den 6. Februar 1838. v. Mühlenfels, Landrath.

(No. 54.)

In Folge höherer Bestimmung soll zur Verpachtung des im Schlawer Kreise, eine Meile von der Stadt Schlawe belegenen Vorwerks Nitzlin, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

418	Morgen	53	□Ruthen	Acker,
74	„	131	„	Wiesen,
394	„	35	„	Hütung,
887	Morgen	39	□Ruthen	

excl. 14 Morgen 40 □Ruthen an Hof- und Baustellen und Urland gehören, auf 10 Jahre und drei Monate, nämlich vom 1sten April 1838 bis Johannis 1848 ein nochmaliger Licitations-Termin anberaumt werden.

Wir haben diesen Termin auf den 26sten Februar c., Vormittags um 10 Uhr, in unserem Konferenz-Zimmer hieselbst angesetzt, und laden Pachtlustige hiedurch ein, sich an dem gedachten Tage einzufinden, und vor dem von uns beauftragten Departements-Rath ihre Gebote abzugeben. Es wird hierbei bemerkt, daß die

Vorwerksgrundstücke völlig separirt sind und die mindeste Pachtsumme auf jährlich 664 Rthlr. incl. 220 Rthlr. Gold festgesetzt ist. Die besonderen Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Finanz-Registratur, als in dem landräthlichen Bureau zu Schlawe eingesehen werden. Cöslin, den 29. Januar 1838.

Königliche Regierung.
gez. Braun, Ober-Reg.-Rath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 55.) Lobenswerthe Handlung. (No. 1573. Jan. 38.)

Beim Wechsel des Jahres hat die Kirche auf Hiddensee eine hellflammene, mit einem in Silber gestickten Kreuze versehene Altar-Pult-Decke zum Geschenk erhalten.

Stralsund, den 12. Febr. 1838. Königl. Preuß. Regierung

(No. 56.) Desgleichen. (No. 1819. Jan. 38.)

Von einer Eingepfarrtin des Görminer Kirchspiels, die nicht genannt seyn will, ist der Kirche zu Görmin ein Geschenk mit einer sammetnen Altar-Pult-Decke, in welcher ein mit ächtem Silber gesticktes Kreuz befindlich, gemacht worden.

Stralsund, den 12. Febr. 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

An die Stelle des zu Potzig verstorbenen Küsters Gribnitz ist der Schul-Amts-Candidat Carl Heinrich Philipp Fahrnholz zum Küster und Schullehrer ernannt, und die Berufungs-Urkunde von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (ad No. 432. Januar 38.)

Der bisherige Schullehrer zu Gladrow, Friedrich Ernst Wahl, ist zum Schullehrer in Neu-Negentin berufen, und die Vocations-Urkunde von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (ad No. 1433. Januar 38.)

Dem Königl. Zoll-Einnehmer Schmunck zu Damgarten ist die Verwaltung der dortigen Unter-Forst-Kasse mit übertragen worden. (No. 1570. Januar 38.)

Unter dem 6ten Februar d. J. ist für die neu angelegte Schule zu Lubkow der bisher zu Binz wohnhafte Schullehrer J. C. Ockertshäuser landesobrigkeitlich bestätigt. (ad No. 139. Febr. 38.)

Unter dem 6ten Februar d. J. ist der Schullehrer Radunz zu Lüdershagen interimistisch bestätigt. (No. 1469. Januar 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 7. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 14. Februar 1838.

Gerichtliche Vorladung.

Der ausgetretene Militairpflichtige, Schneidergesell Hans Ernst Schulz, geboren zu Cloßow, den 4ten Februar 1800, wird auf den Antrag des Königl. Fiscus hiedurch geladen, ungesäumt in die Königl. Preuß. Lande zurückzukehren und sich in Termino

den 22sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

zur Verantwortung seines Austritts vor dem Königl. Hofgericht zu gestellen, widrigenfalls derselbe seines gesammten Vermögens und aller künftigen Anfälle wird für verlustig erklärt und in Absicht desselben die Confiscation wird ausgesprochen werden.

Datum Greifswald, den 9. Januar 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Steckbrief.

Der unten signalisirte hier wegen Diebstahls inhaftirte Knecht Carl Janzen auch Wüstenberg genannt, hat gestern Nachmittags Gelegenheit gefunden, vom hiesigen Thorgefängniß zu entweichen. Alle resp. Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, diesen schon mehrmals wegen Diebstahl bestraften Verbrecher im Betretungsfall zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Grimmen, den 21. Januar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Signalement.

Carl Johann Friedrich Janzen aus Tribsees gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, mit blonden struppigen Haaren, breiter Stirn, blonden und schwachen Augenbraunen, blauen Augen, gerader unten etwas breiter Nase, breitem Mund, schwachem Bart, vollzähligen Zähnen im Vordermunde, rundem Kinn, hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, von schlanker Gestalt, plattdeutscher Sprache und ohne besondere Kennzeichen; war bei seiner Entweichung bekleidet:

mit einer grünen tuchenen Mütze, mit schneckenförmig gewundenen Bügeln, oben mit mehreren herzförmigen Bügeln benähet, den Deckel nach der rechten Seite heruntergebunden, mit einer alten grautuchenen Jacke, die Aufschläge und stehenden Kra-

gen hat und an beiden Ellenbogen und der linken Schulter zerrissen ist, mit einer hellgrautuchenen Weste mit übergezogenen Knöpfen, rothem wollenen Shwal, zerrissenem Hemde, weißwollenen engen Beinkleidern, wie grauleinen aussehend, und alten Strümpfen.

Der mittelst Steckbriefes vom 25sten Januar d. J. von hier aus verfolgte Knecht, Christian Julius Lorenz Sand von Bessin, ist im Grimmenschen Kreise ergriffen und hierher abgeliefert, weshalb der gedachte Steckbrief erledigt ist.

Bergen, den 10. Februar 1838.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
Langemak.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Baumanns Pantermühl gehörigen Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, sowie das sonstige Haus-, Küchen- und Ackergeräth, bestehend in Betten, Leinzeug, Messing, Kupfer, Mobilien, Wagen, Eggen, Sielengeschirr und andere Utensilien, sollen am 24sten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, im Hause desselben gegen gleich baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Datum Güstkow, den 3. Februar 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Zum Verkauf meiner Jacht, Maria, sind noch auf den 28sten d. M. und auf den 14ten März d. J. Aufbots-Termine in der Wohnung des Gastwirths Herrn Schmidt, Fischstraße Nr. 23., angesetzt worden. Kaufliebhaber bitte ich, sich des Morgens 10 Uhr einzufinden und ihren Bot abzugeben.

Greifswald, den 13. Februar 1838. Liesz.

Bekanntmachung.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die auf einem Actien-Fonds von einer Million Thaler Preuß. Cour. gegründete, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigte und privilegirte

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

hat gegenwärtig auch in Garz auf Rügen eine Agentur errichtet, und

den Herrn Rendanten Busch daselbst

zu ihrem Agenten ernannt, bei welchem die näheren Bedingungen eingesehen und Versicherungs-Anträge angemeldet werden können.

Berlin, den 3. Januar 1838.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. W. Brose, C. G. Brustlein, Z. Frebe, F. G. von Halle, Directoren.
Lobeck, General-Agent.

Anzeige.

Zu Griebenow bei Greifswald werden vom 1. Februar bis 1. Juli 1838 folgende Hengste fremde Stuten decken:

1) Der Vollblutheugst Scipio, dunkelbraun, geboren 1833 aus der Jenny und dem Y. Haphazard. Siehe 2tes Verzeichniß der Preußischen Vollblutpferde Seite 80., und 3tes Verzeichniß derselben Seite 100., unter Jenny. Dieser Hengst war 1836 auf der Thierschau in Stralsund. Das Deckgeld ist 3 Frd'or und 1 Thlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

2) Der Tayar, braun ohne Abzeichen, aus der Fatime und dem Diamond. (Fatime, Tochter des Narciss, Sohn des Unique und einer Stute von arabischer Raçe aus dem Königl. Preuß. Gestüte von dem Araber Bahyan. — Diamond, Sohn des Clemens und einer National-Englischen Stute.) Das Deckgeld ist 1 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden.

Die Stuten können während der bestimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in diesem Jahre nicht bestehen, kann der Besitzer im nächsten Jahre unentgeldlich decken lassen; aber der 1 Thlr. Cour. für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen ist, daß sie nicht tragend werden, sind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zur Beschälung kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt. Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Von dem Herrn ***Lichtwald*** ward der, durch seine Leistungen in England berühmte Fuchshengst, Knobstick, gekauft. — Derselbe wird während der Beschälzeit Stuten hier decken. Dem gefühlten Bedürfnisse, dass in Neu-Vor-Pommern jetzt kein Beschäler von ausgezeichnetem Rufe sich befand, wird hierdurch abgeholfen, und bietet sich den resp. Herren Pferdezüchtern nun die Gelegenheit dar, diesen vorzüglichen Hengst für ihre Zucht zu benutzen.

Des Knobstick Formen, vereint mit einer Grösse von beinahe 5 Fuss 7 Zoll, sind mit seinem ganzen Gebäude so ansprechend, wie sie von einem hochgefeierten Nachkommen des berühmten Emilius nur zu erwarten sind.

Des Knobstick Pedegree, welches im Original bei mir nachgesehen werden kann, lautet folgendermaassen:

Knobstick, bred by Mr. Grant, in 1832, got by Emilius (winner of the Derby) out of Ally, by Partisan, her dam Jest, by Waxy, her dam Scotia, by Delpini, — King Fergus — Coelia — by Herod.

Schon zweijährig ward Knobstick wie Sieger begrüsst und des Ruh-

mes Krone ward ihm zu Theil, wie er vierjährig die Pussy, Gewinnerin der Oaks besiegte. Epsom's goldenen Pokal schaffte seinem Besitzer er, und nur dessen traurige Schicksale, machten es den Bemühungen des Herrn *Lichtwald* thunlich, dem Continente diesen Hengst zuzuführen.

Knobstick wird die Vollblutstute zu 5 Frd'or und einen Thaler im Stall, die Halbblutstute zu 3 Frd'or und einen Thaler im Stall, praenumerando, decken. Entfernte Stuten können, bis sie tragend sind, falls es der Wunsch der Herren Eigner ist, so lange hier bleiben. Die Futterungskosten werden nach dem Marktpreise berechnet, und bitte ich, die etwanigen Anmeldungen an meinen Trainirmeister *Mr. Wood*, der dieselben entgegennehmen wird, zu adressiren.

Den 10. Februar 1838. *v. Krauthoff-Jamitzow.*

Den bisherigen Hauptbeschäler des von Gentzkow-Brookschen Gestüts, Namens Ganymed vom Alahor, der nunmehr hier in Rubkow steht, werde ich vom 15ten Februar bis 30sten Juni fremde Stuten decken lassen. Das Sprunggeld beträgt 1 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall. Stuten, die nicht bestehen, werden, außer wenn sie schon zu alt sind, das künftige Jahr zu ½ Frd'or und 1 Thlr. gedeckt.

Rubkow, den 8. Februar 1838.

Freiherr von Seckendorff.

Wir, die wir bisher einzeln, jeder für sich, junge Leute für das Seminar in Greifswald und Stettin und auch Schulamtsbewerber zur Annahme von Land-Schulstellen vorbereitet und beide ihre Zwecke in möglichst kurzer Zeit erreicht haben, wünschen von Ostern d. J. ab, um unsern Bestrebungen mehr Nachdruck zu geben, diesen Privat-Unterricht gemeinschaftlich zu ertheilen und dahin auszudehnen, daß auch junge Leute daran Theil nehmen möchten, welche sich zum Examen des einjährigen Militairdienstes befähigen, so wie auch solche, welche sich überhaupt eine Bildung erwerben wollen, die über die gewöhnliche Elementarbildung hinausgeht.

Die näheren, für die Theilnehmer gewiß sehr billigen Bedingungen, ist jeder von uns bereit, gerne zu ertheilen.

Rose, erster, Ewert, zweiter Lehrer an der Lehr- und Arbeitsschule.

Fahrnholz, erster Lehrer an der Waisenhaus-Schule.

Die Chronologische Uebersicht zum Amtsblatt pro 1837 ist erschienen und zu dem Preise von 5 Sgr. zu haben in der

Regierungs-Buchdruckerei.

Kalender-Anzeige.

Der Provinzial-Kalender für das Jahr 1838 ist erschienen und zu dem Preise von 15 Sgr. zu haben in der

Regierungs-Buchdruckerei.

In unserm Verlage ist erschienen und zu haben:

Zinsen-Tabellen

zu

4, 4½ und 5 Prozent,

auf die Tage eines Monats, auf die Monate eines Jahres und auf ein Jahr, von 1 Pfenning an bis auf die Summe von 1000 Thalern auf das Genaueste berechnet und daher anwendbar bei

Zinsen-Berechnungen

nicht nur für jeden Zinsen-Empfänger und Zahler, sondern auch für Diejenigen, welche sich mit den öffentlichen Kassen wegen Kapital-Zinsen zu berechnen haben. gr. 8. 100 Seiten stark. 10 Sgr.

Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 21. Februar 1838.

Gesetzsammlung.

Das 4te Stück vom Jahre 1838 enthält:

№ 1864. den Staats-Vertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheits-Grenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, so wie die Ueberweisung der nach den Tractaten vom 29. Mai und 13. September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. Novbr. 1837.

„ 1865. Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 6. Januar d. J. und

„ 1866. die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile. Vom 7ten dess. Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 57.) Betrifft die Mobiliar-Feuer-Versicherungen. (No. 586. Febr. 38.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26sten September v. J. bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Publikums und der Polizei-Behörden, daß die bisher unter dem Namen

West of Scottland fire Insurance Company

bestandene Gesellschaft sich aufgelöst hat, Feuer-Versicherungen auf den Namen derselben daher nicht prolongirt werden können.

Stralsund, den 15. Februar 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 58.) Betrifft die Ausbietung des Domanial-Mühlenwesens zu Rubitz im Kreise Franzburg zum Verkauf. (No. 704. Februar 38.)

Das Domanial-Mühlenwesen zu Rubitz im Kreise Franzburg wird zum zweiten Male mit folgenden dazu gehörigen Grundstücken:

1) Acker	43	Morgen	153	□Ruth.
2) Wiesen	3	"	90	"
3) Garten	1	"	113	"
4) Unland	1	"	45	"
zusammen	50	Morgen	41	□Ruth.

am 1sten März d. J.,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst, vom 24sten Juni 1838 ab, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausgeboten werden.

Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen. Stralsund, den 14. Februar 1838.

(No. 59.) Betrifft den Abbruch und Verkauf der auf dem Försterhofe Langensaal, Forstreviers Werder befindlichen Gebäude und Bauwerke. (No. 446. Febr. 38.)

Die auf dem Försterhofe Langensaal, Forstreviers Werder, befindlichen Gebäude und Bauwerke, taxirt zu 393 Thlr. 26 sgr., sollen alternativ im Einzelnen oder im Ganzen zum Abbruch öffentlich verkauft werden und ist hierzu ein Termin

auf den 12ten k. M., Morgens 10 Uhr,

zu Langensaal vor dem Königl. Oberförster des Forstreviers Werder, in dessen Registratur auch die betreffenden Kontrakts-Bedingungen zuvor eingesehen werden können, angesetzt worden. Stralsund, den 14. Februar 1838.

(No. 60.) Betrifft die Verdingung verschiedener Reparaturen an dem Wohnhause zu Gelm auf der Wittower Haide an den Mindestfordernden. (No. 436. Febr. 38.)

Verschiedene Reparaturen an dem Wohnhause zu Gelm auf der Wittower Haide, veranschlagt zu 144 Thlr. 7 sgr. 11 pf., sollen an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu ein Absteigerungs-Termin

auf den 10ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in dem Gasthause der Fürstenkrone zu Sagard vor dem Königlichen Oberförster des Forstreviers Werder angesetzt, in dessen Registratur die Bedingungen und der Anschlag auch vorher eingesehen werden können. Stralsund, den 13. Februar 1838.

(No. 61.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf 6 Morgen des Erlenbruches Temnitz in der Stubnitz, Forstbelaufs Rusewase, Reviers Werder. (No. 818. Februar 38.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf 6 Morgen des Erlenbruches Temnitz in der Stubnitz, Forstbelaufs Rusewase, Reviers Werder, ist ein Ausbietungs-Termin auf

den 15ten k. M., Morgens 9 Uhr,

auf dem Oberförsterhofe Werder, vor dem Königl. Oberförster Herrn v. Kathen, bei dem auch zuvor die betreffenden Kontrakts-Bedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden. Stralsund, den 18. Februar 1838.

(No. 62.) Betrifft den Verkauf des der Königl. Forst-Verwaltung vorbehaltenen Holzbestandes auf dem zum Ackerhof Schuenhagen gelegten Theile des Schuenhäger Waldes nördlich vom Wege nach Wulfshagen. (No. 921. Februar 38.)

Zum Verkaufe des der Königl. Forstverwaltung vorbehaltenen Holzbestandes auf dem zum Ackerhof Schuenhagen gelegten Theile des Schuenhäger Waldes nördlich vom Wege nach Wulfshagen, im Ganzen, ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 26sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

zu Schuenhagen vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt.

Stralsund, den 19. Februar 1838.

Unterrichts-Angelegenheiten auf den Hochschulen.

(No. 63.) Betrifft die Zeugnisse der zur Universität abgehenden Studirenden und den Anfang der Vorlesungen. (No. 133. Febr. 38.)

In Befolgung höherer Vorschrift bringen wir aus der Allerhöchsten Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung, wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten vom 5ten December 1835 (Gesetz-Sammlung No. 28. S. 287.) den nachfolgenden, zuletzt am 5ten August v. J. im Amtsblatt sub No. 262. abgedruckten Auszug:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Kommission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.—

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens,

wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen, auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Kommission nebst dem Passe der Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studierende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgange des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2 und 3.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtwürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbe-

nommen, wenn er später auf den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, die Ansicht zu theilen.

57) Wenn der Nahrungsstand von einer andern Innerstadt anzieht der Canalstadt zugezogen wird.

Die Lösung dieser Frage kann nicht anders als bejahend ausgesprochen werden, weil es nicht zweckmäßig wäre, daß jemand, der sich in einer Innerstadt niedergelassen hat, und dort seine Nahrung treibt, wegen Veränderung seiner Nahrung mit der Ertheilung der Innerstadt-Rechte, welche die Bürgerschaft verliehen hat, wieder in die Canalstadt zurückgehen müßte, wo er gewiß, in Ansehung seiner Nahrung, nicht so gut fortkommen würde, als in der Innerstadt, wo er sich bereits etablirt hat, und wo er sich bereits viele Kundschaft gemacht hat.

58) Ob ein Bürger, der sich in einer Innerstadt niedergelassen hat, und dort seine Nahrung treibt, wegen Veränderung seiner Nahrung, und der Ertheilung der Innerstadt-Rechte, welche die Bürgerschaft verliehen hat, wieder in die Canalstadt zurückgehen müßte, wo er gewiß, in Ansehung seiner Nahrung, nicht so gut fortkommen würde, als in der Innerstadt, wo er sich bereits etablirt hat, und wo er sich bereits viele Kundschaft gemacht hat.

Diese Frage kann nicht anders als bejahend ausgesprochen werden, weil es nicht zweckmäßig wäre, daß jemand, der sich in einer Innerstadt niedergelassen hat, und dort seine Nahrung treibt, wegen Veränderung seiner Nahrung, und der Ertheilung der Innerstadt-Rechte, welche die Bürgerschaft verliehen hat, wieder in die Canalstadt zurückgehen müßte, wo er gewiß, in Ansehung seiner Nahrung, nicht so gut fortkommen würde, als in der Innerstadt, wo er sich bereits etablirt hat, und wo er sich bereits viele Kundschaft gemacht hat.

Vermischte Nachrichten.

(No. 64.) Bekanntmachung, wegen Verpachtung des Amts Ritzebüttel. Vom 10. Juli 1811.

Das Renovirte und Verbesserte des Amts Ritzebüttel, Gerichts, Zehenden, Hufen, Aecker und Wiesen, nebst sämmtlich gewesener Inventarium und Zugehörungen von Ostern 1812 bis Pfingsten 1818, als Gerichtet worüber worden, soll von Ostern 1812 bis Pfingsten 1818, als auf 6 Jahre, an den Meistbietenden

Siehe die Beilage Nro. 28 und Intelligenzblatt der Stadt Bremen Nro. 28 vom 12ten Juli 1811.

Hufenbesitzer	Hufenzahl	Eigenthum	Verpachtungs-Art.
		Zur Verpachtung.	
Hufe No. 1	1	Ist Eigenthum der Stadt und Gemeine Bremen.	

Forstrevier.	Forstheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	II. Kl. Barnekow Birkholz und Vorlander Rodefläche	8.	dergleichen und Weichholz in Klaftern	Landweg im Birckholz.
	III. Abtshagen in den Schlägen des Belaufs	13.	dergleichen und Ellern Stangenholz	
Abtshagen	Abtshäger Rodefläche	31.	Eichen auf dem Stocke	Sievertshäger Rodefläche. Oberförsterhaus.
	IV. Elmenhorst, V. VI. und Totalität	17.	dergl.	Kakernehler Mühle
	V. Wittenhagen VIII. IX. und Glashäger Rodefläche	21.	dergleichen und Reiserholz in Klaftern	
	VI. Bremerhagen Bremerhäger Rodefläche	23.	Eichen und Kiefern auf dem Stocke	Gärtnerieweg. Bremerhagen.
	Forstbelauf Ahrenshoop	5.	abständige Eichen, Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz und Erlen Brennholz	in der Wils bei den drei Reihen
	— Born	7.	Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, Erlen Brennholz und Buchen Nutz- u. Brennholz	im Schulzenhaus zu Born.
Darß	— Prerow XII. XIII. XIV.	13.	dergl.	am Stemzenwege.
	— Wieck	19.	Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, Erlenholz und Buchen Nutz- und Brennholz	Förster-wohnung zu Wieck.
	Osterwald und Fresenbruch	22.	abständige Eichen und Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
	Praegel und Holzberg	3.	Eichen auf dem Stocke; Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Schützenhof in der Prägel.
Jägerhof	Warsiner und Behnker Haide	6.	Kiefern auf dem Stocke und Brennholz in Klaftern	bei Behnken.

Morgens 10 Uhr.

Forstrevier.	Forstheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhäger Forst	12. November.	Kiefern auf dem Stocke, Eichen, Buchen und Weichholz und Kiefern Brennholz in Klaftern	Gr. Hagen.
	Gladrower Forst	20.	dergleichen und auch Haseln Sträuche	Benthorstbaum.
	Krösliner Kamp	26.	Kiefern auf dem Stocke	im Bauerkamp.
Poggendorf	Loitzer Kronwald	15.	Eichen und Buchen auf dem Stocke	auf der Bucht.
	Schmietkower Kiefernkamp	19.	Kiefern Reiser in Klaftern	Schmietkow.
	Stubbendorfer Holz	22.	Eichen und Buchen auf dem Stocke	Forsthaus Stubbendorf.
Schuenhagen	Belauf Bassin	5.	Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern und Eichen auf dem Stocke	Teufelsberg.
	Schuenhäger Wald	8.	Buchen Brennholz und Weichschlagholz in Klaftern	Forsthaus Schuenhagen.
	Steinhäger und Jacobsdorfer Holz	12.	Eichen auf dem Stocke und dergleichen Brennholz in Klaftern	Kirchweg im Steinhäger Holz.
	Endinger und Papenhäger Holz	15.	Buchen und Weichschlagholz in Klaftern	Endinger Ruhestelle.
Weder	Rusewase Stubbnitz VIII. — X.	16.	Buchen Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz	Rusewaser Baumhaus.
	Hagen Stubbnitz IV. und V. 11. — 17.	17.	dergl.	bei dem Hagenschen Baumhause.
	Mistelitzer Gehege und Hufenholz	19.	Eichen, Buchen und Weichholz auf dem Stocke	im diesjährigen Hufenholz-Schlage daselbst.
	Philippshäger Hufenholz	20.	Eichen, Buchen und Kiefern auf dem Stocke	im diesjährigen Hufenholz-Schlage daselbst.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 19. Februar 1838.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Am 9. Februar a. cr. ist der Pastor emeritus Adolph Gustav Holzerland zu Gr. Kiesow in der Greifswalder Land-Synode in seinem 82sten Lebensjahre gestorben. (No. 567. Februar 38.)

Der Kaufmann J. C. Schmidt zu Grimmen ist als Agent der Mecklenburgischen Brand-Assecuranz-Societät zu Neubrandenburg für den Grimmer Kreis bestätigt worden. (No. 647. Febr. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 8. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 21. Februar 1838.

Bekanntmachung.

Es soll das hier sub No. 21. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Baumanns Pantermühl gehörige Wohnhaus c. p., nebst einer ganzen und einer halben Scheune in dem

auf den 17ten Februar, 3ten und 17ten März d. J.,

Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia vor uns angesetzten Terminen öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Zugleich haben im letzten Termine alle diejenigen, welche daran oder an den sonstigen Nachlaß des Baumanns Pantermühl Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, solche gehörig anzumelden und zu verificiren, eo sub praejudicio, daß sie sonst damit durch die im letzten Termine zu erlassende Präclusivsentenz für immer werden ausgeschlossen werden.

Datum Gützkow, den 3. Februar 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Baumanns Pantermühl gehörigen Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, sowie das sonstige Haus-, Küchen- und Ackergeräth, bestehend in Betten, Leinzeug, Messing, Kupfer, Mobilien, Wagen, Eggen, Sielengeschirr und andere Utensilien, sollen am 24sten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, im Hause desselben gegen gleich baare Bezahlung öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Datum Gützkow, den 3. Februar 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Das zur G. v. Bahlschen Masse gehörige Trantower Gehäge, bei Loitz belegen, 144 Magdeburger Morgen 76 □Ruthen groß, mit Eichen und Unterholz bestanden, soll öffentlich meistbietend, entweder

1) das Holz mit Grund und Boden im Ganzen, oder
2) in 2 Parcelen, oder
3) das Holz für sich allein und der Grund und Boden für sich allein,

verkauft werden; wir haben hierzu die Verkaufs-Termine auf

den 25. Februar, den 12ten und 26. März d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Comtoir der G. v. Wahlschen Masse, Langenstraße Nr. 55. angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen sind bei uns einzusehen, so wie das Gehäge nach vorhergegangener Meldung beim Förster Herrn Spading zu Drosedow, besichtiget werden kann.

Greifswald, den 17. Februar 1838.

Die Curatoren der G. v. Wahlschen Masse.
C. Hinrichs. P. Schmidt.

Mein sub Litt. A. No. 26. an der Langenheerstraße hieselbst belegenes, mit Auffahrt, geräumigem Hofplatz und mehreren Ställen versehenes, vor wenigen Jahren neu erbauetes und zur Gastwirthschaft, so wie zu jedem andern Geschäfte passendes und gut gelegenes Wohnhaus bin ich gewilliget aus freier Hand zu verkaufen und lade daher Kaufliebhaber ein, selbiges in Augenschein zu uehmen und mit mir in Unterhandlung zu treten.

Franzburg, den 17. Februar 1838.

Geschiedene Kasten,
vormals verwittwete Kuhlmann.

Das in Greifswald vor dem Mühlenthor auf der langen Reihe unter Nr. 14. belegene Gehöft, wobei 1½ Morgen Land als Eigenthum und 24 Morgen Pachtacker, soll am 3ten, 17ten und 31sten März bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding daselbst zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden.

Zu verpachten.

Ich beabsichtige meinen Bauhof hieselbst, wozu etwa 46 Pommersche Morgen Acker, zum größten Theil im Zusammenhange liegend, 5 Pommersche Morgen Wiesen und ein Wiesen-Antheil am großen Wotig, so wie Weidegerechtigkeit gehören, auf eine beliebige Reihe von Jahren zu verpachten. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Secretair Walmuth hieselbst erfahren.

Wolgast, den 14. Februar 1838.

Wittwe Walmuth.

Französischen und Sperenberger Gyps empfiehlt

W. Haeger in Greifswald.

Von dem Herrn *Lichtwald* ward der, durch seine Leistungen in England berühmte Fuchshengst, Knobstick, gekauft. — Derselbe wird während der Beschälzeit Stuten hier decken. Dem gefühlten Bedürfnisse, dass in Neu-Vor-Pommern jetzt kein Beschäler von ausgezeichnetem Rufe sich befand, wird hierdurch abgeholfen, und bietet sich den resp. Herren Pferdezüchtern nun die Gelegenheit dar, diesen vorzüglichen Hengst für ihre Zucht zu benutzen.

Des Knobstick Formen, vereint mit einer Grösse von beinahe 5 Fuss 7 Zoll, sind mit seinem ganzen Gebäude so ansprechend, wie sie von einem hochgefeierten Nachkommen des berühmten Emilius nur zu erwarten sind.

Des Knobstick Pedegree, welches im Original bei mir nachgesehen werden kann, lautet folgendermaassen:

Knobstick, bred by Mr. Grant, in 1832, got by Emilius (winner of the Derby) out of Ally, by Partisan, her dam Jest, by Waxy, her dam Scotia, by Delpini, — King Fergus — Coelia — by Herod.

Schon zweijährig ward Knobstick wie Sieger begrüsst und des Ruhmes Krone ward ihm zu Theil, wie er vierjährig die Pussy, Gewinnerin der Oaks besiegte. Epsom's goldenen Pokal schaffte seinem Besitzer er, und nur dessen traurige Schicksale, machten es den Bemühungen des Herrn *Lichtwald* thunlich, dem Continente diesen Hengst zuzuführen.

Knobstick wird die Vollblutstute zu 5 Frd'or und einen Thaler im Stall, die Halbblutstute zu 3 Frd'or und einen Thaler im Stall, praenumerando, decken. Entfernte Stuten können, bis sie tragend sind, falls es der Wunsch der Herren Eigner ist, so lange hier bleiben. Die Futterungskosten werden nach dem Marktpreise berechnet, und bitte ich, die etwanigen Anmeldungen an meinen Trainirmeister *Mr. Wood*, der dieselben entgegennehmen wird, zu adressiren.

Den 10. Februar 1838. *v. Krauthoff-Jamitzow.*

Den bisherigen Hauptbeschäler des von Genzkow-Brookschen Gestüts, Namens Ganymed vom Alahor, der nunmehr hier in Rubkow steht, werde ich vom 15ten Februar bis 30sten Juni fremde Stuten decken lassen. Das Sprunggeld beträgt 1 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall. Stuten, die nicht bestehen, werden, außer wenn sie schon zu alt sind, das künftige Jahr zu ½ Frd'or und 1 Thlr. gedeckt.

Rubkow, den 8. Februar 1838.

Freiherr von Seckendorff.

Die Chronologische Uebersicht zum Amtsblatt pro 1837 ist erschienen und zu dem Preise von 5 Sgr. zu haben in der

Regierungs-Buchdruckerei.

Kalender-Anzeige.

Der Provinzial-Kalender für das Jahr 1838 ist erschienen und zu dem Preise von 15 Sgr. zu haben in der

Regierungs-Buchdruckerei.

In unserm Verlage ist erschienen und zu haben:

Zinsen-Tabellen

zu

4, 4½ und 5 Prozent,

auf die Tage eines Monats, auf die Monate eines Jahres und auf ein Jahr, von 1 Pfenning an bis auf die Summe von 1000 Thalern auf das Genaueste berechnet und daher anwendbar bei

Zinsen-Berechnungen

nicht nur für jeden Zinsen-Empfänger und Zahler, sondern auch für Diejenigen, welche sich mit den öffentlichen Kassen wegen Kapital-Zinsen zu berechnen haben. gr. 8. 100 Seiten stark, 10 Sgr.

Regierungs-Buchdruckerei.

In der hiesigen Arbeitsanstalt findet ein unverheiratheter Weber als Werkmeister eine gute Anstellung und sind die näheren Bedingungen im Arbeitshause selbst oder bei dem Unterzeichneten zu erfragen.

Greifswald, den 21. Februar 1838.

W. Haeger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 28. Februar 1838.

Gesetzsammlung.

Das 5te Stück vom Jahre 1838 enthält:

№ 1867. die Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zoll-Ordnung betreffend;

„ 1868. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen und

„ 1869. die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Modification der Strafen bei Defraudation der innern Steuern. Sämmtlich vom 23sten Januar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 66.) Betrifft die Mortificirung eines Gewerbscheins. (No. 1218. Febr. 38.)

Da der Hausirhändler Fr. W. Meyer in Greifswald seines ihm von uns pro 1838 unter der Nummer 13. am 1sten Januar d. J. ertheilten Gewerbscheins zum Handel mit Kramwaaren, leinenen Tüchern und optischen Instrumenten, seiner Angabe nach beraubt worden ist, so ist ein zweiter Gewerbschein als Duplicat für den ꝛc. Meyer unter gleicher Nummer ausgefertigt, und wird das Unicat zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch mortificirt.

Stralsund, den 23. Februar 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 67.) Betrifft die Ausbietung der Bau-Arbeiten zur Vergrößerung des Wohnhauses auf dem Försterhofe Wittenhagen, Forstreviers Abtshagen, an den Mindestfordernden.

Die zur Vergrößerung des Wohnhauses auf dem Försterhofe Wittenhagen, Forstreviers Abtshagen, zu einem Kostenbetrage von 236 Thlr. 26 sgr. 1 pf. veranschlagten Bau-Arbeiten sollen dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden und ist dieserhalb ein nochmaliger Ausbietungs-Termin

auf den 6ten k. Mts., 10 Uhr Morgens,

vor dem Königl. Forst-Referendar Herrn von Colmar im Secretariats-Locale des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt worden, woselbst auch die betreffenden Holz- und Kosten-Anschläge und die Contracts-Bedingungen zuvor eingesehen werden können.

Stralsund, den 23. Februar 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 68.)

Den Wehrmännern des 1sten und 2ten Aufgebots der 6ten und 7ten Compagnie, Stralsundschen Landwehr-Bataillons, wird hiermit bekannt gemacht, daß statt des bisherigen Führers der 7ten Compagnie, Premier-Lieutenant von Friedrichs des 2ten Infanterie-Regiments vom 1sten März cr. ab der Premier-Lieutenant von Normann desselben Regiments zum Führer dieser Compagnie commandirt worden, und daß der bisher im 6ten Compagnie-Bezirk als Feldwebel fungirende Unterofficier Bublitz vom 2ten Infanterie-Regiment nunmehr zum diesseitigen Bataillon versetzt und als wirklicher Bezirksfeldwebel der 6ten Compagnie bestätigt worden ist. Stralsund, den 23. Februar 1838.

Wichmann,
Major und Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsundsches) 2ten Landwehr-Regiments.

(No. 69.)

Nach dem Zeugnisse des Kreis-Thier-Arztes sind die Pferde zu Voigdehagen jetzt alle gesund.

Es ist daher jeder Verkehr mit den dasigen Pferden wieder freigegeben worden.

Franzburg, den 24. Februar 1838. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Aufseher Pappritz in Stettin ist zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Wolgast ernannt, und der Unterofficier in der 3ten Divisions-Garnisons-Compagnie Mihr als Grenz-Aufseher in Stralsund angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 9. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 28. Februar 1838.

Holzauction zu Negast.

Am Montag, den 5ten März, Morgens um 10 Uhr, sollen zu Negast eine Partei Tannen auf dem Stamm, vorzugsweise zu Schleeten, Koppelreecken und Dachlatten brauchbar, in kleinen Kaveln in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort ist im Kruge zu Negast.

Stralsund, den 28. Februar 1838.

Verordnete zur Kämmerei.

Bekanntmachung.

Es soll das hier sub No. 21. belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Baumanns Pantermühl gehörige Wohnhaus c. p., nebst einer ganzen und einer halben Scheune in dem

auf den 17ten Februar, 3ten und 17ten März d. J.,

Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia vor uns angesetzten Terminen öffentlich und meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Zugleich haben im letzten Termine alle diejenigen, welche daran oder an den sonstigen Nachlaß des Baumanns Pantermühl Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, solche gehörig anzumelden und zu verificiren, eo sub praejudicio, daß sie sonst damit durch die im letzten Termine zu erlassende Präclusivsentenz für immer werden ausgeschlossen werden.

Datum Güßkow, den 3. Februar 1838.

Bürgermeister und Rath.

Fabriz.

Es soll das zum Nachlaß der hieselbst verstorbenen Schuhmacherwittwe Hahn gehörige, vor dem Mühlenthor sub No. 4. belegene Haus, in dem auf den 19ten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termin öffentlich aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß haben, aufgefordert, solche in diesem Termin anzumelden und zu verificiren, bei Strafe des sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Loitz, den 24. Februar 1838.

(L. S.) Von Gerichtswegen.

S. Hardrat.

Das zur G. v. Wahlschen Masse gehörige Trantower Gehäge, bei Loitz belegen, 144 Magdeburger Morgen 76 □Ruthen groß, mit Eichen und Unterholz bestanden, soll öffentlich meistbietend, entweder

1) das Holz mit Grund und Boden im Ganzen, oder

2) in 2 Parcelen, oder

3) das Holz für sich allein und der Grund und Boden für sich allein,

verkauft werden; wir haben hierzu die Verkaufs-Termine auf

den 25. Februar, den 12ten und 26. März d. J.,

Morgens 10 Uhr,

im Comtoir der G. v. Wahlschen Masse, Langenstraße Nr. 55., angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen sind bei uns einzusehen, so wie das Gehäge nach vorhergegangener Meldung beim Förster Herrn Spading zu Drosedow, besichtiget werden kann.

Greifswald, den 17. Februar 1838.

Die Curatoren der G. v. Wahlschen Masse.

C. Hinrichs. P. Schmidt.

Das in Greifswald vor dem Mühlenthor auf der langen Reihe unter Nr. 14. belegene Gehöft, wobei 1½ Morgen Land als Eigenthum und 24 Morgen Pachtacker, soll am 3ten, 17ten und 31sten März bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding daselbst zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden.

Anzeige.

Mein in der Mühlenvorstadt hieselbst Nr. 13. belegenes Grundeigenthum, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune nebst Stallung und Wageuremise, so wie auch Garten- und Ackerland, letzteres ohngefähr 3 □Morgen pommersch Maaß und theilweise mit Wintersaaten versehen, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich bei mir zu jeder Zeit einfinden, um dasselbe zu besehen und über den Kaufpreis unterhandeln zu können.

Greifswald, den 27. Februar 1838.

C. Godendorff.

Zum Verkauf meiner Jacht, Maria, sind noch auf den 28sten d. M. und auf den 14ten März d. J. Aufbots-Termine in der Wohnung des Gastwirths Herrn Schmidt, Fischstraße Nr. 23., angesetzt worden. Kaufliebhaber bitte ich, sich des Morgens 10 Uhr einzufinden und ihren Bot abzugeben.

Greifswald, den 13. Februar 1838. Liesz.

Das zur Verlassenschaft des verstorbenen Pächters Rewold gehörige, annoch bis Trinitatis 1847 laufende Pachtrecht der auf Rügen in der Nähe von Altenfähre gelegenen Güter Sellentin und Banow, welche eine Area von circa 300 Pommerschen Morgen Ackerland, guter Boden, daneben bedeutende Koppelnutzung und

Heuwerbung enthalten und zusammen bewirthschaftet werden, soll unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung zu Trinitatis d. J. abgestanden werden und ist dazu ein Licitations-Termin auf den 12ten März c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Fiscal Kühl in Stralsund, — woselbst auch die Bedingungen zu erfahren, — angesetzet. Die Güter können zu jeder Zeit besichtiget werden.

Die Rewoldschen Erben.

Zu verpachten.

Ich beabsichtige meinen Bauhof hieselbst, wozu etwa 46 Pommersche Morgen Acker, zum größten Theil im Zusammenhange liegend, 5 Pommersche Morgen Wiesen und ein Wiesen-Antheil am großen Wotig, so wie Weidegerechtigkeit gehören, auf eine beliebige Reihe von Jahren zu verpachten. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Secretair Walmuth hieselbst erfahren.

Wolgast, den 14. Februar 1838.

Wittwe Walmuth.

Zu Martini d. J. soll die aus 100 Kühen bestehende Holländerei zu Jahnekow unweit Grimmen aufs Neue verpachtet werden und können sich Kaufliebhaber auf dem Hofe daselbst jederzeit melden und die Bedingungen einsehen.

Holländerei-Verpachtung

auf dem Hofe zu Lüdershagen bei Barth zu Martini dieses Jahres.

Von der von Sr. Königlichen Majestät gnädigst privilegirten

Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

bin ich als Agent erwählt, und beehre mich dieses den geehrten Länderei-Besitzern hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Die feste Prämie für die Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Stralsund ist:

für Getreide $^1/_2$ Procent,
für Oelgewächse 1 Procent;

für Mecklenburg:

für Getreide $^1/_2$ Procent,
für Oelgewächse $1^1/_4$ Procent.

Versicherungs-Urkunden derselben übersende ich gegen 5 sgr., jedoch liegen dieselben, wie die anderen Papiere zur gefälligen Einsicht bei mir bereit.

Was die Taxation bei Vorkommenheiten betrifft, so werden dieselben zu sehr soliden Preisen besorgt, so daß ich jedem Länderei-Besitzer mich empfehlen kann, sich dieserhalb wegen der Besorgung an mich zu verwenden.

Bergen, den 22. Februar 1838. Carl Bley.

Zu Wieck bei Güßkow soll die Holländerei verpachtet werden.

Veranlaßt dadurch, daß sich betrügliche Leute (schonend gesagt) die Freiheit genommen haben, das falsche Gerücht zu verbreiten, als läge mein Sohn Eduard auf den Tod krank, und sie seyen daher beauftragt, Pelzwaaren von meinen Geschäftsfreunden für meine Rechnung in Empfang zu nehmen, sehe ich mich gezwungen, um diesem Unfuge vorläufig zu begegnen, hiermit bekannt zu machen, daß mein Sohn Eduard, nach wie vor den Einkauf von Pelzwaaren für mich so betreibt, wie zu Lebzeiten meines seligen Mannes, und ich durchaus bei keinem Geschäfte mit irgend Jemandem in Compagnie getreten bin. Dies zur schuldigen Nachricht für meine geehrten Geschäftsfreunde.

Greifswald, den 23. Februar 1838.

Samuel Weyergang's Wittwe.

Da die Stelle eines practischen Arztes, Wundarztes und Geburtshelfers in Güßkow gegenwärtig wieder vacant ist, so können diejenigen Herren Aerzte, welche diese Anzeige beachten, zur Besetzung dieser Stelle sich bei der Orts-Obrigkeit melden.

In der hiesigen Arbeitsanstalt findet ein unverheiratheter Weber als Werkmeister eine gute Anstellung und sind die näheren Bedingungen im Arbeitshause selbst oder bei dem Unterzeichneten zu erfragen.

Greifswald, den 21. Februar 1838.

W. Haeger.

Berichtigung.

Durch ein Versehen ist im diesjährigen Provinz-Kalender pag. 69. unter der Rubrik: „3. Das klinische und Landeslazareth", der akademische Rentmeister Herr Patzig als Rendant aufgeführt worden; es wird indeß diese Stelle nach wie vor durch den Herrn **Hofrath Borries** verwaltet, welches zur Vermeidung von etwanigen dadurch entstehenden Irrungen hierdurch berichtiget wird.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 7. März 1838.

Bekanntmachung.

(No. 70.) Betrifft die Begräbnißkosten von Militair-Personen. (No. 1192. Febr. 38.)

Von dem Königl. Kriegs-Ministerio ist die mehrfältige Bemerkung gemacht, und dem unterzeichneten Ministerio mitgetheilt worden, daß bei Begräbnissen, von außerhalb ihres Garnison-Ortes verstorbenen Militair-Personen, die Kosten-Liquidationen der Civil-Behörden um ein Bedeutendes denjenigen Betrag überschritten haben, der auf Seiten der Militair-Verwaltung, namentlich nach den diesfälligen Etats-Bestimmungen für die Garnison-Lazarethe, als Regel gehalten wird. Um den hieraus entstehenden Schwierigkeiten rücksichtlich der Zahlungs-Anweisung vorzubeugen, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, die betreffenden Orts-Behörden dahin anzuweisen, daß sie bei den unter ihrer Veranstaltung vorkommenden Begräbnissen activer Militair-Personen vom gemeinen Soldaten bis zum Feldwebel inclusive aufwärts, nicht allein die beim nächstbelegenen Garnison-Lazarethe etatsmäßig vorgeschriebenen Kosten-Beträge so viel als möglich inne zu halten, sondern auch überhaupt alle luxuriösen und nur einigermaaßen vermeidlichen Ausgaben dabei zu ersparen haben, indem anderenfalls die Anweisung des über das wirkliche Erforderniß gehenden Kostenbetrags von Seiten der Militair-Verwaltung abgelehnt werden würde. Berlin, den 8. Februar 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Auftrag des Ministers.
(gez.) Nicolovius.

An
die Königliche Regierung.
23,692. zu Stralsund.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Ortsbehörden. Stralsund, den 28. Febr. 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 71.)

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Pommern, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Strals-

fund und den angrenzenden Regierungsbereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 5ten Juni in Bergen,
" 7ten " " Carnin,
" 8ten " " Grimmen,
" 9ten " " Demmin,
" 11ten " " Schwichtenberg,
" 12ten " " Treptow a. d. T.,
" 14ten " " Greifswald,
" 15ten " " Anclam,
" 16ten " " Spantikow,
" 18ten " " Uckermünde,
" 20sten " " Straßburg.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen, und daß [illegible] schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen; und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.
v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 72.) Betrifft die Gestattung von Lebens- und Leibrenten-Versicherungen. (No. 1296. Februar 38.)

Höherer Bestimmung zufolge ist gegen die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der Londoner Union-Assecuranz-Societät hinsichtlich der Annahme von Lebens- und Leibrenten-Versicherungen innerhalb der Preußischen Monarchie und die Bestellung

von Agenten zur Annahme von Versicherungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nichts zu erinnern.

In gleicher Art hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart den Geschäftsbetrieb und die Bestallung von Agenturen zur Annahme von Einlagen der zum Beitritt sich meldenden Individuen ꝛc. innerhalb der diesseitigen Staaten auf den Grund der eingereichten Statuten gestattet.

Stralsund, den 28. Februar 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 73.) Betrifft den Verkauf von Pachtroggen. (No. 1276. Febr. 38.)

Am 14ten März d. J., Morgens 11 Uhr, wird im Regierungs-Gebäude hieselbst ein Vorrath Pachtroggen von 585 Scheffeln 5¾ Metzen im Ganzen und auch in halben Winspeln öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden. Der Roggen ist im hiesigen Regierungs-Magazine befindlich. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Stralsund, den 28. Febr. 1838.

(No. 74.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Mühlenwesens zu Prerow auf dem Darße zur Zeitpacht. (No. 1469. Febr. 38.)

Die Domanial-Windmühle nebst Zubehör zu Prerow auf dem Darß wird

am 22sten dieses Monats,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieselbst auf drei Jahre, vom 1sten Juni 1838 bis zum 24sten Juni 1841, öffentlich an den Meistbietenden zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wer zum Mitbieten zugelassen werden will, muß sich im Termin über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen. Stralsund, 1. März 1838.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 75.) Betrifft den diesjährigen hiesigen Wollmarkt. (No. 108. Febr. 38.)

Der diesjährige hiesige Wollmarkt wird nicht, wie in einigen Kalendern unrichtig angegeben worden, am 5ten Juni, sondern erst am 7ten Juni d. J. (Lucretia) abgehalten werden. Stralsund, den 24. Febr. 1838.

(No. 76.) Betrifft die in Greifswald abzuhaltenden Buttermärkte. (No. 623 Febr. 38.)

Nachdem der Herr Ober-Präsident von Pommern die Abhaltung von drei Buttermärkten in Greifswald genehmigt hat, so machen wir solches und daß daselbst

der 1ste Buttermarkt am 30sten Mai d. J.,
= 2te = = 25sten Juli,
= 3te = = 26sten September,

abgehalten werden wird, hierdurch bekannt. Stralsund, den 24. Febr. 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

Bekanntmachung.

(No. 77.)

Am 28sten März d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre erste diesjäh-

rige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen können und sich in dem gesetzlichen Alter befinden, oder auch deren Väter und respective Vormünder haben daher, in sofern es noch nicht geschehen seyn sollte, ihre darauf gerichteten schriftlichen Anträge, denen die vorschriftsmäßigen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 20sten März d. J. hieselbst einzureichen; die angemeldeten jungen Leute selbst aber haben sich den Tag vor der Zusammenkunft der Commission, mithin den 27sten März d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militardienst bei dem der Commission zugeordneten Herrn Bataillons-Arzt Dr. Strube, in dessen Dienst-Local im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 1. März 1838.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

(No. 78.)

Der Tagelöhner Johann Peter Schulz von der alten Glashütte bei Sülz ist wegen dritter Uebertretung der Zoll-Ordnung durch das Urtheil Eines Königlich Hochlobsamen Hofgerichts zu Greifswald vom $\frac{13}{17}$ Februar c. mit einer zweijährigen Einsperrung in das Zuchthaus zu Naugard bestraft und zur Erleidung dieser Strafe heute dorthin abgeführt worden. Grimmen, den 1. März 1838.

Der Justitiar und Untersuchungsrichter des Königl. Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees.

Dr. Kirchhoff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 79.)

Ganz geschickte Maurer werden in diesem Jahr beim hiesigen Festungs-Bau in größerer Zahl gebraucht werden, und können dabei auf guten Verdienst rechnen. Sie haben sich wegen ihrer Anstellung an die Meister und Polire zu wenden, mit denen die unterzeichnete Direction Kontrakte abgeschlossen hat.

Posen, den 1. März 1838. Königl. Festungs-Bau-Direction.

(No. 80.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat Februar 1838. (No. 1517. Februar 38.)

I. Witterung

Die scharfe Winterkälte hat fortgedauert und nur am 8ten, 9ten und 28sten ist Thauwetter eingetreten. Im Anfange des Februars und gegen Ende desselben ist die Luft trübe und die Atmosphäre häufig in dicke undurchdringliche Nebel eingehüllt gewesen. Um die Mitte des Monats hat es einige recht schöne sonnenklare Tage gegeben. Schnee ist nur selten gefallen. Am Anfange und am Schlusse des Monats hat der Wind fast stehend aus Ost und Südost, sonst meist aus Nordwest und

Elbeck groß, ist eine runde mittig und um ein weiß und rothes Band[stück] gewunden.

Das höchste Dienstverhältniß ist 1ter Beamter bei Hofe, 1ter bei Civil, 1ter bei Militär, 1ter bei Clerikalstande, und, wer 1ster von 1ter Klasse auf 3ß Jahre, bei mittelgutem Betragen, ist ritter und 1ter Ehrenritter und 1ter Ehrenritter, ist 1ter Ehrenritter, ist 1ter Ehrenritter und 1ter Ehrenritter.

Das 1. Ehrenzeichen hat 3ß, das höchste Grund am Arm 3, um 1 Tlr. Kleidergeld und 1 Tlr. 1 Ehrenritter, um 1 Tlr. Ehrenritter, und — 1 Tlr. 1 Ehrenritter, und 1 Tlr. Ehrenritter.

Wo eine 1., zweifache 6 und 3 Tlr. Kleider, ist ein besonders Kleidergeld besonders gewonnen.

II. Preis des Getreides und der Lebensmittel.

1. Pfennig, Getreidesorte und Getreidemaß	Preis Pfennig	Getreidesorte Maß	Preis Pfennig	Getreidesorte Maß	Preis Pfennig
Roggen-Mehl 1 Pfd. Brod, Semmel	2	3	3	4	4
Semmel	1	2	2	3	3
Gerste-Semmel	1	2	2	3	3
Hafer-Semmel	1	2	2	3	3
Kommiß-Brod	1	2	2	3	3
Weizen-Mehl 1 Pfd. Brod, Semmel	3	4	4	5	5
Semmel	2	3	3	4	4
Roggen-Mehl 1 Pfd. Brod, Semmel	2	3	3	4	4
Semmel	1	2	2	3	3
Gerste-Semmel	1	2	2	3	3
Hafer-Semmel	1	2	2	3	3
Kommiß-Brod	1	2	2	3	3
Weizen-Mehl 1 Pfd. Brod, Semmel	3	4	4	5	5
Semmel	2	3	3	4	4
Roggen-Mehl 1 Pfd. Brod, Semmel	2	3	3	4	4
Semmel	1	2	2	3	3
Gerste-Semmel	1	2	2	3	3
Hafer-Semmel	1	2	2	3	3
Kommiß-Brod	1	2	2	3	3
Weizen-Mehl 1 Pfd. Brod, Semmel	3	4	4	5	5
Semmel	2	3	3	4	4

II. Getreide und Fourage.

	In Stralsund Durchschnittspreis Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald Durchschnittspreis Rtl. Sgr. Pf.	In Wolgast Durchschnittspreis Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rtl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 12 1	1 16 6	1 16 3	1 14 11
Roggen à dito " "	1 4 1	1 5 —	1 7 —	1 5 4
Gerste à dito " "	— 23 10	— 25 —	— 23 10	— 24 3
Hafer à dito " "	— 17 4	— 19 6	— 17 9	— 18 2
Erbsen à dito " "	1 3 5	1 3 6	1 7 9	1 4 11
Bohnen à dito " "	— — —	1 4 —	— — —	1 4 —
Buchwaizen à dito " "	— — —	— 25 —	— — —	— 25 —
Heu à Centner " "	— 22 4	— 25 6	— — —	— 23 11
Stroh à dito "	— 23 4	— 28 —	— — —	— 25 8

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Der Krankheits-Charakter unter den Einwohnern der Provinz hat sich im Allgemeinen nicht ungünstig gestellt und die Sterblichkeit ist nicht von dem Belange gewesen, als im Januar c. Die katarrhalischen, rheumatischen und gastrischen Krankheiten, häufig mit entzündlichen Affectionen der Brust- und Unterleibs-Organe complicirt, sind vorherrschend geblieben, und hat sich bei den vorgekommenen gastrischen und rheumatischen Fiebern öfter eine Hinneigung zum Nervösen dargethan. Durch die anhaltende und zum Theil strenge Kälte haben alte schwächliche Individuen beiderlei Geschlechts besonders durch Lungenlähmung und Apoplexie gelitten. Einzeln sind auch Ausschlagskrankheiten, als Windpocken, Pocken, Scharlach und Krätze beobachtet, auch Nerven- und Wechselfieber sporadisch zur Behandlung gekommen. In Greifswald ist in dem Verlaufe einiger Wochen bei Wöchnerinnen ungewöhnlich oft das Kindbetterin-Fieber eingetreten und hat mehrere Male mit dem Tode geendet.

Unter dem Viehe grassiren keine bösartige Krankheiten und der Rotz unter den Pferden zu Voigehagen und Boltenhagen hat aufgehört.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 30sten v. M. ist ein 18jähriges Dienstmädchen zu Beestland beim Oeffnen einer Kartoffelmiethe durch das Zusammenstürzen derselben verschüttet und nicht wieder ins Leben zurückgebracht worden.

Ein Maurergeselle aus Jacobsdorf ward am 31sten v. M. auf der Landsdorfer Feldmark erstarrt gefunden; die angestellten Wiederbelebungs-Versuche blieben erfolglos.

Drei Gebäude sind abgebrannt; zu Daugezin ein Vierwohnungskathen, zu Groß-Zicker ein Fischerkathen und zu Puddemin ein Familienhaus von 4 Wohnungen. Die Entstehungsart des Feuers ist bei keinem dieser Brände bis jetzt ermittelt.

Unter den mehrfach begangenen Diebstählen ist zu Grimmen einer mittelst Einbruchs in das Haus des Schmidts Rätze verübt und demselben angeblich eine

Summe von etwa 320 Thlr., theils in Golde, theils in Silbergeld, nebst seinen Rechnungsbüchern und sonstigen Papieren entwendet worden. Den Thäter hat man bis jetzt noch nicht ermittelt.

Am 2ten d. M. hat sich zu Kräpelin ein Tagelöhner, am 19ten zu Wiek im Franzburger Kreise ein neunzehnjähriger Matrose und am 22sten zu Gustow-Hof ein Dienstjunge erhängt, und am 7ten ist zu Martenshagen ein Hirt aus Kindshagen todt in einem Brunnen gefunden worden.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Armen-Anstalten hier, in Greifswald, Wolgast u. s. w. fahren fort, die Armen, so weit die Mittel reichen, mit warmer Speise und Feuerungsmaterial zu unterstützen und ist neuerdings das Armen-Collegium zu Wolgast durch freiwillige Gaben in den Stand gesetzt, auch außer seinem Armen-Bezirke an Hülfsbedürftige Brennmaterial auszutheilen.

Vermittelst der Beiträge, welche durch den hier im Orte bestehenden Privatverein zur Unterstützung der Armen mit Suppen und Holz zusammengekommen, sind an dieselben vom 9ten Januar bis incl. den 27sten Februar a. cr.

9460 Portionen Suppe,
4730 Pfd. Brod,
66,900 Pfund oder circa 18½ Klafter Buchen Brennholz in 1338 Portionen verabreicht worden.

Mit diesen Verwendungen wird auch ferner durch tägliche Austheilung von 200 Portionen warmer Speise und eines angemessenen Holzquantums so lange fortgefahren, als die Mittel des Vereins solches gestatten.

VI. Handel und Schifffahrt

nach dem Auslande sind, wie in den vermischten Nachrichten für den Monat Januar c. bereits bemerkt worden, durch das weit in die Ostsee hineingehende Eis gehemmt; doch hat die Zufuhr des Getreides zum Verschiffen aus dem In- und Auslande lebhaft fortgedauert, und ist selbiges in der letzten Zeit um etwas im Preise gestiegen.

Auch für die Wollpreise eröffnen sich günstigere Aussichten, als im vorigen Jahre und sind bereits höhere Preise geboten.

Stralsund, den 28. Februar 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 81.)

Dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Fr. Hendeß zu Cöslin ist unterm 21. Februar 1838 ein Patent

auf eine Druckmaschine zum doppelfarbigen Druck mit sogenannten Congreve-Platten, so wie zum gewöhnlichen Buchdruck, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 82.)

Dem Fabriken-Commissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 6. Februar 1838 ein Einführungs-Patent

auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleich-Apparat in seinem ganzen Zusammenhange, in so weit solcher als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine angerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Unter dem 28sten Februar d. J. ist der bisherige Seminarist Fr. Frenck als Schullehrer zu Prerow interimistisch bestätigt worden. (No. 1018. Febr. 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 10. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10. Stralsund, den 7. März 1838.

Gerichtliche Vorladung

Der ausgetretene Militairpflichtige, Schneidergesell Hans Ernst Schulz, geboren zu Clotzow, den 4ten Februar 1800, wird auf den Antrag des Königl. Fiscus hiedurch geladen, ungesäumt in die Königl. Preuß. Lande zurückzukehren und sich in Termino

den 22sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

zur Verantwortung seines Austritts vor dem Königl. Hofgericht zu gestellen, widrigenfalls derselbe seines gesammten Vermögens und aller künftigen Anfälle wird für verlustig erklärt und in Absicht desselben die Confiscation wird ausgesprochen werden.

Datum Greifswald, den 9. Januar 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Das zum Nachlaß des Kossaten David Albrecht zu Horst gehörige, daselbst sub No. VII. belegene Kossatengrundstück sammt Pertinenzien, namentlich einem dazu gelegten, vom Kossaten Baumann gekauften Garten soll auf Antrag der Erben Theilung halber unter den in unsrer Kanzlei und beim Fiscal Kühl zu Stralsund einzusehenden Bedingungen in terminis den

den 24sten März c.,
den 7ten April c.,
den 24sten April c.,

Morgens 10 Uhr, öffentlich verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an den Nachlaß des gedachten Albrecht und insonderheit an das vorbezeichnete Nachlaßgrundstück sammt Pertinenzien Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser 3 Termine, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 16. Februar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Das dem Büdner Gielow gehörige Haus zu Neu-Zarrendorf sammt dazu gehörigen ¾ Morgen Acker soll Schulden halber in terminis

den 10ten März c.,
den 24sten März c.,
den 7ten April c.,

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche auf gedachtes Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser Termine, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 17. Februar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Es soll das zum Nachlaß der hieselbst verstorbenen Schuhmacherwittwe Hahn gehörige, vor dem Mühlenthor sub No. 4. belegene Haus, in dem auf den 19ten März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termin öffentlich aufgeboten werden, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an diesen Nachlaß haben, aufgefordert, solche in diesem Termin anzumelden und zu verificiren, bei Strafe des sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Loitz, den 24. Februar 1838.

(L. S.) Von Gerichtswegen.
S. Hardrat.

Das in Greifswald vor dem Mühlenthor auf der langen Reihe unter Nr. 14. belegene Gehöft, wobei 1½ Morgen Land als Eigenthum und 24 Morgen Pachtacker, soll am 3ten, 17ten und 31sten März bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding daselbst zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden.

Meine zu Lühmannsdorf belegene Parcele beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. In dem Hause befinden sich 2 Stuben und 2 Kammern, so wie neben dem Hause ein Stall nebst ¾ Morgen Acker, Pomm. Maaß.

Friedr. Milz.

Zu Wieck bei Gützkow soll die Holländerei verpachtet werden.

Holländerei-Verpachtung
auf dem Hofe zu Lüdershagen bei Barth zu Martini dieses Jahres.

Holz-Versteigerung am 15ten März
über Eichen auf dem Stocke und Eichen Kloben- und Knüppelholz in Klaftern auf der Kakernehler Rodefläche, wo auch der Versammlungsort und der Anfang des Morgens 10 Uhr ist. J. Andres.

Baumauction zu Kranseviz.

Am 20sten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird in der Hölzung zu Kranseviz, Losentitzer Antheil, eine Auction über Eichen, Birken, Elsen, Buchen u. s. w. auf dem Stamme gehalten werden, und die Versammlung dazu bei dem Pächter Herrn Lagemann daselbst sein. Die Zahlung für das Gekaufte geschieht sogleich nach vollendeter Auction ebendaselbst.

Vom 14ten d. M. an werden aus hiesiger Schäferei Böcke verschiedenen Alters verkauft. Selbige zeichnen sich durch Feinheit, Ausgeglichenheit und Reichthum an Wolle aus. Behrenshagen, den 3. März 1838.

C. Schmidt.

Zur bevorstehenden Saatzeit sind auf dem Hofe zu Pentin bei Gützkow mehrere Lasten zweizeiliger Saatgerste, frühzeitige Saaterbsen, so wie auch mehrere Hundert Scheffel gut conservirter Saat- und Eß-Kartoffeln zu haben.

Herrm. von Corswant.

Französischen und Sperenberger Gyps empfiehlt

W. Haeger in Greifswald.

Französischen und Sperenberger Gyps zum herabgesetzten Preise empfiehlt

J. Schmidt in Greifswald, Mühlenvorstadt.

Von der von Sr. Königlichen Majestät gnädigst privilegirten

Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft

bin ich als Agent erwählt, und beehre mich dieses den geehrten Länderei-Besitzern hiedurch ergebenst anzuzeigen.

Die feste Prämie für die Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Stralsund ist:

für Getreide ½ Procent,
für Oelgewächse 1 Procent;

für Mecklenburg:

für Getreide ½ Procent,
für Oelgewächse 1¼ Procent.

Versicherungs-Urkunden derselben übersende ich gegen 5 sgr., jedoch liegen dieselben, wie die anderen Papiere zur gefälligen Einsicht bei mir bereit.

Was die Taxation bei Vorkommenheiten betrifft, so werden dieselben zu sehr soliden Preisen besorgt, so daß ich jedem Länderei-Besitzer mich empfehlen kann, sich dieserhalb wegen der Besorgung an mich zu verwenden.

Bergen, den 22. Februar 1838. Carl Bley.

Es wird ein Mühlen-Bodenstein käuflich gesucht. Wer einen alten abzustehen hat, melde sich auf dem Hofe zu Boltenhagen bei Wolgast.

Young Ambaldo, vom Ambaldo, aus einer Actaeon-Stute, deckt in diesem Jahre bis zum 1sten Juli fremde Stuten für 2 Frd'or und 1 Thaler praenumerando. Die Stuten können alle 9 Tage geschickt werden.

Behrenshagen, den 3. März 1838. C. Schmidt.

Zu Daugzin bei Anclam wird zu Michaelis dieses Jahres eine Wirthschafterin verlangt, welche aber Zeugnisse ihrer Brauchbarkeit und Treue beibringen muß. Das Nähere ist daselbst zu erfahren.

Daugzin, den 3. März 1838.

v. Hertell, Hofjäger-Meister.

Auf dem Hofe zu Kirchdorff bei Greifswald findet ein unverheiratheter Statthalter zum 27sten April d. J. oder auch sogleich eine gute Anstellung; so wie auch bei der dortigen Holländerei jetzt gleich oder zum 27sten April d. J. für eine brauchbare Meyerin ein Platz offen ist. Schümann.

Ein junges Mädchen, welches schon einige Vorkenntnisse in der Wirthschaft besitzt, kann zum 27sten April d. J. ein Unterkommen finden; so wie auch wegen eines Sterbefalles ein tüchtiger Tagelöhner zu Kraepelin bei

J. F. Donath.

Am Donnerstage, den 22sten Februar, ist auf der Chaussee zwischen Stralsund und Reinberg ein mit eisernen Reifen versehenes leeres Spiritusgebinde von zwei Orhoft Inhalt verloren worden. Es ist entweder auf dem Boden mit

B. & R. oder ✠ } gezeichnet,

auf welchem auch der Quartinhalt eingebrannt.

Der Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine angemessene Vergütigung an uns abzuliefern. Bollmann & Roth.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 14. März 1838.

Gesetzsammlung.

Das 6te Stück vom Jahre 1838 enthält:

№ 1870. vom 24. Januar d. J. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Bomst und Buk im Großherzogthume Posen und

= 1871. vom 24. Februar d. J. wegen Convertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 83.) Betrifft die Verpachtung von fünf zu Warsin belegenen, zum Forstrevier Jägerhof gehörigen Einlieger-Wohnungen, nebst Stallung, Garten, Wiese und Koppel. (No. 1351. Februar 38.)

Fünf zu Warsin belegene, zum Forstrevier Jägerhof gehörige Einlieger-Wohnungen, nebst Stallung, Garten, Wiese und Koppel, sollen für die Zeit von Martini 1838 bis dahin 1840 verpachtet werden und ist hierzu ein öffentlicher Ausbietungs-Termin

auf den 2ten k. Mts., Morgens 9 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster Herrn Brüsch zu Jägerhof, in dessen Registratur auch zuvor die betreffenden Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 7. März 1838.

(No. 84.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf einem etwa 10 Morgen großen Moore des Giesekenhäger Geheges, Forstbelauf Buddenhagen, Reviers Jägerhof. (No. 1352. Febr. 38.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf einem etwa 10 Morgen großen Moore des Giesekenhäger Geheges, Forstbelaufs Buddenhagen, Reviers Jägerhof, für die Zeit vom 1sten Mai d. J. bis dahin 1841 ist ein Termin

auf den 28sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

im Kruge zu Katzow,

vor dem Königl. Oberförster Herrn Brüsch zu Jägerhof, bei dem auch die betreffenden Bedingungen zuvor eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 7. März 1838.

(No. 85.) Betrifft die Ausbietung der erforderlichen Arbeiten zur Anfertigung eines zwischen dem Königl. und Adlich-Millienhäger Holze, Forstreviers Schuenhagen, zu ziehenden 243 Ruthen langen Grenzgrabens, an den Mindestfordernden. (ad No. 237. März 38.)

Die zur Anfertigung eines zwischen dem Königl. und Adlich-Millienhäger Holze, Forstreviers Schuenhagen, zu ziehenden 243 Ruthen langen Grenzgrabens erforderlichen Arbeiten sollen dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Absteigerungs-Termin

auf den 7ten künftigen Monats, Morgens 9 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster Herrn Wagner zu Schuenhagen, bei dem auch zuvor der Anschlag und die Bedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 8. März 1838.

(No. 86.) Betrifft die anderweite Verpachtung der Weidenutzung auf etwa 75 Morgen des Zarnewanzer Kiefernkamps, Forst-Belauf und Reviers Poggendorf. (No. 329. März 38.)

Zur anderweiten Verpachtung der Weidenutzung auf 75 Morgen des Zarnewanzer Kiefernkamps, Forst-Belauf und Reviers Poggendorf, ist ein zweiter Termin vor dem Königl. Revier-Oberförster

auf den 19ten d. M., Nachmittags 2 Uhr,

in der Försterwohnung zu Poggendorf angesetzt worden.

Stralsund, den 10. März 1838.

(No. 87.) Betrifft die Ausbietung mehrerer Forsttheile im Königl. Forstreviere Jägerhof auf dreijährige Pachtzeit zur Waldweidenutzung. (No. 1356. Febr. 38.)

Im Königl. Forstreviere Jägerhof sollen auf eine dreijährige Pachtzeit mehrere Forsttheile zur Waldweidenutzung öffentlich ausgeboten werden; nämlich im Forstbelaufe Buddenhagen 3 Loose in den Kämpen und Gehege und ein Loos im Giesekenhäger Gehege; im Forstbelaufe Groß-Ernsthof die Kiefernkämpe zu Kröslin und Voddow; im Forstbelaufe Freest die Behnker Haide, die Freester und Spandowerhäger Kiefernkämpe; im Forstbelaufe Gladerow ein Theil der Hufen und im Forstbelaufe Jägerhof ein Loos in der Prägel und ein Loos im Kühlenhäger Gehege.

Es ist hierzu ein Termin auf den

28sten März d. J., Morgens 9 Uhr,

im Kruge zu Katzow, vor dem Königl. Oberförster Herrn Brüsch zu Jägerhof anberaumt, in dessen Registratur 8 Tage vor dem Termine die Pachtanschläge und die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können. Auch sind die betreffenden Schutzbeamten angewiesen, die im Freien bezeichneten Loose vorzuzeigen.

Stralsund, den 6. März 1838.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 88.) Betrifft die in Greifswald abzuhaltenden Buttermärkte. (No. 623. Febr. 38.)

Nachdem der Herr Ober-Präsident von Pommern die Abhaltung von drei But-

termärkten in Greifswald genehmigt hat, so machen wir solches und daß daselbst

der 1ste Buttermarkt am 30sten Mai d. J.,
= 2te = = 25sten Juli,
= 3te = = 26sten September,

abgehalten werden wird, hierdurch bekannt. Stralsund, den 24. Febr. 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 89.) Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung wird nachfolgender Auszug aus dem unterm 1sten October v. J. ergangenen Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Porto's in Rechtsangelegenheiten, also lautend:

§. 1.

Bis zur Emanirung einer besonderen Verordnung über Porto-Freiheit in Rechts-Angelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speciellen Anordnungen, in soweit solches nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert worden.

Doch hat bei jeder Gerichtsbehörde ein von den Ober-Gerichten zu bestimmender, der Postbehörde bekannt zu machender verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken, die Postbehörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privatbriefe befinden, bei welchen ein Mißbrauch des Gerichtssiegels und der portofreien Rubrik stattgefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen, zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Adressen jenen Bestimmungen nicht, so sind die Sachen von den Postbehörden auszutaxiren. Doch ist das angesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf die zurückgehenden Adressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und warum die eingegangene Sache nicht portopflichtig sondern portofrei zu behandeln ist.

p. a.

§. 3.

Das Reserviren des Porto's findet nur Statt, wenn die dazu geeigneten Rechts-Angelegenheiten entweder

a. bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Ober- und Untergerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Kommissionen, Kreis-Justiz-Räthe und Steuer-Untersuchungs-Richter, oder
b. bei den, vom Justiz-Minister in jedem Obergerichtsbezirk näher zu bezeichnenden größeren Privat- und Patrimonial-Gerichten, welche entweder ein Richter-Kollegium haben, oder doch einen Richter

allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial-Kreisgerichte zu rechnen sind,

anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat- und Patrimonial-Gerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§. 4.) unzulässig.

§. 4.

In den, bei den kleineren Privat- und Patrimonial-Gerichten selbst anhängigen Rechts-Angelegenheiten, die sich nach allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren des Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Korrespondenz durch die Post der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Korrespondenz wird niemals nachliquidirt und von den Parteien eingezogen, wenn sich auch später ergeben sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach §. 3. an sich zulässig ist, so haben diese bei der betreffenden Korrespondenz eben so zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Korrespondenz der Gerichte letzterer Art solche Rechts-Angelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind, und wegen welcher sie nur von diesen requirirt oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Korrespondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehn des reservirten Porto aber demjenigen Gericht zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist.

p. a.

§. 11.

Die im §. XXII. des Regulativs vom 9ten April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichtsbehörden vorschußweise verausgabten und von den Parteien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Portobeträge kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Post-Verwaltung nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In jedem dergleichen Falle muß

1) das speciell zu designirende Porto bei dem Postamte des Ortes, unter Beifügung der Original-Couverts und Addressen, oder beglaubigter Abschriften derselben, welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen — und zwar, bei Verlust der Erstattung, binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungs-Dekret — zur Erstattung liquidirt werden.

2) Postvorschüsse, Prokura-Gebühren, Post-Insinuationsgebühren und ausländisches Porto werden niemals erstattet.

3) Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Kosten-Vorschuß erhoben worden ist, so muß derselbe, sofern er zureicht, zuvörderst und vor den eigentlichen Gerichtsgebühren, zur Bezahlung des Porto verwendet werden.

4) Die Postämter und Postfiskäle sind befugt, die eingereichten Erstattungs-Liquidationen durch Einsicht der einzufordernden Acten näher zu prüfen.

p. a.

Berlin, den 1. October 1837.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Der General-Postmeister. (gez.) v. Nagler.

hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greifswald, den 28. Februar 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg, Praeses.

(No. 90.)

Bekanntmachung.

Am 28sten März d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre erste diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen können und sich in dem gesetzlichen Alter befinden, oder auch deren Väter und respective Vormünder haben daher, in sofern es noch nicht geschehen seyn sollte, ihre darauf gerichteten schriftlichen Anträge, denen die vorschriftsmäßigen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 20sten März d. J. hieselbst einzureichen; die angemeldeten jungen Leute selbst aber haben sich den Tag vor der Zusammenkunft der Commission, mithin den 27sten März d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militardienst bei dem der Commission zugeordneten Herrn Bataillons-Arzt Dr. Strube, in dessen Dienst-Local im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 1. März 1838.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

(No. 91.)

Bekanntmachung.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Paul Wilhelm Adolph Neumann;
2) Carl Theodor Leiber;
3) Friedrich Ferdinand Stange;
4) Johann Friedrich Carl Lüdicke;

5) Carl Julius Theodor Schulz;
6) Ernst Daniel Zenker,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 22. Februar 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

(gez.) v. Bonin.

(No. 92.)

Der Tagelöhner Joachim Friedrich Zabel zu Tribsees ist wegen dritter Contravention gegen die Zoll-Ordnung durch Urtheil Eines Königl. Hochlobsamen Hofgerichts zu Greifswald vom $\frac{24. \text{ Februar}}{6. \text{ März}}$ c. mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt und seiner Gewerbeberechtigung zum Hausirhandel verlustig erklärt, hiernächst aber zur Abbüßung des Erkannten am 7ten huj. nach Naugard abgeführt worden.

Grimmen, den 8. März 1838.

Der Justitiar und Untersuchungsrichter des Königl. Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees. Dr. Kirchhoff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 93.) (ad No. 251. März 38.)

Nach der von der Stralsundischen Feuer-Assecuranz aufgemachten Berechnung betragen die Ausgaben dieser Societät für das Jahr 1837:

1)	an geleistetem Ersatz für Brandschäden	499 Thlr.	1 sgr.
2)	an Prämie für thätige Hülfe beim Löschen	6 „	— „
3)	an Ersatz für beschädigte Löschgeräthe	6. „	25 „
4)	für Besichtigung und Taxation der Brandschäden, polizeiliche Beaufsichtigung der Brandstelle und an sonstige durch den Brand unmittelbar verursachten Kosten	8 „	10 „
	zusammen	520 Thlr.	6 sgr.

Diese Ausgaben sind vorläufig aus den vorhandenen Fonds bestritten.

Es ereigneten sich hier im Jahre 1837 drei Brandschäden, indem in der Tribseer-Vorstadt ein Wohnhaus nebst damit verbundener Scheune ganz abbrannte, in der Stadt aber ein Stallgebäude bedeutend und ein Wohnhaus im Innern unbedeutend beschädiget worden ist.

Am Schlusse des gedachten Jahres hat die Gesammtsumme der Einzeichnungen bei dieser Anstalt

2,690,324 Thaler

betragen.

Stralsund, den 2. März 1838.

Bürgermeister und Rath.

C. G. Schwing. C. G. Fabricius. W. E. Schütze. C. Mierendorff.

Personal-Chronik.

An die Stelle der abgegangenen bisherigen Armenpfleger, Pächter Wulff zu Campe und Arndt zu Ranzow, sind der Pächter Döhn zu Polkwitz und der Schulze Hagemeister zu Lohme wieder zu Armenpflegern des Bobbiner Kirchspiels bestellt worden. (ad No. 1301. Febr. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 11. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 14. März 1838.

Publicandum.

Auf den Antrag der verordneten von der Lancken-Lanckenschen Curatel sind zum Verkaufsaufgebot der zur Philipp von der Lanckenschen Debitmasse gehörenden, auf Wittow belegenen Güter:

1. Lancken mit dem Pachtrechte der Domanial-Parzele Katzenhoff,
2. Mattchow,
3. Fernelütkeviz,
4. Lanckensburg mit dem Pachtrechte des Woldenitzer Ackers in Wieck und
5. Presenzke,

Termine auf den 9. April, den 24. April und 7ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht anberaumt, in welchen sich Kaufliebhaber zur Abgabe ihres Bots einzufinden haben.

Nach den Verkaufsbedingungen, welche sowohl in der hiesigen Kanzelei, als bei dem Litis-Curator, Landsyndicus Langemak in Stralsund, eingesehen werden können, soll, wie zur Nachricht gereicht, die Tradition der Güter Trinitatis 1839 geschehen, und können diese, nach vorgängiger Meldung bei den gegenwärtigen Pächtern derselben, in Augenschein genommen werden.

Greifswald, den 3. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) v. Möller, Praeses.

Das dem Büdner Gielow gehörige Haus zu Neu-Zarrendorf sammt dazu gehörigen ¾ Morgen Acker soll Schulden halber in terminis

den 10ten März c.,
den 24sten März c.,
den 7ten April c.,

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche auf gedachtes Grundstück dingliche

Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser Termine, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 17. Februar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Das zum Nachlaß der Büdner-Wittwe Wulff, gebornen Krüger, gehörige, zu Wittenhagen belegene eigenthümliche Kathen-Grundstück sammt Pertinenzien, namentlich der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, 3 Gänse und 2 Schweine, soll auf Antrag der hinterbliebenen Erben Theilung halber unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen in termino den 25sten April dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu diesem Termin, bei Strafe des Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 5. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Das zur G. v. Bahlschen Masse gehörige Trantower Gehäge, bei Loitz belegen, 144 Magdeburger Morgen 76 □Ruthen groß, mit Eichen und Unterholz bestanden, soll öffentlich meistbietend, entweder

1) das Holz mit Grund und Boden im Ganzen, oder
2) in 2 Parcelen, oder
3) das Holz für sich allein und der Grund und Boden für sich allein,

verkauft werden; wir haben hierzu die Verkaufs-Termine auf

den 25. Februar, den 12ten und 26. März d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Comtoir der G. v. Bahlschen Masse, Langenstraße Nr. 55., angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen sind bei uns einzusehen, so wie das Gehäge nach vorhergegangener Meldung beim Förster Herrn Spading zu Drosedow, besichtiget werden kann.

Greifswald, den 17. Februar 1838.

Die Curatoren der G. v. Bahlschen Masse.
C. Hinrichs. P. Schmidt.

Zum Abstand des annoch bis 1847 laufenden Pachtrechtes der auf Rügen gelegenen Güter Sellentin und Bantow ist ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 26sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Hrn. Fiscal Kühl in Stralsund, — woselbst auch die Bedingungen zu erfahren, — angesetzt, und soll in solchem, bei annehmlichem Gebote, der Zuschlag ertheilt werden.

Stralsund, den 12. März 1838.

Der Bauerhof No. II. zu Gr. Ernsthof bei Wolgast soll zum öffentlichen Verkauf aufgeboten werden. Kauflustige belieben sich am 24sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Camerarius Kellmann in Wolgast einzufinden, und wird bei irgend annehmlichem Bot sogleich im Termin der Zuschlag erfolgen.

Gr. Ernsthof, den 7. März 1838.

Wegen Veränderung meiner Wirthschaft bin ich gewilliget meine Bock-Windmühle aus freier Hand zum Abbruch zu verkaufen. Die Mühle ist in überaus gutem Stande und von gutem Eichen-Holze gebauet, mit einem Mahlgange und zwei Paar Stampfen versehen, liegt eine Viertel-Meile von dem Bodden entfernt und kann dieserhalb der Transport zu Wasser sehr leicht bewirkt werden; sollten dem Käufer die Steine wegen des Transports nicht conveniren, so behalte ich solche gegen eine ansehnliche Summe zurück.

Kaufliebhaber können die Mühle jederzeit in Augenschein nehmen und mit mir in Unterhandlung treten.

Kl. Ernsthoff, den 11. März 1838

Heldt, Mühlenmeister.

Es soll ein in Lühmannsdorf belegnes Wohnhaus, in dem sich 2 heizbare Zimmer, 3 Kammern und ein Keller befinden, nebst einer Scheune mit 5 Ställen, 1½ Pomm. Morgen Acker, 1 Pomm. Morgen Wiese, 1 Pomm. Morgen Weide und einem Garten mit Obstbäumen verkauft werden. Die nähere Auskunft und die Verkaufs-Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Schulzen Essing in Lühmannsdorf zu erfahren.

Auch ist hier noch zu bemerken, daß die jährlichen Abgaben nur 8 gGr. betragen.

Lühmannsdorf, den 12 Februar 1838.

Meine zu Lühmannsdorf belegene Parcele beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. In dem Hause befinden sich 2 Stuben und 2 Kammern, so wie neben dem Hause ein Stall nebst ¾ Morgen Acker, Pomm. Maaß.

Friedr. Milz.

Mein in Bodstedt auf Pfarrgrund und Boden belegenes, sich in gutem Zustande befindendes Wohnhaus, nebst Viehstall und Waschhaus, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich deshalb bei mir melden und die nähern Bedingungen darüber einsehen.

Bodstedt bei Barth, den 14. März 1838.

Schiffer Peter Rubarth Wwe.

Altersschwäche veranlaßt mich, mein am Langenthor hieselbst belegenes Gasthaus (welches sich auch zum Fabrik- oder jedem andern Geschäfte eignet), nebst Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus, so wie die auf dem Hofe sich befindenden

Gebäude und Auffahrt sind in gutem Stande, und können Kaufliebhaber, welche ich hierzu ergebenst einlade, dieselben zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Barth, den 5. März 1838.

M. F. Bremer, Wittwe.

Zu Wieck bei Gützkow soll die Holländerei verpachtet werden.

Zur bevorstehenden Saatzeit sind auf dem Hofe zu Pentin bei Gützkow mehrere Lasten zweizeiliger Saatgerste, frühzeitige Saaterbsen, so wie auch mehrere Hundert Scheffel gut conservirter Saat- und Eß-Kartoffeln zu haben.

Herrm. von Corswant.

Saamen-Niederlage.

Durch den zweiten Transport sind wir mit Gartensämereien, Blumensaamen, auch Erbsen und Bohnen, imgleichen Runkelrübensaamen in allen Sorten vervollständigt.

Commissions-, Sp.- u. Nw.-Comtoir, Semlstr. 179.

Es wird ein Mühlen-Bodenstein käuflich gesucht. Wer einen alten abzustehen hat, melde sich auf dem Hofe zu Boitenhagen bei Wolgast.

Zu Daugzin bei Anclam wird zu Michaelis dieses Jahres eine Wirthschafterin verlangt, welche aber Zeugnisse ihrer Brauchbarkeit und Treue beibringen muß. Das Nähere ist daselbst zu erfahren.

Daugzin, den 3. März 1838.

v. Hertell, Hofjäger-Meister.

Einige Wispel Wicken zur Saat und frühreife Erbsen sind zu Lentschow bei Lassan verkäuflich.

Ein junges Mädchen, welches schon einige Vorkenntnisse in der Wirthschaft besitzt, kann zum 27sten April d. J. ein Unterkommen finden; so wie auch wegen eines Sterbefalles ein tüchtiger Tagelöhner zu Kraepelin bei

J. F. Donath.

Anzeige.

Der Vollbluthengst the General ist bei mir als Beschäler bis zum 1. Juli c. stationirt. Das Deckgeld, à zwei Louisd'or und einen Thaler, wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können jeden neunten Tag wieder zum Hengste geführt werden; auch finden die entfernten Stuten in meinem Stalle Aufnahme und Wartung.

The General by Comous aut of Briseis by Benningbrough, her dam Lady Jane by Sir Peter aut of Pauline by Florizel.

Der besondern Empfehlung enthalte ich mich, da dieser Hengst, vormals Eigen-

thum des Herrn Baron v. Biel, hinlänglich bekannt ist, weshalb denn dieselbe, wäre sie auch noch so blumenreich, mir nutzlos erscheint.

Greifswald, den 9. März 1838.

C. H. Donath, Universitäts-Stallmeister.

Ergebenste Anzeige.

Nachdem ich das dem verstorbenen Glockengießer Metzger zugehörig gewesene, auf dem Faulenhofe unter Litt. B. No. 116. belegene, Wohnhaus nebst der Glockengießerei käuflich an mich gebracht und nunmehr mein Geschäft dorthin verlegt habe, erlaube ich mir mich einem hochgeehrten Publikum, meinen Gönnern und Geschäftsfreunden in der Nähe und Ferne mit allen in mein Fach als Glockengießer und Mechanikus einschlagenden Arbeiten ganz ergebenst zu empfehlen, und um die Fortdauer des mir in meinem bisherigen Geschäfts-Locale geschenkten Vertrauens gehorsamst zu bitten; ich werde dasselbe bei allen mir zu Theil werdenden Aufträgen durch Pünktlichkeit, Tüchtigkeit der Arbeit und Billigkeit des Preises zu erhalten mich bestreben.

Stralsund, den 13. März 1838.

S. Zach, Glockengießer und Mechanikus,
Faulenhof Litt B. No. 116

Am Donnerstage, den 22sten Februar, ist auf der Chaussee zwischen Stralsund und Reinberg ein mit eisernen Reifen versehenes leeres Spiritusgebinde von zwei Orhoft Inhalt verloren worden. Es ist entweder auf dem Boden mit

B. & R. oder ✠ gezeichnet,

auf welchem auch der Quartinhalt eingebrannt.

Der Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine angemessene Vergütigung an uns abzuliefern.

Bollmann & Roth.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 21. März 1838.

(No. 94.) **Publicandum,**

betreffend die Kündigung von 850,000 Staatsschuldscheinen, zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1838.

Die in der 10ten Verlosung heute gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 Thlr. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 20sten v. M. hierdurch gekündigt und die Besitzer derselben aufgefordert den Nennwerth derselben am 1sten Juli 1838 bei der Controle der Staatspapiere, hier Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine hört mit dem 1sten Juli 1838 auf, in dem von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820, (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) die Zinsen dem Tilgungs-Fonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst muß daher auch der zu ihnen gehörige Zins-Coupon Ser. VII. No. 8., welcher die Zinsen vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 umfaßt, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden und wenn solcher nicht beigebracht werden kann, so wird für ihn der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit dessen Werth den etwanigen spätern Präsentanten dieses Coupons ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist ein jeder derselben mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Nummer des unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1sten Juli 1838 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Controle der Staatspapiere, noch die Unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb in Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zu senden.

Zugleich werden die Besitzer von den in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Verloosung gezogenen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837, desgleichen am 2ten Ja-

nuar 1838 zahlbar gewordenen aber noch nicht zur Realisirung präsentirten Staatsschuldscheine abermals aufgefordert, dieselben ungesäumt einzureichen, da von den vorbezeichneten Terminen ab keine Zinsen mehr gezahlt werden können, die auf dergleichen Zinsen lautenden Coupons vielmehr dereinst von der Capital-Valuta der Staatsschuldscheine abgezogen werden müssen. Berlin, den 1. März 1838.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 95.) Betrifft das Vorhandenseyn der Räude unter den Pferden zu Richtenberg. (ad No. 801. März. 38.)

Seit einiger Zeit herrscht die Räude unter den Pferden in der Stadt Richtenberg, wovon wir hierdurch das Publikum in Kenntniß setzen.

Stralsund, den 17. März 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 96.)

Dem Publikum mache ich hiermit bekannt, daß in den diesjährigen Sommermonaten (wenn nicht besondere Fälle eine Abänderung nöthig machen), die Thore vom 1sten April bis den 15ten September Abends um 11 Uhr, vom 16ten September bis ultimo um 10½ Uhr geschlossen, und vom 1sten Mai c. an des Morgens um 4 Uhr geöffnet werden. Stralsund, den 20. März 1838.

Königl. Preußische Kommandantur.
C. H. v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

Vermischte Nachrichten.

(No. 97.) (ad No. 769. März 38.)

Das Monatsblatt der Königl. preußisch-märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, dessen 16ter Jahrgang pro 1837 jetzt erschienen ist, enthält so interessante Nachrichten und lehrreiche Abhandlungen über Gegenstände der Oeconomie, daß wir die Anschaffung dieser Schrift, welche zu dem geringen Preise von 15 Sgr. für den Jahrgang von der Deputation der gedachten Gesellschaft zu Potsdam zu beziehen ist, den Landwirthen zu empfehlen uns veranlaßt finden.

Stralsund, den 14. März 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 18.) **Post-Verstärkungen** in den Königl. Preuss. und Thurn-und-Taxisschen Staaten mit Ende April 1850.

Provinzen	Postbezirk.	Nr.	Ortschaft	Postamtsanschlag. Sgr.
			der Verstärkung.	
	2 an den Briefen Stadt Berlin, Charlottenburg und Moabit.		Alten-Berlin in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	3 Postbezirk Friedrichs-Vorstadt und II. III. u. IV.		Alten- und Neuen- und Neu-Berlin in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	4 Königliches Residenz	13.	Alten- und Neuen- und Neu-Berlin in Adressen auf Briefen.	Lederne im Briefbeutel.
Königsberg	1 Königsberg	14.	Alten- und Neuen- Königsberg in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	2 Die Städte und Ortschaften des Amts	15.	Alten- und Neuen- Königsberg in Adressen auf Briefen.	Lederne im Briefbeutel.
	3 Königsberger Vorstädte	16.	Alten- und Neuen- Königsberg in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	4 Königl. Residenz	17.	Alten- und Neuen- Königsberg in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	11. Gumbinnen	18.	Insel- und Neue- und Gumbinnen in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	12. Die Städte und Ortschaften des Amts Gumbinnen	19.	Insel- und Neue- und Gumbinnen in Adressen auf Briefen.	Lederne im Briefbeutel.
	13. Königl. Regierungs-Residenz Gumbinnen	20.	Insel- und Neue- und Gumbinnen in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	— Marienwerder	21.	Alten- und Neuen- Marienwerder in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
Stettin	— Stettin	22.	Alten- und Neuen- Stettin in Adressen auf Briefen.	Briefbeutel.
	— Stettin	23.	Alten- und Neuen- Stettin in Adressen auf Briefen.	Lederne im Briefbeutel.
	— Stettin	24.	Alten- und Neuen- Stettin in Adressen auf Briefen.	Lederne im Briefbeutel.
	— Stettin	25.	Alten- und Neuen- Stettin in Adressen auf Briefen.	Lederne im Briefbeutel.
	— Stettin

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhäger Forst	24.	Morg. 9 Uhr.	Kiefern Stangenholz, Buchen, Weich- und Kiefern Brennholz	Kämpe.
	Krösliner Kamp	27.		Kiefern Stangenholz	im Bauerkamp.
Poggendorf	Schmiedkower Kiefernkamp und Hohenrück	19.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern Reiser in Klaftern	Forsthaus Poggendorf.
	Stubbendorfer Holz	18.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und Buchen Reiser in Klaftern	Forsthaus Stubbendorf.
	Loitzer Kronwald	21.		Eichen und Buchen auf dem Stocke	auf der Bucht.
Schuenhagen	Belauf Bussin	6.		Eichenrinde, welche in diesem Frühjahre geplättet werden soll	Forsthaus Schuenhagen.
	Schuenhäger Wald	6.		Buchen Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz, auch Weichschlagholz in Klaftern	desgl.
	Belauf Bussin	9.		Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern	Teufelsberg.
	— Papenhagen	10.		Eichen, Buchen und Weich-Brennholz in Klaftern	Ruhestelle im Endinger Holze.
Werder	Ruschwase Stubbnitz VII. — IX.	27.	Vorm. 9 Uhr.	Buchen Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz in Klaftern	Ruschwaser Baumhaus.
	Hagen Stubbnitz IV. und V. 11. — 17.	28.		desgl.	auf dem neuen Wege am Grenzgestell.
	M.-Medow Stubben	30.	Mit. 12 Uhr	Eichen und andere Bäume auf dem Stocke	in Stubben.
	Daselbst / Kranzewitzer Gehege	30.		desgl.	im diesjährigen Schlage daselbst.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft. Stralsund, den 18ten März 1838.

Der Königl. Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Unter dem 16ten März d. J. ist der interimistische Küster und Schullehrer C. T. Dettmann zu Rubkow landesobrigkeitlich definitiv bestätigt.

(No. 365. Febr. 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 21. März 1838.

Das zum Nachlaß des Kossaten David Albrecht zu Horst gehörige, daselbst sub No. VII. belegene Kossatengrundstück sammt Pertinenzien, namentlich einem dazu gelegten, vom Kossaten Baumann gekauften Garten soll auf Antrag der Erben Theilung halber unter den in unsrer Kanzlei und beim Fiscal Kühl zu Stralsund einzusehenden Bedingungen in terminis den

den 24sten März c.,
den 7ten April c.,
den 24sten April c.,

Morgens 10 Uhr, öffentlich verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an den Nachlaß des gedachten Albrecht und insonderheit an das vorbezeichnete Nachlaßgrundstück sammt Pertinenzien Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser 3 Termine, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 16. Februar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Das dem Büdner Gielow gehörige Haus zu Neu-Zarrendorf sammt dazu gehörigen ¾ Morgen Acker soll Schulden halber in terminis

den 10ten März c.,
den 24sten März c.,
den 7ten April c.,

Morgens 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche auf gedachtes Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser Termine, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 17. Februar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Das zum Nachlaß der Büdner-Wittwe Wulff, gebornen Krüger, gehörige, zu Wittenhagen belegene eigenthümliche Kathen-Grundstück sammt Pertinenzien, namentlich der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, 3 Gänse und 2 Schweine, soll auf Antrag der hinterbliebenen Erben Theilung halber unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen in termino den 25sten April dieses Jahres, Morgens

10 Uhr, öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu diesem Termin, bei Strafe des Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 5. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Der Bauerhof No. II. zu Gr. Ernsthof bei Wolgast soll zum öffentlichen Verkauf aufgeboten werden. Kauflustige belieben sich am 24sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Camerarius Kellmann in Wolgast einzufinden, und wird bei irgend annehmlichem Bot sogleich im Termin der Zuschlag erfolgen.

Gr. Ernsthof, den 7. März 1838.

Wegen Veränderung meiner Wirthschaft bin ich gewilliget meine Bock-Windmühle aus freier Hand zum Abbruch zu verkaufen. Die Mühle ist in überaus gutem Stande und von gutem Eichen-Holze gebauet, mit einem Mahlgange und zwei Paar Stampfen versehen, liegt eine Viertel-Meile von dem Bodden entfernt und kann dieserhalb der Transport zu Wasser sehr leicht bewirkt werden; sollten dem Käufer die Steine wegen des Transports nicht conveniren, so behalte ich solche gegen eine ansehnliche Summe zurück.

Kaufliebhaber können die Mühle jederzeit in Augenschein nehmen und mit mir in Unterhandlung treten.

Kl. Ernsthoff, den 11. März 1838

Heldt, Mühlenmeister.

Es soll zu in Lühmannsdorf belegnes Wohnhaus, in dem sich 2 heizbare Zimmer, 3 Kammern und ein Keller befinden, nebst einer Scheune mit 5 Ställen, 1½ Pomm. Morgen Acker, 1 Pomm. Morgen Wiese, 1 Pomm. Morgen Weide und einem Garten mit Obstbäumen verkauft werden. Die nähere Auskunft und die Verkaufs-Bedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Schulzen Essing in Lühmannsdorf zu erfahren.

Auch ist hier noch zu bemerken, daß die jährlichen Abgaben nur 8 gGr. betragen.

Lühmannsdorf, den 12. Februar 1838.

Mein in Bodstedt auf Pfarrgrund und Boden belegenes, sich in gutem Zustande befindendes Wohnhaus, nebst Viehstall und Waschhaus, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich deshalb bei mir melden und die nähern Bedingungen darüber einsehen.

Bodstedt bei Barth, den 14. März 1838.

Schiffer Peter Rubarth Wwe.

Altersschwäche veranlaßt mich, mein am Langenthor hieselbst belegenes Gasthaus

(welches sich auch zum Fabrik- oder jedem andern Geschäfte eignet), nebst Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus, so wie die auf dem Hofe sich befindenden Gebäude und Auffahrt sind in gutem Stande, und können Kaufliebhaber, welche ich hierzu ergebenst einlade, dieselben zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Barth, den 5. März 1838.

M. F. Bremer, Wittwe.

Zu Horst steht ein gemeinschaftlicher zweihischiger Kathen zu verkaufen. Die Bedingungen sind bei dem Schulzen Frank zu übersehen, wenn der Aufbot geschieht und sind dazu Termine auf den 9ten und 30sten April angesetzt.

Meine aus 100 Kühen bestehende Holländerei beabsichtige ich zu Martini d. J. zu verpachten. Solide Pachtliebhaber, mit den nöthigen Mitteln versehen, können sich auf dem Hofe zu Redebas bei Barth melden. Zugleich wird bemerkt, daß für jede Pachtkuh 1 Fuder Heu bestanden wird.

A. Peters.

Verpachtung.

Zu Cletzin bei Demmin wird die Holländerei von 50 Kühen zu Urban d. J. pachtlos. Pachtlustige dazu wollen sich auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

Eine Partei Hornspähne zum Düngen sind billig zu haben bei

J. L. Block.

Für gute trockene Thierknochen zahlen, wenn solche bald geliefert werden, gute Preise J. Nathan et Comp. in Putbus.

Acht bis zehn Ochsen, die sich vorzüglich zum Fettmachen eignen, sind verkäuflich auf dem Hofe zu Redebas bei Barth. Auch bin ich nicht abgeneigt, junge Zugochsen gegen diese einzutauschen.

Redebas, den 18. März 1838. A. Peters.

Dach-Schächte

sind diesen Frühjahr aus den Tannen bei Teschenhagen zu haben, auf Bestellung bei dem Gärtner Schröder in Andershof oder bei dem Holzwärter Engelbrecht in Neu-Zarrendorf.

Das mir seit einem Jahre in hiesigem Orte und der Umgegend geschenkte Vertrauen, veranlaßt mich, auch entfernt Wohnenden ganz ergebenst bekannt zu machen, daß ich mich hier als böhmischer Ziegeldecker etablirt habe und

Dächer auf böhmische Art decke,

sowie auch Steine trocken in Splisse und holländische Pfannen in Kalk lege und dabei nicht allein rasche und gute Arbeit sondern auch die billigsten Forderungen zusichere.

Anclam, den 19. März 1838. Lindner, Ziegeldecker.

Sechshundert bis siebenhundert Scheffel Kartoffeln, worunter, wenn es gewünscht wird, auch frühzeitige zum Pflanzen, sind zu verkaufen zu Schönhof.

West of Scotland Feuer-Versicherungs-Comp. in Glasgow.

Zur Beruhigung aller Betheiligten machen wir hiermit bekannt, daß sämmtliche, unter obigem Namen laufenden Versicherungen und Verbindlichkeiten ihre volle Kraft behalten, jetzt aber unter den Namen Metellus, brittische und deutsche Comp. in Glasgow, vertreten, und jeder Zeit werden pünktlich erfüllt werden.

Leipzig, am 12. März 1838.

Die General-Agenten
des Metellus, sonst West of Scotland-Comp. in Glasgow.
Schömberg, Weber et. Comp.

Um dem falschen Gerüchte zu begegnen, daß meine Färberei eingehe, so empfehle ich mich deshalb einem hochgeehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend, und bitte, unter Versicherung reeller und prompter Bedienung, auch mir, wie meinem verstorbenen Manne das Zutrauen schenken zu wollen, und verspreche zugleich, stets dahin zu sorgen, ächte und dauerhafte Arbeiten in allen Farben zu liefern, weshalb ich denn auch hiermit um geneigten Zuspruch ergebenst bitte.

Tribsees, den 21. März 1838. Verwittwete Polliß.

Indem ich den Empfang meiner auf der Frankfurter Rem.-Messe persönlich eingekauften Waaren anzuzeigen mir erlaube, kann ich solche als besonders preiswürdig hierdurch ergebenst empfehlen.

Stralsund, den 21 März 1838. Ernst Billich.

Anzeige.

Der Vollbluthengst the General ist bei mir als Beschäler bis zum 1. Juli c. stationirt. Das Deckgeld, à zwei Louisd'or und einen Thaler, wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können jeden neunten Tag wieder zum Hengste geführt werden; auch finden die entfernten Stuten in meinem Stalle Aufnahme und Wartung.

The General by Comous aut of Briseis by Benningbrough, her dam Lady Jane by Sir Peter aut of Pauline by Florizel.

Der besondern Empfehlung enthalte ich mich, da dieser Hengst, vormals Eigenthum des Herrn Baron v. Biel, hinlänglich bekannt ist, weshalb denn dieselbe, wäre sie auch noch so blumenreich, mir nutzlos scheint.

Greifswald, den 9. März 1838.

C. H. Donath, Universitäts-Stallmeister.

Ein unverheiratheter Küchengärtner wird zu Ostern d. J. gewünscht.

Redebas bei Barth. A. Peters.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 28. März 1838.

Gesetzsammlung.

Das 7te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1872. das Reglement für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft;

das 8te Stück unter

№ 1873. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks und

das 9te Stück unter

№ 1874. der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; zuletzt

das 10te Stück unter

№ 1875. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Land-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich associationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreußischen Kredit-Systems, so wie der Reglements für die landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks und in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Sämmtlich vom 30. December 1837.

Das 11te Stück v. J. 1838 enthält unter

№ 1876. die Verordnung über die Sportel-Freiheit der Militair-Personen. Vom 17. Februar d. J.;

= 1877. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten dess. M. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen; und

= 1878. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten März, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publicirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 99.) Betrifft den Verkauf von 600,000 Stücken Torf in kleineren Loosen von 1 bis 20,000 Stück, aus dem Mannhäger Torfmoore, Forstreviers Abtshagen. (ad No. 968. März 38.)

Zum Verkaufe von 600,000 Stücken Torf in kleineren Loosen von 1 bis

20,000 Stück, aus dem Mannhäger Torfmoore, Forstreviers Abtshagen, im Wege des Meistgebots und unter der Bedingung der Bearbeitung und Abfuhre Seitens der Käufer in diesem Jahre, ist ein Termin auf

den 21sten April d. J., 2 Uhr Nachmittags,

in der Försterwohnung zu Bremerhagen vor dem Königl. Oberförster Herrn Schäfer angesetzt worden. Stralsund, den 24. März 1838.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 100.) Betrifft die Einrichtung und Führung der Schiffs-Journale. (No. 989. März 38.)

Die Wichtigkeit vollständig und treu geführter Schiffs-Journale, veranlaßt uns, die nachstehenden, höheren Orts genehmigten, Bestimmungen über diesen Gegenstand festzusetzen.

§. 1.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, ein richtiges und vollständiges Tagebuch, über die ganze Reise entweder selbst zu führen, oder durch den Steuermann führen zu lassen.

§. 2.

In diesem Tagebuche müssen alle merkwürdigen, vor, während und unmittelbar nach der Reise geschehenen Vorfälle verzeichnet werden.

§. 3.

Besonders gehören dahin die bedungene Fracht, die Annahme oder Abdankung des Schiffs-Volks, der Empfang und die Ablieferung der Waaren, die Abfertigung bei den Zoll- und Steuer-Behörden, die während der Reise vorgefallenen Veränderungen des Windes und Wetters und dergleichen.

§. 4.

Auch die während der Reise auf dem Schiffe eingetretenen Todesfälle, imgleichen die vorgefallenen Beschädigungen an Schiff oder Ladung müssen in das Tagebuch genau eingetragen werden.

§. 5.

Der Schiffer und der Steuermann müssen dieses Tagebuch dergestalt getreulich führen, daß sie die Richtigkeit desselben auf Erfordern eidlich bestärken können.

§. 6.

Sie müssen dasselbe innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft dem Seegerichte oder der Schifffahrts-Polizei-Behörde, oder dem preußischen Consul des Löschungsplatzes, wenn aber die Beschaffenheit der Gewässer eine frühere Brechung der Ladung nothwendig macht, der zuständigen Behörde des Vorhafens im Original vorlegen, und die erfolgte Vorlegung sich bescheinigen lassen.

§. 7.

Der Schiffer und der Steuermann, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, von den überdies etwa eintretenden civil- und criminalrechtlichen Folgen abgesehen, in eine nach den Umständen abzumessende Polizeistrafe von

zwei Thalern bis funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle von dreitägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse.

§. 8.

Zur Vermeidung eines Irrthums wird schließlich noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Bestimmungen der §§. 1 — 7. dieser Verordnung nicht bloß für diejenigen Seereisen, denen vorschriftsmäßig eine Musterung vorangehen muß, sondern für alle über die Binnengewässer hinausgehenden Seereisen, ohne Unterschied der Entfernung und der Größe des Schiffes, gelten, auf gewöhnliche Fischerböte aber überall keine Anwendung finden.

Uebrigens werden vorschriftsmäßige Schiffs-Journal-Bücher von den Musterungs-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks vorräthig gehalten, und den Seeschiffern zum festgesetzten Preise von 1 Thlr. 5 sgr., welches auch der Kostenpreis ist, abgelassen. Stralsund, den 26. März 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 101.) Steckbrief.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten März d. J. ist der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Schwiesow, welcher eines begangenen Diebstahls, durch nächtlichen Einbruch, dringend verdächtig, aus der Haft zu Lüdershagen Adlich Franzburger Kreises entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Franzburg, den 26. März 1838. Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort: Pöglitz, Grimmer Kreises; Vaterland: Neu-Vor-Pommern; gewöhnlicher Aufenthalt, früherer: Richtenberg, letzterer: unbekannt; Religion: evangelisch; Stand, Gewerbe: Tagelöhner; Alter: 38 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haar: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Kinn: gespalten; Bart: blond; Zähne: gut; Mund: gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung: oval; Statur: untersetzt; Sprache: plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Besondere Umstände: Ist halb bekleidet entsprungen, unter Zurücklassung seiner übrigen Bekleidung.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Königl. Oberförster Hopstock wird vom 1sten Mai d. J. ab Grimmen verlassen und seinen Wohnsitz zu Poggendorf nehmen.

Der Förster Grahlmann zu Groß-Ernsthof ist als solcher nach Drosedow, Forstreviers Poggendorf, und

der Waldwärter Backhusen zu Freest als solcher nach Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof, vom 1sten Mai d. J. ab versetzt worden (No. 649. März 38.)

In Stelle des verstorbenen Eigenthümers Briest zu Windebrack ist der Eigenthümer und Schulze Rieckhoff zu Groß-Elmenhorst wieder zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Elmenhorst, und anstatt des fortgezogenen Pächters Holz zu Kirch-Baggendorf, der Pächter Melms zu Wendisch-Baggendorf zum Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Baggendorf bestellt worden.

(ad No. 1194. März 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 13. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 28. März 1838.

Das zum Nachlaß der Büdner-Wittwe Wulff, gebornen Krüger, gehörige, zu Wittenhagen belegene eigenthümliche Kathen-Grundstück sammt Pertinenzien, namentlich der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, 3 Gänse und 2 Schweine, soll auf Antrag der hinterbliebenen Erben Theilung halber unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen in termino den 25sten April dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, öffentlich zum Verkauf aufgeboten werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu diesem Termin, bei Strafe des Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 5. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Alle diejenigen, welche auf nachbenannte, jetzt dem Büdner und ehemaligen Schäfer Joachim David Haaker zugehörige, mittelst Kontrakts de Dato den 20sten Mai 1835 vom Eigenthümer Thomas Frahm erkaufte Grundstücke zu Zarrendorf:

1) einen Pommerschen Morgen eigenthümlichen Acker;
2) eine eigenthümliche Wiese von 1 Morgen Pommersch;
3) das auf dem Acker ad 1. belegene eigenthümliche Wohnhaus mit Ställen und Bienenschauer;
4) zwei Pommersche Morgen Acker und 1 Morgen Wiese, zu Erbpachtsrechten besessen,

aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation zu einem der

am 14ten April c.,
am 28sten April c.,
am 12ten Mai c.,

Morgens 10 Uhr, anstehenden Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gläubiger, welche auf dem von unsrer Kanzlei attestir-

ten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden, wenigstens haben selbige keinen Kostenersatz zu erwarten.

Grimmen, den 15. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Der zum Häusler Martin Uerkvitzschen Nachlasse gehörende zu Tribberatz auf Fürstlich Putbusser Grunde belegene Kathen c. p. soll in termino den 19ten April d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zum Verkauf aufgeboten werden; diejenigen, welche an diesem Kathen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden zugleich geladen, solche in termino den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte zu liquidiren, bei Strafe des Ausschlusses.

Datum Bergen, den 24. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Langemak.

Zum öffentlichen Verkauf des Bauerhofes No. II. zu Gr. Ernsthof bei Wolgast ist ein anderweitiger und letzter Licitations-Termin auf den 11ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Camerarius Kellmann in Wolgast angesetzt. Gr. Ernsthof, den 25. März 1838.

Wegen Veränderung meiner Wirthschaft bin ich gewilliget meine Bock-Windmühle aus freier Hand zum Abbruch zu verkaufen. Die Mühle ist in überaus gutem Stande und von gutem Eichen-Holze gebauet, mit einem Mahlgange und zwei Paar Stampfen versehen, liegt eine Viertel-Meile von dem Bodden entfernt und kann dieserhalb der Transport zu Wasser sehr leicht bewirkt werden; sollten dem Käufer die Steine wegen des Transports nicht conveniren, so behalte ich solche gegen eine ansehnliche Summe zurück.

Kaufliebhaber können die Mühle jederzeit in Augenschein nehmen und mit mir in Unterhandlung treten.

Kl. Ernsthoff, den 11. März 1838

Heldt, Mühlenmeister.

Ich beabsichtige meinen in Kemnitz belegenen eigenthümlichen Kathen, wobei Weidegerechtigkeit für eine Kuh, ein Schwein und zwei Gänse und unter Umständen auch für zwei Pferde ist, aus freier Hand im Wege eines öffentlichen Aufbots zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber sich zur Abgabe ihres Bots am 7ten, 14ten und 26sten

künftigen Mts., Morgens um 10 Uhr, bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding in Greifswald einzufinden.

Kemnitz, am 28. März 1838. P. A. Hörnig.

Es soll ein in Lüdershagen bei Barth belegenes Wohnhaus, in dem sich sechs heizbare Zimmern und fünf Kammern befinden, nebst einem neu erbauten Stallgebäude, worin Pferde und Kuhställe, Wagenremise und was sonst zur Bequemlichkeit nothwendig ist, verkauft werden; hierbei befindet sich noch außerdem ein mit guten Obstbäumen und Befriedigung versehener Garten von ungefähr 180 □Ruthen Pommerschen Maaßes und etwas Viehhaltung. Die nähere Auskunft und die Verkaufs-Bedingungen sind zu jederzeit beim Herrn Pastor Piper daselbst zu erfragen.

Altersschwäche veranlaßt mich, mein am Langenther hieselbst belegenes Gasthaus (welches sich auch zum Fabrik- oder jedem andern Geschäfte eignet), nebst Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus, so wie die auf dem Hofe sich befindenden Gebäude und Auffahrt sind in gutem Stande, und können Kaufliebhaber, welche ich hierzu ergebenst einlade, dieselben zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Barth, den 5. März 1838.

M. F. Bremer, Wittwe.

Zu Horst steht ein gemeinschaftlicher zweihischiger-Kathen zu verkaufen. Die Bedingungen sind bei dem Schulzen Frank zu übersehen, wenn der Aufbot geschieht, und sind dazu Termine auf den 9ten und 30sten April angesetzt.

Feinen gesiebten franz. Düngergips empfehlen billigst

G. Kirchhoff et Sponholtz,
Fährstr. A. No. 59.

Mit rothem und weißem Klee-, Thimote- und ächtem Rigaer Leinsaamen, in bester neuer Waare, empfiehlt sich für diese Saatzeit unter-Versicherung der möglichst billigsten Preise bestens, mit dem Bemerken: daß bereits ein Theil derselben angekommen ist, Carl Vogt in Loitz.

Weißen Zucker-Runkelrübensaamen, à Pfd. 4 Sgr., empfehlen

G. Kirchhoff et Sponholtz.

In Putbus ist der Saame zu erhalten in der Putbusser Zuckerfabrike.
Auf Jasmund beim Förster Herrn Wendel zu Jägerhof.

Ueber die im letzten Oeffentlichen Anzeiger zu Redebas zum Verkauf gestellten acht bis zehn Ochsen ist bereits verfügt. Jedoch stehen daselbst noch 4 bis 6 junge Fohlen von 3 bis 4 Jahren, von edler Race, zum Verkauf.

A. Peters.

Dach-Schächte

sind diesen Frühjahr aus den Tannen bei Teschenhagen zu haben, auf Bestellung bei dem Gärtner Schröder in Andershof oder bei dem Holzwärter Engelbrecht in Neu-Zarrendorf.

☞ Ich wohne jetzt in meinem von den Köhnschen Erben gekauften Hause, Litt. B. No. 221. Langenstraße, neben dem Hause des Herrn Molien.

M. Falck.

Ein ordentlicher Bursche, der Lust zur Sattler-Profession hat, kann sich melden bei E. Heiligendorff, Sattler in Stralsund.

Ein unverheiratheter Küchengärtner wird zu Ostern d. J. gewünscht.

Redebas bei Barth. A. Peters.

Eingetretener Umstände halber wird von mir sogleich oder zum 27sten April ein Bedienter, der die Aufwartung versteht, in Dienst verlangt.

Neuendorf, den 27. März 1838.

Carl von Platen.

Wem eine silberne Taschenuhr mit Kette, Schlüssel und Petschaft abhanden gekommen und sich als Eigenthümer legitimirt, kann solche in Empfang nehmen bei

Christ. Rossow
auf der Loitzer Windmühle.

Wohnungs-Veränderung.

Meinen geehrten Lesern zeige ich ergebenst an, daß ich vom 1. April ab im Schiffer-Altermann Riedelschen Hause oben in der Frankenstraße Litt. C. No. 137. wohne, und bitte ich Dieselben, mich in geneigtem Andenken zu behalten.

Stralsund, den 28. März 1838. Julius Sandhop.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 4. April 1838.

Gesetzsammlung.

Das 12te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1879. das Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, und

= 1880. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät in dem Herzogthum Sachsen und Ausführung des vorgedachten neuen Feuer-Societäts-Reglements; vom 18. Februar d. J.

(No 102.).

Bekanntmachung
eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Thlr.

In Verfolg der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin und Stralsund, so wie in den hiesigen Zeitungen und in dem Intelligenz-Blatte zweimal abgedruckten Bekanntmachung vom 2ten Januar d. Js., wodurch die Inhaber der noch in Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. aufgefordert sind, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Haupt-Kassen der obengenannten Königlichen Regierungen, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, wird nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 11ten December v. Js. (Gesetzsammlung No. 1853.) der Präclusivtermin zur Einlieferung der gedachten Bankscheine auf den 30sten September 1838 festgesetzt, und haben daher die Inhaber solcher Scheine sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der gestempelten Bankscheine à 5 Thlr. auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat oder an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten October 1838, die Präclusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte gestempelte Bankscheine à 5 Thlr. werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein

kommen, angehalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden. Berlin, den 27. März 1838.

Der Finanz-Minister.
Gr. von Alvensleben.

(No. 103.) Bekanntmachung.

Am 18ten April d. J. wird der diesjährige ordentliche Kommunal-Landtag für Neu-Vorpommern und Rügen zu Stralsund eröffnet werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 26. März 1838.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

(No. 104.) Bekanntmachung (ad No. 871. Novbr 37.) eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Samm-lung Nr. [illegible]) den Präclusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30sten Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präclusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden. Berlin, den 4. Novbr. 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 105.) Steckbrief.

Der Inquisit Johann Christian Rosenkranz hat in der letzten Nacht,

wahrscheinlich durch Beihülfe und Mitwirkung von Außen, Gelegenheit gefunden, aus den hiesigen Gefängnissen zu entweichen. Wir ersuchen deshalb alle Polizei- und Gerichts-Behörden und weisen letztere resp. an auf diesen sehr gefährlichen Menschen aufmerksam zu seyn, und solchen im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Greifswald, den 31. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Signalement.

1) Familien-Name: Rosenkranz; 2) Vorname: Johann Christian; 3) Geburtsort: Zühlendorff; 4) Alter: 28 Jahre; 5) Größe: 5 Fuß 4 Zoll; 6) Haar: hellbraun; 7) Stirn: bedeckt; 8) Augenbrauen: blond; 9) Augen: blau; 10) Nase: schmal; 11) Mund: mittel, — die Unterlippe ist etwas dick; 12) Bart: blond; 13) Zähne: gut; 14) Kinn: rund; 15) Gesichtsbildung: oval; 16) Gesichtsfarbe gesund; 17) Gestalt: mittel; 18) Sprache: plattdeutsch. 19) Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand eine Narbe.

Bekleidung bei der Entweichung.

1) Ein blaugefärbter Leinwandskittel, 2) grauleinene Hosen, 3) eine buntgestreifte Weste von eigengemachtem Zeuge, 4) eine grauleinene Unterjacke, 5) wollene Socken, 6) ein Paar lederne Pantoffeln, 7) ein aus weiß und blauem Garn gehäkelte Mütze.

Vermischte Nachrichten.

(No. 106) Aufforderung zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen der Oder, der Elbe und des Rheins Verunglückten. (No. 1680. März 38.)

Viele Anwohner der Oder, der Elbe und des Rheins sind durch die mit dem Eisgange verbunden gewesenen Ueberschwemmungen in großes Unglück gerathen. Nicht nur die Aussicht auf eine gesegnete Erndte ist zum größten Theile zerstört, sondern auch vieles Vieh und sonstige Wirthschaftsbedürfnisse sind verloren, ja selbst der Grund und Boden ist auf beträchtlichen Strecken für lange Zeit, wo nicht für immer, verwüstet worden, nur zu häufig sind Menschen um das Leben gekommen. Diese große Noth wird dadurch gesteigert, daß die größtentheils zerstörten und beschädigten Schutzwerke gegen Ueberschwemmungen schleunigst wieder hergestellt werden müssen, um nach Kräften die Wiederkehr ähnlicher Unfälle zu verhüten.

In ihrem Unglücke bleibt den durch diese Leiden heimgesuchten Einwohnern, nächst dem Vertrauen auf Gott, hauptsächlich nur die Hoffnung auf die Unterstützung ihrer, einer glücklicheren Lage sich erfreuenden Mitbürger, welche sich schon überall beeilen, zur Erleichterung des Unglücks mitzuwirken. Auch die Bewohner Neu-Vorpommerns, welche den Hülfsbedürftigen so gern Unterstützung gewähren, werden mit Freuden ihre Mildthätigkeit gegen jene Verunglückten bewähren und zur Er-

leichterung ihrer Lage im Dankgefühl gegen die Vorsehung, deren Gnade unsere Provinz vor ähnlichem Unglück bewahrte, beitragen.

Wir glauben daher nur dem Wunsche unserer wohlthätigen Einsassen entgegen zu kommen, indem wir die Herren Landräthe und Stadt-Magistrate mit der Einsammlung milder Gaben für die genannten Verunglückten beauftragen. Der Betrag der letzteren wird, in sofern einzelne Geber keine andere Bestimmung treffen, zur Verfügung des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei gestellt werden, um ihn nach Verhältniß der die einzelnen Gegenden betroffenen Verlüste zu vertheilen.

Stralsund, den 1. April 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Das erledigte Amt eines Wege-Curators für das Kirchspiel Swantow ist dem Gutsbesitzer Holz auf Neparmitz übertragen worden. (No. 1389. März 38.)

Zu Feuer-Lösch-Commissarien sind

in Stelle des verstorbenen Pächters von Stumpfeldt zu Katzenow der Kammerherr von Gadow auf Drechow für das Kirchspiel Drechow,

in Stelle des verstorbenen Schulzen Ramm zu Pruchten, der Schulze Ramm zu Fuhlendorf für das Kirchspiel Bodstedt und

in Stelle des abgegangenen Freischulzen Sandberg zu Born der Freischulze Rubarh daselbst für das Kirchspiel Prerow

erwählt und bestätigt worden. (No. 1290. März 38.)

Die durch den Abgang des mit Pension in den Ruhestand versetzten Pedellen Coglien erledigte Pedellenstelle beim Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichte in Greifswald ist dem bisherigen dortigen Gerichtsboten und Kastellan Reich vom 1sten April d. J. an definitiv übertragen, und der von letzterem bekleidete Botendienst dem seitherigen interimistischen Gerichtsboten Kiehl daselbst von dem ebengedachten Zeitpunkte ab definitiv verliehen worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 4. April 1838.

Das zum Nachlasse des Webers Daniel Nagel gehörige, zu Bodstedt belegene Wohnhaus nebst Zubehör soll in einem einmaligen und entscheidenden Aufbots-Termine

am 26sten April d. J., Morgens 10 Uhr,

im Schulzenhause zu Bodstedt zum Verkauf gestellt werden und erfolgt bei annehmlichem Bote der Zuschlag sogleich.

Datum Franzburg, den 29. März 1838.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Publicandum.

Der zum Häusler Martin Uerkvitzschen Nachlasse gehörende zu Tribberatz auf Fürstlich Putbusser Grunde belegene Kathen c. p. soll in termino den 19ten April d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zum Verkauf aufgeboten werden; diejenigen, welche an diesem Kathen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden zugleich geladen, solche in termino den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte zu liquidiren, bei Strafe des Ausschlusses.

Datum Bergen, den 24. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Langemak.

Um mehreren Anfragen zu begegnen, mache ich hiermit bekannt, daß ich geneigt bin mein auf Rügen im Neuenkircher Kirchspiel belegenes Gut Reetz zu verkaufen, und habe ich zu dem Zweck einen Aufbotstermin auf den 23sten April d. J., Morgens 10 Uhr, in Bergen im Hause des Herrn Justitiarius Schneider angesetzt. Der Aufbot wird in der Art geschehen, daß

1) das Gut mit Saaten und Ackerarbeit im Ganzen,
2) dasselbe in etwa 40 Familienstellen parcelirt aufgeboten wird.

Das bisher in 6 Schlägen mit 3 Saaten bewirthschaftete Gut enthält ungefähr 4 Last jährlicher Aussaat, eine verhältnißmäßig bedeutende Heuwerbung, Torf zum Bedarf und Verkauf; auch etwas Holz. Die doppelten Verkaufsbedingungen sind in Bergen bei dem Herrn Justitiar Schneider und auf dem Hofe hierselbst einzusehen. Das Gut kann zu jeder Zeit besehen werden, und wird, wenn irgend annehmlich geboten wird, kein weiterer Aufbotstermin erfolgen.

Reetz, den 30. März 1838. H. A. Schneider.

Guts-Verkauf.

In Folge einer erbschaftlichen Auseinandersetzung soll das in der Neumark in dem Soldiner Kreise belegene, von Soldin 2 Meilen, von Pyritz 1½ Meile, von Stettin 7 Meilen und von Berlin eine Tagereise entfernte Allodial-Rittergut Batow öffentlich und zwar aus freier Hand verkauft werden und steht hierzu ein Bietungs-Termin auf den

10ten Mai 1838, Vormittags 11 Uhr,

in Pyritz in dem Gasthause des Herrn Fischer an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Bis zu dem Termine hin können die Verkaufsbedingungen, Charte und Vermessungsregister in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Batow eingesehen und das Gut selbst in Augenschein genommen werden. Außer den sonstigen Annehmlichkeiten sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude größtentheils neu aufgeführt, so wie das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventarium vollständig vorhanden und kann die Uebergabe zum 1sten Juli 1838 erfolgen. Das betreffende Gut gehört zu den bessern Gütern des Kreises, ist in gutem Kulturzustande und enthält über 2000 Morgen Fläche, welche nach ritterschaftlichen Grundsätzen mit

467 Morgen zu Waizland erster Klasse,
320 Morgen zu Waizland 2ter Klasse,
322 Morgen zu Gerstland 1ster Klasse,

der Rest aber größtentheils als Gerstland 2ter Klasse und Haferland angesprochen ist und befindet sich unter der letztgedachten Fläche ein Theil Forst.

Die Wiesenfläche beträgt 350 Morgen. Das erforderliche Brennmaterial an Holz und Torf ist hinreichend vorhanden. Die vorhandene Ziegelei liefert ein sehr gutes Produkt.

Das Dominium Batow.

Ich beabsichtige meinen in Kemnitz belegenen eigenthümlichen Kathen, wobei Weidegerechtigkeit für eine Kuh, ein Schwein und zwei Gänse und unter Umständen auch für zwei Pferde ist, aus freier Hand im Wege eines öffentlichen Aufbots zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber sich zur Abgabe ihres Bots am 7ten, 14ten und 26sten künftigen Mts., Morgens um 10 Uhr, bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding in Greifswald einzufinden.

Kemnitz, am 28. März 1838. P. A. Hörnig.

Es soll ein in Lüdershagen bei Barth belegenes Wohnhaus, in dem sich sechs heizbare Zimmern und fünf Kammern befinden, nebst einem neu erbauten Stallgebäude, worin Pferde und Kuhställe, Wageremise und was sonst zur Bequemlichkeit

nothwendig ist, verkauft werden; hierbei befindet sich noch außerdem ein mit guten Obstbäumen und Befriedigung versehener Garten von ungefähr 180 □Ruthen Pommerschen Maaßes und etwas Viehhaltung. Die nähere Auskunft und die Verkaufs-Bedingungen sind zu jederzeit beim Herrn Pastor Piper daselbst zu erfragen.

Meine aus 100 Kühen bestehende Holländerei beabsichtige ich zu Martini d. J. zu verpachten. Solide Pachtliebhaber, mit den nöthigen Mitteln versehen, können sich auf dem Hofe zu Redebas bei Barth melden. Zugleich wird bemerkt, daß für jede Pachtkuh 1 Fuder Heu bestanden wird.

A. Peters.

Die Herren Interessenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät, welche in dem Franzburger Kreise wohnen, ersuche ich, in Auftrag des Directorii der gedachten Societät, mir, — soweit solches nicht schon von Einzelnen geschehen, — unverzüglich eine Abschrift ihrer Policen zukommen zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 8. Mai 1837 in meine Bücher eintragen und die Abschrift danächst der Polizei-Obrigkeit mittheilen zu können. Die Gebühr für die Eintragung bitte ich mit 15 sgr. zugleich einzureichen.

Stralsund, den 2. April 1838.

W. Kühl,
als Agent der Mecklenbischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neubrandenburg für den Franzburger Kreis.

Königl. Sächs. conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig
mit Königl. Preuß. allergnädigster Concession.

Der Rechenschaftsbericht vom 7ten Geschäftsjahre obengenannter Gesellschaft ist erschienen und unentgeldlich bei mir zu haben. Für das Gedeihen und segenreiche Wirken dieser Anstalt werden folgende Resultate sprechen:

Anmeldungen überhaupt:	Zahlung für Sterbefälle:	Dividende-Vergütung:	
2772 Pers.	von 1831 bis Ende 1837	im Jahr 1836 25 pCt.	von den jährl. Beiträgen.
3,820,100 Thlr.	151,800 Thlr.	1837 25 "	
		1838 25 "	

verbliebenes Capital:
Ende 1836. 167,580 Thlr.
reiner Zuwachs 60,069 „
Ende 1837 227,649 Thlr.

Auskünfte giebt und Anträge nimmt jederzeit an Franz Langemak,
Agent in Stralsund.

Die Herren Interessenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft, welche in dem Grimmenschen Kreise wohnen, ersuche ich, in Auftrag des Directorii der gedachten Societät, mir unverzüglich eine Abschrift ihrer Police zukom-

men zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 8. Mai 1837 in meine Bücher eintragen und die Abschrift demnächst der Polizei Obrigkeit mittheilen zu können. Auch bitte ich, die mir für die Eintragung nach meiner Instruction zustehenden 15 sgr. zugleich mit einzureichen.

Grimmen, den 31. März 1838.

Der Kaufmann J. C. Schmidt,
als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neubrandenburg für den Kreis Grimmen.

Dach-Schächte

sind diesen Frühjahr aus den Tannen bei Teschenhagen zu haben, auf Bestellung bei dem Gärtner Schröder in Andershof oder bei dem Holzwärter Engelbrecht in Neu-Zarrendorf.

Das hiesige Prediger-Wittwenhaus, worin 4 Stuben und 3 Kammern, soll zu Johannis d. J. anderweitig vermiethet werden.

M. Pelz, Pastor zu Behrenhof.

Französischen und Sperenberger Gyps empfiehlt

W. Haeger in Greifswald.

Ueber die im vorletzten Oeffentlichen Anzeiger zu Redebas zum Verkauf gestellten acht bis zehn Ochsen ist bereits verfügt. Jedoch stehen daselbst noch 4 bis 6 junge Fohlen von 3 bis 4 Jahren, von edler Raçe, zum Verkauf.

A. Peters.

Auf dem Hofe zu Todenhagen bei Damgarten sind 200 Scheffel gute Kartoffeln zu verkaufen.

Es sind noch über funfzig Fimm guten Rohrs zum Verkauf bei

Louise Kuhlmann, Fetteuthor Nr. 2.

Greifswald, den 29. März 1838.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum erlaube ich mir hiermit gehorsamst anzuzeigen, daß ich mich hierselbst als Büchsenmacher etablirt habe, und indem ich ergebenst bitte, mich bei vorkommenden Gelegenheiten mit gütigen Aufträgen zu beehren, füge ich die Versicherung hinzu, daß ich stets nur gute untadelhafte Arbeit zu dem solidesten Preise liefern werde. Grimmen, den 3. April 1838.

J. G. Marckwardt, Hasenstraße Nr. 282.

Ein mit genügenden Zeugnissen versehener Oekonom, der die Landwirthschaft practisch erlernt hat, sucht als solcher sogleich oder auch zu Michaelis d. J. ein Unterkommen, und ein junges Mädchen, als Erzieherin gebildet, wünscht zu Michaelis d. J. den Unterricht bei kleinen Kindern zu übernehmen. Nähere Auskunft ertheilt der Justiz-Actuarius Voß in Treptow an der Tollense.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 11. April 1838.

(No 107.) Bekanntmachung

Am 18ten April d. J. wird der diesjährige ordentliche Kommunal-Landtag für Neu-Vorpommern und Rügen zu Stralsund eröffnet werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 26. März 1838.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 108.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf mehreren Forstflächen in den Beläufen Born, Prerow, Ahrenshoop und Straminke. (No. 1367. März. 38.)

Zur Verpachtung der Wiesen-Nutzung auf mehreren Forstflächen in den Beläufen Born, Prerow, Ahrenshoop und Straminke, Forstreviers Darß, vom 1sten Mai d. J. ab auf 6 Jahre ist ein Termin

auf den 20sten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Oberförster zu Born, bei dem auch die Pachtbedingungen zuvor eingesehen werden können, angesetzt worden. Stralsund, den 9. April 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 109.) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die hiesige Bekanntmachung vom 13ten Januar d. J. — Amtsblatt St. 4. Nr. 28. — werden sämmtliche Gerichte der hiesigen Provinz in Folge höherer Anordnung hiedurch angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen bei ihren resp. Depositat-Kassen, mit Abweichung von der sonstigen Regel, nach welcher nur Preußische Friedrichsd'or anzunehmen sind, Zahlungen in ausländischen kourshaltigen Goldmünzen — außer dem Falle, wenn die in das Depositum zu leistende Zahlung ausdrücklich in fremden Goldmünzen stipulirt war — angenommen werden, dieses nur unter genauer Specification derselben im Depositat-Protocolle und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Nachzahlung des Agio-Verlustes bei der Bank, zu thun. Auch sind, nach einer Vereinigung des Königlichen Hohen Justiz-Ministerii mit des Herrn Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, die angenommenen fremden Goldmünzen an die Königliche Bank einzusenden, welche angewiesen worden ist, die Banko-Obligationen über den vollen Nominal-Betrag auszustellen,

gleichzeitig aber den Umsatz des fremden Goldes in Friedrichsd'or zu bewirken und den Agio-Verlust von den Gerichten bei Uebersendung der Bank-Obligationen besonders einzuziehen. Den Gerichten liegt sodann ob, diesen Agio-Verlust in den dazu geeigneten Fällen, und dem Vorbehalte gemäß, von den Schuldnern wiederum einzufordern. Greifswald, den 31. März 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg, Praeses.

(No. 110.) Bekanntmachung.

In der Stammschäferei des Königl. Remonte-Depot-Vorwerks Sukowshof bei Treptow a. d. R. stehen in diesem Frühjahr 140 Zeit- und Jährlings-Böcke und 110 Mutterschaafe zum Verkauf. Die Heerde steht rücksichtlich der Güte und Fehlerlosigkeit ihrer Wolle und insbesondere wegen ihrer außerordentlichen Reichwolligkeit, Gesundheit und Körpergröße schon seit einer Reihe von Jahren im besten Ruf und erfreut sich eines umfassenden Absatzes an Zuchtvieh.

Die Besichtigung und Auswahl der Böcke und Schaafe kann von jetzt ab bis zur Schur jederzeit, der ersteren auf dem Vorwerk Neuhof bei Treptow a. d. R., erfolgen. Die Schaafe können erst nach der Schur, die Böcke nach dem Wunsch des Käufers früher oder später verabfolgt werden.

Da die Sommerlammung hier eingeführt ist, so sind auch die verkäuflichen Schaafe von ausgezeichneten Böcken belegt und werden dem Käufer tragend überwiesen. Neuhof-Treptow a. d. R., den 3. April 1838.

Königl. Remonte-Depot-Administration.

Vermischte Nachrichten.

(No. 111.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat März 1838. (No. 1679. März 38).

I. Witterung

Im Allgemeinen zeichnete sich der Monat März durch veränderliche Witterung und niedrige Temperatur aus. Erst am 3ten trat Thauwetter ein und Nachtfröste fanden fast unausgesetzt statt. Heitere Tage wechselten mit trüben, kalte mit warmen; häufig stiegen starke und dicke Nebel auf. Regen fiel am 3., 6., 20., 23., 24., 30sten. Schnee am 14ten, 17., 18., 22., 26., 27. und 31sten. Hagel am 23sten und 24sten. Am 31sten wich das Eis zwischen Pommern und Rügen. Die vorherrschende Windrichtung war Südost, in der Mitte des Monats und in den letzten Tagen Südwest und Nordwest, die Windstärke im Ganzen mäßig und stürmisch nur am 15ten, 22., 30. und 31sten.

Das Barometer auf 0° Quecksilber reducirt, stand am höchsten den 28sten d., 8 Uhr Vormittags, auf 28 Z. 6,3 L., am niedrigsten den 17ten, um 10 Uhr Nachmittags auf 27 Z. 4,6 L. und war der Mittelstand von beiden 27 Z. 11,5 L.

Den höchsten Stand des Reaumurschen Thermometers beobachtete man am 21sten d., um 2 Uhr Nachmittags, auf + 6°,7, den niedrigsten am 10ten, um 10 Uhr Abends, auf — 2°,9 und ergab sich aus beiden das Medium auf + 1°,9.

II. Preis des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Feuerung.

	Höchster Preis		Niedrigster Preis		Durchschnitts-Preis	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Weizen	1 Scheffel Preuß. Maaß	12	50	12	50	12	50
Roggen	1 " "	8	50	8	50	8	50
Gerste	1 " "	6	50	6	50	6	50
Hafer	1 " "	5	50	5	50	5	50
Erbsen	1 " "	8	50	8	50	8	50
Bohnen	1 " "	8	50	8	50	8	50
Buchweizen	1 " "	8	50	8	50	8	50
Kartoffeln	1 " "	3	50	3	50	3	50
Heu	1 Centner	3	50	3	50	3	50
Stroh	1 "	2	50	2	50	2	50

II. Fleisch, Getränke und Feuermaterialien.

	Höchster Preis		Niedrigster Preis		Durchschnitts-Preis	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Rindfleisch	1 Kilogramm	1	60	1	60	1	60
Schweine-Fleisch	1 "	1	60	1	60	1	60
Hammel-Fleisch	1 "	1	60	1	60	1	60
Kalb-Fleisch	1 "	1	60	1	60	1	60
Butter	1 "	2	40	2	40	2	40
Milch	1 Liter Preuß. Maaß	—	30	—	30	—	30
Eier	1 Mandel	1	20	1	20	1	20
Kartoffeln	1 Scheffel	3	50	3	50	3	50
Bier	1 Liter Preuß. Maaß	—	30	—	30	—	30
Branntwein	1 " "	—	60	—	60	—	60
	Torf, 1 Kubikmeter	3	—	3	—	3	—
	Holz, 1 "	6	—	6	—	6	—
	Steinkohlen, 1 Hektoliter	1	50	1	50	1	50
	Braunkohlen, 1 "	1	—	1	—	1	—
	Torfkohlen, 1 "	1	50	1	50	1	50
Steine	1 Tausend	30	—	30	—	30	—
Kalk	1 Scheffel Preuß. Maaß	1	50	1	50	1	50
Dachpfannen	1 Tausend	30	—	30	—	30	—
Ziegel	1 "	30	—	30	—	30	—
Dachschiefer	1 "	30	—	30	—	30	—
Bretter	1 Kubikmeter	30	—	30	—	30	—
Bohlen	1 "	30	—	30	—	30	—
Latten	1 "	30	—	30	—	30	—
Lagerbier	1 Hektoliter	6	—	6	—	6	—
Weißbier	1 "	6	—	6	—	6	—
Heu	1 Centner	3	50	3	50	3	50
Stroh	1 "	2	50	2	50	2	50
Torf	1 Tausend Stück	30	—	30	—	30	—
Steinkohlen	1 Hektoliter	1	50	1	50	1	50
Braunkohlen	1 "	1	—	1	—	1	—
Torfkohlen	1 "	1	50	1	50	1	50
Holz	1 Kubikmeter	6	—	6	—	6	—
Torf	1 "	3	—	3	—	3	—
Steinkohlen	1 Hektoliter	1	50	1	50	1	50
Braunkohlen	1 "	1	—	1	—	1	—
Torfkohlen	1 "	1	50	1	50	1	50

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Auch im März blieb die Zahl der Kranken noch sehr bedeutend und die Sterblichkeit war größer als in dem letztverflossenen Monat. Es herrschten die verschiedenartigsten Krankheiten in den Städten und auf dem platten Lande, ohne jedoch epidemisch oder contagiös zu seyn. Hauptsächlich herrschten wieder die catarrhalischen, rheumatischen und gastrischen Beschwerden, mit entzündlichen Affectionen der Lunge und der Unterleibs-Organe, imgleichen mit nervösen Complicationen. Mehrmals wurden ausgebildete Entzündungs- und Nervenfieber beobachtet, auch mehrfach Wechselfieber angetroffen. Im Grimmer Kreise wurden häufig Augenentzündungen angetroffen. Modificirte Menschenblattern haben sich in mehreren Ortschaften, namentlich hier im Orte und der Umgegend, in Barth, Mohrdorf, Altenpleen, Risdorf und Kakernehl sporadisch gezeigt. In Greifswald sind wieder einige Individuen am Kindbetterin-Fieber gestorben.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 28sten v. M. wurden in dem Scheidegraben zwischen Katzenow und Oebelitz ein Einwohner aus Gremensdorf, und am 11ten d. ein seit längerer Zeit vermißter Einlieger aus Gristow in der Gegend von Koos, im Eise liegend, todt gefunden.

Am 19ten d., Vormittags, brach ein Fährmann von Altenhagen im Mecklenburgischen mit seinem Segelschlitten zwischen Bodstedt in das schon schwache Strom-Eis ein. Seine Frau, die er bei sich hatte, ertrank; er selbst ward durch die herbeigeeilten Matrosen Joachim Duhrow, Peter Lenk und den Bootsfahrer Hans Peter Duhrow aus Bodstedt gerettet, welchen denn auch die Rettungs-Prämie zuerkannt worden ist.

In dem Rykfluß bei Greifswald ist am 23sten d. der Leichnam eines seit einigen Tagen vermißten zwölfjährigen Knaben unter den im Hafen liegenden Schiffen aufgefunden worden.

Am 5ten d. brannte das Wohnhaus eines Eigenthümers zu Siewertshagen, am 18ten das Kruggebäude in Abtshagen, zu Dollahn am 11ten ein Zweiwohnungskathen und zu Dersekow in der Nacht zum 23sten d. M. zwei Scheunen und zwei Kathen ab.

V. Wohlthätigkeit.

Von einer ungenannten achtbaren Jungfrau in Wolgast ist der Armenschule daselbst ein Geschenk von 50 Thlr. gemacht worden.

VI. Schifffahrt.

Die Häfen und Binnengewässer im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind größtentheils von ihren Eisdecken befreit, weshalb sich denn schon mehrere Schiffe rüsten, um nächstens in See zu gehen. Stralsund, den 31. März 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 11. April 1838.

Publicandum.

Auf den Antrag der verordneten von der Lancken-Lanckenschen Curatel sind zum Verkaufsaufgebot der zur Philipp von der Lanckenschen Debitmasse gehörenden, auf Wittow belegenen Güter:

1. Lancken mit dem Pachtrechte der Domanial-Parzele Katzenhoff,
2. Mattchow,
3. Fernelütkevitz,
4. Lanckensburg mit dem Pachtrechte des Woldenitzer Ackers in Wieck und
5. Presenzke,

Termine auf den 9. April, den 24. April und 7ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht anberaumt, in welchen sich Kaufliebhaber zur Abgabe ihres Bots einzufinden haben.

Nach den Verkaufsbedingungen, welche sowohl in der hiesigen Kanzelei, als bei dem Litis-Curator, Landsyndicus Langemak in Stralsund, eingesehen werden können, soll, wie zur Nachricht gereicht, die Tradition der Güter Trinitatis 1839 geschehen, und können diese, nach vorgängiger Meldung bei den gegenwärtigen Pächtern derselben, in Augenschein genommen werden.

Greifswald, den 3. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Die von den verstorbenen Eigenthümer Albrechtschen Eheleuten zu Brüssow (Lühmannsdorf) nachgelassene Parcele zu Brüssow (Lühmannsdorf) soll verkauft werden. Dazu sind Licitations-Termine auf den

5ten und 23sten April und den 7ten Mai,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchen wir Erwerbslustige hiermit einladen. Zugleich fordern wir alle, welche an den Nachlaß der erwähnten Albrechtschen Eheleute Forderungen zu haben vermeinen, auf, selbige in den obigen Terminen anzumelden und zu bewahrheiten bei Vermeidung des Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 16. März 1838.

Königliches Kreisgericht.

Schnitter.

Am 24sten vorigen Monats ist im Chausseegraben in der Nähe des Anklammer Peendamms der unbekleidete, bereits fast gänzlich in Verwesung übergegangene, Leichnam eines neugebornen Kindes gefunden worden. Alle, welche über die Angehörigen dieses Kindes, oder über die Umstände, unter denen dasselbe den Tod gefunden hat, Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon der unterzeichneten Behörde sofort Anzeige zu machen, und haben sie auf den Ersatz der dadurch etwa entstehenden Kosten zu rechnen.

Greifswald, den 7. April 1838.

Königliches Kreisgericht.
Schnitter.

Das zum Nachlaß des Kossaten David Albrecht zu Horst gehörige, daselbst sub No. VII. belegene Kossatengrundstück sammt Pertinenzien, namentlich einem dazu gelegten, vom Kossaten Baumann gekauften Garten soll auf Antrag der Erben Theilung halber unter den in unsrer Kanzlei und beim Fiscal Kühl zu Stralsund einzusehenden Bedingungen in terminis den

den 24sten März c.,
den 7ten April c.,
den 24sten April c.,

Morgens 10 Uhr, öffentlich verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an den Nachlaß des gedachten Albrecht und insonderheit an das vorbezeichnete Nachlaßgrundstück sammt Pertinenzien Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser 3 Termine, bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses, geladen.

Grimmen, den 16. Februar 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Alle diejenigen, welche auf nachbenannte, jetzt dem Büdner und ehemaligen Schäfer Joachim David Haaker zugehörige, mittelst Kontrakts de Dato den 20sten Mai 1835 vom Eigenthümer Thomas Frahm erkaufte Grundstücke zu Zarrendorf:

1) einen Pommerschen Morgen eigenthümlichen Acker;
2) eine eigenthümliche Wiese von 1 Morgen Pommersch;
3) das auf dem Acker ad 1. belegene eigenthümliche Wohnhaus mit Ställen und Bienenschauer;
4) zwei Pommersche Morgen Acker und 1 Morgen Wiese, zu Erbpachtsrechten besessen,

aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation zu einem der

am 14ten April c.,
am 28sten April c.,
am 12ten Mai c.,

Morgens 10 Uhr, anstehenden Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gläubiger, welche auf dem von unsrer Kanzlei attestirten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden, wenigstens haben selbige keinen Kostenersatz zu erwarten.

Grimmen, den 15. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Auf Antrag der Erben des Bauern Michael Schade zu Vorbein soll die zu dessen Nachlaß gehörige, zu Vorbein sub No. 3. belegene, vom Königl. Domainen-Fiscus eigenthümlich mittelst Contrakts vom 8ten Juni 1830 erworbene Bauerstelle mit Saaten und Ackerarbeit aber ohne Inventarium, enthaltend:

Acker	301	Morgen	166	□Ruthen
Wiesen	36	=	—	=
Garten und Wurthland	7	=	112	=
Hofstelle	—	=	147	=
Weide	21	=	107	=
Weidenpflanzung	—	=	109	=
Sölle und Moore	—	=	80	=
	369	Morgen	1	□Ruthe

in terminis

den 23sten April c.,
den 8ten Mai c.,
den 26sten Mai c.,

Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilung halber öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Die Kaufbedingungen, das Besitz-Document und die Charte vom Grundstück sind in unserer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf vorgedachtes Grundstück mit Saaten und Ackerarbeit aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Forderungen in dem ihnen vorzuzeigenden von unsrer Kanzlei attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden, wenigstens haben solche Gläubiger keinen Kostenersatz für die Reise zu erwarten.

Grimmen, den 6. April 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Der zum Häusler Martin Uerkvitzschen Nachlasse gehörende zu Tribberatz auf Fürstlich Putbusser Grunde belegene Kathen c. p. soll in termino den 19ten April d. J., Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zum Verkauf aufgeboten werden; diejenigen, welche an diesem Kathen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden zugleich geladen, solche in termino den 19ten April d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Königl. Kreisgerichte zu liquidiren, bei Strafe des Ausschlusses.

Datum Bergen, den 24. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Langemak.

Bekanntmachung.

Die General-Versammlung der Actionaire der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern wird in Gemäßheit der Bestimmung im Gesellschafts-Vertrage vom 16ten März 1833 auch in diesem Jahre am 25sten April, Vormittags 10 Uhr, hierselbst Statt finden.

Indem ich nicht unterlasse, die geehrten Herren Theilnehmer hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen und Sie zum zahlreichen Besuche der Versammlung einzuladen, erlaube ich mir zugleich, auf den von der General-Versammlung am 25sten April 1836 gefaßten Beschluß aufmerksam zu machen, wonach alle an dieselbe gelangenden Vorträge spätestens 14 Tage vor Anfang der Versammlung an das Curatorium der Bank eingereicht werden müssen.

Stettin, den 3. April 1838.

Der Präsident des Curatorii der Ritterschaftl. Privat-Bank von Pommern.
(gez.) O. v. Dewitz.

Um mehreren Anfragen zu begegnen, mache ich hiermit bekannt, daß ich geneigt bin mein auf Rügen im Neuenkircher Kirchspiel belegenes Gut Reetz zu verkaufen, und habe ich zu dem Zweck einen Aufbotstermin auf den 23sten April d. J., Morgens 10 Uhr, in Bergen im Hause des Herrn Justitiarius Schneider angesetzt. Der Aufbot wird in der Art geschehen, daß

1) das Gut mit Saaten und Ackerarbeit im Ganzen,

2) dasselbe in etwa 40 Familienstellen pareelirt aufgeboten wird.

Das bisher in 6 Schlägen mit 3 Saaten bewirthschaftete Gut enthält ungefähr 4 Last jährlicher Aussaat, eine verhältnißmäßig bedeutende Heuwerbung, Torf zum Bedarf und Verkauf; auch etwas Holz. Die doppelten Verkaufsbedingungen sind in Bergen bei dem Herrn Justitiar Schneider und auf dem Hofe hierselbst

einzusehen. Das Gut kann zu jeder Zeit besehen werden, und wird, wenn irgend annehmlich geboten wird, kein weiterer Aufbotstermin erfolgen.

Reetz, den 30. März 1838. H. A. Schneider.

Guts-Verkauf.

In Folge einer erbschaftlichen Auseinandersetzung soll das in der Neumark in dem Soldiner Kreise belegene, von Soldin 2 Meilen, von Pyritz 1½ Meile, von Stettin 7 Meilen und von Berlin eine Tagereise entfernte Allodial-Rittergut Batow öffentlich und zwar aus freier Hand verkauft werden und steht hierzu ein Bietungs-Termin auf den

10ten Mai 1838, Vormittags 11 Uhr,

in Pyritz in dem Gasthause des Herrn Fischer an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Bis zu dem Termine hin können die Verkaufsbedingungen, Charte und Vermessungsregister in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Batow eingesehen und das Gut selbst in Augenschein genommen werden. Außer den sonstigen Annehmlichkeiten sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude größtentheils neu aufgeführt, so wie das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventarium vollständig vorhanden und kann die Uebergabe zum 1sten Juli 1838 erfolgen. Das betreffende Gut gehört zu den bessern Gütern des Kreises, ist in gutem Kulturzustande und enthält über 2000 Morgen Fläche, welche nach ritterschaftlichen Grundsätzen mit

467 Morgen zu Waizland erster Klasse,
320 Morgen zu Waizland 2ter Klasse,
322 Morgen zu Gerstland 1ster Klasse,

der Rest aber größtentheils als Gerstland 2ter Klasse und Haferland angesprochen ist und befindet sich unter der letztgedachten Fläche ein Theil Forst.

Die Wiesenfläche beträgt 350 Morgen. Das erforderliche Brennmaterial an Holz und Torf ist hinreichend vorhanden. Die vorhandene Ziegelei liefert ein sehr gutes Produkt.

Das Dominium Batow.

Ich beabsichtige meinen in Kemnitz belegenen eigenthümlichen Kathen, wobei Weidegerechtigkeit für eine Kuh, ein Schwein und zwei Gänse und unter Umständen auch für zwei Pferde ist, aus freier Hand im Wege eines öffentlichen Aufbots zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber sich zur Abgabe ihres Bots am 7ten, 14ten und 26sten künftigen Mts., Morgens um 10 Uhr, bei dem Herrn Rathssecretair Gesterding in Greifswald einzufinden.

Kemnitz, am 28. März 1838. P. A. Hörnig.

Es soll ein in Lüdershagen bei Barth belegenes Wohnhaus, in dem sich sechs heizbare Zimmern und fünf Kammern befinden, nebst einem neu erbauten Stallgebäude, worin Pferde und Kuhställe, Wagenremise und was sonst zur Bequemlichkeit nothwendig ist, verkauft werden; hierbei befindet sich noch außerdem ein mit guten Obstbäumen und Befriedigung versehener Garten von ungefähr 180 □Ruthen Pommerschen Maaßes und etwas Viehhaltung. Die nähere Auskunft und die Verkaufs-Bedingungen sind zu jederzeit beim Herrn Pastor Piper daselbst zu erfragen.

Das in Abtshagen befindliche Krugwesen mit dem dazu gehörigen Garten nebst freier Weide und Futter für 2 Kühe, sowie mit der dabei befindlichen Schmiede-Gerechtsame, soll zu Trinitatis d. J. meistbietend verkauft werden, und ist deshalb ein Bietungstermin bei dem Hrn. Advocat Uterhart in Stralsund, bei welchem auch die Bedingungen eingesehen werden können, auf den 7ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt.

Kaufliebhaber belieben sich zur näheren Besichtigung bei dem Krüger Niemann oder dem Tischler Niemann in Abtshagen zu melden.

Das hiesige Prediger-Wittwenhaus, worin 4 Stuben und 3 Kammern, soll zu Johannis d. J. anderweitig vermiethet werden.

M. Pelz, Pastor zu Behrenhof.

Diejenigen Herren Interessenten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät in Neu-Brandenburg, des Greifswalder Kreises, deren Policen noch nicht nach der Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 8ten Mai 1837 geordnet sind, ersuche ich in Auftrag der gedachten Societät mir baldmöglichst ihre Policen mit der nöthigen Abschrift zuzustellen, um darnach die polizeiliche Bestätigung zu beschaffen, so wie auch solche in meine Register eintragen zu können.

Greifswald, den 10. April 1838.

A. C. Sievert,
als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät zu Neubrandenburg für den Greifswalder Kreis.

Die Herren Interessenten der Mecklenburg-Neubrandenburger Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft, welche im Berger Kreise wohnen, ersuche ich, in Auftrag des Directorii der gedachten Societät, mir unverzüglich eine eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Abschrift ihrer Police zukommen zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 8ten Mai 1837 in meine Bücher eintragen und die Abschrift demnächst der Polizei-Obrigkeit mittheilen zu können.

Die Versicherung gegen Hagel bleibt hiebei unberücksichtigt.

Tribbevitz, den 9. April 1838.

C. P. Dörschlag, als Agent.

Die Niederlage der jetzt vorräthigen grauen und weißen Maculatur-, Median-,

Royal-, Tobaks- und Druckpapieren, sowie von diversen Sorten Concept-, Herren-, Königs- und anderen Schreibpapieren, ist in festgestellten Preisen bei dem Herrn A. Leop. Rhode in Stralsund beschafft, woselbst solche stets Abnahme erhalten können, so weit der Zugang es bisher gestattete, durch die darüber einzusehenden Proben.

J. W. Büsing.

Ein Hundert Stück Mutterschaafe und eine gleiche Anzahl Hammel, hochfeiner Schäferei, stehen auf dem Dominium Platow bei Pyritz zum Verkauf und können zu jeder Zeit besehen werden.

Wollene, grau- und weißleinene Lumpen werden auf der Papier-Mühle fortwährend angekauft, und erfährt man die Preise davon bei dem Herrn A. Leop. Rhode.

J. W. Büsing.

Wichtige Erfindung
für Brauer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

Die erprobte sehr deutliche praktische Anweisung, das Sauerwerden des Biers zu verhüten, sauer, trüb und schaal gewordenes wieder herzustellen und dasselbe auf die vortheilhafteste und billigste Weise zu klären, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlrn. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben und durch jede Buchhandlung von mir zu beziehen.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren gewährt noch den besondern Vortheil, daß sich der Geschmack eines jeden Biers dadurch bedeutend verbessert und dasselbe in den heißesten Sommertagen, ohne sauer zu werden oder zu verderben, Jahre lang aufbewahren läßt.

Als Anhang ist derselben die Vorschrift des wegen seines ausgezeichneten aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Magen- oder Gesundheitsbiers beigefügt, welches ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden kann.

A. F. Schultz in Berlin, Klosterstraße No. 27.,
approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördl. Deutschland und praktischer Bierbrauer.

Schiffsbau-Material.

Schiffs- oder Eichen-Nägel, so wie Kahn- oder Fichten-Nägel werden bei dem unterzeichneten Eisenhüttenwerke in allen gebräuchlichen Dimensionen in bester Qualität (d. h. gehämmert) fabricirt und sind in Fässern, von 2½ bis 3 Centnern verpackt zu den billigst gestellten Hüttenpreisen verkäuflich. Eben so werden auch der-

gleichen Nägel nach gefälligst einzusendenden Proben bestellungsmäßig angefertigt, und bittet man, die desfallsigen Aufträge ꝛc. portofrei einzusenden.

Eisenhüttenwerk Pleiske bei Crossen a. d. O., den 8. April 1838.

E. A. Dietmar, Eisenhütten-Besitzer.

Da ich jetzt auf der Stralsundischen Papier-Mühle wohne, so ersuche ich, alle in Betreff dieses Geschäfts oder sonstige Angelegenheiten an mich zu richtende Aufträge gefälligst, sey es schriftlich oder mündlich, bei dem Herrn A. Leop. Rhode abgeben zu lassen.

J. W. Büsing.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum erlaube ich mir hiermit gehorsamst anzuzeigen, daß ich mich hierselbst als Büchsenmacher etablirt habe, und indem ich ergebenst bitte, mich bei vorkommenden Gelegenheiten mit gütigen Aufträgen zu beehren, füge ich die Versicherung hinzu, daß ich stets nur gute untadelhafte Arbeit zu dem solidesten Preise liefern werde. Grimmen, den 3. April 1838.

J. G. Marckwardt, Hafenstraße Nr. 282.

Ein Stadthalter, der gut säen und Nutzzeug machen kann, auch die Aufsicht über die Leute zu führen versteht und gute Zeugnisse beibringen kann, findet zu Martini d. J. einen guten Dienst zu Nieder-Hinrichshagen bei Reinberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 18. April 1838.

Gesetzsammlung.

Das 13te Stück vom Jahre 1838 enthält die Allerhöchsten Kabinetsordres unter:

№ 1881. vom 17. Februar d. J. wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen;

= 1882. vom 14. März d. J., nebst Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau; und

= 1883. vom 9ten l. M., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Obern und ihrer Agenten schuldig machen.

(No. 112.)

Publicandum,

die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter dem 31sten October 1836. die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Kommission ernannt, welche außer dem wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rathe und Präsidenten Dr. Rust als Vorsitzenden, aus zwei ehemaligen Hebammen-Lehrern, dem Geheimen Ober-Medizinal-Rathe Dr. Frühstedt und Regierungs-Medizinal-Rathe Dr. Albers, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Kluge und Medizinal-Rathe Dr. Busch, zusammengesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30sten Juni v. J. eingesandt werden. Da indessen bis zum 3ten ejusd. mens. der Kommission erst Ein Entwurf zugegangen und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungs-Termins gewünscht worden war, so wurde letzterer, mittelst nachträglichen Publicandums vom 4ten Juni v. J. auf den 31sten October ejusd. an. verlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31. December v. J. anberaumten Termins, um so mehr, als der Kommission sogar im November noch 10, kurz vor Ablauf des Einsendungs-Termins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. In weniger aber der ausgesetzte Eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein be-

schäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Concurrenz hätte bestimmen können: desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tendenz der Medizinal-Personen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut es sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommission auf das Genaueste geprüft worden und hat dieselbe nach ihrem, am 28sten v. Mts. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat,“

versehene Manuscript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs Dr. Joseph Herrmann Schmidt, Director der Krankenhaus-, Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

Einhundert Ducaten

zuerkennt.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Kommission in ihrem Berichte noch drei, als sich von den übrigen auszeichnend, namhaft gemacht, und zwar die Abhandlung mit dem Motto: „in simplici salus“ als diejenige, welche der zu krönenden am Nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preis-Bewerbung kein Accensit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medicinal-Personen bewiesene rühmliche Streben, auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erstgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehren-Medaille und für die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas, die kleine goldene Ehren-Medaille als extraordinaire Preise bewilligt, ingleichen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet“

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuscripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Concurrenten freigestellt zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichnete Ab-

handlungen begleitenden Zettel entsiegelt und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 20. März 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

(No. 113.) Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1sten Juli 1838 gekündigten 850,000 Thlr. Staatsschuldscheine betreffend.

Die durch unser Publicandum von 1sten März d. J. zum 1sten Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 Thlr. nebst deren am 1sten Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons können gegen die in jenem Publicando vorgeschriebenen Quittungen, schon vom 1sten Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße № 30., eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können daher diese mit dem dazu gehörigen und unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1838 ab, schon vor dem 1sten Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1sten Juli c. ausgezahlt werden wird. Berlin, den 4. April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

(No 114.) Bekanntmachung

Verschiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben sich herausgenommen, das Gerücht zu verbreiten, daß sehr viele, nach einigen sogar Hunderttausende von falschen Preußischen Kassen-Anweisungen im Umlauf und die Nachahmungen sehr gelungen seyn sollen.

Diese Nachricht ist mit allen sonst dabei angeführten Einzelheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden.

Berlin, den 14 April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

(No. 115.) Bekanntmachung.

Personal-Veränderungen bei dem Königl. Regierungs-Collegio betreffend. (No. 151.)

Se. Majestät der König haben unterm 4ten v. Mts. den seitherigen Justitiarius der hiesigen Königlichen Regierung, Herrn Regierungsrath Wallach, nachdem derselbe längere Zeit bei dem Hohen Ministerio des Innern und der Polizei beschäf-

tigt worden ist, zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königl. Regierung zu Bromberg, und dagegen den bisherigen Landrath des Kreises Bergen, Herrn von Kathen, zum Regierungs-Rath und Justitiarius bei dem hiesigen Königl. Regierungs-Collegio zu ernennen geruht.

Wegen Wiederbesetzung der Landrathsstelle zu Bergen werden die erforderlichen Einleitungen getroffen. Stralsund, den 11. April 1838.

Der Regierungs-Präsident.
v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 116.) Betrifft das Verbot schädlicher Fliegen-Vertilgungs-Mittel. (No. 298. April 38.)

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 21sten Januar cr., betreffend das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers, untersagen wir hierdurch auch, bei gleicher Strafe von 5 Thlr., sowohl den Materialisten als auch den Apothekern, den Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers.

Stralsund, den 16. April 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 117.) Betrifft den Bau des längs dem Elmenhorster Mittelbruche von der Zarrendorfer Grenze ab auf 174 Ruthen Länge neu anzulegenden Weges. (No. 275. April 38.)

Der Bau des längs dem Elmenhorster Mittelbruche von der Zarrendorfer Grenze ab auf 174 Ruthen Länge neu anzulegenden Weges, veranschlagt zu 297 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., soll an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Absteigerungs-Termin

auf den 14ten künftigen Monats, Morgens 10 Uhr,

in der Oberförster-Dienstwohnung zu Abtshagen, vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt, in dessen Registratur der Kosten-Anschlag nebst Zeichnung und Bedingungen auch vorher eingesehen werden können.

Stralsund, den 10. April 1838.

(No. 118.) Betrifft die Verpachtung der Weidenutzung für dieses Jahr in dem Zetelvitzer Galgenberge und Schmietkower Kiefernkamp, Forstbelaufs und Reviers Poggendorf, (No. 271. April 38.)

Zur Verpachtung der Weidenutzung für dieses Jahr in dem Zetelvitzer Galgenberge und Schmietkower Kiefernkamp, Forstbelaufs und Reviers Poggendorf, ist ein Termin

auf den 12ten k. M., Nachmittags 2 Uhr,

zu Poggendorf vor dem Königlichen Revier-Oberförster angesetzt worden.

Stralsund, den 14. April 1838.

Vermischte Nachrichten.

(No. 119.)

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommersemester 1838 vom 7ten Mai an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, Professor Matthies, Montags, Dienstags, und Donnerstags von 8 — 9, privatim.

Erklärung der Genesis, Licentiat Baier, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jeremias, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Synoptische Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Erklärung der Briefe des Paulus an den Timotheus und Titus, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 7 — 8, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Erklärung des Briefes Jacobi, Licent. Hasse, Dienstags und Freitags von 4 — 5, öffentlich.

Der Geschichte der christlichen Kirche erster Theil, Derselbe, täglich von 3 — 4, privatim.

Kirchengeschichte des Mittelalters, Professor Vogt, Montags, Dienstags, Donnerstags von 3 — 4, und Mittwochs von 11 — 12, öffentlich.

Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Lic. Hasse, Montags und Donnerstags von 4 — 5, öffentlich.

Geschichte der christlichen Dogmen, Lic. Baier, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Biblische Theologie des alten Testaments, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Christliche Sittenlehre, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Pastoral-Anweisung, Prof. Finelius, Montags und Donnerstags von 11 — 12, öffentlich.

Theorie der geistlichen Amtsreden, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11 — 12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Pro-

fessor Vogt, Dienstags von 5—6, in der kirchen-historischen Abtheilung vom Licentiaten Hasse, Mittwochs von 5 — 6, und in der dogmatischen Abtheilung vom Professor Matthies, Mittwochs von 2 — 3, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3 — 5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts, mit einem Anhange über Literär-Geschichte, Professor von Tigerström, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 8 — 9, privatim.

Pandecten nach Heise, Prof. Barkow, täglich von 7—9, öffentlich.

Dieselben, nach eigenem System, Professor v. Tigerström, täglich von 11 — 12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die Lehre von den Servituten, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Institutionen, Professor Niemeyer, Montags von 10 — 11, öffentlich.

Ein Examinatorium über die Pandecten wird Professor Barkow halten, und die Theilnehmer auserwählte Stellen aus den Digesten interpretiren lassen.

Ein Repetitorium über das römische Recht, Professor von Tigerström, dreimal die Woche, öffentlich. (Für den Fall, daß die äußere Rechtsgeschichte nicht gelesen wird).

Geschichte und Institutionen des deutschen Staats- und Privatrechts, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Lehnrecht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, drei- oder viermal wöchentlich, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Fortsetzung, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Protestantisches und katholisches Kirchenrecht, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich, von 3—4, privatim.

Die Theorie des Processes, nach Danz, Professor Gesterding, täglich von 8—9, öffentlich.

Civilproceß, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gerichtsordnung, Assessor Feitscher, täglich von 8 — 9, privatissime.

Criminalrecht, nach Meister, Prof. Gesterding, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Europäisches Völkerrecht, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, privatim. (Für den Fall, daß das deutsche Staats- und Privatrecht nicht gelesen würde.)

Practische Uebungen, nach Gensler, wird Prof. Gesterding wöchentlich zweimal leiten, öffentlich.

Die Referirkunst, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Demonstrationen der Präparate seines eigenen Museums und des öffentlichen, nach seinem Lehrbuche (Berlin, 1828), Prof. Schultze, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Montags und Dienstags von 3 — 4, öffentlich.

Angiologie, Prosector Prof. Laurer, Montags und Dienstags von 7 — 8, öffentlich.

Neurologie, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8, privatim.

Die Anatomie der Sinnesorgane, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7 — 8, privatim.

Physiologie des Menschen, Prof. Schultze, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate, nach eigenen Heften, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 3 — 4, privatim.

Allgemine Therapie, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Dieselbe, Professor Berndt, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 3 — 4, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10, privatim.

Formulare, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4 — 5, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Derselbe, Montags und Donnerstags von 5 — 6, privatim.

Hygieine, Dr. Biel, Montags und Donnerstags von 4 — 5, öffentlich.

Der speciellen Pathologie und Therapie erster Theil, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Den ersten Theil der Chirurgie, Professor Kneip, sechsmal wöchentlich von 7 — 8, öffentlich.

Die Augenheilkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Derselbe, zweimal von 11 — 12, und zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ueber Heilquellen, Dr. Biel, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs, von 3 — 4, privatim.

Die medicinische Klinik nebst einem klinischen Conversatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, täglich von 9 — 10½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungs-Anstalt, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Professor Kneip, täglich von 1 — 2, privatim.

Operationsübungen am Cadaver, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Ein Examinatorium über Anatomie und Physiologie in lateinischer Sprache, Professor Schultze, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Ein Examinatorium oder Repetitorium über die gesammte oder einzelne Zweige der Anatomie, Professor Laurer, privatissime.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Ueber Idealismus und Realismus hält Derselbe wöchentlich eine öffentliche Vorlesung.

Die Moral und Religionsphilosophie, Prof. Erichson, viermal von 4 — 5, privatim.

Ein Conversatorium über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Professor Florello, Mittwochs von 5 — 6, öffentlich.

Aesthetik, Professor Erichson, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Die durch Lorinser veranlaßten Untersuchungen über den Gymnasial-Unterricht, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Algebra, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, viermal wöchentlich, privatim.

Differential- und Integralrechnung, Derselbe, viermal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Analitische Geometrie, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Optik, durch Experimente erläutert, Derselbe, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Höhere Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Theoretisch-practische Feldmeßkunst, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 6 — 7 Uhr Morgens, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5 — 7, privatim.

Naturwissenschaften.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Prof. Hornschuch, Mittwochs und Sonnabends von 10 — 11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens im Untersuchen der Pflanzen, Derselbe, sechsmal von 9 — 10, privatim.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders auf Pflanzenkunde stellt Derselbe Sonnabends Nachmittags privatim an.

Experimental-Physik und besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Professor Hünefeld, viermal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Die physikalische Chemie, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 11 — 12, öffentlich.

Die Organische Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Die Elemente der Pharmacie, Derselbe, Montags von 11 — 12, öffentlich.

Ein Examinatorium und Conversatorium über chemische und medicinisch-chemische Gegenstände hält Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Gewerbspolitik, Professor Schulze, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Nationalöconomie, Derselbe, viermal wöchentlich, privatissime.

Landwirthschaft, Derselbe, viermal wöchentlich, privatissime.

Conversatorium über Staatswirthschaft und Landwirthschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Geschichte.

Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von 1803 — 1820, Professor Barthold, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Geschichte von Pommern bis 1637., Derselbe, zweimal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Die allgemeine Geschichte, besonders der alten Welt und der mittleren Zeit, wird Derselbe dreimal wöchentlich repetiren, privatissime.

Geschichte der Litteratur, Professor Florello, Dienstags und Freitags, von 11 — 12, privatissime.

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache, nach Tychsen's Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Vergleichende Grammatik der hebräischen, chaldäischen, syrischen und arabischen Sprache, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich, privatim.

Darstellung der jüdischen Feste, Derselbe, einmal wöchentlich von 7 — 8, öffentlich,

Critische Erklärung des hohen Liedes, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7 — 8, öffentlich.

Die Metrik, Professor Erichson, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Die Perser des Aeschylus, Prof. Schömann, im philologischen Seminar, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich.

Das Proömium des Thucydides, die Periclеische Leichenrede nebst andern ausgezeichneten Reden, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Syntax der lateinischen Sprache, Dr. Paldamus, viermal wöchentlich, öffentlich.

Den miles gloriosus des Plautus, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, im philologischen Seminar.

Die Satyren des Persius, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Cicero von der Natur der Götter, Professor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungs-Concerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5, geöffnet. Bibliothekare, Professor Schildener, Professor Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Matthias und dem Lic. Hasse.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Prof. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Philologisches Seminar; Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Nationalöconomie, Prof. Schultze, Director der Academie.

Specielle Landwirthschaft, Derselbe.
Conversatorium über Land- und Staatswirthschaft, Derselbe.
Baukunst, Bauinspector Menzel.
Unterricht im Zeichnen, Derselbe.
Thierheilkunde, Kreisthierarzt Dr. Haubner.
Diätetik der Hausthiere, Derselbe.
Allgemeine Chemie, Dr. Schulze.
Oeconomische Chemie, Derselbe.

(No. 120.) Oeffentliche Rechenschaft.

In Beziehung auf meine letzte öffentliche Rechenschaft über die aus der Provinz Pommern empfangenen und abgelieferten Beiträge für die Luisen-Stiftung hieselbst, lege ich den geehrten Theilnehmern das Ergebniß meiner Bemühungen in dem Zeitraume vom 31sten März 1837 bis heute ganz ergebenst vor, durch die Anzeige, daß

1) aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk	.....	105 Thlr.	— sgr.
2) aus dem Stralsunder „	.....	122 „	— „
3) aus dem Cösliner „	.....	1 „	10 „
		228 Thlr.	10 sgr.

eingegangen und dem Verein zugestellt worden.

Gegen die vorjährige Einnahme sind weniger eingenommen 33 Thlr. 16 sgr.

Mit dem herzlichsten Danke des Vereins für die Beharrlichkeit wohlwollender Geber verbinde ich die pflichtmäßige Versicherung von dem fortdauernd blühenden Zustande dieser trefflichen Bildungs-Anstalt weiblicher Jugend, in welcher ein verwaistes Pommersches Fräulein unentgeldlich erzogen wird und bemerke ich ganz ergebenst: daß Sr. Majestät der König sich über die nützliche Wirksamkeit der Luisen-Stiftung und über den stets regen, wohlthätigen Sinn der Pommern sehr beifällig zu äußern geruht haben.

Dies wird zur Empfehlung meines seit 26 Jahren fortgeführten Unternehmens hinreichen. Berlin, den 8. April 1838.

Dr. v. Rohr,
Königl. Regierungs-Chef-Präsident a. D.

(No. 121.) Brennholz-Verkauf.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der in diesem Frühjahr aus dem Königl. Forstrevier Rothensier auf die hiesige Wasserablage zu liefernden Brennhölzer, bestehend in:

circa 360 Klafter 3füßige Buchen-Kloben,
„ 6 „ „ „ Knüppel und
„ 170 „ „ Elsen-Kloben,

ist ein Termin auf

den 16ten Mai cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Forst-Kassen-Locale anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Holz von vorzüglicher Qualität ist.

Stepenitz, den 11. April 1838. Der Königl. Oberförster.
v. Schnckmann.

(No. 122.)

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker in Berlin ist unterm 29sten März 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Vorrichtung der Hammer, des Dämpfers und der Befestigung der Saiten an dem tafelförmigen Fortepiano, so weit dieselbe für neu anerkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Herrn Kriegs-Ministers, Excellenz, haben den Rath Wettstein von der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps die interimistische Wahrnehmung der Intendantenstelle beim 3ten Armee-Corps übertragen und in dessen Stelle den Assessor Weidinger zum Mitglied der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps ernannt.
(No. 715. April 38.)

Der bisherige Schullehrer Friedrich Ernst Wahl zu Gladerow ist nach Neu-Negentin berufen, und an dessen Stelle der Schulamtsbewerber Wilhelm Michels vocirt, und die Berufungs-Urkunde von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1393. März 38.)

Zum Kirchspiels-Armenpfleger für das Kirchspiel Glevitz ist auf dem Kirchspielstande am 24. Febr. v. J. außer dem Gutsbesitzer von Hagenow auf Mederow (Amtsblatt pro 1837, pag. 217.), auch der Gutsbesitzer Baron von Wachtmeister auf Grammendorf gewählt und als solcher bestätigt worden.
(No. 316. April 38.)

Der Büdner und Kirchenvorsteher Krabbe zu Elmenhorst ist an die Stelle des abgegangenen Schulzen Kiphoth wieder zum Schulzen zu Elmenhorst bestellt worden. (No. 656. April 38.)

Der Kandidat des Predigtamts August Adolph Bresina ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.
(Cons. No. 17. April 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 16. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 16. Stralsund, den 18. April 1838.

Mittwoch, den 2ten Mai, soll in der Hölzung zu Schellhorn bei Seelvitz eine Partei Bäume auf dem Stamm, als: Eichen, Buchen, Birken und Eschen, durch öffentliche Auction an die Meistbietenden verkauft werden, und können sich die Liebhaber dazu Morgens um 10 Uhr bei den Holzwärter Gerlach zum Schellhorn einfinden. Ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolgt werden.

Stralsund, den 19. April 1838.

Verordnete Provisores und Administratores
des Klosters St. Annen und Brigitten.

Um mehreren Anfragen zu begegnen, mache ich hiermit bekannt, daß ich geneigt bin mein auf Rügen im Neuenkircher Kirchspiel belegenes Gut Reetz zu verkaufen, und habe ich zu dem Zweck einen Aufbotstermin auf den 23sten April d. J., Morgens 10 Uhr, in Bergen im Hause des Herrn Justitiarius Schneider angesetzt. Der Aufbot wird in der Art geschehen, daß

1) das Gut mit Saaten und Ackerarbeit im Ganzen,

2) dasselbe in etwa 40 Familienstellen parcelirt aufgeboten wird.

Das bisher in 6 Schlägen mit 3 Saaten bewirthschaftete Gut enthält ungefähr 4 Last jährlicher Aussaat, eine verhältnißmäßig bedeutende Heuwerbung, Torf zum Bedarf und Verkauf; auch etwas Holz. Die doppelten Verkaufsbedingungen sind in Bergen bei dem Herrn Justitiar Schneider und auf dem Hofe hierselbst einzusehen. Das Gut kann zu jeder Zeit besehen werden, und wird, wenn irgend annehmlich geboten wird, kein weiterer Aufbotstermin erfolgen.

Reetz, den 30. März 1838. H. A. Schneider.

Hausverkauf mit zwei Gärten und Remise in Greifswald.

Ich wünsche mein hieselbst an der Knopf- und Langenfuhrstraßen-Ecke, zwischen dem St. Georg Hospital und der Wittwe Pantermöller, belegenes Wohnhaus Nr. 35. mit Neben-Gebäuden, zwei daran stoßenden Gärten, wie ebenfalls daran stoßender Auffahrt-Remise nach der Brügstraße, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus, ein Giebelgebäude, mit stark massiven Außenmauern, drei Getreideböden und Braugerechtigkeit versehen, hat einen trocknen, hohen Balkenkeller, welcher, nebst sämmtlichen Zimmern, Küche u. s. w., vor sechszehn Jahren fast durchaus neu gebauet ist. Die Länge vom Georg Hospital bis zur Knopfstraßen-Ecke ist 104½ Fuß, und die Breite von da bis zur Wittwe Pantermöller 88 Fuß. — Nahe dem schiffbaren Wasser, wovon es etwa einige hundert Schritt, in Verbindung mit drei Straßen, selbst in der Form des Gesammt-Grundstückes, eignet es sich zum Groß-

geschäft oder Anlegung von Fabriken. — Der Flächeninhalt des Ganzen ist 102□R. Rheinl. — Grund und Aufriß, wie Verkaufsbedingungen sind in Stralsund in der C. Löfflerschen Buchhandlung nachzusehen, so wie bei mir selbst das Grundstück und mit mir auch unmittelbar der Handel zu schließen.

Greifswald, im März 1838. C. Mauritius, Buchhändler.

Guts-Verkauf.

In Folge einer erbschaftlichen Auseinandersetzung soll das in der Neumark in dem Soldiner Kreise belegene, von Soldin 2 Meilen, von Pyritz 1½ Meile, von Stettin 7 Meilen und von Berlin eine Tagereise entfernte Allodial-Rittergut Batow öffentlich und zwar aus freier Hand verkauft werden und steht hierzu ein Bietungs-Termin auf den

10ten Mai 1838, Vormittags 11 Uhr,

in Pyritz in dem Gasthause des Herrn Fischer an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Bis zu dem Termine hin können die Verkaufsbedingungen, Charte und Vermessungsregister in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Batow eingesehen und das Gut selbst in Augenschein genommen werden. Außer den sonstigen Annehmlichkeiten sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude größtentheils neu aufgeführt, so wie das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventarium vollständig vorhanden und kann die Uebergabe zum 1sten Juli 1838 erfolgen. Das betreffende Gut gehört zu den bessern Gütern des Kreises, ist in gutem Kulturzustande und enthält über 2000 Morgen Fläche, welche nach ritterschaftlichen Grundsätzen mit

467 Morgen zu Waizland erster Klasse,
320 Morgen zu Waizland 2ter Klasse,
322 Morgen zu Gerstland 1ster Klasse,

der Rest aber größtentheils als Gerstland 2ter Klasse und Haferland angesprochen ist und befindet sich unter der letztgedachten Fläche ein Theil Forst.

Die Wiesenfläche beträgt 350 Morgen. Das erforderliche Brennmaterial an Holz und Torf ist hinreichend vorhanden. Die vorhandene Ziegelei liefert ein sehr gutes Produkt.

Das Dominium Batow.

Meine aus 100 Kühen bestehende Holländerei beabsichtige ich zu Martini d. J. zu verpachten. Solide Pachtliebhaber, mit den nöthigen Mitteln versehen, können sich auf dem Hofe zu Redebas bei Barth melden. Zugleich wird bemerkt, daß für jede Pachtkuh 1 Fuder Heu bestanden wird.

A. Peters.

Das hiesige Prediger-Wittwenhaus, worin 4 Stuben und 3 Kammern, soll zu Johannis d. J. anderweitig vermiethet werden.

M. Pelz, Pastor zu Behrenhof.

Saamen-Niederlage.

Durch den dritten Transport sind wir mit Gärtensämereien, Blumensaamen, auch Erbsen und Bohnen, imgleichen Runkelrübensaamen in allen Sorten wieder stark vervollständigt, wodurch nun für diese Saatzeit von allen Theilen wahrscheinlich ausreichend seyn wird.

Commissions- Sp.- u. Nw. Comtoir, Semlstr. 179.

Ein Hundert Stück Mutterschaafe und eine gleiche Anzahl Hammel, hochfeiner Schäferei, stehen auf dem Dominium Platow bei Pyritz zum Verkauf und können zu jeder Zeit besehen werden.

Ich beabsichtige 200 Stück gute und wollreiche Mutterschaafe zu verkaufen.

Lüssow bei Gützkow. Baltz.

Schiffsbau-Material.

Schiffs- oder Eichen-Nägel, so wie Kahn- oder Fichten-Nägel werden bei dem unterzeichneten Eisenhüttenwerke in allen gebräuchlichen Dimensionen in bester Qualität (d. h. gehämmert) fabricirt und sind in Fässern, von 2½ bis 3 Centnern verpackt zu den billigst gestellten Hüttenpreisen verkäuflich. Eben so werden auch dergleichen Nägel nach gefälligst einzusendenden Proben bestellungsmäßig angefertigt, und bittet man, die desfallsigen Aufträge ꝛc. portofrei einzusenden.

Eisenhüttenwerk Pleiske bei Crossen a. d. O., den 8. April 1838.

E. A. Dietmar, Eisenhütten-Besitzer.

In einer Glashütte, die besonders zum Absatz Ihres Fabricats sehr gelegen liegt, wird zur Erweiterung dieses Geschäfts ein Theilnehmer mit einem kleinen Betriebs-Capital unter sehr annehmlichen Bedingungen gesucht. Das Nähere haben die Güte zu ertheilen, der Herr Kaufmann Vogt in Loitz, Herr Kaufmann Pökel in Greifswald, und Herr Kaufmann J. L. Block in Stralsund.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an das von mir gekaufte, dem Ackersmann Christ. Rammien bisher gehörige, hieselbst belegene halbe Wohnhaus c. p. zu machen haben, werden ersucht, sich mit solchen bis zum 30sten d. M. bei mir zu melden; spätere Anmeldungen werden unberücksichtigt gelassen werden.

Loitz, den 4. April 1838.

Wilhelm Höpfner, Schmiedemeister.

Ein Statthalter, der gut säen und Nutzzeug machen kann, auch die Aufsicht über die Leute zu führen versteht und gute Zeugnisse beibringen kann, findet zu Martini d. J. einen guten Dienst zu Nieder-Hinrichshagen bei Reinberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 25. April 1838.

Gesetzsammlung.

Das 14te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1884 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Se. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System. Vom 9ten Januar d. J.

Das 15te Stück v. J. 1838 enthält unter

№ 1885. das Gesetz wegen der Verjährungs-Fristen, und

= 1886. die Declaration des §. 54. Tit. 6. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungs-Frist bei einer Schaden-Ersatz-Forderung. Beides vom 31sten März d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 123.) Betrifft eine im hiesigen Regierungs-Bezirke zu veranstaltende Kirchen- und Haus-Collecte. (No. 727. April 38.)

Behufs Unterstützung der armen evangelischen Kirchen-Gemeine in Medzibor, Regierungs-Bezirks Breslau, deren Kirche sammt Thurm durch einen Blitzstrahl entzündet und in Asche gelegt worden ist, haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei mittelst Verfügung vom 22sten v. M. eine allgemeine Kirchen und Haus-Collecte angeordnet, in Folge dessen wir sämmtliche Landräthe und Magistrate, imgleichen die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch anweisen, zum Wiederaufbau der vorgedachten Kirche eine Haus- und Kirchen-Collecte in der hergebrachten Weise zu veranstalten, und die gesammelten milden Gaben vorgeschriebenermaßen innerhalb zwei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, an unsere Hauptkasse abzuführen.

Stralsund den 16. April 1838.

(No. 124.) Betrifft die Instruirung der gewerbepolizeilichen Contraventions-Fälle wider Solche, die auf academischem Territorio ertappt werden. (ad No. 825. März 38.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag der Königl. academischen Administration zu Greifswald, die Untersuchungen auch in denjenigen Steuer-Contraventionen, welche im academischen Amts-Bezirk vorfallen, dem Königl. Landraths-Amte zu Greifswald von jetzt ab übertragen worden sind.

Stralsund, den 23. April 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 125.) Gerichtliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche gegen die intendirte vergleichsmäßige Ablösung

1) der dem Gute Lancken c. p. auf Jasmund zustehenden Stubnitzer Holzberechtigung;
2) des den beiden Häuslerstellen zu Schloon auf Jasmund zustehenden Berechtigungsholzes, und
3) des der Mühlenhäuslerstelle zu Goldberg auf Jasmund zustehenden Deputatholzes —

und gegen die zu dem Ende zwischen der Königlichen Regierung zu Stralsund nomine fisci und den betreffenden Holzberechtigten, nämlich:

1) dem von Barnekow auf Lancken,
2) den Häuslern Wessel und Vetterick zu Schloon, und
3) dem Häusler und Müller Nietz zu Goldberg — getroffene Vereinbarung Einsprüche irgend einer Art zu machen haben könnten, werden zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der auf

den 8ten und 29sten Mai und
19ten Juni cr.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Hofgericht anberaumten Liquidations-Termine, bei Vermeidung der Präclusion, die am 19ten Juli cr. erkannt werden soll, hiermit vorladen.

Datum Greifswald, den 29. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) v. Möller, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 126.)

Dem Gutsbesitzer J. Baildon zu Gleiwitz ist unterm 7. April d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung erläuterten Ofen zum Umschmelzen des Zinks, auf Vier Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 127.)

General-Uebersicht

der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard im Jahre 1837.

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Am 31. December 1836 blieben Bestand			Im Jahre 1837 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1837 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten December 1837 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1837 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
370	110	480	307	79	386	261	70	331	416	119	535	142729	42228	184957	391	116	507
26	18	44	3	2	5	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe											
5	—	5	—	—	—	zu mehr als 30 Jahr											
12	3	15	—	—	—	zu 20 bis 30 Jahren											
68	13	81	7	—	7	= 10 — 20 —											
56	16	72	1	2	3	= 5 — 10 —											
41	12	56	7	3	10	= 3 — 5 —											
80	22	102	29	9	38	= 1 — 3 —											
37	11	48	154	39	193	zu weniger als 1 Jahr											
						} verurtheilt.											
6	6	12	18	2	20	vor Abfassung des Erkenntnisses.											
35	9	44	88	22	110	vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses. } eingeliefert.											
1	—	1	—	—	—	Corrigenden.											
uls.	uls.	uls.	uls.	uls.	uls.												
45	—	45	4	—	4	Militair-Sträflinge.											
11	6	17	—	—	—	Sträflinge der Anstalten zu Naugitt und Ravitz.											
314	104	418	303	79	382	von den verschiedenen Gerichtsbehörden der Provinz eingeliefert.											
uls.	uls.	uls.	uls.	uls.	uls.												

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
21	2	—	—	—	—	227	65	5	2	8	1	261	70

II. Verdienst.

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrags ab: die Kranken und physisch Unfähigen	die bei den nicht vergütigten Haus-Arbeiten Angestellten	Es bleiben demnach zur Verdienst-Arbeit und zwar: zum vollen Pensum	zum halben Pensum	Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum
507	28	38	385	56	413

Für die Arbeiten der Züchtlinge ist wirklich eingekommen. Rtlr. sgr. pf.	Davon gehen ab:	Rtlr.	sgr.	pf.	Verbleibt reiner Verdienst Rtlr. sgr. pf.	Davon kommen auf jeden Detinirten im Durchschnitt Rtlr. sgr. pf.
	1. Zur Ergänzung des Betriebs-Capitals	47	20	—		
	2. Der Werth des angekauften Materials	15624	23	8		
	3. Die Versendungs-Kosten	502	14	—		
	4. Für Anschaffung und Erhaltung des Arbeitszeuges	512	24	—		
	5. Der Ueberverdienst der Züchtlinge . .	2347	12	9		
29280 | 2 | 5	Summa	19035	4	5	10244 | 28 | —	20 | 6 | 3

III. Unterhaltungs- und Administrations-Kosten.

A. Kosten der Speisung

der Gesunden (480 Köpfe)						der Kranken (27 Köpfe)					
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich	überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich
Rtlr.	sgr.	pf.	Rt. sgr. pf.		sgr. pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rt. sgr. pf.		sgr. pf.
6923	27	1	14	12	9 | 1 | $2\frac{83}{365}$	750	12	1	27	23	9 | 2 | $3\frac{30}{73}$

B. Bekleidungs-Kosten				C.	Summa	Davon
der Männer		der Frauen		Alle übrige Kosten, Gehälter ꝛc. betragen	sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrations-Kosten	kommen auf den Kopf
überhaupt	pro Kopf	überhaupt	pro Kopf			
Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.
2541 | 21 | 2	6 | 15 | $\frac{14}{191}$	966 | 20 | —	8 | 10 | —	12694 | 7 | 3	23876 | 27 | 7	47 | 2 | 10
Also nach Abzug des Verdienstes					13631 | 29 | 7	26 | 26 | 7

Anmerkung. Unter dem Verdienste der Gefangenen ist der Netto-Ertrag der von ihnen bearbeiteten Grundstücke mit 1514 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. nicht mit einbegriffen.

Naugard, den 21. Februar 1838.

Der Director der Straf- und Besserungs-Anstalt.

gez. Hauptmann von Grabowsky.

(No. 128.) **Holz-Versteigerungen**

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat Mai 1838.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum: Anfang der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst VI. 10. — 12.	1.	Mrz. 10 U.	Buchen auf dem Stocke. Eichen und Buchen und Gemischt und Weichholz in Klaftern	im Holze daselbst.
	Wolfsdorfer Kiefern	„	Mttgs. 12 U.	Kiefern auf dem Stocke	
	II. Kl. Barnekow Birkholz	3.	Mrz 10 U.	Eichen und Buchen Klafterholz	Landweg im Birkholz.
	III. Abtshagen in den Schlägen des Belaufs	8.		desgl.	Sievertshäger Rodefläche.

Forstrevier.	Forsttheil.	Nummer	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abrehagen	IV. Wittenhagen Alte Koppel	11.	Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Forstlauf Rhenshoop	4.	Eichen, Buchen, Birken, Kiefern, Erlen Bau-, Nutz- u. Brennholz	Schulzenhaus zu Bern.
	— Bern	7.	Kiefern, Buchen, Erlen Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Bern.
Darß	— Prerow	10.	Kiefern und Buchen Bau-, Nutz- und Brennholz	auf dem Stromwege in den 3 östlichen Schlagbreiten
	— Wieck	14.	Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz,	Försterwohnung zu Wieck.
	Ostermald und Freiendruch	17.	Eichen, Kiefern Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
	Prerow-, Holzberg und Kuppower Kiefernkamp	4.	Eichen und Kiefern Brennholz in Klaftern und Kiefern Durchforstungsholz	im Lagerschen Kamp.
	Gladower Forst	11.	Eichen Schirr und Anspel, Buchen Wieh- und Kiefern Reiserholz	Chaussee in den Husen.
Jägerhof	Bodnker und Warsmer Haide	17.	Kiefern Brennholz	bei Warsin.
	Baddenhäger Forst	22.	Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern und trocknes Kiefern Stangenholz	Baddenhäger Kamp.
	Krösliner Kamp	28.	Kiefern Stangenholz auf dem Stocke	im Kamp.
	Schmiedekower und Jarmsmoyer Kiefernkamp	12.	Kiefern Reiser in Klaftern	Oberförsterhaus Poggendorf.
Poggendorf	Lotzer Kronwald	7.	Eichen und Buchen auf dem Stocke	auf der Bucht.
	Staddendorfer Holz	14.	Eichen und Buchen auf dem Stocke	Forsthaus Staddendorf.
	Forstlauf Grevenberg	22.	Eichen-Klafter auch Zopfholz	Greifshäger Kirchhof.
Schuthagen	— Bussin	25.	Eichen und Buchen Klafter-Brennholz	Cummerower Teufelsberg.
	— Payenhagen	28.	Eichen, Buchen und Weichschlagholz in Klaftern	Eydinger Kuhpforte.

Vormittags 10 Uhr.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Hagen Stubbnitz V. — III. 11. — 17.	21.	Morgens 9 Uhr	Buchen Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz in Klaftern, in größeren Loosen und bei einzelnen Klaftern	auf dem neuen Wege am Grenzgestell.
	Rusewase Stubbnitz VII. — IX. 2 — 10. und Crampaser Holz V. VI. 2 — 10.	22.		desgl.	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 21. April 1838.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Kanzelisten Koch seit einigen Jahren erledigte zweite Kanzelisten-Stelle beim Königlichen Oberappellations- und höchsten Gericht in Greifswald ist dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Justiz-Actuar erster Klasse Friedrich Wilhelm Albert Bohl vom 1. April cr. an definitiv verliehen worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 17. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 25. April 1838.

Publicandum.

Auf den Antrag der verordneten von der Lancken-Lanckenschen Curatel sind zum Verkaufsaufgebot der zur Philipp von der Lanckenschen Debitmasse gehörenden, auf Wittow belegenen Güter:

1. Lancken mit dem Pachtrechte der Domanial-Parzele Katzenhoff,
2. Mattchow,
3. Fernelütkevitz,
4. Lanckensburg mit dem Pachtrechte des Woldenitzer Ackers in Wieck und
5. Presenzke,

Termine auf den 9. April, den 24 April und 7ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht anberaumt, in welchen sich Kaufliebhaber zur Abgabe ihres Bots einzufinden haben.

Nach den Verkaufsbedingungen, welche sowohl in der hiesigen Kanzelei, als bei dem Litis-Curator, Landsyndicus Langemak in Stralsund, eingesehen werden können, soll, wie zur Nachricht gereicht, die Tradition der Güter Trinitatis 1839 geschehen, und können diese, nach vorgängiger Meldung bei den gegenwärtigen Pächtern derselben, in Augenschein genommen werden.

Greifswald, den 3. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Die von den verstorbenen Eigenthümer Albrechtschen Eheleuten zu Brüssow (Lühmannsdorf) nachgelassene Parcele zu Brüssow (Lühmannsdorf) soll verkauft werden. Dazu sind Licitations-Termine auf den

5ten und 23sten April und den 7ten Mai,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchen wir Erwerbslustige hiermit einladen. Zugleich fordern wir alle, welche an den Nachlaß der erwähnten Albrechtschen Eheleute Forderungen zu haben vermeinen, auf, selbige in den obigen Terminen anzumelden und zu bewahrheiten bei Vermeidung des Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 16. März 1838.

Königliches Kreisgericht.

Schnitter.

P r o c l a m a.

Alle diejenigen, welche auf nachbenannte, jetzt dem Büdner und ehemaligen Schäfer Joachim David Haaker zugehörige, mittelst Kontrakts de Dato den 20sten Mai 1835 vom Eigenthümer Thomas Frahm erkaufte Grundstücke zu Zarrendorf:

1) einen Pommerschen Morgen eigenthümlichen Acker;
2) eine eigenthümliche Wiese von 1 Morgen Pommersch;
3) das auf dem Acker ad 1. belegene eigenthümliche Wohnhaus mit Ställen und Bienenschauer;
4) zwei Pommersche Morgen Acker und 1 Morgen Wiese, zu Erbpachtsrechten besessen,

aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation zu einem der

am 14ten April c.,
am 28sten April c.,
am 12ten Mai c.,

Morgens 10 Uhr, anstehenden Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Gläubiger, welche auf dem von unsrer Kanzlei attestirten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden, wenigstens haben selbige keinen Kostenersatz zu erwarten.

Grimmen, den 15. März 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
B e c k.

Auf Antrag der Erben des Bauern Michael Schade zu Vorbein soll die zu dessen Nachlaß gehörige, zu Vorbein sub No. 3. belegene, vom Königl. Domainen-Fiscus eigenthümlich mittelst Contrakts vom 8ten Juni 1830 erworbene Bauerstelle mit Saaten und Ackerarbeit aber ohne Inventarium, enthaltend:

Acker	301	Morgen	166	□Ruthen
Wiesen	36	=	—	=
Garten und Wurthland	7	=	112	=
Hofstelle	—	=	147	=
Weide	21	=	107	=
Weidenpflanzung	—	=	109	=
Sölle und Moore	—	=	80	=
	369	Morgen	1	□Ruthe

in terminis

den 23sten April c.,
den 8ten Mai c.,
den 26sten Mai c.,

Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilung halber öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Die Kaufbedingungen, das Besitz-Document und die Charte vom Grundstück sind in unserer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf vorgedachtes Grundstück mit Saaten und Ackerarbeit aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Forderungen in dem ihnen vorzuzeigenden von unsrer Kanzlei attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden, wenigstens haben solche Gläubiger keinen Kostenersatz für die Reise zu erwarten.

Grimmen, den 6. April 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Mittwoch, den 2ten Mai, soll in der Hölzung zu Schellhorn bei Seelvitz eine Partei Bäume auf dem Stamm, als: Eichen, Buchen, Birken und Eschen, durch öffentliche Auction an die Meistbietenden verkauft werden, und können sich die Liebhaber dazu Morgens um 10 Uhr bei den Holzwärter Gerlach zum Schellhorn einfinden. Ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolgt werden.

Stralsund, den 19. April 1838.

Verordnete Provisores und Administratores
des Klosters St. Annen und Brigitten.

Bekanntmachung.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Ackersmanns Ahlgrimm gehörige, hier vor dem Oberthore sub No. 56 B. belegene Wohnhaus c. p. nebst Scheune, in dem auf

den 7. und 21. Mai und den 6. Juni d. J.,

Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzten Terminen öffentlich und meistbietend verkauft werden, und wie Kaufliebhaber dazu eingeladen werden, eben so haben die Creditores sich im letzten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden.

Datum Güstkow, den 22. April 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Holländerei-Verpachtung.

Zum bevorstehenden Johannis-Termin beabsichtige ich meine nicht unbedeutende Holländerei auf einen demnächst zu bestimmenden Zeitraum zu verpachten. Die

Pachtbedingungen können Pachtliebhaber mit mir näher verabreden und sich zu solchem Zwecke jeder Zeit bei mir melden.

Bauer bei Lassan, den 18. April 1838.

Fr. Holtz.

Die Herren Interessenten der Mecklenburg-Neubrandenburger Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft, welche im Berger Kreise wohnen, ersuche ich, in Auftrag des Directorii der gedachten Societät, mir unverzüglich eine eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Abschrift ihrer Police zukommen zu lassen, um die Versicherung nach Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 8ten Mai 1837 in meine Bücher eintragen und die Abschrift demnächst der Polizei-Obrigkeit mittheilen zu können.

Die Versicherung gegen Hagel bleibt hiebei unberücksichtigt.

Tribbevitz, den 9. April 1838.

C. P. Dörschlag, als Agent.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen (in Stralsund durch die C. Löfflersche und in Greifswald durch L. Bamberg) zu erhalten:

Sammlung

aller

noch gültigen, durch die Gesetzsammlung, das Allgem. Landrecht, die v. Kamptzschen Annalen, die Raabesche Sammlung und die Amtsblätter sämmtlicher Königlichen Regierungen seit ihrer Begründung bis Ende 1838 publicirten,

Das Kirchen- und Schulwesen

betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen.

Ein Handbuch

für Konsistorien, Schulkollegien, Regierungen und Landraths-Aemter; Decane, Superintendenten, Schulen-Inspectoren und Pfarrgeistliche beider Confessionen; Magistrate, Dominien und Gemeinden; Kirchen und Schul-Deputationen und Vorstände in den Städten und auf dem platten Lande in den Königl. Preuß. Staaten

von J. A. L. Fürstenthal,

Königl. Preuß. Oberlandesgerichts-Rath.

18 u. 28 Heft à 15 Sgr. Subscriptionspreis.

Das Ganze wird binnen 1½ Jahren beendigt sein und circa 160 Bogen in gr. 8. enthalten.

C. G. Hendeß.

Kaufgesuch von Grundstücken.

Einige reelle, mit hinlänglichen Fonds versehene Käufer beabsichtigen Landgüter, Bauerhöfe, Fabriken, Mühlen, Gasthöfe ꝛc. zu verschiedenen Preisen anzukaufen und erbittet sich diesfallsige Anfrage franco C. Werckmeister in Braunschweig.

Mit Rigaer Kron-Säe-Leinsaat empfiehlt sich

Ernst Billich.

Zu Netzeband bei Wolgast steht ein sehr guter holsteinischer Wagen mit einer grünlackirten Tafelbank, mit grünem Tuch ausgeschlagen, und einer ledernen Britsche, auf welcher der Kutscher sitzt, mit zwei ledernen Kniedecken zum Verkauf. Kaufliebhaber können den Preis des Wagens bei dem Pächter Hrrrn Ruchholtz zu Netzeband erfahren.

Ich beabsichtige 200 Stück gute und wollreiche Mutterschaafe zu verkaufen.

Lüssow bei Gützkow. Balz.

Zwei fette Schweine, sowie eine zweijährige Sau mit zehn gut genährten, vier Wochen alten, Ferkeln stehen zum Verkauf bei F. Waak in Franzburg.

Stampfleinsaamen kauft C. D. Sägert in Greifswald, Steinbeckerstr. Nr. 17.

Ein mit genügenden Zeugnissen versehener Oekonom, der die Landwirthschaft practisch erlernt hat, sucht als solcher sogleich oder auch zu Michaelis d. J. ein Unterkommen, und ein junges Mädchen, als Erzieherin gebildet, wünscht zu Michaelis d. J. den Unterricht bei kleinen Kindern zu übernehmen. Nähere Auskunft ertheilt der Justiz-Actuarius Voß in Treptow an der Tollense.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Schäfer findet zum 10ten Novbr. d. J. sein Unterkommen zu Lüdershagen bei

v. Hillebrandt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 2. Mai 1838.

Publicandum.

(No. 129.) Betrifft die neue Arzenei-Taxe pro 1838. (No. 1275. April 38.)

Die von der damit beauftragten Special-Commission für das Jahr 1838 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medicinal-Edicte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern nach dieser Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 10. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Mit Bezugnahme auf das vorstehende Publicandum bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die neue Arznei-Taxe pro 1838 — das Exemplar zu 10 Sgr. — sowohl bei unserm Büreau-Hülfs-Arbeiter Herrn Fröling hier, als auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schulze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu erhalten ist. Stralsund, den 26. April 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 130.) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Sommer-Vieh- und Pferdemarkts und des darauf folgenden Krammarkts zu Grimmen. (No. 766. April 38.)

Der diesjährige Sommer-Vieh- und Pferdemarkt zu Grimmen wird vom 21sten auf den 12ten Juni und der darauf folgende Krammarkt vom 22sten auf den 13ten Juni hiermit verlegt. Stralsund, den 27. April 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

Bekanntmachung.

(No. 131.) Betrifft die Wieder-Ergreifung des steckbrieflich verfolgten Tagelöhners Schwiesow.

Der im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Tage-

löhner Schwiesow ist am 26sten d. M. in Richtenberg wieder ergriffen und hieher gefänglich eingeliefert worden.

Franzburg, den 27. April 1838.

Königl. Landraths-Amt.
C. F. v. Sodenstjerna.

(No. 132.) Bekanntmachung.

Zur Herstellung von zweckmäßigeren Verbindungen zwischen den Orten auf der Insel Rügen, insbesondere zwischen Putbus und den auf dem Berlin-Stralsunder Course bestehenden Fahr- und Schnellposten, sind folgende Veränderungen und neue Einrichtungen von Seiten des Königlichen General-Post-Amts beschlossen worden, welche

vom 1sten Maio ab

zur Ausführung kommen sollen.

1) Es werden aufgehoben:
   a) die Fahrpost zwischen Stralsund und Bergen (direct),
   b) die Kariolpost „ Stralsund „ Bergen,
   c) die Fahrpost „ Stralsund „ Bergen,
   auf dem Wege über Garz und Putbus.

2) An Stelle dieser Posten werden in Gang gesetzt:
   a) eine wöchentlich zweimalige Post zwischen Reinberg und Bergen, auf dem Wege über Stahlbroder- und Glewitzer-Fähre, Garz und Putbus, welche im Sommerhalbenjahre als zweispännige Personen- und im Winterhalbenjahre als Kariolpost coursiren soll;

   Tour von Reinberg nach Bergen 4¾ Meilen,
   nach Ankunft der Schnellpost von Berlin, Sonntag und Donnerstag 10½ Uhr Vormittags.
   Abgang von Reinberg, Sonntag und Donnerstag 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
   durch Garz Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
   durch Putbus Sonntag und Donnerstag 5 Uhr 15 Min. Abends,
   Ankunft zu Bergen Sonntag und Donnerstag 7 Uhr 30 Min. Abends,
   zum Anschlusse an die Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends von Bergen über Sagard nach Altenkirchen abgehende Kariolpost.

   Retour von Bergen nach Reinberg
   nach Ankunft der Kariolpost von Altenkirchen 5 Uhr früh.
   Abgang von Bergen, Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh,
   durch Putbus, Dienstag und Sonnabend 7 Uhr 15 Minuten früh,
   durch Garz, Dienstag und Sonnabend 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
   Ankunft zu Reinberg, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

zum Anschlusse an die Schnellpost von Stralsund nach Berlin, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

b) Eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Fahrpost zwischen Stralsund und Putbus über Bergen;

Tour von Stralsund nach Putbus 4¾ Meilen,

nach Ankunft der Fahrpost von Berlin, Sonntag und Mittwoch 7 Uhr 45 Minuten früh.

Abgang von Stralsund, Sonntag und Mittwoch 9 Uhr Vormittags,
durch Bergen, Sonntag und Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft zu Putbus, Sonntag und Mittwoch 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Retour von Putbus nach Stralsund.

Abgang von Putbus, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr früh,
durch Bergen, Sonntag und Donnerstag 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
Ankunft zu Stralsund, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Fahrpost nach Barth, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags
und an die Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends nach Berlin abgehende Fahrpost.

c) Eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Fahrpost zwischen Stralsund und Garz.

Tour von Stralsund nach Garz 2¾ Meilen,

nach Ankunft der Fahrpost von Berlin am Sonntage, und der Fahrpost von Barth am Donnerstage 10 Uhr Vormittags.

Abgang von Stralsund, Sonntag und Donnerstag 11 Uhr Vormittags,
Ankunft zu Garz, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags,
zum Anschlusse an die Personenpost von Reinberg über Garz und Putbus nach Bergen (vide sub a).

Retour von Garz nach Stralsund

nach Durchgang der Personenpost von Bergen nach Reinberg, Dienstag und Sonnabend 10 Uhr Vormittags.

Abgang von Garz, Dienstag und Sonnabend 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,
Ankunft zu Stralsund, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Stralsunder-Rostocker Fahrpost, Dienstag und

Sonnabend resp. 3 und 4 Uhr Nachmittags und zur Beförderung der Correspondenz ꝛc. nach Barth, Mittwoch 9 Uhr Vormittags.

Verändert wird:

3) in ihrem bisherigen Gange die Kariolpost zwischen Bergen und Altenkirchen über Sagard;

Tour von Bergen nach Altenkirchen 6 Meilen,
nach Ankunft der Personenpost von Reinberg, Sonntag und Donnerstag $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends.
Abgang von Bergen, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends,
durch Sagard, Sonntag und Donnerstag 12 Uhr Nachts,
Ankunft zu Altenkirchen, Montag und Freitag 5 Uhr früh.

Retour von Altenkirchen nach Bergen.
Abgang von Altenkirchen, Montag und Freitag 8 Uhr Abends,
durch Sagard, Dienstag und Sonnabend 12 Uhr 30 Minuten früh,
Ankunft zu Bergen, Dienstag und Sonnabend 5 Uhr früh,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Reinberg, Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh.

4) Die Fahrpost von Barth nach Stralsund am Donnerstage nicht wie bisher um 6 Uhr früh, sondern um 5 Uhr früh, und von Stralsund nach Barth am Sonntage und Donnerstage, nicht wie bisher um 3 Uhr Nachmittags, sondern um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Zu der im Sommer coursirenden Personenpost zwischen Reinberg und Bergen, wird ein ganz bedeckter, auf Druckfedern ruhender, zur Beförderung von vier Personen eingerichteter Courswagen eingestellt werden. Die G stellung von Nebenwagen oder Beichaisen zu dieser Post findet nicht Statt. Das Personengeld bei derselben ist auf 5 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt worden, und soll auch bei der im Winter coursirenden Kariolpost zu gleichem Betrage erhoben werden. Jede Person kann an Gepäck 20 Pfund frei mit sich führen. Ueberfracht wird nach dem Fahrpostsatze erhoben.

Bei den übrigen vorgedachten Posten behält es in Betreff des Personen-Geldes und Freigewichts ꝛc. sein bisheriges Bewenden.

Auf der Tour zwischen Bergen und Reinberg befinden sich nur in Bergen und in Garz Extra-Post-Stationen, jedoch nicht zu Glewitz, woselbst also Reisende keinen Anspruch auf Beförderung per Extra-Post geltend machen können.

In Betreff der Versendung von Fahrpost-Gegenständen nach Sagard und Altenkirchen, so geschieht solche nur mit der sub b bezeichneten Stralsund-Putbusser Fahrpost; Correspondenz und kleine Handpackete dahin, können jedoch auch mit der ad c bemerkten Fahrpost von hier nach Garz, zum Anschlusse an die Reinberg-Bergener Personen- und resp. Bergen-Altenkirchener Kariolpost befördert werden.

Hierauf wird das correspondirende Publicum, wegen der zu beobachtenden Ein-

lieferungszeit der Briefe, Packete, Gelder ꝛc., welche spätestens eine Stunde vor Abgang der Post erfolgen muß, aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 25. April 1838.

Königl. Preuß. Post-Amt.
Kanngießer.

Vermischte Nachrichten.

(No. 133.) Lobenswerthe Handlungen. (No. 872. April. 38.)

Es sind der Kirche zu Patzig auf Rügen von zwei achtbaren Gebern, die aber nicht genannt seyn wollen, zwei Geschenke, bestehend in zwei geschmackvoll gearbeiteten Leuchtern nebst zwei schönen weißen Wachskerzen, und in zwei großen Wachskerzen, zum Gebrauch für den Altar dargereicht worden.

Stralsund, den 25. April 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Ratt ist von der Königl. Regierung zu Stettin zu dem hiesigen Regierungs-Collegio durch hohe Ministerial-Verfügung vom 27sten März d. J. versetzt, und am 24sten April c. in letzteres eingeführt worden.

Der bisherige Schulamtsbewerber Johann Gustav Beyer aus Klein-Bünzow ist zum Lehrer an der zu Seckeritz neu errichteten Schule berufen, und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 708. April 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 18. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 2. Mai 1838.

Die zum Nachlasse des Müllers Peter Daniel Sadelkow gehörigen zu Müggenburg belegenen Immobilien, bestehend in einer Holländischen Windmühle nebst dem Mühlen-Inventario und dem nahe bei der Mühle erbauten Wohnhause nebst Stallgebäuden und Zubehör sollen auf den Antrag der Erbinteressenten verkauft und zu diesem Behuf in terminis

den 8ten und 26sten Mai und 9ten Juni,
Vormittags 10 Uhr,

hieselbst aufgeboten werden.

Zugleich werden Alle, welche aus irgend einem Grunde an die vorgedachten Immobilien oder den sonstigen Nachlaß des Müllers Sadelkow Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit geladen, selbige in einem der anberaumten Termine hieselbst anzumelden und zu beglaubigen bei Vermeidung des in termino den 9ten Juni d. J. sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses.

Datum Franzburg den 24. April 1838.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Das zum Nachlaß des Kossaten David Albrecht zu Horst gehörige, daselbst sub No. VII. belegene Kossatengrundstück sammt Pertinenzien, namentlich einem dazu gelegten, vom Kossaten Baumann gekauften Garten, wofür in dem heut angestandenen 3ten Licitationstermine 3400 Thlr. geboten sind; soll auf den Antrag der Erben in einem vierten

auf den 14ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

anberaumten Weiterbietungstermine nochmals zum Verkauf gestellt werden. Die Bedingungen sind in unserer Kanzlei und beim Fiskal Kühl zu Stralsund einzusehen

Grimmen, den 24. April 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der diesjährigen General-Versammlung der Herren Actionaire der Ritterschaftl. Privat-Bank von Pommern sollen von dem Ueberschusse für

die Zeit vom 1sten Januar 1837 bis 1sten Januar 1838 10 Thlr. für jede Actie als Dividende vertheilt werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auch zugleich bekannt, daß sowohl diese Dividende, als auch die am 1sten Mai d. J. fällig werdenden halbjährigen Zinsen, gegen Auslieferung der Dividende-Scheine und der Zins-Coupons in der Zeit vom 1sten bis ultimo Mai d. J. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, gezahlt werden sollen:

1) hier in Stettin bei der Kasse der unterzeichneten Bank;
2) in Berlin
   a. bei dem Herrn Carl W. J. Schultze;
   b. bei den Herren Breest, Gelpcke und Kuckerling;
3) in Hamburg bei den Herren J. H. et G. F Baur in Altona;
4) in Stralsund bei dem Herrn F. T. Musculus;
5) in Anclam bei dem Herrn J. C. Wendorff;
6) in Stolpe bei dem Herrn A. P. Lehrs;

Da die Zins-Coupons und Dividende-Scheine zu den Actien mit dem 1sten Mai a. c. zu Ende gehen, so werden zugleich in dem Zeitraume vom 1sten bis ultimo Mai a. c. neue Zins-Coupons und Dividende-Scheine auf den Zeitraum von 5 Jahren ausgeliefert werden, zu welchem Ende die Actien-Inhaber die Nummern derselben bei unserer Kasse und den vorgedachten Handlungshäusern angeben und bestimmen wollen, wo sie diese neuen Zins-Coupons und Dividende-Scheine in Empfang zu nehmen wünschen, um solche dann unverzüglich dahin befördern zu lassen.

Stettin, den 26. April 1838.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.

gez. Rumschoettel. Fitzau.

Holländerei-Verpachtung.

Zum bevorstehenden Johannis-Termin beabsichtige ich meine nicht unbedeutende Holländerei auf einen demnächst zu bestimmenden Zeitraum zu verpachten. Die Pachtbedingungen können Pachtliebhaber mit mir näher verabreden und sich zu solchem Zwecke jeder Zeit bei mir melden.

Bauer bei Lassan, den 18. April 1838.

Fr. Holtz.

Rothen und weißen Klee-, Thimote-, Luzern-, ächten Rigaer Kron-Lein- und rothen und weißen Runkelrüben-Saamen, alles in der besten Güte, zu den billigsten Preisen bei Peter Schmidt in Greifswald.

Mühlensteine,

Rheinische, Sächsische, Böhmische und Schlesische in allen Dimensionen, sind zu haben bei Rud. Christ. Gribel in Stettin.

Preisliste liegt zur Einsicht bei J. J. Karnin.

Neuen rothen und weißen Klee-, Thimote-, Luzern-, so wie neuen Rigaer Leinsaamen verkaufe ich zu billigen Preisen. Greifswald.

Carl Grädener.

Mit gutem Berger Fetthering, Victualien und sonst in mein Fach einschlagenden Waaren, sowie mit gutem gemahlenen Senf, empfehle ich mich bestens und bitte um gütigen Zuspruch. Caspar Böttcher.

---

300 feine Hammel und Schaafe (großes starkes wollreiches Vieh), stehen wegen reichlicher Zuzucht gleich nach der Schur zu Jahnekow zum Verkauf und können von Kaufliebhabern jederzeit in der Wolle besehen werden.

Zu Netzeband bei Wolgast steht ein sehr guter holsteinischer Wagen mit einer grünlackirten Tafelbank, mit grünem Tuch ausgeschlagen, und einer ledernen Britsche, auf welcher der Kutscher sitzt, mit zwei ledernen Kniedecken zum Verkauf. Kaufliebhaber können den Preis des Wagens bei dem Pächter Hrrrn Ruchholtz zu Netzeband erfahren.

Offene Oekonomie-Inspectorstelle.

Ein tüchtiger Oekonom, welcher seine Brauchbarkeit und sein moralisches Betragen durch glaubhafte Atteste beweisen kann, wird vom Besitzer eines bedeutenden Gutes als Inspector gesucht. Diesfallsige frankirte Anfragen werden beantwortet durch

C. Werckmeister in Braunschweig.

Es können sogleich oder später junge Leute aufgenommen werden, welche Lust haben Musik erlernen zu wollen.

Wolgast, am 28. April 1838. Frd. Großmann,
Stadtmusik-Director.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Schäfer findet zum 10ten Novbr. d. J. sein Unterkommen zu Lüdershagen bei

v. Hillebrandt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 9. Mai 1838.

Gesetzsammlung.

Das 16te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1887, die Verordnung, betreffend die Anwendung der Declaration vom 10ten Februar 1827 (Gesetz-Sammlung S. 26.), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. d. den 31. März d. J.;

= 1888. die Declaration der §§. 357 und 358., Tit. 50., Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Concurse eingeräumte Vorzugsrecht. Vom 3ten April;

= 1889. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten ejusd, betreffend die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten; und

= 1890. die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien, gegen die Gläubiger des Mannes. Von demselben Tage.

(No. 134.) **Bekanntmachung,**
eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Thlr.

In Verfolg der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin und Stralsund, so wie in den hiesigen Zeitungen und in dem Intelligenz-Blatte zweimal abgedruckten Bekanntmachung vom 2ten Januar d. Js., wodurch die Inhaber der noch in Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. aufgefordert worden sind, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, außerhalb Berlin aber an die Haupt-Kassen der obengenannten Königlichen Regierungen, gegen Empfangnahme des Betrages in baarem Gelde oder in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 baldigst einzuliefern, wird nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 11ten December v. Js. (Gesetzsammlung No. 1853.) der Präclusivtermin zur Einlieferung der gedachten Bankscheine auf den 30sten September 1838 festgesetzt, und haben daher die Inhaber solcher Scheine sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der gestempelten Bankscheine à 5 Thlr. auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat oder an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins,

also mit dem 1sten October 1838, die Präclusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte gestempelte Bankscheine à 5 Thlr. werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden. Berlin, den 27. März 1838.

Der Finanz-Minister.
Gr. von Alvensleben.

(No 135.) **Bekanntmachung**

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist die 27ste Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlag geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins erschienen und zu dem Preise von 2 Thlr. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu beziehen, worauf ich die Freunde des Gartenbaues aufmerksam mache.

Stettin, den 28sten April 1838.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 136.) Betrifft den Bau zweier Wege in der Stubnitz. (No. 258. Mai 38)

Der Bau einer Strecke Weges von 452½ Ruthen Länge auf der Schlagstreifenlinie f. in der Stubnitz, Forstreviers Werder, so wie auch der Bau eines 121 Ruthen langen Weges von dem Förstergehöfte Werder nach dem durch die Stubnitz führenden neuen Wege, veranschlagt zu resp. 193 Thlr. und 72 Thlr., soll an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist hierzu ein Absteigerungs-Termin auf

den 18ten Mai 1838, Morgens 9 Uhr,

in dem Baumhause zu Buddenhagen vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt, in dessen Registratur Anschlag und Bedingungen vorher eingesehen werden können.

Stralsund, den 8ten Mai 1838.

(No. 137.) Betrifft den Verkauf von 600000 Stücken Torf aus dem Mannhäger Torfmoore, Forstreviers Abtshagen. (No. 1316. April 38.)

Zum Verkaufe von 600000 Stücken Torf in kleineren Loosen von 1 bis 20000 Stück aus dem Mannhäger Torfmoore, Forstreviers Abtshagen, ist ein 2ter Termin

auf den 12ten d. Mts., 2 Uhr Nachmittags

in der Försterwohnung zu Bremerhagen vor dem Königl. Oberförster Herrn Schäfer angesetzt worden.

Stralsund den 1. Mai. 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 138.) Bekanntmachung.

Zur Herstellung von zweckmäßigeren Verbindungen zwischen den Orten auf der Insel Rügen, insbesondere zwischen Putbus und den auf dem Berlin-Stralsunder Course bestehenden Fahr- und Schnellposten, sind folgende Veränderungen und neue Einrichtungen von Seiten des Königlichen General-Post-Amts beschlossen worden, welche

vom 1sten Maic. ab

zur Ausführung kommen sollen.

1) Es werden aufgehoben:
   a) die Fahrpost zwischen Stralsund und Bergen (direct),
   b) die Kariolpost „ Stralsund „ Bergen,
   c) die Fahrpost „ Stralsund „ Bergen,
   auf dem Wege über Garz und Putbus.

2) An Stelle dieser Posten werden in Gang gesetzt:
   a) eine wöchentlich zweimalige Post zwischen Reinberg und Bergen, auf dem Wege über Stahlbroder- und Glewitzer-Fähre, Garz und Putbus, welche im Sommerhalbenjahre als zweispännige Personen- und im Winterhalbenjahre als Kariolpost coursiren soll;

   Tour von Reinberg nach Bergen 4¼ Meilen,

   nach Ankunft der Schnellpost von Berlin, Sonntag und Donnerstag 10½ Uhr Vormittags.

   Abgang von Reinberg, Sonntag und Donnerstag 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
   durch Garz Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
   durch Putbus Sonntag und Donnerstag 5 Uhr 15 Min. Abends,
   Ankunft zu Bergen Sonntag und Donnerstag 7 Uhr 30 Min. Abends,
   zum Anschlusse an die Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends von Bergen über Sagard nach Altenkirchen abgehende Kariolpost.

   Retour von Bergen nach Reinberg

   nach Ankunft der Kariolpost von Altenkirchen 5 Uhr früh.

   Abgang von Bergen, Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh,
   durch Putbus, Dienstag und Sonnabend 7 Uhr 15 Minuten früh,
   durch Garz, Dienstag und Sonnabend 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
   Ankunft zu Reinberg, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
   zum Anschlusse an die Schnellpost von Stralsund nach Berlin, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

   b) Eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Fahrpost zwischen Stralsund und Putbus über Bergen;

Tour von Stralsund nach Putbus 4¼ Meilen,
nach Ankunft der Fahrpost von Berlin, Sonntag und Mittwoch 7 Uhr 45 Minuten früh.
Abgang von Stralsund, Sonntag und Mittwoch 9 Uhr Vormittags,
durch Bergen, Sonntag und Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft zu Putbus, Sonntag und Mittwoch 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Retour von Putbus nach Stralsund.
Abgang von Putbus, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr früh,
durch Bergen, Sonntag und Donnerstag 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
Ankunft zu Stralsund, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Fahrpost nach Barth, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags
und an die Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends nach Berlin abgehende Fahrpost.

c) Eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Fahrpost zwischen Stralsund und Garz.

Tour von Stralsund nach Garz 2¾ Meilen,
nach Ankunft der Fahrpost von Berlin am Sonntage, und der Fahrpost von Barth am Donnerstage 10 Uhr Vormittags.
Abgang von Stralsund, Sonntag und Donnerstag 11 Uhr Vormittags,
Ankunft zu Garz, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags,
zum Anschlusse an die Personenpost von Reinberg über Garz und Putbus nach Bergen (vide sub a).

Retour von Garz nach Stralsund
nach Durchgang der Personenpost von Bergen nach Reinberg, Dienstag und Sonnabend 10 Uhr Vormittags.
Abgang von Garz, Dienstag und Sonnabend 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,
Ankunft zu Stralsund, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Stralsunder-Rostocker Fahrpost, Dienstag und Sonnabend resp. 3 und 4 Uhr Nachmittags und zur Beförderung der Correspondenz ꝛc. nach Barth, Mittwoch 9 Uhr Vormittags.

Verändert wird:

3) in ihrem bisherigen Gange die Kariolpost zwischen Bergen und Altenkirchen über Sagard;

Tour von Bergen nach Altenkirchen 6 Meilen,
nach Ankunft der Personenpost von Reinberg, Sonntag und Donnerstag 7½ Uhr Abends.
Abgang von Bergen, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends,
durch Sagard, Sonntag und Donnerstag 12 Uhr Nachts,
Ankunft zu Altenkirchen, Montag und Freitag 5 Uhr früh.

Retour von Altenkirchen nach Bergen.
Abgang von Altenkirchen, Montag und Freitag 8 Uhr Abends,
durch Sagard, Dienstag und Sonnabend 12 Uhr 30 Minuten früh,
Ankunft zu Bergen, Dienstag und Sonnabend 5 Uhr früh,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Reinberg, Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh.

4) Die Fahrpost von Barth nach Stralsund am Donnerstage nicht wie bisher um 6 Uhr früh, sondern um 5 Uhr früh, und von Stralsund nach Barth am Sonntage und Donnerstage, nicht wie bisher um 3 Uhr Nachmittags, sondern um 3½ Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Zu der im Sommer coursirenden Personenpost zwischen Reinberg und Bergen, wird ein ganz bedeckter, auf Druckfedern ruhender, zur Beförderung von vier Personen eingerichteter Courswagen eingestellt werden. Die Gestellung von Nebenwagen oder Beichaisen zu dieser Post findet nicht Statt. Das Personengeld bei derselben ist auf 5 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt worden, und soll auch bei der im Winter coursirenden Kariolpost zu gleichem Betrage erhoben werden. Jede Person kann an Gepäck 20 Pfund frei mit sich führen. Ueberfracht wird nach dem Fahrpostsatze erhoben.

Bei den übrigen vorgedachten Posten behält es in Betreff des Personen-Geldes und Freigewichts ꝛc. sein bisheriges Bewenden.

Auf der Tour zwischen Bergen und Reinberg befinden sich nur in Bergen und in Garz Extra-Post-Stationen, jedoch nicht zu Glewitz, woselbst also Reisende keinen Anspruch auf Beförderung per Extra-Post geltend machen können.

In Betreff der Versendung von Fahrpost-Gegenständen nach Sagard und Altenkirchen, so geschieht solche nur mit der sub b bezeichneten Stralsund-Putbusser Fahrpost; Correspondenz und kleine Handpackete dahin, können jedoch auch mit der ad c bemerkten Fahrpost von hier nach Garz, zum Anschlusse an die Reinberg-Bergener Personen- und resp. Bergen-Altenkirchener Kariolpost befördert werden.

Hierauf wird das correspondirende Publicum, wegen der zu beobachtenden Einlieferungszeit der Briefe, Packete, Gelder ꝛc., welche spätestens eine Stunde vor Abgang der Post erfolgen muß, aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 25. April 1838.

Königl. Preuß. Post-Amt.
Kanngießer.

(No. 139.) **Bekanntmachung.**

Auf Veranlassung einer eingekommenen Beschwerde werden die Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie die Abführung eines Verbrechers zur Festung oder Strafanstalt zu bewerkstelligen haben, zuvor den Gesundheitszustand desselben ärztlich untersuchen, und ihn im Falle einer Krankheit nicht vor seiner völligen Wiederherstellung abführen zu lassen.

Greifswald, den 4. Mai 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) v. Möller, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 140.)

Dem Dr. philos. **Lüdersdorf** hierselbst ist unterm 30. April d. J. ein auf Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhang für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zucker-Fabrication, ohne Jemand in der Anwendung der dabei gebrauchten Mittel zu beschränken,

ertheilt worden.

(No. 141.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat April 1838. (No. 1505. April 38).

I. Witterung.

Die Witterung war unbeständig, größtentheils kalt, windig, rauh und naß, an einigen Tagen sehr nebelicht. Den wenigen warmen Frühlingstagen folgte sofort wieder eisige Kälte. Nachtfröste traten häufig ein, und noch stark am 29 bis 30sten d. M. Am 4, 5, 6, 8, 15, 20, 23 und 27sten fiel Regen, am 1, 3, 7, 8, 16, 20 und 29sten Schnee und am 18ten und 21sten Hagel. Der Wind wehete meistens aus nordwestlicher und südwestlicher Richtung, und nur im letzten Drittheile des Monats viel aus Südost und Nordost. Die Windstärke war im Ganzen bedeutend und stürmisch in der Nacht vom 6ten auf den 7ten, am 15sten, 20sten, 21sten und 28sten.

Von dem gewöhnlichen Standpunkte aus beobachtet, stand das Barometer auf 0° Reaumür des ☿ reducirt,

am höchsten den 11ten April 8 U. Vormittags 28 Z. 4,1 L.
am niedrigsten den 16ten " 8 " " 27 " 4,4 "
Medium daraus 27 Z. 10,3 L.

das Thermometer R. hatte

den höchsten Stand am 4ten April 2 U. Nachmittag auf + 11°, 1.
den niedrigsten " 3 " " 10 " " " — 3°, 3.
Medium daraus + 4°,25.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.

	In Stralsund Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 20 1	1 22 —	1 16 3	1 19 5
Roggen à dito „ „	1 10 7	1 11 —	1 10 6	1 10 8
Gerste à dito „ „	— 26 8	— 26 —	— 25 7	— 26 1
Hafer à dito „ „	— 21 —	— 22 —	— 20 —	— 21 —
Erbsen à dito „ „	1 6 9	1 8 —	1 11 —	1 8 7
Bohnen à dito „ „	— — —	1 11 —	— — —	1 11 —
Buchwaizen à dito „ „	— — —	— 29 —	— — —	— 29 —
Heu à Centner „ „	— 20 —	— 23 6	— — —	— 22 9
Stroh à dito „	— 24 —	— 26 —	— — —	— 25 —

II. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.

	In Stralsund. Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast. Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch fettes à U. Preuß. Gewicht	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Rind-Fleisch mageres à U. „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Schwein-Fleisch fettes à U. „ „	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4
Schwein-Fleisch mageres à U. „ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Hammel-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 6	— 2 6
Lamm-Fleisch à U. „ „	— — —	— 2 —	— — —	— 2 —
Kalb-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 4 —	1 16 8	1 26 —
Bier ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 2 —	— 21 4	— 27 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 —	— 1 4
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Graupen Gerst- à Scheffel „ „	3 22 —	3 25 —	3 20 —	3 22 4
Graupen Perl- à U. „ Gewicht	— 3 —	— 4 —	— 3 —	— 3 8
Grütze Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 6 —	3 25 —	3 6 —	3 12 4
Grütze Gerst- à dito „ „	3 6 —	2 4 —	2 4 —	2 14 8
Grütze Hafer- à dito „ „	3 7 7	4 — —	3 22 —	3 19 10
Brod Waizen à U. „ Gewicht	— 1 7½	— 1 8	— 1 6	— 1 7
Brod Roggen fein à U. „ „	— — 8	— — 11	— — 11	— — 10
Brod Roggen grob à U. „ „	— — 6	— — 6	— — —	— — 6
Butter à Pfund „ „	— 5 10	— 6 —	— 5 —	— 5 7
Einländischer Käse à U. „ „	— — —	— 2 —	— 1 3	— 1 8
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 3 10	— 3 6	— 3 —	— 3 5
Brennholz Buchen à Klafter	8 25 —	7 — —	6 25 —	7 16 8
Brennholz Eichen à dito	5 8 6	5 15 —	4 8 —	5 — 6
Brennholz Elsen à dito	5 7 —	5 15 —	4 20 —	5 4 —
Brennholz Tannen à dito	4 7 —	4 15 —	3 20 —	4 4 —
Torf pr. mille	1 15 —	— — —	1 5 —	1 10 —
Kartoffeln à Scheffel	— 12 2	— 13 —	— 12 —	— 12 5

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Die catarrhalische und rheumathische Krankheits-Constitution mit gastrischen und entzündlichen Zufällen complicirt, dauerte im April fort. Rheumatismen, Zahnschmerzen, Entzündungen der Brust- und Unterleibs-Organe, Ziegenpeter, Ophtalmien rheumathisch-gastrische, endzündliche und nervöse Fieber, Wechselfieber ꝛc. waren ortsweise mehr oder weniger verbreitet; die letzteren 3 Formen fanden sich jedoch nur sporadisch. Von Ausschlagskrankheiten zeigten sich nur einigemal in Stralsund das Nesselfieber, in mehreren Ortschaften aber neuerdings die modificirten Menschenpocken namentlich hier im Orte, in Günz, Nieenhöfen, Abtshagen und Windebrack. Zu Altenpleen, Mohrdorf und Kakernehl hat diese Seuche ihre Endschaft erreicht.

Im Verhältnisse zu der nicht unbedeutenden Krankenzahl waren die Sterbefälle nur geringe.

Im Allgemeinen ist der Viehstand gesund, doch hat sich unter einzelnen Pferden zu Lendershagen die Räude gezeigt, und in Beustrin sollen einige Pferde vom Roß befallen sein.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 31sten v. M. fiel zu Gingst eine hochbejahrte Frau von der Treppe ihres Hauses und starb nach Verlauf einiger Stunden an den Folgen der bei diesem Falle erhaltenen schweren Verletzungen.

Zu Neuendorf bei Rambin ertrank am 24sten d. M. das zweijährige Kind eines Tagelöhners in einem Waschpfuhle.

In der Mitte dieses Monats fiel zu Wolgast ein Holzfuhrmann durch das Scheuwerden der Pferde vom Wagen, wobei ihm zwei Räder über den Leib gingen, und er am Kopfe, am rechten Arme und Fuße lebensgefährlich verletzt ward.

Zu Weißmühl, nach Wahlendow gehörig, ging am 9ten d. Abends ein Stall und zu Klein-Barnkevitz, in der Nacht, vom 18ten zum 19ten durch das im Viehkoven aufgekommene Feuer das Wohnhaus und die Scheune nebst dem damit verbundenen Viehhause in Flammen auf. Bei letzterem Brande, über dessen Entstehen es bis jetzt an jeder Spur fehlt, verlor der Eigenthümer 4 Pferde, 3 Füllen, 240 Schaafe, 150 Lämmer und eine Quantität Getreide. Auch ward einer der Knechte bedeutend beschädigt.

Am 4ten erschoß sich ein zu Dubkevitz dienender Knecht aus Lebensüberdruß, und aus gleichem Grunde erhängte sich am 28sten v. M. eine Tagelöhner Wittwe in Velgast; beide Personen kränkelten fortdauernd.

In dem Holze bei Behrendorf fand man am 17ten d. M. eine unbekannte Mannsperson erhängt.

Der höchsten Wahrscheinlichkeit nach ist gegenwärtig die Spur des Thäters des im März v. J. auf dem Gute Engelswacht stattgehabten bedeutenden Gelddiebstahls entdeckt.

Ein geringer Theil des entwendeten Geldes hat sich bei Reinigung des herrschaftlichen Gartens in Engelswacht, unter einem Baume verscharrt, wieder aufgefunden.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Ein angesehener, sehr achtbarer Einwohner von Stralsund hat, in Form von Schenkungen unter Lebenden, welche, soweit es gesetzlich nothwendig ist, die Bestätigung erhalten haben, in verschiedenen Posten die Zinsen von 7200 Thlr. nämlich 4000 Thlr. zur Vertheilung von Holz und warmen Speisen, 2000 Thlr. für die im Johanniskloster bestehende Aufsichtsschule für die Kinder armer Eltern, und 1200 Thlr. für das Waisenhaus, in der Art ausgesetzt, daß die Zinsen von 2000 Thlr. schon jetzt der Armenpflege, Behufs Vertheilung von Holz und warmen Speisen an die Armen in den Wintermonaten, überwiesen sind, wogegen die Zinsen von den übrigen 5200 Thlr. nach dem Tode des edlen Gebers bestimmungsmäßig verwendet werden sollen.

In Greifswald hat die vor Kurzem verstorbene unverehelichte Witton in ihrem Testamente der St. Marienkirche daselbst ein Kapital von 200 Thlr vermacht, wovon ihre Universalerbin die Zinsen auf Lebenszeit genießen soll.

Bei der in hiesiger Provinz für die durch Ueberschwemmung an der Oder und Elbe Verunglückten veranlaßten Sammlung milder Beiträge hat sich der Sinn der Einwohner aufs Neue rühmlich bewährt, indem bereits ein reichlicher Ertrag erzielt ist. Ein zu diesem edlen Zwecke hier im Orte am 28. d. M. gegebenes Concert hat über 120 Thlr. eingebracht.

VI. Schifffahrt.

An Schiffen sind in diesem Monat eingegangen:

1)	in dem Hafen von	Stralsund	17	von 57	durchschnittlicher	Lastengröße
2)	" " " "	Greifswald	3	" 23	"	"
3)	" " " "	Wolgast	5	" 22	"	"
4)	" " " "	Barth	"	" "	"	"
		im Ganzen	25	von 48	durchschnittlicher	Lastengröße.

davon waren beladen 12, geballastet 13.

Ausgelaufen sind:

a)	aus dem Hafen von	Stralsund	32	Schiffe von 90	durchschnittl.	Lastengröße.
b)	" " " "	Greifswald	33	" " 100	"	"
c)	" " " "	Wolgast	19	" " 83	"	"
d)	" " " "	Barth	1	" " 49	"	"
		zusammen	85	Schiffe von 82	durchschnittl.	Lastengröße.

Mit letzteren wurden seewärts verschifft:

2074	Wispel	20	Scheffel Waizen.
206	"	6	" Roggen.
550	"	20	" Gerste.
165	"	20	" Hafer.
34	"	9	" Erbsen

298 Wispel 22 Scheffel Malz.
156 " 21 " Rapp.
3698 Centner Gips.
467 " 70 Pfund Hohlglas.

Außerdem wurden mittelst der Binnenfahrt nach anderen Provinzen der Monarchie verschifft:

97 Wispel 22 Scheffel Waizen.
98 " 23 " Roggen.
2 " 2 " Gerste.
211 " 6 " Hafer.
61 " 11 " Erbsen.

Stralsund, den 30. April 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 142.)

Dem Kaufmann Karl Ludwig Gladebeck zu Berlin ist unterm 30. April 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Zuckersiede-Apparat, ohne Jemanden in der Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzips und der einzelnen Bestandtheile des Apparats zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 9. Mai 1838.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogene Carl Thee, welcher zur Heilung von der Krätze einstweilen in hiesiges Landes-Lazareth untergebracht war, ist von dort in der vorigen Nacht entwichen. Es werden daher alle Polizeibehörden ersucht, auf den genannten Inquisiten, dessen Signalement unten folgt, vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Bergen den 3. Mai 1838.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
Langemak.

Signalement.

Carl Friedrich Thee, aus Krien bei Anclam gebürtig, 19½ Jahr alt, evangelischer Religion, früher als Schlosserbursche in der Lehre hernach als Marqueur, zuletzt als Knecht im Dienste, 5 Fuß 3 Zoll groß, von schlanker Statur, schmaler Gesichtsbildung, blonden Haaren und Augenbraunen, blauen Augen, gerader ziemlich spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, vollständigen Vorderzähnen, gelbblasser Gesichtsfarbe, mit Bart und besonderen Kennzeichen, außer der Krätze, nicht versehen! bekleidet bei der Entweichung

mit einer Jacke von blauem Tuche mit gelben Metallknöpfen, blau oder grauleinenen Beinkleidern, braunhalbseidener Weste, buntem baumwollenen Halstuche, hedenem Hemde, Mütze von grauem Tuche mit ledernem Schirm. Sprache plattdeutsch.

Auf Antrag der Erben des Bauern Michael Schade zu Vorbein soll die zu dessen Nachlaß gehörige, zu Vorbein sub No. 3. belegene, vom Königl. Domainen-Fiscus eigenthümlich mittelst Contrakts vom 8ten Juni 1830 erworbene Bauerstelle mit Saaten und Ackerarbeit aber ohne Inventarium, enthaltend:

Acker	301	Morgen	166	□Ruthen
Wiesen	36	"	—	"
Garten und Wurthland	7	"	112	"
Hofstelle	—	"	147	"
Weide	21	"	107	"
Weidenpflanzung	—	"	109	"
Sölle und Moore	—	"	80	"
	369	Morgen	1	□Ruthe

in terminis

den 23sten April c.,
den 8ten Mai c.,
den 26sten Mai c.,

Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilung halber öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Die Kaufbedingungen, das Besitz-Document und die Charte vom Grundstück sind in unserer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf vorgedachtes Grundstück mit Saaten und Ackerarbeit aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation zu einem dieser Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Forderungen in dem ihnen vorzuzeigenden von unsrer Kanzlei attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden, wenigstens haben solche Gläubiger keinen Kostenersatz für die Reise zu erwarten.

Grimmen, den 6. April 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Nachdem der Parcelenpächter Johann Möller zu Jeeser wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Schulden mit Provokation auf die Rechtswohlthat der Competenz bonis cediret hat, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Provokanten und dessen Vermögen, namentlich an daß dazu gehörige Pachtrecht auf die 3te Parcele zu Jeeser sammt Saaten, Ackerarbeit und Inventario Ansprüche oder Forderungen haben Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 23sten Mai c.,
am 2ten Juni c.,
am 16ten Juni c.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Da nach Anzeige des Provokanten sein vorgedachtes Pachtrecht mit Trinitatis c. abläuft, so werden alle Gläubiger desselben zur Ergreifung der nöthigen Maaßregeln wegen Sicherstellung, Administration und Verkaufs der Masse, ferner zur Verhandlung über die vom Provokanten beanspruchten Rechtswohlthaten zum 1sten der vorgedachten Termine und Versuch einer gütlichen Beendigung dieser Debitsache zum 3ten Termine geladen, bei dem Rechtsnachtheile, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen.

Grimmen den 4. Mai 1838

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Zum Zweck der Ermittelung und Nachweisung seines Schuldenstandes werden auf den Antrag des hiesigen Bürgers und Arbeitsmanns Johann Christoph Fleck alle diejenigen, welche an das von ihm vor dem Fleischerthor neu erbauete Wohnhaus, sub No. 2a., so wie an sein vor dem Mühlenthor an der Wolgasterstraße sub No. 3 belegenes Wohnhaus c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch geladen, solche in dem auf

den 15ten und 29sten d. Mts. und den 12ten Juni d. J.,
Morgens 10. Uhr,

vor dem Stadtgerichte angesetzten Liquidationsterminen gehörig anzumelden und nachzuweisen, bei dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst damit durch das am 26. Juni d. J. zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß für immer davon werden ausgeschlossen und abgewiesen werden. Datum Greifswald, den 1. Mai 1838.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Hoefer.

Bekanntmachung.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Ackersmanns Ahlgrimm gehörige, hier vor dem Oberthore sub No. 56B. belegene Wohnhaus c. p. nebst Scheune, in dem auf den 7. und 21. Mai und den 6. Juni d. J.,
Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzten Terminen öffentlich und meistbietend verkauft werden, und wie Kaufliebhaber dazu eingeladen werden, eben so haben die Creditores sich im letzten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden. Datum Gützkow, den 22. April 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabritz.

Bekanntmachung.

Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämie Statt finden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung baar vergütet wird.

Versicherungs-Anträge in dem Regierungsbezirk Stralsund werden angenommen:

in Bergen bei Herrn Carl Bley,
in Garz bei Herrn Stadtrendanten ꝛc. Busch,
in Greifswald bei Herrn Carl Grädener,
in Stralsund bei Herrn H. Collasius,
in Wolgast bei Herrn Wilh. Alms.

Die Statuten sind à 5 sgr. und die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen in duplo à 2 sgr. in den Agenturen zu haben.

Berlin, im April 1838 Die Direction.

Nachdem ich mich hieselbst als Schönfärber etablirer, empfehle ich mich in prompter Ausführung aller Arten ächter und dauerhafter Färbung von Seide, Baumwolle, Garn und Wolle, so wie mit Druck in den neuesten Mustern und allen sonst in mein Gewerbe einschlagenden Arbeiten, mit dem Versprechen der billigsten Preise.

Wolgast, den 2. Mai 1838. Carl Bormeister,
Neue Straße Nr. 180. im Hause des Gärbers Herrn Ruß.

Rothen und weißen Klee-, Thimote-, Luzern-, ächten Rigaer Kron-Lein- und rothen und weißen Runkelrüben-Saamen, alles in der besten Güte, zu den billigsten Preisen bei Peter Schmidt in Greifswald.

Mühlensteine,

Rheinische, Sächsische, Böhmische und Schlesische in allen Dimensionen, sind zu haben bei Rud. Christ. Gribel in Stettin.

Preisliste liegt zur Einsicht bei J. J. Karnin.

---

300 feine Hammel und Schaafe (großes starkes wollreiches Vieh), stehen wegen reichlicher Zuzucht gleich nach der Schur zu Jahnekow zum Verkauf und können von Kaufliebhabern jederzeit in der Wolle besehen werden.

Offene Secretairstelle.

Der Besitzer bedeutender Güter sucht bei Verwaltung derselben einen in schriftlichen Arbeiten und dem Rechnungswesen wohl geübten Mann als Secretair. Näheres ertheilt auf frankirte Briefe C. Werckmeister in Braunschweig.

Wollsackleinen, auch feine und ordinaire gebleichte Leinen verkauft zu den billigsten Preisen G. F. Brüggemann in Greifswald,
Fleischerstraße No. 7.

Saamen-Niederlage.

Die Post hat noch einen kleinen Transport Zwiebeln- und Borree-Saamen in schöner Waare gebracht. Von den andern Gartensämereien, Blumensaamen, auch Erbsen und Bohnen bleibt auch noch Zugang.

Commissions-, Sp.- und Nw. Comtoir, Semlrstr. 179.

Mit Wollsackleinen empfehlen sich
A. F. Toppius et Cp. in Stralsund.

Eine mit guten Zeugnissen versehene Hebamme wird für das Behrenhöfer Kirchspiel förderlamst gesucht. M. Peltz, Pastor.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 16. Mai 1838.

(No. 142.) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Pommern, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Regierungsbereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den	5ten	Juni	in Bergen,
=	7ten	=	= Carnin,
=	8ten	=	= Grimmen,
=	9ten	=	= Demmin,
=	11ten	=	= Schwichtenberg,
=	12ten	=	= Treptow a. d. T.,
=	14ten	=	= Greifswald,
=	15ten	=	= Anclam,
=	16ten	=	= Spantikow,
=	18ten	=	= Uckermünde,
=	20sten	=	= Straßburg.

Die erkauften Pferde werden wie seither zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch Aeltere bis incl. 6 Jahr, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kaufbedingungen, und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen; und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen seyn muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

v. Cosel. v. Stein. Mentzel.

(No. 143.) Betrifft die Eröffnung zweier neuer Kadetten-Institute zu Wahlstatt und Beesberg. (No. 639. Mai 38.)

Zufolge des Reskripts des Königlichen Kriegsministerii vom 24sten v. M. wird die nachfolgende Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadetten-Corps zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses zu begegnen, so weit als dieses ohne Beeinträchtigung seines Hauptzweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belastung der Staats-Kassen geschehen kann, haben Se. Majestät der König eine Erweiterung desselben durch die Gründung zweier neuen Kadetten-Institute, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Anstalten in die Provinzen der Monarchie,

zu Wahlstatt bei Liegnitz in Niederschlesien und
zu Beesberg bei Cöln am Rhein

zu beschließen und die nunmehrige Ausführung dieses Beschlusses zu verfügen allergnädigst geruht.

Die beiden neu zu errichtenden Kadetten-Institute, ein jedes zu zwei Kompagnieen und 160 Zöglingen, treten in die Kategorie der bisherigen Vorbereitungs-Institute zu Culm und Potsdam, jedoch dergestalt, daß künftighin

das Provinzial-Institut zu Culm für den Bezirk der 1. Armee-Abtheilung,
" " " zu Potsdam " " " " 2. " "
" " " zu Wahlstatt " " " " 3. " " und
" " " zu Beesberg " " " " 4. " "

bestimmt ist.

Das Haupt-Institut zu Berlin behält im Allgemeinen seine bisherige Bestimmung, jedoch sollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in dasselbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus daselbst das Officier-Examen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzial-Instituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens vorbereitet; diejenigen Zöglinge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen können, so wie diejenigen, welche sich ihrer Führung wegen, als für das Kadetten-Corps ungeeignet erweisen, sollen, den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Die vierte Klasse des Haupt-Instituts geht künftighin ein.

Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in sämmtlichen Instituten nach deren Erweiterung ist auf 720 festgestellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freistellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Kosten der Erweiterung des Corps wenigstens theilweise zu decken, Erziehungsbeiträge, und zwar für 144 Stellen ein

jährlicher Beitrag von 60 Thlr., für 216 Stellen aber ein solcher von 100 Thlr. entrichtet werden sollen.

Bei der Besetzung der Freistellen haben die Söhne derjenigen Officiere, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Ausführung dienstlicher Aufträge gestorben sind, demnächst aber vaterlose Waisen überhaupt, den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Concurrenten in die verschiedenen Kategorieen erfolgt mit Berücksichtigung aller übrigen dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der Väter, nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

Außerdem können noch 86 Halb-Pensionaire gegen einen ermäßigten Pensions-Satz, in den Provinzial-Instituten von 160 Thlr., im Haupt-Institute von 200 Thlr. jährlich, und 86 Ganz-Pensionaire, für welche in den Provinzial-Instituten eine jährliche Pension von 250 Thlr., in dem Haupt-Institute dagegen eine solche von 300 Thlr. zu entrichten ist, aufgenommen werden.

Für diese Pensionair-Stellen sind vorzugsweise die Söhne von Generalen, Regiments-Commandeuren, oder sonst bemittelten Officieren in Vorschlag zu bringen, und zwar nach Maßgabe ihrer ökonomischen und anderweiten Verhältnisse für die eine oder die andere der vorgedachten beiden Kathegorieen.

Die Pensionen und Erziehungs-Beiträge werden in halbjährigen Raten am 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres an die Haupt-Kasse sämmtlicher Kadetten-Institute zu Berlin eingezahlt, wobei jedoch bestimmt wird, daß die Einziehung der Zahlungs-Beiträge für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich in Diensten stehen oder Pension beziehen, von der General-Militair-Kasse durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung der Haupt-Kasse des Kadetten-Corps, erfolgen soll.

Die bisher bei der Aufnahme von Pensionairen für Ameublement, Lagerstelle, zweite Einkleidung und für den Confirmanden-Unterricht zu zahlenden Nebenkosten hören vom 1sten August 1839 auf und haben dagegen die Angehörigen der Pensionaire, von diesem Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Pension einen noch näher zu bestimmenden Zuschuß in halbjährigen Raten zu entrichten.

Auf die gegenwärtig vorhandenen Pensionaire finden jedoch diese veränderten Zahlungssätze keine Anwendung.

Die Gesuche wegen dereinstiger Aufnahme in das Kadetten-Corps, als etatsmäßiger Zögling oder als Halb-Pensionair, sind mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute einzureichen, welcher die hiezu geeigneten Knaben, deren Väter als Officier im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müssen, auf der Expectantenliste notiren und seine Vorschläge über ihre wirkliche Aufnahme nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, so wie über ihre Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kategorieen, Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Verfügung vorlegen wird.

Die Aufnahme von Pensionairen gegen Entrichtung der vollen Pension, sofern

sie Inländer sind, bleibt, wie bisher, dem Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Institute überlassen, und sind daher die desfallsigen Gesuche an denselben zu richten. Ausländer haben sich dieserhalb an die Gnade Sr. Majestät des Königs zu wenden.

Eine specielle Nachweisung der Aufnahme-Bedingungen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Eintritte in das Kadetten-Corps wird von dem Commandeur sämmtlicher Kadetten-Institute auf Verlangen noch besonders mitgetheilt. Es wird jedoch aus diesen Aufnahme-Bedingungen schon hier besonders hervorgehoben, daß sittlich, geistig oder körperlich verwahrloste und überhaupt solche Knaben, welche sich in diesen drei Beziehungen zum künftigen Eintritte in die Armee, als Officier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen scheinen, in das Kadetten-Corps nicht aufgenommen werden können, und daß eben so alle diejenigen Zöglinge, welche sich späterhin als hiezu ungeeignet erweisen, unnachsichtig ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen, theils um Würdigern Platz zu machen, vornehmlich aber, um die Kadetten-Institute, so weit als dies überhaupt möglich ist, vor dem verderblichen Einflusse schlechter Beispiele zu bewahren.

hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht.

Stralsund den 16. Mai. 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 144.) **Bekanntmachung** (No. 196. Novbr 37.)

Betrifft das Leuchtfeuer auf dem neuen Leuchtthurme zu Jershöft.

Zwischen Rügenwalde und Stolpmünde erhebt sich hart an der Ostsee in der Nähe des Dorfes Jershöft in einer Ausdehnung von Westen nach Osten eine hervorspringende und nach dem Meere steil abgedachte Bergwand, welche in der, von den Ostseefahrern benutzten Karte von Gustav Klindt unrichtig mit dem Namen Rober Hooft bezeichnet ist. Auf dem östlichen Ende dieser Bergwand ist im Rücken des Dorfes in der kürzesten Entfernung von 102 Ruthen 6 Fuß von der See, ein massiver Leucht-Thurm in zirkelrunder Grundform, mit darauf gestellter eiserner Laterne, erbaut worden, welcher unter 54 Grad 33 Minuten nördlicher Breite, 16 Grad 36 Minuten östlicher Länge von Greenwich gelegen ist, $2\frac{1}{2}$ Minuten südlicher, und 19 Längen Minuten westlicher als Stolpmünde, $6\frac{1}{2}$ Minuten nördlicher und 8 Längen Minuten östlicher als Rügenwalde. Das Feuer des Seelichts, welches vom 1sten Juli d. J. ab ununterbrochen das ganze Jahr hindurch in jeder Nacht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen wird, ist ein ungefärbtes Blickfeuer, und wird durch 15 paraboliſche Scheinwerfer von 20 Zoll Durchmesser und 9 Zoll Tiefe gebildet, welche an einer stehenden Welle, in 3 gleichen Gruppen zu 5 vertheilt, so angebracht sind, daß bei jeder einmaligen Umdrehung der Welle dreimal Licht mit Dunkelheit, in dem Verhältniß wie 7 zu 5 wechseln. Für den Beobachter wird erst mit dem Moment, daß die verlängerte Axe des paraboliſchen Spiegels in sein Auge fällt, die Intensität des Lichts vollständig sein.

Die drehende Bewegung der Maschine ist so abgemessen, daß in 6 Minuten

eine einmalige Umdrehung erfolgt, von dem Seefahrer mithin von jedem Punkte im Meere das Licht ungefähr 70 Zeit Secunden hindurch gesehen und 50 Sekunden nicht gesehen wird. Durch diese Intervalle, besonders aber dadurch, daß innerhalb 6 Minuten, eine vollständige Umdrehung erfolgt und das Licht dreimal mit der Dunkelheit wechselt, ist es dem Seefahrer möglich, dies Licht von den in den in östlicher und westlicher Richtung zunächst gelegenen stehenden Feuern zu Rixhöft und Arcona, und auch von dem mehr östlich belegenen Drehlicht auf Hela zu unterscheiden, bei welchem die Perioden des Blickes und der Verdunkelung unter sich gleich sind.

Die Höhe, worauf dies Seelicht errichtet ist, beträgt 70 Fuß über dem Spiegel der Ostsee; vom Fuße des Gebäudes bis zur Mitte des obern Scheinwerfers sind 90 Fuß; es brennt daher das Licht in einer Gesammthöhe von 160 Fuß über dem Meeresspiegel.

Bei dieser Höhe kann des Leuchtfeuer innerhalb des Beleuchtungswinkels, welcher durch zwei, nach den Richtungen von Ost-Nord-Ost und Südwest gezogenen Linien gebildet wird, überall von der See auf dem Verdeck eines Schiffes in Entfernungen von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Meilen wahrgenommen werden. Nur allein die Bucht, in welcher der Hafen von Stolpmünde liegt, wird durch die hohen Dünen am Vietzerger See verdeckt, so daß hier zunächst von der Rhede des Hafens das Leuchtfeuer gesehen werden kann. Cöslin, den 26. April 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiervon setzen wir das Handel- und Schifffahrt treibende Publicum hierdurch in Kenntniß. Stralsund, den 8. Mai 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 145.) Betrifft den Gebrauch der zugleich als Ellen dienenden Wander- oder Tragestöcke. (No. 1134. April 38.)

Es ist wahrgenommen, daß verschiedentlich von Waaren-Verkäufern, namentlich von Hausirern aus dem Großherzogthum Posen, Trage- oder Wander-Stöcke geführt werden, welche zugleich als Elle dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Es sind diese Stöcke nämlich so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stockes, welches bei der Eintheilung desselben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht, und von der ersten Theilung neben welcher nach §. 60. der Instruction für die Eichungs-Commission vom 14ten December 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem untern Ende, an welchem sich der zweite Stempel-Abdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stockes als Handgriff gebraucht und dann von der die

halbe Elle bezeichnenden Theilung als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hier das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stocks gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stockes zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein in die Augen fallendes Merkmal als solcher sofort kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Um dergleichen Mißbräuchen zu begegnen wird in Gemäßheit einer Verfügung des Herren Finanz-Ministers Excellenz vom 15ten April d. J. der Gebrauch von Ellen der vorbemerkten Art bei einer Polizeistrafe von 1 — 5 Thlr. hierdurch untersagt und die Polizei-Behörden dieses Regierungs-Bezirks werden zugleich angewiesen, so fern bereits gestempelte Ellen dieser Art in dem Besitze von Waarenverkäufern angetroffen werden, solche durch Entfernung des Stempels für den öffentlichen Verkehr unbrauchbar zu machen, der Königlichen Eichungs-Commission des Bezirks aber wird hierdurch untersagt, die Stempelung von Ellen, welche die Form eines Stockes haben, ohne daß der Handgriff von dem die Elle darstellenden Theile durch einen blos an dieser Stelle vorkommenden Absatz auf eine in die Augen fallende Weise sich unterscheidet und hierdurch sofort einem Jeden kenntlich wird, überall weiter vorzunehmen. Stralsund, den 6. Mai 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 146.) Betrifft den Präclusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824. (No. 514. Mai 38.)

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12ten November v. J., im 48sten Stück unseres Amtsblatts pro 1837 sub No. 360, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten November 1835. — Gesetzsammlung No. 1607. — der Präclusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bei den Königlichen Kassen auf den 30sten Juni d. J. bestimmt.

Vom 1sten Juli dieses Jahres an dürfen demnach bei den Königlichen Kassen dergleichen alte Kassen-Anweisungen von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden. Sie werden mit diesem Tage werthlos und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach Vorschrift des §. IV. der obgedachten Allerhöchsten Kabinetsordre anzuhalten und an uns zur Weiterbeförderung an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden auf höhere Anordnung sämmtliche in unserem Verwaltungs-Bezirk befindliche Kassen ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, hiermit angewiesen, am 30sten Juni d. J. beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen aufzunehmen und solchen unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Declaration begleitet, an unsere Haupt-Kasse einzusenden, welche dafür Ersatz leisten wird. Für spätere Ablieferung wird kein Ersatz gewährt werden.

Unsere Haupt-Kasse darf alte Kassenanweisungen von den Königlichen Kassen gegen Ersatzleistung nur noch bis zum 8ten Juli d. J. annehmen, da bis dahin alle Absendungen von den Kassen unseres Verwaltungsbezirks eingegangen sein können und müssen.

Sämmtliche Königliche Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks haben sich hiernach zu achten und werden auf die Verluste aufmerksam gemacht, welche für sie daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen bis zu dem bestimmten Termin versäumen sollten.

Stralsund den 13. Mai 1838.

(No. 147) Betrifft die Verpachtung der Fischerei in dem der Königl. Forstverwaltung zustehenden Antheile von dem Großen Schwarzen-See in dem Prägelforste, Forstbelaufs und Reviers Jägerhof. (No. 80. Mai 38.)

Zur Verpachtung der Fischerei in dem der Königlichen Forstverwaltung zustehenden Antheile von dem Großen Schwarzen-See in dem Prägelforste, Forstbelaufs und Reviers Jägerhof, sowie der Rohr- und Schilfwerbung an den Ufern dieses Sees, innerhalb der Grenzen des Königl. Forstes, auf die Zeit vom 1sten Mai 1838 bis dahin 1844 ist ein Ausbietungs-Termin

auf den 18ten d. M., Morgens 9 Uhr,

vor dem Königlichen Revier-Oberförster zu Jägerhof, bei dem auch zuvor die betreffenden Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 8. Mai 1838.

(No. 148.) Betrifft den Verkauf von Torf. (No. 1450. April 38.)

In dem Haide Moor, Forstbelaufs Mölln-Medow, soll für dieses Jahr das Tausend Torfstücke zu 10 Sgr. und in dem Krieblower Moor, Forstbelaufs Rusewase, Reviers Werder, das Tausend zu 8 Sgr. aus freier Hand, bei Uebernahme der zur Gewinnung des Torfs erforderlichen Arbeiten von Seiten der Käufer, verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber dieserhalb bei den betreffenden Königlichen Förstern, oder dem Revier-Oberförster zu Werder zu melden.

Stralsund den 9. Mai 1838.

(No. 149.) Betrifft den Abbruch sämmtlicher Gebäude und Bauwerke auf dem Försterhofe zu Langensaal im Berger Kreise. (No. 396. Mai 38.)

Der Abbruch sämmtlicher Gebäude und Bauwerke auf dem Försterhofe zu Langensaal im Berger Kreise, deren Versetzung nach dem Försterhofe zu Gelm auf der Wittower Haide in Stelle der dort abzubrechenden Gebäude und die Ausführung der neuen Bauwerke daselbst, veranschlagt zu 680 Thlr. 13 sgr. 5 Pf., soll an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist zu diesem Zwecke ein Absteigerungs-Termin

auf den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in dem Gasthause zur Fürstenkrone zu Sagard, vor dem Königlichen Oberförster des Forstreviers Werder angesetzt, in dessen Registratur die Anschläge und Bedingungen auch vorher eingesehen werden können. Stralsund, den 15. Mai 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 150.) **Gerichtliche Vorladung.**

Alle diejenigen, welche gegen die intendirte vergleichsmäßige Ablösung

1) der dem Gute Lancken c. p. auf Jasmund zustehenden Stubnitzer Holzberechtigung;
2) des den beiden Häuslerstellen zu Schloon auf Jasmund zustehenden Berechtigungsholzes, und
3) des der Mühlenhäuslerstelle zu Goldberg auf Jasmund zustehenden Deputatholzes —

und gegen die zu dem Ende zwischen der Königlichen Regierung zu Stralsund nomine fisci und den betreffenden Holzberechtigten, nämlich:

1) dem von Barnekow auf Lancken,
2) den Häuslern Wessel und Vetterick zu Schloon, und
3) dem Häusler und Müller Nietz zu Goldberg —

getroffenen Vereinbarung Einsprüche irgend einer Art zu machen haben könnten, werden zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der auf

den 8ten und 29sten Mai und 19ten Juni cr.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht anberaumten Liquidations-Termine, bei Vermeidung der Präclusion, die am 19ten Juli cr. erkannt werden soll, hiermit vorgeladen.

Datum Greifswald, den 29. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

(No. 151.) **Bekanntmachung.**

Zur Herstellung von zweckmäßigeren Verbindungen zwischen den Orten auf der Insel Rügen, insbesondere zwischen Putbus und den auf dem Berlin-Stralsunder Course bestehenden Fahr- und Schnellposten, sind folgende Veränderungen und neue Einrichtungen von Seiten des Königlichen General-Post-Amts beschlossen worden, welche

vom 1sten Mai c. ab

zur Ausführung kommen sollen.

1) Es werden aufgehoben:
   a) die Fahrpost zwischen Stralsund und Bergen (direct),
   b) die Kariolpost „ Stralsund „ Bergen,
   c) die Fahrpost „ Stralsund „ Bergen,
   auf dem Wege über Garz und Putbus.
2) An Stelle dieser Posten werden in Gang gesetzt:
   a) eine wöchentlich zweimalige Post zwischen Reinberg und Bergen, auf dem Wege über Stahlbroder- und Glewitzer-Fähre, Garz und Putbus, welche

im

im Sommerhalbenjahre als zweispännige Personen- und im Winterhalbenjahre als Kariolpost coursiren soll;

Tour von Reinberg nach Bergen 4¾ Meilen,

nach Ankunft der Schnellpost von Berlin, Sonntag und Donnerstag 10½ Uhr Vormittags.

Abgang von Reinberg, Sonntag und Donnerstag 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,

durch Garz Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,

durch Putbus Sonntag und Donnerstag 5 Uhr 15 Min. Abends,

Ankunft zu Bergen Sonntag und Donnerstag 7 Uhr 30 Min. Abends,

zum Anschlusse an die Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends von Bergen über Sagard nach Altenkirchen abgehende Kariolpost.

Retour von Bergen nach Reinberg

nach Ankunft der Kariolpost von Altenkirchen 5 Uhr früh.

Abgang von Bergen, Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh,

durch Putbus, Dienstag und Sonnabend 7 Uhr 15 Minuten früh,

durch Garz, Dienstag und Sonnabend 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,

Ankunft zu Reinberg, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

zum Anschlusse an die Schnellpost von Stralsund nach Berlin, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

b) Eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Fahrpost zwischen Stralsund und Putbus über Bergen;

Tour von Stralsund nach Putbus 4¾ Meilen,

nach Ankunft der Fahrpost von Berlin, Sonntag und Mittwoch 7 Uhr 45 Minuten früh.

Abgang von Stralsund, Sonntag und Mittwoch 9 Uhr Vormittags,

durch Bergen, Sonntag und Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft zu Putbus, Sonntag und Mittwoch 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Retour von Putbus nach Stralsund.

Abgang von Putbus, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr früh,

durch Bergen, Sonntag und Donnerstag 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,

Ankunft zu Stralsund, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

zum Anschlusse an die Fahrpost nach Barth, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags

und an die Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends nach Berlin abgehende Fahrpost.

c) Eine wöchentlich zweimalige, zweispännige Fahrpost zwischen Stralsund und Garz.

Tour von Stralsund nach Garz 2¼ Meilen,

nach Ankunft der Fahrpost von Berlin am Sonntage, und der Fahrpost von Barth am Donnerstage 10 Uhr Vormittags.

Abgang von Stralsund, Sonntag und Donnerstag 11 Uhr Vormittags,

Ankunft zu Garz, Sonntag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags,

zum Anschlusse an die Personenpost von Reinberg über Garz und Putbus nach Bergen (vide sub a).

Retour von Garz nach Stralsund

nach Durchgang der Personenpost von Bergen nach Reinberg, Dienstag und Sonnabend 10 Uhr Vormittags.

Abgang von Garz, Dienstag und Sonnabend 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,

Ankunft zu Stralsund, Dienstag und Sonnabend 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

zum Anschlusse an die Stralsunder-Rostocker Fahrpost, Dienstag und Sonnabend resp. 3 und 4 Uhr Nachmittags und zur Beförderung der Correspondenz ꝛc. nach Barth, Mittwoch 9 Uhr Vormittags.

Verändert wird:

3) in ihrem bisherigen Gange die Kariolpost zwischen Bergen und Altenkirchen über Sagard;

Tour von Bergen nach Altenkirchen 6 Meilen,

nach Ankunft der Personenpost von Reinberg, Sonntag und Donnerstag 7½ Uhr Abends.

Abgang von Bergen, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Abends,

durch Sagard, Sonntag und Donnerstag 12 Uhr Nachts,

Ankunft zu Altenkirchen, Montag und Freitag 5 Uhr früh.

Retour von Altenkirchen nach Bergen.

Abgang von Altenkirchen, Montag und Freitag 8 Uhr Abends,

durch Sagard, Dienstag und Sonnabend 12 Uhr 30 Minuten früh,

Ankunft zu Bergen, Dienstag und Sonnabend 5 Uhr früh,

zum Anschlusse an die Personenpost nach Reinberg, Dienstag und Sonnabend 6 Uhr früh.

4) Die Fahrpost von Barth nach Stralsund am Donnerstage nicht wie bisher um 6 Uhr früh, sondern um 5 Uhr früh, und von Stralsund nach Barth am Sonntage und Donnerstage, nicht wie bisher um 3 Uhr Nachmittags, sondern um 3½ Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Zu der im Sommer coursirenden Personenpost zwischen Reinberg und Bergen,

wird ein ganz bedeckter, auf Druckfedern ruhender, zur Beförderung von vier Personen eingerichteter Courswagen eingestellt werden. Die Gestellung von Nebenwagen oder Beichaisen zu dieser Post findet nicht Statt. Das Personengeld bei derselben ist auf 5 Sgr. pro Person und Meile festgesetzt worden, und soll auch bei der im Winter coursirenden Kariolpost zu gleichem Betrage erhoben werden. Jede Person kann an Gepäck 20 Pfund frei mit sich führen. Ueberfracht wird nach dem Fahrpostsatze erhoben.

Bei den übrigen vorgedachten Posten behält es in Betreff des Personen-Geldes und Freigewichts ꝛc. sein bisheriges Bewenden.

Auf der Tour zwischen Bergen und Reinberg befinden sich nur in Bergen und in Garz Extra-Post-Stationen, jedoch nicht zu Glewitz, woselbst also Reisende keinen Anspruch auf Beförderung per Extra-Post geltend machen können.

In Betreff der Versendung von Fahrpost-Gegenständen nach Sagard und Altenkirchen, so geschieht solche nur mit der sub b bezeichneten Stralsund-Putbusser Fahrpost; Correspondenz und kleine Handpackete dahin, können jedoch auch mit der ad c bemerkten Fahrpost von hier nach Garz, zum Anschlusse an die Reinberg-Bergener Personen- und resp. Bergen-Altenkirchener Kariolpost befördert werden.

Hierauf wird das correspondirende Publicum, wegen der zu beobachtenden Einlieferungszeit der Briefe, Packete, Gelder ꝛc., welche spätestens eine Stunde vor Abgang der Post erfolgen muß, aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 25. April 1838.

Königl. Preuß. Post-Amt.
Kanngießer.

(No. 152.) **Bekanntmachung.**

Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiemit in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten October 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Länge und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf dem Grund der stattfindenden amtlichen Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuförderst, und

ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachweisung Seitens des Ober-Kontroleurs, anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie im letzten Falle, auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, am 11. Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 153.)

Den Friseuren, Gebrüdern Carl und Wilhelm Schmidt hierselbst, ist unterm 10. Mai 1838 ein Patent

auf eine neue Art, das dressirte Haar zu Perrücken oder Haartouren und Toupets ohne Unterlagen von Filet oder andern Geweben zu befestigen, wie solches von ihnen durch die davon deponirten Proben näher nachgewiesen worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Der bisherige Schullehrer Johann Heinrich Ludwig Wendpapp zu Nißdorf ist zum Lehrer an der Buschvitz-Berger Schule berufen und dessen Vocation von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 916. April 38.)

In Stelle des Pächters Burchard zu Müssow ist der Pächter Prützmann zu Schmoldow wieder zum Armenpfleger für das Kirchspiel Behrenhof bestellt worden. (No. 146. Mai 38.)

Der bisherige Rector der Stadtschule zu Barth, Gebhardi, ist in das Pastorat zu Trantow als Prediger versetzt, und am 6ten Mai d. J. in sein Amt eingeführt worden. (No. 411. Mai 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 16. Mai 1838.

Die zur Philipp von der Lanckenschen Debit-Masse gehörenden auf Wittow belegenen Güter:

1) Lancken mit dem Pachtrechte der Dominial-Parcele Katzenhoff,
2) Mattchow,
3) Fernelütkeviß,
4) Lanckensburg mit dem Pachtrechte des Woldenitzer Ackers in Wieck, und
5) Presenske,

sollen fernerweit in Termino den 30sten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Königlichen Hofgerichte zum Verkauf aufgeboten werden. Kaufliebhaber, denen die Einsicht der Verkaufsbedingungen, nach welchen die Tradition der Güter Trinitatis 1839 geschehen soll, sowohl auf hiesiger Kanzlei als bei dem Litis-Curator, Landsyndikus Dr. Langemak in Stralsund, freistehet, und welche die Güter nach vorgängiger Meldung bei den gegenwärtigen Pächtern derselben in Augenschein nehmen können, werden daher hiemit geladen, sich zur Abgabe ihres Bots in praefixo einzufinden, und wie zur Nachricht gereicht, daß eine weitere Licitation der gedachten Güter nicht stattfinden wird; so werden zugleich sämmtliche nicht präcludirte v. d. Lanckensche Creditoren hiedurch ad Terminum den 31sten Mai c., Vormittags 10 Uhr, citirt, um sich entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Gevollmächtige über den Zuschlag der Güter auf die höchsten Gebote zu äußern, sub praejudicio, daß die Ausbleibenden als in die Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden einwilligend und an dieselben gebunden, werden erachtet werden.

Datum Greifswald, den 10. Mai 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

In Beziehung auf die vom K. H. Hofgerichte unterm 10ten d. M. erlassene Convocation der Ph. von der Lanckenschen Gläubigerschaft zum 31sten d. M. glaube ich den Herren Creditoren, namentlich denjenigen, welche ihre Erklärung in dem gedachten Termin nicht persönlich, sondern durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte abzugeben beabsichtigen, einen nicht unwillkommenen Dienst durch die Anzeige zu erweisen, daß im dritten Licitationstermin auf die Fünf zum Aufbot stehenden Güter zusammen Hundert und Neunzig Tausend und Fünfhundert Thaler Preuß. Cour. (190,500 Thlr.) geboten sind. Stralsund, den 13. Mai 1838.

Dr. C. F. Langemak,

Comm. Mandat. der Ph. von der Lanckenschen Gläubiger.

P u b l i c a n d u m.

Nachdem der Parcelenpächter Johann Möller zu Jeeser wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Schulden mit Provokation auf die Rechtswohlthat der Competenz bonis cediret hat, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Provokanten und dessen Vermögen, namentlich an daß dazu gehörige Pachtrecht auf die 2te Parcele zu Jeeser sammt Saaten, Ackerarbeit und Inventario Ansprüche oder Forderungen haben Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 23sten Mai c.,
am 2ten Juni c.,
am 16ten Juni c.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Da nach Anzeige des Provokanten sein vorgedachtes Pachtrecht mit Trinitatis c. abläuft, so werden alle Gläubiger desselben zur Ergreifung der nöthigen Maaßregeln wegen Sicherstellung, Administration und Verkaufs der Masse, ferner zur Verhandlung über die vom Provokanten beanspruchten Rechtswohlthaten zum 1sten der vorgedachten Termine und Versuch einer gütlichen Beendigung dieser Debitsache zum 3ten Termine geladen, bei dem Rechtsnachtheile, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen.

Grimmen, den 4. Mai 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Zur Erklärung der Gläubiger des verstorbenen Pächter Carl Amtsberg zu Ahrendsee über die in Folge des unter ihnen am 12ten Juli 1811 geschlossenen Vergleichs durch den Rathsverwandten Dr. Schwarz zu Greifswald bisher besorgte Geschäftsführung und Verwaltung der Masse, ferner über die von demselben abgelegte Administrationsrechnung, imgleichen zur Berathung über die ferner rücksichtlich der Massenverwaltung zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich zum Versuch eines definitiven Abschlusses dieser Debitangelegenheit im Wege des Vergleichs, eventualiter sofortigen Vertheilung des disponibel gemachteten Baarbestandes, werden alle nicht präkludirte, dem Vergleich vom 12ten Juli 1811 beigetretenen Pächter Amtsberg Ahrendseesche Nachlaßgläubiger oder die in deren Stelle getreten sind, ad terminum

den 31sten Mai c., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle geladen unter dem Rechtsnachtheile, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, als wären sie sämmtlichen von der anwesenden Mehrheit gefaßten Beschlüssen ausdrücklich beigetreten.

Grimmen den 12. Mai 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Der zum Nachlaß des am 17. v. M. verstorbenen Bauern Jacob Bahls im Dominialdorfe Benkenhagen gehörige, daselbst sub No. 3. belegene eigenthümliche Bauerhof, enthaltend:

Acker	161	Morgen	170	□Ruthen.
Wiesen	16	"	22	"
Weidenpflanzung	—	"	54	"
Sölle und Gräben	3	"	109	"
Garten	5	"	57	"
Hofstelle	—	"	105	"
Wege	3	"	183	"
Summa	191	Morgen	115	□Ruthen.

Preußischen Maaßes, soll ohne Inventarium auf Antrag der Wittwe und hinterbliebenen Kinder in terminis

den 22sten Mai c.,
den 9ten Juni c.,
den 21sten Juni c.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilung halber öffentlich verkauft werden. Die vorläufigen Bedingungen mit Karte und Erwerbsdokument sind in unsrer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des gedachten Jacob Bahls und insonderheit auf den dazu gehörigen vorbezeichneten Bauerhof mit Pertinenzien, Inventario, Saaten und Ackerarbeit aus Erbrechte oder irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verifikation zu einem der vorbenannten drei Termine, bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses, geladen. Grimmen, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Es werden alle und jede, welche an die in der Kükenshäger Feldmark sub No. 1. und 2. belegenen, zum Nachlasse des verstorbenen Kolonisten Joachim Hübner gehörigen, Büdnerstellen und die von dem gedachten Erblasser mittelst Contracts vom 1sten Juni 1831 eigenthümlich erworbene Parcele der Eigenthümer Pankowschen Bauerstelle aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen hierdurch geladen, selbige in termino

den 11ten Juni d. J., Morgens 9 Uhr,

hieselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses.

Datum Franzburg, den 10. Mai 1838.

Königl. Preuß. Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Zum Zweck der Ermittelung und Nachweisung seines Schuldenstandes werden auf den Antrag des hiesigen Bürgers und Arbeitsmanns Johann Christoph Fleck alle diejenigen, welche an das von ihm vor dem Fleischerthor neu erbauete Wohnhaus, sub No. 2a., so wie an sein vor dem Mühlenthor an der Wolgasterstraße sub No. 3 belegenes Wohnhaus c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch geladen, solche in dem auf

den 15ten und 29sten d. Mts. und den 12ten Juni d. J.,
Morgens 10. Uhr,

vor dem Stadtgerichte angesetzten Liquidationsterminen gehörig anzumelden und nachzuweisen, bei dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst damit durch das am 26. Juni d. J. zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß für immer davon werden ausgeschlossen und abgewiesen werden. Datum Greifswald, den 1. Mai 1838.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Hoefer.

Bekanntmachung.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Ackersmanns Ahlgrimm gehörige, hier vor dem Oberthore sub No. 56B. belegene Wohnhaus c. p. nebst Scheune, in dem auf den 7. und 21. Mai und den 6. Juni d. J,
Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzten Terminen öffentlich und meistbietend verkauft werden, und wie Kauflieb haber dazu eingeladen werden, eben so haben die Creditores sich im letzten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden. Datum Gützkow, den 22. April 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabritz.

Zur Eröffnung und Publication eines von den hieselbst verstorbenen Schlösser Löwschen Eheleuten hinterlassenes wechselseitiges Testament, ist ein Termin

auf den 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, und werden dazu diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hierdurch geladen. Datum Loitz, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Von Gerichtswegen
S. Hardrat.

Anzeige.

Ich beabsichtige am 27. Mai d. J., nach Beendigung des Gottesdienstes, ein Scheibenschießen zu veranstalten. Die Gewinne bestehen in Silber und ist dieses Schießen nicht ein sogenanntes Pinnen, sondern ein Ringschießen. Scheibenröhre, wie sie in Greifswald und Wolgast gebräuchlich sind, werden hier angenommen.

Für Erfrischungen und Abendessen sorgt J. Korff, Gastwirth.

Jagdkrug, den 12. Mai 1838.

Anzeige.

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird in den dafür bestimmten Jahrestagen,

14ten, 15ten und 16ten Juni,

wiederum an bisheriger Stelle, auf den beiden Paradeplätzen zwischen dem Berliner und Anklammer Thore, abgehalten, und werden die, zur Beförderung und Bequemlichkeit des Verkehrs bestehenden Einrichtungen auch diesmal wieder getroffen werden. Stettin, den 12. Mai 1838.

Die Wollmarkts-Commission.

Ein hellbrauner Wallach, 4 Jahr alt, steht zum Verkauf
Stralsund. Langenstraße Litt. B. No. 172.

Meine beiden in Abtshagen auf Kirchengrund belegenen Häuser Nr. 5. und 6. nebst dabei befindlichem Garten- und Hofraum, sowie alljährlich in der Königlichen Waldung geliefertes Freiholz zum brennen, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen; ich bemerke noch, daß in Nr. 6. vier heizbare Zimmer, Kammern, Küche und Bodenraum, und in Nr. 5. drei Wohnungen zu vermiethen sind, welche jetzt 36 Thlr. Miethe tragen; beide Wohnungen eignen sich ganz für Stellmacher und Böttcher, indem diese Gewerbe in Abtshagen noch nicht betrieben werden; Kaufliebhaber werden daher so bald wie möglich mit mir in Unterhandlung treten.

C. A. G. Wilde.

Indem ich hierdurch die am heutigen Tage erfolgte Eröffnung meiner am hiesigen Platz neu errichteten

Tabacks-Fabrik und Handlung

anzuzeigen mir erlaube, verbinde ich damit zugleich die Versicherung, daß es stets mein Bestreben seyn wird, gute und preiswürdige Waare zu liefern; auch halte ich ein Lager

ächter Havanna, Bremer und Hamburger Cigarren,

und hoffe jeden geehrten Abnehmer zur Zufriedenheit zu bedienen.

Greifswald, den 14. Mai 1838.

C. A. Biel, Steinbeckerstraße Nr. 39.

4/4 und 5/4 breites hedenes und flächsenes Lohn-, Wollsack- und Tapezier-Lein, sowie 5/4 und 6/4 breite schwere Drilliche zu Korn- auch Wollsäcken empfiehlt in Stücken zu den billigsten Preisen

H. E. Bade,
Heilgeiststraße Nr. 343.

Schaaf-Verkauf.

Zu Niederhof bei Brandshagen stehen 80 vollsätzige Hammel, 70 Schaafe, welche sich besonders gut zum Fettmachen eignen, und 130 Stück junges Vieh zur Zucht, welche Kaufliebhaber noch vor der Schur besichtigen können, zum Verkauf.

Sackleinwand erhielt und empfiehlt zu billigen Preisen

F. W. Biel in Greifswald.

Mühlensteine,

Rheinische, Sächsische, Böhmische und Schlesische in allen Dimensionen, sind zu haben bei Rud. Christ. Gribel in Stettin.

Preisliste liegt zur Einsicht bei J. J. Karnin.

Deutsche und Französische Tapeten sind von meinem Lager stets in den modernsten Mustern zu billigen Preisen zu haben. D. F. Uterhart.

Offene Försterstelle.

Der Besitzer bedeutender Waldungen wünscht einen im Forstfache genügende Kenntnisse besitzenden Förster zu engagiren. Diesfallsige Anfragen erbittet sich franco

C. Werckmeister in Braunschweig.

Das Directorium der Mecklenburger Hagel-Assecurance-Gesellschaft in Neubrandenburg hat mir angezeigt: daß ich von der Plenar-Versammlung am 21sten März d. J. zum Directorial-Substituten, Zwecks Abschätzung der Hagelschäden für den Greifswalder Kreis gewählt bin. Indem ich diese Anzeige den Herren Interessenten dieser Societät im Greifswalder Kreise zur Kenntnißnahme mittheile, ersuche ich dieselben ergebenst: bei vorkommenden taxfähigen Hagelschäden sich gefälligst an mich wenden zu wollen, um die Abschätzung des durch Hagel erlittenen Verlustes veranlassen zu können.

Gellendin bei Anklam, den 10. Mai 1838. Meyer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 23. Mai 1838.

(No. 154.)

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1837. als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtl.	
114,758	B.	Courant.	100.	vom 2ten Januar 1837.
39,590	P.	"	100.	vom 24sten October 1836.
101,401	A.	"	100.	
132,693	G.	"	100.	
68,627	H.	"	100.	vom 30sten November 1835.
93,760	G.	"	100.	vom 30sten Januar 1837.
94,908	E.	"	100.	
1,200	A.	"	1000.	vom 23sten Juni 1836.
119,369	A.	"	1000.	
68,116	G.	"	100.	
69,387	B.	"	100.	
76,657	K.	"	100.	
91,944	C.	"	100.	
49,083	C.	"	25.	vom 28sten Januar 1837.
76,549	A.	"	100.	vom 15. Februar 1836.
78,033	A.	"	100.	
77,253	D.	"	100.	
81,398	F.	"	100.	
81,402	F.	"	100.	
113,619	K.	"	100.	
133,508	I.	"	25.	
44,306	I.	"	25.	
131,874	S.	"	25.	
131,880	O.	"	25.	

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtl.	
72,437	A.	Courant.	1000.	vom 24. April 1837.
56,389	A.	"	100.	
59,490	A.	"	100.	
86,962	K.	"	100.	
87,766	I.	"	100.	
90,854	H.	"	100.	
98,702	B.	"	100.	
99,055	H.	"	100.	
101,520	B.	"	100.	
113,284	I.	"	100.	
58,103	M.	"	50.	
132,569	C.	"	50.	
133,100	O.	"	50.	
30,218	F.	"	25.	
34,285	G.	"	25.	
41,576	G.	"	25.	
46,835	E.	"	25.	
118,654	F.	"	25.	
56,596	A.	"	100.	vom 16ten Mai 1837.
39,553	K.	"	50.	
57,110	A.	"	500.	vom 19ten Juni 1837.
112,677	C.	"	400.	
4,723	D.	"	300.	
18,814	D.	"	200.	
55,880	F.	"	200.	
3,155	D.	"	100.	
80,990	A.	"	100.	
29,787	O.	"	100.	vom 19ten Juni 1837.
8,512	C.	"	400.	vom 19ten Juni 1837.
62,172	D.	"	100.	vom 10ten August 1837.
100,279	G.	"	100.	
40,193	E.	"	50.	vom 29sten Juni 1837.

Berlin, den 2. Mai 1838.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 155.) Betrifft die der Hamburgischen patriotischen Assecuranz-Compagnie ertheilten Concession zur Annahme von Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr. (No. 470. Mai 38.)

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist der Hamburgischen patriotischen Assecuranz-Compagnie die Concession ertheilt worden, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr innerhalb der Königl. Preuß. Staaten vorzunehmen, wovon wir das betreffende Publikum in Folge höherer Anordnung hiedurch in Kenntniß setzen. Stralsund, den 19. Mai 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 156.) Betrifft den Abbruch sämmtlicher Gebäude und Bauwerke auf dem Försterhofe zu Langensaal im Berger Kreise. (No. 396. Mai 38.)

Der Abbruch sämmtlicher Gebäude und Bauwerke auf dem Försterhofe zu Langensaal im Berger Kreise, deren Versetzung nach dem Försterhofe zu Gelm auf der Wittower Haide in Stelle der dort abzubrechenden Gebäude und die Ausführung der neuen Bauwerke daselbst, veranschlagt zu 680 Thlr. 13 sgr. 5 Pf., soll an den Mindestfordernden überlassen werden, und ist zu diesem Zwecke ein Absteigerungs-Termin

auf den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in dem Gasthause zur Fürstenkrone zu Sagard, vor dem Königlichen Oberförster des Forstreviers Werder angesetzt, in dessen Registratur die Anschläge und Bedingungen auch vorher eingesehen werden können. Stralsund, den 15. Mai 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 157.) Polizeiliche Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Müllers zu Vargatz Mühle hat sich die Räude gezeigt, und sind zu deren nicht weitern Verbreitung die nöthigen Maaßregeln getroffen worden. Greifswald, den 15. Mai 1838.

Königlich Landräthliche Behörde.
Obristl. v. Mühlenfels.

(No. 158.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten v. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Fonds, welcher nach §. 61. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar d. J. aus den nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie dem Erlöse aus den Confiskaten gebildet wird zur einen Hälfte, nach näherer Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii, zur Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten

(jedoch mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter), mithin auch, sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, für die Polizei- und Forst-Beamten, sowie für die Gensdarmen, und zur andern Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuer-Beamten, verwandt werden soll.

Ferner haben Se. Königliche Majestät allergnädigst genehmigt, daß von den nach §. 5. des Gesetzes vom 10ten Januar 1824. wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) vom 1. Juli d. J. an, den Entdeckern zwei Drittheile zufallen, ein Drittheil aber gleichfalls zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder gedachter Beamten verwendet werden soll.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15 Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 150.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat Juni 1838.

Forsterevier.	Forsttheil.	Tag der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Ahlbeck	I. Kroxdorf Holländerkoppel und VI.	5.	Buchen auf dem Stocke, Eichen und Buchen Werkholz	Holländerkoppel.
	II. Fl. Barnekow Birkholz	9.	Eichen, Buchen und Werkholz in Klaftern	Landweg im Birkholz.
	III. Abtshagen in den Schlägen des Reviers	16.	Eichen und Buchen Klafterholz	Seinhäger Baum.
	IV. Wittendagen alter Koppel und VIII. IX.	18.	Eichen auf dem Stocke und Werkholz in Klaftern	Scheunerie.
	V. Brunenhagen Brunenhäger Kobelsche	20.	Kiefern auf dem Stocke	Bilankamp.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	5.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken, Kiefern, Erlen Bau-, Nutz- u. Brennholz	Ibenhorst.
	— Born	6.		Kiefern, Buchen, Erlen Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	9.		Kiefern und Buchen Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	13.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz,	Försterwohnung zu Wieck.
Jägerhof	Praegelforst und Kühlenhäger Holzberg	7.	Morgens 9 Uhr.	Eichen Nutzholz-Enden, Eichen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Holzberg.
	Gladrower Forst	11.		Espen Scheit-, Knüppel und Reisholz, Buchen und Kiefern Reiserholz	Venthorstbaum.
	Buddenhäger Forst	16.		Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern und trockenes Kiefern Stangenholz	Kämpe.
	Netzebander Haide	21.		Kiefern Brennholz	an der Steinbrücke.
	Warsiner Haide	27.		Kiefern Stock- und Reiserholz	bei Warsin.
Poggendorf	Loitzer Kronwald	12.	Morgens 10 Uhr.	Eichen und Buchen Klafterholz und Weich-Brennholz	auf der Bucht.
	Stubbendorfer Holz und Techliner Gehege	16.		Buchen Knüppel und Reiser, Kiefern Knüppel- und Weich-Brennholz	Forsthaus Stubbendorf.
	Schmietkower und Zartewanzer Kiefernkamp	19.		Kiefern Reiser in Klaftern	Oberförsterwohnung zu Poggendorf.
Schwenhagen	Forstbelauf Papenhagen	12.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen und Weichschlag-Brennholz in Klaftern	Endinger Ruhestelle.
	— Bussin	13.		Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern	Bussiner Brandkoppel.
Werder	Hagen Stubbnitz V. — III. 11. — 17.	20.	Vormittags.	Buchen Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz in größeren Loosen und bei einzelnen Klaftern	auf dem neuen Wege am Grenzgestell.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Werder	Rusewase Stubbnitz VII. — IX. 2 — 10. Stubbnitz V. VI. 2 — 10.	21.	Mtg. 9 Uhr.	Buchen, Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz in größeren Loosen und bei einzelnen Klaftern	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 18. Mai 1838.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Der Kassendiener Berg ist pensionirt und der invalide Unterofficier Modemann zum Kassendiener bei unserer Haupt-Kasse allhier bestellt. (No. 766. Mai 38.)

Der bisherige Rector an der Stadtschule in Grimmen, Sjöborg, ist zum Pastor an der Kirche zu Cröslin an die Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Grünwald berufen und am Sonntage Jubilate, den 6ten Mai d. J., in sein Pfarr-Amt eingeführt worden. (No. 410. Mai 38.)

Es ist der Gutsbesitzer Gips zu Gr. Stubben als Wege-Curator des Kirchspiels Poseritz, Kreis Bergen, ernannt und bestätigt worden. (No. 643. Mai 38.)

Der Ober-Grenz-Controlleur Rosenstedt zu Borrenthin ist in gleicher Eigenschaft nach Wolgast versetzt, und der Grenz-Aufseher von Roell als Ober-Grenz-Controlleur in Damgarten provisorisch angestellt worden.

Dem Grenz-Aufseher Krull ist eine Thor-Controlleur-Stelle in Stralsund verliehen.

Der Feldwebel Koepcke vom 9ten Infanterie-Regimente und der Unterofficier von Lepell von der 2ten Artillerie-Brigade sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Tribsees und der Feuerwerker Bahn von der 2ten Artillerie-Brigade als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund interimistisch angestellt worden.

An die Stelle des emeritirten Küsters und Schullehrers C. P. F. Homann zu Kenz ist der bisherige Schullehrer zu Altenfähr, Johann Wilhelm Dreyer, gewählt und berufen, und landesobrigkeitlich als dessen Nachfolger bestätigt worden. (ad No. 750. Mai 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr 21.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 21. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 23. Mai 1838.

Die zur Philipp von der Lanckenschen Debit-Masse gehörenden auf Wittow belegenen Güter:

1) Lancken mit dem Pachtrechte der Dominial-Parcele Katzenhoff,
2) Mattchow,
3) Fernelütkevitz,
4) Lanckensburg mit dem Pachtrechte des Woldenitzer Ackers in Wieck, und
5) Presenske,

sollen fernerweit in Termino den 30sten Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Königlichen Hofgerichte zum Verkauf aufgeboten werden. Kaufliebhaber, denen die Einsicht der Verkaufsbedingungen, nach welchen die Tradition der Güter Trinitatis 1839 geschehen soll, sowohl auf hiesiger Kanzlei als bei dem Litis-Curator, Landsyndikus Dr. Langemak in Stralsund, freistehet, und welche die Güter nach vorgängiger Meldung bei den gegenwärtigen Pächtern derselben in Augenschein nehmen können, werden daher hiemit geladen, sich zur Abgabe ihres Bots in praefixo einzufinden, und wie zur Nachricht gereicht, daß eine weitere Licitation der gedachten Güter nicht stattfinden wird; so werden zugleich sämmtliche nicht präcludirte v. d. Lanckensche Creditoren hiedurch ad Terminum den 31sten Mai c., Vormittags 10 Uhr, citirt, um sich entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Gevollmächtige über den Zuschlag der Güter auf die höchsten Gebote zu äußern, sub praejudicio, daß die Ausbleibenden als in die Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden einwilligend und an dieselben gebunden, werden erachtet werden.

Datum Greifswald, den 10. Mai 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

In Beziehung auf die vom K. H. Hofgerichte unterm 10ten d. M. erlassene Convocation der Ph. von der Lanckenschen Gläubigerschaft zum 31sten d. M. glaube ich den Herren Creditoren, namentlich denjenigen, welche ihre Erklärung in dem gedachten Termin nicht persönlich, sondern durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte abzugeben beabsichtigen, einen nicht unwillkommenen Dienst durch die Anzeige zu erweisen, daß im dritten Licitationstermin auf die Fünf zum Aufbot stehenden

Güter zusammen Hundert und Neunzig Tausend und Fünfhundert Thaler Preuß. Cour. (190,500 Thlr.) geboten sind. Stralsund, den 13. Mai 1838.

Dr. C. F. Langemak,
Comm. Mandat. der Ph. von der Lanckenschen Gläubiger.

Auf den Antrag des Rademachers J. M. Jarling zu Prißwald, als Käufers des zu Voddow belegenen Bauerhofes No. II. und Bewilligung des Herren Assessors Dr. Feitscher hierselbst, als Verkäufers, werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Rechtsgrunde machen zu können sich befugt erachten möchten, vorgeladen, dieselben in folgenden Terminen: den 25. Mai und den 8ten und 22sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Schnitter.

Zur Erklärung der Gläubiger des verstorbenen Pächter Carl Amtsberg zu Ahrendsee über die in Folge des unter ihnen am 12ten Juli 1811 geschlossenen Vergleichs durch den Rathsverwandten Dr. Schwarz zu Greifswald bisher besorgte Geschäftsführung und Verwaltung der Masse, ferner über die von demselben abgelegte Administrationsrechnung, imgleichen zur Berathung über die ferner rücksichtlich der Massenverwaltung zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich zum Versuch eines definitiven Abschlusses dieser Debitangelegenheit im Wege des Vergleichs, eventualiter sofortigen Vertheilung des disponibel gemachteten Baarbestandes, werden alle nicht präkludirte, dem Vergleich vom 12ten Juli 1811 beigetretenen Pächter Amtsberg Ahrendseesche Nachlaßgläubiger oder die in deren Stelle getreten sind, ad terminum

den 31sten Mai c., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle geladen unter dem Rechtsnachtheile, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, als wären sie sämmtlichen von der anwesenden Mehrheit gefaßten Beschlüssen ausdrücklich beigetreten.

Grimmen den 12. Mai 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Der zum Nachlaß des am 17. v. M. verstorbenen Bauern Jacob Bahls im Dominialdorfe Benkenhagen gehörige, daselbst sub No. 3. belegene eigenthümliche Bauerhof, enthaltend:

Acker

Acker	161	Morgen	170	□Ruthen.
Wiesen	16	"	22	"
Weidenpflanzung	—	"	54	"
Sölle und Gräben	3	"	109	"
Garten	5	"	57	"
Hofstelle	—	"	105	"
Wege	3	"	183	"
Summa	191	Morgen	115	□Ruthen.

Preußischen Maaßes, soll ohne Inventarium auf Antrag der Wittwe und hinterbliebenen Kinder in terminis

den 22sten Mai c.,
den 9ten Juni c.,
den 21sten Juni c.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilung halber öffentlich verkauft werden. Die vorläufigen Bedingungen mit Karte und Erwerbsdokument sind in unsrer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des gedachten Jacob Bahls und insonderheit auf den dazu gehörigen vorbezeichneten Bauerhof mit Pertinenzien, Inventario, Saaten und Ackerarbeit aus Erbrechte oder irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verifikation zu einem der vorbenannten drei Termine, bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses, geladen. Grimmen, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Wenn von dem Franzburger Kreise zu der diesjährigen, am 15ten Juni ihren Anfang nehmenden 14tägigen Landwehr-Cavallerie-Uebung 32 Pferde zu stellen sind, so haben diejenigen Kreis-Eingesessenen, welche hiezu freiwillig Pferde zu stellen beabsichtigen, diese Pferde bis zum 7ten Juni entweder

bei dem Herrn Rittmeister v. d. Osten auf Martensdorf,
bei dem Herrn Rittmeister Baron v. Klot-Trautvetter auf Groß-Kedingshagen,
bei dem Herrn Rittergutsbesitzer von Zanthier auf Beyerhagen adlig,
bei dem Herrn Domainenpächter Arndt zu Zipcke oder
bei dem unterzeichneten Landrathe

vorzuzeigen und anzumelden.

Für die am 14ten Juni, Morgens 8 Uhr, am Knieperthore in Stralsund zur nähern Beprüfung und Abnahme zu stellenden Pferde wird vom 15ten Juni ab täglich 1 Thlr Miethe bezahlet werden.

Es gereicht hierbei zur Nachricht, daß nur gesunde und starke Pferde und nur diejenigen angenommen werden, welche vorher bei einem der vorgenannten Herren vorgezeigt und von denselben vorläufig als brauchbar anerkannt worden sind.

Franzburg den 19. Mai 1838.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens der Deputirten des Kreises.

Zu der vom 15ten bis zum 28. Juni d. J. bei Stralsund stattfindenden Uebung der Landwehr-Cavallerie haben diejenigen Einsässen des Bergenschen Kreises, welche dazu Pferde zu dem gewöhnlichen Preise stellen wollen, solche zu Altenfähr

am 14. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

Behufs der Besichtigung und Annahme derselben vorzuführen.

Sämmtliche Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Pferdebesitzer, insbesondere auch die mit eigenen Pferden versehenen Landwehrmänner auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen, und zur Theilnahme an der Pferdegestellung zu ermuntern.

Da übrigens die für die Uebung ausgewählten Pferde schon am 14ten Juni nach Stralsund übergeführt werden, aber erst am 15ten Juni in Königliches Futter treten, so haben die Besitzer derselben für die erforderliche Fourage zur Nacht vom 14ten zum 15ten Juni noch ihrerseits zu sorgen.

Bergen, den 18. Mai 1838.

Königl. Landraths-Amt.

Zu Strahlbrode auf der Fähre sollen die zum Väglerschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 18ten Juni von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine Federvieh, mehrere herrschaftliche und Bauwagen, Feld- und Hausgeräth; am 19ten Juni Gold, Silber, Kupfer, Messing u. d. gl., Möbeln, Betten, Leinenzeug und Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen den 14. Mai 1838.

Kreisgerichts-Kanzlei.

Zum Zweck der Ermittelung und Nachweisung seines Schuldenstandes werden auf den Antrag des hiesigen Bürgers und Arbeitsmanns Johann Christoph Fleck alle diejenigen, welche an das von ihm vor dem Fleischerthor neu erbauete Wohnhaus, sub No. 2a., so wie an sein vor dem Mühlenthor an der Wolgasterstraße sub No. 3 belegenes Wohnhaus c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hierdurch geladen, solche in dem auf

den 15ten und 29sten d. Mts. und den 12ten Juni d. J.,
Morgens 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichte angesetzten Liquidationsterminen gehörig anzumelden und nach-

zuweisen, bei dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst damit durch das am 26. Juni d. J. zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß für immer davon werden ausgeschlossen und abgewiesen werden. Datum Greifswald, den 1. Mai 1838.

(L. S.) Director und Assessores des Stadtgerichtes.
Dr. Hoefer.

Zur Eröffnung und Publication eines von den hieselbst verstorbenen Schlösser Löwschen Eheleuten hinterlassenes wechselseitiges Testament, ist ein Termin

auf den 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, und werden dazu diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hierdurch geladen. Datum Loitz, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Von Gerichtswegen
S. Hardrat.

Schaaf-Verkauf.

Zu Niederhof bei Brandshagen stehen 80 vollsätzige Hammel, 70 Schaafe, welche sich besonders gut zum Fettmachen eignen, und 130 Stück junges Vieh zur Zucht, welche Kaufliebhaber noch vor der Schur besichtigen können, zum Verkauf.

Wollsacklein und Wollsäcke bei A. F. Coppius et Cp. in Stralsund.

Indem ich hierdurch die am heutigen Tage erfolgte Eröffnung meiner am hiesigen Platz neu errichteten

Tabacks-Fabrik und Handlung

anzuzeigen mir erlaube, verbinde ich damit zugleich die Versicherung, daß es stets mein Bestreben sein wird, gute und preiswürdige Waare zu liefern; auch halte ich ein Lager

ächter Havanna, Bremer und Hamburger Cigarren,

und hoffe jeden geehrten Abnehmer zur Zufriedenheit zu bedienen.

Greifswald, den 14. Mai 1838.

C. A. Biel, Steinbeckerstraße Nr. 39.

4/4 und 5/4 breites hedenes und flächsenes Lohn-, Wollsack- und Tapezier-Lein, sowie 5/4 und 6/4 breite schwere Drilliche zu Korn- auch Wollsäcken empfiehlt in Stücken zu den billigsten Preisen

H. E. Bade,
Heilgeiststraße Nr. 343.

Anzeige.

Ich beabsichtige am 27. Mai d. J., nach Beendigung des Gottesdienstes, ein Scheibenschießen zu veranstalten. Die Gewinne bestehen in Silber und ist dieses Schießen nicht ein sogenanntes Pinnen, sondern ein Ringschießen. Scheibenröhre, wie sie in Greifswald und Wolgast gebräuchlich sind, werden hier angenommen.

Für Erfrischungen und Abendessen sorgt J. Korff, Gastwirth.

Jagdkrug, den 12. Mai 1838.

Scheibenschießen.

Mit Genehmigung der landräthlichen Behörde werde ich am 10. Juni d. J. ein Ringscheibenschießen aus gezogenen Röhren um Silbergewinne veranstalten, wozu ich die hochgeehrten Herrschaften der hiesigen Umgegend auf dem Lande und in den benachbarten Städten ergebenst einzuladen mir erlaube. Zugleich bemerke ich, daß ich sowohl für prompte und reelle Bedienung, als für gute Musik zum Balle in dem freundlichen Saale meines Gasthofes am Abende aufs Beste zu sorgen mich bestreben werde. Das Scheibenschießen wird um 3 Uhr Nachmittags seinen Anfang nehmen; die Entfernung der Scheibe vom Schießstande beträgt 150 Schritte.

Hückstaedt, Gastwirth zu Mökow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 30. Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 160.) Betrifft den Preis der Blutegel. (ad No. 1191. Mai 38.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hierdurch vom 1sten Juni c. an bis auf weiteres auf einen Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 25. Mai 1838.

(No. 161.) Betrifft die Anstellung einer Haus-Collekte zum Wiederaufbau des zu Hohendorf im Regierungsbezirk Oppeln abgebrannten, der katholischen und protestantischen Gemeinde daselbst gemeinschaftlich angehörenden Schulhauses. (No. 332. Mai 38.)

Sämmtliche Landräthe und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf den Grund einer Bestimmung der Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 24sten v. M. und der Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii vom 1sten d. M. hierdurch aufgefordert, zu obigem Zwecke unter den evangelischen Einwohnern ihres Geschäfts-Bezirks eine Hauscollecte zu veranstalten, und den Ertrag derselben innerhalb zwei Monaten in gewöhnlicher Art an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Wegen Anstellung einer solchen Collecte unter den katholischen Glaubensgenossen der Provinz ist besonders verfügt worden.

Stralsund, den 16. Mai 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 162.) Betrifft die Anfertigung eines etwa 150 Ruthen langen Entwässerungs-Grabens im Forstbelaufe Kl. Barnekow. (No. 624. Mai 38.)

Die Anfertigung eines etwa 150 Ruthen langen Entwässerungs-Grabens im Forstbelaufe Kl. Barnekow, Reviers Abtshagen, soll dem Mindestfordernden überlassen werden und ist hierzu ein Absteigerungs-Termin auf den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Abtshagen angesetzt worden.

Stralsund, den 26. Mai 1838.

(No. 163.) Betrifft die anderweite Verpachtung mehrerer Wiesenflächen in dem Forstbelaufe Stubbendorf. (No. 1201. Mai 38.)

Zur anderweiten Verpachtung mehrerer Wiesenflächen in dem Forstbelaufe Stubbendorf, Forstreviers Poggendorf, auf 3 oder 6 Jahre, ist ein Termin zu Stubbendorf

auf den 16ten k. M., 2 Uhr Nachmittags,
vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt.
Stralsund, den 29. Mai 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 164.) **Bekanntmachung.**

Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Schullehrer-Seminar in Greifswald aufgenommen zu werden wünschen, wird am 6ten August d. J. und an den beiden folgenden Tagen im Locale des Seminars abgehalten werden. Die Bewerber haben sich zuförderst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie wohnen, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen,

a) des Herren Ortspfarrers und der Ortspolizei-Behörde über ihr sittliches und religiöses Verhalten,
b) des Herrn Kreisphysikus über ihren Gesundheitszustand und die mit Erfolg bewirkte Schutzblatternimpfung,
c) einem amtlichen Nachweise, daß sie das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich an dem der Prüfung vorangehenden Tage bei dem Königl. Superintendenten Herrn Dr. Ziemssen, als Vorsteher des Seminars, und überreichen demselben zugleich eine schriftliche Anmeldung und einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, vornämlich aber nachweisen, auf welche Weise sie bisher sich für den Lehrerberuf vorgebildet haben. Stettin, den 4. Mai 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium
von Pommern.
Ritschl.

Vermischte Nachrichten.

(No. 165.) Betrifft die Bewilligung von Prämien für Anfertigung von Leinewand aus selbst gesponnenem Garn. (No. 444. Mai 38.)

Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf unsern Antrag der Wittwe Freese zu Lobbe 10 Thlr., dem Schulzen Dolz zu Mursewieck 5 Thlr. und dem Häusler Zilm zu Lieschow ebenfalls 5 Thlr. als Prämie für Anfertigung der besten und meisten Leinwand aus selbstgesponnenem Garz bewilligt, zugleich aber die seither zur Beförderung der Leinwand-Fabrication auf dem platten Lande ausgesetzten Prämien für die Zukunft aufgehoben. Stralsund, den 17. Mai 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 166.) **Bekanntmachung.**

Durch einen Druckfehler ist bei der Bekanntmachung des Proclamas des Kö-

vigl. Hofgerichts vom 29sten März d. J. in No. 17. dieses Blattes der 19te Juli cr. statt des 9ten Juli cr., als der Termin zur Publication des Präclusiv-Erkenntnisses angegeben, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Stralsund, den 26. Mai 1838. Königl. Preußische Regierung.

(No. 167.)

Dem Strumpfwirkermeister J. Asimont in Berlin ist unter dem 23. Mai 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Bajonet-Maschine am Cullir-Strumpfwirkerstuhl in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom Tage des Patents an gerechnet, und den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der Küsterschule zu Altenfähr ist der bisherige Seminarist Johann Jacob Ewert als Hülfslehrer angestellt und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden. (ad No. 193. Mai 38.)

Zu Feuer Lösch-Commissarien sind erwählt und als solche bestätigt:

für das Kirchspiel Boltenhagen der Schulze Beug zu Zodmannshagen, in Stelle des abgegangenen Müllers Holz ebendaselbst,

für das Kirchspiel Wusterhusen der Pächter Bath zu Gahlkow, von Trinitatis d. J. ab aber in Nonnendorf, in Stelle des abgegangenen Schulzen Müsebeck zu Conerow. (No. 863. Mai 38.)

Der Camerarius J. Sternberg in Damgarten ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. (No. 865. Mai 38.)

Zum 2ten Feuer-Lösch-Commissarius für das Kirchspiel Hanshagen, in Stelle des verstorbenen Schulzen Lüder in Gladrow, ist der Schulze Thurow zu Hanshagen erwählt und als solcher bestätigt worden. (ad No. 1234. Mai 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 30. Mai 1838.

Da bei den ständischen Verhandlungen über verbesserte Einrichtung des Armen-Wesens im hiesigen Landestheile die Nothwendigkeit, zu Versorgung derjenigen Armen, welche zwar dem Lande im Ganzen, grundsätzlich aber keiner einzelnen Commüne angehören, einen Provinzial-Armen-Fonds zu bilden, nicht verkannt werden konnte, so wurde, um die mit einer wirklichen Armen-Steuer, der allgemeinen Erfahrung zufolge, stets verbundenen Nachtheile, wo möglich, zu vermeiden, das Augenmerk vorzüglich auf Begründung und Unterhaltung desselben durch freiwillige Beiträge gerichtet. Nach der durch die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung unterm 20sten Julius 1836 publicirte Instruction wegen Verpflegung der Armen erfolgten Sanction der desfallsigen Vorschläge wurden demnach in Vertrauen auf die Bereitwilligkeit der Landeseingesessenen zu Beförderung eines so angelegenen Zweckes und auf deren bei so vielen Gelegenheiten erprobte Neigung zur Wohlthätigkeit im vorigen Jahre von uns Unterzeichneten eine allgemeine Subscription zu freiwilligen Beiträgen zur Land-Armenkasse eröffnet; zu unserm innigen Bedauern hat jedoch der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, indem zwar viele einzelne und Communen angemessene, und zum Theil reichliche Zuschüsse verheißen, sehr viele Andere aber jegliche Theilnahme völlig verweigert haben. —

Der so wohlgemeinte Versuch hat daher als verfehlt betrachtet werden und die zum Communal-Landtage versammelt gewesenen Stände haben deßhalb, da sie eine so ungleiche Tragung einer ihrer Natur nach gemeinschaftlichen Last nach Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht für zulässig achten mögen, sich zu dem Beschlusse bewogen finden müssen, diesen Weg gänzlich zu verlassen und statt dessen die Ausschreibungen der in §. 16. litt. d. der obgedachten Instruction eventuell angeordneten allgemeinen Steuer nach Bedürfniß nachzusuchen.

Im Auftrage der Communal-Stände machen wir demnach nicht nur sämmtlichen Herren Subscribenten, unter Bezeugung des besten Dankes für die gemachten Anerbietungen, hierdurch bekannt, daß die von ihnen gezeichneten Beiträge nicht werden eingefordert werden, sondern ersuchen insonderheit auch diejenigen, welche solche Beiträge bereits unaufgefordert an den Landkasten eingesandt haben, dieselben auf die darüber erhaltenen, mit einer Rückzahlungs-Bescheinigung zu versehenden, Quittungen beim Landkastens-Mandatair wieder entgegen zu nehmen.

Stralsund, den 21. Mai 1838.

Landkastens-Bevollmächtigte.

Fr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. C. G. Schwing. Scheven.

C. F. Langemak.

Auf den Antrag des Rademachers J. M. Jarling zu Prißwald, als Käufers des zu Voddow belegenen Bauerhofes No. II. und Bewilligung des Herren Assessors Dr. Feitscher hierselbst, als Verkäufers, werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Rechtsgrunde machen zu können sich befugt erachten möchten, vorgeladen, dieselben in folgenden Terminen: den 25. Mai und den 8ten und 22sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Schnitter.

Zur Erklärung der Gläubiger des verstorbenen Pächter Carl Amtsberg zu Ahrendsee über die in Folge des unter ihnen am 12ten Juli 1811 geschlossenen Vergleichs durch den Rathsverwandten Dr. Schwarz zu Greifswald bisher besorgte Geschäftsführung und Verwaltung der Masse, ferner über die von demselben abgelegte Administrationsrechnung, imgleichen zur Berathung über die ferner rücksichtlich der Massenverwaltung zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich zum Versuch eines definitiven Abschlusses dieser Debitangelegenheit im Wege des Vergleichs, eventualiter sofortigen Vertheilung des disponibel gemachteten Baarbestandes, werden alle nicht präkludirte, dem Vergleich vom 12ten Juli 1811 beigetretenen Pächter Amtsberg Ahrendseesche Nachlaßgläubiger oder die in deren Stelle getreten sind, ad terminum

den 31sten Mai c., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle geladen unter dem Rechtsnachtheile, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, als wären sie sämmtlichen von der anwesenden Mehrheit gefaßten Beschlüssen ausdrücklich beigetreten.

Grimmen den 12. Mai 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Nachdem der Parcelenpächter Johann Möller zu Jeeser wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Schulden mit Provokation auf die Rechtswohlthat der Competenz bonis cediret hat, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Provokanten und dessen Vermögen, namentlich an das dazu gehörige Pachtrecht auf die 3te Parcele zu Jeeser sammt Saaten, Ackerarbeit und Inventario Ansprüche oder Forderungen haben Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 23sten Mai c.,
am 2ten Juni c.,
am 16ten Juni c.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Da nach Anzeige des Provokanten sein vorgedachtes Pachtrecht mit Trinitatis c. abläuft, so werden alle Gläubiger desselben zur Ergreifung der nöthigen Maaßregeln wegen Sicherstellung, Administration und Verkaufs der Masse, ferner zur Verhandlung über die vom Provokanten beanspruchten Rechtswohlthaten zum 1sten der vorgedachten Termine und Versuch einer gütlichen Beendigung dieser Debitsache zum 3ten Termine geladen, bei dem Rechtsnachtheile, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen.

Grimmen, den 4. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Die zur Debitmasse des Parcelenpächters Johann Möller zu Jeeser gehörigen lebenden und todten Inventarienstücke, imgleichen mehrere Meubles und Hausgeräthe sollen im Möllerschen Bauerhofe zu Jeeser am 22sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich wird mit Bezug auf das Publicandum vom 4ten d. M. nach dem von den Creditoren am 23sten d. M. gefaßten Beschlusse zum Zweck einer gütlichen Hinlegung dieser ganzen Debitangelegenheit nach abgehaltener Auction und geleisteter Rückgewähr der vom Gemeinschuldner bis Trinitatis pachtweise benutzten Parcele No. 3. zu Jeeser, ein besonderer Termin

den 11ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche Creditoren des ꝛc. Möller unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Ausbleibenden so angesehen werden sollen, als wären sie den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit ausdrücklich beigetreten.

Grimmen den 25. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Wenn von dem Franzburger Kreise zu der diesjährigen, am 15ten Juni ihren Anfang nehmenden 14tägigen Landwehr-Cavallerie-Uebung 32 Pferde zu stellen sind, so haben diejenigen Kreis-Eingesessenen, welche hiezu freiwillig Pferde zu stellen beabsichtigen, diese Pferde bis zum 7ten Juni entweder

bei dem Herrn Rittmeister v. d. Osten auf Martensdorf,
bei dem Herrn Rittmeister Baron v. Klot-Trautvetter auf Groß-Kedingshagen,
bei dem Herrn Rittergutsbesitzer von Zanthier auf Beyershagen adlig,
bei dem Herrn Domainenpächter Arndt zu Zipke oder
bei dem unterzeichneten Landrathe

vorzuzeigen und anzumelden.

Für die am 14ten Juni, Morgens 8 Uhr, am Knieperthore in Stralsund zur nähern Beprüfung und Abnahme zu stellenden Pferde wird vom 15ten Juni ab täglich 1 Thlr Miethe bezahlet werden.

Es gereicht hierbei zur Nachricht, daß nur gesunde und starke Pferde und nur diejenigen angenommen werden, welche vorher bei einem der vorgenannten Herren vorgezeigt und von denselben vorläufig als brauchbar anerkannt worden sind.

Franzburg den 19. Mai 1838.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens der Deputirten des Kreises.

Zu Stahlbrode auf der Fähre sollen die zum Väglerschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 18ten Juni von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine Federvieh, mehrere herrschaftliche und Bauwagen, Feld- und Hausgeräth; am 19ten Juni Gold, Silber, Kupfer, Messing u. d. gl., Möbeln, Betten, Leinenzeug und Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen den 14. Mai 1838. Kreisgerichts-Kanzlei.

Es sind zum öffentlichen Verkauf des von den hieselbst verstorbenen Schlosser Löweschen Eheleuten hinterlassenen, in der Breitenstraße sub No. 155. belegenen, Wohnhauses cum pert. Termine auf den 9ten 23sten und 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus erblichem oder sonstigem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Löweschen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, solche in einem der gedachten Termine, am 9ten 23sten oder 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des in dem letzten Termin sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Loitz, den 25. Mai 1838. Von Gerichtswegen.
S. Hardrat.

Es soll der jenseits der Peene am Zeitlower-Berge, und längst des Wüstenfelder Weges belegene zu 5 Morgen 168 □R. neu vermessene und der Stadt Loitz eigenthümlich gehörende Ackerkamp, welcher sich zur Anlegung einiger Colonistenstellen besonders eignet, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind dazu die Termine auf den 8ten, den 18ten und den 29sten Juni dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen können in der hiesigen Raths-Canzelei eingesehen werden.

Loitz, am 8. Mai 1838. Der Magistrat.
Matthaei. Schmidt.

Auctions-Anzeige.

Am 19ten Juni d. J. und folgenden Tagen soll zu Helmshagen bei Greifswald das dortige Inventarium und namentlich Pferde, Füllen, Ochsen, Küh-

denburger und Jütländer Raçe, Jungvieh, Schweine, Leutebetten, instrumenta rustica, und allerlei Haus- und Küchengeräth gegen contante Zahlung in offentlicher Auction verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr.

Greifswald am 22. Mai 1838.

Auctions-Anzeige.

Donnerstag den 21sten, und Freitag den 22sten Juni, Morgens 9 Uhr, sollen zu Broock im Gristower Kirchspiele, Pferde, Schaafe, Schweine und Federvieh, 2 Stuhl- und mehrere Bauwagen und Schlitten, Feld- und Haus-Gegeräthe, Betten u. s. w. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Broock, den 29. Mai 1838. Wittwe Poggendorf.

Ich bin gewilliget mein ganzes Inventarium, bestehend aus 8 Pferden, 30 Kühen, 60 Schaafen und Schweinen, nebst den dazu nöthigen Ackergeräthschaften aus freier Hand zu verkaufen, und lade dazu Kaufliebhaber am 15ten und 16ten Juni ergebenst ein. Tramborg, Schulze zu Jeeser.

Es beabsichtiget Jemand sein in der Nähe der Stadt Schiefelbein belegenes Gut von mittler Größe sogleich zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Herr Gastwirth Kluge zu Schiefelbein.

Mein in der Mühlenvorstadt an der Wolgaster Landstraße sub No. 8. b. belegene Wohnhaus, Hintergebäude, Stall und Scheune mit den dazu gehörigen Grundstücken, die Schusterkoppel genannt, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden ersucht, mit mir in Unterhandlung zu treten.

Greifswald, den 24. Mai 1838. F. von Platen.

Die bedeutende Reparatur an dem Kirchendache zu Behrenhof soll dem Mindestbietenden überlassen werden, und ist hiezu ein Termin auf den 15ten Junius Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Pfarrhause angesetzt.

Administration der Kirche zu Behrenhof.
M. Pelz, Pastor.

Wollsacklein und Wollsäcke zu haben bei

A. F. Coppius et Comp. in Stralsund.

Wollsacklein und eiserne Schrotmühlensteine bei

A. Nohmmacher in Bergen.

Eine Partei Rohrschöfe stehen zum Verkauf beim Müller Hagemann.
Greifswald in der Steinbecker Vorstadt.

Ein unverheiratheter militairfreier, mit guten Zeugnissen versehener Schäferknecht wird zu Martini d. J. zu Lieschow in Dienst gesucht, und kann sich ein solcher daselbst, wie auch an den Wollmarktstagen in Stralsund bei dem Kaufmann Herrn J. F. Meusing, melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 6. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

Das 17te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1891. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6ten October 1837 und 19ten April 1838, betreffend die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forst-Schutz-Beamte unterstützten angestellten Corps-Jäger;

„ 1892. die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7ten April d. J.;

„ 1893. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten ejusd., betreffend die Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834, wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Appellations-Rechtsmittels in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte; und

„ 1894. das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwickelungen betreffend. Vom 6. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 168.) Betreff die Verpachtung der Spandowerhäger Wiesen. (No. 1225. Mai 38.)

Zur Verpachtung der im Forstbelaufe Warsin, Reviers Jägerhof, belegenen Spandowerhäger Wiesen von zusammen 53 Morgen 154 □R. von Trinitatis 1838 bis dahin 1840 ist ein Termin

auf den 13ten Juni c., Morgens 9 Uhr,

zu Warsin vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Jägerhof, bei dem auch die Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 31. Mai 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

Gerichtliche Vorladung.

(No. 169.)

Alle diejenigen, welche gegen die intendirte vergleichsmäßige Ablösung

1) der dem Gute Lankow c. p. auf Jasmund zustehenden Stubnitzer Holzberechtigung;

2) des den beiden Häuslerstellen zu Schloon auf Jasmund zustehenden Berechtigungsholzes, und

3) des der Mühlenhäuslerstelle zu Goldberg auf Jasmund zustehenden Deputatholzes

etwa gegen die zu dem Ende zwischen der Königlichen Regierung zu Stralsund nomine fisci und den betreffenden Holzberechtigten, nämlich:

1) dem von Barnekow auf Lancken,
2) den Häuslern Wessel und Vetterick zu Schloon, und
3) dem Häusler und Müller Nietz zu Goldberg —

getroffenen Vereinbarung Einsprüche irgend einer Art zu machen haben könnten, werden zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der auf

den 8ten und 29sten Mai und 19ten Juni cr.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht anberaumten Liquidations-Termine, bei Vermeidung der Präclusion, die am 9ten Juli cr. erkannt werden soll, hiermit vorgeladen.

Datum Greifswald, den 29. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 170.) Oeffentliche Belobung.

Am 27sten August v. J. wurde das Boot der Wittwe Ramm zu Pruchten, geführt von den Fischerknechten H. H. N. Stramvitz und Joh. Chr. Ziems aus Pruchten, von einem heftigen Sturme im Barther Binnenwasser umgeworfen. Die genannten beiden Fischerknechte kamen dadurch in die größte Lebensgefahr, indem sie sich fast eine Stunde nur an dem Kiehle des durch den Mast am völligen Sinken verhinderten Boots festhalten konnten. Schon waren die Kräfte derselben erschöpft und der ꝛc. Stramvitz drohte dem Versinken nahe, als die Fischer Bischof, Schönhum. Höft und Keding aus Barth vom Fahrenkamper Lande her, woselbst sie wegen des Sturmes Anker geworfen hatten, mit ihrem Boote herbeieilten und bei dem anhaltenden Sturme nur mit der größten Anstrengung und mit großer eigener Lebensgefahr die Rettung der Verunglückten bewirkten.

Diese menschenfreundliche und verdienstliche That bringen wir hiermit gern zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß jedem der genannten Fischer von dem Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei eine Geldprämie als Anerkennung der lobenswerthen Handlung bewilligt worden ist.

Stralsund, den 31. Mai. 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 171.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat Mai 1838. (No. 1463. Mai 38).

I. Witterung

In der ersten Woche des Monats Mai stieg die Wärme nach Reaumür über 18 Grad. Es folgte aber gleich darauf auffallend kaltes und rauhes Wetter; am 16ten und 17ten traten Nachtfröste ein. In den letzten Tagen ward die Luft wieder milder, mitunter mäßig warm. Am 9ten, 14ten, 15ten, 19ten, 20sten 29sten und 31sten regnete es und am 9ten und 15ten fiel Schnee. Ganz in der Ferne kam ein schwaches Gewitter auf.

Der Wind wehete im Ganzen sehr lebhaft und war am 9ten, 18ten, 21sten,

23sten und 24sten mehr oder weniger stürmisch. Vorherrschend kam der Wind aus Ost und nur in der Mitte des Monats aus Nordwest.

Den höchsten Grad des Barometers für 0° R. des ☿ beobachtete man
am 10ten d. um 12 Uhr M. auf 28 Z. 5,4 Linien,
den niedrigsten am 14ten d. um 8 Uhr V. auf 27 Z. 6,5 Linien,
Med. daraus 27 Z. 11,9,5 Linien.

Der höchste Stand des Thermometers R. zeigte sich
am 4ten d. um 2 Uhr N. auf + 18°,2
der niedrigste am 15ten d. um 10 Uhr A. auf + 2°,5
Med. daraus + 10°,35.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rtl. Sgr. Pf.	In Wolgast. Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis. Rtl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch fettes à U. Preuß. Gewicht	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Rind-Fleisch mageres à U. „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Schwein-Fleisch fettes à U. „ „	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4
Schwein-Fleisch mageres à U. „ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Hammel-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 6	— 2 7
Lamm-Fleisch à U. „ „	— — —	— 2 —	— — —	— 2 —
Kalb-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 4 —	1 16 8	1 26 —
Bier ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 2 —	— 21 4	— 27 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 —	— 1 4
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Graupen Gerst- à Scheffel „ „	3 8 —	3 25 —	3 20 —	3 17 8
Graupen Perl- à U. „ Gewicht	— 3 6	— 4 —	— 3 —	— 3 6
Grütze Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 12 —	3 25 —	3 6 —	3 14 4
Grütze Gerst- à dito „ „	2 17 6	2 4 —	2 4 —	2 8 6
Grütze Hafer- à dito „ „	3 16 —	4 — —	3 22 —	3 22 8
Brod Waizen à U. „ Gewicht	— 1 9	— 1 9	— 1 6	— 1 8
Brod Roggen fein à U. „ „	— — 9	— 1 —	— — 11	— — 11
Brod Roggen grob à U. „ „	— — 7	— — 7	— — —	— — 7
Butter à Pfund „ „	— 5 6	— 6 —	— 5 —	— 5 6
Einländischer Käse à U. „ „	— — —	— 2 —	— 1 3	— 1 8
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 3 3	— 3 6	— 2 6	— 3 1
Brennholz Büchen à Klafter	7 12 —	7 — —	6 — —	6 24 —
Brennholz Eichen à dito	4 15 —	5 15 —	4 10 —	4 23 4
Brennholz Elsen à dito	5 6 —	5 15 —	4 10 —	5 — 4
Brennholz Tannen à dito	4 — —	4 — —	3 8 —	3 22 8
Torf pr. mille	1 8 —	— — —	1 5 —	1 6 6
Kartoffeln à Scheffel	— 15 3	— 13 —	— 12 —	— 13 5

II. Getreide und Fourage.

	In Stralsund			In Greifswald			In Wolgast			Durchschnitts-Preis		
	Durchschnittspreis			Durchschnittspreis.			Durchschnittspreis					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1	22	—	1	26	—	1	27	6	1	25	2
Roggen à dito „ „	1	15	6	1	14	—	1	13	9	1	14	5
Gerste à dito „ „	—	28	6	—	27	—	1	—	—	—	28	6
Hafer à dito „ „	—	23	11	—	23	—	—	26	—	—	24	4
Erbsen à dito „ „	1	11	1	1	11	—	1	13	9	1	11	11
Bohnen à dito „ „	—	—	—	1	11	—	—	—	—	1	11	—
Buchwaizen à dito „ „	—	—	—	1	7	6	—	—	—	1	7	6
Heu à Centner „ „	—	18	—	—	23	6	—	—	—	—	20	9
Stroh à dito „	—	17	—	—	26	—	—	—	—	—	21	6

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Es herrschte fast der nämliche Krankheits-Charakter, wie er in dem vorhergehenden Monate wahrgenommen worden. Hauptsächlich waren im Gange rheumatisch-gastrische Beschwerden, besonders Koliken und Durchfälle, catarrhalische Affectionen aller lymphatischen Gebilde, Brust-Affectionen, Hals- und Ohrendrüsen-Entzündungen. Auch kamen öfter acute Ausschlags-Krankheiten, als Pocken, Krätze und Windpocken zum Vorschein, welche letztere zum Theil große Aehnlichkeit mit den modificirten Menschenblattern hatten. Die Wechselfieber, meistens leicht, vermehrten sich.

Die Pocken-Krankheit zu Nienhäfen ist gehoben, zu Abtshagen und Windebrak im Abnehmen, neuerdings aber in Klein-Zendershagen, Kirchdorf, und hier im Orte.

Die Sterblichkeit war geringer als im April.

Die Räude unter den Pferden zu Lendershagen hat aufgehört, sich dagegen zu Wargatz gezeigt, jedoch nur in einem geringen Umfange. Viele Lämmer sind durch die Lähme weggerafft.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein Schiffer aus Grabow-Zudar, der am 10ten d. mit einem Matrosen von hier dahin zurückfuhr, segelte um und ertrank; der Matrose ward gerettet.

Am 12ten h. verletzte ein Brauerknecht zu Putbus einen andern Knecht aus Unvorsichtigkeit durch einen Pistolenschuß in dem Maße, daß derselbe am folgenden Tage starb.

Einen 10jährigen Knaben zu Starkvitz fand man auf dem Hausboden erhängt; nach der vorgewesenen Untersuchung hat er sich diese Todesart durch Unvorsichtigkeit zugezogen.

Ein 15jähriger Knabe aus Fuhlendorf, durch das Umschlagen der Segel über Bord geworfen, ertrank am 17ten d. M. Der das Fahrzeug lenkende Fischer vermochte ihn bei der sehr stürmischen Witterung nicht zu retten.

Bei Garz auf Rügen brannte in der Nacht zum 17ten d. eine Windmühle und zu Alt-Sassitz eine Scheune ab. Die Mühle soll böswillig angesteckt sein.

Ein vormaliger Nachtwächter in Greifswald ersäufte sich am 6ten d. M., angeblich in einem Anfalle von Wahnsinn.

In den Tannen bei Hanshagen fand man am 25sten v. M. eine, in Folge der Verwesung fast unkenntlich gewordene Mannsperson, aller Wahrscheinlichkeit nach ein seit einiger Zeit vermißter Einwohner von Greifswald.

Ein Mädchen in Gingst, schon seit einiger Zeit tiefsinnig, ertränkte sich am 29sten v. Mts. in einem Teiche.

Die Thäter des im März v. J. zu Engelswacht begangenen bedeutenden Geldiebstahls sind in Verfolg der Untersuchung nunmehr ermittelt. Außer der im herrschaftlichen Garten verscharrt gewesenen Summe, ist noch eine andere bedeutendere mit dem Geldkasten in einem Wasserfall versenkt gewesen, so daß jetzt der größere Theil des Gestohlenen aufgefunden ist.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Es gehen fortwährend Beiträge zur Unterstützung der Anwohner der Oder, der Elbe und des Rheins ein, welche durch die verheerenden Ueberschwemmungen in diesem Frühjahre unglücklich geworden sind, namentlich aus dem Grimmer Kreise 214 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., aus Greifswald 173 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. und ebendaher zum Besten der Ueberschwemmten an der Oder bei Wriezen und Glogau 77 Thlr. 15 Sgr. als der Nettoertrag eines von dem Gesang-Vereine veranstalteten Concerts.

Zur Feier seines gleichzeitigen Geburts- und Hochzeittages den 6ten d. M. hat ein Bürger und Hauseigenthümer zu Garz, ein Tischler, die Kirche daselbst mit einem schönen schwarz polirten Altarkreuze aus Eichenholz mit eingelegten Goldleisten beschenkt.

Zwei achtbare Damen aus hiesiger Stadt haben am 22sten d. der Kirche zu Samtens zwei weißseidene gestickte, mit goldenen Frangen verzierte und mit ausgezeichneter Sauberkeit gearbeitete Kelchdecken verehrt.

Drei Einwohner von Lassan, Druff, Lübke und Mittelmeyer haben in der Nacht zum 6ten d. M. einen Einwohner von Lieb auf der Insel Uesedom, der sich auf dem Strome, ¼ Meile von Lassan, mit seinem Boote umgesegelt, aus einer nahen Lebensgefahr gerettet.

VI. Schifffahrt.

Es sind in diesem Monate 54 Schiffe von 39 durchschnittlicher Lastengröße eingelaufen:

in Stralsund 34 Schiffe von 36 durchschnittlicher Lasten,
" Greifswald 9 " " 53 " "
" Wolgast 10 " " 34 " "
" Barth 1 " " 22 " "

von welchen 19 beladen waren und 35 Ballast mit sich führten.

Seewärts sind 150 Schiffe von 49½ durchschnittlicher Lastengröße ausgelaufen:
aus Stralsund 103 Schiffe von 54 durchschnittlicher Lasten,

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 30. Mai 1838.

Da bei den ständischen Verhandlungen über verbesserte Einrichtung des Armen-Wesens im hiesigen Landestheile die Nothwendigkeit, zu Versorgung derjenigen Armen, welche zwar dem Lande im Ganzen, grundsätzlich aber keiner einzelnen Commüne angehören, einen Provinzial-Armen-Fonds zu bilden, nicht verkannt werden konnte, so wurde, um die mit einer wirklichen Armen-Steuer, der allgemeinen Erfahrung zufolge, stets verbundenen Nachtheile, wo möglich, zu vermeiden, das Augenmerk vorzüglich auf Begründung und Unterhaltung desselben durch freiwillige Beiträge gerichtet. Nach der durch die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung unterm 20sten Julius 1836 publicirte Instruction wegen Verpflegung der Armen erfolgten Sanction der desfallsigen Vorschläge wurden demnach in Vertrauen auf die Bereitwilligkeit der Landeseingesessenen zu Beförderung eines so angelegenen Zweckes und auf deren bei so vielen Gelegenheiten erprobte Neigung zur Wohlthätigkeit im vorigen Jahre von uns Unterzeichneten eine allgemeine Subscription zu freiwilligen Beiträgen zur Land-Armenkasse eröffnet; zu unserm innigen Bedauern hat jedoch der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, indem zwar viele einzelne und Commünen angemessene, und zum Theil reichliche Zuschüsse verheißen, sehr viele Andere aber jegliche Theilnahme völlig verweigert haben. —

Der so wohlgemeinte Versuch hat daher als verfehlt betrachtet werden und die zum Communal-Landtage versammelt gewesenen Stände haben deßhalb, da sie eine so ungleiche Tragung einer ihrer Natur nach gemeinschaftlichen Last nach Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht für zulässig achten mögen, sich zu dem Beschlusse bewogen finden müssen, diesen Weg gänzlich zu verlassen und statt dessen die Ausschreibungen der in §. 16. litt. d. der obgedachten Instruction eventuell angeordneten allgemeinen Steuer nach Bedürfniß nachzusuchen.

Im Auftrage der Communal-Stände machen wir demnach nicht nur sämmtlichen Herren Subscribenten, unter Bezeugung des besten Dankes für die gemachten Anerbietungen, hierdurch bekannt, daß die von ihnen gezeichneten Beiträge nicht werden eingefordert werden, sondern ersuchen insonderheit auch diejenigen, welche solche Beiträge bereits unaufgefordert an den Landkasten eingesandt haben, dieselben auf die darüber erhaltenen, mit einer Rückzahlungs-Bescheinigung zu versehenden, Quittungen beim Landkastens-Mandatair wieder entgegen zu nehmen.

Stralsund, den 21. Mai 1838.

Landkastens-Bevollmächtigte.

Fr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. C. G. Schwing. Scheven.

C. F. Langemak.

Auf den Antrag des Rademachers J. M. Jarling zu Prißwald, als Käufers des zu Voddow belegenen Bauerhofes No. II. und Bewilligung des Herren Assessors Dr. Feitscher hierselbst, als Verkäufers, werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Rechtsgrunde machen zu können sich befugt erachten möchten, vorgeladen, dieselben in folgenden Terminen: den 25. Mai und den 8ten und 22sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Schnitter.

Zur Erklärung der Gläubiger des verstorbenen Pächter Carl Amtsberg zu Ahrendsee über die in Folge des unter ihnen am 12ten Juli 1811 geschlossenen Vergleichs durch den Rathsverwandten Dr. Schwarz zu Greifswald bisher besorgte Geschäftsführung und Verwaltung der Masse, ferner über die von demselben abgelegte Administrationsrechnung, imgleichen zur Berathung über die ferner rücksichtlich der Massenverwaltung zu ergreifenden Maaßregeln, und endlich zum Versuch eines definitiven Abschlusses dieser Debitangelegenheit im Wege des Vergleichs, eventualiter sofortigen Vertheilung des disponibel gemachteten Baarbestandes, werden alle nicht präkludirte, dem Vergleich vom 12ten Juli 1811 beigetretenen Pächter Amtsberg Ahrendseesche Nachlaßgläubiger oder die in deren Stelle getreten sind, ad terminum

den 31sten Mai c., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle geladen unter dem Rechtsnachtheile, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werden wird, als wären sie sämmtlichen von der anwesenden Mehrheit gefaßten Beschlüssen ausdrücklich beigetreten.

Grimmen den 12. Mai 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Nachdem der Parcelenpächter Johann Möller zu Jeeser wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Schulden mit Provokation auf die Rechtswohlthat der Competenz bonis cediret hat, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Provokanten und dessen Vermögen, namentlich an das dazu gehörige Pachtrecht auf die 3te Parcele zu Jeeser sammt Saaten, Ackerarbeit und Inventario Ansprüche oder Forderungen haben Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 23sten Mai c.,
am 2ten Juni c.,
am 16ten Juni c.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Da nach Anzeige des Provokanten sein vorgedachtes Pachtrecht mit Trinitatis c. abläuft, so werden alle Gläubiger desselben zur Ergreifung der nöthigen Maaßregeln wegen Sicherstellung, Administration und Verkaufs der Masse, ferner zur Verhandlung über die vom Provokanten beanspruchten Rechtswohlthaten zum 1sten der vorgedachten Termine und Versuch einer gütlichen Beendigung dieser Debitsache zum 3ten Termine geladen, bei dem Rechtsnachtheile, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen.

Grimmen, den 4. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Die zur Debitmasse des Parcelenpächters Johann Möller zu Jeeser gehörigen lebenden und todten Inventarienstücke, imgleichen mehrere Meubles und Hausgeräthe sollen im Möllerschen Bauerhofe zu Jeeser am 22sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich wird mit Bezug auf das Publicandum vom 4ten d. M. nach dem von den Creditoren am 23sten d. M. gefaßten Beschlusse zum Zweck einer gütlichen Hinlegung dieser ganzen Debitangelegenheit nach abgehaltener Auction und geleisteter Rückgewähr der vom Gemeinschuldner bis Trinitatis pachtweise benutzten Parcele No. 3. zu Jeeser, ein besonderer Termin

den 11ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche Creditoren des ꝛc. Möller unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Ausbleibenden so angesehen werden sollen, als wären sie den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit ausdrücklich beigetreten.

Grimmen den 25. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Wenn von dem Franzburger Kreise zu der diesjährigen, am 15ten Juni ihren Anfang nehmenden 14tägigen Landwehr-Cavallerie-Uebung 32 Pferde zu stellen sind, so haben diejenigen Kreis-Eingesessenen, welche hiezu freiwillig Pferde zu stellen beabsichtigen, diese Pferde bis zum 7ten Juni entweder

bei dem Herrn Rittmeister v. d. Osten auf Martensdorf,
bei dem Herrn Rittmeister Baron v. Klot-Trautvetter auf Groß-Kedingshagen,
bei dem Herrn Rittergutsbesitzer von Zanthier auf Beyershagen adlig,
bei dem Herrn Domainenpächter Arndt zu Zipcke oder
bei dem unterzeichneten Landrathe

vorzuzeigen und anzumelden.

Für die am 14ten Juni, Morgens 8 Uhr, am Knieperthore in Stralsund zur nähern Beprüfung und Abnahme zu stellenden Pferde wird vom 15ten Juni ab täglich 1 Thlr Miethe bezahlet werden.

Es gereicht hierbei zur Nachricht, daß nur gesunde und starke Pferde und nur diejenigen angenommen werden, welche vorher bei einem der vorgenannten Herren vorgezeigt und von denselben vorläufig als brauchbar anerkannt worden sind.

Franzburg den 19. Mai 1838.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens der Deputirten des Kreises.

Zu Stahlbrode auf der Fähre sollen die zum Väglerschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 18ten Juni von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine Federvieh, mehrere herrschaftliche und Bauwagen, Feld- und Hausgeräth; am 19ten Juni Gold, Silber, Kupfer, Messing u. d. gl., Möbeln, Betten, Leinenzeug und Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen den 14. Mai 1838. Kreisgerichts-Kanzlei.

Es sind zum öffentlichen Verkauf des von den hieselbst verstorbenen Schlosser Löweschen Eheleuten hinterlassenen, in der Breitenstraße sub No. 155. belegenen, Wohnhauses cum pert. Termine auf den 9ten 23sten und 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus erblichem oder sonstigem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Löweschen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, solche in einem der gedachten Termine, am 9ten 23sten oder 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des in dem letzten Termin sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Loitz, den 25. Mai 1838. Von Gerichtswegen.
S. Hardrat.

Es soll der jenseits der Peene am Zeitlower-Berge, und längst des Wüstenfelder Weges belegene zu 5 Morgen 168 □R. neu vermessene und der Stadt Loitz eigenthümlich gehörende Ackerkamp, welcher sich zur Anlegung einiger Colonistenstellen besonders eignet, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind dazu die Termine auf den 8ten, den 18ten und den 29sten Juni dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen können in der hiesigen Raths-Canzelei eingesehen werden.

Loitz, am 8. Mai 1838. Der Magistrat.
Matthaei. Schmidt.

Auctions-Anzeige.

Am 19ten Juni d. J. und folgenden Tagen soll zu Helmshagen bei Greifswald das dortige Inventarium und namentlich Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Olden-

denburger und Jütländer Race, Jungvieh, Schweine, Leutebetten, instrumenta rustica, und allerlei Haus- und Küchengeräth gegen contante Zahlung in offentlicher Auction verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr.

Greifswald am 22. Mai 1838.

Auctions-Anzeige.

Donnerstag den 21sten, und Freitag den 22sten Juni, Morgens 9 Uhr, sollen zu Broock im Gristower Kirchspiele, Pferde, Schaafe, Schweine und Federvieh, 2 Stuhl- und mehrere Bauwagen und Schlitten, Feld- und Haus-Gegeräthe, Betten u. s. w. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Broock, den 29. Mai 1838. Wittwe Poggendorf.

Ich bin gewilliget mein ganzes Inventarium, bestehend aus 8 Pferden, 30 Kühen, 60 Schaafen und Schweinen, nebst den dazu nöthigen Ackergeräthschaften aus freier Hand zu verkaufen, und lade dazu Kaufliebhaber am 15ten und 16ten Juni ergebenst ein. Tramborg, Schulze zu Jeeser.

Es beabsichtiget Jemand sein in der Nähe der Stadt Schiefelbein belegenes Gut von mittler Größe sogleich zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Herr Gastwirth Kluge zu Schiefelbein.

Mein in der Mühlenvorstadt an der Wolgaster Landstraße sub No. 8. b. belegene Wohnhaus, Hintergebäude, Stall und Scheune mit den dazu gehörigen Grundstücken, die Schusterkoppel genannt, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden ersucht, mit mir in Unterhandlung zu treten.

Greifswald, den 24. Mai 1838. F. von Platen.

Die bedeutende Reparatur an dem Kirchendache zu Behrenhof soll dem Mindestbietenden überlassen werden, und ist hiezu ein Termin auf den 15ten Junius Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Pfarrhause angesetzt.

Administration der Kirche zu Behrenhof.
M. Pelz, Pastor.

Wollsacklein und Wollsäcke zu haben bei

A. F. Coppius et Comp. in Stralsund.

Wollsacklein und eiserne Schrotmühlensteine bei

A. Nahmmacher in Bergen.

Eine Partei Rohrschöfe stehen zum Verkauf beim Müller Hagemann.
Greifswald in der Steinbecker Vorstadt.

Ein unverheiratheter militairfreier, mit guten Zeugnissen versehener Schäferknecht wird zu Martini d. J. zu Lieschow in Dienst gesucht, und kann sich ein solcher daselbst, wie auch an den Wollmarktstagen in Stralsund bei dem Kaufmann Herrn J. F. Meusing, melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 6. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

Das 17te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1891. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6ten Oktober 1837 und 19ten April 1838, betreffend die Rechte der zum provinzialdienste Militairdienste verpflichteten, als Forst-Schutz-Beamte interimistisch angestellten Corps-Jäger;

„ 1892. die Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7ten April d. J.;

„ 1893. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 26sten ejusd., betreffend die Declaration der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1834, wegen der Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Taxgravations-Rechtsmittels in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen gegen Civil-Beamte; und

„ 1894. das Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampffesseln und Dampfmaschinen betreffend. Vom 6. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 168.) Betrifft die Verpachtung der Spandowerhäger Wiesen. (No. 1825 Mai 38.)

Zur Verpachtung der im Forstbelaufe Warsin, Reviers Jägerhof, belegenen Spandowerhäger Wiesen von zusammen 53 Morgen 154 □R. von Trinitatis 1838 bis dahin 1840 ist ein Termin

auf den 12ten Juni c., Morgens 9 Uhr,

zu Warsin vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Jägerhof, bei dem auch die Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 31. Mai 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

Gerichtliche Vorladung.

(No. 169.)

Alle diejenigen, welche gegen die intendirte vergleichsmäßige Ablösung

1) der dem Gute Lancken c. p. auf Jasmund zustehenden Stubnitzer Holzberechtigung;

2) der den beiden Häuslerstellen zu Schloon auf Jasmund zustehenden Berechtigungsholzes, und

3) der der Mühlenhäuslerstelle zu Goldberg auf Jasmund zustehenden Deputatholzes —

und gegen die zu dem Ende zwischen der Königlichen Regierung zu Stralsund nomine fisci und den betreffenden Holzberechtigten, nämlich:

1) dem von Barnekow auf Lancken,
2) den Häuslern Wessel und Vetterick zu Schloon, und
3) dem Häusler und Müller Nietz zu Goldberg —

getroffenen Vereinbarung Einsprüche irgend einer Art zu machen haben könnten, werden zu deren Anmeldung und Beglaubigung in einem der auf

den 8ten und 29sten Mai und 19ten Juni cr.,

Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht anberaumten Liquidations-Termine, bei Vermeidung der Präclusion, die am 9ten Juli cr. erkannt werden soll, hiermit vorgeladen.

Datum Greifswald, den 29. März 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 170.) Oeffentliche Belobung.

Am 27sten August v. J. wurde das Boot der Wittwe Ramm zu Pruchten, geführt von den Fischerknechten H. H. N. Stramvitz und Joh. Chr. Ziems aus Pruchten, von einem heftigen Sturme im Barther Binnenwasser umgeworfen. Die genannten beiden Fischerknechte kamen dadurch in die größte Lebensgefahr, indem sie sich fast eine Stunde nur an dem Kiehle des durch den Mast am völligen Sinken verhinderten Boots festhalten konnten. Schon waren die Kräfte derselben erschöpft und der ꝛc. Stramvitz [illegible] Fischer Bischof, Schönbaum, Höft und Keding aus Barth vom Fahrenkamper Lande her, woselbst sie wegen des Sturmes Anker geworfen hatten, mit ihrem Boote herbeieilten und bei dem anhaltenden Sturme nur mit der größten Anstrengung und mit großer eigener Lebensgefahr die Rettung der Verunglückten bewirkten.

Diese menschenfreundliche und verdienstliche That bringen wir hiermit gern zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß jedem der genannten Fischer von dem Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei eine Geldprämie als Anerkennung der lobenswerthen Handlung bewilligt worden ist.

Stralsund, den 31. Mai. 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 171.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat Mai 1838. (No. 1463. Mai 38).

I. Witterung

In der ersten Woche des Monats Mai stieg die Wärme nach Reaumür über 18 Grad. Es folgte aber gleich darauf auffallend kaltes und rauhes Wetter; am 16ten und 17ten traten Nachtfröste ein. In den letzten Tagen ward die Luft wieder milder, mitunter mäßig warm. Am 9ten, 14ten, 15ten, 19ten, 20sten 29sten und 31sten regnete es und am 9ten und 15ten fiel Schnee. Ganz in der Ferne kam ein schwaches Gewitter auf.

Der Wind wehete im Ganzen sehr lebhaft und war am 9ten, 18ten, 21sten,

zsten und 24sten mehr oder weniger stürmisch. Vorherrschend kam der Wind a
Ost und nur in der Mitte des Monats aus Nordwest.

Den höchsten Grad des Barometers für 0° R. des 2 beobachtete m
am 10ten d. um 12 Uhr M. auf 28 Z. 5,4 Linien,
den niedrigsten am 14ten d. um 8 Uhr M. auf 27 Z. 6,5 Linien.

Med. daraus 27 Z. 11,9,5 Linien.

Der höchste Stand des Thermometers R. zeigte sich
um 4ten d. um 2 Uhr N. auf + 18°,2
der niedrigste am 15ten d. um 10 Uhr N. auf − 2°,5

Med. daraus + 10°,35.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.		In Stralsund.		In Greifswalde.		In Wolgast.		Durchschnitts-Preis.	
		Rtl.	Bgr.	Rtl.	Bgr.	Rtl.	Bgr.	Rtl.	Bgr.
Rind-Fleisch	fettes à ℔. Preuß. Gewicht	2	8	2	8	2	8	2	8
	mageres à ℔. „ „	2		2		2		2	
Schwein-Fleisch	fettes à ℔. „ „	3	4	3	4	3	4	3	4
	mageres à ℔. „ „	2	6	2	6	2	6	2	6
Hammel-Fleisch	à ℔. „ „	2	8	2	8	2	6	2	7
Lamm-Fleisch	à ℔. „ „	2		2		2		2	
Kalb-Fleisch	à ℔. „ „	2	8	2	8	2	8	2	8
Bier	starkes à Tonne Preuß. Maaß	4	27	4	4	4	16	4	16
	ordinaires à Tonne „ „	2	8	1	2	1	24	1	27
Bieressig	à Quart „ „	1	6	1	6	1		1	4
Korn	à Quart Branntwein	4		4		4		4	
Graupen	à Scheffel „ „ Gewicht	3	8	3	25	3	20	3	17
	Perl- à ℔. „ „	3	6	3		3		3	6
	Buchweizen à Schfl. „ „ Maaß	3	12	3	25	3	6	3	14
Grütze	Gersten- à dito „ „	2	17	2	4	2	4	2	8
	Hafer- à dito „ „	3	16	3	22	3	22	3	22
	Waizen à ℔. „ „ Gewicht	1	9	1	9	1	6	1	8
Brod	feins à ℔. „ „	1	9	1	7	1	11	1	11
	Roggen grobs à ℔. „ „	1	7	1	7	1	7	1	7
Butter à Pfund		5	6	5	6	5	5	5	6
Einländischer Käse à ℔.		1	8	1	8	1	3	1	8
Eier à Stiege oder 20 Stück		3	3	3	6	2	6	3	1
Brennholz	Buchen à Klafter	7	12	7		6		6	24
	Eichen à dito	4	15	5	15	4	10	4	23
	Tiefen à dito	5	6	5	15	4	10	5	4
	Tannen à dito	4	8	4	8	3	8	3	28
Torf pr. mille		1	8	1		1	5	1	6
Kartoffeln à Scheffel		15	3	13		12		13	5

II. Getreide und Fourage.	An Greifswald		An Greifswald		An Wolgast		Durchschnittlicher Preis
	Durchschnittspreis		Durchschnittspreis		Durchschnittspreis		
	Rthl. Sgr. d.		Rthl. Sgr. d.		Rthl. Sgr. d.		Rthl. Sgr. d.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 22 —		1 26 —		1 27 6		1 25 2
Roggen à dito „ „	1 15 6		1 14 —		1 13 9		1 14 5
Gerste à dito „ „	— 28 6		— 27 1		— —		— 28 6
Hafer à dito „ „	— 23 11		— 23 —		— 26 —		— 24 4
Erbsen à dito „ „	1 11 1		1 11 —		1 13 9		1 11 11
Bohnen à dito „ „	— — —		— — —		— — —		— — —
Buchweizen à dito „ „	— — —		— 1 7 6		— — —		— 1 7 6
Heu à Centner „ „	— 18 —		— 23 6		— — —		— 20 9
Stroh à dito „ „	— 17 —		— 26 —		— — —		— 21 6

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Es herrschte fast der nämliche Krankheits-Charakter, wie er in dem vorhergehenden Monate wahrgenommen worden. Hauptsächlich waren im Gange rheumatisch-gastrische Beschwerden, besonders Koliken und Durchfälle, catarhalische Affectionen aller lymphatischen Gebilde, Brust-Affectionen, Hals- und Ohrendrüsen-Entzündungen. Auch kamen hier acute Ausschlags-Krankheiten, als Pocken, Krätze und Windpocken zum Vorschein, welche letztere zum Theil große Aehnlichkeit mit den modificirten Menschenblattern hatten. Die Wechselfieber, meistens leicht, vermehrten sich.

Die Pocken-Krankheit zu Nienhagen ist gehoben, zu Abrahagen und Windebrak in Abnehmen, neuerdings aber in Klein-Zendershagen, Kirchdorf, und hier im Orte.

Die Sterblichkeit war geringer als im April.

Die Räude unter den Pferden zu Zendershagen hat aufgehört, sich dagegen zu Warzow gezeigt, jedoch nur in einem geringen Umfange. Viele Lämmer sind durch die Lähme weggerafft.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein Schiffer aus Gradow-Zudar, der am 10ten d. mit einem Matrosen von hier dahin zurückfuhr, segelte um und ertrank; der Matrose ward gerettet.

Am 12ten d. verletzte ein Brauerknecht zu Purdus einen andern Knecht aus Unvorsichtigkeit durch einen Pistolenschuß in den Mund, daß derselbe am folgenden Tage starb.

Einen 10jährigen Knaben zu Stackdorf fand man auf dem Hausboden erhängt; nach der vorgenommenen Untersuchung hat er sich diese Todesart durch Unvorsichtigkeit zugezogen.

Ein 15jähriger Knabe aus Fuhlendorf, durch das Umschlagen der Segel über Bord geworfen, ertrank am 17ten d. M. Der das Fahrzeug lenkende Fischer vermochte ihn bei der sehr stürmischen Witterung nicht zu retten.

Bei Garz auf Rügen brannte in der Nacht zum 17ten d. eine Windmühle auf Alt-Gaffig eine Scheune ab. Die Mühle soll böswillig angesteckt sein.

Ein vormaliger Nachtwächter in Greifswald ersäufte sich am 6ten d. M., angeblich in einem Anfalle von Wahnsinn.

In den Tannen bei Hanshagen fand man am 25sten v. M. eine, in Folge der Verwesung fast unkenntlich gewordene Mannsperson, aller Wahrscheinlichkeit nach ein seit einiger Zeit vermißter Einwohner von Greifswald.

Ein Mädchen in Gingst, schon seit einiger Zeit tiefsinnig, ertränkte sich am 29sten v. Mts. in einem Teiche.

Die Thäter des im März v. J. zu Engelswacht begangenen bedeutenden Geld-diebstahls sind in Verfolg der Untersuchung nunmehr ermittelt. Außer der im herrschaftlichen Garten verscharrt gewesenen Summe, ist noch eine andere bedeutendere mit dem Geldkasten in einem Wassersoll versenkt gewesen, so daß jetzt der größere Theil des Gestohlenen aufgefunden ist.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Es gehen fortwährend Beiträge zur Unterstützung der Anwohner der Oder, der Elbe und des Rheins ein, welche durch die verheerenden Ueberschwemmungen in diesem Frühjahre unglücklich geworden sind, namentlich aus dem Grimmer Kreise 214 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., aus Greifswald 173 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. und ebendaher zum Besten der Ueberschwemmten an der Oder bei Wriezen und Glogau 77 Thlr. 15 Sgr. als der Nettoertrag eines von dem Gesang-Vereine veranstalteten Concerts.

Zur Feier seines gleichzeitigen Geburts- und Hochzeittages den 6ten d. M. hat ein Bürger und Hauseigenthümer zu Garz, ein Tischler, die Kirche daselbst mit einem schönen schwarz polirten Altarkreuze aus Eichenholz mit eingelegten Goldleisten beschenkt.

Zwei achtbare Damen aus hiesiger Stadt haben am 22sten d. der Kirche zu Samtens zwei weißseidene gestickte, mit goldenen Frangen verzierte und mit ausgezeichneter Sauberkeit gearbeitete Kelchdecken verehrt.

Drei Einwohner von Lassan, Druff, Lübke und Mittelmeyer haben in der Nacht zum 6ten d. M. einen Einwohner von Lieb auf der Insel Uesedom, der sich auf dem Strome, $\frac{1}{4}$ Meile von Lassan, mit seinem Boote umgesegelt, aus einer nahen Lebensgefahr gerettet.

VI. Schifffahrt.

Es sind in diesem Monate 54 Schiffe von 39 durchschnittlicher Lastengröße eingelaufen:

in Stralsund	34	Schiffe	von 36	durchschnittlicher	Lasten,
" Greifswald	9	"	" 53	"	"
" Wolgast	10	"	" 34	"	"
" Barth	1	"	" 22	"	"

von welchen 19 beladen waren und 35 Ballast mit sich führten.

Seewärts sind 150 Schiffe von $49\frac{1}{2}$ durchschnittlicher Lastengröße ausgelaufen:

aus Stralsund 103 Schiffe von 54 durchschnittlicher Lasten,

aus Greifswald 28 Schiffe von 76¼ durchschnittlicher Lasten,
" Wolgast 16 " " 40 " "
" Barth 3 " " 23 " "

Mit letzteren wurden nach dem Auslande an Getreide verladen:

1549	Wispel	9½	Scheffel Waizen.
451	"	12	" Roggen.
595	"	5	" Gerste.
71	"	6	" Hafer.
14	"	14	" Erbsen.
954	"	5	" Malz.
25	"	12	" Rapp.
63	"	22	" Kartoffeln.
4396½	Centner		Oelkuchen.
40	"		Spiritus.

Mittelst der Binnenfahrt gingen nach anderen Provinzen:

63	Wispel	6	Scheffel Waizen.
42	"	12	" Gerste.
99	"	—	" Hafer.
566	"	12	" Malz.

Stralsund, den 31. Mai 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 172.)

Dem Hofschlossermeister Gottlob Friedrich Zoller hierselbst ist unter dem 30. Mai 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die sich nach dem Oeffnen von selbst schließen, so weit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für den verstorbenen Schulzen Wahl zu Groß-Ernsthof ist der dortige Erbpächter Breuhahn wieder zum Schulzen zu Groß-Ernsthof bestellt worden.

(No. 468. Mai 38.)

Die hiebevorigen Mitglieder des Königl. Kreisgerichts in Grimmen, der Kreisrichter Hagemeister und der Kreisjustitiar Hardrat zu Loitz, sind auf ihren Antrag, unter Beibehaltung der Advocatur- und Notariats-Praxis mit Ausschluß derjenigen bei dem obgedachten Königlichen Kreisgerichte, vom 1sten Juni d. J. ab aus ihrem richterlichen Functionen mit Pension entlassen worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 23. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 6. Juni 1838.

Da bei den ständischen Verhandlungen über verbesserte Einrichtung des Armen-Wesens im hiesigen Landestheile die Nothwendigkeit, zu Versorgung derjenigen Armen, welche zwar dem Lande im Ganzen, grundsätzlich aber keiner einzelnen Commüne angehören, einen Provinzial-Armen-Fonds zu bilden, nicht verkannt werden konnte, so wurde, um die mit einer wirklichen Armen-Steuer, der allgemeinen Erfahrung zufolge, stets verbundenen Nachtheile, wo möglich, zu vermeiden, das Augenmerk vorzüglich auf Begründung und Unterhaltung desselben durch freiwillige Beiträge gerichtet. Nach der durch die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung unterm 20sten Julius 1836 publicirte Instruction wegen Verpflegung der Armen erfolgten Sanction der desfallsigen Vorschläge wurden demnach in Vertrauen auf die Bereitwilligkeit der Landeseingesessenen zu Beförderung eines so angelegenen Zweckes und auf deren bei so vielen Gelegenheiten erprobte Neigung zur Wohlthätigkeit im vorigen Jahre von uns Unterzeichneten eine allgemeine Subscription zu freiwilligen Beiträgen zur Land-Armenkasse eröffnet; zu unserm innigen Bedauern hat jedoch der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, indem zwar viele einzelne und Commünen angemessene, und zum Theil reichliche Zuschüsse verheißen, sehr viele Andere aber jegliche Theilnahme völlig verweigert haben. —

Der so wohlgemeinte Versuch hat daher als verfehlt betrachtet werden und die zum Communal-Landtage versammelt gewesenen Stände haben deßhalb, da sie eine so ungleiche Tragung einer ihrer Natur nach gemeinschaftlichen Last nach Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht für zulässig achten mögen, sich zu dem Beschlusse bewogen finden müssen, diesen Weg gänzlich zu verlassen und statt dessen die Ausschreibungen der in §. 16. litt. d. der obgedachten Instruction eventuell angeordneten allgemeinen Steuer nach Bedürfniß nachzusuchen.

Im Auftrage der Communal-Stände machen wir demnach nicht nur sämmtlichen Herren Subscribenten, unter Bezeugung des besten Dankes für die gemachten Anerbietungen, hierdurch bekannt, daß die von ihnen gezeichneten Beiträge nicht werden eingefordert werden, sondern ersuchen insonderheit auch diejenigen, welche solche Beiträge bereits unaufgefordert an den Landkasten eingesandt haben, dieselben auf die darüber erhaltenen, mit einer Rückzahlungs-Bescheinigung zu versehenden, Quittungen beim Landkastens-Mandatair wieder entgegen zu nehmen.

Stralsund, den 21. Mai 1838.

Landkastens-Bevollmächtigte.

Fr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. C. G. Schwing. Scheven.
C. F. Langemak.

Avertissement.

Bei Gelegenheit der creditorischen Beschlußnahme über den Zuschlag der Lancken - Lanckensburger Güter zum Verkauf auf die in termino den 30sten d. M. offerirten Bedingungen ist von allen Seiten der Wunsch geäußert, daß gleichzeitig mit der Ertheilung des Zuschlages der Versuch, die ganze Debitsache auf gütliche Weise aufzulösen, verbunden und dazu Gerichtsseitig die Einleitung getroffen werden möge.

Wenn nun diesem Wunsche von hieraus nachgegeben und zum Versuch einer accordsmäßigen Aufgreifung der Philipp von der Lanckenschen Debit-Angelegenheit terminus auf

den 12ten Junius d. J.

angesetzt ist, so werden gesammte zu der gedachten Debitsache gehörige, nicht präcludirte Gläubiger citirt, sich in dem gedachten Termin, Vormittags 10 Uhr, nach vorgängiger Meldung beim Präsidio, entweder persönlich oder durch genügend instruirte und vollständig zu dieser Verhandlung legitimirte Bevollmächtigte vor dem Königl. Hofgericht einzufinden, unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden oder diejenigen, welche sich nicht gehörig vertreten lassen, als einwilligend in die zu eröffnenden Propositionen werden angesehen und darnach behandelt werden.

Datum Greifswald im Königl. Hofgericht, am 31. Mai 1838.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Auf den Antrag des Rademachers J. M. Jarling zu Pritzwald, als Käufers des zu Voddow belegenen Bauerhofes No. II. und Bewilligung des Herren Assessors Dr. Feitscher hierselbst, als Verkäufers, werden alle diejenigen, welche an dieses Grundstück c. p. Forderungen und Ansprüche irgend einer Art und aus irgend einem Rechtsgrunde machen zu können sich befugt erachten möchten, vorgeladen, dieselben in folgenden Terminen: den 25. Mai und den 8ten und 22sten Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Datum Greifswald, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Schnitter.

Die zur Debitmasse des Parcelenpächters Johann Möller zu Jeeser gehörigen lebenden und todten Inventarienstücke, imgleichen mehrere Meubles und Hausgeräthe sollen im Möllerschen Bauerhofe zu Jeeser am 22sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich wird mit Bezug auf das Publicandum vom 4ten d. M. nach dem von den Creditoren am 23sten d. M. gefaßten Beschlusse zum Zweck einer gütlichen Hinlegung dieser ganzen Debitangelegenheit nach abgehaltener Auction und geleisteter Rückgewähr der vom

Gemein-

Gemeinschuldner bis Trinitatis pachtweise benutzten Parcele No. 3. zu Jeeser, ein besonderer Termin

den 11ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche Creditoren des ꝛc. Möller unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Ausbleibenden so angesehen werden sollen, als wären sie den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit ausdrücklich beigetreten.

Grimmen, den 25. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Der zum Nachlaß des am 17. v. M. verstorbenen Bauern Jacob Bahls im Dominialdorfe Benkenhagen gehörige, daselbst sub No. 3. belegene eigenthümliche Bauerhof, enthaltend:

Acker	161	Morgen	170	□Ruthen.
Wiesen	16	"	22	"
Weidenpflanzung	—	"	54	"
Sölle und Gräben	3	"	109	"
Garten	5	"	57	"
Hofstelle	—	"	105	"
Wege	3	"	183	"
Summa	191	Morgen	115	□Ruthen

Preußischen Maaßes, soll ohne Inventarium auf Antrag der Wittwe und hinterbliebenen Kinder in terminis

den 22sten Mai c.,
den 9ten Juni c.,
den 21sten Juni c.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilung halber öffentlich verkauft werden. Die vorläufigen Bedingungen mit Karte und Erwerbsdokument sind in unsrer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des gedachten Jacob Bahls und insonderheit auf den dazu gehörigen vorbezeichneten Bauerhof mit Pertinenzien, Inventario, Saaten und Ackerarbeit aus Erbrechte oder irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verifikation zu einem der vorbenannten drei Termine, bei Vermeidung des im letzten Termin zu erkennenden Ausschlusses, geladen. Grimmen, den 8. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Wenn von dem Franzburger Kreise zu der diesjährigen, am 15ten Juni ihren Anfang nehmenden 14tägigen Landwehr-Cavallerie-Uebung 32 Pferde zu stellen sind,

so haben diejenigen Kreis-Eingesessenen, welche hiezu freiwillig Pferde zu stellen beabsichtigen, diese Pferde bis zum 7ten Juni entweder

bei dem Herrn Rittmeister v. d. Osten auf Martensdorf,
bei dem Herrn Rittmeister Baron v. Klot-Trautvetter auf Groß-Kedingshagen,
bei dem Herrn Rittergutsbesitzer von Zanthier auf Beyershagen adlig,
bei dem Herrn Domainenpächter Arndt zu Zipcke oder
bei dem unterzeichneten Landrathe

vorzuzeigen und anzumelden.

Für die am 14ten Juni, Morgens 8 Uhr, am Knieperthore in Stralsund zur nähern Beprüfung und Abnahme zu stellenden Pferde wird vom 15ten Juni ab täglich 1 Thlr Miethe bezahlet werden.

Es gereicht hierbei zur Nachricht, daß nur gesunde und starke Pferde und nur diejenigen angenommen werden, welche vorher bei einem der vorgenannten Herren vorgezeigt und von denselben vorläufig als brauchbar anerkannt worden sind.

Franzburg den 19. Mai 1838.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und Namens der Deputirten des Kreises.

Zu Stahlbrode auf der Fähre sollen die zum Väglerschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 18ten Juni von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine Federvieh, mehrere herrschaftliche und Bauwagen, Feld- und Hausgeräth; am 19ten Juni Gold, Silber, Kupfer, Messing u. d. gl., Möbeln, Betten, Leinenzeug und Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen den 14. Mai 1838. Kreisgerichts-Kanzlei.

Zu Vorbein sollen die zum Michel Schadeschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 25sten Juni d. J., von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine und instrumenta rustica, am 26sten Juni c. Kupfer, Messing, Betten, Möbeln und allerlei Hausgeräth öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, den 2. Juni 1838.

Kreisgerichts-Kanzlei.

Die zwischen den Städten Stralsund und Barth belegenen Güter Bartelshagen und Zühlendorf, beabsichtige ich entweder einzeln, oder beide zusammen in dem auf den 14ten Juni d. J., Morgens 10 Uhr, in meinem hiesigen Hause angesetzten dritten Aufbotstermin zu verkaufen. Kaufliebhaber ersuche ich sich dann dort einzufinden, und darauf zu bieten. Die Güter können nach vorgängiger Meldung bei dem Herrn Inspector Röhl zu Bartelshagen in Augenschein genommen, auch

können die Verkaufsbedingungen dort, und bei mir nachgesehen werden. Nach erfolgtem annehmlichen Bot haben Käufer sich des sofortigen Zuschlages zu versprechen. Auch hängt es von ihrer Bestimmung ab, ob sie die Uebergabe der Güter zu Johannis 1838 oder 1839 wünschen.

Greifswald, den 1sten Juni 1838.

Dr. J. P. F. Eichstedt

Auctions-Anzeige.

Am 19ten Juni d. J. und folgenden Tagen soll zu Helmshagen bei Greifswald das dortige Inventarium und namentlich Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Oldenburger und Jütländer Race, Jungvieh, Schweine, Leutebetten, instrumenta rustica, und allerlei Haus- und Küchengeräth gegen contante Zahlung in öffentlicher Auction verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr.

Greifswald, am 22. Mai 1838.

Auctions-Anzeige.

Donnerstag den 21sten, und Freitag den 22sten Juni, Morgens 9 Uhr, sollen zu Broock im Gristower Kirchspiele, Pferde, Schaafe, Schweine und Federvieh, 2 Stuhl- und mehrere Bauwagen und Schlitten, Feld- und Haus-Gegeräthe, Betten u. s. w. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Broock, den 29. Mai 1838. Wittwe Poggendorf.

Am 23sten Juni a. c., Morgens 9 Uhr, soll auf dem Hofe zu Bauersdorf (bei Tribsees) eine Auction abgehalten werden über [illegible] Kühe, 2 Bollen, — Oldenburger Race, — 8 Pferde und einige Füllen. Zahlung geschieht in Preuß. Courant und auf der Stelle.

Am 26sten Juni sollen zu Negenmark bei Wolgast in öffentlicher Auction verkauft werden: 2 junge Pferde, mehrere Kühe, 2 Wagen, 2 Holzschlitten, 2 Eisschlitten, eine Hebelade, 3 Holzketten, Eggen u. s. w., alles in gutem Stande. Die Zahlung geschieht beim Zuschlag.

Ich bin gewilliget mein ganzes Inventarium, bestehend aus 8 Pferden, 30 Kühen, 60 Schaafen und Schweinen, nebst den dazu nöthigen Ackergeräthschaften aus freier Hand zu verkaufen, und lade dazu Kaufliebhaber am 15ten und 16ten Juni ergebenst ein.

Tramborg, Schulze zu Jeeser.

Mein in der Mühlenvorstadt an der Wolgaster Landstraße sub No. 8. b. belegene Wohnhaus, Hintergebäude, Stall und Scheune mit den dazu gehörigen Grundstücken, die Schusterkoppel genannt, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden ersucht, mit mir in Unterhandlung zu treten.

Greifswald, den 24. Mai 1838. F. von Platen.

Die bedeutende Reparatur an dem Kirchendache zu Behrenhof soll dem Mindestbietenden überlassen werden, und ist hiezu ein Termin auf den 15ten Junius Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Pfarrhause angesetzt.

Administration der Kirche zu Behrenhof.
M. Pelz, Pastor.

Daß ich mit meiner Tabacksfabrik eine

Weinhandlung

verbinde, und meine Weine mit Capt. Riemeck von Bordeaux bereits hier eingetroffen sind, erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen und mein Lager, unter Versicherung reeller und billiger Bedienung, ergebenst zu empfehlen.

Greifswald. C. A. Biel,
Steinbecker-Straße Nr. 39.

Sächsische Mühlensteine von ausgezeichnet schöner Masse und frei von Adern empfing ich so eben eine große Partei in allen Dimensionen. Ich empfehle diese so wie Schlesische und vorzügliche Rheinische Steine, auch kleine Grützsteine zu billigen Preisen, und lade Benöthigte zum Kaufe ein. Die Auswahl wird Jeden befriedigen.

Greifswald, den 6. Juni 1838. H. Odebrecht.

Eine Partei Rohrschöfe stehen zum Verkauf beim Müller Hagemann.
Greifswald in der Steinbecker Vorstadt.

Eisen habe ich jetzt erhalten. H. Odebrecht in Greifswald.

Das Betreten des Steigen durch die Greifshorner Koppeln nach Grabow und Wakow wird hiermit für Jedermann auf das Ernstlichste untersagt.

v. Bilow.

Anzeige.

Ich mache hierdurch die öffentliche Anzeige an meinen Sohn den Zimmergesellen Carl Görsch nichts auf meinen Namen zu borgen oder verabfolgen zu lassen, indem ich für keine Schulden hafte.

Bandelin, den 5. Juni 1838. Julius Görsch, Zimmermann.

Der Fleischergeselle Heinrich Biernow ist von heute an nicht mehr berechtiget auf meinen Namen Einkäufe von Vieh zu machen, und ersuche ergebenst zugleich alle respective Gutsbewohner und Landleute, mir von dem ꝛc. Biernow auf meinen Credit erhandelt stehenden Vieh binnen 14 Tagen eine gütige Anzeige zu machen.

Putbus, den 4. Juni 1838. Fr. Schaffert.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 13. Juni 1838.

Gesetzsammlung.

Das 18te Stück vom Jahre 1838 enthält unter

№ 1895. die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung des Rechtsmittels vom 5ten Mai.

Das 19te Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1896. die Instruction zur Bildung der in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen. D. d. den 15. Mai, und

„ 1897. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten ejusd., betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Collegien und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillengelder an Privatpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 173.) Betrifft die Aufnahme von Stipendiaten in das Königl. technische Gewerbe-Institut in Berlin. (No. 216. Juni 38.)

Diejenigen jungen Handwerker, welche wünschen Behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe in das Königl. technische Gewerbe-Institut in Berlin aufgenommen zu werden, werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren Zeugnissen an die ihnen vorgesetzte Behörde, resp. an die Majesträte und an die Landräthe, welche sie von den zu erfüllenden Bedingungen in Kenntniß setzen werden, bis zum 25sten d. M. zu wenden.

Spätere Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Zugleich weisen wir vorgenannte Behörden hiermit an, unfehlbar bis zum 1sten Juli c., wenn die angemeldeten Individuen sich überall zufolge unserer Circular-Verfügung vom 26sten März 1822 zur Präsentation eignen, die desfallsigen Vorschläge unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Erörterung der Militair-Verhältnisse der Angemeldeten bei uns einzureichen. Stralsund, den 7. Juni 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 174.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf den an Wolfsdorf und Hohenbarnekow grenzenden Brüchern des Klein-Barnekower Geheges. (No. 1447. Mai 38.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf den an Wolfsdorf und Hohen-Barnekow grenzenden Brüchern des Klein-Barnekower Geheges, Forstbelaufs Klein-Barnekow, Reviers Abtshagen, in sechs Loosen vom 1sten Mai 1838 bis dahin 1844, ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 30sten d. M., Morgens 10 Uhr,

im Försterhause zu Klein-Barnekow, vor dem Königl. Revier-Oberförster, bei dem auch die betreffenden Pachtbedingungen zuvor eingesehen werden können, angesetzt worden. Stralsund, den 8. Juni 1838.

(No. 175.) Betrifft den Verkauf von einer halben Million Stücken Torf. (No. 85. Juni 38.)

Zum Verkaufe von einer halben Million Stücken Torf, entweder im Einzelnen oder im Ganzen nach Tausenden von Torfstücken, im Trantower Moore, Forstreviers Poggendorf, ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 19ten d. M., Morgens 9 Uhr,

vor dem Königlichen Revier-Oberförster zu Poggendorf, bei dem auch zuvor die Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 7. Juni 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 176.) Aufforderung.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten April cr. sollen sämmtliche ehemalige Militairs, die das Erbrecht auf den Kaiserl. Russ. St. Georgen-Orden 5ter Classe in den Feldzügen von 1813, 14 und 1815 erworben haben, gegenwärtig ohne Unterschied in den Besitz desselben gelangen.

Es werden demnach sämmtliche ehemalige Militairs, welche das Erbrecht zu genanntem Orden in dem unterzeichneten Regiment erworben haben, hiermit aufgefordert, den Erbberechtigungs-Schein nebst einem vom Kreis-Landrathe beglaubigten Führungs-Atteste sofort, spätestens aber bis zum 1. September cr. hierher einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1838.

Das Kommando des Königl. 12ten Infanterie-Regiments.
v. Werder.

Vermischte Nachrichten.

(No. 177.)

Das unterm 29. Januar 1837 dem Königlichen Bibliothekar Dr. Spiker in Berlin ertheilte Einführungspatent

auf eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes un-

ter den Flamm-Frisch-Oefen, sowie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flamm-Oefen mittelst Maschinen-Vorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

(No. 178.)

Dem Doktor Leverkus zu Wermelskirchen ist unter dem 31. Mai 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung des künstlichen Ultramarins,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Herrn Rittmeisters und Ritters von Bagewitz auf Drigge ist der Herr Regierungs-Rath a. D. von Dycke auf Losentitz zum Kreisdeputirten erwählt und bestätigt. (No. 1437. Mai 38.)

Der bisherige Hülfsprediger zu Stralsund, Candidat der Theologie Helmuth Ervin Nitz ist an die Stelle des verstorbenen Carl Heller zum Archidiaconus und Nachmittags-Prediger an der St. Petri-Kirche zu Wolgast ernannt, und am Sonntage Exaudi, den 27sten Mai d. J., in sein Amt eingeführt worden. (ad No. 108. Juni 38.)

Für den Schulverband Wieck, Schulzenhof und Vargatz ist der bisherige Kaufmann ꝛc. August Friedr. Rosenow zu Gützkow, woselbst die Schule einstweilen gesetzlich eingerichtet ist, zum Lehrer ernannt und dessen Vocation landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 227. Juni 38.)

Der nach dem Amtsblatte Nr. 21. als Wegecurator des Kirchspiels Poseritz bestätigte Einwohner Gips ist Pächter des Guts Gr. Stubben, und nicht dessen Besitzer, wie er an dem gedachten Orte durch einen Druckfehler genannt ist.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 13. Juni 1838.

Da bei den ständischen Verhandlungen über verbesserte Einrichtung des Armen-Wesens im hiesigen Landestheile die Nothwendigkeit, zu Versorgung derjenigen Armen, welche zwar dem Lande im Ganzen, grundsätzlich aber keiner einzelnen Commüne angehören, einen Provinzial-Armen-Fonds zu bilden, nicht verkannt werden konnte, so wurde, um die mit einer wirklichen Armen-Steuer, der allgemeinen Erfahrung zufolge, stets verbundenen Nachtheile, wo möglich, zu vermeiden, das Augenmerk vorzüglich auf Begründung und Unterhaltung desselben durch freiwillige Beiträge gerichtet. Nach der durch die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung unterm 20sten Julius 1836 publicirte Instruction wegen Verpflegung der Armen erfolgten Sanction der desfallsigen Vorschläge wurden demnach in Vertrauen auf die Bereitwilligkeit der Landeseingesessenen zu Beförderung eines so angelegenen Zweckes und auf deren bei so vielen Gelegenheiten erprobte Neigung zur Wohlthätigkeit im vorigen Jahre von uns Unterzeichneten eine allgemeine Subscription zu freiwilligen Beiträgen zur Land-Armenkasse eröffnet; zu unserm innigen Bedauern hat jedoch der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, indem zwar viele einzelne und Commünen angemessene, und zum Theil reichliche Zuschüsse verheißen, sehr viele Andere aber jegliche Theilnahme völlig verweigert haben. —

Der so wohlgemeinte Versuch hat daher als verfehlt betrachtet werden und die zum Communal-Landtage versammelt gewesenen Stände haben deßhalb, da sie eine so ungleiche Tragung einer ihrer Natur nach gemeinschaftlichen Last nach Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht für zulässig achten mögen, sich zu dem Beschlusse bewogen finden müssen, diesen Weg gänzlich zu verlassen und statt dessen die Ausschreibungen der in §. 16. litt. d. der obgedachten Instruction eventuell angeordneten allgemeinen Steuer nach Bedürfniß nachzusuchen.

Im Auftrage der Communal-Stände machen wir demnach nicht nur sämmtlichen Herren Subscribenten, unter Bezeugung des besten Dankes für die gemachten Anerbietungen, hierdurch bekannt, daß die von ihnen gezeichneten Beiträge nicht werden eingefordert werden, sondern ersuchen insonderheit auch diejenigen, welche solche Beiträge bereits unaufgefordert an den Landkasten eingesandt haben, dieselben auf die darüber erhaltenen, mit einer Rückzahlungs-Bescheinigung zu versehenden, Quittungen beim Landkastens-Mandatair wieder entgegen zu nehmen.

Stralsund, den 21. Mai 1838.

Landkastens-Bevollmächtigte.

Fr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. C. G. Schwing. Scheven.
C. F. Langemak.

Die zur Debitmasse des Parcelenpächters Johann Möller zu Jeeser gehörigen lebenden und todten Inventarienstücke, imgleichen mehrere Meubles und Hausgeräthe sollen im Möllerschen Bauerhofe zu Jeeser am 22sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zugleich wird mit Bezug auf das Publicandum vom 4ten d. M. nach dem von den Creditoren am 23sten d. M. gefaßten Beschlusse zum Zweck einer gütlichen Hinlegung dieser ganzen Debitangelegenheit nach abgehaltener Auction und geleisteter Rückgewähr der vom Gemeinschuldner bis Trinitatis pachtweise benutzten Parcele No. 3. zu Jeeser, ein besonderer Termin

den 11ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche Creditoren des ꝛc. Möller unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Ausbleibenden so angesehen werden sollen, als wären sie den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit ausdrücklich beigetreten.

Grimmen, den 25. Mai 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Odebrecht.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Häuslers Christian Hartwig Schult oder der Johann Zechowschen Eheleute zu Born, insbesondere an den zum Zechow-Schultschen Nachlasse gehörigen, zu Born belegenen halben Büdnerkathen mit Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, selbige in termino den 29sten d. Mts., Morgens 9 Uhr, hieselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses. Datum Franzburg, den 7. Juni 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Proclama.

Der Müller Carl Röhl zu Sassnitz (auf Jasmund) hat mit der, durch den vorgelegten Contract bestätigten, Anzeige, daß er sein Mühlenwesen daselbst, bestehend aus einem Wohnhause mit dabei befindlicher Wassermühle, Scheune und Koben, einer Windmühle und 4 Pomm. Morgen Acker nebst dem Pachtrechte an dem, dem Kaufmann Wallis in Stralsund eigenthümlich gehörenden, Haus-, Hof- und Garten-Platze und dazu gelegtem Acker, ferner das Mühlen-Inventarium und einen Theil des zur Ackerwirthschaft gehörenden lebenden und todten Inventarii an den Müller Christian Weier verkauft habe, das zur Sicherstellung des Käufers gegen unbekannte Ansprüche bedungene Proclama ad liquidandum nachgesucht.

In Willfahrung des Antrages werden alle diejenigen, welche an die vorgedachten, von dem Müller Carl Röhl zu Sassnitz an den Müller Christian Weier verkauften, Gegenstände Forderungen und Ansprüche zu machen sich berechtigt halten, hierdurch geladen, solche in einem der auf

den 16ten und den 30sten Juni und den 14ten Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
angesetzten Liquidationstermine vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst genau anzumelden und zu bescheinigen, bei Strafe der im letztgedachten Termin zu erkennenden Präclusion. Datum Bergen, den 2. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
Langemak.

Publicandum.

Der den minorennen Kindern des Bauern und ehemaligen Schulzen Michael David Zimmermann gehörige, bisher pachtweise besessene Bauerhof zu Sassen sammt Pertinenzien soll auf Antrag der Vormünder in termino
den 5ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr,
an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sind vom 28sten d. M. ab in unsrer Kanzelei einzusehen und das Grundstück selbst kann täglich beim zeitigen Pächter in Augenschein genommen werden.

Grimmen, am 8. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Zu Vorbein sollen die zum Michel Schadeschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 25sten Juni d. J., von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine und instrumenta rustica, am 26sten Juni c. Kupfer, Messing, Betten, Möbeln und allerlei Hausgeräth öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, den 2. Juni 1838. Kreisgerichts-Kanzlei.

Es soll der jenseits der Peene am Zeitlower-Berge, und längst des Wüstenfelder Weges belegene zu 5 Morgen 168 □R. neu vermessene und der Stadt Loitz eigenthümlich gehörende Ackerkamp, welcher sich zur Anlegung einiger Colonistenstellen besonders eignet, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind dazu die Termine auf den 8ten, den 18ten und den 29sten Juni dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen können in der hiesigen Raths-Canzelei eingesehen werden.

Loitz, am 8. Mai 1838. Der Magistrat.
Matthaei. Schmidt.

Es sind zum öffentlichen Verkauf des von den hieselbst verstorbenen Schlosser Löweschen Eheleuten hinterlassenen, in der Breitenstraße sub No. 155. belegenen, Wohnhauses cum pert. Termine auf den 9ten 23sten und 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus erblichem oder sonstigem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Löweschen Eheleute zu machen

haben, aufgefordert, solche in einem der gedachten Termine, am 9ten 23sten oder 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des in dem letzten Termin sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Loitz, den 25. Mai 1838. Von Gerichtswegen.
S. Hardrat.

Auctions-Anzeige.

Am 19ten Juni d. J. und folgenden Tagen soll zu Helmshagen bei Greifswald das dortige Inventarium und namentlich Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Oldenburger und Jütländer Raçe, Jungvieh, Schweine, Leutebetten, instrumenta rustica, und allerlei Haus- und Küchengeräth gegen contante Zahlung in öffentlicher Auction verkauft werden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr.

Greifswald, am 22. Mai 1838.

Am Mittwoch, den 27sten d. M., soll zu Muucks bei Prohn eine Auction gehalten werden über Pferde, Kühe, Starken, Schweine, Instrumenta rustica, Wagen, Betten u. s. w. Der Anfang der Auction ist Vormittags 9 Uhr; ohne sofortige Zahlung wird jedoch nichts verabfolgt.

Auctions-Anzeige.

Am 20sten d. M. (Juni) und, wenn die Zeit nicht ausreicht, auch den 21sten d. M., jedesmal von 9 Uhr Morgens an, soll das gesammte Vieh- und Wirthschaftsinventarium, namentlich bestehend in Pferden, Füllen, Kühen, Bollen und Jungvieh, Schaafen, Schweinen, Acker- und Hausgeräth, auch Leute-Betten u. s. w. in öffentlicher Auction verkauft werden. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zahlung beim Zuschlage erfolgen muß. —

Nonnendorf bei Wusterhusen, den 8. Juni 1838.

Am 23sten Juni a. c., Morgens 9 Uhr, soll auf dem Hofe zu Bauersdorf (bei Tribsees) eine Auction abgehalten werden über etwa 100 Kühe, 2 Bollen, — Oldenburger Raçe, — 8 Pferde und einige Füllen. Zahlung geschieht in Preuß. Courant und auf der Stelle.

Den 13ten d. M. soll zu Kl. Miltzow eine Auction über einige 30 Eichen gehalten werden. Der Versammlungsort ist im Holze bei Grünhoff und der Anfang des Morgens 10 Uhr.

Anzeige einer Auction zu Poggenhof bei Schaprode auf Rügen.

Am 28sten d. M. und den folgenden Tagen, Morgens 9 Uhr, beabsichtige ich mein sämmtliches Inventarium, bestehend aus 5 bis 6 Gespann Pferden und mehreren Füllen, 50 Häuptern milchenden Kühen, 400 Schaafen verschiedenen Alters, 20 großen und kleinen Schweinen, worunter auch einige tragende Säue, Instrumentis rusticis aller Art, Milchgeräth und Leutebetten, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Die vorhandenen Pferde und Kühe sind in einer Reihe von Jahren hieselbst gezüchtet und werden ohne Zweifel der Zufriedenheit etwaniger Kaufliebhaber entsprechen. Die Leutebetten sind ebenfalls in gutem Zustande Ich

lade Kaufliebhaber hierdurch ergebenst ein und bemerke noch, daß die Entfernten die Nächte bei mir Aufnahme finden.

Greifswald, den 12. Juni 1838. G. Ruge.

Sächsische Mühlensteine von ausgezeichnet schöner Masse und frei von Adern empfing ich so eben eine große Partei in allen Dimensionen. Ich empfehle diese so wie Schlesische und vorzügliche Rheinische Steine, auch kleine Grützsteine zu billigen Preisen, und lade Benöthigte zum Kaufe ein. Die Auswahl wird Jeden befriedigen.

Greifswald, den 6. Juni 1838. H. Odebrecht.

Für Scheerwolle, wie auch für feine und ordinaire Lammwolle von guter Wäsche zahlt gute Preise T. L. Krause in Putbus.

Eisen habe ich jetzt erhalten. H. Odebrecht in Greifswald.

Mit Umgießen schadhafter Kirchenglocken, Anfertigung neuer Feuerspritzen und aller in mein Fach einschlagenden großen und kleinen Metall-Arbeiten empfehle ich mich bei guter Arbeit zu den billigsten Preisen.

Zach,
Glockengießer in Stralsund.

Es empfiehlt sich mit einer Partei vorräthiger neuer und schon etwas gebrauchter Chaise- und Stuhl-Wagen, die im Verhältniß der guten Arbeit zu sehr billigen Preisen verkauft werden; so wie mit Anfertigung beliebiger Wagen und Reparaturen, welche auf das beste und prompteste auszuführen verspricht

der Stellmachermeister Krüger in Greifswald,
Fischerstraße Nr. 39.

Gut genährte 70 Schaafe und 50 Hammel, die sich sowohl zum Durchwintern als zum Fettmachen eignen, sind zu Leutschow bei Lassan verkäuflich. Auch sind daselbst späterhin zwei fette Ochsen zu haben.

Anzeige.

Ich mache hierdurch die öffentliche Anzeige an meinen Sohn den Zimmergesellen Carl Görsch nichts auf meinen Namen zu borgen oder verabfolgen zu lassen, indem ich für keine Schulden haste.

Bandelin, den 5. Juni 1838. Julius Görsch, Zimmermann.

Der Fleischergeselle Heinrich Biernow ist von heute an nicht mehr berechtiget auf meinen Namen Einkäufe von Vieh zu machen, und ersuche ergebenst zugleich alle respective Gutsbewohner und Landleute, mir von dem ꝛc. Biernow auf meinen Credit erhandelt stehenden Vieh binnen 14 Tagen eine gütige Anzeige zu machen.

Putbus, den 4. Juni 1838. Fr. Schaffert.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 20. Juni 1838.

(No. 179.)

Auf Ihrem Bericht vom 7ten v. Mts., die Folge-Ordnung und Dauer der Woll-Märkte in den östlichen Provinzen betreffend, will Ich nunmehr nach Ihrem Antrage genehmigen, daß der Markt

zu Breslau	vom	2ten	bis	6ten Junius,
" Posen	"	7ten	"	9ten "
" Landsberg	"	11ten	"	13ten "
" Stettin	"	16ten	"	18ten "
" Berlin	"	21sten	"	25sten "
" Magdeburg	"	27sten	"	29sten "

gehalten werde. Doch soll, da die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt ist, die Einführung dieser neuen Ordnung dem künftigen Jahre vorbehalten bleiben, den Markt zu Posen ausgenommen, der, wie im vorigen Jahre, vom 7ten bis 9ten Junius stattfinden soll. Ich überlasse Ihnen hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 11. Mai 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Rochow
und Graf von Alvensleben.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Mai d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 7. Juni 1838.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

(No. 180.)

Aufforderung
der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Eisernen Kreuze aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten December 1837 zu bestimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in

Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze; so haben seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weitere Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 181.) Betrifft die Verpachtung der zu Warsin gehörigen Spandowerhagener Commun-Wiesen. (No. 744. Juni 38.)

Zur Verpachtung der zu Warsin gehörigen Spandowerhagener Commun-Wiesen von 53 Morgen 154 □R., Forstreviers Jägerhof, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1840 ist ein nochmaliger Versteigerungs-Termin

auf den 30sten d. M., Morgens 9 Uhr,

zu Warsin vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt worden und der Zuschlag sogleich im Termine zu gewärtigen. Stralsund, den 19. Juni 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 182.) Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung werden die Untergerichte des hiesigen Departements auf die im Auftrage des Königl. Hohen Justiz-Ministerii für Gesetz-Revision von dem Fürstenthumsgerichts-Director Wentzel zu Neiße angefertigte Zusammenstellung des jetzt geltenden Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und des Particularrechts Mittel- und Nieder-Schlesiens, welche noch vor dem Ablaufe dieses Jahres im Drucke erscheinen wird, hiedurch aufmerksam gemacht.

Greifswald, den 13. Juni 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg, Praeses.

(No. 183.) **Polizeiliche Bekanntmachung.**

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15ten v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die räudig gewesenen Pferde des Müllers zu Vargatz jetzt völlig wieder geheilt sind. Greifswald, den 16. Juni 1838.

Königl. landräthl. Behörde.
Obristl. v. Mühlenfels.

(No. 184.) **Gerichtliche Vorladung.**

Alle diejenigen, welche gegen die beabsichtigte vergleichsmäßige Ablösung der dem Gute Reetz auf Jasmund und zweien dazu gehörigen Kathenwohnungen zustehende Stubnitzer Holzberechtigung und gegen die zu dem Ende zwischen der Königl. Regierung zu Stralsund nomini fisci und dem Gutsbesitzer Roggensack zu Reetz getroffene Vereinbarung Einsprüche irgend einer Art haben, oder machen zu können sich befugt erachten, werden hiemit geladen, solche in einem der folgende Termine

den 16ten Juli, den 6ten und 27sten August cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Hofgerichte anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der am 18ten September cr. zu erkennenden Präclusion und gänzlicher Abweisung.

Datum Greifswald, den 9. Juni 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) v. Möller, Praeses.

(No. 185.) **Bekanntmachung.**

Der von uns durch den Steckbrief vom 30sten April 1834 verfolgte Knopfmachergeselle Johann Winterfeld ist jetzt bei uns eingeliefert. Dieser Verfolgte ist als Blutegelhändler Carl Friedrich Krüger ergriffen, heißt aber wirklich Johann Carl Müller und ist ein Scharfrichterknecht.

Marienwalde, den 12. Juni 1838. Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 186.) **Holz-Versteigerungen**
in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat Juli 1838.

Forstrevier	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst Holländerkoppel und VI.	3.	Morg. 10 Uhr.	Eichen, Buchen und Weich-Klasterholz	Holländerkoppel.
	II. Kl. Barnekow Birkholz	7.		Eichen, Buchen und Weichholz in Klaftern	Landweg im Holze.
	III. Abtshagen in den Schlägen des Reviers	12.		desgleichen	Steinhäger Baum.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	IV. Wittenhagen VIII. IX. und alte Koppel	16.	Morgens 10 Uhr.	Weichholz in Klaftern und Eichen auf dem Stocke	Gärtnerie.
	V. Bremerhagen Mannhäger Rodefläche	17.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
Darß	Forstbelauf Abrenshoop	5.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz, Erlen Brennholz	Ibenhorst.
	— Born	6.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz,	im Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	9.		desgl.	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	13.		desgl.	Försterwohnung zu Wieck.
Jägerhof	Im ganzen Revier und zwar in den Beläufen Buddenhagen und Jägerhof	6.	Morgens 9 Uhr	Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	im Holzberg auf der Kühlenhäger Rodefläche.
	In den Beläufen Groß-Ernsthof und Warsin	„		Kiefern Brennholz in Klaftern	
	In dem Belauf Gladrow	„		Buchen Reiser, Weich-Brennholz und Kiefern Reiser	
	Im ganzen Revier, wie vor	21.		dergleichen	Forsthaus Jägerhof.
Schuenhagen	Belauf Bussin	12.	Mrg. 10U.	Eichen Brennholz in Klaftern	Bussiner Brandkoppel.
	— Papenhagen	13.		Eichen, Buchen und Weich-Brennholz in Klaftern	Sudinger Ruhestelle.
Werder	Hagen Stubbnitz V. — VI. 11. — 17.	20.	Morgens 9 Uhr	Buchen Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz in größeren Loosen und bei einzelnen Klaftern	auf dem neuen Wege am Grenzgestell.
	Rusewase Stubbnitz VII. — IX. 2 — 10. und V. VI. 2 — 10.	21.		desgl.	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft. Stralsund, den 19ten Juni 1838.

Der Königl. Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Der Hülfsaufseher Hankel ist zum Waldwärter des Forstbelaufs Gelm, Forstreviers Werder, ernannt worden. (No. 355. Juni 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 25. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 20. Juni 1838.

Publicandum.

Der den minorennen Kindern des Bauern und ehemaligen Schulzen Michael David Zimmermann gehörige, bisher pachtweise besessene Bauerhof zu Sassen samint Pertinenzien soll auf Antrag der Vormünder in termino

den 5ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sind vom 28sten d. M. ab in unsrer Kanzelei einzusehen und das Grundstück selbst kann täglich beim zeitigen Pächter in Augenschein genommen werden.

Grimmen, am 8. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Alle diejenigen, welche an die in der Bussiner Feldmark sub No. 3. belegene, von dem Weber Johann Friedrich Schmidt an den Tagelöhner Krüger verkaufte Büdnerstelle nebst Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit geladen, selbige in termino

den 12ten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

hieselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des in demselben Termine sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses.

Datum Franzburg, den 14. Juni 1838.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Dr. Riedel.

Bei einem bereits bestraften Diebe ist eine muthmaßlich gestohlene Taschenuhr mit einem silbernen und einem lackirten Messing-Gehäuse, auf deren Zifferblatt die Worte: Lami à Berlin befindlich, in Beschlag genommen worden. Wir fordern den unbekannten Eigenthümer derselben so wie jeden der über den daran etwa verübten Diebstahl Auskunft zu geben im Stande ist, auf, sich bei uns oder seiner nächsten Gerichts-Obrigkeit zu melden.

Bergen, den 14. Juni 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.

Langemak.

Zu Vorbein sollen die zum Michel Schadeschen Nachlaß gehörigen Gegenstände, nämlich am 25sten Juni d. J., von Morgens 9 Uhr an, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine und instrumenta rustica, am 26sten Juni c. Kupfer, Messing,

Betten, Möbeln und allerlei Hausgeräth öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, den 2. Juni 1838. Kreisgerichts-Kanzlei.

Am 29sten Juni c., von Morgens 9 Uhr an, sollen zu Benkenhagen bei Bisdorf das zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Eigenthümers Jacob Bahls gehörige lebende und todte Inventarium, bestehend aus Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen instrumentis rusticis und einigen Hausgeräthschaften gegen baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, der 13. Juni 1838.

Kreisgerichts - Kanzlei.

Es sind zum öffentlichen Verkauf des von den hieselbst verstorbenen Schlosser Löweschen Eheleuten hinterlassenen, in der Breitenstraße sub No. 155. belegenen, Wohnhauses cum pert. Termine auf den 9ten 23sten und 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus erblichem oder sonstigem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Löweschen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, solche in einem der gedachten Termine, am 9ten 23sten oder 30sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des in dem letzten Termin sofort zu erkennenden Ausschlusses.

Datum Loitz, den 25. Mai 1838. Von Gerichtswegen.

S. Hardrat.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbote und Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Ackermanns Ahlgrimm gehörigen hier sub No. 56 B. belegenen Wohnhauses c. p. nebst Scheune, ist ein anderweitiger Termin auf den 20sten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzt worden, und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Zugleich haben Creditores sich im gedachten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden.

Datum Güstkow, den 16. Juni 1838.

Bürgermeister und Rath.

Fabriz.

Anzeige einer Auction zu Poggenhof bei Schaprode auf Rügen.

Am 28sten d. M. und den folgenden Tagen, Morgens 9 Uhr, beabsichtige ich mein sämmtliches Inventarium, bestehend aus 5 bis 6 Gespann Pferden und mehreren Füllen, 50 Häuptern milchenden Kühen, 400 Schaafen verschiedenen Alters, 20 großen und kleinen Schweinen, worunter auch einige tragende Säue, In-

strumentis rusticis aller Art, Milchgeräth und Leutebetten, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Die vorhandenen Pferde und Kühe sind in einer Reihe von Jahren hieselbst gezüchtet und werden ohne Zweifel der Zufriedenheit etwaniger Kaufliebhaber entsprechen. Die Leutebetten sind ebenfalls in gutem Zustande Ich lade Kaufliebhaber hierdurch ergebenst ein und bemerke noch, daß die Entfernten die Nächte bei mir Aufnahme finden.

Poggenhof, den 12. Juni 1838. G. Ruge.

Rochower Steinkalk.

Wenn ich mich auch immer bemüht habe, das baulustige Publikum dadurch für mein Fabrikat einzunehmen, daß ich gut ausgebrannten Steinkalk in großen Gebinden lieferte, so habe ich mich doch leider überzeugen müssen, daß auf diese Eigenschaften nicht der gebührende Werth gelegt, und daß die Größe der Gefäße sogar mit Gleichgültigkeit betrachtet wird, wenn nur der Preis um 1 sgr. niedriger erscheint. Es wird mir allerdings schwer, solchen Concurrenten die Spitze zu bieten, welche die gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der Größe der Gefäße dergestallt umgehen, daß dieselben $\frac{1}{2}$ Scheffel weniger enthalten. Wenn ich nun auf der einen Seite nicht als Denunciant auftreten mag, so liegt es doch in meinem Interesse, das geehrte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Preuß. Kalktonnen

2′ 7″ im Lichten (zwischen beiden Böden) hoch,
1′ 7½″ im Boden weit,
1′ 11″ im Bauche

weit seyn sollen.

Die hiesigen mit meinem Namen und Wohnort gebrannten Tonnen liefern mindestens 14 Cub. Fuß gelöschten Kalk, sind 3′ im Stabe hoch, der Boden ist auf 1′ 8″ geschnitten und die Bauchweite über den Stäben beträgt 24½″ und sind vornehmlich zu finden:

in Demmin bei Herrn O. J. Lobeck,
in Greifswald bei den Herren W. Häger und J. N. Ave,
in Stralsund bei den Herren J. H. P. Evers und J. G. Hasper,
in Loitz bei Herrn C. Vogt,
in Jarmen bei den Herren Beselin und Jünger & Luckow,
in Grimmen bei dem Herrn J. C. Schmidt,
in Barth bei den Herren C. H. Friedrich und F. Ehlert,
in Wolgast bei dem Herrn Rassow.

Rochow, den 18. Juni 1838. B. Michaelis.

---

100 Stück gute Fleisch-Hammel und Schaafe stehen zum Verkauf beim Schaffer Pieper in Levenhagen.

Neue Zufuhr Stockholmer Eisen erhielt O. F. Wichmann.

Durch Beschluß des Vorstandes des Verbandes

Deutscher Elektrotechniker

vom 30. Januar 1910

sind die Bestimmungen für Isolierrohre, Isolierrohrformstücke und Isolierrohrverbindungen, die auf der Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Elektrotechniker in Hannover am 30. Juni 1909 angenommen worden sind, in folgender Fassung in die Vorschriften für Starkstromanlagen aufgenommen worden.

Die Vorschriften für Starkstromanlagen lauten:

	Seite
§ 1. Begriffserklärungen	1
§ 2. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 3. Leitungen	3
§ 4. Schalter und Sicherungen	4
§ 5. Maschinen, Transformatoren, Umformer, Akkumulatoren	5
§ 6. Beleuchtungsanlagen	6
§ 7. Elektrische Kraftanlagen	7
§ 8. Elektrische Bahnen	8
§ 9. Elektrische Anlagen in Bergwerken	9
§ 10. Elektrische Anlagen in explosionsgefährlichen Betrieben	10
§ 11. Elektrische Anlagen in Theatern, Kinematographentheatern und ähnlichen Räumen	11
§ 12. Elektrische Anlagen in Krankenhäusern	12
§ 13. Elektrische Anlagen in Viehställen	13
§ 14. Elektrische Anlagen in Räumen mit Metallbekleidung	14
§ 15. Elektrische Anlagen in Räumen mit Feuchtigkeit	15
§ 16. Elektrische Anlagen in Räumen mit Staub	16
§ 17. Elektrische Anlagen in Räumen mit Dampf	17
§ 18. Elektrische Anlagen in Räumen mit Gasen	18
§ 19. Elektrische Anlagen in Räumen mit Säuren	19
§ 20. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosivstoffen	20
§ 21. Elektrische Anlagen in Räumen mit Feuergefahr	21
§ 22. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	22
§ 23. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	23
§ 24. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	24
§ 25. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	25
§ 26. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	26
§ 27. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	27
§ 28. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	28
§ 29. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	29
§ 30. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	30
§ 31. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	31
§ 32. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	32
§ 33. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	33
§ 34. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	34
§ 35. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	35
§ 36. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	36
§ 37. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	37
§ 38. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	38
§ 39. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	39
§ 40. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	40
§ 41. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	41
§ 42. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	42
§ 43. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	43
§ 44. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	44
§ 45. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	45
§ 46. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	46
§ 47. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	47
§ 48. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	48
§ 49. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	49
§ 50. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	50
§ 51. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	51
§ 52. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	52
§ 53. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	53
§ 54. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	54
§ 55. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	55
§ 56. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	56
§ 57. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	57
§ 58. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	58
§ 59. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	59
§ 60. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	60
§ 61. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	61
§ 62. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	62
§ 63. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	63
§ 64. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	64
§ 65. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	65
§ 66. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	66
§ 67. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	67
§ 68. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	68
§ 69. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	69
§ 70. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	70
§ 71. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	71
§ 72. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	72
§ 73. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	73
§ 74. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	74
§ 75. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	75
§ 76. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	76
§ 77. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	77
§ 78. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	78
§ 79. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	79
§ 80. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	80
§ 81. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	81
§ 82. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	82
§ 83. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	83
§ 84. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	84
§ 85. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	85
§ 86. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	86
§ 87. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	87
§ 88. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	88
§ 89. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	89
§ 90. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	90
§ 91. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	91
§ 92. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	92
§ 93. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	93
§ 94. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	94
§ 95. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	95
§ 96. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	96
§ 97. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	97
§ 98. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	98
§ 99. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	99
§ 100. Elektrische Anlagen in Räumen mit Explosionsgefahr	100

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben den 25. Juli 1868.

Inhalt.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 4. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 6. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 7. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 8. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 9. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 10. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 13. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 14. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 15. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 16. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 17. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 18. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 19. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 20. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 21. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 22. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 23. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 24. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 25. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 26. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 27. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 28. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 29. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

Nr. 30. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. S. 1.

zum eisernen Kreuze; so haben seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich-Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weitere Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Rauch.

Bekanntmachung.

(No. 188.) Betrifft die Aussetzung von Notirungen zu Stiftsstellen auf 3 Jahre. (No. 996. Juni 38.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten v. Mts zu bestimmen geruhet, daß Notirungen zu Stiftsstellen, wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expectantinnen und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vacanzen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht stattfinden sollen. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7. April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Wir fügen mit höherer Genehmigung der vorstehenden Bekanntmachung die Bemerkung hinzu, daß die darin enthaltene Allerhöchste Bestimmung auf die adlichen Fräuleinstifter zu Barth und Bergen keine Anwendung findet.

Stralsund, den 26. Juni 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 189.) Betrifft die Verpachtung der diesjährigen Wiesennutzung in den Wiesenbrüchern des Forstheils Wendorf. (No. 943. Juni 38.)

Zur Verpachtung der diesjährigen Wiesennutzung in den Wiesenbrüchern des Forstheils Wendorf ist ein Termin

auf den 14ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,
in dem Kruge zu Horst vor dem Königl. Revier-Oberförster des Forstreviers Poggendorf angesetzt worden. Stralsund, den 24. Juni 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 190.) **Bekanntmachung.**

Auf Veranlassung einer von Seiten der Königl. Militair-Behörde geführten erneuerten Beschwerde werden in Folge hoher Justizministerial-Anordnung die sämmtlichen Gerichte des hiesigen Departements hiedurch angewiesen, keine kranke arbeitsunfähige Individuen in die Straf-Abtheilungen abzuliefern, widrigenfalls die dieser Bestimmung entgegenhandelnden Gerichtsbeamten zur Erstattung der verursachten Transport- und Cur-Kosten verbunden seyn sollen. Greifswald, den 21. Juni 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 191.) **Bekanntmachung.**

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag, den 3. August c. früh 8 Uhr zu Grimmen, Kreisstadt,
2) Sonnabend, • 4. • • • 8 • • Carnin, Franzburger Kreis,
3) Montag, • 6. • • • 8 • • Bergen, Insel Rügen,
4) Dienstag, • 7. • • • 8 • • Kl. Kiesow, im Greifswalder Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 18. Juni 1838.

Der Landstallmeister
Strubberg.

(No. 192.)

Das dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unter dem 28. December 1836 ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den Umfang der Monarchie

auf einen Ofen zum Rösten der Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamine zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zwecke dadurch zu behindern,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

(No. 193.) Betrifft das Resultat der in diesem Jahre im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte. (No. 833. Juni 38.)

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks und die Vergleichung desselben mit dem der vorigjährigen, bringen wir in der nachfolgenden Nachweisung

№	Kreis	Zahl der 1838 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind gekauft auf dem Markt zu	1838 Stück	1838 Summa	1837 Stück	1837 Summa	Mithin 1838 gegen 1837 Plus	Mithin 1838 gegen 1837 Minus	Für den durchschnittlichen Preis von Rtl.	Höchster Preis war Rtl.	1838. Total-Geldsumme für sämmtliche angekauften Pferde Rtl.	1837. Total-Geldsumme für sämmtliche angekauften Pferde Rtl.	1838 gegen 1837 Plus	1838 gegen 1837 Minus
1	Bergen	183	Bergen	30	133	30	103	—	—	91⅓	180	2745	2605	140	—
2	Franzburg	186	Carnin	46		23		23	—	90$\frac{1}{18}$	130	4145	2095	2050	—
3	Greifswald	123	Greifswald	31		13		18	—	92$\frac{5}{11}$	125	2870	1170	1700	—
4	Grimmen	140	Grimmen	26		37		—	11	92$\frac{1}{15}$	125	2410	3575	—	1165
	Sa.	632			133		103	41	11			12170	9445	3890	1165
						Bleibt		11 30						1165 2725	

zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 26. Juni 1838. Königl. Preußische Regierung.

(No. 194.)

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, in soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 195.)

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln ist unterm 17ten Juni ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der dazu gehörigen eigenthümlichen Constructionsart des Betriebs-Kanals,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 196)

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, in soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten v. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß der hiesige Liqueur-Fabrikant Albert von Hesse das ihm für seine Dienstleistung in einem Königl. Griechischen Lanzenreiter-Regiment von Sr. Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Denk- und Ehrenzeichen trage.

In Stelle des verstorbenen Herrn Rittmeisters und Ritters von Bagevitz auf Drigge ist von der Ritterschaft der Insel Rügen der Rittergutsbesitzer, ehemalige Regierungsrath von Dycke auf Losentitz zum ersten Curator des adligen Fräuleinstifts zu Bergen gewählt und von des Königl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei Herrn von Rochow Excellenz bestätigt.

(No. 934. Juni 38.)

Es ist in dem nach Bisdorf eingepfarrten Dorfe Behnkenhagen eine neue Schule errichtet und der bisherige Schulamtsbewerber Joh. Gustav Cruspe aus Dönnie zum Lehrer an derselben berufen worden. (No. 493. Juni 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 27. Juni 1838.

Publicandum.

Der den minorennen Kindern des Bauern und ehemaligen Schulzen Michael David Zimmermann gehörige, bisher pachtweise besessene Bauerhof zu Sassen sammt Pertinenzien soll auf Antrag der Vormünder in termino

den 5ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sind vom 28sten d. M. ab in unsrer Kanzelei einzusehen und das Grundstück selbst kann täglich beim zeitigen Pächter in Augenschein genommen werden.

Grimmen, am 8. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Am 29sten Juni c., von Morgens 9 Uhr an, sollen zu Benkenhagen bei Bisdorf das zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Eigenthümers Jacob Bahls gehörige lebende und todte Inventarium, bestehend aus Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen instrumentis rusticis und einigen Hausgeräthschaften gegen baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, der 13. Juni 1838.

Kreisgerichts-Kanzlei.

An den Gebäuden der landräthlichen Dienstwohnung zu Bergen sollen einige Reparaturen und Neubauten ausgeführt werden, welche zu 1546 Thlr. 23 sgr. 5 pf. veranschlagt sind, und einem Unternehmer, der im Wege einer Minuslicitation ermittelt wird, überlassen werden. Ein Bietungstermin ist auf den 2ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gasthause des Herrn Hasper zu Bergen angesetzt. Anschlag, Zeichnung und Bedingungen können beim Bau-Conducteur Herrn Piper zu Bergen eingesehen werden.

Stralsund, den 24. Juni 1838.

Michaelis,
Ober-Bau-Inspector.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, die bei uns zinsbar zu belegenden Depositen-Gelder vom 1sten Juli d. J. an nur gegen Obligationen

sub Litr. F. auf achttägige Kündigung zu 2½ proCent Zinsen pro anno,

sub Litr. G. auf 3monatliche Kündigung zu 3½ proCent Zinsen pro anno,

anzunehmen.

Dagegen sollen unsere bis zum 30sten Juni cr. ausgefertigten Obligationen
sub Litr. A. auf 8tägige Kündigung zu 3 proCent Zinsen pro anno,
sub Litr. B. auf 3monatliche Kündigung zu 4 proCent Zinsen pro anno,
auch ferner bis zur Rückzahlung ihren Zinsfuß unverändert behalten.

Stettin, den 25. Juni 1838.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern.
Fißau. J. A.
Dumrath.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Ausbote und Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Ackermanns Ahlgrimm gehörigen hier sub No. 56 B. belegenen Wohnhauses c. p. nebst-Scheune, ist ein anderweitiger Termin auf den 20sten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzt worden, und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Zugleich haben Creditores sich im gedachten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden.

Datum Güßkow, den 16. Juni 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Für Leinsaamen bei baldiger Lieferung zahlen gute Preise
Israel Nathan & Cp. in Putbus.

Ich erhielt und empfehle alle Sorten Mühlensteine in gewohnter anerkannter Güte zu den billigsten Preisen.

Demmin, den 16. Juni 1838.

Otto Julius Lobeck.

Feine und ordinare Lammwolle kaufen J. Nathan & Cp. in Putbus.

Wegen zu lange vom Hause bleibens fordere ich meine beiden hier in der Provinz Neu-Vorpommern reisenden Scheerenschleifer-Gehülfen, Namens Benedix und Joseph Beutling, hierdurch auf, innerhalb 14 Tagen mit ihren Gewerbscheinen zu mir nach Barth zurückzukehren.

Barth, den 25. Juni 1838.

Franz Wagener,
concessionirter Scheerenschleifer hieselbst.

Alle diejenigen, mit denen ich in Briefwechsel stehe, werden von mir ersucht, künftighin ihre Briefe nach Granskevitz per Gingst zu adressiren.

Neuendorf, den 22. Juni 1838.

Carl von Platen.

Es ist mir in der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. M. vom Dreesch an der Landstraße zwischen Schoppenmühl und Trantow eine hellbraune 6jährige Stute, ohngefähr 4 Fuß 7 Zoll Preuß. Maaß hoch, ziemlich bei Leibe, mit etwas spitzigem Kreuz, ohne sonstige Abzeichen, als hinten am linken Schenkel einen Fleck von weißen Haaren und einem unbedeutenden Fleppe auf dem linken Auge, weggeritten oder gestohlen worden, und habe ich dem Pferde bis Sanitz auf dem Wege nach Wolgast nachgespürt. Ich ersuche daher die Wohllöblichen Behörden, mir zum Besitz meines Pferdes wieder zu verhelfen, und bin bereit zum Kostenersatz und zu einer angemessenen Belohnung.

Mühlenkamp bei Loitz, den 23. Juni 1838.

Joh. Richert, Pachtbauer.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 4. Juli 1838.

Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter

№ 1904. Die Verordnung vom 16ten Juni, die Communications-Abgabe betreffend;
» 1905. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend; desgleichen
» 1906. vom 21. Juni, die Bereitung und Feilhaltung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend; zuletzt
» 1907. das Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 29. Juni.

(No. 197.)

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den Deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an, folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern in sofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.
2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathſcheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathſcheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgeſtellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlaſſen, dieſelben demnächſt noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgeſucht, ſo iſt zuvörderſt die Autoriſation des Miniſteriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn ſich aber gleich bei der erſten Ausſtellung des Heimathſcheins aus den von dem Bittſteller beſcheinigten Zwecken ſeines Aufenthalts im Auslande z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf beſtimmte Jahre, die Dauer ſeines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmeſſen läßt; ſo ſind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathſchein gleich auf die ganze Dauer dieſer Zeit, auch, wenn dieſelbe die Friſt von drei oder fünf Jahren überſteigen ſollte, auszuſtellen.

5) Die dieſſeitigen Behörden ſind befugt, von allen Unterthanen ſolcher Deutſchen Bundesſtaaten, in welchen die zeitweiſe geſtattete Zulaſſung Preußiſcher Unterthanen von der Beibringung eines Heimathſcheins abhängig gemacht wird, ſo wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathſcheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußiſchen Unterthan-Verband einzutreten beabſichtigen, ſondern nur zeitweiſe einen Verdienſt und Aufenthalt in dem dieſſeitigen Staate ſuchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußiſche Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde zuläſſig ſcheint.

Ich überlaſſe es Ihnen, dieſe Beſtimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter von Rochow, Grafen von Alvensleben und Freiherrn von Werther.

(No. 198.)

Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Eiſernen Kreuze aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgs-Orden 5ter Klaſſe aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31ſten December 1837 zu beſtimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum eiſernen Kreuz aus

dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze; so haben seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weitere Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Rauch.

(No. 199.) **Publicandum.**

Ueber die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königlichen Thierarzenei-Schule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Curatorio für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten vorgelegten Studien-Plan für die Eleven der Königlichen Thierarzeneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und der Qualification zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studierzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den

zum eisernen Kreuze; so haben seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich-Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weitere Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Rauch.

Bekanntmachung.

(No. 188.) Betrifft die Aussetzung von Notirungen zu Stiftsstellen auf 3 Jahre. (No. 996. Juni 38.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten v. Mts zu bestimmen geruhet, daß Notirungen zu Stiftsstellen, wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expectantinnen und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vacanzen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht stattfinden sollen. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7. April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Wir fügen mit höherer Genehmigung der vorstehenden Bekanntmachung die Bemerkung hinzu, daß die darin enthaltene Allerhöchste Bestimmung auf die adlichen Fräuleinstifter zu Barth und Bergen keine Anwendung findet.

Stralsund, den 26. Juni 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 189.) Betrifft die Verpachtung der diesjährigen Wiesennutzung in den Wiesenbrüchern des Forstheils Wendorf. (No. 943. Juni 38.)

Zur Verpachtung der diesjährigen Wiesennutzung in den Wiesenbrüchern des Forstheils Wendorf ist ein Termin

auf den 14ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,
in dem Kruge zu Horst vor dem Königl. Revier-Oberförster des Forstreviers Poggendorf angesetzt worden. Stralsund, den 24. Juni 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 190.) Bekanntmachung.

Auf Veranlassung einer von Seiten der Königl. Militair-Behörde geführten erneuerten Beschwerde werden in Folge hoher Justizministerial-Anordnung die sämmtlichen Gerichte des hiesigen Departements hiedurch angewiesen, keine kranke arbeitsunfähige Individuen in die Straf-Abtheilungen abzuliefern, widrigenfalls die dieser Bestimmung entgegenhandelnden Gerichtsbeamten zur Erstattung der verursachten Transport- und Cur-Kosten verbunden seyn sollen. Greifswald, den 21. Juni 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 191.) Bekanntmachung.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königlichen Brandenburgischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag, den 3. August c. früh 8 Uhr zu Grimmen, Kreisstadt,
2) Sonnabend, " 4. " " " 8 " " Carnin, Franzburger Kreis,
3) Montag, " 6. " " " 8 " " Bergen, Insel Rügen,
4) Dienstag, " 7. " " " 8 " " Kl. Kiesow, im Greifswalder Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 18. Juni 1838.

Der Landstallmeister
Strubberg.

(No. 192.)

Das dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unter dem 28. December 1836 ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den Umfang der Monarchie

auf einen Ofen zum Rösten der Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamine zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zwecke dadurch zu behindern,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

(No. 193.) Betrifft das Resultat der in diesem Jahre im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte. (No. 833. Juni 38.)

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks und die Vergleichung desselben mit dem der vorigjährigen, bringen wir in der nachfolgenden Nachweisung

№	Kreis	Zahl der 1838 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind gekauft auf dem Markt zu	1838 Stück	1838 Summa	1837 Stück	1837 Summa	Mithin 1838 gegen 1837 Plus	Mithin 1838 gegen 1837 Minus	Für den durchschnittlichen Preis von Rtl.	Höchster Preis war Rtl.	1838. Total-Geldsumme für sämmtliche angekauften Pferde Rtl.	1837. Total-Geldsumme für sämmtliche angekauften Pferde Rtl.	1838 gegen 1837 Plus	1838 gegen 1837 Minus
1	Bergen	183	Bergen	30	133	30	103	—	—	91½	180	2745	2605	140	—
2	Franzburg	186	Garnin	46		23		23	—	90 4/6	130	4145	2095	2050	—
3	Greifswald	123	Greifswald	31		13		18	—	92 5/11	125	2870	1170	1700	—
4	Grimmen	140	Grimmen	26		37		—	11	92 1/5	125	2410	3575	—	1165
	Sa.	632			133		103	41	11			12170	9445	3890	1165
								11						1165	
						Bleibt		30						2725	

zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 26. Juni 1838. Königl. Preußische Regierung.

(No. 194.)

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17ten Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, in soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 195.)

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln ist unterm 17ten Juni ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der dazu gehörigen eigenthümlichen Constructionsart des Betriebs-Kanals,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

(No. 196)

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19ten Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, in soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten v. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß der hiesige Liqueur-Fabrikant Albert von Hesse das ihm für seine Dienstleistung in einem Königl. Griechischen Lanzenreiter-Regiment von Sr. Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Denk- und Ehrenzeichen trage.

In Stelle des verstorbenen Herrn Rittmeisters und Ritters von Bagevitz auf Drigge ist von der Ritterschaft der Insel Rügen der Rittergutsbesitzer, ehemalige Regierungsrath von Dycke auf Losentitz zum ersten Curator des adligen Fräuleinstifts zu Bergen gewählt und von des Königl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei Herrn von Rochow Excellenz bestätigt.

(No. 934. Juni 38.)

Es ist in dem nach Bisdorf eingepfarrten Dorfe Behnkenhagen eine neue Schule errichtet und der bisherige Schulamtsbewerber Joh. Gustav Cruspe aus Dönnie zum Lehrer an derselben berufen worden. (No. 493. Juni 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 27. Juni 1838.

Publicandum.

Der den minorennen Kindern des Bauern und ehemaligen Schulzen Michael David Zimmermann gehörige, bisher pachtweise besessene Bauerhof zu Sassen sammt Pertinenzien soll auf Antrag der Vormünder in termino

den 5ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sind vom 28sten d. M. ab in unsrer Kanzelei einzusehen und das Grundstück selbst kann täglich beim zeitigen Pächter in Augenschein genommen werden.

Grimmen, am 8. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Am 29sten Juni c., von Morgens 9 Uhr an, sollen zu Benkenhagen bei Bisdorf das zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Eigenthümers Jacob Bahls gehörige lebende und todte Inventarium, bestehend aus Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen instrumentis rusticis und einigen Hausgeräthschaften gegen baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, der 13. Juni 1838.

Kreisgerichts-Kanzlei.

An den Gebäuden der landräthlichen Dienstwohnung zu Bergen sollen einige Reparaturen und Neubauten ausgeführt werden, welche zu 1546 Thlr. 23 sgr. 5 pf. veranschlagt sind, und einem Unternehmer, der im Wege einer Minuslicitation ermittelt wird, überlassen werden. Ein Bietungstermin ist auf den 2ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gasthause des Herrn Hasper zu Bergen angesetzt. Anschlag, Zeichnung und Bedingungen können beim Bau-Conducteur Herrn Piper zu Bergen eingesehen werden.

Stralsund, den 24. Juni 1838.

Michaelis,
Ober-Bau-Inspector.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, die bei uns zinsbar zu belegenden Depositen-Gelder vom 1sten Juli d. J. an nur gegen Obligationen

sub Litr. F. auf achttägige Kündigung zu $2\frac{1}{2}$ proCent Zinsen pro anno,

sub Litr. G. auf 3monatliche Kündigung zu $3\frac{1}{2}$ proCent Zinsen pro anno,

anzunehmen.

Dagegen sollen unsere bis zum 30sten Juni cr. ausgefertigten Obligationen
sub Litr. A. auf 8tägige Kündigung zu 3 proCent Zinsen pro anno,
sub Litr. B. auf 3monatliche Kündigung zu 4 proCent Zinsen pro anno,
auch ferner bis zur Rückzahlung ihren Zinsfuß unverändert behalten.

Stettin, den 25. Juni 1838.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern.
Fißau. J. A.
Dumrath.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbote und Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Ackermanns Ahlgrimm gehörigen hier sub No. 56 B. belegenen Wohnhauses c. p. nebst Scheune, ist ein anderweitiger Termin auf den 20sten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzt worden, und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Zugleich haben Creditores sich im gedachten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden.

Datum Gützkow, den 16. Juni 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabritz.

Für Leinsaamen bei baldiger Lieferung zahlen gute Preise
Israel Nathan & Cp. in Putbus.

Ich erhielt und empfehle alle Sorten Mühlensteine in gewohnter anerkannter Güte zu den billigsten Preisen.

Demmin, den 16. Juni 1838.

Otto Julius Lobeck.

Feine und ordinare Lammwolle kaufen J. Nathan & Cp. in Putbus.

Wegen zu lange vom Hause bleibens fordere ich meine beiden hier in der Provinz Neu-Vorpommern reisenden Scheerenschleifer-Gehülfen, Namens Benedix und Joseph Beutling, hierdurch auf, innerhalb 14 Tagen mit ihren Gewerbscheinen zu mir nach Barth zurückzukehren.

Barth, den 25. Juni 1838.

Franz Wagener,
concessionirter Scheerenschleifer hieselbst.

Alle diejenigen, mit denen ich in Briefwechsel stehe, werden von mir ersucht, künftighin ihre Briefe nach Granskevitz per Gingst zu adressiren.

Neuendorf, den 22. Juni 1838.

Carl von Platen.

Es ist mir in der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. M. vom Dreesch an der Landstraße zwischen Schoppenmühl und Trantow eine hellbraune 6jährige Stute, ohngefähr 4 Fuß 7 Zoll Preuß. Maaß hoch, ziemlich bei Leibe, mit etwas spitzigem Kreuz, ohne sonstige Abzeichen, als hinten am linken Schenkel einen Fleck von weißen Haaren und einem unbedeutenden Fleppe auf dem linken Auge, weggeritten oder gestohlen worden, und habe ich dem Pferde bis Santz auf dem Wege nach Wolgast nachgespürt. Ich ersuche daher die Wohllöblichen Behörden, mir zum Besitz meines Pferdes wieder zu verhelfen, und bin bereit zum Kostenersatz und zu einer angemessenen Belohnung.

Mühlenkamp bei Lolitz, den 23. Juni 1838.

Joh. Richert, Pachtbauer.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 4. Juli 1838.

Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter

№ 1904. Die Verordnung vom 16ten Juni, die Communications-Abgabe betreffend;
» 1905. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend; desgleichen
» 1906. vom 21. Juni, die Bereitung und Feilhaltung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend; zuletzt
» 1907. das Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 29. Juni.

(No. 197.)

Da nach Ihrem Berichte vom 20sten November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den Deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an, folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern in sofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.
2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt; so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher Deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthan-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde zulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Rochow, Grafen von Alvensleben und Freiherrn von Werther.

(No. 198.) Aufforderung der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Eisernen Kreuze aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten December 1837 zu bestimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus

dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Da ferner seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze; so haben seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, sowie alle Erbberechtigte zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehrbehörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weitere Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Rauch.

(No. 199.)

Publicandum.

Ueber die Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königlichen Thierarzenei-Schule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderen Personen.

Nachdem die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Curatorio für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten vorgelegten Studien-Plan für die Eleven der Königlichen Thierarzeneischule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und der Qualification zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studierzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den

Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung, und die einstige Anstellung als Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studien-Cursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halbjährlichen Terminen, und zwar zu Ostern und Michaelis, jedesmal vor dem Beginne des neuen Semesters mit 12 Thalern zur Kasse der Königlichen Thierarzeneischule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhalt ꝛc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18te Lebensjahr bereits erreicht haben und gesunde Gliedmaßen so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehranstalt, oder durch eine hier mit ihnen anzustellenden Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Secunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Classe ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig, leserlich und richtig schreiben, und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen, bis zur einfachen Regeldetrie, und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandenen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königlichen Thierarzeneischule vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die ebengedachten Vorkenntnisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden verlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätestens bis zum 20sten Oktober bei

der Direktion der Königlichen Thierarzneischule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüfen und das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernter wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärzlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand auch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule sind dagegen an die Magistrate oder an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten, welche selbige unter Beifügung

1) eines vollständigen Nationale,
2) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3) eines Schmiedelehrbriefs, so wie
4) eines Führungs- und
5) eines Gesundheits-Attestes

alljährlich im Monat April an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement gelangen zu lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Expectanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des diesfälligen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtigt bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritte in die Königliche Thierarzneischule ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königlichen Heere dienen und ihre Ueberweisung an die Königliche Thierarzneischule als Militair-Eleven wünschen, wird das Allgemeine Kriegs-Departement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die Königl. Thierarzeneischule nur gegen die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26sten Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts, außer der allgemeinen Militair-Dienst-Verpflichtung, zwei Jahre als Kurschmiede im Königl. Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabs-Officiers des Königlichen Kriegs-Ministerii zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen Königlichen Universität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königl. Thierarzeneischule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königlichen Thierarzeneischule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der inneren Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königlichen Thierarzneischule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Michaelis und zu Ostern, an die Direction der Königlichen Thierarzeneischule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5. Juli 1838.

Königliches Curatorium.
Abtheilung für die Thierarzeneischul-Angelegenheiten.
(gez.) Rust.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 200.) Betrifft die Anleitung zur Behandlung der jetzt sehr häufig vorkommenden Maul- und Klauenseuche unter den Hausthieren.

Die Maul- und Klauenseuche, die beide meistens vereinigt vorkommen, gehören zu den fieberhaften Ausschlags-Krankheiten; sie ergreifen die Rinder, Schaafe und Schweine, bisweilen auch die Pferde. An und für sich ist diese Krankheit nicht tödlich, doch kann sie es durch eine fehlerhafte Behandlung und auch dadurch werden, daß sich in Folge des Unvermögens Nahrungsmittel aufzunehmen, ein Faulfieber entwickelt. Bei einer Heftigkeit der Krankheit kommen die davon befallenen Thiere in ihrem Ernährungszustande sehr zurück, und deshalb ist jedem Viehbesitzer zu rathen, auf seine Thiere aufmerksam zu sein.

Die Krankheit fängt jedesmal mit einem Fieber an, das 12—36 Stunden dauert; entweder noch während des Fieberanfalles oder unmittelbar nachher, ist erhöhte Röthe und Wärme im Maul wahrzunehmen; bald darauf bilden sich an der innern Fläche der Vorderlippe, am Zahnfleische, am Gaumen, an der Zunge und an andern Stellen der Maulschleimhaut, erhöhte weißliche Flecke, die später als größere oder kleinere Bläschen hervortreten, sich gewöhnlich nach 24 Stunden öffnen und dann schmerzhafte Geschwüre darstellen. Während der ganzen Dauer der Krankheit,

die bei gutartigem Verlaufe sich von 4 bis zu 8 Tagen erstreckt, findet eine vermehrte Schleim- und Speichelabsonderung Statt und nach dem Platzen der Bläschen verbreitet sich ein sehr unangenehmer Geruch aus dem Maule. Die Thiere magern gleich bei dem ersten Fieberanfalle, wenn dieser etwas heftig ist, sichtbar ab und werden öfters nach einigen Tagen einem Gerippe ähnlich. Die Milchabsonderung bei Milchvieh vermindert sich sehr bedeutend oder hört ganz auf.

Mit dem Abheilen der Geschwüre im Maule fangen die Thiere wieder an Nahrungsmittel mit Appetit zu sich zu nehmen, und bei guter Wartung und Pflege erholen sie sich bald wieder.

Aehnlich, wie das örtliche Leiden bei der Maulseuche hier beschrieben ist, stellt es sich bei der Klauenseuche an den untern Fußenden dar: die leidenden Theile schwellen an und werden schmerzhaft, es entsteht ein blasiger Ausschlag, der später zu offenen Geschwüren wird, die eine stinkende Jauche absondert.

Ueber die Ursache der Krankheit ist zwar nichts Gewisses bekannt, doch spricht sehr viel dafür, daß sie in einer fehlerhaften Beschaffenheit der Futtergewächse, die diese durch unbekannte Witterungsverhältnisse erhalten haben, zu suchen sind.

Bei Behandlung der Maul- und Klauenseuche kommt es ganz besonders darauf an, alles zu vermeiden, was die leidenden Theile reizt, und es ist sehr schädlich wenn, wie es hier und da von Landleuten zu geschehen pflegt, die schmerzhaften, entzündeten Stellen mit Theer und ähnlichen scharfen Stoffen bestrichen werden, weil diese die Entzündung nur vermehren.

Man behalte demnach die kranken Thiere, gleichviel, ob sie an der Maul- oder Klauenseuche leiden, im Stalle, sorge für frische Luft und reinliche Streu in demselben, und reiche namentlich den an der Maulseuche leidenden solche Nahrungsmittel, deren Aufnahme mit keinen zu großen Schmerzen verbunden ist. Branntweinschlämpe, Mehl-, Schroot-, Kleien- und Leinkuchentränke, gekochte Kartoffeln, Mohrrüben, Kohlblätter, junges, weiches Gras, frischer Klee ꝛc. sind hier zu empfehlen. Außerdem setze man den Thieren recht oft frisches reines Wasser vor, spritze auch das Maul, wenn sich der Schleim und Speichel darin anhäufen, mit demselben aus. Sind die Bläschen geplatzt, dann befördert das öftere Bestreichen der wunden Stelle mit einem Gemisch aus 1 Theil Honig, 2 Theilen Essig und 4 Theilen Wasser die Heilung sehr, doch muß der jedesmaligen Anwendung dieses Gemisches die Entfernung des angehäuften Schleimes und Speichels aus dem Maule vorhergehen. Noch besser ist es, wenn der Honig abgeschäumt wird, was sich durch Kochen desselben mit Wasser leicht bewerkstelligen läßt. Die Anwendung dieses Maulwassers geschieht am bequemsten mit einem Stocke, um den ein leinener Lappen gewickelt ist.

Die Behandlung der an Klauenseuche leidenden Thiere geschieht nach den nämlichen Grundsätzen: Man läßt sie öfter in fließendes Wasser, das aber nicht weit entfernt sein darf, gehen oder befeuchtet die entzündeten Theile öfters mit reinem

Wasser. Wenn sich Geschwüre gebildet haben, dann leistet die Anwendung des oben genannten Gemisches, dem man aber noch einmal soviel Honig und Essig zusetzt, gute Dienste. Sollten die Geschwüre hiernach nicht heilen wollen, dann bediene man sich der Bleizucker-Auflösung — 1 Loth Bleizucker in 1 Pfd. destillirtes oder Flußwasser — und befeuchte die wunden Stellen nach vorhergegangener Reinigung derselben mit Wasser, öfters damit.

Wenn der Eiter sich hinter den Hornschuh versenkt, dann ist operative Hülfe nöthig; Ungeübte werden aber wohlthun, diese einem Thierarzte zu übertragen, was auch geschehen muß, wenn bei der eben beschriebenen Behandlung Geschwüre im Maule oder an den Klauen zurückbleiben, weil diese nach ihrer besonderen Beschaffenheit behandelt werden müssen.

Die Vorbauungsmaaßregeln können nur in zweckmäßiger Wartung und Pflege bestehen: man lasse es den Thieren nicht an reinem Trinkwasser fehlen, reiche ihnen leicht verdauliche Nahrungsmittel, nicht in zu großer Menge, und suche überhaupt alle schädlichen Einflüsse abzuhalten, weil diese, wenn sie auch die in Rede stehenden Krankheiten nicht hervorbringen, dieselben falls sie ausbrechen, doch bösartiger und gefährlicher zu machen vermögen.

Gutgenährten Thieren — es ist von größeren Hausthieren die Rede — gebe man mehrere Tage hintereinander, je nach ihrer Größe, ½ bis ¾ Pfund Glaubersalz, und wenn wirklich Vollblütigkeit vorhanden ist, nehme man eine Blutentziehung von 4 bis 8 Pfund vor.

Wer es ausführen kann, der thut wohl, seine noch gesunden Thiere von der gemeinschaftlichen Weide zurückzuhalten, theils weil er sie dann zweckmäßiger behandeln kann, theils weil dadurch die Gelegenheit zur Ansteckung vermieden wird.

Stralsund, den 4. Juli 1838.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 201.) Betrifft eine zu Michaelis d. J. zu Stralsund zu eröffnende Vorbereitungs-Anstalt für Schullehrer an Nebenschulen auf dem Lande. (ad No. 1141. Juni 38.)

Unter Genehmigung und mit Unterstützung des Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hieselbst von Michaelis d. J. an eine eigene und umfassende Vorbereitungs-Anstalt für Ausbildung solcher Schulamts-Bewerber eröffnet werden, welche an denjenigen Nebenschulen auf dem Lande, die sich für Seminaristen nicht eignen, künftig anzustellen sind und die in der Regel ein Handwerk als Nebenbeschäftigung betreiben können.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden diejenigen geeigneten Personen, namentlich jüngere Handwerker, welche von Michaelis d. J. an diese Vorbereitungs-Anstalt, die künftig vorzugsweise die Qualification zu den oben gedachten Land-Schullehrer-Stellen geben wird, zu ihrer Ausbildung zu benutzen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Herrn Regierungs-Schulrath Furchau hieselbst vom 1. August d. J. an vorläufig schriftlich oder persönlich zu melden, um das Nähere zu erfahren. Stralsund, den 26. Juni 1838.

Vermischte Nachrichten.

(No. 202.) Betrifft den Verkauf einer Badewanne. (No. 678. Juni 38.)

Eine noch in ziemlich gutem Stande befindliche, mit eisernen Bändern versehene Badewanne der vormaligen Quarantaine-Anstalt auf Mönchgut soll am 9ten kommenden Monats, Vormittags 11 Uhr, in unserem Regierungs-Gebäude öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber können die Badewanne vorher in Augenschein nehmen und sich deshalb bei dem Botenmeister Schmidt melden.

Stralsund, den 29. Juni 1838. Königl. Preußische Regierung.

(No. 203.) Betrifft den Röblingschen Spar-Kochheerd. (No 696. Juni 38.)

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Ernst Wilhelm Röbling zu Mühlhausen hat einen Spar-Kochheerd erfunden, welcher sich nach dem Gutachten Sachverständiger durch Holzersparung, schnelle Erhitzung und lange Warmhaltung der Speisen, Wohlfeilheit in der Einrichtung ꝛc. sehr vortheilhaft auszeichnet.

Amtliche Empfehlungen und Zeugnisse über den fraglichen Heerd sind zu Jedermanns Einsicht den sämmtlichen Landraths-Aemtern, Königlichen Bau-Beamten und Magistraten dieses Regierungs-Bezirks, woselbst auch sowohl auf die Beschreibung des Heerdes als auf den Heerd selbst subscribirt werden kann, mitgetheilt worden.

Stralsund, den 19. Juni 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 204.)

Dem Justiz-Commissarius und Notar Gustav Weber zu Ellrich ist unterm 28. Juni 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines hydraulischen Gebläses

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Am 26sten Juni d. J. starb der Superintendent und Pastor an der Kirche zu St. Nicolai in Stralsund Dr. Friedrich Bernhard Droysen in seinem 77sten Lebensjahre. Seit 1787 hat er daselbst als Diakonus, Archidiakonus und Pastor fungirt, auch seit fast zwei Jahrzehnten die Stralsundische Superintendentur verwaltet. Noch lange wird das Andenken an diesen von seiner Gemeinde und seinen Amtsbrüdern geliebten, und wegen seiner Kenntnisse und treuen Amts-Verwaltung als Lehrer und Seelsorger geschätzten Mann, fortdauern. Im October v. J. feierte der Greis sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum. (No. 1299. Juni 38.)

Se. Majestät der König haben geruhet, dem practischen Arzt Assessor Dr. Johann Philipp von Stucker in Grimmen, welcher am 26sten Juni cr. sein 50jähriges Doctorjubiläum feierte, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten April d. J. den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen. (No. 113. Juli 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 27. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27. Stralsund, den 4. Juli 1838.

Publicandum.

Es sind folgende, zur Verlassenschaft des zu Altenfähre verstorbenen Altermanns der Fährleute und Krügers Friedrich Nicolaus Ewert gehörende, Gegenstände,

1) das zu Altenfähre, zunächst der Fährbrücke, belegene Kruggehöft, bestehend aus einem Hause nebst Ställen, einer Scheune und dem Pachtrechte an 18 Morgen Pomm. bei Altenfähr belegenen Ackers

2) $\frac{1}{32}$ Antheil an den Altenfährschen Fährböten (3 großen und 3 kleinen Segelböten, 2 großen und 3 kleinen Ruderböten) mit der Fährgerechtigkeit

zum gerichtlichen Verkaufe gestellt und zu solchem Zwecke Aufbotstermine auf

den 28sten Juni, den 10ten und 25sten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in welchen das Kruggehöft und der Antheil an den Fährböten sowohl zusammen, als auch besonders zum Verkaufe aufgeboten werden sollen und Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden haben, vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumt.

Zugleich werden auf Antrag der Erben des Krügers Friedrich Nicolaus Ewert alle diejenigen, welche an die gedachten Erbschaftsgegenstände aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hiercurch geladen, solche in einem der auf

den 28sten Juni, den 10ten und 25sten Juli d. J., Morgens 9 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst speciell und glaubhaft anzumelden, bei Vermeidung der in termino den 25sten Juli d. J. zu erkennenden Präclusion.

Datum Bergen, den 9. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.

Langemak.

Zu Horst soll am 13ten Juli c. das zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Kossaten Albrecht gehörige lebende und todte Inventarium meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grimmen, der 30. Juni 1838.

Kreisgerichts-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, die bei uns zinsbar zu belegenden Depositen-Gelder vom 1sten Juli d. J. an nur gegen Obligationen

sub Litr. F. auf achttägige Kündigung zu $2\frac{1}{2}$ proCent Zinsen pro anno,

sub Litr. G. auf 3monatliche Kündigung zu $3\frac{1}{2}$ proCent Zinsen pro anno,

anzunehmen.

Dagegen sollen unsere bis zum 30sten Juni cr. ausgefertigten Obligationen
sub Litr. A. auf 8tägige Kündigung zu 3 proCent Zinsen pro anno,
sub Litr. B. auf 3monatliche Kündigung zu 4 proCent Zinsen pro anno,
auch ferner bis zur Rückzahlung ihren Zinsfuß unverändert behalten.

Stettin, den 25. Juni 1838.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern.
Fibau. J. A.
Dumrath.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbote und Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Ackermanns Ahlgrimm gehörigen hier sub No. 56 B. belegenen Wohnhauses c. p. nebst Scheune, ist ein anderweitiger Termin auf den 20sten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzt worden, und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Zugleich haben Creditores sich im gedachten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden.

Datum Güstkow, den 16. Juni 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Die mir eigenthümlich gehörenden Grundstücke, nämlich:

1) das am [illegible] Markte hierselbst [illegible] belegene Brauergebäude und sämmtlichen zur Brauerei gehörigen Geräthschaften, einer Darre und Malzmühle;
2) einem vor dem Mühlenthore belegenen Brunnen;
3) einer vor dem Fleischerthore belegenen Scheune nebst Garten und
4) fünf und ein halber Morgen hier auf dem Stadtfelde belegener Acker;

beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen und habe zu dem Ende drei Termine auf den 13ten d. M., den 27sten d. M. und den 10ten August in meinem Hause angesetzt, zu welchen ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufs-Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Greifswald, den 3. Juli 1838. J. M. Ave.

Anzeige.

Ich bin Willens meine hierselbst belegene Holländische Windmühle, welche einen Roggen-, einen Waizen- und einen Graupengang, sowie eine Roßmühle enthält, und zu 4612 Thlr. 27 sgr. gerichtlich taxirt ist, aus freier Hand zu verkaufen. Der Käufer kann die Mühle mit und ohne Inventarium gegen Zahlung eines Drittheils des Kaufgeldes übernehmen, und können zwei Drittel des Letzteren, mit Ausschluß der Kündigung, auf längere Jahre zu 5 proCt. stehen bleiben.

Swinemünde, den 22. Juni 1838. Der Mühlenbesitzer Blanck.

Zwei auf dem Hofe der hiesigen Superintendentur befindliche Stallgebäude sollen öffentlich versteigert werden. Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 11ten Juli c., Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden. Bemerkt wird, daß die Außenwände und Balken von starkem Eichen-Holz und von guter Beschaffenheit sind.

Grimmen, den 1. Juli 1838.

Der in dem akademischen Dorfe Grubenhagen belegene, der Wittwe Spiegel gehörige, Kathen welcher 2 Wohnungen, Stall und Gartenplatz enthält, soll am 14ten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Herrn Brunnow zu Greifswald öffentlich aus freier Hand verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ich erhielt und empfehle alle Sorten Mühlensteine in gewohnter anerkannter Güte zu den billigsten Preisen.

Demmin, den 16. Juni 1838.

Otto Julius Lobeck.

Greifes Lein zu Rapplaken und gußeiserne Schrotmühlensteine erhielt und empfiehlt

A. Nahmmacher in Bergen.

Von den hier schon bekannten Rapp-Siebmaschinen mit 2 Sieben, von neuer Construction, welche sehr beliebt sind, und die ich für 20 Thaler herzustellen im [illegible] sind nicht allein die mir in Bestellung gegebenen, sondern auch einige

Molien, Maschinenbauer.

Wer vorzüglich gute Windhunde kaufen will, beliebe sich an mich zu wenden.

v. Glöden-Gribow.

Offene Stelle.

Eine Wirthschafterin, mit guten Zeugnissen versehen, kann sogleich placirt werden.

Comm.-, Sped.-, Adr.- und Nachw.-Comtoir in Greifswald, Schuhogen Nr. 8.

Ein gesitteter, in seinem Fache erfahrener Wirthschafter findet sofort eine Anstellung bei mir, und bitte ich, sich deshalb persönlich zu melden.

Clotzow bei Lassan.

v. Buggenhagen.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Juni ist mir aus dem Stalle eine hellbraune, 4 Jahre alte, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll hohe, Stute, ohne alle Abzeichen und wohl genährt, nebst einem Englischen Kutscher-Sattel, mit neusilbernen Steigbügeln und einer Filzdecke, gestohlen worden. Den eingezogenen Erkundigungen zufolge, soll dies Pferd von einem jungen Menschen auf der Tour über Brandshagen nach Greifswald geritten seyn. Wer dies Pferd bemerkt, den bitte ich, solches anzuhalten und mir gegen Erstattung der Kosten und sonstige dankbare Anerkennung zuzusenden.

Altenpleen, den 3. Juli 1838.

Melms.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 11. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 205.) Betrifft die Veranstaltung einer Kirchen-Kollekte. (No. 1298. Juni 38.)

Sämmtliche evangelische Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Mai d. J. hierdurch angewiesen, zum Zweck des Neubaues der Kirche zu Jassy eine Kollekte in ihren Kirchen zu veranstalten, und die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse durch die Superintendenturen gelangen zu lassen.

Stralsund, den 1. Juli 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 206.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unter den Pferden der Bauern zu Saal die Räude herrscht, und wird daher alle Communication mit den Pferden dieser Dorfschaft untersagt.

Franzburg, den 6. Juni 1838. C. F. v. Sodenstjerna, Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 207.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat Juni 1838. (No. 1276. Juni 38).

I. Witterung

Im ersten Drittheile des Monats war dieselbe verhältnißmäßig kalt, hernach wärmer, heiß nur an sehr wenigen Tagen. Regen fiel am 5ten, 7ten, 8ten, 10ten, 14ten, 16ten, 19ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten und 27sten. Am 14ten war es neblich. Gewitter gab es gar nicht.

Der Wind, meist sehr mäßig und nur am 22sten stürmisch, kam vorherrschend

aus Ost, mit Schwankungen nach Nordost und Südost, selten unterbrochen durch Nordwest.

Das Barometer für 0° Reaumür des ☿ hatte
den höchsten Stand am 24sten d. M., 8 Uhr Vorm., auf 28 Z. 3,4 L.
den niedrigsten Stand am 21sten d. M., 6 Uhr Nachm., auf 27 Z. 9,4 L.

Med. 28 Z. 0,8 L.

Das Thermometer zeigte
den höchsten Stand am 25sten, um 12 Uhr Mittags, auf + 20°,4
den niedrigsten Stand am 7ten, um 10 Uhr Abends, auf + 6 ,1

13°,25.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	In Stralsund. Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rtl. Sgr. Pf.	In Wolgast. Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis. Rtl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch, fettes à U. Preuß. Gewicht	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Rind-Fleisch, mageres à U. „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Schwein-Fleisch, fettes à U. „ „	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4
Schwein-Fleisch, mageres à U. „ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Hammel-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 6	— 2 7
Lamm-Fleisch à U. „ „	— — —	— 2 —	— — —	— 2 —
Kalb-Fleisch à U. „ „	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Bier, starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 4 —	1 16 8	1 26 —
Bier, ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 2 —	— 21 4	— 27 4
Biereßig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 —	— 1 4
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Graupen, Gerst- à Scheffel „ „	4 13 4	3 25 —	3 20 —	3 29 5
Graupen, Perl- à U. „ Gewicht	— 4 —	— 4 —	— 3 —	— 3 8
Grütze, Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 14 —	3 25 —	3 6 —	3 15 —
Grütze, Gerst- à dito „ „	2 13 4	2 4 —	2 4 —	2 7 1
Grütze, Hafer- à dito „ „	3 22 —	4 8 —	3 22 —	3 27 4
Brod, Waizen à U. „ Gewicht	— 1 9½	— 1 9	— 1 6	— 1 8
Brod, Roggen, fein à U. „ „	— — 10	— 1 —	— — 11	— — 11
Brod, Roggen, grob à U. „ „	— — 7½	— — 7	— — —	— — 7¼
Butter à Pfund „ „	— 5 6	— 6 —	— 5 —	— 5 6
Einländischer Käse à U. „ „	— 1 6	— 2 —	— 1 3	— 1 7
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 3 4	— 3 6	— 2 6	— 3 1
Brennholz, Büchen à Klafter	7 13 —	6 15 —	6 — —	6 19 4
Brennholz, Eichen à dito	4 15 —	5 — —	4 18 —	4 21 —
Brennholz, Elsen à dito	4 26 —	5 — —	4 — —	4 18 8
Brennholz, Tannen à dito	4 6 —	4 — —	3 10 —	3 25 4
Torf pr. mille	1 4 —	— — —	1 5 —	1 4 4
Kartoffeln à Scheffel	— 16 4	— 15 —	— 15 —	— 15 5

II. Getreide und Fourage.

	In Stralsund Durchschnittspreis Rtl. Sgr. Pf.	In Greifswald Durchschnittspreis Rtl. Sgr. Pf.	In Wolgast Durchschnittspreis Rtl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rtl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	2 5 —	2 12 6	2 5 —	2 7 6
Roggen à dito " "	1 16 10	1 18 —	1 15 —	1 16 8
Gerste à dito " "	1 — 7	1 2 6	1 3 9	1 2 4
Hafer à dito " "	— 25 3	— 28 —	— 28 9	— 27 4
Erbsen à dito " "	1 12 7	1 17 6	1 17 6	1 15 10
Bohnen à dito " "	— — —	1 17 6	— — —	1 17 6
Buchwaizen à dito " "	— — —	1 14 6	— — —	1 14 6
Heu à Centner " "	— — —	— 26 —	— — —	— 26 —
Stroh à dito "	— — —	— 27 —	— — —	— 27 —

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Der Gesundheitszustand stellte sich günstiger, als im vorigen Monate und die Sterblichkeit war geringer. Die Intensität und der Umfang der vorherrschend gebliebenen katarrhalisch-rheumatisch-gastrischen Beschwerden ließen bei zunehmender wärmerer Temperatur bedeutend nach, und sonstige Krankheiten von Erheblichkeit kamen nicht vor, hin und wieder nur Affectionen der Unterleibs-Organe. Auch Wechselfieber, Windpocken und Krätze verminderten sich mehr und mehr; dagegen vermehrten sich aber die modificirten Menschenpocken, jedoch nicht in einem beunruhigenden Grade. Die Revaccination wird vielfältig fortgesetzt, und diese Krankheit würde bei weitem weniger um sich greifen, wenn sie nicht häufig verheimlicht würde.

Der Viehstand ist im Allgemeinen gesund.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Fünf Kinder und ein alter Mann ertranken; die 7jährige Tochter eines Arbeitsmanns zu Deielsdorf beim Spielen an einem Schaafwasch-Soll, der $2\frac{1}{2}$jährige Sohn eines Bauern in Zarnekow in einem Pfuhl, ein $1\frac{1}{2}$jähriges Kind eines Einwohners von Netzeband ebenfalls in einem Pfuhl, ein Knabe von $1\frac{1}{4}$ Jahr in Wolgast in einem in der Nähe des Hauses seiner Eltern befindlichen Graben, das 4jährige Kind eines Einliegers zu Neuenkirchen im Scheidegraben zwischen Rentz und Neuenkirchen, und ein 70jähriger Schiffer zu Zingst beim Aalstechen. Der Tod der 5 Kinder ist der höchsten Wahrscheinlichkeit nach aus Mangel an Aufsicht herbeigeführt.

Ein Mädchen von 8 Jahren, Tochter eines Schiffszimmermanns zu Born, starb an einem Brandschaden, den es sich auf dem Felde durch Unvorsichtigkeit zugezogen hatte, indem das Feuer eines angezündeten Haufens von Haidewurzeln ihre Kleider ergriff, und ihr tödtliche Brandwunden beibrachte.

Zu Schmatzin brannten das Backhaus und die Oelmühle, und zu Zarrendorf ein Büdnerhaus ab.

Ein Knecht zu Lehsten hat sich erhängt.

V. Schifffahrt.

Im Verlaufe dieses Monats sind in die diesseitigen Häfen 93 Schiffe von $32\frac{1}{3}$ durchschmnittlicher Lastengröße, von denen 28 beladen und 65 geballastet waren, ein- und 107 Schiffe von $43\frac{1}{3}$ durchschnittlicher Lastengröße, von letzteren nur 13 mit Ballast, ausgelaufen.

Mit den seewärts ausgelaufenen Schiffen sind unter andern Waaren

1680	Wispel	3	Scheffel	Waizen.
546	"	23	"	Roggen.
1590	"	3	"	Gerste.
55	"	2	"	Hafer.
55	"	4	"	Erbsen.
277	"	1	"	Malz.
68	"	23	"	Rapp.

nach dem Auslande verladen.

Außerdem wurden mittelst der Binnenfahrt nach anderen Provinzen der Monarchie verschifft:

222	Wispel	22	Scheffel	Waizen.
12	"	2	"	Roggen.
294	"	14	"	Hafer.
31	"	2	"	Erbsen,
346	"	6	"	Malz.

Stralsund, den 30. Juni 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

An die Stelle des zum Pastor an der Kirche zu Kröslin berufenen Rectors Sjöborg in Grimmen ist der Candidat der Theologie und des Schulamts Gustav Ferdinand Schmidt aus Königsberg berufen, und die Vocation desselben landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 650. Juni 38.)

An die Stelle des verstorbenen Diakonus Harder zu St. Marien in Greifswald ist der bisherige Arbeitshaus-Prediger und Ministerialgehülfe Carl Friedrich Heinrich Bahll daselbst gewählt und eingeführt worden. (No. 1188. Juni 38.)

In Stelle des verstorbenen Rittmeisters von Bagevitz auf Drigge ist der Gutspächter Ramelow zu Jarkvitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gustow erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1239. Juni 38.)

Der Kreisrichter Dr. Eichstedt zu Greifswald ist auf eigenen Antrag aus seiner richterlichen Function bei dem dortigen Königlichen Kreisgerichte vom 1sten Juli d. J. ab mit Pension entlassen worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 28. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 11. Juli 1838.

Publicandum.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte Grundstücke:

1) an das dem Büdner Joachim Diedrich Völschow gehörige zu Arendsee nahe bei dem Müllerhause daselbst belegene, von diesem mit Ausschluß der darauf befindlichen Gebäude laut Contracts vom 3ten Mai d. J. an den Gutsbesitzer Scheven auf Schönhof verkaufte Grundstück,

2) an das dem Tischlermeister Friedrich Sievert gehörige, zu Woltershagen belegene Wohnhaus mit Pertinzien, angebautem Stall, dabei befindlichem Garten, Bienenschauer und Schweinkoben, welches derselbe mittelst Contracts vom 8ten März d. J. an den Weber Michael Martens zu Brandshagen verkauft hat,

aus der Besitzzeit genannter Verkäufer aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification ad Terminum

den 25sten August dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle bei Vermeidung des im Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 28. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an folgende bisher zu der Kossatenstelle des Joachim Friedrich Christian Goos in Horst sub No. VI. gehörige, Seitens desselben an den Schulzen Tramburg zu Jeeser verkaufte Stücke: Das Wohnhaus sammt Hof mit Ställen, dabei belegenen Garten und 1½ Morgen Pommersch Wiesen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen aus der Besitzzeit des Goos zu machen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 21sten Juli,
am 11ten August,
am 25sten August,
} Morgens 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen mit Ausnahme derjenigen

Gläubiger, welche in dem ihnen vorgezeigten von unserer Kanzlei attestirten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden, wenigstens haben letztere keinen Kostenersatz zu erwarten. Grimmen, den 29. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Das dem Büdner Gielow gehörige Haus zu Neuzarrendorf sammt dazu gehörigen ¼ Morgen Erbpachtsland soll auf Veranlassung des Königlichen Hofgerichtes in einem nochmaligen peremtorischen Bietungstermine den 1sten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Grimmen, den 29. Juni 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Der bei dem Pächter Herrn Donath zu Kräpelin dienende Schauerknecht Johann Wieck ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. heimlich aus dem Dienst entwichen. Da an dessen Wiedererlangung gelegen; so werden alle resp. Behörden und Ortsbehörden ersucht, den Wieck im Betretungsfall anhalten und an mich abliefern zu lassen. Greifswald, den 9. Juli 1838.

Königl. landräthl. Behörde.
Obristl. v. Mühlenfels.

Signalement.

Johann Wieck, 53 Jahr, mittlerer Statur, schwarzbraunes und krauses Haar, aufgeworfene Lippen, oben fehlen einige Zähne. Bekleidung: blaugefärbten leinenen Rock und lange Beinkleider, Stiefel, schwarze Tuchmütze.

Bekanntmachung,

Für das Carlsburger und das Steinfurther Holzrevier, so wie zur Aufsicht über die Jagd auf den Carlsburger, Steinfurther, Gr. Jasedower und Zarnekower Feldmarken sind die Waldwärter

Johann Giese und
Ernst Zimmermann

bestellt und angewiesen bei ihren Dienstverrichtungen zu diesem Zwecke auf der Brust ein vergoldetes Schild mit dem Wappen des Herrn Grafen Bismark-Bohlen und der Umschrift:

„Vereideter Förster. Gr. Bismark-Bohlen."

zu tragen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 9. Juli 1838.

Königl. Landraths-Amt.
Obristl. v. Mühlenfels.

Bekanntmachung.

Dem Gastwirth Nehls zu Wyck bei Greifswald ist, zufolge dessen Anzeige und Antrages, der unten signalisirte Dienstjunge Namens Friedrich Lange am 3ten d. M. entlaufen. Derselbe soll an baarem Gelde etwa 7 bis 8 Thaler und einige Kleidungsstücke, die ihm von seinem Brodherrn anvertraut waren, mitgenommen haben. Alle resp. Polizei- und Ortsbehörden werden daher ergebenst ersucht: auf den Jungen Lange zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben anzuhalten und sicher hierher zu befördern. Greifswald, den 5. Juli 1838.

Der Königliche academische Amtshauptmann
Holm.

Signalement.

Name: Friedrich Lange; Gewerbe: Dienstjunge; Geburtsort: Rügen; bisheriger Aufenthaltsort: Wyck bei Greifswald; Religion: evangelisch; Alter: 18 Jahr; Größe: ungefähr 5 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: hoch; Augenbrauen: schwarz; Augen: braun; Nase: mittelmäßig; Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig und weiß; Bart: fehlt noch; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gelb; Statur: schlank gewachsen; besondere Kennzeichen: sind nicht bemerkt.

Bekleidung bei der Entweichung.

Einen grauen, groben Tuchrock mit weißen Metallknöpfen, eine schwarze Tuchweste, mit überzogenen Knöpfen von gleichem Zeuge, ein paar grauleinenen Hosen, schon schlecht, eine blaue Tuchmütze mit ledernem Schirm, ein graues Halstuch, blaue Halbstrümpfe von Garn, ein Paar neue Schuhe, ein hedenes Hemd und ein Paar einnähige Stiefel, neu beschlt, bei sich tragend.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, die bei uns zinsbar zu belegenden Depositen-Gelder vom 1sten Juli d. J. an nur gegen Obligationen

sub Litr. F. auf achttägige Kündigung zu $2\frac{1}{2}$ proCent Zinsen pro anno,
sub Litr. G. auf 3monatliche Kündigung zu $3\frac{1}{2}$ proCent Zinsen pro anno,

anzunehmen.

Dagegen sollen unsere bis zum 30sten Juni cr. ausgefertigten Obligationen

sub Litr. A. auf 8tägige Kündigung zu 3 proCent Zinsen pro anno,
sub Litr. B. auf 3monatliche Kündigung zu 4 proCent Zinsen pro anno,

auch ferner bis zur Rückzahlung ihren Zinsfuß unverändert behalten.

Stettin, den 25. Juni 1838.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern.
Fißau. J. A.
Dumrath.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbote und Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen

Ackermanns Ahlgrimm gehörigen hier sub No. 56 B. belegenen Wohnhauses c. p. nebst Scheune, ist ein anderweitiger Termin auf den 20sten Juli d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in Curia angesetzt worden, und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Zugleich haben Creditores sich im gedachten Termine über die Ertheilung des Zuschlages zu erklären, eo sub praejudicio, daß sie sonst als in den Beschluß der anwesenden Gläubiger consentirend werden erachtet werden.

Datum Gützkow, den 16. Juni 1838.

Bürgermeister und Rath.
Fabriz.

Verpachtungs-Anzeige.

Die Güter Andershof und Teschenhagen, eine halbe Meile von Stralsund an der Chaussee sehr günstig und angenehm belegen, sollen, da sie Trinitatis 1839 aus der Pacht fallen, zur Wieder-Verpachtung auf 14 Jahre öffentlich aufgeboten werden. Es sind dazu Termine

auf den 13ten Juli und
auf den 27sten Juli

angesetzt, und es werden Pachtliebhaber hierdurch eingeladen, sich dazu Vormittags 10 Uhr im Hause des Unterzeichneten einzufinden.

Nach der in diesem Frühjahr geschehenen neuen Vermessung enthalten die Güter:

1385	Morg.	174	□R.	Preuß. Maaß Acker, seit 28 Jahren in zweimal sieben Schlägen bewirthschaftet,
118	„	139	„	Wiesen und Weide,
171	„	101	„	Heide, zum Theil culturfähig,
366	„	175	„	Eichen, Kiefern, Gärten und Unland,

im Ganzen 2043 Morg. 149 □R. Preuß. Maaß., oder 796 Morgen 176 □R. Pommerschen Maaßes.

Wer sich persönlich von dem Zustande der Güter zu überzeugen wünscht, beliebe sich deshalb bei dem jetzigen Pächter Herrn Holtz in Andershof zu melden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Durchsicht bereit.

Stralsund, den 3. Juli 1838.

Gerichts-Secretair Sohst.

Die mir eigenthümlich gehörenden Grundstücke, nämlich:

1) das am großen Markte hieselbst sub No. 16 belegene Haus nebst Hintergebäuden und sämmtlichen zur Brauerei gehörigen Geräthschaften, einer Darre und Malzmühle;
2) einem vor dem Mühlenthore belegenen Brunnen;
3) einer vor dem Fleischerthore belegenen Scheune nebst Garten und
4) fünf und ein halber Morgen hier auf dem Stadtfelde belegener Acker;

beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen und habe zu dem Ende drei Termine auf den 13ten d. M., den 27sten d. M. und den 10ten August in meinem Hause angesetzt, zu welchen ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufs-Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Greifswald, den 3. Juli 1838. J. N. Ave.

Anzeige.

Ich bin Willens meine hierselbst belegene Holländische Windmühle, welche einen Roggen-, einen Waizen- und einen Graupengang, sowie eine Roßmühle enthält, und zu 4612 Thlr. 27 sgr. gerichtlich taxirt ist, aus freier Hand zu verkaufen. Der Käufer kann die Mühle mit und ohne Inventarium gegen Zahlung eines Drittheils des Kaufgeldes übernehmen, und können zwei Drittel des Letzteren, mit Ausschluß der Kündigung, auf längere Jahre zu 5 proCt. stehen bleiben.

Swinemünde, den 22. Juni 1838. Der Mühlenbesitzer Blanck.

Ich erhielt und empfehle alle Sorten Mühlensteine in gewohnter anerkannter Güte zu den billigsten Preisen.

Demmin, den 16. Juni 1838.

Otto Julius Lobeck.

Rosenmühler - Steinkalk.

Der Herr B. Michaelis zu Rochow hat unterm 21sten v. M. eine Annonce zur Empfehlung seines Steinkalks, mit Bezug auf die gesetzliche Größe der Tonnen, einrücken lassen und hingestellt, wie von vielen Kalkbrennerei-Besitzern die gesetzliche Größe der Tonnen umgangen und daher billiger geliefert werden kann; wie denn auch von Käufern zu niedrigen Preisen auf die Größe der Tonnen selten Rücksicht genommen wird. Es liegt in meinem Interesse nicht allein, dem von dem Herrn B. Michaelis zu Rochow ausgesprochenem Sachverhältnisse beizustimmen, sondern auch mein Fabrikat als vorzüglich gut ausgebrannt in großen gesetzmäßigen Tonnen, mit meinem Wohnort „Rosenmühle" gebrannt, dem geehrten Publikum zu empfehlen. Dieses Fabrikat, welches mir seit einer kurzen Reihe von Jahren einen nicht unbedeutenden Absatz verschafft hat, ist besonders anzutreffen:

in Stralsund bei den Herren D. H. Raßmuß, J. C. Hoßfeld, und Olof Wallengren,
in Demmin bei den Herren C. L. Engelbrecht, Carl Lentz, J. H. Baustian, und H. Steinbecker,
in Loitz bei Herrn Carl Matthäi,
in Jarmen bei Herrn Tornow,
in Barth bei Herrn J. C. Born,

in Lassan bei Herrn Carl Uecker,
in Anclam bei Herrn Adolph Böseuer.

Nach Greifswald bringt der Schiffer Wagener 8 — 14tägig von meinem Fabrikat circa 100 Tonnen, und ist derselbe zu erfragen bei dem Gastwirth Herrn Balz daselbst, welcher auch Bestellungen annehmen wird.

Rosenmühl, den 2. Juli 1838.

C. F. Franck.

Feine lange, weißgewaschene Lammwolle kauft M. Falck, Langenstraße Litt. B. 221.

Da ich mich jetzt mit dem Färben von Wollen-, Leinen- und Seiden-Zeugen beschäftige, so recommandire ich mich hierdurch einem hochgeehrten Publicum mit der Bitte, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren. Mein Bestreben wird stets auf gute und geschmackvolle Abreit gerichtet sein, wobei ich nicht zu bemerken unterlasse, daß sich jeder eine beliebige Farbe wählen kann.

Greifswald, den 10. Juli 1838.

Hertramph, Tuchscheerer.
Büchstraße Nr. 8.

Ein unverheiratheter militairfreier Kutscher, der genügende Beweise seiner Geschicklichkeit, so wie seines guten Betragens beibringen kann, findet zu Vargatz bei Güstkow zum Herbst einen guten Dienst.

C. v. d. Lancken.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 29. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 29. Stralsund, den 18. Juli 1838.

Publicandum.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte Grundstücke:

1) an das dem Büdner Joachim Diedrich Völschow gehörige zu Arendsee nahe bei dem Müllerhause daselbst belegene, von diesem mit Ausschluß der darauf befindlichen Gebäude laut Contracts vom 3ten Mai d. J. an den Gutsbesitzer Scheven auf Schönhof verkaufte Grundstück,

2) an das dem Tischlermeister Friedrich Sievert gehörige, zu Woltershagen belegene Wohnhaus mit Pertinzien, angebautem Stall, dabei befindlichem Garten, Bienenschauer und Schweinkoben, welches derselbe mittelst Contracts vom 8ten März d. J. an den Weber Michael Martens zu Brandshagen verkauft hat,

aus der Besitzzeit genannter Verkäufer aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification ad Terminum

den 25sten August dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle bei Vermeidung des im Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 28. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Das dem Büdner Gielow gehörige Haus zu Neuzarrendorf sammt dazu gehörigen ¾ Morgen Erbpachtsland soll auf Veranlassung des Königlichen Hofgerichtes in einem nochmaligen peremtorischen Bietungstermine den 1sten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Grimmen, den 29. Juni 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Auf den Antrag des Webers Joachim Krase zu Jeeser werden alle diejenigen,

Preis der in Ungarn üblichen Maße, Gewichte und Münzen.

Nach der Verordnung des Ministeriums des Handels, des Gewerbes und der Volkswirthschaft vom 24. Februar 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 49) sind in Ungarn folgende Maße, Gewichte und Münzen gesetzlich eingeführt:

Maße.

Als Längenmaß dient der Wiener Fuß, welcher in 12 Zoll, 144 Linien oder 1728 Punkte getheilt wird.

Als Flächenmaß dient das Joch, welches 1600 Quadratklafter enthält.

Als Körpermaß dient die Klafter, welche 216 Kubikfuß enthält.

Als Hohlmaß dient der Eimer, welcher 40 Maß, 80 Seidel oder 160 Nößel enthält.

Als Getreidemaß dient der Metzen, welcher 64 Liter enthält.

Gewichte.

Als Gewichte dienen:

1	Zentner	=	100 Pfund
1	Pfund	=	32 Unzen
1	Unze	=	2 Lot
1	Lot	=	4 Quentchen
1	Quentchen	=	4 Pfennige
1	Pfennig	=	2 Heller

Münzen.

Als Münzen dienen:

1	Gulden	=	100 Kreuzer
1	Kreuzer	=	2 Heller

Wiener Münzen sind:

1	Gulden	=	100 Kreuzer
1	Kreuzer	=	2 Heller

beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen und habe zu dem Ende drei Termine auf den 13ten d. M., den 27sten d. M. und den 10ten August in meinem Hause angesetzt, zu welchen ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufs-Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Greifswald, den 3. Juli 1838. J. N. Ave.

Ich bin Willens, meine beiden in hiesiger Vorstadt belegenen Gehöfte:

1) ein zur Tabagie angelegtes Haus mit 7 heizbaren Stuben, einer Auffahrt, einem Branntweinladen, 5 Ställen, einem geräumigen Hof und großen Garten,
2) ein Ackergehöft mit einem geräumigen Wohnhause, zwei Scheunen zwei Speichern, worauf circa 6 bis 7000 Schfl. Korn gelagert werden können, einer Mälzerei, Brennerei, Brauerei und Essigfabrik, Ställen zu Mastvieh, Pferdeställen, worin Futter- und Schlaf-Kammern, einem kleinen Hause mit zwei Tagelöhner-Wohnungen. Dasselbe umfaßt einen Flächenraum von circa 1500 □R., hat gutes Garten- und Wurthland und es befindet sich dabei 3- bis 400 Scheffel Aussaat größtentheils eigener Acker;

mit auch ohne Geräth und Utensilien aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen, und ersuche daher Pacht- und Kauflustige, sich bei mir zu melden, wo auch die näheren Bedingungen jederzeit abgeschlossen werden können.

Demmin den 12. Juli 1838. Der Eigenthümer Fr. Werner.

Verkaufs-Anzeige.

Mein hieselbst belegenes Büdner-Etablissement, bestehend aus einem vor zwei Jahren neu erbauten Wohnhause nebst Stallgebäude, Garten mit vielen tragbaren Obstbäumen und zweischnittiger Wiese — im Ganzen von 3 Morgen Flächen-Inhalt — beabsichtige ich wegen Veränderung meiner Wirthschaft zu verkaufen. Kaufliebhaber können mit mir zu jeder Zeit in Unterhandlung treten.

Hohendorf bei Wolgast, den 17. Juli 1838. Friedrich Müller.

Rosenmühler-Steinkalk.

Der Herr B. Michaelis zu Rochow hat unterm 21sten v. M. eine Annonce zur Empfehlung seines Steinkalks, mit Bezug auf die gesetzliche Größe der Tonnen, einrücken lassen und hingestellt, wie von vielen Kalkbrennerei-Besitzern die gesetzliche Größe der Tonnen umgangen und daher billiger geliefert werden kann; wie denn auch von Käufern zu niedrigen Preisen auf die Größe der Tonnen selten Rücksicht genommen wird. Es liegt in meinem Interesse nicht allein, dem von dem Herrn B. Michaelis zu Rochow ausgesprochenem Sachverhältnisse beizustimmen, sondern auch mein Fabrikat als vorzüglich gut ausgebrannt in großen gesetzmäßigen Tonnen, mit meinem Wohnort „Rosenmühle" gebrannt, dem geehrten Publikum zu empfehlen. Dieses Fabrikat, welches mir seit einer kurzen Reihe von Jahren einen nicht unbedeutenden Absatz verschafft hat, ist besonders anzutreffen:

in Stralsund bei den Herren D. H. Raßmuß, J. C. Hoßfeld, und Olof Wallengren,
in Demmin bei den Herren C. L. Engelbrecht, Carl Lentz, J. H. Baustian, und H. Steinbecker,
in Loitz bei Herrn Carl Matthäi,
in Jarmen bei Herrn Tornow,
in Barth bei Herrn J. C. Born,
in Lassan bei Herrn Carl Uecker,
in Anclam bei Herrn Adolph Böseuer.

Nach Greifswald bringt der Schiffer Wagener 8 — 14tägig von meinem Fabrikat circa 100 Tonnen, und ist derselbe zu erfragen bei dem Gastwirth Herrn Balz daselbst, welcher auch Bestellungen annehmen wird.

Rosenmühl, den 2. Juli 1838.

C. F. Franck.

Rapp- und Rübsaamen kaufen G. Kirchhoff & Sponholtz.

Durch eine Zufuhr von Stockholm ist unser Eisenlager wieder vollständig. Wir empfehlen es so wie Steinkohlen, Stahl, Schleif- und Wetzsteine billigsten Preises. J. F. Schultz & H. Blumenthal.

Ausverkauf von Sensen und Schneidemessern bei D. F. Uterhart.

Mit einem gut assortirten Waarenlager, namentlich schwarzen und couleurten seidenen Stoffen, Cattunen, Ginghams, glatten und faconnirten Merinos, wollenen und baumwollenen Dammasten, Moirés, seidenen und Piquē-Westen, Halstüchern und Kravatten, Umschlagetüchern, Tüllkragen und Hauben, englischem baumwollenen Garn, Leinen und Bettdrilliche, sowie einem vollständigen Eisenwaarenlager, allen Sorten eisernen Nägeln, Drath, Stahl, Pappen in jeder Stärke, Fayance und Cristallwaaren und allen couranten Artikeln empfiehlt sich zu niedrigen Preisen

Die Chr. Weyergangsche Handlung in Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 18. Juli 1838.

(No. 208.)

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat am 25sten April d. J. ihre erste General-Versammlung abgehalten, und nach dem von dem Königlichen Kommissarius mir darüber erstatteten Berichte, bietet der erste Rechnungsabschluß für die Zeit vom 1sten September 1836 bis ultimo December 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Actien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1,352 Personen mit einem Versicherungs-Capitale von 1,762,300 Thaler, gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts 160 Personen mit einem Versicherungs-Capitale von 272,400 Thaler zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo December v. J. die Versicherungs-Summe von 1,489,000 Thlr. Wenngleich fast die Hälfte des Jahres 1836/37 hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Capitale mit 10,700 Thaler ausbezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinem Ueberschusse von 11,811 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. ab.

Um das größere Publicum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königliche Regierung, diese Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen.

Berlin, den 30 Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königliche Regierung
in Stralsund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 209.) Betrifft die Einrichtung des Preußischen Konsulat-Wesens in den Gegenden der unteren Weser. (No. 573. Juni 38.)

Damit die nach der unteren Weser bestimmten Schiffer der Beschwerde überhoben werden, sich nach Bremen zur Entrichtung der Konsulats-Gebühren zu begeben, sind für Bremerhafen der dortige Kaufmann Joh. George Claussen jun. und für Vegesack der Kaufmann Joh. Lange jun. daselbst zu Königlich Preußischen Konsular-Agenten, für den Oldenburgischen Hafen Brake aber der dortige Kaufmann Beck zum Königlich Preußischen Vice-Konsul bestellt worden. Bei einem dieser drei Angestellten haben sich die Führer der in dem resp. Hafen oder auf seiner Rhede vor Anker gehenden Schiffe zu melden. Diejenigen aber, deren Schiffe außerhalb des Bereichs dieser Vorhafen von Bremen auf dem Strom durch Ueberladung von Bord zu Bord löschen, müssen sich entweder zum Konsul nach Bremen begeben, oder wenn sie sonst keine Geschäfte in Bremen haben, in Brake, Vegesack oder Bremerhafen, je nachdem der eine oder der andere ihnen zunächst liegt, das Erforderliche leisten. Den Schiffern, welche sich bei den Konsular-Agenten und dem Vice-Konsul zu melden haben, bleibt überlassen, ob sie, wenn sie demnach Veranlassung haben, sich im Konsulate zu Bremen einzufinden, dort oder bei ersteren die Gebühren entrichten wollen. Stralsund, den 15. Juli 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 210.)

Gerichtliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche gegen die beabsichtigte vergleichsmäßige Ablösung der dem Gute Reetz auf Jasmund und zweien dazu gehörigen Kathenwohnungen zustehende Stubnitzer Holzberechtigung und gegen die zu dem Ende zwischen der Königl. Regierung zu Stralsund nomine fisci und dem Gutsbesitzer Roggensack zu Reetz getroffene Vereinbarung Einsprüche irgend einer Art haben, oder machen zu können sich befugt erachten, werden hiemit geladen, solche in einem der folgenden Termine

den 16ten Juli, den 6ten und 27sten August cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Hofgerichte anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der am 18ten September cr. zu erkennenden Präclusion und gänzlicher Abweisung.

Datum Greifswald, den 9. Juni 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Vermischte Nachrichten.

(No. 211.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat August 1838.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst VI. 10 — 12.	1.	Morgens 10 Uhr.	Buchen und Weich-Klafterholz	Eichholzer Baum.
	II. Barnekow Birkholz	4.		Reiserholz in Klaftern	Landweg im Holze.
	III. Abtshagen in den Schlägen	7.		Eichen, Buchen und Weich-Klafterholz	Steinhäger Baum.
	IV. Wittenhagen alte Koppel	8.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	V. Bremerhagen Bremerhäger Rodefläche	22.		Kiefern auf dem Stocke	Bremerhagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	6.		Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz	kleinen Wils.
	— Born	9.		Erlen, Buchen Brennholz	Schulzenhaus in Born.
	— Prerow	11.		Buchen und Kiefern Brennholz	auf dem Darßerortweg am Ibenhorster Wege
	— Wieck	14.		auf dem Stamm trocken gewordene Kiefern	Bliesenrader Gehölz.
Jägerhof	Im ganzen Revier und zwar in den Beläufen Buddenhagen und Jägerhof	7.	Morgens 9 Uhr	Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Forsthaus Jägerhof.
	In den Beläufen Groß-Ernsthof und Warsin	"		Kiefern Brennholz in Klaftern	
	In dem Belauf Gladrow	"		Espen Brennholz und Kiefern Reiser in Klaftern	
	Im ganzen Revier, wie vor	22.		dergleichen	daselbst.
Poggendorf	Hohenrück	14.	Mrg. 8U.	Kiefern Reiser in Klaftern	Oberförsterwohnung in Poggendorf.
Schuenhagen	Wulfshäger Rodefläche im Bauerbirkbusch	1.	Morg. 10 Uhr.	Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Franzburger Weg.
	Bussiner Brandkoppel	8.		Eichen Brennholz in Klaftern und 7½ Klafter sehr guter Rinde	Brandkoppel.
	Forstbelauf Papenhagen	9.		Buchen und Weich-Brennholz in Klaftern	Forsthaus Schuenhagen.

Kalender	Berichte	Ergebnisse	Verschiedenes
Kalender für das Jahr 1926	Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1925	Ergebnisse der Wettkämpfe im Jahre 1925	Ehrentafel
Kalender für das Jahr 1927	Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1926	Ergebnisse der Wettkämpfe im Jahre 1926	Ehrentafel

Bei Bestellungen bitte Kennwort angeben. Preis je Stück 1 RM. Bestellungen sind zu richten an Kamerad Hans Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 12.

Am Sonntag, den 15. Januar, findet in unserem Vereinslokal ein Kameradschaftsabend mit Tanz statt. Es wird gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Am Sonntag, den 22. Januar, findet ein Ausflug nach Grunewald statt. Treffpunkt 9 Uhr vormittags am Bahnhof Grunewald. Es wird gebeten, sich recht zahlreich zu beteiligen.

Am Sonntag, den 29. Januar, findet ein Ausflug nach Potsdam statt. Treffpunkt 9 Uhr vormittags am Bahnhof Potsdam. Es wird gebeten, sich recht zahlreich zu beteiligen.

Ergebnisse der Wettkämpfe im Jahre 1925

Kreisturnen

Am Kreisturnen in Berlin-Steglitz, Sportplatz Lichterfelde, Ostpreußendamm, am 15. Juni 1925 beteiligten sich 1 Mannschaft und 3 Einzelturner. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Mannschaftswettkampf: 1. Preis mit 1 Kranz und 1 Ehrenpreis.

Einzelwettkampf: 1. Preis mit 1 Kranz und 1 Ehrenpreis; 2. Preis mit 1 Kranz und 1 Ehrenpreis; 3. Preis mit 1 Kranz und 1 Ehrenpreis.

Kreisschwimmen

Am Kreisschwimmen Berlin-Steglitz, Sportplatz Lichterfelde, Ostpreußendamm, am 15. Juni 1925 beteiligten sich 1 Mannschaft und 3 Einzelschwimmer. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 25. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 213.) Betrifft das Verbot des mit Grünspan, Schweinfurter Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbten Papiers. (No. 765. Juli 38.)

Die durch das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen erfolgte chemische Untersuchung der in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grüngefärbten Pappschachteln, Kästchen, Convolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspan, theils mit Schweinfurter Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Die namentlich für Kinder hierdurch entstehende Gefahr der Vergiftung, von welcher schon Beispiele vorgekommen sind, veranlaßt uns, in Gemäßheit höherer Anordnung, das Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen und die Papier-Fabrikanten des hiesigen Regierungs-Bezirks vor der Anwendung aller und jeder giftiger Farben-Substanzen mit der Androhung zu verwarnen, daß andernfalls der Contravenient mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. belegt und das Fabrikat confiscirt und vernichtet werden wird, außerdem aber, im Falle entstehenden Unglücks, die Criminal-Untersuchung und Anwendung der alsdann zu treffenden gesetzlichen Strafbestimmungen zu gewärtigen ist. Stralsund, den 18. Juli 1838.

(No. 214.) Betrifft die Mortificirung der Unikate zweier verlorener Gewerbscheine. (No. 1185. Juli 38.)

Da der Kesselflicker Christian Lehmann aus Garz und dessen Ehefrau die ihnen am 1sten Januar d. J. unter den Nummern 232 und 233 pro. 1838 ertheilten Gewerbscheine zum Kesselflicken und Topfbinden im Umherziehen angeblich verloren haben, so ist ein Duplikat dieser Gewerbscheine unter gleichem Tage und Nummer für den ꝛc. Lehmann und dessen Frau ausgefertigt und werden die Unikate, zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, hiermit mortificirt.

Stralsund, den 25. Juli 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 215.) Betrifft die Ausbietung zur Anfertigung eines Grenzgrabens zwischen dem Königlichen Schuenhäger Holze und der dasigen Eigenthums-Feldmark. (No. 408. Juli 38.)

Zur Ausbietung der Anfertigung eines Grenzgrabens von 421 Ruthen Länge

zwischen dem Königlichen Schuenhäger Holze und der dasigen Eigenthums-Feldmark, ist ein Termin

auf den 11ten August d. J., Nachmittags 1 Uhr,

vor dem Königlichen Revier-Oberförster zu Schuenhagen, bei dem zuvor auch der betreffende Anschlag eingesehen werden kann, — angesetzt worden.

Stralsund, den 17. Juli 1838.

(No. 216.) Betrifft die Ausbietung der 9 Morgen 164 □Ruthen großen Benthorst-Wiese.

Zur Ausbietung der 9 Morgen 164 □R. großen Benthorst-Wiese, Forstbelaufs Gladrow, Reviers Jägerhof, auf drei Jahre, ist ein Termin

auf den 7ten k. M., Morgens 8 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Jägerhof, bei dem zuvor auch die betreffenden Pacht-Bedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 23. Juli 1838.

(No. 217.) Betrifft die Ausbietung mehrerer zur Ackernutzung geeigneter Blößen. (No. 590. Juli 38.)

Zur Ausbietung mehrerer zur Ackernutzung geeigneter Blößen in den Schmitkower, Zarnewanzer und Hohenrücker Kiefern-Kämpen, Forstbelaufs und Reviers Poggendorf, für die Zeit vom 1sten October d. J. bis dahin 1841 ist ein Termin

auf den 1sten September cr., Morgens 9 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Poggendorf, bei dem zuvor auch die betreffenden Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 21. Juli 1838.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 218.) Betrifft einen Druckfehler in der neuen Arznei-Taxe pro 1838. (No. 647. Juli 38.)

In der neuen Arzenei-Taxe hat sich ein Druckfehler vorgefunden, indem Seite 18. in der letzten Zeile der Preis des Hydrargyrum oxydat. rubr. venale mit 6 Pf. statt mit 6 Sgr. ausgeworfen ist, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stralsund, den 19. Juli 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 219.)

Ein am 26sten v. M. in Bietegast verstorbener, dort unbekannter Mann, dessen Signalement unten folgt, hatte den Leuten, die ihn daselbst aufgenommen, angegeben, daß er der Gärtner Schulz (Schult) im Dienste auf dem Hofe zu Zudar-Poppelvitz und auf einer Reise nach Bohlendorf begriffen sei. Die angestellten Ermittelungen aber haben die Angabe des Dienstverhältnisses als unwahr erscheinen lassen, und da die Persönlichkeit des gedachten Mannes auch anderweitig nicht hat festgestellt werden können, so fordern wir alle diejenigen, welche über den Namen — der Name Schulz ist nämlich gleichfalls wohl nur fingirt — und den Aufenthaltsort des Ver-

storbenen oder über frühere Verhältnisse desselben Auskunft zu geben im Stande sind, auf, sich bei uns oder ihrer nächsten Gerichtsbehörde zu melden. Kosten erwachsen ihnen dadurch nicht. Bergen, den 14. Juli 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Langemak.

Signalement.

1) Familien-Name: angeblich Schulz (oder Schult); 2) Vorname: unbekannt; 3) Geburtsort: angeblich in Vorpommern; 4) Alter: erscheinend zwischen 30 und 40 Jahr; 5) Größe: 5 Fuß 6 Zoll; 6) Haare: braun; 7) Augen: blau; 8) Bart: stark und braun; 9) Zähne: vollständig; 10) Gestalt: hager; 11) Sprache: der Angabe nach das hiesige Plattdeutsch; 12) Besondere Kennzeichen: fehlen; 13) Bekleidung: a. blautuchener, ziemlich gut erhaltener Ueberrock von ziemlich feinem Tuche mit dunkelfarbigem Callico gefüttert und mit besponnenen Knöpfen besetzt; b. schwarze Tuchweste, darüber eine rothblümige seidene Weste, anscheinend noch ganz neu; c. schwarztuchene Beinkleider; d. blaucarrirtes, dreieckiges baumwollenes Halstuch mit gewöhnlicher Einlegebinde, weißes Vorhemdchen mit 2 Bronce-Knöpfen; e. ein Paar verbrauchte s. g. Militair-Stiefel; f. ein paar alte weißwollene Strümpfe; g. zwei weißleinene Hemden ohne Zeichen; h. ein ziemlich gut erhaltener schwarzer seidener Hut. In einer Rocktasche ein schwarzseidenes und ein gelbbuntes Taschentuch; in einer Beinkleidertasche 2 Schlüssel und ein eiserner Siegelring mit einer Stahlplatte, deren Abdruck zwei über Kreuz gelegte Harken, zwei Gießkannen, zwei Sicheln und einen Spaten sehen läßt.

Außerdem hat der Verstorbene wahrscheinlich zwei Branntweinflaschen von weißem Glase bei sich geführt, von deren einer zu bemerken, daß darin die Figur eines Hundes angebracht ist.

(No. 220.) Bekanntmachung.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni d. J., betreffend die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuer-Satzes, wird dem Publikum hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 14. Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6ten d. M. der, durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10ten Januar 1824., angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhaltes der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8ten Februar 1819. vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6 ¼ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staats-Kasse

hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824. unter No. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1. die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;
2. Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1sten August d. J. ab in Ausführung zu bringen. Berlin, den 16. Juni 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 221.) Aufforderung.

Von den in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden, dem ehemaligen 5ten Reserve-, jetzigen 17ten Infanterie-Regiment angehörenden, in den Feldzügen von 1813 und 1814 bei demselben gestandenen Erbberechtigten zum eisernen Kreuze 2ter Klasse und zum Kaiserl. Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, wovon den Ersteren durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten December v. Js. und den Letztern durch die in Folge des von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland gefaßten Beschlusses unterm 10ten April d. Js. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre die Erlaubniß zur Anlegung des Ordens ertheilt worden ist, sobald er ihnen auf die gehörig justificirten Ansprüche zugegangen seyn wird, haben folgende:

A. Erbberechtigte zum eisernen Kreuze 2ter und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse,

No. 21 und 83. Musketier Carl Adomeit aus Ostpreußen,
= 26 = 84. Unterofficier Gabriel Grotzky aus Gallizien,
= 28 = 85. = Franz Wallisch aus Oesterreich,
= 36 = 86. Füsilier Friedrich Faust aus Ostpreußen,

No. 46 und 97. Füselier Johann Berger aus Ostpreußen,
= 49 = 100. = Georg Pitschkus aus Ostpreußen,
= 90 = 137. Unterofficier Samuel Schekatz aus Ostpreußen,
= 91 = 138. Musketier Joseph Bludau aus Ostpreußen.
= 97 = 143. = Gottlieb Link aus Ostpreußen,
= 99 = 145. = Christian Riemer aus Westpreußen,
= 101 = 147. = (früher Tambour) Carl Neumann aus Ostpreußen,
= 108 = 152. = Friedrich Jacob Stephan aus Ostpreußen,
= 109 = 153. Unterofficier Christian Habedank aus Ostpreußen.

B. Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, welche bereits Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse sind:

No. 26. Unterofficier Stephan Friedel aus der Pfalz,
= 33. Seconde-Lieutenant Friedrich von Pelkowsky aus Berlin,
= 41. Füsilier Michael Schumacher aus Ostpreußen,
= 48. Feldwebel Johann Pittel aus Ostpreußen,
= 51. Seconde-Lieutenant Heinrich Köhnen aus Westpreußen,

ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert innerhalb 3 Monaten dem unterzeichneten Regiments-Commando ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, so wie an dasselbe das ihnen im Jahr 1819 ertheilte Erbberechtigungs-Zeugniß zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, und wenn sie solches nicht besitzen, ihre in Händen habenden Militair-Papiere einzureichen, und ein Führungs-Attest von der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde beizubringen, damit demnächst die Verleihung der gedachten Ehrenzeichen für sie nachgesucht werden kann.

Garnison-Quartier Wesel, den 30. Juni 1838.

Das Commando des Königl. 17ten Infanterie-Regiments.
Für den kranken Regiments-Commandeur.
gez. von Webern,
Major und Commandeur des Füsilier-Bataillons.

Vermischte Nachrichten.

(No. 222.) Betrifft einen Auszug aus der Instruction für die Commissarien der General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. (ad No. 1244. Juli 38.)

Aus der Instruction für die Commissarien der General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 16ten Juli 1836 und dem Nachtrage zu jener vom 5ten d. M. machen wir das Folgende bekannt:

1) Die beizubringenden Gesundheitsatteste für neu aufzunehmende Mitglieder der gedachten Anstalt dürfen nicht früher als beziehungsweise den 16ten Januar und den 16ten Juli vor dem nächsten Receptions-Termine ausgestellt

und müssen wörtlich nach Vorschrift gefaßt seyn. Es darf zwischen den Taufscheinen einer Seits und den Copulationsscheinen anderer Seits hinsichtlich der Vor- und Zunamen keine Mißstimmung vorkommen, welche die Identität der Person zweifelhaft machen möchte.

2) Die zur Aufnahme geeigneten Mitglieder haben sich, unter Beibringung aller erforderlichen Atteste, in den ersten Tagen der Monate März und resp. September an unsere Haupt-Kasse oder einen der übrigen Commissarien der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu wenden, weil bei derselben die Receptionslisten spätestens bis zum 15ten der gedachten Monate schon eingegangen seyn sollen. Sind die Atteste nicht ganz vollständig, so kann die Aufnahme nicht erfolgen.

3) Die baaren Prästanda der neuen Mitglieder können entweder in Golde, jedoch nur in vollwichtigen Friedrichsd'or, Carlsd'or, Augustd'or und Georgsd'or, oder in Preußischem Courant mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ Procent (4 Sgr. für den Thaler) angenommen werden. Dagegen müssen von den bereits aufgenommenen Mitgliedern, in sofern als diese nicht zur Kathegorie der jetzt noch receptionsfähigen Königl. Beamten, Geistlichen und Schullehrern gehören, sondern Privatleute, Ausländer, Communal- oder andere Corporations-Beamte sind, die halbjährigen Beiträge in Golde gezahlt und dabei nur die in halben Friedrichsd'oren nicht aufgehenden kleinen Beträge mit einem Aufgelde von 4 Sgr. pro Thaler in Preußischem Courant ausgeglichen werden.

4) Die Beiträge und Wechselzinsen sind schon in der 2ten Hälfte der Monate Februar und August an unsere Haupt-Kasse und resp. an die übrigen Commissarien vollständig zu zahlen, weil die Beitragslisten am 1sten März und 1sten September jeden Jahres nach Berlin abgesandt seyn müssen.

5) Von Todesfällen unter den Mitgliedern der Anstalt, sey es unter den Männern oder den Frauen, oder unter den Pensions-Wittwen ist unserer Haupt-Kasse und resp. den betreffenden Commissarien sogleich durch Einsendung des Todtenscheins, — welcher die Art des Todes ausdrücklich enthalten und gerichtlich beglaubigt seyn muß — so wie unter Beifügung des Receptionsscheins, — welcher, wenn in demselben die Quittung über das baar eingezahlte Eintrittsgeld enthalten ist, mit der Quittung über den Zurückempfang des Eintrittsgeldes aus der Königl. General-Wittwen-Kasse versehen seyn muß — Anzeige zu machen.

6) Das zu den Quittungen über gezahlte Pensionen gesetzlich erforderliche Stempelpapier ist vom Jahre 1839 einschließlich ab nicht mehr zu den Quittungen pro April, sondern zu den Quittungen pro October zu verwenden. Sofern dies nicht von der Wittwe selbst geschieht, wird der Geldbe-

trag des Stempelpapiers durch Abzug von der zahlbaren Pensionsrate berichtigt werden.

7) Die Pensionen müssen in den ersten Tagen des Aprils und Octobers gegen vollständige, nicht vor dem 1sten April und 1sten October auszustellende Quittungen, wozu die Wittwen Formulare erhalten, erhoben werden.

8) Wechsel über eingezahlte Antrittsgelder können in jedem Receptions-Termin ohne vorherige Kündigung durch Baarzahlung von Gold in natura eingelöset, es müssen dann aber die Receptionsscheine zur Umschreibung eingesandt werden.

9) Die Commissarien dürfen sich für ihre Bemühungen von den betreffenden Interessenten, außer dem verhältnißmäßigen Ersatz von Porto-Auslagen,

a. von allen durch ihre Hände gehenden Geldern, sowohl Einnahmen als Ausgaben eine Provision von $1\frac{1}{2}$ proCent des Betrages, und

b. bei jeder Reception eines neuen Mitgliedes, wenn die zu versichernde Pension nicht über 50 Thlr. beträgt, 15 Sgr., bei höheren Pensions-Versicherungen aber 1 Thlr., und außerdem für Expeditions-Gebühren in beiden Fällen 10 Sgr. zahlen lassen.

Alle Individuen, welche sich mündlich oder schriftlich wegen Aufnahme in die Anstalt, Zahlung von Beiträgen, Erhebung von Antritts-Geldern oder Pensionen bei unserer Haupt-Kasse oder den übrigen Commissarien melden, werden vollständige Auskunft erhalten. Stralsund, den 23. Juli 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 223.) Betrifft die Aufforderung zur Subscription auf die Bildnisse der Preußischen Regenten von Friedrich Wilhelm dem großen Churfürsten bis mit Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige. (No. 1115. Juli 38.)

Der Kämmerer Hase zu Eisleben hat die Bildnisse der Preußischen Regenten von Friedrich Wilhelm dem großen Churfürsten bis mit Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige erscheinen lassen und den dritten Theil des Gesammteinkommens zu milden Zwecken, namentlich zur Unterstützung der durch Wasserfluthen unglücklich gewordenen Bewohner Ostpreußens bestimmt. Aus diesem Grunde empfehlen wir den Ankauf im Wege der Subscription, wozu Listen nebst der Ankündigung und einem Probeblatte in den Buraux der Königl. Landraths-Aemter und bei dem Herrn Regierungs-Secretair Stucker zur Einsicht niedergelegt sind. Der Preis für sämmtliche 6 Portraits ist auf 1 Thlr., der des einzelnen Blattes auf 6 Sgr. festgestellt. Stralsund, den 21. Juli 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

In Stelle des Stellmachers Koos zu Lancken ist der Kossat Jacobs zu Preetz zum Armenpfleger des Lanckener Kirchspiels ernannt worden.

(No. 636. Juli 38.)

In Stelle der abgegangenen Feuer-Lösch-Commissarien Pächter Wendorff zu Langenfelde und Schulze Schuld zu Glevitz sind die Gutsbesitzer von Hagenow auf Medrow und Baron Wachtmeister auf Grammendorf wieder zu Feuer-Lösch-Commissarien des Glevitzer Kirchspiels ernannt worden.
(No. 433. Juli 38.)

Der Förster Schulz ist von Prerow, Forstreviers Darß, nach Warsin, Forstreviers Jägerhof, versetzt worden. (No. 1148. Juli 38.)

Der Förster Paris ist von Born nach Prerow, Forstreviers Darß, und der Förster Eichstädt von Langensaal, Forstreviers Werder, nach Born, Forstreviers Darß, versetzt worden. (No. 1148. Juli 38.)

An Stelle des bisherigen Provisors an der Kirche zu Bergen, Kaufmanns J. A. Schiever, sind 2 besondere Provisoren, und zwar für das Rechnungswesen der Posterpediteur F. B. Schiever und für das Bauwesen der Kloster-Bauherr W. Struck daselbst eingesetzt. (No. 357. Juli 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 25. Juli 1838.

Edictal-Citation.

Auf Antrag des Königlichen Fiskus werden nachbenannte ausgetretene Militairpflichtige geladen, in die Königlich Preußischen Lande ungesäumt zurückzukehren, sowie sich zur Verantwortung ihres Austritts in termino den 8ten October cr., Vormittags 10 Uhr, hieselbst zu gestellen, widrigenfalls sie ihres gesammten Vermögens und aller künftigen Anfälle werden für verlustig erklärt und in Absicht desselben die Confiscation wird ausgesprochen werden.

1) Der Stuhlmacher Friedrich Ludwig Theodor Dalm,
2) der Seefahrer Carl Friedrich Buschenhagen,
3) „ „ Joachim Jacob Jager,
4) „ „ Jacob Heinrich Möller,
5) „ „ Johann Christoph Schultz,
6) „ „ Martin Heinrich Schultz,
7) „ „ Johann Heinrich Lönnies,
8) der Schornsteinfeger Johann Bartels,
9) der Schuster Johann Martin Schmidt,

sämmtlich aus Stralsund gebürtig,

10) der Seefahrer Carl Hammerström von Greifswald,
11) der Seefahrer Johann David Stolpe von Greifswald,
12) der Seefahrer Carl Johann Waage von Stolpe auf Rügen,
13) der Töpfergesell C. D. Stühmer von Barth,
14) der Seefahrer M. H. Scharnberg von Prerow,
15) „ „ J. C. Schöning ebendaher,
16) „ „ Christoph Scharnberg ebendaher,
17) „ „ J. F. Tode von Neuendorf auf Hiddensee,
18) der Schustergeselle C. J. C. Völsch von Neuenkirchen auf Rügen,
19) der Seefahrer J. F. Nehls von Altenfähr,
20) der Bäckergesell G. F. Schuster von Bergen,
21) der Seefahrer Jacob Hobe von Born auf dem Darß.

Datum Greifswald, den 9. Juni 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an folgende bisher zu der Kossatenstelle des Joachim Friedrich Christian Goos in Horst sub No. VI. gehörige, Seitens desselben an den Schulzen Tramburg zu Jeeser verkaufte Stücke: Das Wohnhaus sammt Hof mit Ställen, dabei belegenen Garten und 1½ Morgen Pommersch Wiesen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen aus der Besitzzeit des Goos zu machen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 21sten Juli,
am 11ten August,
am 25sten August,
} Morgens 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche in dem ihnen vorgezeigten von unserer Kanzlei attestirten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden, wenigstens haben letztere keinen Kostenersatz zu erwarten. Grimmen, den 29. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Publicandum.

Das dem Büdner Gielow gehörige Haus zu Neuzarrendorf sammt dazu gehörigen ¾ Morgen Erbpachtsland soll auf Veranlassung des Königlichen Hofgerichtes in einem nochmaligen peremtorischen Bietungstermine den 1sten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Grimmen, den 29. Juni 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Auf den Antrag des Webers Joachim Krase zu Jeeser werden alle diejenigen, welche an die demselben von den Gebrüdern Joachim und Johann Holz verkauften zu Neu-Milzow belegenen beiden Büdnerstellen mit dazu gehörigen 2 Morgen Erbpachtsland und Pertinenzien Ansprüche und Forderungen zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert solche

in termino den 28sten August dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und zu bewahrheiten bei Vermeidung des Ausschlusses. Grimmen, den 10. Juli 1838.

Königliches Kreisgericht.
Beck.

Verkaufs-Anzeige.

Mein hieselbst belegenes Büdner-Etablissement, bestehend aus einem vor zwei Jahren neu erbauten Wohnhause nebst Stallgebäude, Garten mit vielen tragbaren Obstbäumen und zweischnittiger Wiese — im Ganzen von 3 Morgen Flächen-Inhalt — beabsichtige ich wegen Veränderung meiner Wirthschaft zu verkaufen. Kaufliebhaber können mit mir zu jeder Zeit in Unterhandlung treten.

Hohendorf bei Wolgast, den 17. Juli 1838. Friedrich Müller.

In Salchow, ½ Meile von Anklam belegen, steht eine sehr freundliche Wohnung sogleich oder zu Michaelis d. J. zu vermiethen; sie besteht aus 4 heizbaren Zimmern desgl. Kammern, Boden- u. Kellerraum; dann sind mehrere Ställe, Wagenremise und ein großer einträglicher Garten vorhanden; auch könnten mehrere Kühe gehalten werden.

Mit Capt. Pekelder erhielt ich eine Parthei Rheinische Mühlensteine in verschiedener Dimension; es sind Steine dabei, die sich vorzüglich zu Roßmühlen eignen. Ich werde die Preise, sowie auch die von Sächsischen Mühlensteinen, auf das Billigste stellen.

Carl Hecht.

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Nach dem so eben erschienenen Rechenschaftsbericht der Gothaer Lebensversicherungsbank für 1837 stieg die Zahl der Versicherten bei dieser Anstalt im verwichenen Jahre auf 7907 Personen, die versicherte Summe auf 13,226300 Thlr. und der Bankfonds auf 1,659761 Thlr. Für Sterbefälle waren 215,500 Thlr. zu vergüten, gleichwohl ergab sich nach Bestreitung aller Ausgaben und nach vollständiger Ausstattung der Reserve noch ein Ueberschuß von 80,572 Thlr., welcher dereinst den Versicherten als Dividende zu Gute kommen wird.

In diesem Jahr bringt die Bank eine Dividende von **31** Prozent auf die im Jahre 1833 eingezahlten Prämien zur Vertheilung.

Zur Mittheilung obigen Berichts und anderer auf die genannte Anstalt bezüglichen Schriften erbieten sich:

Gottfr. Kirchhoff &. Sponholtz in Stralsund.
Friedr. Präfke in Greifswald.
C. F. Hagen in Wolgast.

Grabkreuze, Monumente und Gitter in Gußeisen mit schönen Inschriften, dauerhafter eleganter Vergoldung und geschmackvoller Decoration, werden vom Unterzeichneten prompt und in kurzer Zeit ausgeführt, und sind zur Bequemlichkeit des resp. Publikums durch die Herren A. F. Coppius & Cp. in Stralsund von hier aus

zu den Fabrik-Preisen zu beziehen, wo auch Zeichnungen und Preis-Courante zur Ansicht bereit liegen.

Julius Engels,
Mechanikus und Vergolder bei der Königl. Eisengießerei zu Torgelow.

Practischen Acquirenten unverkennbar preiswürdige Güter, zu 14-, 15-, 20-, 26-, 36-, 60- und 70000 Thlr. in Pommern und zu 14000 Thlr. in Westpreußen zum Kauf; auch Pachtungen zu 850 und 1000 Thlr. in Pommern und zu 900 und 1300 Thlr. in Westpreußen weiset nach und giebt auf portofreie Anfrage nähere Auskunft

Krieger, Königl. Amtmann.

Baldenburg, den 16. Juli 1838.

Einer gesunden Amme, am liebsten vom Lande, wird sogleich ein guter Dienst nachgewiesen von der

Hebamme Hartmann.

Stralsund, den 25. Juli 1838.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 1. August 1838.

Publicandum.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte Grundstücke:

1) an das dem Büdner Joachim Diedrich Völschow gehörige zu Arendsee nahe bei dem Müllerhause daselbst belegene, von diesem mit Ausschluß der darauf befindlichen Gebäude laut Contracts vom 3ten Mai d. J. an den Gutsbesitzer Scheven auf Schönhof verkaufte Grundstück,
2) an das dem Tischlermeister Friedrich Sievert gehörige, zu Woltershagen belegene Wohnhaus mit Pertinzien, angebautem Stall, dabei befindlichem Garten, Bienenschauer und Schweinkoben, welches derselbe mittelst Contracts vom 8ten März d. J. an den Weber Michael Martens zu Brandshagen verkauft hat,

aus der Besitzzeit genannter Verkäufer aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification ad Terminum

den 25sten August dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle bei Vermeidung des im Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 28. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Zu Michaelis d. J. beginnt in der ersten Klasse der hiesigen Königl. Schiffahrtsschule ein neuer halbjähriger Cursus bis Ostern 1839 für diejenigen Steuermänner, welche zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung die Anstalt benutzen wollen. Sie haben sich zu dem Ende bis zum 13ten October d. J. bei dem Dirigenten des Curatoriums, Regierungsrath Albinus, zu melden und darüber auszuweisen, daß sie bereits wenigstens ein Jahr lang als Steuermänner zur See gefahren sind.

Demnächst wird der ganzjährige Cursus in der zweiten Klasse der Anstalt dießmal erst mit dem Beginn des neuen Jahres 1839 eröffnet und in der ersten Woche des Decembers desselben Jahres geschlossen werden. Diejenigen Seefahrer, welche den Eintritt in diese Klasse wünschen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie Eingeborne und 18 Jahre alt sind, auch bereits zwei Jahre als Matrosen vorwurfsfrei

gedient haben. Die darüber sprechenden Papiere sind bis zum 29. December d. J. dem Regierungsrath Albinus vorzulegen, damit hiernächst die Aufnahme-Prüfung angestellt werden könne, in welcher von jedem Aufzunehmenden gefordert wird:

1) deutliches und fertiges Lesen,
2) leserliche und im Ganzen orthographisch richtige Handschrift,
3) Kenntniß der vier Species in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen.

Stralsund, den 30. Juli 1838.

Curatorium der Königl. Schifffahrtsschule.

Das Gesetz wegen des Waffengebrauchs d. d. Berlin den 31sten März 1837 (Amtsblatt pro 1837 pag. 160.) ist jetzt auch auf die Forstbeamten der Stadt Barth in Anwendung gebracht und sind selbige nach Vorschrift des §. 2. mit einem amtlichen Abzeichen, bestehend aus einem messingenen Schilde mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift:

„Forstbeamten der Stadt Barth",

welches sie vor der Brust tragen, versehen.

Wir machen dieses hiermit öffentlich bekannt, damit Niemand durch Widersetzlichkeit wider diese Beamten dieselbe nöthige, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Barth, den 24. Juli 1838.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Guter Erndte-Käse bei Caspar Böttcher,
unten in der Frankenstraße Litt. B, No. 319.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 1. August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 224.) Betrifft die Ergreifung eines Deserteurs. (No. 1149. Juli 38.)

Der Unteroffizier bei der 1sten Compagnie 34sten Infanterie-Regiments, Wilhelm Rewelli aus Stralsund, dessen Signalement unten folgt, ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. aus der Garnison zu Jülich entwichen.

Alle Orts- und Polizei-Behörden, sowie die Gensd'armen hiesigen Departements werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren und an die 1ste Compagnie des 34sten Infanterie-Regiments zu Jülich abzuliefern. Stralsund, den 25. Juli 1838.

Signalement des Rewelli.

Alter: 24 Jahr; Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll; Haare: schwarz; Stirn: frei; Augen: braun; Nase: spitz und lang; Zähne: gut; Mund: etwas groß; Kinn: lang und spitz; Gesicht: lang; Gesichtsfarbe: gesund (etwas bräunlich); Statur: gesetzt und stark; Besondere Kennzeichen: (großen Fuß, sehr starke Hand, und schwarzen Backenbart.)

(No. 225.) Betrifft die Empfehlung des Werkes „die Mobiliar-Versicherung in Preußen." (No. 667. Juli 38.)

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirkes, wie auch die Agenten der Versicherungsgesellschaften, machen wir zufolge höherer Anordnung hiedurch auf das beim Buchhändler Rubach in Berlin erschienene Werk:

„Die Mobiliar-Versicherung in Preußen,"

herausgegeben vom Subdirector der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Hofrath Brüggemann,

aufmerksam. Dasselbe enthält eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8ten Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Instructionen, und daher vorzugsweise geeignet das Verständniß des gedachten Gesetzes zu fördern. Stralsund, den 28. Juli 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 226.) Betrifft die Anfuhr und Ablieferung von 34 Klaftern Buchen Scheitholz auf den Hof des hiesigen Regierungs-Gebäudes. (No. 591. Juli 38.)

Die Anfuhren und Ablieferung auf den Hof des hiesigen Regierungs-Gebäudes

von 34 Klaftern Buchen Scheitholz aus dem Forstbelaufe und Reviere Abtshagen soll dem Mindestfordern überlassen werden und ist hierzu ein Bietungs-Termin

auf den 9ten k. M., Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Forst-Referendar Herrn von Kolmar in dem Regierungs-Secretariate hierselbst

angesetzt, wo auch zuvor die betreffenden Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund den 27. Juli 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 227.) **Bekanntmachung.**

Es ist Veranlassung das handeltreibende Publikum auf die Bestimmung des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (in der allgemeinen Gesetzsammlung für dieses Jahr Nr. 33. u. f. f. abgedruckt) §. 36. Nr. 3. aufmerksam zu machen, wodurch Handeltreibende, auch wenn sie nicht im Grenz-Bezirk wohnen, wenn sie gewisse hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, verpflichtet sind, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin den Tag und Ort an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken.

Als die hochbesteuerten Waaren, worauf die Controle im Binnenlande Anordnung findet, bezeichnet §. 93. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 die Folgenden:

1) Baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge. 2) Zucker aller Art. 3) Kaffee. 4) Tabaks-Fabrikate. 5) Wein und 6) Branntweine aller Art. Stettin, den 16. Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Chronik.

Zu Armenpflegern des Kirchspiels Hanshagen, Greifswalder Kreises, sind erwählt und als solche bestätigt:

1) der Eigenthümer Weinholz in Gladerow,
2) der Pächter Hilgendorf in Kessin,
3) der Krüger Fehlhaber in Hanshagen und
4) der Katheneigenthümer Weber Wiedemann in Hanshagen.

(No. 1327. Juli 38.)

Für den verstorbenen bisherigen Freischulzen Siewert zu Küstrow ist der dortige Eigenthumsbauer Stuth wieder zum Freischulzen in Küstrow bestellt.

(No. 1203. Juli 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 31.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 8. August 1838.

Gesetzsammlung.

Das 24ste Stück vom Jahre 1838 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

№ 1908. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Coupons. Und unter

1909. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Coupons.

Bekanntmachung.

(No. 228.) Betrifft die Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen Arsenik. (ad No. 648. Juli 38.)

Nachstehende Cirkular-Verfügung des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Das Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen den weißen Arsenik aufzufordern. In dem nunmehr eingegangenen Gutachten hat sich die gedachte Königliche Deputation im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Dr. Dr. Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenik-Vergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisenoxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges und jede andere Behandlungsweise, namentlich den Gebrauch der seither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat stets in ihren Officinen vorräthig zu halten, die letztern auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das Ministerium findet diesen Vorschlag zweckmäßig und beauftragt daher die

Königliche Regierung zur Ausführung desſelben in ihren Departements das weitere Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25. Juni 1838.

Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenſtein.

An
die Königliche Regierung
1842. zu Stralſund.

wird hiermit zur Kenntniß der Herren Aerzte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Apotheker unſers Departements bereits durch eine Verfügung vom 23. Novbr. 1836 angewieſen ſind, das fragliche, nach einer beſtimmten Vorſchrift zu bereitende, Medicament ſtets vorräthig zu halten.

Stralſund, den 2. Auguſt 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 229.). Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 100. Aug. 38.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hiedurch wegen des hohen Einkaufspreiſes von jetzt an bis auf weiteres auf Zwei Silbergroſchen für das Stück feſtgeſetzt. Stralſund, den 6. Auguſt 1838.

(No. 230.) Betrifft den Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Inſtitute zu Greifswald. (No. 122. Auguſt 38.)

In dem Hebammen-Lehr-Inſtitut zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem 1ſten November d. J. Diejenigen Frauen, welche an demſelben Theil zu nehmen wünſchen und ſich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, müſſen dieſes ſpäteſtens bis zum 1ſten October d. J. thun, und haben dabei folgende Zeugniſſe bei uns einzureichen:

1) Ein Zeugniß des Landraths oder der Ortsobrigkeit, daß ſie nach überſtandenem Lehrcurſus und erlangter Approbation ſofort als Hebammen angeſtellt werden ſollen;
2) Ein Zeugniß des Kreisphyſikus über ihre Fähigkeit, dem Hebammenunterricht mit Nutzen beiwohnen zu können;
3) Ein Zeugniß ihres Beichtvaters über ihren ſittlichen Lebenswandel.

Stralſund den 2. Auguſt 1838.

(No. 231.) Betrifft die Aufbringung der durch die diesjährige Geſtellung der Landwehrpferde erwachſenen Koſten. (No. 1652. Juli 38.)

Zur Aufbringung des Theiles der Koſten der in dieſem Jahre ſtattgefundenen Stellung von Landwehrpferden, welchen das platte Land, einſchließlich der Vorſtädte Stralſunds, Greifswalds und Wolgaſts zu tragen hat, iſt ein Aufſchlag von acht

Bemerkung. Für die Berechnung bedient man sich zweckmäßig der Logarithmen, wie das folgende Beispiel zeigt. Es ist $\log \sin 1'' = 4{,}6855749 - 10$ und $\log \pi = 0{,}4971499$. Nach Einsetzung dieser Werte in die Formel für $\log \sin \frac{\pi}{n}$ und Ausführung der Rechnung erhält man

$$\log \sin \frac{\pi}{n} = 5{,}1827248 - 10 - \log n.$$

Beispiel. Berechnung der Sinustafel für $n = 10800$.

$5{,}1827248 - 10$	$\log \sin 1'' = 4{,}6855749 - 10$
$- \log 10800$	$\log \pi = 0{,}4971499$
$- 4{,}0334238$	$\log \sin \frac{\pi}{n} = 5{,}1827248 - 10 - \log n$
$1{,}1493010 - 10$	
$\log \sin 1' = 2{,}9408959 - 10$	
$\log \sin 2' = 3{,}2418774 - 10$	
$\log \sin 3' = 3{,}4194026 - 10$	
$\log \sin 4' = 3{,}5428835 - 10$	
$\log \sin 5' = 3{,}6387814 - 10$	
$\log \sin 6' = 3{,}7170562 - 10$	
$\log \sin 7' = 3{,}7835804 - 10$	
$\log \sin 8' = 3{,}8418549 - 10$	
$\log \sin 9' = 3{,}8937664 - 10$	
$\log \sin 10' = 3{,}9408959 - 10$	

Berechnung der Logarithmen der Zahlen.

Aus der Gleichung

$$\log(n+1) = \log n + \log\left(1 + \frac{1}{n}\right)$$

folgt, daß man $\log(n+1)$ berechnen kann, wenn $\log n$ und $\log\left(1 + \frac{1}{n}\right)$ bekannt sind. Setzt man $n = 1$, so ist $\log 1 = 0$ und $\log 2 = \log 1 + \log 2$. Setzt man $n = 2$, so ist $\log 3 = \log 2 + \log\frac{3}{2}$. Setzt man $n = 3$, so ist $\log 4 = \log 3 + \log\frac{4}{3}$. Setzt man $n = 4$, so ist $\log 5 = \log 4 + \log\frac{5}{4}$. Setzt man $n = 5$, so ist $\log 6 = \log 5 + \log\frac{6}{5}$. Setzt man $n = 6$, so ist $\log 7 = \log 6 + \log\frac{7}{6}$. Setzt man $n = 7$, so ist $\log 8 = \log 7 + \log\frac{8}{7}$. Setzt man $n = 8$, so ist $\log 9 = \log 8 + \log\frac{9}{8}$. Setzt man $n = 9$, so ist $\log 10 = \log 9 + \log\frac{10}{9}$.

Beispiel. Berechnung der Logarithmen der Zahlen 1 bis 10.

$\log 1 = 0$	
$\log 2 = \log 1 + \log 2$	$\log 2 = 0{,}3010300$
$\log 3 = \log 2 + \log\frac{3}{2}$	$\log\frac{3}{2} = 0{,}1760913$
$\log 4 = \log 3 + \log\frac{4}{3}$	$\log\frac{4}{3} = 0{,}1249387$
$\log 5 = \log 4 + \log\frac{5}{4}$	$\log\frac{5}{4} = 0{,}0969100$
$\log 6 = \log 5 + \log\frac{6}{5}$	$\log\frac{6}{5} = 0{,}0791812$
$\log 7 = \log 6 + \log\frac{7}{6}$	$\log\frac{7}{6} = 0{,}0669468$
$\log 8 = \log 7 + \log\frac{8}{7}$	$\log\frac{8}{7} = 0{,}0579919$
$\log 9 = \log 8 + \log\frac{9}{8}$	$\log\frac{9}{8} = 0{,}0511525$
$\log 10 = \log 9 + \log\frac{10}{9}$	$\log\frac{10}{9} = 0{,}0457575$

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1891, betreffend die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Elsaß-Lothringen.

Vom 17. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891, betreffend die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Elsaß-Lothringen, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Grundstücke gelten die Gesetze des Belegenheitsortes.

Für Rechte an Grundstücken, welche in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes.

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 2. Artikel 3 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Ansprüche auf Leistungen aus Rechten an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 3. Artikel 4 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 4. Artikel 5 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 5. Artikel 6 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 6. Artikel 7 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 7. Artikel 8 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 8. Artikel 9 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 9. Artikel 10 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 10. Artikel 11 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 11. Artikel 12 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 12. Artikel 13 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 13. Artikel 14 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 14. Artikel 15 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 15. Artikel 16 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 16. Artikel 17 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 17. Artikel 18 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 18. Artikel 19 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 19. Artikel 20 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 20. Artikel 21 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 21. Artikel 22 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 22. Artikel 23 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 23. Artikel 24 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 24. Artikel 25 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 25. Artikel 26 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 26. Artikel 27 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 27. Artikel 28 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 28. Artikel 29 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 29. Artikel 30 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 30. Artikel 31 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 31. Artikel 32 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 32. Artikel 33 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 33. Artikel 34 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 34. Artikel 35 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 35. Artikel 36 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 36. Artikel 37 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 37. Artikel 38 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 38. Artikel 39 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 39. Artikel 40 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 40. Artikel 41 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 41. Artikel 42 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 42. Artikel 43 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 43. Artikel 44 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 44. Artikel 45 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 45. Artikel 46 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 46. Artikel 47 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 47. Artikel 48 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 48. Artikel 49 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 49. Artikel 50 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 50. Artikel 51 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 51. Artikel 52 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 52. Artikel 53 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 53. Artikel 54 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 54. Artikel 55 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 55. Artikel 56 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 56. Artikel 57 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 57. Artikel 58 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 58. Artikel 59 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 59. Artikel 60 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 60. Artikel 61 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 61. Artikel 62 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 62. Artikel 63 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 63. Artikel 64 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 64. Artikel 65 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 65. Artikel 66 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 66. Artikel 67 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 67. Artikel 68 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 68. Artikel 69 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 69. Artikel 70 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 70. Artikel 71 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 71. Artikel 72 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 72. Artikel 73 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 73. Artikel 74 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 74. Artikel 75 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 75. Artikel 76 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 76. Artikel 77 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 77. Artikel 78 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 78. Artikel 79 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 79. Artikel 80 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 80. Artikel 81 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 81. Artikel 82 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 82. Artikel 83 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 83. Artikel 84 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 84. Artikel 85 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 85. Artikel 86 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 86. Artikel 87 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 87. Artikel 88 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 88. Artikel 89 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 89. Artikel 90 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 90. Artikel 91 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 91. Artikel 92 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 92. Artikel 93 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 93. Artikel 94 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 94. Artikel 95 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 95. Artikel 96 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 96. Artikel 97 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 97. Artikel 98 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 98. Artikel 99 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 99. Artikel 100 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 100. Artikel 101 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 101. Artikel 102 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 102. Artikel 103 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 103. Artikel 104 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 104. Artikel 105 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 105. Artikel 106 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 106. Artikel 107 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 107. Artikel 108 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 108. Artikel 109 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 109. Artikel 110 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 110. Artikel 111 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 111. Artikel 112 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 112. Artikel 113 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 113. Artikel 114 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 114. Artikel 115 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 115. Artikel 116 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 116. Artikel 117 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 117. Artikel 118 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 118. Artikel 119 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, gelten die Gesetze des Belegenheitsortes, wenn sie nach diesen Gesetzen durch Eintragung in ein Register erworben werden können.

Art. 119. Artikel 120 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Für Rechte an Grundstücken, welche nic

Nr.	Arbeiter, Vorname und Familienname	Geburtsjahr	Geburtsmonat	Geburtstag	Eintrittsjahr	Eintrittsmonat	Eintrittstag	Austrittsjahr	Austrittsmonat	Austrittstag
1	Ahrens, Heinrich	1900	3	14	1933	4	1			
2	Bauer, Wilhelm	1902	7	22	1933	4	1			
3	Bergmann, Otto	1898	11	5	1933	4	1	1934	2	28
4	Bischoff, Ernst	1905	1	30	1933	4	1			
5	Brandt, Karl	1899	6	17	1933	4	1			
6	Dietrich, Fritz	1901	9	3	1933	4	1			
7	Ehlers, Hermann	1897	12	8	1933	4	1			
8	Engelhardt, Paul	1903	4	25	1933	4	1			
9	Fischer, Gustav	1896	8	11	1933	4	1			
10	Frank, Walter	1904	2	19	1933	4	1			
11	Gerlach, Max	1900	10	7	1933	4	1			
12	Graf, Hans	1902	5	30	1933	4	1			
13	Hartmann, Erich	1899	1	14	1933	4	1			
14	Heinrich, Otto	1901	7	22	1933	4	1			
15	Hoffmann, Karl	1898	3	9	1933	4	1			
16	Jäger, Wilhelm	1905	11	26	1933	4	1			
17	Kaiser, Fritz	1897	6	4	1933	4	1			
18	Klein, Heinrich	1903	9	17	1933	4	1			
19	Koch, Paul	1900	12	1	1933	4	1			
20	Krause, Hermann	1896	4	28	1933	4	1			
21	Lange, Otto	1904	8	13	1933	4	1			
22	Lehmann, Ernst	1902	2	6	1933	4	1			
23	Meier, Gustav	1899	10	20	1933	4	1			
24	Müller, Walter	1901	5	15	1933	4	1			
25	Neumann, Max	1898	7	29	1933	4	1			
26	Peters, Hans	1905	1	3	1933	4	1			
27	Richter, Karl	1897	9	18	1933	4	1			
28	Schmidt, Wilhelm	1903	12	24	1933	4	1			
29	Schneider, Fritz	1900	6	11	1933	4	1			
30	Schulz, Heinrich	1896	3	27	1933	4	1			
31	Seidel, Otto	1904	11	8	1933	4	1			
32	Thiele, Paul	1902	8	16	1933	4	1			
33	Vogel, Hermann	1899	4	2	1933	4	1			
34	Wagner, Gustav	1901	10	21	1933	4	1			
35	Weber, Walter	1898	2	14	1933	4	1			
36	Wolf, Max	1905	7	9	1933	4	1			
37	Zimmermann, Ernst	1897	12	30	1933	4	1			
38	Albrecht, Otto	1903	5	18	1933	4	1			
39	Bergmann, Hans	1900	9	25	1933	4	1			
40	Dietrich, Karl	1896	1	7	1933	4	1			
41	Engelhardt, Fritz	1904	6	13	1933	4	1			
42	Fischer, Heinrich	1902	10	29	1933	4	1			
43	Frank, Paul	1899	3	4	1933	4	1			
44	Gerlach, Wilhelm	1901	8	17	1933	4	1			
45	Graf, Otto	1898	12	22	1933	4	1			
46	Hartmann, Walter	1905	4	10	1933	4	1			
47	Heinrich, Hermann	1897	7	26	1933	4	1			
48	Hoffmann, Gustav	1903	11	3	1933	4	1			
49	Jäger, Max	1900	2	15	1933	4	1			
50	Kaiser, Ernst	1896	6	28	1933	4	1			

Die Liste wurde am 1. April 1933 angelegt und enthält alle Arbeiter, die zu diesem Zeitpunkt in der Fabrik standen. Einige Arbeiter wurden bereits im Laufe des Jahres 1933 wieder entlassen; bei ihnen ist das Austrittsdatum eingetragen. Die Geburtsdaten wurden aus den Personalakten übernommen. Es ist zu beachten, daß die Spalte „Geburtsmonat" teilweise leer geblieben ist, da nicht alle Akten vollständig waren.

Die Liste wurde am 1. April 1933 angelegt und enthält alle Arbeiter, die zu diesem Zeitpunkt in der Fabrik standen. Einige Arbeiter wurden bereits im Laufe des Jahres 1933 wieder entlassen; bei ihnen ist das Austrittsdatum eingetragen. Die Geburtsdaten wurden aus den Personalakten übernommen. Es ist zu beachten, daß die Spalte „Geburtsmonat" teilweise leer geblieben ist, da nicht alle Akten vollständig waren.

Die Liste wurde am 1. April 1933 angelegt und enthält alle Arbeiter, die zu diesem Zeitpunkt in der Fabrik standen. Einige Arbeiter wurden bereits im Laufe des Jahres 1933 wieder entlassen; bei ihnen ist das Austrittsdatum eingetragen. Die Geburtsdaten wurden aus den Personalakten übernommen. Es ist zu beachten, daß die Spalte „Geburtsmonat" teilweise leer geblieben ist, da nicht alle Akten vollständig waren.

den Wagen gekrochen und beim Weiterfahren von dem Fuhrmann nicht bemerkt war, durch Ueberfahren auf der Stelle getödtet.

Am 7ten d. zündete der Blitz im Nebenhause des Wohnhauses auf dem großen Hofe des adlichen Antheils von Langenhanshagen und beide Gebäude brannten bis auf den Grund ab. Ein vor dem Nebenhause stehendes Dienstmädchen ward vom Blitz erschlagen und in demselben ein Mädchen und eine Frau dadurch verletzt.

Zu Groß-Elmenhorst wurde in der Nacht zum 16ten d. das ganze ehemalige Domanial-Vorwerk, jetzt dem Eigenthümer Rieckhoff gehörig, ein Raub der Flammen. Das Feuer soll angelegt seyn.

In der Nacht zum 25sten hujus brannte zu Neu-Zarrendorf ein Büdnerhaus ab.

Drei Personen erschossen sich, ein Zieglergeselle zu Klein-Kedingshagen, der Königl. Förster Kaiser zu Stubbendorf und der Gutsgärtner zu Wendisch-Baggendorf, angeblich aus Schwermuth.

V. Schifffahrt.

In sämmtliche diesseitige Häfen sind im Monate Juli 101 Schiffe von 34 durchschnittlicher Lastengröße eingelaufen. Davon waren beladen 34 und geballastet 67. Ausgelaufen sind aus denselben 119 von 35 durchschnittlicher Lastengröße; von diesen waren 116 beladen und nur 3 führten Ballast mit sich.

Mit den seewärts ausgelaufenen Schiffen wurden

1365	Wispel	11½	Scheffel Waizen.
1261	"	15½	" Roggen.
1188	"	13	" Gerste.
340	"	9	" Hafer.
186	"	4	" Erbsen.
732	"	18	" Malz.
612	Centner	eichne	Rinde.
354	"	36	Pfd. Cichorien.
660	"	28	" Hohlglas.
61,001	Quart	Spiritus	

ausgeführt.

Mittelst der Binnenfahrt sind

48	Wispel	16	Scheffel Gerste.
472	"	21	" Hafer.
245	"	—	" Malz

nach anderen Preußischen Provinzen versandt.

Stralsund, den 31. Juli 1838. Königl. Preußische Regierung.

VI

(Hierbei das öffentliche Anzeigen Nr. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 32. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 32. Stralsund, den 8. August 1838.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an folgende bisher zu der Kossatenstelle des Joachim Friedrich Christian Goos in Horst sub No. VI. gehörige, Seitens desselben an den Schulzen Tramburg zu Jeeser verkaufte Stücke: Das Wohnhaus sammt Hof mit Ställen, dabei belegenen Garten und 1½ Morgen Pommersch Wiesen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen aus der Besitzzeit des Goos zu machen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 21sten Juli,
am 11ten August,
am 25sten August,
} Morgens 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche in dem ihnen vorgezeigten von unserer Kanzlei attestirten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden, wenigstens haben letztere keinen Kostenersatz zu erwarten.

Grimmen, den 29. Juni 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Proclama.

Auf den Antrag des Webers Joachim Krase zu Jeeser werden alle diejenigen, welche an die demselben von den Gebrüdern Joachim und Johann Holz verkauften zu Neu-Milzow belegenen beiden Büdnerstellen mit dazu gehörigen 2 Morgen Erbpachtsland und Pertinenzien Ansprüche und Forderungen zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert solche

in termino den 28sten August dieses Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und zu bewahrheiten bei Vermeidung des Ausschlusses.

Grimmen, den 10. Juli 1838.

Königliches Kreisgericht.

Beck.

Proclama.

Alle diejenigen, welche auf die zu Altzarrendorf sub No. 22. belegene von dem bisherigen Besitzer Büdner Carl Christian Kronvoigd an den Schustermeister Friedrich Wilhelm Kremplin von Elmenhorst verkaufte Büdnerstelle mit dazu gehörigem halben Morgen Pommer'sch Erbpachtsland Ansprüche und Forderungen machen, werden Behufs deren Liquidation und Verifikation ad terminum den 28sten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr. bei Vermeidung des Ausschlusses geladen. Grimmen, den 21. Juli 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Da der vormalige hiesige Bleicher Johann Daniel Lewerenz auf die gerichtliche Regulirung seiner Debitverhältnisse angetragen und deshalb sein unbedeutendes Mobiliarvermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten hat, so werden zum Zweck der Feststellung des Schuldenstandes seine sämmtlichen Gläubiger hiemittelst geladen, sich in dem ein für allemal und peremtorie dazu angesetzten Termine am 1sten September d. J., Morgens 10 Uhr, zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung ihrer etwanigen Ansprüche an den Lewerenz persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und sich in eben diesem Termin auch über die ihnen wegen sofortiger gütlicher Abmachung dieser Debitsache zu eröffnenden Vorschläge zu äußern, bei dem Nachtheil, der sofort gegen sie auszusprechenden Präclusion mit ihren Forderungen und der anzunehmenden Genehmigung der ihnen zu eröffnenden Vorschläge. Datum Greifswald, den 27. Juli 1838.

Director und Assores des Stadtgerichtes.
Dr. Höfer.

Bekanntmachung,
die Aufnahme von Kranken in das Rügensche Landeslazareth zu Bergen betreffend.

Die in neuer Zeit häufiger vorgekommene Nichtbefolgung bestehender Vorschriften über die Aufnahme von Kranken in das Rügensche Landeslazareth zu Bergen macht es nothwendig, den Einwohnern der Insel dieselben in Erinnerung zu bringen.

1) Die Aufnahme eines Kranken in diese Anstalt findet überhaupt nur Statt, wenn vorher die Privatperson oder Commune, welcher es obliegt die durch ärztliche Behandlung, Verpflegung und mögliches Ableben des Kranken im Lazarethe entstehenden Kosten zu tragen, über die unbedingte Anerkennung dieser Verpflichtung und ihre Bereitwilligkeit die entstehenden Kosten ungesäumt der Anstalt zu erstatten, eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt hat, und diese dem Lazarethazte übergeben worden ist.

2) Unheilbare Kranke dürfen nicht aufgenommen werden; es haben daher Diejenigen, welche Kranke in die Anstalt abliefern, zuvor durch Befragung eines Arztes sich darüber in Gewißheit zu setzen, daß bei der Ablieferung der Kranke von dem Lazarethärzte nicht als unheilbar anerkannt und als solcher zurückgewiesen werde.

Ausnahmen von diesen beiden Bestimmungen werden nur in solchen unerwarteten Fällen gemacht, die auch selbst von einem Arzt nicht vorherzusehen gewesen sind und jeden Verzug ärztliche Hülfe zu suchen gefährlich machen.

3) Personen, welche durch unordentliches Leben, namentlich durch Trunksucht, sich Rückfälle in Krankheiten, von welchen sie in der Anstalt schon geheilt worden sind, zuziehen, muß als Unheilbaren die wiederholte Aufnahme versagt werden.

4) Hinsichtlich der Freistellen in diesem Lazarethe ist noch besonders zu beachten:

a) Bei der Nachsuchung um eine Freistelle ist eine Bescheinigung der Armenpflege darüber beizubringen, daß der Kranke selbst unbemittelt und ohne bemittelte zu seiner Verpflegung, als Armen, verpflichtete Verwandte ist.

b) Ist mit dem Ablaufe der zwei und vierzig Tage, auf welche Zeit längstens eine Freistelle bewilligt wird, der Kranke noch nicht aus der Anstalt entlassen, so muß die Privatperson oder Commune, welcher die Verpflegung des Kranken obliegt, die Kosten des längeren zu seiner Heilung erforderlichen Aufenthalts im Lazareth tragen. Daher ist vor der Aufnahme des Kranken zu einer Freistelle von der verpflichteten Privatperson oder Commune in Ansehung dieser von ihr zu tragenden Kosten eine Bescheinigung, ähnlich der vorstehend unter Nr. 1. erwähnten, auszustellen, und dem Lazarethärzte einzuhändigen.

c) Wird der Genuß einer Freistelle nicht spätestens innerhalb vier Tagen nach dem von der Direction für jeden einzelnen Fall zu setzenden Anfangstermine angetreten, so ist das Recht darauf erloschen, und wird über dieselbe zu Gunsten Anderer verfügt.

Bergen, am 29. Juli 1838.

Die Direction.

Ein in Lüdershagen belegenes freundliches, größtentheils ausgemaltes Wohnhaus, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, mehreren Kammern u. s. w., ist mit dem dazu gehörigen Stallgebäude, enthaltend Pferde-, Kühe-, Wagen-, Holz- und Heu-

gelaß und dem anliegenden, mit vielen Obstbäumen und Fruchtstauden versehenen Garten verkäuflich abzustehen. Nähere Auskunft giebt

der Pastor Piper daselbst.

Guten holl. Käse bei A. Nahmmacher in Bergen.

Gute reife schwarzsaure Kirschen kaufen in größeren und kleineren Partien

Bollmann & Roth in Stralsund.

Hiermit erlaube ich mir einem geehrten Publicum die Anzeige zu machen, daß ich das nachgelassene Wohnhaus meines vor Kurzem verstorbenen Onkels, des Altermanns Löwe, übernommen habe, und die darin von demselben seit vielen Jahren betriebene Schlosserei fortsetzen werde. Ich bitte, das dem Verstorbenen geschenkte Zutrauen auf mich zu übertragen, wogegen ich die Versicherung gebe, daß es mein Bestreben sein wird, mich dessen durch gute und billige Arbeit würdig zu beweisen.

Loitz, den 4. August 1838.

Carl Herr,
Schlosser-Meister.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 15. August 1838.

Gesetzsammlung.

Das 25ste Stück vom Jahre 1838 enthält

№ 1910. Die Allerhöchste Ordre vom 31sten Mai d. J., betreffend eine Abänderung der Kriegs-Artikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande;

„ 1911. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juni d. J., betreffend die Ermächtigung der Regierung bei Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besondern Fällen zu dispensiren;

„ 1912. die Verordnung vom 16. Juni d. J., betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spiel-Karten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe, und

„ 1913. die Bekanntmachung vom 31sten v. M. wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterrichts-Angelegenheiten auf den Hochschulen.

(No. 235.) Betrifft die Zeugnisse der zur Universität abgehenden Studirenden und den Anfang der Vorlesungen. (No. 12. Aug. 38.)

Vorschriftsmäßig bringen wir den nachstehenden, zuletzt am 11ten Februar d. J. im Amtsblatt abgedruckten Auszug aus der allerhöchsten Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, vom 5ten December 1835. Gesetzsammlung No. 28. Seite 287.

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Kommission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach

dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen, auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

   Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studierende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Versü-

gung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgange des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2 und 3.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtwürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotnen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, mit dem Hinzufügen, daß die Vorlesungen im nächsten Winter-Semester bei den Universitäten in Berlin, Königsberg, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und der academischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten October ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 6. August 1838.

Roter Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Nr. 12.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Roter Adler-Orden vierter Klasse.

Nr. 13.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Kronen-Orden dritter Klasse.

Nr. 14.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Kronen-Orden vierter Klasse.

Nr. 15.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, den Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Allgemeines Ehrenzeichen.

Nr. 16.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

Berlin, den 30. Januar 1871.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Ordens-Kanzlisten Wilhelm Ludwig Friedrich Schulz zu Berlin, bisher zu Potsdam, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und die Ausfertigung der Urkunde zu vollziehen.

Der Kanzler des Königlichen Ordens vom Schwarzen Adler, Wirklicher Geheimer Rat und Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Mühler.

(No. 239.)

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22. Juli 1838 ein von diesem Tage ab Fünf nach einander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Velpelhüte ohne Unterlage

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(No. 240.).

Dem Beflissenen der Architectur, C. Mohrenberg zu Berlin, ist unterm 3ten August 1838 ein Patent

auf einen Aufsatz auf Schornsteinen zur Verhinderung des Rauches in den Gebäuden, so weit derselbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des abgegangenen bisherigen Schulzen Tramburg ist der Bauer Joachim Michael August Lewin wieder zum Schulzen in Jeser, Grimmer Kreises, bestellt worden. (ad No. 1651. Juli 38.)

Es haben sich der practische Arzt Dr. Kunike, welcher bisher in Bergen wohnete, in Grimmen, und der Wundarzt erster Klasse, Gustav Krüger, in Gützkow niedergelassen. (No. 1697. Juli 38.)

Der Pastor Albert August Schulz zu Zarnekow in der Wolgaster Synode ist freiwillig in den Ruhestand getreten, nachdem er 42 Jahr sein Pfarramt treu verwaltet hat. (No. 1689. Juli 38.)

Die durch den Abgang des auf seinen Antrag mit Pension entlassenen Kreisrichters Hagemeister erledigte Kreisrichterstelle zu Grimmen ist dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Kammergerichts-Assessor Beck daselbst, vom 1sten Juni d. J. an definitiv verliehen worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 15. August 1838.

Proclama.

Alle diejenigen, welche auf die zu Altzarrendorf sub No. 22. belegene von dem bisherigen Besitzer Büdner Carl Christian Kronvoigd an den Schustermeister Friedrich Wilhelm Kremplin von Elmenhorst verkaufte Büdnerstelle mit dazu gehörigem halben Morgen Pommer'sch Erbpachtsland Ansprüche und Forderungen machen, werden Behufs deren Liquidation und Verifikation ad terminum den 28sten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr. bei Vermeidung des Ausschlusses geladen. Grimmen, den 21. Juli 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Da der vormalige hiesige Bleicher Johann Daniel Lewerenz auf die gerichtliche Regulirung seiner Debitverhältnisse angetragen und deshalb sein unbedeutendes Mobiliarvermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten hat, so werden zum Zweck der Feststellung des Schuldenstandes seine sämmtlichen Gläubiger hiemittelst geladen, sich in dem ein für allemal und peremtorie dazu angesetzten Termine am 1sten September d. J., Morgens 10 Uhr, zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung ihrer etwanigen Ansprüche an den Lewerenz persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und sich in eben diesem Termin auch über die ihnen wegen sofortiger gütlicher Abmachung dieser Debitsache zu eröffnenden Vorschläge zu äußern, bei dem Nachtheil, der sofort gegen sie auszusprechenden Präclusion mit ihren Forderungen und der anzunehmenden Genehmigung der ihnen zu eröffnenden Vorschläge. Datum Greifswald, den 27. Juli 1838.

Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Höfer.

Bekanntmachung,
die Aufnahme von Kranken in das Rügensche Landeslazareth zu Bergen betreffend.

Die in neuer Zeit häufiger vorgekommene Nichtbefolgung bestehender Vorschriften über die Aufnahme von Kranken in das Rügensche Landeslazareth zu Bergen macht es nothwendig, den Einwohnern der Insel dieselben in Erinnerung zu bringen.

1) Die Aufnahme eines Kranken in diese Anstalt findet überhaupt nur Statt, wenn vorher die Privatperson oder Commune, welcher es obliegt die durch ärztliche Behandlung, Verpflegung und mögliches Ableben des Kranken im Lazarethe entstehenden Kosten zu tragen, über die unbedingte Anerkennung dieser Verpflichtung und ihre Bereitwilligkeit die entstehenden Kosten ungesäumt der Anstalt zu erstatten, eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt hat, und diese dem Lazarethärzte übergeben worden ist.

2) Unheilbare Kranke dürfen nicht aufgenommen werden; es haben daher Diejenigen, welche Kranke in die Anstalt abliefern, zuvor durch Befragung eines Arztes sich darüber in Gewißheit zu setzen, daß bei der Ablieferung der Kranke von dem Lazarethärzte nicht als unheilbar anerkannt und als solcher zurückgewiesen werde.

Ausnahmen von diesen beiden Bestimmungen werden nur in solchen unerwarteten Fällen gemacht, die auch selbst von einem Arzte nicht vorherzusehen gewesen sind und jeden Verzug ärztliche Hülfe zu suchen gefährlich machen.

3) Personen, welche durch unordentliches Leben, namentlich durch Trunksucht, sich Rückfälle in Krankheiten, von welchen sie in der Anstalt schon geheilt worden sind, zuziehen, muß als Unheilbaren die wiederholte Aufnahme versagt werden.

4) Hinsichtlich der Freistellen in diesem Lazarethe ist noch besonders zu beachten:

a) Bei der Nachsuchung um eine Freistelle ist eine Bescheinigung der Armenpflege darüber beizubringen, daß der Kranke selbst unbemittelt und ohne bemittelte zu seiner Verpflegung, als Armen, verpflichtete Verwandte ist.

b) Ist mit dem Ablaufe der zwei und vierzig Tage, auf welche Zeit längstens eine Freistelle bewilligt wird, der Kranke noch nicht aus der Anstalt entlassen, so muß die Privatperson oder Commune, welcher die Verpflegung des Kranken obliegt, die Kosten des längeren zu seiner Heilung erforderlichen Aufenthalts im Lazareth tragen. Daher ist vor der Aufnahme des Kranken zu einer Freistelle von der verpflichteten Privatperson oder Commune in Ansehung dieser von ihr zu tragenden Kosten eine Bescheinigung, ähnlich der vorstehend unter Nr. 1. erwähnten, auszustellen, und dem Lazarethärzte einzuhändigen.

c) Wird der Genuß einer Freistelle nicht spätestens innerhalb vier Tagen nach dem von der Direction für jeden einzelnen Fall zu setzenden An-

fangstermine angetreten, so ist das Recht darauf erloschen, und wird über dieselbe zu Gunsten Anderer verfügt.

Bergen, am 29. Juli 1838.

Die Direction.

Ein in Lüdershagen belegenes freundliches, größtentheils ausgemaltes Wohnhaus, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, mehreren Kammern u. s. w., ist mit dem dazu gehörigen Stallgebäude, enthaltend Pferde-, Kühe-, Wagen-, Holz- und Heugelaß und dem anliegenden, mit vielen Obstbäumen und Fruchtstauden versehenen Garten verkäuflich abzustehen. Nähere Auskunft giebt

der Pastor Piper daselbst.

Gute reife schwarzsaure Kirschen kaufen in größeren und kleineren Partien

Vollmann & Roth in Stralsund.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 22. August 1838.

Gesetzsammlung.

Das 26ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№. 1914 die Verordnung vom 11ten Juni d. J., wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen;

„ 1915. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Juli, wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staats-Beamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, gestattet ist;

„ 1916. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli, betreffend die Aufhebung der Chausseebaudienste in Schlesien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen; und unter

„ 1917. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Juli, betreffend die Bestrafung invalider Deserteure.

Das 27ste Stück vom Jahre 1838 enthält:

№ 1918. das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, und

„ 1919. die Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuer-Societäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Societäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Sachsen. Beides vom 5ten August.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 241.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung auf einer Fläche von etwa 15 Morgen der Rubenowschen Brinken in der Netzebander Haide, Forstreviers Jägerhof. (No. 736. August 38.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung auf einer Fläche von etwa 15 Morgen der Rubenowschen Brinken in der Netzebander Heide, Forstreviers Jägerhof, auf 3 oder 6 Jahre, ist ein Termin auf den 6ten September d. J., Morgens 11 Uhr, zu Jägerhof vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt. Stralsund, den 17. August 1838.

(No. 242.) Betrifft die Verdingung der Dachdeckung auf dem Wohnhause und der Scheune des Förſterhofes zu Buddenhagen. (No. 737. Auguſt 38.)

Zur Verdingung der Dachdeckung auf dem Wohnhauſe und der Scheune des Förſterhofes zu Buddenhagen, Forſtreviers Jägerhof, veranſchlagt zu 204 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. iſt ein Abſteigerungs-Termin

auf den 6ten September d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförſter zu Jägerhof angeſetzt.

Stralſund, den 18. Auguſt 1838.

(No. 243.) Betrifft die Einlieferung und den Umtauſch der geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. bis zu dem auf den 30ſten September 1838 feſtgeſetzten Präcluſiv-Termine. (No. 982. Auguſt 38.)

Mit Bezug auf die sub No. 102. des 14ten und sub No. 134. des 19ten Stückes unſeres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters Grafen von Alvensleben Excellenz vom 27ſten März d. J., welche die Feſtſetzung eines Präcluſiv-Termins für die Einlieferung und den Umtauſch der geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. auf den 30ſten September 1838 betrifft, fordern wir die Beſitzer ſolcher Bankſcheine nochmals auf, ſich derſelben bis zu dem obgedachten Termine (30ſten künftigen Monats) auf die in der obgedachten Bekanntmachung angedeutete Art zu entledigen, unter der Verwarnung, daß die geſtempelten Pommerſchen Bankſcheine à 5 Thlr., welche nach dem bezeichneten Tage noch zum Vorſchein kommen ſollten, in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 11ten December 1837 (Geſetzſammlung Seite 221.) angehalten und ohne Erſatzleiſtung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden abgeliefert werden müſſen.

Stralſund, den 21. Auguſt 1838.

(No. 244.) Betrifft die Anweiſung für die Kaſſen zur Ablieferung der bei ihnen bis zum 30ſten September d. J. eingegangenen geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. (No. 982. Auguſt. 38.)

Unter Hinweiſung auf die sub No. 102. des 14ten und sub. No. 134. des 19ten Stückes unſeres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters von Alvensleben Excellenz vom 27. März d. J., die Feſtſetzung eines Präcluſiv-Termins für die Einlieferung und den Umtauſch der geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. auf den 30ſten September 1838 betreffend, ſo wie unter Bezugnahme auf unſere vorſtehende, an die Inhaber ſolcher Bankſcheine gerichtete Aufforderung, ertheilen wir auf Grund einer Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Grafen von Alvensleben Excellenz vom 16ten huj. allen Kaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks Hinſichts der Termine, in welchen ſie die bei ihnen bis zum Ablaufe der Präcluſivfriſt (30ſten künft. Monats) eingegangenen geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. abzuliefern haben, folgende Anweiſung:

1) Sämmtliche im Regierungs-Bezirk Stralsund befindliche Kassen ohne Unterschied, ob sie sonst mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30sten September d. J., beim Schlusse der Dienststunden, ihren etwanigen Vorrath in gestempelten Pommerschen Bankscheinen à 5 Thlr. auf und senden solchen unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Declaration begleitet, an die Regierungs-Haupt-Kasse allhier ab, welche dafür Ersatz leistet. Für spätere Ablieferungen wird kein Ersatz gewährt.

2) Die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst nimmt ebenfalls am Abend des 30sten September d. J. ihren alsdann vorhandenen Bestand in besagten Bankscheinen auf, und darf sie vom 1sten October ab, nur noch gestempelte Pommersche Bankscheine à 5 Thlr. von den Königl. Kassen gegen Ersatz-Leistung annehmen; jedoch auch von diesen nur bis zum 8ten October, da bis dahin alle Absendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirks eingegangen seyn können und müssen.

3) Wenn nach Ablauf des mit dem 1sten October cr. eintretenden Präclusiv-Termins noch gestempelte Pommersche Bankscheine à 5 Thlr. bei den Kassen präsentirt werden sollten, so sind solche von denselben anzuhalten und an uns einzusenden. Wir werden sie dann an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einreichen.

Wir machen sämmtliche Kassen auf den Schaden aufmerksam, welcher unausbleiblich für sie daraus entsteht, wenn sie die Ablieferung der in Rede stehenden Bankscheine in den festgesetzten Terminen versäumen sollten.

Stralsund, den 21. August 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 245.)

Die bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald im Winter-Semester 1838/39 zu haltenden Vorlesungen werden mit dem 24sten October ihren Anfang nehmen. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termine bei dem unterzeichneten Director zu melden und zur Begründung ihrer Qualification ein Schulzeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Secunda oder Tertia eines Gymnasiums besitzen.

Zur Benachrichtigung für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt; daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen getheilt sind, wovon die erste ganz auf eigene Kosten studirt; der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber außer den freien Vorlesungen noch anderweitige Unterstützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht auf die beiden letzten Klassen

auf nach Fleiß und gute Führung erworben, und durch die gesetzlichen Anmerkungen begründet worden sind.

Breslau, den 17. August 1838.

Die Direction
der wechselseitig-schweigenden Feuersocietät.
Dr. Brandt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 206.) **Holz-Verzeichniß**

zu der Königl. Preuß. und Regierungs-Baumeister-Prüfung im Monat September 1838.

Laufende Nummer	Vorgelegt.	Zahl der Stücke	Gegenstand der Verfertigung.	Verfertiger.
1	1. Bruchstück No. 1. — 15.	15	Buchen- und Eichen-Bruchholz.	Gildmeister Bönsch.
2	2. Maserholz-Sortiment.	1	Maserholz in Platten.	Tischler Jul. Bönsch.
3	Mittelgut	111	Bretter und Latten von Fichten- und Tannen-Holz.	Tischler Jul. Bönsch.
4	3. Eisenbahn-Sortiment.	1	Eisenbahn-Sortiment.	Eisenbahnbau-Inspektor.
5	4. Brunnenbau-Sortiment.	1	Röhren und ein Gestell.	Zu dem Gestell.
6	Kleinbau-Sortiment.	15	Bretter und Latten.	Tischler Jul. Bönsch.
7	— Thüren	2	Thüren von Tannen-Holz.	Tischler Jul. Bönsch.
8	Dach	— Fenster	2	Fenster mit Rahmen und Beschlägen.
9	— Pfosten	2	Pfosten von Tannen-Holz.	Schlossermeister Jul. Bönsch.
10	— Mast	1	Mast von Tannen-Holz.	Zu Schloss No. 10. zu gehörender Mast.
11	Modell-Sortiment.	1	Modell-Sortiment.	Maschinenbauer Jul. Bönsch.
12	Maschinen-Bau	1	Maschinen-Sortiment, und kann auch als Modell-Sortiment No. 11. gelten.	Maschinenbauer Jul. Bönsch.
13	Maschinen-Bau	1	Maschinen-Sortiment.	Maschinenbauer Jul. Bönsch.
14	Schlosser	1	Schlosser-Sortiment, und kann auch als Modell-Sortiment No. 11. gelten.	Schlosser Jul. Bönsch.
15	Schlosser	1	Schlosser-Sortiment.	Schlosser Jul. Bönsch.
16	Tischler und Drechsler	1	Tischler- und Drechsler-Sortiment.	Tischler Jul. Bönsch.
17	Tischler	1	Tischler-Sortiment.	Tischler Jul. Bönsch.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Jagerhof	Groß Ernsthof, Netzebander Haide	21.	Mrg. 9 U.	Kiefern Brennholz in Klaftern	am Torfmoor in der Haide.
Poggendorf	Hohenrück	20.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern Reiser in Klaftern	Oberförsterwohnung in Poggendorf.
	Loitzer Kronwald	18.		Eichen, Buchen und Weichholz in Klaftern und dergl. Reiser	Försterwohnung zu Drosedow.
	Stubbendorfer Holz und Techliner Gehege	21.		Weichholz in Klaftern und dergl. Reiser, so wie Nadelholz in Klaftern	Försterwohnung zu Stubbendorf.
Schuenhagen	Bussiner Brandkoppel	12.		Eichen Brennholz in Klaftern und 74 Klafter gute Eichen Rinde	Bussiner Brandkoppel.
	Forstbelauf Papenhagen	14.		Eichen, Buchen und Weichschlag-Reiser-Klaftern	Forsthaus Schuenhagen.
Werder	Hagen Stubbnitz V. — III. 11 — 17.	10.	Morgens 9 Uhr.	Buchen, Knüppel-, Reiser- u. Stockholz in Klaftern	auf dem neuen Wege am Grenzgestell.
	Rusewase, Stubbnitz IX. — VII. V. VI.	2 — 10.	11.	desgleichen	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 17. August 1838.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Dem Königl. Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt ist die interimistische Verwaltung der vacanten Bürgermeisterrstelle zu Loitz aufgetragen.

(No. 885. August 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 34. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34. Stralsund, den 22. August 1838.

Tabellarische Uebersicht

der Anzahl der Königlichen Seehandlungs-Prämien ertheilenden Schiffe, welche in der Königlich Preußischen Ostsee angekommen sind, in der Woche vom 13. bis 19. August 1838, und der Namen der Capitaine derselben.

Bemerkungen: 1) Die Schiffe, welche nicht mit der vollständigen Anzahl der Seehandlungs-Prämien versehen sind, sind in der Uebersicht nicht aufgeführt.

2) Die Buchstaben hinter den Namen der Schiffe bedeuten:

a)	=	Buchstabe A.
b)	=	Buchstabe B.
c)	=	Buchstabe C.
d)	=	Buchstabe D.
e)	=	Buchstabe E.
f)	=	Buchstabe F.
g)	=	Buchstabe G.
h)	=	Buchstabe H.
i)	=	Buchstabe J.
k)	=	Buchstabe K.
l)	=	Buchstabe L.
m)	=	Buchstabe M.
n)	=	Buchstabe N.
o)	=	Buchstabe O.
p)	=	Buchstabe P.
q)	=	Buchstabe Q.
r)	=	Buchstabe R.
s)	=	Buchstabe S.
t)	=	Buchstabe T.
u)	=	Buchstabe U.
v)	=	Buchstabe V.
w)	=	Buchstabe W.
x)	=	Buchstabe X.
y)	=	Buchstabe Y.
z)	=	Buchstabe Z.

1)	a	Jochim Jacob Jäger,	
2)	a	Jacob Heinrich Möller,	
3)	a	Johann Christian Schulz,	
4)	a	Johann Heinrich Lorenz,	
5)	a	Johann Friedrich Lorenz,	
6)	a	Schiffsbaumeister Johann Bartels,	
7)	a	Johann Christian Lorenz,	
8)	a	Hermann Heinrich Lorenz,	
9)	a	Johann Christian Lorenz,	
10)	a	Buchstabe A.	
11)	a	Buchstabe A.	
12)	a	Buchstabe A.	
13)	a	Buchstabe A.	

dem bisherigen Besitzer Büdner Carl Christian Kronvoigd an den Schustermeister Friedrich Wilhelm Kremplin von Elmenhorst verkaufte Büdnerstelle mit dazu gehörigem halben Morgen Pommer'sch Erbpachtsland Ansprüche und Forderungen machen, werden Behufs deren Liquidation und Verifikation ad terminum den 28sten August dieses Jahres, Morgens 9 Uhr. bei Vermeidung des Ausschlusses geladen. Grimmen, den 21. Juli 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Von den beiden zum Nachlaß des Schullehrers Johann Schönrock in Alt-Zarrendorf gehörigen Büdnerstellen daselbst und dem dazu gehörigen Erbpachtslande à 448 □Ruthen Pommersch soll das nach der Engelbrechtschen Büdnerstelle hin belegene eine Haus mit ¼ Morgen Pommersch des diesem Hause zunächst belegnen Landes in termino den 14ten September c., Morgens 9 Uhr, öffentlich auf Antrag der Erben an den Meistbietenden an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. Schönrock und insonderheit an die obengedachten Grundstücke Ansprüche und Forderungen haben Behufs deren Liquidation und Verification zu jenem Termin bei Vermeidung des sofort zu erkennenden Ausschlusses geladen mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in dem von unserer Konzlei attestirten und ihnen vorgezeigten Postenzettel richtig verzeichnet finden, wenigstens haben letztere keinen Kostenersatz zu erwarten. Grimmen, am 15. August 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Zur Übernahme der Baute eines neuen Brückenwärter-Hauses zu Prerow ist ein Herabbietungs-Termin
auf den 30sten d., Vormittags 9 Uhr im Schulzenhause zu Prerow angesetzt, wozu diejenigen, welche diese Baute übernehmen wollen, eingeladen werden.

Der Riß, Anschlag und die Bedingungen, können 8 Tage vor dem Termine beim Schulzen Peters zu Prerow eingesehen werden.

Franzburg, den 15. August 1838.

C. F. von Sodenstjerna, Königl. Landrath.

Da der vormalige hiesige Bleicher Johann Daniel Lewerenz auf die gerichtliche Regulirung seiner Debitverhältnisse angetragen und deshalb sein unbedeutendes Mobiliarvermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung abgetreten hat, so werden zum Zweck der Feststellung des Schuldenstandes seine sämmtlichen Gläubiger hiemittelst geladen, sich in dem ein für allemal und peremtorio dazu angesetzten Termine am 1sten September d. J., Morgens 10 Uhr, zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung ihrer etwanigen Ansprüche an den Lewerenz persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und sich in eben diesem Termin auch

über die ihnen wegen sofortiger gütlicher Abmachung dieser Debitsache zu eröffnenden Vorschläge zu äußern, bei dem Nachtheil, der sofort gegen sie auszusprechenden Präclusion mit ihren Forderungen und der anzunehmenden Genehmigung der ihnen zu eröffnenden Vorschläge. Datum Greifswald, den 27. Juli 1838.

Director und Assessores des Stadtgerichts.
Dr. Höfer.

Den geehrten Mitgliedern hiesiger Versicherungsvereine zeigen wir ergebenst an: daß der Königliche Domainenbeamte, Herr Schröder zu Groß-Cordshagen bei Barth, die Function als Specialdirector, Franzburger Kreises, übernommen hat. und dieselbe von jetzt ab verwalten wird.

Schwedt, den 16. August 1838.

Haupt-Direction
der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
Sänger. Meyer. von Köller. von Winterfeld.

Das vor Kurzem in diesen Blättern zu Kauf gestellte Wohnhaus c. p. in Lüdershagen kann auch vermiethet werden. Piper, Pastor.

Veritable Rauch- und Schnupftabacke, auch Negrohead und Schümannsgarn liefert preiswürdig die Rauch- und Schnupftabacksfabrik von

C. A. Biel,
Steinbeckerstraße Nr. 39.

Greifswald, den 16. August 1838.

Hinterrapps, Dotter- und Leinsaamen wünscht zu kaufen

Ludwig Friedrichs in Greifswald,
Steinbeckerstraße Nr. 47.

Meine Weine, in traubenartiger reiner, Beschaffenheit, erlaube ich mir zur gefälligsten Abnahme ganz ergebenst zu empfehlen. Greifswald, den 16. August 1838.

C. A. Biel, Steinbeckerstraße Nr. 39.

Hinterrapps, Lein- und Dottersaamen kauft

Wilhelm Rosenthal in Greifswald, Schuhhagen Nr. 1.

Gute reife schwarzsaure Kirschen kaufen in größeren und kleineren Partien

Bollmann & Roth in Stralsund.

Einem hochzuehrenden Adel und geehrten Publikum beehren wir uns die gehorsamste Anzeige zu machen, daß wir uns hieselbst als examinirte und approbirte Zimmer-Meister etablirt haben, und bitten wir, uns mit in unserm Fach eingreifenden Geschäften zu beehren, wogegen wir die reellste und promteste Bedienung in jeder Hinsicht versprechen. Bergen, den 18. August 1838.

Wahl und Voigt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 29. August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 247) Betrifft die Begleitzettel für Wildpret. (No. 297. August 38.)

Auf höhere Veranlassung bringen wir unsere Verordnung vom 21sten July 1826. Amtsblatt pro 1826. Stück 31. Seite 238, wiederholt in dem Publikando vom 14ten October 1828., hierdurch abermals in Erinnerung und ergänzen dieselbe dahin, daß die fraglichen Wild-Begleit-Atteste außer den sonstigen Erfordernissen, auch

1) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung, so wie
2) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers, oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht ist,

enthalten müssen.

Daneben wird hierbei ausdrücklich bekannt gemacht, daß die Forstschutzbeamten zur Ausstellung amtlicher Wild-Begleit-Atteste nicht befugt sind, deren Ertheilung vielmehr Seitens der Königliche Oberförster als Verwaltungs-Beamten erfolgen muß.

Hiernach haben sich alle die es angeht, insbesondere die Königlichen Forstbeamten in Zukunft zu achten. Stralsund, den 25. August 1838.

Justiz-Dienst-Angelegenheiten.

(No. 248.) Betrifft die stempel- und gebührenfreie Ausstellung der für die Gerichte, als Vormundschaftsbehörden, erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften. (No. 588. August 38)

Nachstehendes, den rubricirten Gegenstand betreffendes Rescript der Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Justiz:

Nach § 3. litt. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August 1833 (Gesetzsamml. vom Jahre 1833 S. 87.) müssen die zum Gebrauche in Vormundschafts-Sachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von ihnen in Vormundschafts-Sachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz

zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrags.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung
I. 2596. zu Stralsund.

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Stralsund, den 25. August 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 249.) Betrifft die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen pro 1837. (ad No. 1081. August 38.)

Da die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Bescheinigungen über die in dem Jahre 1837 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie für abgelöste Domainen-Abgaben, nach erfolgter Legalisation derselben von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, dem Haupt-Zoll-Amte zu Greifswald und den Kreis-Kassen zu Franzburg, Grimmen und Bergen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen übersandt worden sind; so können dieselben bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden. Stralsund, den 24. August 1838.

(No. 250.) Betrifft die Verpachtung der ehemaligen Forstdienst-Ländereien zu Freest. (No. 735. August 38.)

Zur Verpachtung der ehemaligen Forstdienst-Ländereien zu Freest von 19 Morgen 70 □Ruthen, Forstreviers Jägerhof, auf die Zeit von Michaelis d. J. bis Trinitatis 1840, ist ein Termin

auf den 6ten k. M., Morgens 9 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster Brüsch zu Jägerhof, bei dem auch zuvor die betreffenden Pachtbedingungen eingesehen werden können, angesetzt worden.

Stralsund, den 27. August 1838.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 251.) Betrifft die Prüfungen der Litteraten pro schola. (No. 305. Juli 38.)

Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der vor der hier constituirten Königlichen Kommission abzuhaltenden Prüfungen der Litteraten pro schola folgendes festzustellen:

1) Die fraglichen Prüfungen werden in Zukunft alljährlich nur zweimal und zwar zu Johannis und Weihnachten gehalten werden.
2) Die Kandidaten haben sich ein halbes Jahr vor dem jedesmaligen Prü-

fungstermine bei uns zu melden. Wir werden ihre Meldungsgesuche der verordneten Prüfungs-Commission zufertigen. Die Prüfungs-Commission wird darauf den Kandidaten die Themata zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zusenden, ihnen demnächst auch den Tag der mündlichen Prüfung kund thun.

3) Zur Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird der Zeitraum eines Vierteljahres festgesetzt, welcher von den Examinanden inne gehalten werden muß. Die Arbeiten sind in Folioformat, halb gebrochen und sämmtlich zusammengeheftet einzusenden.

4) Die Examinanden müssen in der Regel die theologische Prüfung pro candidatura gemacht haben und in derselben bestanden sein, es wäre denn, daß sie sich etwa bloß der Philologie gewidmet hätten. Haben sie sich dem theologischen Studio gewidmet gehabt und sind sie von demselben zurückgetreten, so müssen sie solches dem Königlichen Hochwürdigen Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio zu Stettin angezeigt und zugleich erklärt haben, daß sie auf jede Anstellung im Kirchendienste Verzicht leisten wollen, und muß eine Bescheinigung jener Behörde, daß sie solches gethan haben, von ihnen mit beigebracht werden.

5) Die Zeugnisse, welche dem Meldungsgesuche sowohl in origine als in Abschriften beiliegen müssen, sind:

a) der Geburts- und Taufschein,
b) das Gymnasial- oder Maturitätszeugniß,
c) das Abgangszeugniß von der Universität, wenn der Candidat mehrere Universitäten besucht, die Abgangszeugnisse von allen diesen,
d) das Zeugniß der erfüllten Militairpflichtigkeit,
e) das Prüfungszeugniß pro candidatura und, falls der Candidat auch schon die Prüfung pro ministerio gemacht hat, auch das Zeugniß über diese Prüfung,
f) ein Sittenzeugniß von der Hand desjenigen oder derjenigen Herren Superintendenten ausgefertigt, in deren Diöcöse der Candidat sich während des Zeitraums eines Jahres aufgehalten hat.

Die Einreichung dieser Zeugnisse in duplo wird den Candidaten zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Stralsund, den 21. August 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 252.) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die im 23sten Stück der Gesetzsammlung sub Nris. 1906 und 1907 publicirten Gesetze wegen Bereitung und Feilstellung eines besondern Viehsalzes und Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken, wird,

in Beziehung auf das Viehsalz, dem betheiligten Publikum hiemit die folgende nähere Mittheilung gemacht:

Die Bereitung des Viehsalzes erfolgt auf den Königlichen Salinen und bei einzelnen dazu besonders geeigneten Salz-Magazinen; von wo dasselbe den Salz-Debitstellen zugeführt wird.

Die zu den Bedarfs-Anmeldungen Seitens der Käufer zu benutzenden gedruckten Formulare sind den Salz-Debitstellen bereits zugefertigt worden, und können daher von diesen entnommen werden.

Der Vordruck auf den Formularen zu diesen Anmeldungen ergiebt, daß die letztern in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben der Aussteller von der Ortsbehörde bescheinigt werden müssen. Für diejenigen Landwirthe jedoch, welche selbst die Ortsbehörde sind, bedarf es einer solchen amtlichen Beglaubigung nur auf Verlangen der Salz-Debitstelle; in welchem Falle die auf den Anmeldungen vorgedruckte Bescheinigung von dem Landrathe des Kreises zu vollziehen ist. Unter den Anmeldungen anderer Landwirthe oder Viehbesitzer darf jene Bescheinigung niemals fehlen.

In denjenigen Landestheilen, welche der Salzverkaufs-Controlle unterworfen sind, muß die Anmeldung des begehrten Viehsalzes bei derjenigen Salz-Debitstelle gemacht werden, auf welche die betreffende Ortschaft hinsichtlich des sonstigen Salzbezuges gewiesen ist.

Die Landwirthe und Viehbesitzer in anderen Landestheilen haben die Anmeldung bei der ihnen zunächst gelegenen Salzdebitestelle abzugeben. Wünscht Jemand das Viehsalz unverpackt unmittelbar von einer Saline oder einem der Magazine, wo die Bereitung statt findet, zu beziehen, so ist von ihm nichts desto weniger die Bedarfs-Anmeldung, welche unter 5 die Angabe der gewünschten Bezugsweise enthalten muß, derjenigen Salzverkaufsstelle zu übergeben, welcher er nach obigem zugetheilt ist, und von dieser wird alsdann die Anmeldung, wenn sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, an die zum Bezuge des Salzes gewählte Stelle gesendet.

Die Bedarfsanmeldungen müssen übrigens, mit den erfordertichen Angaben versehen, den Salz-Debitstellen, von denen die Formulare entnommen sind, bis Ende des Monats October eingereicht werden. Später abgelieferte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Seiner Zeit wird jedem Betheiligten besonders eröffnet werden, wie viel Viehsalz ihm hat bewilligt werden können.

Stettin, den 14. August 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
gez. Böhlendorff.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 35. Stralsund, den 29. August 1838.

Proclama.

Von den beiden zum Nachlasse des Kirchspielmanns Johann Christoph Hermannsdorf gehörigen Grundstücken, nemlich aus einer hinter gelegenen Gartenwiese à 442 □Ruthen Stralsundisch Maaß und aus der Erbstrichtigen Ackerwiese, sollen Montags den 3. August Vormittags in dem hiesigen Hause zunächst folgenden Tonnen in separato loco, und zwar die Gartenwiese à 10 Schillinge und Tonnen bis Sonnen an den Meistbietenden zu gerichtlicher Disposition verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken, als Gläubiger oder sonstige Interessenten, aus der obengedachten Gemeinschaft Rechtsgründe und Forderungen haben sollten, hierdurch vorgeladen, sich in dem Termine zu melden, und ihre Gerechtsame, wie auch die etwanigen Kaufbedingungen, welche zur Einsicht bereit sind, anzugeben, widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins mit ihren Ansprüchen an diesen Grundstücken nicht weiter gehört werden können. Gegeben Stralsund, den 15. August 1838.

Königl. Freigericht.

Avis.

Zur gütigen Beachtschtigung des Publicums wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Wochen- und Viehmarkt, welcher bisher Montags und Freitags, gewöhnlicher Wochenmarkt jedoch, Dienstags aber auch allhier verlegt worden ist, den Montag in den Dienstag und Mittwoch aufgehoben und Marktes verschiedentlich bestimmt worden.

Grimmen, den 24. August 1838.

Bürgermeister und Rath.
Dr. Kindt.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. d. M. bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Kassirer Herr Schmidt von hier, seine Function niedergelegt hat.

J. H. Schulz & C. Bimmermann.

Vermehrte Rauch- und Schornsteinfeger-Taxe für die Königlichen Lande Pommerns und Rügens.

C. A. Diet.
Geheimer Regierungs-Rath.

Breitwerk, den 16. August 1838.

Hinterrapps, Dotter- und Leinsaamen wünscht zu kaufen

Ludwig Friedrichs in Greifswald,
Steinbeckerstraße Nr. 47.

Meine Weine, in traubenartiger reiner, Beschaffenheit, erlaube ich mir zur gefälligsten Abnahme ganz ergebenst zu empfehlen. Greifswald, den 16. August 1838.

C. A. Biel, Steinbeckerstraße Nr. 39.

Hinterrapps, Lein- und Dottersaamen kauft

Wilhelm Rosenthal in Greifswald, Schuhhagen Nr. 1.

Sack-Drillich

in vorzüglicher Güte erhielt und empfiehlt zu den billigsten Preisen

F. W. Biel in Greifswald.

Frische Zusendungen von Doppel-Flinten mit Percussion und Sicherheit erhielt und empfiehlt A. Nahmmacher in Bergen.

Anzeige.

Da ich die Sölle und Möore der Wittower Haide auf Blutegel-Nutzung pachtlich an mich gebracht habe, so wird das Fischen dieser Thiere in benannten Orten hiermit untersagt, und verspreche ich demjenigen, welcher mir die specielle Anzeige eines sich nicht durch einen von mir ausgestellten und mit meinem Siegel versehenen Erlaubnißschein rechtfertigenden Fängers macht, einen Thaler Belohnung.

A. Schmidt in Altenkirchen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 5. September 1838.

Gesetzsammlung.

Das 28ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1920. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juni d. J., die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chaussee-Linie fallenden Straßen betreffend, nebst dem darüber Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 13ten dess. M.;

= 1921. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juli d. J., mit dem Regulativ über die Prüfung der Landraths-Amts-Candidaten, vom 13. Mai d. J., und

= 1922. die Declaration der Verordnung vom 16. Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypotheken-Rechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend. Vom 28. Juli c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 253.) Betrifft die Anstellung eines Fischkiepers an der Mündung der Peene zu Peenemünde. (No. 1337. Aug. 38.)

Zur Aufrechthaltung der für die Fischerei so wichtigen Bestimmung der Haff-Ordnung, daß die Mündung der Peene nicht befischt werden soll, ist mittelst Rescripts des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Chefs der II. Abtheilung im Ministerio des Königl. Hauses von Ladenberg Excellenz vom 13ten d. M. die Anstellung eines Fischkiepers an der Mündung der Peene und zwar zu Peenemünde genehmigt und soll diesem der Bezirk vom Achterwasser bis zur Mündung der Peene und vor demselben, einschließlich des Neuvorpommerschen Antheils untergeordnet werden, ohne jedoch die Mitaufsicht des Fischmeisters Lösewitz zu Lassan auszuschließen.

Diese Stelle ist vorläufig dem Fischer Krüger, welcher unter das Rentamt zu Swinemünde gestellt ist, übertragen worden.

Wir bringen diese Einrichtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 31. August 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 254.) Betrifft die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. bis zu dem auf den 30sten September 1838 festgesetzten Präclusiv-Termin. (No 982. Aug. 38.)

Mit Bezug auf die sub No. 102. des 14ten und sub No. 134. des 19ten Stückes unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz vom 27sten März d. J., welche die Festsetzung eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thlr. auf den 30sten September 1838 betrifft, fordern wir die Besitzer solcher Bankscheine nochmals auf, sich derselben bis zu dem obgedachten Termine (30sten künftigen Monats) auf die in der obgedachten Bekanntmachung angedeutete Art zu entledigen, unter der Verwarnung, daß die gestempelten Pommerschen Bankscheine à 5 Thlr., welche nach dem bezeichneten Tage noch zum Vorschein kommen sollten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11ten December 1837 (Gesetzsammlung Seite 221.) angehalten und ohne Ersatzleistung an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeliefert werden müssen. Stralsund, den 21. August 1838.

(No. 255.) Betrifft die Verpachtung der Mastnutzung durch Eintrieb von Schweinen auf 3765 Morgen. (No. 1400. August 38.)

Zur Verpachtung der Mastnutzung durch Eintrieb von Schweinen auf 3765 Morgen der Forstbeläufe Hagen und Rusewase, Forstreviers Werder, ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 15ten d. M., Morgens 10 Uhr,

in der Fürstenkrone zu Sagard vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt, in dessen Registratur zu Werder der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Stralsund, den 3. Septbr. 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 256.) **Proclama.**

Alle diejenigen, welche an die dem in Sagard auf Domanialgrunde sub No. 5. belegene, von der Wittwe Piek eigenthümlich besessenen Wohn- und Brauhause c. p. in dem Königl. Forste Stubnitz laut No. 235 der Matrikel zustehenden Holzberechtigung Ansprüche zu machen und demnach der Ablösung dieser Berechtigung, wie solche in dem von der Königl. Regierung zu Stralsund mit der Wittwe Piek, als Besitzerin des gedachten Gehöftes, abgeschlossenen Vertrage intendirt wird, zu widersprechen aus irgend einem Rechtsgrunde sich befugt halten, werden auf desfallsigen Antrag hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche in dem auf

den 29sten September d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzten Liquidationstermine

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anzumelden und zu bewahrheiten, bei Vermeidung der in demselben Termine zu erkennenden Präclusion.

Datum Bergen, den 18. August 1838.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.

Langemak.

(No. 257.) Betrifft die Mortification eines verlornen Passes.

Der Drehorgelspieler Leopold Köhler aus Stettin, welcher seinen am 15ten Juni d. J. von der Polizei-Direction in Stettin ihm ertheilten, auf ein Jahr gültigen, Paß auf dem Wege von Bergen nach Gingst in der Nähe des Hofes Boldevitz am 27sten August d. J. mit seiner Brieftasche verloren zu haben behauptet, ist hier am heutigen Tage mit einem neuen Passe versehen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird der verlorene Paß des ꝛc. Köhler hierdurch für ungültig erklärt.

Bergen, den 29. August 1838.

Stadt-Polizei-Behörde hieselbst.

W. von Blessingh.

Vermischte Nachrichten.

(No. 258.)

Dem Mechanikus und Manufacturisten Karl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28. August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiralrahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Maschine zu Flanellen und groben Tüchern,

nach ihrer durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Oberlandesgerichts-Referendarius Thomssen ist die interimistische Verwaltung der erledigten Bürgermeister- und Stadtrichterstelle zu Lassan aufgetragen. (No. 1224. August 38.)

Vom 1sten October d. J. ab ist

1) der Königliche Förster Brauns zu Bremerhagen als solcher nach Stubbendorf, Forstreviers Poggendorf, versetzt,
2) der bisherige Forstaufseher Dall zu Jacobsdorf zum Königl. Förster zu Bremerhagen, Forstreviers Abtshagen, auf 6 monatliche Probezeit ernannt, und
3) der Forstaufseher Spading als solcher im Reviere Schuenhagen angestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Herrn von Hochwächter auf Groß-Milzow ist der Gutsbesitzer Herr Rittmeister von Bilow auf Grellenberg zum Commissarius zur Annahme der Pferde bei eintretender Mobilmachung für den Grimmer Kreis ernannt. (No. 1334 August 38.)

In Stelle der bisherigen theils verstorbenen theils abgegangenen Schulzen sind ernannt:
zum Schulzen in Bessin der Bauer Johann Bierck,
zum Schulzen in Altefähr der Gastwirth Georg Friedrich Tredup,
zum Schulzen in Presnitz der Bauer Christoph Martin Mau.
(No. 1287. August 38.)

Der ehemalige Unterofficier Carl Köhn ist in Stelle des pensionirten Kreisboten Kiesel als Kreisbote bei dem Königl. Landraths-Amte zu Grimmen angestellt. (No. 1570. August 38.)

Der Kreis-Kassen-Rendant Danckwardt zu Franzburg ist zum Agenten der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den Franzburger Kreis ernannt und bestätigt worden. (ad No. 1416 August 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 36. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 5. September 1838.

Proclama.

Von den beiden zum Nachlaß des Schullehrers Johann Schönrock in Alt-Zarrendorf gehörigen Büdnerstellen daselbst und dem dazu gehörigen Erbpachtslande à 448 □Ruthen Pommersch soll das nach der Engelbrechtschen Büdnerstelle hin belegene eine Haus mit ¼ Morgen Pommersch des diesem Hause zunächst belegnen Landes in termino den 14ten September c., Morgens 9 Uhr, öffentlich auf Antrag der Erben an den Meistbietenden an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ꝛc. Schönrock und insonderheit an die obengedachten Grundstücke Ansprüche und Forderungen haben Behufs deren Liquidation und Verification zu jenem Termin bei Vermeidung des sofort zu erkennenden Ausschlusses geladen mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in dem von unserer Konzlei attestirten und ihnen vorgezeigten Postenzettel richtig verzeichnet finden, wenigstens haben letztere keinen Kostenersatz zu erwarten. Grimmen, am 15. August 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums wird künftig an dreien Tagen der Woche, am Montage, Mittwochen und Freitage, gewöhnlicher Wochenmarkt gehalten, dagegen aber auch alles verbotene Handeln an den Thoren, in den Straßen und überhaupt außerhalb des Marktes vorschriftsmäßig beahndet werden.

Grimmen, den 24. August 1838. Bürgermeister und Rath.

Dr. Kirchhoff.

Wenn die vormals verwittwete Kuhlmann, folgend geschiedene Kasten, Anne Dorothea geborne Westphal, ihr Haus No. 26, welches hieselbst an der Langen-Heerstraße belegen ist, cum pert. an den Herrn Friedrich Breckenfeldter vertauscht hat, und von diesem dafür den von ihm mit der fürstlichen Freiheit acquirirten auf dem zum städtischen Fundo gehörenden zwei Hausstellen erbauten Pferdestall und einem Theil des Platzes dabei, wiedererhält, so werden zur Sicherheit des künftigen Besitzers alle diejenigen, welche an die obgenannten Contrahenten, und in specie an die gegenseitig vertauschten Gegenstände, Forderungen und Ansprüche, welcher Art sie auch sein mögen, haben oder zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen und aufgefordert, sothane ihre Forderungen und Ansprüche in dem zum 24. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, angesetzten peremtorischen Liquidationstermine zu unserem Protokolle anzumelden und gehörig zu beglaubigen, unter dem Rechtsnachtheile,

daß sie sonst damit durch die in termino zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß auf immer werden abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Datum Franzburg, den 28. August 1838.

Bürgermeister und Rath.
Friedr. Ramelow.

Es ist am 25sten d. M. ein junger Mensch, der vom löblichen Amte Doberan mit einem andern Arrestanten nach Rostock hat transportirt werden sollen, auf dem Transport, in der Cröpliner Vorstadt hieselbst, vom Wagen entsprungen, und von der Dunkelheit begünstigt, entkommen.

Es liegt daran, dieses der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Subjects, welches eines begangenen großen Geld-Diebstahls verdächtig ist, wieder habhaft zu werden, und ersuchen wir deshalb sub oblatione ad reciproca alle resp. Civil- und Militair-Behörden: auf diesen Menschen vigiliren, im Betretungsfall ihn arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Der Entsprungene kann nicht näher von uns signalisirt werden, als daß er

1) sich Fritz Peters genannt und als einen Sohn des Schumachers Peters in Rostock sich angegeben hat, wahrscheinlich aber Fritz Schlottmann heißt, und aus Sahl in Vorpommern gebürtig ist.
2) Derselbe ist mittlerer sehr schlanker Statur, von blasser Gesichtsfarbe, hat helles Haar, und ist ungefähr 20 Jahr alt.
3) Er ist bekleidet gewesen mit einem neuen blauen Tuch-Oberrock, einem neuen grauen tuchenen Beinkleide und neuen Stiefeln.

Ungefähr 14 Tage früher hat derselbe einen alten braunen Sommerrock und ein altes abgetragenes brauncarrirtes Beinkleid getragen.

Rostock, am 31. August 1838.

Das Polizei-Amt.
Fr. Wackerow, Polizei-Secretair.

Gußeiserne Mühlenlager und Wellzapfen, auch Zapfenlager haben in Commission zum Verkauf A. F. Coppius & Cp. in Stralsund.

Hinterrapps, Dotter- und Leinsaamen wünscht zu kaufen
Ludwig Friedrichs in Greifswald,
Steinbeckerstraße Nr. 47.

Hinterrapps, Lein- und Dottersaamen kauft
Wilhelm Rosenthal in Greifswald, Schuhhagen Nr. 1.

Eine erfahrene, tüchtige Wirthschafterin oder Ausgeberin, die in der Kochkunst nicht unerfahren, wird zum 27sten October von mir gesucht.

Billroth zu Mannhagen.

Eine erfahrene Köchin, am liebsten vom Lande, findet entweder gleich oder zum 27. October d. J. einen Dienst im Gasthofe zu Mökow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 12. September 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 259.) **Bekanntmachung.**

Den sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird die vom Königl. hohen Finanz-Ministerium, nach erklärtem Einverständnisse der Herren Justiz-Minister von Kamptz und Mühler, Excellenzen, unter Aufhebung der früher entgegenstehenden Anweisungen, am 27sten Julius cr. getroffene Bestimmung:

daß künftig in allen Untersuchungen wegen Uebertretung der Gesetze über indirecte Steuern, in welchen es auf Umwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in Gefängnißstrafen ankommt, ohne Unterschied, ob die Strafe von einem Haupt-Amte, von der Provinzial-Steuer-Behörde, oder von dem Finanz-Ministerium festgesetzt ist, die Umwandlungs-Anträge unmittelbar von den Haupt-Aemtern bei den betreffenden Gerichten, und ohne daß es zu diesem Behufe einer Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde oder Einreichung der Akten bei derselben bedarf, zu machen sind;

hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Greifswald, den 4. September 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg, Praeses.

Steckbrief.

(No. 260.) Auf dem Transporte von Groß-Zansebuhr hieher und zwar im Endingenschen Holze hiesigen Kreises, ist der so weit möglich nachstehend signalisirte Transportat, welcher wegen fehlender Legitimation und sonstiger Verdächtigkeit vom Gensd'armen arretirt und sich erst Friedrich Conradt und aus Damgarten, dann aber wieder Heinrich Schlottmann und aus Saal, Franzburger Kreises, gebürtig, angegeben, den zum Weitertransport übergebenen Civil-Transporteurs am 8ten d. M. gebunden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Franzburg abliefern zu lassen. Franzburg, den 10. September 1838.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Ueber Geburtsort, Vaterland, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Religion, Stand und Gewerbe ist nichts Bestimmtes anzugeben; Alter: ungefähr 19 Jahre; Größe: unbestimmt; Haar: bräunlich; Stirn, Augenbraunen und Augen: unbekannt; Nase: ziemlich lang; Kinn, Bart, Zähne, Mund und Gesichtsfarbe: unbekannt; Gesichtsbildung: mager; Statur: mittlerer und schlank; Sprache: unbekannt.

Bekleidung.

Rock: blautuchener; Weste: schwarzseidene; Hosen: schwarztuchene; Stiefel: Wichsstiefeln; Hut: runder seidener. Besondere Umstände: bei dem Entsprungenen ist eine ziemliche Baarschaft, größtentheils mecklenburgischen Geldes, so wie ein anscheinlich falscher Dienstschein gefunden und von den Transporteurs hier eigeliefert worden. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Mensch der im öffentlichen Anzeiger zum 36sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts von Rostock aus steckbrieflich Verfolgte ist.

(No. 261.) Bekanntmachung.

Die Bestimmung im §. 93. zu b. der Zollordnung vom 23. Januar d. J., daß in den Frachtbriefen bei der Versendung von Wein und Branntwein im Binnenlande die Menge nach Oxhoften und Eimern angegeben werden soll, erleidet nach einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern bei denjenigen Quantitäten von Wein und Branntwein in Flaschen, welche in Kisten verpackt nach dem gedachten §. der Zollordnung bei der Versendung im Binnenlande mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, eine Ausnahme, indem bei Versendungen letzterer Art die Menge in den Frachtbriefen nicht nach dem Gemäße sondern nach dem Gewichte angegeben werden muß. Auf gleichzeitige Angabe der in den Kisten enthaltenden Flaschen ist nicht zu bestehen. Stettin, den 6. September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

Vermischte Nachrichten.

(No. 262.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat August 1838. (No. 1575. Aug. 38.)

I. Witterung.

Die Witterung war für die Jahreszeit ungewöhnlich kühl und feucht; es regnete an jedem Tage, mit Ausnahme des 4ten, 12ten, 28sten und 29sten. Hagel fiel am 17ten, 22sten und 24sten. Gewitter kamen auf am 21sten, 22sten, 24sten und 29sten. Der Wind wehete unveränderlich aus westlicher Richtung mit geringen

Schwankungen nach Celsius und Reaumur, war ziemlich schön und am 14ten 17ten, 21ten und 31ten Sturmig.

Das Barometer ist auf 28 Par. Linien Pariser Maß am höchsten am 12ten d., am 3ten Nachm., auf 28 3/4 Z. 2,2 L. am niedrigsten am 23ten d., am 3 Uhr Morg., auf 27 3/4 Z. 10,6 L.

maximum betrug 27 3/4 10,6 L.

Das Thermometer fiel, über den höchsten Stand am 12ten d. M., am 3 Uhr Nachmittags auf + 13°,7. den niedrigsten am 23ten d. M., am 3 Uhr Morg. auf + 3°,6.

mod. betrug + 13°,7.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.	Am Anfange des Monats.		Am Ende des Monats.		Im Durchschnitt.		Niedrigster Preis.	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Rind-Fleisch	1 Kanne	1 Pf.	Rind-Fleisch	1 Kanne	1	1	1	1
	Hammel-Fl.	1 "	"	"	1	1	1	1
Schweine-Fleisch	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
	Kalber-Fl.	1 "	"	"	1	1	1	1
Hammel-Fleisch	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
Kalber-Fleisch	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
Bier	Stadt-Bierg.	1 Kanne	Stadt-Bierg.	1 Kanne	1	1	1	1
	Actien-Bierg.	1 "	Actien-Bierg.	1 "	1	1	1	1
Brod	Semmel	1 Pf.	Semmel	1 Pf.	1	1	1	1
	Kommis-Brod	1 "	Kommis-Brod	1 "	1	1	1	1
	Stadt-Brod	1 "	Stadt-Brod	1 "	1	1	1	1
Milch	1 Kanne	1 "	"	"	1	1	1	1
Butter	1 Pfund	1 "	"	"	1	1	1	1
Eier	1 Stück	1 "	"	"	1	1	1	1
Kartoffeln	1 Scheffel	1 "	"	"	1	1	1	1
Heu	1 Centner	1 "	"	"	1	1	1	1
Stroh	1 Schock	1 "	"	"	1	1	1	1
Brennholz	1 Klafter	1 "	"	"	1	1	1	1
Steinkohlen	1 Scheffel	1 "	"	"	1	1	1	1
Torf	1 Fuder	1 "	"	"	1	1	1	1
Lichte	1 Pfund	1 "	"	"	1	1	1	1
Seife	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
Salz	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
Essig	1 Kanne	1 "	"	"	1	1	1	1
Branntwein	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
Taback	1 Pfund	1 "	"	"	1	1	1	1
Kaffee	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1
Zucker	1 "	1 "	"	"	1	1	1	1

II. Getreide und Früchte.

	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Mittlerer Preis	Verkaufte Menge	Gesammt-betrag
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Metzen	fl. kr.
Weizen	5	4	4	1	4
Kernen	4	3	3	1	3
Roggen	3	2	2	1	2
Gerste	3	2	2	1	2
Haber	2	1	1	1	1
Heidekorn	2	1	1	1	1
Hirse	2	1	1	1	1
Erdäpfel	1	1	1	1	1
Hülsenfrüchte	2	1	1	1	1
Oelsamen	2	1	1	1	1
Hanfsamen	2	1	1	1	1
Leinsamen	2	1	1	1	1

Im Anfange dieses Monats kamen im Allgemeinen die guten Getreidegattungen auf den Markt, die meisten verschiedenen Früchtenarten waren zahlreicher, vorzüglich aber jene mit ölsamenartiger Art, als Hülsenfrüchten, Oberkornfrüchten, Hanfsamenkorn, Leinsamen, Mohnsamen und dergleichen, jedoch in mäßiger Entfernung, und nur erstlernte von einiger Erheblichkeit. Einigemal waren unter jener mittelst der hiesigen Verkehrsstelle auf Markt und Schranne Verbrachten, auch einige Verkäufe unternommen von der Einführer, Verschleißer und andere zugegen Gewesene aber nur noch in der Eigenschaft von Versuchen. Der Verschleißpreis bestand sich dabei meistens Unterkäufigen an. Diesen Handelsgegenständen, als Verschleißwaren sich nähernd, waren auch Kleinigkeiten, Spielwaren, Bürsten, Besen, Körbe, Strohgeflechte und was sie ähnlichen Namens sind, zahlreicher gestellt und mehr von dem Verkaufe, als von Messer Zeit zu. Mehrere Personen, jenseits und diesseits der Grenze, machen häufig von dem Getreidemarkte, der zugegen gewesenen, eine nach dieser zu bestimmende Eigenmaßen zum Verkaufe.

Die Getreidegattungen waren dem Preise nach im Ganzen beharrlich. Die Kleie unter den Früchten zu Saat ist beinahe gehoben. Unter den Früchten zu Mastungen hat Kongorne weniger Mangel als Preise aufgeschlagen, der Mohnsamen der Kunstsaat etwas mehr wegen Ueberfluß.

III. Vorbrachten.

Im Laufe dieses Monates ist Schrannenplatz bei am 3ten d. M. in einen Garben, und einmal.

Die Zufuhr dieses Monates kommt dem am 3ten d. M. in Garben und Bündeln, und täglich brannte die auf den Markt an.

Im Allgemeinen Verkaufe kamen in der Regel zum ersten und den andern der obere Theil einer Garbe von zwei Bündeln an.

Im Laufe des Monates ist Heu in das Haus Zentner Zentnern von Zentnern von, zuweilen aber mehr und mehrere auch weil kleine bebenenden Quellen an.

Digitized by Google

Hier im Orte erschoß sich ein Unteroffizier der 3ten Divisions-Garnison-Compagnie auf dem St. Jürgen Kirchhofe.

V. Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Buchhändler und Buchdrucker Peters-Steffenhagen in Mitau hat seinem Geburtsorte Sagard auf Rügen, woselbst er sich in diesem Sommer aufhält, die Summe von 712 Thlr. Preuß. Cour. zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken verschenkt, namentlich

a) zu einer milden Stiftung für verschämte Armen 500 Thlr. mit der besonderen Bestimmung, daß von den Zinsen dieses Kapitals an den Cantor der dasigen Schule für dessen Schüler zu kleinen Erfrischungen bei einem Besuche auf Stubbenkammer jährlich 3 Thlr. gezahlt werden sollen, und dies als ein Zeichen der dankbaren Erinnerung an die ihm daselbst am 5ten Juli d. J. von der Jugend Sagards gegebenen Beweise von Liebe;
b) zur Vergrößerung des Schullokals im Cantorhause 60 Thlr.;
c) zur Ausbesserung eines Theils des Straßenpflasters 76 Thlr.;
d) zur Ebnung eines sumpfigen Platzes und Anlegung einer Pumpe auf demselben 50 Thlr.;
e) zur sofortigen Vertheilung unter die Orts-Armen 25 Thlr.;
f) zu unvorhergesehenen Ausgaben 1 Thlr.

VI. Schiffahrt.

Im Verlaufe des Monats August c. sind eingelaufen:

in Stralsund	67	Schiffe von	33	durchschnittlicher Lastengröße,
" Greifswald	2	" "	47	" "
" Wolgast	20	" "	41	" "
" Barth	6	" "	17	" "
zusammen	95	Schiffe von	34	durchschnittlicher Lastengröße.

Davon waren 31 beladen und 64 führten Ballast mit sich.

Ausgelaufen sind:

aus Stralsund	70	Schiffe von	37	durchschnittlicher Lastengröße,
" Greifswald	9	" "	35	" "
" Wolgast	24	" "	49	" "
" Barth	4	" "	20	" "
zusammen	107	Schiffe von	38	durchschnittlicher Lastengröße,

von denen 103 befrachtet und 4 geballastet waren.

Mit diesen wurden außer andern Gütern seewärts verschifft:

2395	Wispel	2 Scheffel	Waizen.
560	"	11 "	Roggen.
649	"	16 "	Gerste.

356	Wispel	12	Scheffel	Hafer.
151	"	10	"	Erbsen.
744	"	10	"	Malz.
355	"	1	"	Rapp- und Rübsensaamen.

Mittelst der Binnenfahrt ward nach anderen Provinzen der Monarchie verschifft:

28	Wispel	4	Scheffel	Gerste.
41	"	—	"	Gerste.
488	"	7	"	Hafer.
24	"	2	"	Rapp.

Stralsund, den 31. August 1838. Königl. Preußische Regierung.

(No. 263.) Lobeswerthe Handlung. (No. 2. Septbr. 38.)

Von einem nicht genannten Geber sind am 7ten Sonntage nach Trinitatis d. J. auf den Altar der Kirche zu Gützkow zwei stattliche Wachslichter gestellt und als Geschenk verehrt worden.

Stralsund, den 31. August 1838. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

An die Stelle des zum Diakonus an der St. Marienkirche zu Greifswald berufenen Predigers Bahll ist der Candidat Wilhelm Michels zum Ministerial-Gehülfen und Prediger an dem Arbeitshause daselbst vocirt und nach landesobrigkeitlicher Bestätigung am 12ten Trinitatis-Sonntage d. J. instituirt worden.

(No. 147. September 38.)

Es haben sich die praktischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer

Dr. Johann Heinrich Gustav Engelbrecht in Stralsund, und

Dr. Carl August Heinrich Bodinus in Greifswald niedergelassen.

(No. 1414. August 38.)

Der Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Peter Schmidt zu Greifswald ist gestattet, die bisher von ihrem versterbenen Ehemann geführten Agentur-Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs Societät für die Stadt Greifswald unter Leitung ihres Geschäfts-Führers W. Gentzke fortzusetzen.

(No. 75. September 38.)

Berichtigung.

Im vorigen Stücke des Amtsblattes pag. 206 haben sich einige Druckfehler eingeschlichen, man beliebe nämlich

Zeile 4 von unten statt wiedersprechen, widersprechen,
Zeile 7 von unten statt zustehenden, zustehende, und
Zeile 8 von unten statt belegene, belegenen

zu lesen.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

zu 52 Stücken vom 27. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 12. September 1838.

Edictal-Citation.

Auf Antrag des Königlichen Fiscalats werden nachstehende ausgetretene Militairpflichtige gedacht, in der Königlich Preußischen Lande angehörige zurückgefordert, binnen Frist zur Vermeidung der Strafe Contumacialis in termino den 1ten October cr., Vormittags um 10te, persönlich oder schriftlich zu erscheinen in hiesiger gemeiner Gerichtsstube und sich über ihr Ausbleiben hierher zu verantworten, auch zu Protokoll vernehmen und entgegenstehen werden.

1) Der Einjährige Freiwillige Georg Theodor Dalm,
2) der Gefreiter Carl Friedrich Wilhelm Hagemann,
3) = = Carl Friedrich Lange,
4) = = Joseph Heinrich Müller,
5) = = Johann Christian Schaap,
6) = = Martin Heinrich Schulz,
7) = = Johann Heinrich Ehlmer,
8) der Schneider Johann Joachim Barnitz,
9) der Schuster Johann Martin Schmidt,
Immerath und Grambow,
10) der Gefreiter Karl Hannemann von Greifswald,
11) der Schuster Johann Friedrich Wilhelm Hagemann von Greifswald,
12) der Einjährige Freiwillige Johann Moritz Hermann Meyer auf Rügen,
13) der Einjährige C. L. Schlymer von Barth,
14) der Gefreiter C. H. Scharenberg von Prerow,
15) = = C. L. Schöning ebendaher,
16) = = Gustav Scharenberg ebendaher,
17) = = J. Theodor Mewaldt auf Hiddensee,
18) der Schuhmacher C. L. Philipp von Neuenkirchen auf Rügen,
19) der Gefreiter J. H. Meyer von Neuenkirchen,
20) der Einjährige Freiwillige Ernst Wilhelm Ferdinand Lüdtke von Barth,
21) der Einjährige Ernst Julius von Hanstein daher und
22) der Gefreiter Carl Friedrich Wilhelm Lüdtke daher.

Königl. Preuß. Fiscalat.
(L. S.) v. Wilier, Fiscal.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Hausmanns und Büdners Johann Friedrich Wilhelm Lange zu Hohendorf der Concurs eröffnet worden, so werden alle und jede, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen a dato bei Vermeidung der Präclusion und ewigen Stillschweigens sowohl in Ansehung der Masse, als auch der Gläubiger selbst, gehörig anzumelden und zu bescheinigen.

Franzburg, den 3. September 1838.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Schmidt.

gene Büdnerstelle nebst Pertinentien und Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben werden Behufs deren Liquidation und Verification ad terminum den 16ten October dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle bei Vermeidung des im Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen. Grimmen, den 6. September 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Zum Verkauf des zum Nachlaß des Rademachers Jahnke gehörigen zu Lodmanshagen belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuden und Garten sind Termine auf den 15ten September, den 1sten und den 16ten October d. J. angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Greifswald, den 24. August 1838. Königl. Kreisgericht.
Worishoffer.

Wenn die vormals verwittwete Kuhlmann, folgend geschiedene Kasten, Anne Dorothea geborne Westphal, ihr Haus No. 26, welches hieselbst an der Langen-Heerstraße belegen ist, cum pert. an den Herrn Friedrich Breckenfeldter vertauscht hat, und von diesem dafür den von ihm mit der fürstlichen Freiheit acquirirten auf dem zum städtischen Fundo gehörenden zwei Hausstellen erbauten Pferdestall und einem Theil des Platzes dabei, wiedererhält, so werden zur Sicherheit des künftigen Besitzers alle diejenigen, welche an die obgenannten Contrahenten, und in specie an die gegenseitig vertauschten Gegenstände, Forderungen und Ansprüche, welcher Art sie auch sein mögen, haben oder zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen und aufgefordert, sothane ihre Forderungen und Ansprüche in dem zum 24. September dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, angesetzten peremtorischen Liquidationstermine zu unserem Protokolle anzumelden und gehörig zu beglaubigen, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst damit durch die in termino zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß auf immer werden abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Datum Franzburg, den 28. August 1838.

Bürgermeister und Rath.
Friedr. Ramelow.

Zur ferneren Verpachtung der Höfe Schmacht und Klein-Streesow ist ein Licitationstermin auf Montag, den 17. September a. c. angesetzt, und wollen Pachtliebhaber sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr hieselbst einfinden, wo bis dahin auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Putbus, am 4. September 1838. Fürstliche Kanzlei hieselbst.

Anzeige für Müller.

Breite und schmale sächsische Sichttücher in allen Nrn. und starkes greises Leinzu Mühlensegel haben wieder vorräthig erhalten

A. F. Coppius & Cp. in Stralsund.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 19. September 1838.

Gesetzsammlung.

Das 29ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1923. die Verordnung über die Beschränkung des Provokations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen. Vom 28. Juli d. J., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

" 1924. vom 5. August d. J., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rhein-Provinz betreffend;

" 1925. vom 10ten ejusd., die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum minderen Maischsteuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien betreffend, und

" 1926. vom 11ten ejusd., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Das 30ste Stück vom Jahre 1838 enthält: die Ministerial-Erklärungen über die Erneuerung der bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen; unter:

№ 1927. vom 12. Dezember 1837 mit der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung;

" 1928. vom 30. März d. J. mit der Kurfürstl. Hessischen Regierung; und

" 1929. vom 25. Mai d. J. mit dem Königreich Hannover; ferner

" 1930. die Verordnung vom 28. Juli d. J., über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

" 1931. vom 2ten August d. J, nebst Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg; und

" 1932. vom 29. ej. m. betreffend die Abänderung des in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten.

(No. 264.)

Nach ihrem Antrage vom 26sten Juni d. J. will Ich für die Mannschaft diesseitiger Schiffe, die das Mittelländische Meer, oder die Meere in anderen Welttheilen befahren, die vermöge Meiner Ordre vom 25. März 1833 zugestandene Begünstigung, nach welcher ihnen die Dienstzeit während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf anderweitige 5 Jahre, bis zum 25sten

März 1843 erneuern und Sie autorisiren, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen. Berlin, den 10. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

(No. 265.) **Bekanntmachung.** (No. 689. Septbr. 38.)

Betrifft das Präclusiv-Urtel der zurückgezahlten Neu-Vorpommerschen Provinzial-Schulden.

Das nachstehende die zurückgezahlten Neu-Vorpommerschen Provinzial-Schulden betreffende Präclusions-Urtel.

In Sachen die Proklamation der an denen von den Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerschen Landkastens zu Stralsund für Rechnung der Provinz Neu-Vorpommern ausgestellten, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1834 der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden überwiesenen, von dieser vom 1sten Januar 1835 ab in ihrem dermaligen Gesammtbetrage von 392200 Thlr. übernommen und bis Petri 1836 vollständig abgetragenen Landkasten-Wechsel etwa annoch bestehenden Ansprüche und Anforderungen betreffend, wird nach geschlossenem Proklamationsverfahren verabschiedet und erkannt:

daß — nachdem die unterm 9ten December 1837 vom Königl. Hofgericht erlassenen, hier, zu Rostock und Neubrandenburg affigirt gewesenen proclamata cum documentis aff- et refex: reproducirt, auch davon gehörige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stralsund, die Stralsunder Zeitungen, die allgemeinen Anzeiger der Preußischen Staats-Zeitung, die Berliner Intelligenz-Blätter und die Schwedischen Staats-Zeitungen vermittelst der desfallsigen Belagsblätter genügend dargethan worden, — nunmehr die in solchen gestellten praejudicia zu purificiren und demgemäß alle und jede, welche an die vorgedachten Landkasten-Wechsel und aus denenselben annoch Forderungen und Ansprüche an den Landkasten zu Stralsund und an den Königl. Fiscus, oder Einwendungen gegen die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bewirkte Zahlung derselben und gegen die Legitimation der Empfänger der letztern haben, oder geltend machen zu können, sich berechtigt erachten möchten, in den dazu angestandenen Liquidations-Terminen aber so wenig als überhaupt bisher angemeldet und geltend gemacht haben, damit nicht weiter zuzulassen, vielmehr zu präcludiren, selbige auch jeden Anspruches an den Landkasten in Stralsund und an den Fiscus, so wie aller Einwendungen gegen die bewirkten Zahlungen und die Legitimation der Empfänger ausdrücklich hiermit verlustig zu erklären.

Wie Wir solches hiermit erkennen und sie für immer damit ausschließen.

Von Rechts-Wegen

Publicatum im Königl. Hofgericht zu Greifswald, den 16. Juni 1838.

v. Möller.

Daß gegen vorstehende Erkenntniß ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter

stattfindet, dieselbe mithin rechtskräftig geworden ist, wird hiedurch unter unserem Siegel und der verordneten Unterschrift bescheinigt.

Greifswald, den 14. Juli 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Praeses.

bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 16. Septbr. 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 266.) Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Königl. hohen Justiz-Ministerio erlassene Circular-Rescript, im Auszuge also lautend:

Zur Beseitigung entstandener Zweifel,

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind,
2) über die den Kassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungs-Stempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und
3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entrepriſen verbundenen Lieferungen,

sind von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Behörden, welche mit Privat-Personen Verträge abschließen und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach § 12. des Stempelgesetzes binnen 14. Tagen von Zeit des Vertragsabschlusses, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten, oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde, als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieser Frist ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener Vertrag in den Händen einer Privatpartei gefunden, so haften die Beamten nach §. 22. des Stempelgesetzes für den fehlenden Stempel und die Stempelstrafe nach Maaßgabe der Bestimmung sub No. 2. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. October 1836, außerdem kann die Privat-Partei als Mitcontrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelstrafe in Anspruch genommen werden.
2) Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Producenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach § 22. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 wegen des Stempels und der Stempelstrafe, vorbehältlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.
3) Zu den mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist neben

dem tarifmäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage, der Stempel zu ein Drittheil Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung andere Materialien, als Eisen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern sind.

Der Justiz-Minister bringt diese Grundsätze zur Kenntniß der Gerichte, um dieselben bei dem in der Justiz-Verwaltung vorkommenden Geschäften vorgedachter Art und den von den Provinzial-Stempel-Fiscälen aufzustellenden Erinnerungen zu beachten.

p. a.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Der Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
(gez.) von Gossler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements hiedurch zur Nachricht und Nachachtung, so weit thunlich, bekannt gemacht.

Greifswald, den 12. September 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg, Praeses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 267.) **Sicherheits-Polizei.** (No. 559. Sept. 38.)

Wegen Ergreifung eines Deserteurs.

Der unten signalisirte Musketier Johann Jahnert aus Stralsund, von der 2ten Compagnie des 34sten Infanterie-Regiments, ist am 2ten d. M. aus der Garnison zu Jülich entwichen.

Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensdarmen hiesigen Departements werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren und an die Königl. Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Stralsund, den 14. September 1838.

Signalement.

1) Familien-Name: Jahnert; 2) Vor-Name: Johann; 3) Geburtsort: Stralsund; 4) Religion: Evangelisch; 5) Alter: 21 Jahr 9 Monat; 6) Größe: 5 Fuß 4 Zoll; 7) Haare: schwarz; 8) Stirn: frei; 9) Augenbraunen: blond; 10) Augen: blau; 11) Nase: etwas spitz und gekrümmt; 12) Mund: gewöhnlich; 13) Bart: keinen; 14) Kinn: spitz; 15) Gesicht: schmal; 16) Gesichtsfarbe: blaß; 17) Statur: schwächlich; 18) Sprache: deutsch; 19) Profession: Schuhmacher; 20) besondere Bemerkungen: keine.

Montirungs-Stücke sind mitgenommen.

1) eine Montirung; 2) zwei Paar leinene Hosen; 3) eine Feldmütze; 4) eine Halsbinde; 5) ein Paar Schuhe; 6) zwei Hemden.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 268.) Betrifft die Verpachtung der Mastnutzung in dem Camitzer Holze. (No. 827. Septbr. 38.)

Zur Verpachtung der Mastnutzung in dem Camitzer Holze, Forstreviers Schuenhagen, ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 5ten k. M., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle, auf der Trift bei Camitz, vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt. Stralsund, den 19. Septbr. 1838.

(No. 269.) Betrifft die Versteigerung einer zur Ackernutzung geeigneten Blöße. (No. 459. Septbr. 38.)

Eine zur Ackernutzung geeignete Blöße von 25 Morgen 68□R. im Schmietkower Kiefernkamp, Forstbelaufs und Reviers Poggendorf, soll vom 1. Octbr. d. J. bis dahin 1840 verpachtet werden, und ist dieserhalb ein Versteigerungs-Termin

auf den 3ten k. M., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Poggendorf angesetzt worden.

Stralsund, den 16. September 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 270.) Bekanntmachung.

Sämmtliche Gerichts-Behörden in der hiesigen Provinz werden auf das bereits von der Königl. Regierung zu Stralsund im diesjährigen Provinzial-Amtsblatte St. 35. Nr. 248. bekannt gemachte Rescript der Königlichen hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Justiz vom 16ten Juli d. J., betreffend die stempel- und gebührenfreie Ausstellung der für die Gerichte in Armen-Vormundschafts-Sachen erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern, hiemittelst hingewiesen um sich nach den dadurch getroffenen Bestimmungen gleichfalls gebührend zu achten.

Greifswald, den 12. September 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg, Praeses.

(No. 271.) Steckbrief.

Auf dem Transporte von Groß-Zansebuhr hieher und zwar im Endingenschen Holze hiesigen Kreises, ist der so weit möglich nachstehend signalisirte Transportat, welcher wegen fehlender Legitimation und sonstiger Verdächtigkeit vom Gensd'armen arretirt und sich erst Friedrich Conradt und aus Damgarten, dann aber wieder Heinrich Schlottmann und aus Saal, Franzburger Kreises, gebürtig, angegeben, den zum Weitertransport übergebenen Civil-Transporteurs am 8ten d. M. gebunden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht

zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Franzburg abliefern zu lassen. Franzburg, den 10. September 1838.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Ueber Geburtsort, Vaterland, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Religion, Stand und Gewerbe ist nichts Bestimmtes anzugeben; Alter: ungefähr 19 Jahre; Größe: unbestimmt; Haar: bräunlich; Stirn, Augenbraunen und Augen: unbekannt; Nase: ziemlich lang; Kinn, Bart, Zähne, Mund und Gesichtsfarbe: unbekannt; Gesichtsbildung: mager; Statur: mittlerer und schlank; Sprache: unbekannt.

Bekleidung.

Rock: blautuchener; Weste: schwarzseidene; Hosen: schwarztuchene; Stiefel: Wichsstiefeln; Hut: runder seidener. Besondere Umstände: bei dem Entsprungenen ist eine ziemliche Baarschaft, größtentheils mecklenburgischen Geldes, so wie ein anscheinlich falscher Dienstschein gefunden und von den Transporteurs hier eingeliefert worden. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Mensch der im öffentlichen Anzeiger zum 36sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts von Rostock aus steckbrieflich Verfolgte ist.

(No. 272.) Bekanntmachung.

Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement hat auf unsere Vorschläge, wegen Beschaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Verpflegung der Truppen unseres Bereichs für das Jahr 1839 im Allgemeinen zwar nachgelassen, daß die erforderlichen Naturalien, durch die bisherigen Herren Ankaufs Commissarien, im Wege des freihändigen Ankaufs beschafft werden können, jedoch auch gleichzeitig nachgelassen, Submissionen auf nachbenannte Naturalien einfordern zu dürfen und zwar

1) für die Magazine zu Stettin, Garz, Pasewalk, Colberg auf Roggen und Hafer.
2) für die Magazine in Treptow a. d. R. und Greifenberg auf Hafer und für das letztere auf Heu und Stroh.
3) für die Magazine in Stargard, Schlawe, Coerlin, Belgard, Stolp und Stralsund auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich alle diejenigen, welche auf vorgenannte Lieferungen einzugehen Willens sind, hierdurch auf, Ihre Offerten bis zum 22sten Oktober d. J. versiegelt mit Bezeichnung

„Lieferungs-Offerte."

an die unterzeichnete Intendantur in portofreien Briefen einzureichen. Ein jeder Submittent bleibt an seine Offerte bis zum 12ten November d. J. gebunden, und wer bis dahin keine Antwort erhält, darf annehmen, daß dieselbe nicht annehmbar befunden worden.

Zugleich machen wir bekannt, daß die näheren Bedingungen bei jeder der

vorgenannten Magazin-Verwaltungen und die für Greiffenberg bei der in Treptow a. d. R. eingesehen werden können. Stettin, den 10. September 1838.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

(No. 273.) **Holz-Versteigerungen**

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat October 1838.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst VI. 10 — 12. und Totalität	3.	Vormittags 10 Uhr	Buchen Klafterholz und Eichen auf dem Stocke	Eichholzer Baum.
	II. Barnekow Birkholz	6.		Reiserholz in Klaftern	Landweg im Holze.
	III. Abtshagen in den Schlägen	9.		Buchen Klafterholz und Eichen auf dem Stocke	Sievertshäger Rodefläche.
	IV. Elmenhorst Krummenhäger Rodefläche	16.		Eichen auf dem Stocke	Weg von Windebrack nach Krummenhagen.
	V. Bremerhagen Bremerhäger Rodefläche	23.		Kiefern auf dem Stocke	Bremerhagen.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	6.	Vormittags 9 Uhr	Buchen und Birken Brennholz	in der kleinen Wiek.
	— Born	10.		Buchen, Birken und Kiefern Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	13.		Buchen Brennholz	auf dem Ibenhorster Wege.
	— Wieck	15.		durch Ueberschwemmung auf dem Stamm trocken gewordene Kiefern	im Bliesenrader Gehölz.
	Osterwald und Fresenbruch	18.		durch Ueberschwemmung auf dem Stamm trocken gewordene Kiefern	im Schulzenhause zu Zingst.
Jägerhof	Warsiner Haide	4.	Vormittags 9 Uhr	Kiefern auf dem Stocke, und Kiefern Reiserholz in Klaftern	Warsiner Haide.
	Netzebander Haide	11.		Kiefern auf dem Stocke, und Kiefern Brennholz in Klaftern	am Torfmoor.
	Prägelforst und Holzberg	16.		Eichen Brennholz in Klaftern, Kiefern auf dem Stocke und Kiefern Brennholz in Klaftern	an der raumen Haide unfern der Wolgaster Chaussee.

Forstbezirk.	Forstrevier.	Jagen.	Gegenstand der Verpachtung.	Verpachtungs-Ort.
Jagersdorf	Guttenbacher Forst	25.	Buchen und Eichen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge auf der Strecke von Neuenhain bis Klaffern	im Gasthause zu Guttenbach.
	Klaffenser Forst	26.	Buchen und Eichen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge auf der Strecke von Klaffern bis Neuenhain	
	Schmidtl'sch Jagersdorf	4.	Buchen und Eichen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	Klaffern in der Schenke.
	Jagersdorf	5.	Buchen und Eichen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	
	Hofer Forstrath Hofkamer'sch Forstrevier	6.	Eichen und Buchen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	Hofkamer'sch Forstrevier.
	Hofkammerl. Forstrevier Hofkamer	7.	Eichen und Buchen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	
	Landgr. Forstrevier Hofkamer	8.	Eichen und Buchen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	Landgr. Forstrevier.
	Hofkammer Forst	9.	Eichen und Buchen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	
Grenzhaus	Grenzhaus Forstrevier	20.	Eichen und Buchen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	Grenzhaus'sches Forstrevier. Grenzhaus'sches Forstrevier.
	Schmidtl'sch Forst	21.	Buchen und Eichen-Stock- und Reisig-Holz-Schläge	
	Dalles Forstrevier	22.	Eichen Reifer- Stangen- und Reisig-Holz-Schläge	Dalles'sch Forstrevier.
Kloster	Jagen Einsiedel IV. V. VI — IX.	1.	Buchen, Eichen, Stock- und Reisig-Holz-Schläge	Einsiedel.
	Jagen Einsiedel VII. VIII.	2.	dergleichen	und dem neuen Hause am Kloster.
	Klosterer Forstrevier	3.	dergleichen	Klosterer Forstrevier.

Da diese Termine meistens auf Sonntage anberaumt sind, so werden Pachtlustige, denen Sonntags-Feier bekannt ist, ersucht, an den nächsten Werktag zu kommen, in welchem Falle sie gewiß nicht ausbleiben werden.

Cronberg, den 12. Oktober 1838.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Cancrin.

Personal-Chronik.

In Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Schneider ist der Gutsbesitzer Stahnke zu Lebbin wieder zum Armenpfleger des Neuenkircher Kirchspiels ernannt worden. (No. 162. September 38.)

Der Kaufmann L. H. Lehmann zu Greifswald ist als Agent der Rostocker Feuerversicherungs-Societät für die Stadt Greifswald bestätigt worden. (No. 76. September 38.)

Für das Casnevitzer Kirchspiel auf Rügen sind der Pächter Thessendorff zu Glowitz und Müller zu Dumgnevitz als Feuerlösch-Commissarien erwählt und bestätigt worden. (No. 560. September 38.)

Der Feldwebel Jannusch vom 21sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Tribsees interimistisch angestellt worden.

Die durch den Abgang des auf seinen Antrag mit Pension entlassenen Kreis-Justitiars Hardrat erledigte Kreis-Justitiarstelle zu Grimmen ist dem bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst seither beschäftigten Oberlandes-Gerichts-Assessor Odebrecht vom 1sten Junius d. J. an definitiv verliehen worden.

Er

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 38. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38. Stralsund, den 19. September 1838.

Zum Verkauf des zum Nachlaß des Rademachers Jahnke gehörigen zu Lodmanshagen belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuten und Garten sind Termine auf den 15ten September, den 1sten und den 16ten October d. J. angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Greifswald, den 24. August 1838. Königl. Kreisgericht.
Worishoffer.

Der zu Prohn belegene, den Gebrüdern Weber C. J. Strandt und Knecht Gustav Strandt zugehörige Kathen soll in vim executionis öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein nochmaliger und entscheidender Termin auf

den 6ten October d. J., Morgens 9 Uhr,

angesetzt, und haben Liebhaber sodann sich hieselbst einzufinden.

Datum Franzburg, den 4. September 1838.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
Riedel.

Alle diejenigen, welche an die von dem Tagelöhner Johann Christian Zimmermann an den Rademacher Johann Christian Milzow mittelst Contracts vom 17ten April 1838 verkaufte zu Wittenhagen auf dortigem Capellengrunde belegene Büdnerstelle nebst Pertinentien und Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben werden Behufs deren Liquidation und Verification ad terminum den 16ten October dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle bei Vermeidung des im Termin zu erkennenden Ausschlusses geladen. Grimmen, den 6. September 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Zur ferneren Verpachtung der Höfe Schmacht und Klein-Streesow ist ein Licitationstermin auf Montag, den 17. September a. c. angesetzt, und wollen

Pachtliebhaber sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr hieselbst einfinden, wo bis dahin auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Putbus, am 4. September 1838. Fürstliche Kanzlei hieselbst.

Feinen Rigaer Hanf in mehreren Sorten empfehle ich zu billigem Preise.

Greifswald. Hermann Odebrecht.

Es steht eine Weberei mit 2 Stühlen und Reichop für einen billigen Preis zu verkaufen bei Haeker zu Klein-Schönwalde.

Einen tüchtigen Statthalter, der mir Atteste seiner Brauchbarkeit vorlegen kann, beabsichtige ich zum 27. October, wenn selbiger sich bei mir meldet, zu engagiren.

von Homeier zu Vorland.

Von Pansow bis Greifswald ist am 12. d. M. ein Sack mit 4 großen und 3 kleinen Bettbühren, verschiedener Leibwäsche und einigen leeren Kiepen und Schachteln verloren gegangen; der Finder wird ersucht, gegen eine angemessene Belohnung diese Sachen in der Marktstraße Nr. 9. in Greifswald abzuliefern.

In der C. Löfflerschen Buchhandlung in Stralsund ist zu haben:

C. G. W. Dantz

die Agrarischen Gesetze des Preußischen Staates

seit dem Jahre 1806

mit den betreffenden Rechtsbestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Proceß- und Hypotheken-Ordnung und mit den dazu ergangenen Erläuterungen und Vorschriften der Behörden bis auf die neueste Zeit.

Zum Gebrauche sowohl für die Behörden als für die Parteien, bei Dismembrationen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und bei Hypothek-Regulirungen.

In vier Abtheilungen

systematisch zusammengestellt und bearbeitet.

1r bis 4r Bd. gr. 8. 210 Bogen und 2 colorirte Kupfertafeln. 10. Rthlr.

Dieses einem der fühlbarsten Bedürfnisse abhelfende, selbst auch bei dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt hochwichtige Werk, welches der Herausgeber, dessen mühevolle Bearbeitung ihm ein bleibendes Verdienst begründet, nunmehr in seinen drei ersten Abtheilungen, versehen mit einem vollständigen Sachregister, dem Publikum übergiebt, wird allen Behörden, Geschäftsmännern und Grundbesitzern des Preußischen Staates, wie aller der Länder, in denen die Gesetzgebung ähnlicher Art im Vorschreiten begriffen ist, hierdurch auf das angelegentlichste empfohlen, und gewiß mit um so größerem Rechte, da auch Se. Excellenz Herr Staats- und Justiz-Minister von Kamptz die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit desselben aussprach und der Verleger durch verhältnißmäßig sehr billigen Preis die allgemeine Verbreitung auf das Kräftigste zu befördern sich angelegen sein ließ.

Die vierte Abtheilung, die Hypotheken- und Deposital-Gesetzgebung, die mit der agrarischen Gesetzgebung in der innigsten Verbindung steht, in gleicher Vollständigkeit enthaltend, ist in der Presse, wird im Frühjahr 1839 erscheinen, und der Besitz des Ganzen, besonders richterlichen Behörden von dem wesentlichsten Interesse sein.

Die fernerweit ergehenden Verordnungen werden von Zeit zu Zeit supplementarisch nachgeliefert werden, um dem Werke seine stete Brauchbarkeit für künftig zu bewahren. Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Anzeige.

Mit Bewilligung Einer Königl. Wohllöbl. Landräthl. Behörde beabsichtige ich am Sonntag, den 30. d. M., Nachmittags, ein Ringschießen aus gezogenen Büchsen und Scheibenröhren um Silbergewinne, verbunden mit Abendessen und Ball, zu veranstalten. Indem ich für Erfrischungen und gute Musik bestens sorgen werde, bitte ich um recht geneigten Zuspruch.

Jagdkrug, den 18. September 1838. J. Korff, Gastwirth.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 30. September 1858.

(No. 184.) Publikandum.

Nachdem zwischen der Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen Verlegung der Landesgrenze, des Laufes der Peene, eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welche unter Anderm die Bestimmung enthält, daß diese Verlegung mit dem Monat November in Wirksamkeit treten soll, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß mit der ersten gedachten Monats eine Grenzrevision gehalten, und dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Stralsund, sowie den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Anklam und Wolgast, und den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Loitz, Demmin und Jarmen, sowie den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Ueckermünde, Pasewalk und Prenzlau, sowie endlich dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Neubrandenburg, sowie den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Friedland, Neubrandenburg und Neustrelitz, sowie den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Ribnitz und Barth, sowie den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Tribsees und Grimmen, sowie endlich dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Stralsund, sowie den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Loitz, Demmin und Jarmen, sowie den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Ueckermünde, Pasewalk und Prenzlau, sowie endlich dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Stettin, sowie den Kaiserlichen Nebenzollämtern zu Gollnow, Stargard und Pyritz

Schachtfeier auf jedem neuen Zechen von 80 ℔. nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1810. (Gesetz-Sammlung No. 277.) dem Bergamte zu zeigen.

Die Gewerkschaftsrisse sind demnach bei der Zeche, so bei der Grenze No. 8. liegt, auf dem Bergamte Tarnowitz, bei der Zeche, so bei der Grenze No. 9. liegt, auf dem Bergamte Beuthen, und bei der Zeche, so bei der Grenze No. 10. liegt, auf dem Bergamte Siemianowitz unter den vorher angeführten Formen und Maasse, Linie und Richtung zu berichtigen.

Die Gewerkschaftsrisse sind ferner zu jährig, so oft sie durch Veränderungen im Feldmaasse der Grubenfelder, durch in Convenzionsfeld, wegen der Ausführung neuer Schachtfeldstrecken, einzelne, und auch so bei ausgedehnt Zechen wiederum Dergleichen berichtigt werden können, welche an ihnen zunächst gelegenen Revierpunkten, Thurn-Kreuz- und Grenzsteinen, Grenzlinien und Grenzen der Grubenfelder zu übertragen.

Die Gewerkschaftsrisse werden der Zeichner von seinen Gewerkschaftsrissen, welche bereits in dem vorhergehenden Jahre berichtigt worden, zu Ostern und Johannis auf Pauspapier abgezeichnet, und diese sind alsdann zur Berichtigung in seinen Gewerkschaftsrissen mit zu gebrauchen, welche der jedesmaligen Zeichner innerhalb vierzehen Tagen nach seinem Zurücke

in dem Horster Tiefen- und Langenholze und auf der Feldmark Horst, Belaufs Horst, soll alternativ auf 6 oder 12 Jahre, und die Niederjagd auf der Bodstädter und Pruchtener Feldmark bis Trinitatis künftigen Jahres, im Wege des Meistgebotes verpachtet werden, und ist hierzu ein Ausbietungstermin auf

den 6ten October d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Schuenhagen angesetzt worden, bei dem auch zuvor die betreffenden Pacht-Bedingungen und Anschläge eingesehen werden können.

Stralsund, den 21. September 1838.

(No. 277.) Betrifft die Verpachtung der Wiesennutzung im Hopfenbruche, Forstbelaufs Kronhorst. (No. 678. August 38.)

Zur Verpachtung der Wiesennutzung im Hopfenbruche von etwa 1 Morgen 115 □R., Forstbelaufs Kronhorst, Reviers Abtshagen, ist ein Versteigerungs-Termin auf den 1sten k. M., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Abtshagen angesetzt worden.

Stralsund, den 24. September 1838.

(No. 278.) Betrifft die Verdingung verschiedener Forstkultur- und Verbesserungs-Arbeiten in dem Forstrevier Abtshagen. (No. 839. Septbr. 38.)

Zur Verdingung verschiedener Forstcultur- und Verbesserungs-Arbeiten in dem Forstrevier Abtshagen ist ein Absteigerungs-Termin

auf den 18ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in der Oberförster-Dienstwohnung zu Abtshagen vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt. Stralsund, den 20. September 1838.

(No. 279.) Betrifft die Verpachtung der Mastnutzung für das laufende Jahr in mehreren Forsttheilen des Forstreviers Poggendorf. (No. 891. Septbr. 38.)

Zur Verpachtung der Mastnutzung für das laufende Jahr in mehreren Forsttheilen des Forstreviers Poggendorf ist

1) für den Loitzer Kornwald

auf den 15ten k. M., Morgens 10 Uhr,

in dem Forstbelaufe zu Drosedow, und

2) für den Forstbelauf Stubbendorf

auf den 17ten k. M., Morgens 11 Uhr,

in dem Forstbelaufe zu Stubbendorf

ein Versteigerungs-Termin vor dem Königl. Revier-Oberförster angesetzt.

Stralsund, den 20. September 1838.

(No. 280.) Betrifft die Versteigerung der Mastnutzung in einigen Forsttheilen des Forstreviers Abtshagen. (No. 1193. Septbr. 38.)

Die Mastnutzung in einigen Forsttheilen des Forstreviers Abtshagen für die Zeit vom 15ten October d. J. bis zum 1sten Febr. k. J. soll an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zu diesem Zwecke ein Versteigerungs-Termin

auf den 5ten k. M., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Abtshagen angesetzt.

Stralsund, den 25. September 1838.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 281.) Betrifft die Einrichtung des Preußischen Consulat-Wesens in den Gegenden der unteren Weser. (No. 964. Septbr. 38.)

In unserer Bekanntmachung vom 15ten Juli d. J. (Amtsblatt Stück 29. No. 209) befinden sich die entstellenden Druckfehler, daß Zeile 6 von oben „Beck" anstatt „Reck" und Zeile 14 „demnach" anstatt „dennoch" gesetzt ist, und Zeile 3 bis 5 die unrichtige Bemerkung, daß die Kaufleute Claussen und Lange zu Königl. Preußischen Consular-Agenten bestellt seien.

Das Verhältniß dieser mit Genehmigung der Königl. Ministerien von dem Consul Delius ernannten Agenten oder Bevollmächtigten ist keinesweges als eine vom Staate übertragene wirkliche Anstellung, sondern lediglich als eine von der vorgesetzten Dienstbehörde genehmigte Bevollmächtigung zur Wahrnehmung einiger Functionen des Königlichen Consulats anzusehen.

Hiernach wird jene Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. dahin berichtigt, daß des Königs Majestät den Kaufmann Reck in Brake an der Weser zu Allerhöchst Ihrem dortigen Vice-Consul, mit Unterordnung unter das Consulat zu Bremen, Allergnädigst zu ernennen geruht, und daß die Königl. Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten den Königl. Consul Delius zu Bremen ermächtigt haben, die Kaufleute Joh. Lange jun. in Vegesack und Johann Georg Claussen jun. in Bremerhafen zu consularischen Agenten zu ernennen. Bei einem dieser drei Personen haben sich die Führer der in dem resp. Hafen oder auf seiner Rhede vor Anker gehenden Schiffe zu melden. Diejenigen aber, deren Schiffe außerhalb des Bereichs dieser Vorhäfen auf dem Strom durch Ueberladung von Bord zu Bord löschen, müssen sich entweder zum Consul nach Bremen begeben, oder wenn sie sonst keine Geschäfte in Bremen haben, in Brake, Vegesack oder Bremerhafen, je nachdem der eine oder der andere ihnen zunächst liegt, die erforderlichen Leistungen verrichten. Den Schiffern, welche sich bei den Agenten (Consulats-Commissarien) und dem Vice-Consul zu melden haben, bleibt es überlassen, ob sie, wenn sie dennoch Veranlassung haben, sich im Consulate zu Bremen einzufinden, dort oder bei Ersteren die Gebühren entrichten wollen.

Stralsund den 24. September 1838.

(No. 282.) Betrifft die Ernennung eines Dänischen Vice-Consuls in Colberg. (No. 806. Septbr. 38.)

Der Königl. Dänische Consul Herr Kugler zu Stettin hat mit Genehmigung des Königl. Dänischen General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegii den Kaufmann M. G. Plüddemann zu Colberg nach dem Abgange des bisherigen Dänischen Vice-Consuls Fischer daselbst, wieder zum Dänischen Vice-Consul in Colberg ernannt, und es ist der ꝛc. Plüddemann in dieser Eigenschaft vom Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 21. September 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

Bekanntmachung.

(No. 283.)

Auf Veranlassung der von uns bei mehreren Gerichten unsers Departements in den nachfolgenden Beziehungen wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten werden sämmtliche Untergerichte in hiesiger Provinz angewiesen, in dem Falle, daß bei ihnen von den Richtern selbst das Protokoll in Criminalsachen geführt werden sollte, die alsdann zugezogenen Beisitzer mit dem im §. 42. der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Eide, entweder für jeden einzelnen Fall, oder ein- für alle Mal zu belegen, dagegen bei erfolgter Zuziehung eines besonderen Protocollführers in Gemäßheit der Vorschrift des §. 36. der Criminal-Ordnung allemal zu den Acten bemerken zu lassen, ob der adhibirte Protocollführer als solcher vereidigt worden, widrigenfalls die diesen Bestimmungen entgegen handelnden Gerichtsbehörden es sich selbst beizumessen haben, wenn dieserhalb gegen sie mit den im §. 44. der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und sonstigen Nachtheilen verfahren werden wird.

Zugleich werden die sämmtlichen städtischen Gerichte unsers Departements aufgefordert, binnen 4 Wochen hieselbst berichtlich anzuzeigen, welche Subjecte bei ihnen zur Protocollführung in Criminalsachen gebraucht werden und in wie ferne dieselben dazu gehörig qualificirt sind. Die desfallsigen Berichte der einzelnen Gerichte in den vier Seestädten sind durch die betreffenden Magistrate hieher einzusenden.

Greifswald, den 19. Septbr. 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg, Praeses.

Steckbrief.

(No. 284.)

Auf dem Transporte von Groß-Zansebuhr hieher und zwar im Endingenschen Holze hiesigen Kreises, ist der so weit möglich nachstehend signalisirte Transportat, welcher wegen fehlender Legitimation und sonstiger Verdächtigkeit vom Gensd'armen arretirt und sich erst Friedrich Conradt und aus Damgarten, dann aber wieder Heinrich Schlottmann und aus Saal, Franzburger Kreises, gebürtig, angegeben, den zum Weitertransport übergebenen Civil-Transporteurs am 8ten d. M. gebunden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Franzburg abliefern zu lassen. Franzburg, den 10. September 1838.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Ueber Geburtsort, Vaterland, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Religion, Stand und Gewerbe ist nichts Bestimmtes anzugeben; Alter: ungefähr 19 Jahre; Größe: unbestimmt; Haar: bräunlich; Stirn, Augenbraunen und Augen: unbekannt; Nase:

ziemlich lang; Kinn, Bart, Zähne, Mund und Gesichtsfarbe: unbekannt; Gesichtsbildung: mager; Statur: mittlerer und schlank; Sprache: unbekannt.

Bekleidung.

Rock: blautuchener; Weste: schwarzseidene; Hosen: schwarztuchene; Stiefel: Wichsstiefeln; Hut: runder seidener. Besondere Umstände: bei dem Entsprungenen ist eine ziemliche Baarschaft, größtentheils mecklenburgischen Geldes, so wie ein anscheinlich falscher Dienstschein gefunden und von den Transporteurs hier eingeliefert worden. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Mensch der im öffentlichen Anzeiger zum 36sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts von Rostock aus steckbrieflich Verfolgte ist.

(No. 285.)

Es sollen nach höherer Anordnung mehrere Reparaturen an den Gebäuden und Befriedigungen des hiesigen Amts-Gehöftes beschafft werden, deren Übernahme dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Es ist daher auf den 10ten October, Vormittags 10 Uhr, vor der hiesigen landräthlichen Behörde ein Herabbietungs-Termin angesetzt, zu welchem diejenigen geladen werden, welche die Beschaffung dieser Reparaturen übernehmen wollen.

Die Bedingungen und der Kostenanschlag können 8 Tage vor dem Termin im hiesigen landräthlichen Geschäftslocale eingesehen werden.

Franzburg, den 22. September 1838.

C. F. von Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 286.)

Bekanntmachung.

Es ist Veranlassung das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Schuldverschreibungen der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin über Darlehn von Privatpersonen nach deren Statuten von der tarifmäßigen Stempelabgabe à $\frac{1}{12}$ pro Cent. des Kapitalbetrages keinesweges befreiet sind. Es wird deshalb gegen die Annahme der etwa ohne die tarifmäßige Stempel-Verwendung ausgefertigten Obligationen der ritterschaftlichen Privatbank hierdurch gewarnt, mit dem Bemerken, daß gegen jeden Inhaber derselben vorkommenden Falls die Stempel-Strafe nach §. 22. des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7ten März 1822 verfolgt werden kann.

Stettin, den 19. September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
gez. Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 287.)

Dem Post-Secretair Männling in Berlin ist unterm 18. September 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen zur Uebertragung der Bewegung von den Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 288.)

Dem Agenten des Fürstenthums Neuchatel, Theremin hierselbst, ist unterm 19. September 1838. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Streichen der Farben Behufs des Handdrucks in ihrem ganzen durch ein Modell erläuterten Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Ruge zu Coldevitz ist der Rittergutsbesitzer v. d. Oehe auf Oehe wieder zum Armenpfleger des Schapröder Kirchspiels erwählt. (No. 944. Septbr. 38.)

Der Förster Grahlmann ist vom 1sten October d. J. ab nach Bremerhagen, Forstreviers Abtshagen, und in dessen Stelle der Förster Dall nach Drosedow, Forstreviers Poggendorf, versetzt worden. (No. 1095. Septbr. 38.)

Der Herr Consistorial-Rath Roth zu Cöslin ist zum Superintendenten der dortigen Synode ernannt, dem Herrn Schulrath Kawerau daselbst aber die Verwaltung der Schulangelegenheiten jener Diöces einstweilen übertragen worden.

Der Ober-Prediger Dr. Hertell in Schlave ist zum Superintendenten der dortigen Synode ernannt und feierlich in sein Amt eingeführt worden.

(Cons. No. 55. September 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

zu 38 Stücken des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Nr. 38. Stralsund, den 20. September 1838.

Mit heutigem, welche an den neuen Tagelöhner Johann Christian Zimmermann in der Feldmark Gross Kedingshagen ausgefertigt worden ist, wird hierdurch zum 17ten April 1839 resolvirte in Mitteilungen auf heutiges Curslokalgericht hiesiger Königlicher Regierung publicirten Verordnungen zur Kenntniß der Königlichen Unterthanen des Regierungs-Bezirks Stralsund, Behufs ihrer Insinuation und Applicirung, die sämmtlichen Gerichtsämter der Verwaltung von der Termin zu wissenden Verfügung ergebenst. (L. S.) Königl. Kreisgericht.

Schmidt.

Subhastations-Patent.

Am Freitag, den 5. October d. J. Vormittags um 10 Uhr, soll in dem Hospital Jammerhaus eine große Partei gut gebrannter Ziegel, welche zu Pfeilern und Thore bestimmt sind, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 15. September 1838.

Der Hospital-Provisor Kummerow.

Wenn unterschrift, in Gemeinschaft derjenigen Bürgerin und Schuldner-Gemeinschaft hinlänglich ist, so werden, wenn diese Bürgerin und Schuldner in Dorf, in Dorf, Mitgemeinde ist, in meinem Dorf eingeladen habe. Die Bürgerin ist zu jener Zeit zu bezahlen, und die Bürgerin ist zu jener Zeit zu erfüllen. Bürgerin.

W. Pfeil.

Schaaf-Verkauf.

Hundert und fünfzig gesunde stammfeine und gutwollige Mutter-Schaafe, Stralsunder Landrace, sind zu Ostern bei Unterzeichneten zum Verkauf vorräthig.

Neuen Bleyer Hof in nächster Nähe Stralsund empfiehlt sich zu billigen Preisen.

Hermann Ohlendorf.

Es ist dem unterzeichneten Gerichte angezeigt worden, daß der Schuldner Tischler Hansen gestorben worden; das Vorgeladene ist von Wolling und von dem Hofbesitzer ist einer angekommen, und dieses ist der Grund, weshalb der Termin nicht abgehalten worden. Der Eigenthümer kann seine gegen Forderung der Kosten auf den Tod bestellt ab.

Sandow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 2. October 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 289.) Betrifft die amtliche Bezeichnung der academischen Forst-Schutz-Beamten. (No. 1255. September 38.)

Den Forstschutzbeamten der Universität Greifswald, welche nach dem diesfälligen Gesetze vom 31. März v. J. zum Gebrauch der Waffen in ihren Dienstverrichtungen befugt sind, ist von dem vorgesetzten Königlichen Ministerio gestattet worden, den für die Königlichen Forstbeamten als amtliches Abzeichen vorgeschriebenen Königlichen Adler von Messing oder Tombach an der Kopfbedeckung zu tragen und haben sie demzufolge dieses Abzeichen jetzt angelegt.

Wir bringen diese Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 25. September 1838.

(No. 290.) Betrifft die Mortificirung eines Gewerbe-Scheines. (No. 436. Septbr. 38.)

Dem bisherigen Gehülfen des hiesigen Uhrenhändlers Lindner, dem Joseph Schandelmeyer, wurde am 1sten Januar d. J. unter der No. 357. ein Gewerbschein zum Handel mit Schlaguhren und Uhrengeräthschaften, so wie zum Repariren hölzerner Uhren pro 1838 ertheilt. Da derselbe sich im Laufe dieses Jahres in Loitz niedergelassen, den gedachten Gewerbschein aber hier zurückgelassen hat, so ist ein zweiter Gewerbschein als Duplicat für den ꝛc. Schandelmeyer unter gleicher Nummer und Datum auf dessen Antrag ausgefertigt und wird das Unicat zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Stralsund, den 28. September 1838.

(No. 291.) Betrifft die für das kommende Jahr einzulösenden Gewerbscheine. (No. 19. Oktober 38.)

Diejenigen Personen, welche im kommenden Jahre ein bisher im Umherziehen betriebenes Gewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hiermit aufgefordert sich spätestens bis zum 10. k. M. Behufs Ausfertigung der Gewerbscheine resp. bei den Magistraten und landräthlichen Behörden zu melden.

Die genannten Behörden haben diese Anträge zu sammeln und mit genauer Beachtung der erlassenen Vorschriften bis zum 20sten kommenden Monats bei uns einzureichen.

Die Polizei- und Communal-Behörden werden hiemit zugleich angewiesen, auf

diese Aufforderung die in ihrem Bezirke vorhandene Personen, welche solche angeht, noch besonders aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 1. Oktober 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 292.)

Auf Veranlassung der Königl. Commandantur zu Stralsund werden die Untergerichte hiesiger Provinz erinnert, sich bei Führung von Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrleute oder Kriegsreservisten strenge nach der Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 31. Juli 1834. zu achten, wonach die Ermittelung und Feststellung der Vermögensverhältnisse der Angeschuldigten, insofern denselben wahrscheinlich eine Festungsstrafe bevorsteht, schon im Laufe der Untersuchung vorgenommen werden soll, damit bei der Abführung der Angeschuldigten zur Festung, über ihre Vermögensverhältnisse wo möglich kein Zweifel mehr obwalte.

Greifswald, den 19. September 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

Odebrecht.

(No. 293.) **Bekanntmachung.**

Zu Ungnade sind die Pocken unter den Schaafen, und zu Camper ist die Maulfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen.

An beiden Orten sind zur möglichsten Hemmung der Weiter-Verbreitung, die vorschriftlichen Polizei-Vorsichts-Maaßregeln in Anwendung gesetzt worden.

Grimmen, den 26. September 1838.

von Mühlenfels, Landrath.

(No. 294.) **Bekanntmachung.**

Durch den nunmehr vollendeten Bau der vom Staate übernommenen Steinpflaster-Strecken in den Vorstädten Stralsunds und Greifswalds, ist die Chaussee-Strecke zwischen den genannten beiden Städten verlängert worden, weshalb die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere bei Andershof statt bisher für eine Meile vom 1sten November d. J. angehend, für ein und eine halbe Meile eintreten wird.

Das Publikum wird von dieser Anordnung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 20. September 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

gez. Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 295.) **Bekanntmachung.**

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten Juli d. J. die Errichtung einer

Geographischen Kunstschule zu Potsdam

allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fach eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplane unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anstalt findet am 1sten April 1839 Statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinrich Berghaus in Potsdam,
Professor bei der Königl. Allgemeinen Bauschule zu Berlin und
Director der geographischen Kunstschule zu Potsdam

(No. 296.)

Dem Kaufmann und Hof-Lieferanten L. Schmidt in Berlin ist unterm 28sten September 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, einen gewebten Pelzstoff darzustellen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Schneider ist der Gutsbesitzer Stahnke zu Lebbin zum Wege-Curator des Kirchspiels Neuenkirchen auf Rügen gewählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1565. September 38.)

In Stelle des abgegangenen bisherigen Schulzen Prützmann ist der Schmidt Bunge zu Reinberg wieder zum Schulzen für letzteren Ort bestellt worden. (No. 1232. September 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 40. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 2. October 1838.

Zum Verkauf des zum Nachlaß des Rademachers Jahnke gehörigen zu Lodmanshagen belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuden und Garten sind Termine auf den 15ten September, den 1sten und den 16ten October d. J. angesetzt, zu welchen Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Greifswald, den 24. August 1838. Königl. Kreisgericht.
Worishoffer.

Alle diejenigen, welche an das von der Stadt Greifswald und dem heiligen Geist-Hospitale daselbst mittelst Contractes von 19. Mai 1838 dem Bauern Carl Christoph Rogge von Zarnekow auf die Zeit von Trinitatis 1838 bis Trinitatis 1856 überlassene, von diesem aber mit verpächterischem Consense unter dem 27sten Juli 1838 an den Einwohner Gustav Fehlhaber zu Gristow cedirte und abgestandene Pachtrecht an der Parcele No. 2. zu Jeeser, dem vom Cedenten dem Verpächter eingezahlten Pachtvorschuß von 408 Thlr. den mit abgestandenen Saaten, Ackerarbeiten mit Gartenbestellung und an den auf der Parcele befindlichen, dem Cessionar mit übereigneten todten und lebenden Inventarienstücken Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der am 18ten Oktober, am 1sten November, am 15ten November d. J., Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Liquidationstermine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 24. September 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Verpachtungs-Anzeige.

Der zu Trinitatis 1839 aus der Pacht fallende, 41 Morgen 290 □R. Pommerschen Maaßes betragende Bretwischer Kapellen-Acker soll mindestens auf 12 Jahre wieder verpachtet werden, und wird zu diesem Zwecke hierdurch ein Licitations-Termin auf den 12ten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Schulzen zu Bretwisch angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie diese Grundstücke zu jeder Zeit in Augenschein nehmen, und die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem erfahren können.

Kirch-Baggendorf, den 26. September 1838.

Administration der Kapelle zu Bretwisch.
W. Lietz, Pastor.

Am 27. October c., als Sonnabend Vormittags 10 Uhr, werde ich in Cöslin einige hundert kerngesunde, zur Zucht taugliche Mutterschaafe aus allen Jahrgängen meiner Elektoral-Vollbluts-Schäferei — deren hohe Feinheit und Ausgeglichenheit, Musterstapelbau ꝛc., bei sehr großem Wollreichthum bekannt ist — so wie 150 dito Hammel, in öffentlicher Auktion, in Kaveln von 4 — 9 Köpfen, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, verkaufen. Gegen genügende Sicherheit und Zinsen gebe ich auch Kredit für den größten Theil des Kaufgeldes; und bin bereit, die Wolle nächster Schur — wenn die Wäsche und Behandlung gehörig ist — auf Wunsch, mit in den Verkauf der meinigen, zu gleichem Preise, einzuschließen, der bekanntlich stets sehr gut ist. Das Auktionslokal ist in jedem Cösliner Gasthofe zu erfahren. Die zum Verkauf bestimmten Mutterschafe werden Anfangs October bis zur Auktion zu meinen reservirten Sprungböcken gelassen, welche auf Verlangen dort vorgezeigt werden können. Normal-Sprungböcke sind jederzeit zu angemessenen billigen Preisen aus freier Hand bei mir zu kaufen.

Der Ober-Forstmeister v. Schmeling
auf Neuenhagen bei Cöslin.

Am 13ten Oktober Morgens 9 Uhr soll im Hause des Herren Gastwirth Schütte in Putbus eine Auktion über mehrere Stand ein- und zweischläfriger Lentebetten, einige große kupferne Wasch-Kessel, ein großes eichenes Kleider-Schrank, mehrere Porzellan-Sachen, worunter viele Tassen und sonstige Effecten, abgehalten werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

A. Leop. Rhode, Litt. D. No. 14. hinterm Rathhause,
empfiehlt sein

Tuch-Waaren-Lager,

welches durch persönlichen sehr billigen Einkauf auf der letzten Frankfurter Messe, so wie durch Zusendungen aus den besten Niederländischen Fabriken in allen Farben auf das vollständigste sortirt, und sind mehrere Waaren, jedoch nur zu festen Preisen per Contant, unter den Einkaufspreis zurückgesetzt, bittet daher ergebenst um recht fleißigen Besuch.

Neuen delikaten holländischen Jäger-Heering in kleinen Gebinden bei
P. Schmidt Wwe.

Greifswald, den 28. September 1838.

Starke greise Leinen zu Korn- und Kartoffelsäcken bei
A. F. Coppius & Cp, Frankenthor.

Nachdem meine Frau, früher verwittwete Polizei-Inspectorin Pergande, geborene Brust, ihr auf hiesigem Peendamme sub No. 8. zwischen Gastwirth Molchin und Witte belegenes Wohnhaus (Gasthof: London) nebst Hintergebäude und sonstigem Zubehör an den Schiffskapitain Herzberg hieselbst verkauft hat: so fordert

ſie, zur Sicherſtellung des Käufers, obgleich keine Schulden auf dem Grundſtück haften, alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche und Realanſprüche an dem verkauften oben genannten Grundſtücke zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich und in Kraft eines Proklamas auf, ihre eventuellen Anſprüche bei dem Juſtiz-Commiſſarius v. Hoewel hieſelbſt binnen 5 Wochen a dato anzumelden und zu juſtificiren. Anklam, den 1. Oktober 1838.

Dr. Reinhold.

Zum bevorſtehenden Herbſte habe ich mein Tuch-Waaren-Lager mit allen dahin gehörenden Artikeln aufs Vollſtändigſte complettirt, womit ich mich, unter Verſicherung der reellſten billigſten Bedienung ganz ergebenſt empfohlen halte.

H. E. Bade, Heilgeiſtſtraße No. 343.

Drei gute Schaafböcke ſind verkäuflich bei Billroth zu Mannhagen.

Zu Jahnekow ſtehen 120 Schaafe und 100 Hammel zum Verkauf.

Schaaf-Verkauf.

Hundert und funfzig große feinwollige und ganz geſunde, theils Mutterſchaafe, theils Hammel, ſind zu Cletzin bei Demmin zum Verkauf ausgeſetzt.

Ein braunlackirter Stuhlwagen mit 2 neuen Bänken und einer neuen Britſche ſteht zum Verkauf Langenſtraße Litt. B. 172.

Ein tüchtiger Kutſcher findet zum 27ſten October d. J. eine gute Anſtellung zu Jahnekow.

Ein Kutſcher, der gut fahren, auch junge Pferde etwas anreiten und Zeugniß ſeiner bisherigen guten und nüchternen Führung beibringen kann, wird von mir zum 27. October geſucht. Billroth zu Mannhagen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 10. October 1838.

Gesetzsammlung.

Das 31ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1933. das Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. Vom 19ten September d. J., und

= 1934. die Verordnung von demselben Tage wegen Auflösung der Feuersocietät der Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz, so wie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und wegen Ausführung vorbemerkten Feuer-Societäts-Reglements.

(No. 297.)

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Königlichen hohen Justiz-Ministerium erlassene Circular-Rescript, also lautend:

Die bisherige Bestimmung nach welcher die Umwandlung

1) der wegen Uebertretung der Gesetze über die indirecte Steuern von den Provinzial-Steuerbehörden, so wie

2) der in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 überhaupt von der Zoll- oder Steuerbehörde

erkannten, uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen, nur durch die betreffenden Obergerichte vorgenommen werden soll, hat in einzelnen Fällen zu nachtheiligen Weiterungen Anlaß gegeben.

Zur Vermeidung derselben verordnet der Justiz-Minister, im Einverständniß mit dem Finanz-Minister, auf den Grund der ihm durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Januar 1833 (Gesetzsammlung Seite 14.) beigelegte Autorisation zur Feststellung der Kompetenz Befugnisse der Untergerichte in Untersuchungssachen, unter Abänderung der Vorschrift des §. 250. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, soweit sie diesem entgegen steht, daß

a) alle mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichte, insoweit sie nach der betreffenden Verfassung zur Führung von Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses über Steuervergehen berechtigt gewesen sein würden, auch zur Umwandlung der in diesen Sachen von der Steuerbehörde festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen befugt sein,

b) die hierunter begriffenen, nicht collegialisch eingerichteten Untergerichte auf das

Maaß der verhängten Geldstrafen bis zur Höhe von 50 Thlr. beschränkt bleiben sollen.

Berlin den 8. September 1838.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Hofgericht
zu
Greifswald.

I. 4004.

wird sämmtlichen betreffenden Untergerichten hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Greifswald, den 25. September 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
Odebrecht.

(No. 298.) **Bekanntmachung.**

Das nachstehende, vom Königlichen hohen Justiz-Ministerio erlassene Circular-Rescript, im Auszuge also lautend:

Bei der Führung von Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und bei der Abfassung der Erkenntnisse ist es von der größten Wichtigkeit über den Umstand Gewißheit zu erhalten: ob der Angeschuldigte sich früher schon in Untersuchung befunden habe oder nicht.

Zu diesem Zwecke sind von einem jeden Gericht, welchem die Führung von Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungen zusteht,

1) vollständige Repertorien über die von ihnen zur Untersuchung gezogenen Personen zu führen.

Diese Repertorien müssen in alphabethischer Ordnung nach dem Namen der Angeschuldigten angelegt werden und außerdem enthalten: Vornamen, Geburtsort, Geburtsjahr, Gewerbe, Religion desselben, den Namen der Eltern und die Hauptzüge seines Lebenslaufes;
desgleichen: die wider ihn geführten und neueingeleiteten Untersuchungen, die Zeit der Einleitung sowie Gegenstand, Zeit und Ort des angeschuldigten Verbrechens und den wörtlichen Inhalt der ergangenen Erkenntnisse, soweit sie den Angeschuldigten betreffen.

2) Wird die Untersuchung nicht vom persönlichen Richter, sondern im Gerichtsstande des verübten Verbrechens oder der Verhaftung eingeleitet, so hat
   a) das untersuchende Gericht den persönlichen Richter um Mittheilung einer Nachricht darüber: ob der Angeschuldigte bereits in einer Untersuchung befangen gewesen und wenn dies der Fall war, um Uebersendung eines Auszuges aus seinem Repertorium zu ersuchen;

b) der erkennende Richter erster Instanz aber eine Abschrift des Tenors der ergangenen Erkenntnisse und die zur Eintragung in das Repertorium geeigneten Umstände dem persönlichen Richter mitzutheilen, um hiernach sein Repertorium zu ergänzen. Berlin, den 12. September 1838.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Hofgericht
I. 4152 zu Greifswald.

wird den betreffenden Untergerichten hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Greifswald, den 29. September 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
Odebrecht.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 299.)

Der interimistische Hofgerichts-Fiskal und Prokurator Dondorf ist, auf seinen Antrag, von diesen Aemtern durch hohe Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17. Juli cr. entlassen worden.

Greifswald, den 15. September 1838.

Königl. Hofgericht.
Odebrecht.

Vermischte Nachrichten.

(No. 300.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Septbr. 1838. (No. 1573. Septbr. 38.)

I. Witterung.

Die Witterung war ausgezeichnet schön, heiter, warm und trocken; es regnete am 3ten, 8ten, 10ten und 21sten, aber nur strichweise und wenig. Der Wind kam in der ersten Hälfte des Monats vorherrschend aus West, in der zweiten öfters aus Ost und Südost, und erhielt sich bis auf die letzten Tage in mäßiger Stärke.

Das Barometer hatte
den höchsten Stand am 12ten d., um 12 Uhr Mittags, auf 28 Z. 7,0 L.,
den niedrigsten Stand am 8ten d., um 8 Uhr Vorm., auf 27 Z. 7,9 L.,

medium daraus 28 Z. 1,5 L.

Das Thermometer zeigte
den höchsten Stand am 6ten d. um 2 Uhr Nachmittags auf + 18°,4.
den niedrigsten Stand am 10ten um 10 Uhr Nachmittags auf + 7°,8.

med. daraus + 13°,

Am 23sten und 24sten d. stieg ein dicker Nebel auf, und am 13ten, 15ten, 16ten und 21sten wurde ein mehr oder minder starkes und helles Nordlicht wahrgenommen.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Fleisch, Getränke und Consumtibilien.

	In Stralsund. Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald. Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast. Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis. Rthl. Sgr. Pf.
Rind-Fleisch, fettes à U. Preuß. Gewicht	— 2 8	— 2 8	— 2 8	— 2 8
Rind-Fleisch, mageres à U. „ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Schwein-Fleisch, fettes à U. „ „	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4
Schwein-Fleisch, mageres à U. „ „	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Hammel-Fleisch à U. „ „	— 2 6	— 2 8	— 2 6	— 2 7
Lamm-Fleisch à U. „ „	— — —	— 2 —	— — —	— 2 —
Kalb-Fleisch à U. „ „	— 2 6	— 2 8	— 2 8	— 2 7
Bier, starkes à Tonne Preuß. Maaß	1 27 4	2 4 —	1 16 8	1 26 —
Bier, ordinaires à Tonne „ „	— 28 8	1 2 —	— 21 4	— 27 4
Biereffig à Quart „ „	— 1 6	— 1 6	— 1 —	— 1 4
Korn-Branntwein à Quart „ „	— 4 6	— 4 —	— 4 —	— 4 2
Graupen, Gerst- à Scheffel „ „	4 3 —	4 — —	3 20 —	3 27 8
Graupen, Perl- à U. „ Gewicht	— 3 6	— 4 6	— 3 —	— 3 8
Grütze, Buchwaizen- à Schfl. „ Maaß	3 24 —	3 25 —	3 6 —	3 18 4
Grütze, Gerst- à dito „ „	2 20 —	2 25 —	2 4 —	2 16 4
Grütze, Hafer- à dito „ „	4 8 —	4 8 —	3 22 —	4 2 8
Brod, Waizen á U. „ Gewicht	— 2 3	— 2 —	— 1 6	— 1 10
Brod, Roggen fein à U. „ „	— — 10	— 1 2	— — 11	— 1 —
Brod, Roggen grob à U. „ „	— — 7	— — 8	— — —	— — 8
Butter à Pfund „ „	— 7 1	— 7 —	— 6 —	— 6 8
Einländischer Käse à U. „ „	— 1 7	— 2 —	— 1 3	— 1 7
Eier à Stiege oder 20 Stück	— 5 1	— 5 —	— 4 6	— 4 10
Brennholz, Büchen à Klafter	6 25 6	7 — —	6 15 —	6 23 6
Brennholz, Eichen à dito	5 1 —	5 — —	4 15 —	4 25 4
Brennholz, Elsen à dito	4 26 —	5 — —	4 7 6	4 21 2
Brennholz, Tannen à dito	4 9 —	4 — —	3 10 —	3 26 4
Torf pr. mille	— — —	1 5 —	1 5 —	1 5 —
Kartoffeln à Scheffel	— 11 —	— 14 —	— 15 —	— 13 8

II. Getreide und Fourage.

	In Stralsund Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald Durchschnittspreis. Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 22 6	1 25 —	2 15 —	2 — 10
Roggen à dito „ „	1 3 11	1 10 —	1 8 9	1 7 7
Gerste à dito „ „	— 27 5	1 2 6	— 28 9	— 29 7
Hafer à dito „ „	— 19 —	— 22 6	— 21 3	— 20 11
Erbsen à dito „ „	1 5 7	1 7 6	1 17 6	1 10 2
Bohnen à dito „ „	— — —	1 5 —	— — —	1 5 —
Buchwaizen à dito „ „	— — —	1 7 6	— — —	1 7 6
Heu à Centner „ „	— — —	— 22 —	— — —	— 22 —
Stroh à dito „	— — —	— 22 6	— — —	— 22 6

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Der Gesundheitszustand war im Ganzen befriedigend, der Witterung und Jahreszeit entsprechend; die Mortalität gering, und diese meistens durch chronische Krankheiten bedingt. Vorherrschend zeigten sich catarrhalische und rheumatische gastrische Krankheiten, als Husten, Schnupfen, Anginen, Durchfälle u. s. w. zu denen sich nicht selten Fieber und entzündliche Zustände gesellten. Auch kamen einige Fälle von Keuchhusten, gutartigem Scharlachfieber und modificirten Menschenblattern vor.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Stoltenhagen ist so ziemlich gehoben; die stattgefundene Impfung sämmtlicher dortiger Schaafheerden scheint die Weiterverbreitung der Sache Einhalt gethan zu haben. Zu Ungnade sind neuerdings 10 Stück von dieser Krankheit befallen. In einer Ortschaft hat sich unter den Kühen die Maulsäuche gezeigt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

In Wolgast ertrank am 5ten d. M. ein Knabe von 3 Jahren in einer 18 Fuß tiefen, mit Wasser angefüllten auf einer Bleiche befindlichen Grube und zu Lendershagen am 21sten d. ein einjähriges Kind in einem Eimer.

Zu Langenhanshagen brannte am 30sten v. M. ein Kathen von 4 Wohnungen gänzlich ab. Zwei Einwohner derselben, eine kranke Tagelöhnerfrau und deren halbjähriges Kind sind durch den dortigen Wirthschaftsführer Gülzow mit Gefahr seines Lebens aus den Flammen gerettet.

Am 28sten v. M. erschoß sich zu Engelswacht der alte Nachtwächter aus unbekannt gebliebenen Gründen.

Ein 67jähriger Tagelöhner zu Born, der fast blind war und seit Jahren an einem schmerzhaften Uebel litt, erhängte sich am 1sten d. M. aus Lebensüberdruß.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. verließ eine gemüthskranke Wittwe in Greifswald heimlich ihre Wohnung und am 14ten fand man ihren Leichnam im Rykflusse.

Am 19. d. erhängte sich die 11jährige Tochter eines Kathen-Mannes zu Poseritz.

V. Schifffahrt.

Die Zahl der im September c. in die diesseitigen Häfen eingegangenen Schiffe beläuft sich auf 107, die der aus denselben ausgegangenen auf 118; von ersteren waren 57, von letzteren 106 beladen.

Mit den ausgelaufenen wurden seewärts an Getraide ꝛc. verschifft:

988	Wispel	12 Scheffel	Waizen.
2	"	2 "	Roggen.
150	"	— "	Hafer.
118	"	14 "	Erbsen.
171	"	19 "	Malz.
824	"	— "	Rapp.

65 Centner 67 Pfund Kleesaamen.
213 " 40 " Hohlglas.
10469 Quart Spiritus.
1610 Tonnen Heringe.

Mittelst der Binnenfahrt wurden verladen:

30 Wispel 12 Scheffel Roggen.
195 " — " Hafer.
332 " — " Rapp.

Stralsund, den 30. Septbr. 1838. Königl. Preußische Regierung.

(No. 301.) (No. 173. Octbr. 38.)

Die Lieferung folgender Schreibmaterialien:

50 Rieß Mundir-Papier erster Sorte,
50 " desgleichen zweiter Sorte,
80 " Concept-Papier,
5 " Brief-Papier,
6 " Median-Mundir-Papier,
5 " Pack-Papier,
5 " Noten-Papier,
60 Pfund Siegellack,
16 " Siegel-Oblaten,
200 Ellen Wachslein,
500 Ellen Packlein,
60 Pfund Bindfaden,

soll an den Mindestfordernden theilweise oder im Ganzen zum 1. Januar k. Js. in Entrepriese gegeben werden.

Lieferungslustige können ihre schriftlichen Offerten bis zum 5ten k. Mts. bei uns unter Beifügung von Proben einreichen, welche denen, welche die Lieferung nicht erhalten, werden zurückgegeben werden.

Stralsund, den 5. October 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 302.)

Meistbietender Verkauf bedeutender Brennholz-Quantitäten.

Von dem Einschlage des Wirthschaftsjahrs 1839 sollen in den nachbenannten Königl. Forstrevieren folgende bedeutende Brennholz-Quantitäten meistbietend verkauft werden.

1) Oberförsterei Friedrichsthal.

200 Klafter Buchen Kloben- und 100 Klafter Eichen Klobenholz. Termin den 26. October cr., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum Preußischen Hof in Swinemünde.

2) Oberförsterei Pudagla.

340 Klafter Buchen Kloben, 100 Klafter Buchen Knüppel und 100 Klafter Kiefern Kloben. Termin den 27sten October cr., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Locale des Oberförsters zu Pudagla.

3) Oberförsterei Hohenbrück.

175 Klafter Eichen Kloben, 38 Klafter Buchen Kloben, 6 Klafter Birken Kloben, 50 Klafter Elsen Kloben und 600 Klafter Kiefern Kloben. Termin den 31sten October cr., Vormittags 10 Uhr, im Forst-Kassen-Locale in Stepenitz.

4) Oberförsterei Neuhaus.

90 Klafter Eichen Kloben, 50 Klafter Eichen Knüppel, 150 Klafter Buchen Kloben, 60 Klafter Buchen Knüppel, 30 Klafter Elsen Knüppel, 1400 Klafter Kiefern Kloben und 300 Klafter Kiefern Knüppel. Termin den 9. November cr., Vormittags 10 Uhr, im Forst-Kassen-Local zu Codram.

5) Oberförsterei Warnow.

350 Klafter Eichen Kloben, 150 Klafter Eichen Knüppel 50 Klafter Buchen Kloben, 800 Klafter Kiefern Kloben und 150 Klafter Kiefern Knüppel. Termin den 9. November cr., Vormittags 10 Uhr, im Forst-Kassen-Locale zu Codram.

Stepenitz den 20 September 1838.

Der Königliche Forstmeister
Ewald.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 41. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41. Stralsund, den 10. October 1838.

Alle diejenigen, welche an die zu Velgast belegene, von dem Bauern Heinrich Daniel Wick daselbst mittelst Contrakts vom 12ten November 1836 an den Einlieger Johann Christian Grählert verkaufte Erbpachtstelle nebst Zubehör aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, selbige in termino

den 26sten d. M., Morgens 9 Uhr,

hieselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung der in demselben Termine sofort zu erkennenden Präclusion.

Datum Franzburg, den 1. October 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Das der Stadt Greifswald gehörige, aus vier Bauerstellen bisher bestehende, im hiesigen Kreise und Wusterhuser Kirchspiel belegene Gut Fresendorff soll zum Verkauf und zugleich auch zur Vererbpachtung

am 20sten d. M., sowie am 3ten und 17ten November d. Js.

öffentlich aufgeboten werden, und haben sich diejenigen, welche das Gut Fresendorff zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen geneigt sind, an jenen Tagen, Morgens 10 Uhr, zur Abgabe ihres Bots, vor uns einzufinden. Bedingungen, Charte und Flurregister können auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Greifswald, am 2. October 1838.

Die Stadtkammer.

In der statutenmäßig am 25. April d. J. abgehaltenen General-Versammlung der Actionaire der Ritterschaftlichen Privat-Bank ist eine außerordentliche General-Versammlung auf den 18ten October d. J. beliebt worden. Ich beehre mich dies hierdurch bekannt zu machen und sämmtliche Herren Actionaire zu dieser General-Versammlung ergebenst einzuladen.

Stettin, den 27. September 1838.

C. von Dewitz,
als Präsident des Curatoriums.

Auf dem Pfarrhofe zu Zarnekow bei Carlsburg soll am 16ten dieses Monats Auktion gehalten werden über Kühe, Schweine, Wagen, Ackergeräth, Möbeln und Hausgeräth, auch einige Betten und neue Federn. Der Anfang ist des Mor-

gens 9 Uhr und gereicht zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt werden kann.

Am 27. October c., als Sonnabend Vormittags 10 Uhr, werde ich in Cöslin einige hundert kerngesunde, zur Zucht taugliche Mutterschaafe aus allen Jahrgängen meiner Elektoral-Vollbluts-Schäferei — deren hohe Feinheit und Ausgeglichenheit, Musterstapelbau ꝛc., bei sehr großem Wollreichthum bekannt ist — so wie 150 dito Hammel, in öffentlicher Auktion, in Kaveln von 4 — 9 Köpfen, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, verkaufen. Gegen genügende Sicherheit und Zinsen gebe ich auch Kredit für den größten Theil des Kaufgeldes; und bin bereit, die Wolle nächster Schur — wenn die Wäsche und Behandlung gehörig ist — auf Wunsch, mit in den Verkauf der meinigen, zu gleichem Preise, einzuschließen, der bekanntlich stets sehr gut ist. Das Auktionslokal ist in jedem Cösliner Gasthofe zu erfahren. Die zum Verkauf bestimmten Mutterschaafe werden Anfangs October bis zur Auktion zu meinen reservirten Sprungböcken gelassen, welche auf Verlangen dort vorgezeigt werden können. Normal-Sprungböcke sind jederzeit zu angemessenen billigen Preisen aus freier Hand bei mir zu kaufen.

Der Ober-Forstmeister v. Schmeling
auf Neuenhagen bei Cöslin.

Vorzüglich schönen Berger Fetthering habe ich empfangen, womit ich mich bei $\frac{1}{4}$- und $\frac{1}{8}$-Tonnen, sowie einzeln bestens empfehle.

Greifswald, den 4. October 1838.

Haak C. Schuldt, Schuhhagenstraße.

Es stehen zu Pansow bei Greifswald bei Johann Gladerow 80 Stück feine Hammel und Schaafe zum Verkauf.

Zu Jahnekow stehen 120 Schaafe und 100 Hammel zum Verkauf.

Schnupftabacke von schöner Qualité, als reine rappirte Carotten, schwarz Macuba, extrafein Dünquerque, St. Omer und holländischer Nessing sind stets vorräthig in der

Rauch- und Schnupf-Tabacks-Fabrike
von
C. A. Biel,
Steinbeckerstraße Nr. 39.

Greifswald, den 4. October 1838.

A. Leop. Rhode, Litt. D. No. 14. hinterm Rathhause,
empfiehlt sein

Tuch-Waaren-Lager,

welches durch persönlichen sehr billigen Einkauf auf der letzten Frankfurter Messe, so wie durch Zusendungen aus den besten Niederländischen Fabriken in allen Farben

auf das vollständigste sortirt, und sind mehrere Waaren, jedoch nur zu festen Preisen per Contant, unter den Einkaufspreis zurückgesetzt, bittet daher ergebenst um recht fleißigen Besuch.

Da ich entschlossen bin, meinen Holzhandel aufzugeben, so verkaufe ich von heute an, um baldigst aufzuräumen, Alles zum Einkaufspreis.

J. H. P. Evers, Langenstr. Litt. B. 172.

Mein auf den vorzüglichsten Fabrik- und Meßplätzen wohlassortirtes

Tuchgeschäft

erlaube ich mir in allen in diesem Fache gehörigen Gegenständen hierdurch unter Zusicherung einer vorzugsweise reellen und preiswürdigen Bedienung bestens zu empfehlen.

Stralsund, den 6. October 1838.

Ernst Billich.

Daß ich neben meiner Brauerei eine

Wein - Essig - Fabrik

etablirt habe, erlaube ich mir hierdurch mit dem Bemerken anzuzeigen, daß ich jetzt im Stande bin, jeden mir gütigst ertheilenden Auftrag auf das Reellste und Billigste auszuführen.

J. C. Staude.

Zum bevorstehenden Herbste habe ich mein Tuch-Waaren-Lager mit allen dahin gehörenden Artikeln aufs Vollständigste complettirt, womit ich mich, unter Versicherung der reellsten billigsten Bedienung ganz ergebenst empfohlen halte.

H. E. Bade, Heilgeiststraße No. 343.

Ein tüchtiger Ziegler, mit guten Zeugnissen versehen, findet ein Unterkommen. Wo? Ist beim Herrn Oom in Putbus zu erfahren.

Ein ordentlicher Hausknecht findet zum 27sten October d. J. einen Dienst im Gasthofe zu Mökow.

Ein tüchtiger Kutscher findet zum 27sten October d. J. eine gute Anstellung zu Jahnekow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 17. October 1838.

(No. 303.) **Bekanntmachung,**
wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1839 gekündigten 851,000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 27. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch dasselbe zum 2. Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Thlr. mit den am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Coupons Ser. VII. No. 8. schon vom 1sten Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30., gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden sollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt überlassen, diese, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, portofrei und so zeitig, daß dieselben noch vor dem 1sten Dezember hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Einsendung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta bis zum 2ten Januar 1839 zu gewärtigen.

Berlin, den 3ten October 1838.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 304.) **Bekanntmachung.**

In den Ortschaften Abtshagen Hof, Abtshagen Dorf, Segebadenhau, Schönenwalde, Glashagen, Willerswalde und Hohenwarth ist sämmtliches Schaafvieh mit Pocken geimpft worden, und sind die vorschriftlichen polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln in den genannten Orten in Anwendung gesetzt, namentlich aller und jeder Absatz von Schaafvieh, so wie jedes Durchtreiben von fremdem Schaafvieh untersagt worden.

Grimmen, den 13. October 1838. von Mühlenfels, Landrath.

(No. 305.) **Bekanntmachung.**

Wegen nothwendiger Brücken-Reparatur auf der Poststraße von hier nach Altefähr wird diese auf der Strecke von hier nach Burkvitz vom 20sten bis 29sten

d. M. einschließlich für Fuhrwerk gesperrt und während dieser Zeit der Weg zwischen hier und Burkvitz über Sehlen zu machen sein.

Bergen, den 13. October 1838.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.
In Stellvertretung
B. Rechlin, Kreissecretair.

(No. 306.) **Bekanntmachung.**

Das bei Riegel in Potsdam herausgegebene Werk des Rechnungs-Raths Schönbrodt, unter dem Titel:

„Handbuch des Rechnungswesens der Preußischen Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Aemter",

von welchem jetzt der dritte und letzte Band erschienen ist, wird als nützlich hierdurch empfohlen. Stettin, den 8. October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
gez. Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch den Abgang des Protonatairs des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Greifswald Hrn. Dr. Kirchner erledigte Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem dasigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte ist dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wörishoffer alldort vom 1. October d. J. ab wieder verliehen.
(No. 625. Octbr. 38.)

Zum Wege-Curator für das Kirchspiel Bergen ist der Gutspächter Schulz zu Siggermow bestellt worden. (No. 387. Octbr. 38.)

Der Diakonus Picht zu Gingst ist zum Pastor in Grimmen und Superintendenten der dortigen Synode ernannt und in letzterer Eigenschaft am 1sten d. M. öffentlich instituirt worden. (Cons. No. 32. October 38.)

Der Superintendentur-Verweser Pastor Klamroth in Pasewalk ist zum wirklichen Superintendenten der dortigen Synode ernannt und als solcher öffentlich in sein Amt eingeführt worden.

Der Steuer-Rath Rodatz zu Wolgast ist als Ober-Zoll-Inspector nach Swinemünde versetzt, und die Ober-Zoll-Inspector-Stelle in Wolgast dem bisherigen Ober-Zoll-Inspector in Tribsees von Mühlbach verliehen worden.

Der Unteroffizier Mellenthin vom 9ten Infanterie-Regiment ist als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Tribsees interimistisch angestellt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 17. October 1838.

Alle diejenigen, welche an das von der Stadt Greifswald und dem heiligen Geist-Hospitale daselbst mittelst Contractes von 19. Mai 1838 dem Bauern Carl Christoph Rogge von Zarnekow auf die Zeit von Trinitatis 1838 bis Trinitatis 1856 überlassene, von diesem aber mit verpächterischem Consense unter dem 27sten Juli 1838 an den Einwohner Gustav Fehlhaber zu Gristow cedirte und abgestandene Pachtrecht an der Parcele No. 2. zu Jeeser, dem vom Cedenten dem Verpächter eingezahlten Pachtvorschuß von 408 Thlr. den mit abgestandenen Saaten, Ackerarbeiten mit Gartenbestellung und an den auf der Parcele befindlichen, dem Cessionar mit übereigneten todten und lebenden Inventarienstücken Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der am 18ten Oktober, am 1sten November, am 15ten November d. J., Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Liquidationstermine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 24. September 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Da die Erben des weiland Kammersecretairs J. L. Kühl in Stralsund den von ihrem Erblasser erhobenen Antheil eines Legats, welches der in Batavia verstorbene Major Christian Martin Prohn seinen Geschwistern, namentlich den Tagelöhnern Jürgen Prohn und Heinrich Prohn in Solkendorf, der Ehefrau des Tagelöhners Ramp, geb. Prohn, in Wendisch Langendorf und der Ehefrau des Schäfers Rohrbeck, geb. Prohn, zu Clausdorf, mittelst Codicills vom 21. Julius 1800 hinterlassen hat, mit 265 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. ad depositum judiciale eingezahlt und um die Vertheilung desselben an die Erben der inzwischen verstorbenen Legatarien gebeten haben; so werden Alle, welche an dieses Legat aus einem erblichen oder sonstigen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit geladen, selbige in termino

den 16ten November d. J., Morgens 9 Uhr,

hieselbst anzumelden und durch genügende Legitimationen zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses durch die in demselben Termine sofort zu publicirende Präclusiverkenntniß. Datum Franzburg, den 9. October 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Das der Stadt Greifswald gehörige, aus vier Bauerstellen bisher bestehende,

im hiesigen Kreise und Wusterhuser Kirchspiel belegene Gut Fresendorff soll zum Verkauf und zugleich auch zur Vererbpachtung

am 20sten d. M., sowie am 3ten und 17ten November d. Js.

öffentlich aufgeboten werden, und haben sich diejenigen, welche das Gut Fresendorff zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen geneigt sind, an jenen Tagen, Morgens 10 Uhr, zur Abgabe ihres Bots, vor uns einzufinden. Bedingungen, Charte und Flurregister können auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Greifswald, am 2. October 1838.

Die Stadtkammer.

Da ich entschlossen bin, meinen Holzhandel aufzugeben, so verkaufe ich von heute an, um baldigst aufzuräumen, Alles zum Einkaufspreis.

J. H. P. Evers, Langenstr. Litt. B. 172.

Daß ich neben meiner Brauerei eine

Wein - Essig - Fabrik

etablirt habe, erlaube ich mir hierdurch mit dem Bemerken anzuzeigen, daß ich jetzt im Stande bin, jeden mir gütigst zu ertheilenden Auftrag auf das Reellste und Billigste auszuführen.

J. C. Staude.

Schnupftabacke von schöner Qualité, als reine rappirte Carotten, schwarz Maceuba, extrafein Dünquerque, St. Omer und holländischer Nessing sind stets vorräthig in der

Rauch- und Schnupf-Tabacks-Fabrike
von
C. A. Biel,
Steinbeckerstraße Nr. 39.

Greifswald, den 4. October 1838.

In dem Gute Ziethen soll ein neues Küster- und Schullehrerhaus erbaut werden; zur Uebernahme dieser Baute ist ein Herabbietungstermin auf den 6ten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Pfarrhause zu Ziethen angesetzt worden, wozu diejenigen, welche diese Baute übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden. Der Riß, der Anschlag und die Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin im Pfarrhause eingesehen werden.

Ein tüchtiger Ziegler, mit guten Zeugnissen versehen, findet ein Unterkommen. Wo? Ist beim Herrn Oom in Putbus zu erfahren.

Ein ordentlicher Hausknecht findet zum 27sten October d. J. einen Dienst im Gasthofe zu Mökow.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 24. October 1838.

Gesetzsammlung.

Das 32ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1935. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder;

» 1936. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Rthlr. Vom 5. August c.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

» 1937. vom 31sten dess. M., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungs-Bezirk Minden, vom 15. Mai d. J., nebst dem Tarif selbst;

» 1938. vom 23. Septbr. d. J. über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der Justiz-Kommissarien, und

» 1939. vom 26. ejusd. m., betreffend die durch die Justiz-Visitationen bei Patrimonial-Gerichten entstehenden Kosten.

Bekanntmachung.

(No. 307.) p. a. (No. 150. Oktbr. 38.)

Zugleich setze ich, in Bezug auf den §. 8. des Regulativs vom 21. März 1831 über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification fest, daß von jetzt an nur solchen Privat-, Communal- und Institutsforstbeamten, welche die Prüfung zur Anstellung als Königliche Oberförster bestanden haben und welche der Oberforstbeamte der Regierung nach §. 2. auch sonst für geeignet hält, die Erlaubniß zur Annahme von Lehrlingen, die dereinst auf eine Anstellung im Königl. Forstdienste Anspruch machen wollen, Seitens des Herrn Oberforstbeamten ertheilt werden darf. Berlin, den 24. September 1838.

(gez.) von Ladenberg.

An
die Königl. Regierung
17453. zu Stralsund.

Der obige Auszug aus dem Reskripte des Herrn Geheimen Staatsministers von Ladenberg, Exellenz, vom 24. Septbr. d. J. wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9ten Juni 1831 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 19. October 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 308.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 886. Oktbr. 38.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird bei dem noch steigenden Einkaufspreise derselben hierdurch, vom 1sten November cr. an, bis auf Weiteres auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 17. Oktober 1838.

(No. 309.) Betrifft die Legitimation der auf auswärtigen Universitäten studirenden Ausländer zu Reisen in dem Preußischen Staate. (No. 1045. Oktbr. 38.)

Durch das Publikandum vom 21. Januar 1834. Amtsblatt Stück 5. Nr. 31. ist unter 6 bestimmt worden:

daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Königl. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerial-Pässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preußischen Gesandtschaft im Auslande erhalten haben.

Mit Rücksicht auf die Seitens der Deutschen-Bundes-Versammlung in dieser Beziehung ergriffenen allgemeinen Maaßregeln und zufolge höherer Anordnung wird diese Bestimmung obiger Bekanntmachung hierdurch aufgehoben, und daß dies geschehen zur Kenntniß der Behörde und des Publikums gebracht.

Stralsund, den 22. October 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 310.) Betrifft die Verpachtung der hohen und niederen Jagd im Saaler Gehäge, Forstbelaufs Saal, Reviers Schuenhagen. (No. 695. Oktober 38.)

Die hohe und niedere Jagd im Saaler Gehäge, Forstbelaufs Saal, Reviers Schuenhagen, soll vom 1sten October d. J. ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden und ist hierzu ein anderweitiger Termin

auf den 30sten d. M., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Revier-Oberförster zu Schuenhagen angesetzt worden.

Stralsund, den 19. October 1838.

Pfarr-Angelegenheiten.

(No. 311.) Betrifft die Verpachtung der Pfarrländereien. (No. 884. Octbr. 38.)

Da sich Fälle ereignet haben, daß Prediger ihre Pfarrländereien entweder ganz oder theilweise auf eine Reihe von Jahren verpachtet haben, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß Pachtcontracte dieser Art nur für die Amtszeit des Verpächters gültig sind, so machen wir die sämmtlichen Landprediger hierauf aufmerksam, damit sie diesen Umstand bei etwanigen Verpachtungen ihrer Pfarrländereien nicht übersehen. Es macht auch keinen Unterschied, ob bei Privatpatronatspfarren der Patron zu einer solchen unbeschränkten mehrjährigen Verpachtung von Pfarrländereien seine Zustim-

mung gegeben hat oder nicht, indem eine solche Verpachtung nur dann nach dem Tode oder Abzuge des derzeitigen Predigers Gültigkeit hat, wenn sie die Bestätigung der landesobrigkeitlichen Behörde erhalten hat. Es ist überhaupt die Pflicht sämmtlicher Pfarrinhaber Alles zu meiden, wodurch der Besitz der ihnen anvertraueten Kirchen und Pfarren geschmälert werde und ihre Nachfolger an ihren Rechten und Einkünften Einbuße erleiden können.

Stralsund, den 17. October 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 312.) **Aufforderung.**

Diejenigen mit Gnaden-Gehalt entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Personen, welche eine gute correcte Hand schreiben und es wünschen, sich gegen eine angemessene Zulage in unserer Kanzelei zu beschäftigen, werden hierdurch aufgefordert, der unterzeichneten Militair-Intendantur eine Probeschrift einzureichen.

Im Bedarfsfalle wird demnächst auf dieselben Bedacht genommen werden.

Stettin, den 19. Oktober 1838.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

(No. 313.) **Bekanntmachung.**

Im Laufe dieser Woche ist zu Bartmannshagen und zu Rolofshagen gräflich, sämmtliches Schaafvieh mit Pocken geimpft worden, und sind die vorschriftlichen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln in Anwendung gesetzt, namentlich jeden Absatz von Schaafvieh, sowie jedes Durchtreiben mit fremdem Schaafvieh untersagt worden.

Grimmen, den 20. Oktober 1838.

von Mühlenfels, Landrath.

(No. 314.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 13ten zum 14ten September d. J. sind in der Nähe der Stadt Damgarten, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees,

38 Pfd. baumwollene Waaren, als:
2 Stücken Kattun
1 Stück Manschester
1 Stück Bettzeug,
3 Stücken Merino, 31 Pfd. schwer,
1 Hut Zucker, 16 Pfd. schwer und
24 Pfd. fremdes Salz,

welche Gegenstände die entsprungenen unbekannten Träger abgeworfen und zurückgelassen haben, von den Grenzbeamten in Beschlag genommen und an das Haupt-Zoll-Amt zu Tribsees abgeliefert worden.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich inner-

halb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Tribsees zu melden und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls jene Waaren konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 4. October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(unterz.) Böhlendorff.

(No. 315.) **Bekanntmachung.**

Am 16ten Septbr. d. J., Morgens, sind in der Nähe der sundischen Wiese, im Grenzbezirk des Hauptzollamts zu Stralsund, von den Grenzbeamten nachstehend bezeichnete, resp. abgabenpflichtige und zur Einfuhr verbotene Waaren aufgefunden und in Beschlag genommen worden, nämlich:

8 Gebinde Syrup,	2	Cntr.	49½	Pfd.	schwer,
5 Gebinde rothen Wein	—	"	92½	"	"
1 Gebinde weißen Wein	—	"	23	"	"
2 Packen Kaffe	—	"	11½	"	"
6 Brode Zucker	—	"	63⅕	"	"
5 Säcke ausländisches Salz	4	"	78	"	"

Dem Eigenthümer dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem Hauptzollamte in Stralsund zu melden und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls jene Waaren konfiscirt und an den Meistbietenden, zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden. Stettin, den 4. Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(unterz.) Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 316.) Betrifft das neu angelegte Etablissement Franzenshöh. (No. 286. Septbr. 38.)

Zwischen hiesigem Orte und Andershof, am Strande, ist ein neues Etabilssement eingerichtet und diesem der Name Franzenshöh beigelegt worden.

Stralsund, den 17. Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 317.) **Verzeichniß**
der
Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Wintersemester 18⅜ vom 22sten October an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Erklärung der Genesis, letzter Theil, Licentiat Baier, Mittwochs von 4 — 5, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaia, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Allgemeine Einleitung in das neue Testament, Professor Vogt, Mittwochs von 11 — 12, öffentlich.

Hermeneutik des neuen Testaments, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10, öffentlich.

Fortsetzung der synoptischen Erklärung der Evangelien, Professor Vogt, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3 — 4, öffentlich.

Erklärung der katholischen Briefe, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Erklärung der Apokalypse, Licentiat Hasse, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5. öffentlich.

Allgemeine Religionsgeschichte, Licentiat Baier, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Das Leben Jesu, Professor Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Der christlichen Kirchengeschichte zweiter Theil, Licentiat Hasse, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Geschichte der christlichen Kirche seit der Reformation, Professor Vogt, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Repetitorium über Kirchengeschichte, Licentiat Baier, Montags von 4—5, privatissime.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Die Symbolik der christlichen Religionspartheien, Lic. Baier, viermal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Ueber Schleiermacher's Dogmatik im Verhältniß zur neueren Theologie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Christliche Dogmatik, Prof. Matthies, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Homiletik, Prof. Finelius, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Katechetik, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Professor Vogt, Dienstags von 6—7, in der kirchen-historischen Abtheilung vom Licentiaten Hasse, Mittwochs von 5 — 6, und in der dogmatischen Abtheilung vom Professor Matthies, Mittwochs von 2 — 3, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3 — 5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Geschichte des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, mit einer Erklärung derjenigen §§. der Justinianeischen Institutionen, welche das neue Recht enthalten, Prof. Barkow, sechsmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Innere Geschichte des römischen Rechts, nach seinem Lehrbuche, Prof. von Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Pandecten nach Günther Professor Gesterding, täglich von 8 — 10, öffentlich.

Dieselben, Professor v. Tigerström, täglich von 10 — 12, öffentlich.

Die Lehre vom Eigenthum nach Römischen Rechte, nach dem zweiten Abschnitte seiner Schrift „die Lehre vom Eigenthum, Berlin 1831", Professor Pütter, zweimal die Woche von 2 — 3, öffentlich.

Ueber Servituten, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Ein Repetitorium über römisches Recht, Professor von Tigerström, dreimal die Woche, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Pütter, fünfmal die Woche, von 10—11, privatim.

Lehnrecht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim. (Wenn nicht statt dessen der Proceß gewünscht wird.)

Kirchenrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Gemeines und preußisches Landwirthschaftsrecht, nach Kretschmer, Professor Pütter, privatissime.

Civilproceß, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim. (Im Falle Lehnrecht nicht gelesen wird.)

Criminalrecht, Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Deutsches Staatsrecht, Derselbe, dreimal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Völkerrecht, Prof. Pütter, drei- oder viermal die Woche von 3 — 4, privatim.

Practische Uebungen, nach Gensler, Prof. Gesterding, in noch zu bestimmenden Stunden.

Heilkunde.

Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze, täglich von 11 — 12, privatim.

Osteologie, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8 — 9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 8 — 9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Prof. Schultze, täglich von 1 — 4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5, öffentlich.

Repetitorium über Anatomie, Prof. Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Pathologie und Therapie, der Nervenkrankheiten, Derselbe, Montags und Dienstags von 3 — 4, öffentlich.

Der Chirurgie zweiten Theil, Professor Kneip, sechsmal wöchentlich von 7 — 8, öffentlich.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe, täglich von 11 — 12, privatim.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, privatissime.

Gerichtliche Medicin, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3 — 5, privatim.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9 — 10½, zugleich wird Derselbe ein klinisches Conversatorium in lateinischer Sprache zweimal wöchentlich halten, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Professor Kneip, täglich von 1 — 2, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Prof. Berndt, in der Entbindungs-Anstalt, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Mittwochs u. Sonnabends von 5 — 6, privatim.

Metaphysik, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Von den Beweisen für das Daseyn Gottes, Prof. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5, öffentlich.

Ein Conversatorium über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Professor Florello, Montags von 11 — 12, öffentlich.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4, privatim.

Die Poetik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber den Religionsunterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5 — 6, öffentlich.

Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Pädagogik in Deutschland von Locke bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Algebra und ihre Anwendung auf die Auflösung verschiedener Probleme, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Differential- und Integralrechnung, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, privatim.

Den zweiten Theil der höheren Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Die Elemente der Optik, oder die ebene und sphärische Trigonometrie, oder einen andern Theil der angewandten oder reinen Mathematik, Prof. Tillberg, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5 — 7, privatim.

Reine Mathematik, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 2 — 3, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Prof. Hornschuch, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Ueber die cryptogamischen Pflanzen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10 — 11, privatissime.

Physik, durch die nöthigsten Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 10 — 11, öffentlich.

Einleitung in die Chemie und Pharmacie, Professor Hänefeld, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Derselbe, täglich um 2 oder 3 Uhr, privatim.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Stöchiometrie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Mineralogie, d. h. Oryctognosie und Geognosie, Derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ein Examinatorium und Disputatorium über chemische und chemisch-medicinische Gegenstände, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11 — 12, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Kameralistische Encyclopädie, nach eigenem Handbuche, oder die Kameralwissenschaften materiell-encyclopädisch, Prof. Baumstark, viermal wöchentlich, öffentlich.

Nationalöconomie oder Volkswirtschaftslehre, Derselbe, sechsmal wöchentlich, privatim, verbunden mit einem Conversatorium, einmal wöchentlich.

Gewerbspolitik, Professor Schulze, dreimal wöchentlich, privatissime.

Allgemeine Landwirthschaftslehre, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Die Lehre von der Veranschlagung der Landgüter, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Conversatorium über Nationalöconomie und Landwirthschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte der alten Welt, besonders der Griechen und Römer, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, erster Theil, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Geschichte der Litteratur, Professor Florello, Dienstags und Freitags, von 10 — 11, privatissime.

Philologie.

Unterricht in der Sanskritsprache, nach Bopp's Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Hebräische Grammatik, verbunden mit der Erklärung des Buchs der Richter, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Erklärung des hohen Liedes, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Uebungen im Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Hebräiſche, Derſelbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Arabiſche Grammatik, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4, öffentlich.

Ausgewählte Suren des Korans, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 4 — 5, öffentlich.

Griechiſche Staats-Alterthümer, Profeſſor Schömann, fünfmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Geſchichte der Griechiſchen Litteratur, Prof. Klauſen, fünfmal wöchentlich, privatim.

Des Sophokles Ajax, Derſelbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Lykurg's Rede gegen Leokrates, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Lateiniſche Syntax, Dr. Paldamus, viermal wöchentlich, öffentlich.

Die Andria des Terenz, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Salluſt's Catilina, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Cicero de natura deorum, Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Uebungen eines guten lateiniſchen Styls, wird Derſelbe Montags und Donnerſtags von 11 — 12 privatim leiten.

Philologiſches Converſatorium, Prof. Klauſen, öffentlich.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der akademiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5, öffentlich.

Die Muſik lehrt der akademiſche Muſiklehrer Abel und leitet die Uebungs-Concerte.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der akademiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

Oeffentliche gelehrte Anſtalten.

Die Univerſitätsbibliothek: ſie iſt zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 5, geöffnet. Bibliothekare, Profeſſor Schildener, Profeſſor Schömann.

Das theologiſche Seminar, dirigirt von den Profeſſoren Koſegarten, Vogt, Matthies und dem Lic. Haſſe.

Das theologiſch-practiſche Inſtitut, dirigirt vom Profeſſor Finelius.

Das anatomiſche Theater. Vorſteher, Profeſſor Schultze; Profector, Prof. Lauer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente. Vorsteher, Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Doßauer.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut. Vorsteher, Professor Grunert.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Die Gewerbspolitik, Professor Schulze, Director der Academie.

Allgemeine Landwirthschaftslehre, Derselbe.

Die Lehre von Veranschlagung der Landgüter, Derselbe.

Conversatorium über Nationalöconomie und Landwirthschaft, Derselbe.

Baukunst, Univers.-Bauinspector Menzel.

Thierische Anatomie, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

Thierische Chirurgie, Derselbe.

Technologie, Dr. Fr. Schulze.

Physik, Derselbe.

Bekanntmachung.

(No. 318.) Daß zu Hohen-Barnekow den Schafen die Pocken eingeimpft sind, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und wird zugleich aller Verkehr mit dem dortigen Schaafvieh, so wie Treiben fremden Schaafviehes über diese Feldmark untersagt.

Franzburg, am 23. Oktober 1838.

C. F. von Sodenstjerna, Königl. Landrath.

(No. 319.) **Holz-Versteigerungen**
in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat November 1838.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst VI. 10 — 12.	3.	Morgens 10 Uhr.	Buchen Klafterholz und Eichen auf dem Stocke	Eichholzer Baum.
	II. Barnekow Birkholz	5.		Weich-Reiserholz in Klaftern und Eichen auf dem Stocke	Landweg im Holze.
	III. Abtshagen in den Schlägen	10.		Buchen Klafterholz und Eichen und Buchen auf dem Stocke	Sievertshäger Kiefernkamp.
	IV. Elmenhorst Krummenhäger Rodefläche	13.		Eichen auf dem Stocke	Weg von Windebrack nach Krummenhagen
	V. Bremerhagen Bremerhäger und	15.		Kiefern auf dem Stocke in Kaveln	Bremerhagen.
	Mannhäger Rodefläche	15.		Eichen auf dem Stocke	Mannhäger Rodefläche.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	6.	Mittl.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	kleine Wils.
	— Born	9.		Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	12.		Buchen und Kiefern Nutz- u. Brennholz	im XX. Schlagstreifen am Ibenhorster Wege.
	— Wieck	14.		Kiefern und Buchen Bau- u. Brennholz	Kronsmoor.
	— Zingst und Fresenbruch	16.		Eichen und trockene Kiefern auf dem Stocke	im Schulzenhause zu Zingst.
Ibenhorst	Behnker und Warsiner Haide	5.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern auf dem Stocke, und Kiefern Reiserholz in Klaftern	bei Behnken.
	Krädliner Kämpe	9.		Kiefern auf dem Stocke	im Bauerkamp.
	Prägel und Holzberg	14.		dergleichen und Eichen und Kiefern Brennholz in Klaftern	am Schäferfurth.
	Buddenhäger Forst	21.		dergleichen und auch Buchen und Weich-Reiserholz in Klaftern	im Gr. Hagen.
	Gladrower Forst	26.		Kiefern auf dem Stocke, Buchen u. Kiefern Klafterholz	Chaussee in den Hufen.

Landestheil.	Kreistheil.	Kreis-Nr.	Ortschaft.	Verbindungslinie der Orte.
			Der Verbindungslinie.	
Regierungsbezirk Breslau	Kreistheil Steinau a/O.	5.	Kirche und Thurm auf dem Berge in Steinau a/O.	Kirchthurm Stadtschreibau
		6.	Kirche und Thurm auf dem Berge in Stadtschreibau.	
	Kreistheil Freistadt	7.	Kirche und Thurm auf dem Berge in Freistadt.	Kirchthurm Freistadt.
	Kreistheil Sagan	8.	Kirche auf dem Berge in Sagan.	Kirchthurm Sagan.
	Kreistheil Sagan	9.	Kirche auf dem Berge in Sagan.	Kirchthurm Sagan.
	Kreistheil Sprottau	10.	Kirche auf dem Berge in Sprottau.	Kirchthurm Sprottau.
Regierungsbezirk Liegnitz	Kreistheil Bunzlau	11.	Kirche auf dem Berge in Bunzlau.	Kirchthurm Bunzlau.
	Schönauer Amt	12.	Kirche auf dem Berge in Schönau.	Kirche Schönau.
	Landrathsamt und Forstamt zur Zeit	13.	Kirche auf dem Berge in Neudorf bei Seichau.	Kirche Neudorf.
	Schönfelder Amt	14.	Kirche auf dem Berge in Schönfelder Weinberg.	Kirchthurm Schönfeld.
	Kreistheil Hainau	15.	Thurm auf dem Berge in Hainau.	Thurm am neuen Thor Hainau.
	Kreistheil Bolkenhain	16.	Kirche auf dem Berge in Bolkenhain.	Kirchthurm Bolkenhain.
Glatz	Glatz Kreistheil Neurode V. — III.	17.	Kirche, Schloss, Thurm in Glatz.	Kirchthurm Glatz.
	Kreistheil Neurode II. und III.	18.	Kirche in Neurode.	Kirchthurm Neurode.

Die beiden Letzteren werden noch gelegt Dienstags, beim Uebrigen, ohne Kennzeichen an der Ost- und Westseite, und überhaupt pünktlich 12, im ganzen Kreise verkündet.

Breslau, den 19. Oktbr. 1836.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Dietrich.

(Siehe den öffentlichen Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger

zu Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 24. October 1838.

P r o c l a m a.

Nachdem der Bäcker Johann Friedrich Ludwig Friedrich Peters zu Jasmund seinen seither hier, wie auch in der benachbarten Commune über dessen Vermögen eröffnet worden ist, und alle Gläubiger, welche an den Verwalter der Concurs-Masse Ansprüche und Forderungen haben, solche binnen Sechs Wochen, und Verbindlichkeiten unter Angabe ihrer etwanigen Vorrechte zu machen haben

in Zeit von 6 Wochen,

an den 5ten November,

an den Vormittags-Stunden.

Mangiren sie alle, so genügende Entschuldigung ausbleibenden Termine bei Vermeidung des in ihrem Termine zu erkennenden Ausschlusses von der Theilnahme an der Masse, Zuspruch haben sich Gemeinschuldner, Bürgen, Mitschuldner oder sonst in Verbindung stehende Personen, welche Gelder, Effecten oder Documente in Händen haben, oder sonst Auskunft zu geben, so wie zur Erklärung über ihren zum Concurs zu machenden Vorschlage eines tüchtigen Massenverwalters in den ersten Terminen, desgleichen zu den Nachgebot, und die Ausschließung an den Vorzugs- und der ersteinmaligen Wiederholung des Gläubiger-Termins in obigen Termine.

Stralsund, den 3. October 1838.

(L. S.)

Königl. Kreisgericht.
Wolf.

P u b l i c a t u m.

Da der Bäcker Johann Wulff zu Neu-Varnkow wegen Unvermögens sein Gehöft und Grundstücke, so wie seine Mobilien, Immobiliarrechte betreffend öffentlich, Mittwochs, den 28. December, zur Befriedigung seiner Gläubiger, an Meistbietende auf Nachgewinnsage der Concurrenz verkauft werden, so werden alle Besitzer, welche an Immobilien und Immobiliar-Rechten aus Gehöft und Grundstücken Mitwohnen besitzen Wurkfreien Pfandrecht, namentlich auf einen zu Neu-Jargenhof belegenen Wohnhaus und Stallgebäude, Scheune und Zimmerplatz, Gärten und Forderungen haben, Behufs deren Localisirung und Verification zu einem der

in Zeit von 6 Wochen,

an den 5ten November,

an den Vormittags-Stunden.

Mangiren sie alle, so genügende Entschuldigung ausbleibenden Termine bei Vermeidung des in ihrem Termine zu erkennenden Ausschlusses präclusion.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger der gedachten Eheleute zur Erklärung über die nachgesuchten Rechtswohlthaten, zur Beschlußnahme über die ihr gemeinsames Interesse betreffenden Maaßregeln, und zum Versuch einer gütlichen Hinlegung dieser Debitsache zu dem dritten Termine bei dem Rechtsnachtheile geladen, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen. Grimmen, den 7. Oktober 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Auf Antrag des Gärtners Joachim Christian Panter zu Grellenberg und der Louise Marie Panter, verehelichten Tagelöhner Hilgendorf, zu Segebadenhau werden alle diejenigen, welche auf das von dem am 6ten Januar d. J. zu Segebadenhau verstorbenen Müllergesellen Christian Panter von Angerode, einem Bruder der Provokanten, nachgelassene Vermögen Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification ad terminum

den 15ten November d. J., Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des im Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 17. Oktober 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Daß der Jäger Johann Christian Hagen aus Mützkow und seine verlobte Braut, die geschiedene Ehefrau des Krämers Franz George, Johanna Lisette geb. Domm, aus Niepars vor Eingehung der von ihnen beabsichtigten ehelichen Verbindung, die zwischen den, der Bauerordnung unterworfenen auf dem platten Lande wohnhaften Eheleuten bestehende Gütergemeinschaft, mittelst Vertrages vom 16ten d. M. gänzlich ausgeschlossen haben, wird auf ihren desfallsigen Antrag hiemit gemeinkundig gemacht.

Datum Franzburg, den 18. Oktober 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Publicandum.

Der Schenkwirth Carl Friedrich Siewert in Garz hat sein, daselbst an der Putbusser Straße belegenes, Krug- und Brenngehöft, bestehend in dem Hause sub No. 150., der dabei befindlichen Scheune, Hof- und Gartenplatz nebst 4 Pomm. Morgen Acker im s. g. Schlakenfelde bei Garz, zum gerichtlichen Verkaufe gestellt, und es sind zu solchem Zwecke Licitations-Termine auf

den 13ten und den 26sten October und den 8ten November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

angesetzt. Kaufliebhaber werden zu diesen Terminen, wovon der erste und der zweite an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden, der dritte aber auf dem Rathhause in Garz vor dem Königl. Kreisgerichte Statt finden soll, hierdurch eingeladen.

Zugleich werden auf Antrag des Schenkwirths Carl Friedrich Siewert alle diejenigen, welche an das gedachte, denselben im vorigen Jahre vom Schenkwirth und Branntweinbrenner Caspar Friedrich Wessel verkäuflich zum Eigenthum überlassene, Gehöft nebst Acker dingliche Ansprüche zu machen sich berechtigt halten, vorgeladen, solche in termino den 8ten November d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem, das Stadtgericht verwaltenden, Königl. Kreisgerichte auf dem Rathhause in Garz genau und glaubhaft anzumelden, bei Strafe der Präclusion.

Datum Bergen, den 29. September 1838.

(L. S.) Königl. Preuß. Kreisgericht.
Langemak.

Gerichtliche Ladung.

Die vom Concurse nicht präcludirten Gläubiger des Gastwirths Gustav Adolph Becker zu Putbus werden hierdurch geladen, in dem zum Versuche der gütlichen Hinlegung der Beckerschen Debitsache auf den 19. November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst zu erscheinen, um sich über die ihnen zu eröffnenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, bei dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden als einwilligend in die gerichtlichen Propositionen werden angesehen werden.

Datum Bergen, den 20. Oktober 1838.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
Langemak.

In dem Gute Ziethen soll ein neues Küster- und Schullehrerhaus erbaut werden; zur Uebernahme dieser Baute ist ein Herablietungstermin auf den 6ten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Pfarrhause zu Ziethen angesetzt worden, wozu diejenigen, welche diese Baute übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden. Der Riß, der Anschlag und die Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin im Pfarrhause eingesehen werden.

Mit Capt. C. J. Völsch haben wir eine Ladung bester Englischer Steinkohlen im Löschen. Verkaufen sie aus dem Schiffe und später aus dem Lager billigsten Preises. J. F. Schultz & Blumenthals Wwe.

Striegeln, Cardätschen, Halfterketten, Futterschwingen, Vorhängeschlösser, Sägen, Feilen, Werkzeug und Geräthschaften für Holz-Arbeiter, Schaufeln und Molden, gut und billig bei Christian Molien, unten in der Langenstraße in Stralsund.

Ein dreijähriges Wallach-Füllen, braun, ohne Abzeichen, hat sich verlaufen, und wird um die Zurücklieferung desselben nach Parow für ein Douceur gebeten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 29. October 1838.

(No. 320.)

Bekanntmachung,

die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Juni 1836., und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1sten November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt I. Klasse nur in dem Falle statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Hauptzoll-Amt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1sten November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27sten November 1825, wegen Creditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonification die vorstehenden Bestimmungen §§. 3 — 6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unver-

steuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 18. October 1838.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

Der unterzeichnete { Brennereiinhaber / Kaufmann } meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten { Tage / Wochen } über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde.		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Des Branntweins	
Laufende №	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den ten

Unterschriften.

Daß die obenbezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Gränze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

(Siegel.)

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Unterschriften.

Vorstehende Bekanntmachung nebst ihrer Beilage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken: daß, da die neueren Bestimmungen bereits mit dem 1sten Novbr. d. J. in Kraft treten, von diesem Tage an eine Abfertigung von Branntwein zur Ausfuhr auf Zusage-Schein bei den Aemtern, in deren Bezirk der Versender wohnt, nicht weiter stattfindet und desfallsige Zusage-Scheine für erloschen erklärt werden. Sollten ferner Branntwein-Transporte, deren Verabfertigung noch im Orte erfolgt ist, erst nach dem 1sten Novbr. bei dem Grenz-Zoll-Amte eingehen, so kommt zwar der in der vorstehenden Bekanntmachung festgesetzte Vergütungssatz zur Anwendung: in Betreff der Ausgangs-Abfertigung, der Liquidation des Vergütungs-Betrages und der Auszahlung desselben aber werden solche Transporte noch nach den bisherigen Vorschriften behandelt.

Stettin, den 24. October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Boehlendorff.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

Bekanntmachung

(No. 321.)

Im Laufe dieser Woche sind ferner zu Hoikenhagen, Rolofshagen allod., Quitzin, Pöglitz und Papenhagen die Schaafe mit den Pocken geimpft, und die weiteren Vorsichts-Maßregeln in Anwendung gesetzt worden.

Grimmen, den 27. October 1838.

von Mühlenfels, Landrath.

Bekanntmachung.

(No. 322.)

In der Nacht vom 13ten zum 14ten September d. J. sind in der Nähe der Stadt Damgarten, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees,

38 Pfd. baumwollene Waaren, als:
2 Stücken Kattun
1 Stück Manschester
1 Stück Bettzeug,
3 Stücken Merino, 31 Pfd. schwer,
1 Hut Zucker, 16 Pfd. schwer und
24 Pfd. fremdes Salz,

welche Gegenstände die entsprungenen unbekannten Träger abgeworfen und zurückgelassen haben, von den Grenzbeamten in Beschlag genommen und an das Haupt-Zoll-Amt zu Tribsees abgeliefert worden.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Tribsees zu melden und sich dieserhalb gehö-

rig auszuweisen, widrigenfalls jene Waaren konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 4. October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(unterz.) Böhlendorff.

(No. 323.)

Bekanntmachung.

Am 16ten Septbr. d. J., Morgens, sind in der Nähe der sundischen Wiese, im Grenzbezirk des Hauptzollamts zu Stralsund, von den Grenzbeamten nachstehend bezeichnete, resp. abgabenpflichtige und zur Einfuhr verbotene Waaren aufgefunden und in Beschlag genommen worden, nämlich:

8 Gebinde Syrup,	2	Cntr.	49½	Pfd.	schwer,
5 Gebinde rothen Wein	1	"	92½	"	"
1 Gebinde weißen Wein	—	"	23	"	"
2 Packen Kaffee	—	"	11½	"	"
6 Brode Zucker	—	"	63⅛	"	"
5 Säcke ausländisches Salz	4	"	78	"	"

Dem Eigenthümer dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Hauptzollamte in Stralsund zu melden und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls jene Waaren konfiscirt und an den Meistbietenden, zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden. Stettin, den 4. Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(unterz.) Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

(No. 324)

Dem Instrumentenmacher Karl Möhr in Berlin ist unterm 11ten October 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur sicheren Stimmung der Saiten des Fortepiano's

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 44. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 29. October 1838.

Proclama.

Auf Antrag des Gärtners Joachim Christian Panter zu Grellenberg und der Louise Marie Panter, verehelichten Tagelöhner Hilgendorf, zu Segebadenhau werden alle diejenigen, welche auf das von dem am 6ten Januar d. J. zu Segebadenhau verstorbenen Müllergesellen Christian Panter von Angerode, einem Bruder der Provokanten, nachgelassene Vermögen Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification ad terminum

den 15ten November d. J., Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des im Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 17. Oktober 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Anzeige.

Auf meiner Fabrik-Anlage ist die Ziegelei vollständig eingerichtet, so daß mit dem Beginn des Frühlings außer den gewöhnlichen Mauer- und Dach-Steinen, jede andere Gattung von gebrannten Steinen, namentlich Bau-Verzierungen, Gesims-, Sod- und Fliesen-Steine und wie solche Namen und Form haben mögen, zu erhalten seyn werden. Auf die Anfertigung der Steine wird der größte Fleiß verwendet, so daß solche durch saubere Arbeit und Haltbarkeit in jeder Beziehung preiswürdig seyn werden.

Indem ich mir erlaube allen Bauherren hiervon die ergebene Anzeige zu machen und mich mit meinen Ziegelei-Fabrikaten bestens zu empfehlen, bitte ich zugleich Diejenigen, welche zum Frühjahr sowohl gewöhnliche, als Gesims- und andere Ziegel-Steine zu ihren etwa beabsichtigten Bauten bedürfen und bei mir die Bestellung machen wollen, mir sowohl die Größe als Form der erforderlichen Steine, die Quantität und die Zeit, wann solche fertig seyn müssen, gefälligst bald anzuzeigen, damit ich im Stande bin, jede Forderung auf das Genaueste zu erfüllen. Auch bemerke ich, daß von nächstem Frühjahr an bei mir sehr schöner frischgebrannter Englischer Steinkalk zu haben seyn wird.

Die Abfuhr kann zu Wasser und zu Lande geschehen.

Franzenshöh vor Stralsund, den 25. October 1838.

F. Karsten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 1. November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 325.) Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. zu den Kurmärkschen ständischen Kriegsschulden-Obligationen. (No. 1336. Octbr. 38.)

Mit dem 1sten November d. J. beginnt die Ausreichung neuer Zinscoupons Serie V. zu Kurmärkschen ständischen Kriegsschulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November 1838 bis letzten October 1842 bei der Controlle der Staatspapiere zu Berlin.

Auf Anweisung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden fordern wir diejenigen Besitzer von Obligationen gedachter Art, welche die neuen Zinscoupons Serie V. durch Vermittelung unserer Hauptkasse erheben wollen, hierdurch auf, ihre Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinscoupons, mit einem Verzeichnisse jener an unsere Hauptkasse baldigst einzuschicken. Die Rücksendung der Obligationen nebst den neuen Zinscoupons wird nach ihrem Eingange von Berlin erfolgen.

Diesen Ein- und Rücksendungen der Obligationen nebst neuen Zins-Coupons ist die Porto-Freiheit bewilligt worden, unter der Aufschrift, beziehungsweise

„Zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und „mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

Stralsund, den 30. October 1838.

(No. 326.) Betrifft die Bewilligung von Wittwenpensionen oder Erziehungsgeldern aus Staatsfonds für die Wittwen oder unmündigen Kinder Königl. Lootsen, welche ihr Leben in Erfüllung ihrer Dienstpflicht aufopfern. (No. 1107. Octbr. 38.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß für die Wittwen oder unmündigen Kinder solcher Seelootsen, welche ihr Leben in Erfüllung ihrer Dienstpflicht aufopfern, fortan Wittwen-Pension oder Erziehungsgelder aus Staats-Kassen nachgesucht werden können.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Seelootsen unsers Verwaltungs-Bezirks.

Stralsund, den 26. October 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 327.) **Bekanntmachung.**

In der Nacht vom 13ten zum 14ten September d. J. sind in der Nähe der Stadt Damgarten, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Tribsees,

38 Pfd. baumwollene Waaren, als:
2 Stücken Kattun
1 Stück Manschester
1 Stück Bettzeug,
3 Stücken Merino, 31 Pfd. schwer,
1 Hut Zucker, 16 Pfd. schwer und
24 Pfd. fremdes Salz,

welche Gegenstände die entsprungenen unbekannten Träger abgeworfen und zurückgelassen haben, von den Grenzbeamten in Beschlag genommen und an das Haupt-Zoll-Amt zu Tribsees abgeliefert worden.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Tribsees zu melden und sich dieserhalb gehörig auszuweisen, widrigenfalls jene Waaren konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 4. October 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(unterz.) Böhlendorff.

(No. 328.) **Bekanntmachung.**

Am 16ten Septbr. d. J., Morgens, sind in der Nähe der sundischen Wiese, im Grenzbezirk des Hauptzollamts zu Stralsund, von den Grenzbeamten nachstehend bezeichnete, resp. abgabenpflichtige und zur Einfuhr verbotene Waaren aufgefunden und in Beschlag genommen worden, nämlich:

8 Gebinde Syrup,	2	Cntr.	49½	Pfd.	schwer,
5 Gebinde rothen Wein	1	"	92½	"	"
1 Gebinde weißen Wein	—	"	23	"	"
2 Packen Kaffee	—	"	11½	"	"
6 Brode Zucker	—	"	63⅛	"	"
5 Säcke ausländisches Salz	4	"	78	"	"

Dem Eigenthümer dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Hauptzollamte in Stralsund zu melden und sich dieserhalb gehörig auszu-

weisen, widrigenfalls jene Waaren konfiscirt und an den Meistbietenden, zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden. Stettin, den 4. Oktober 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(unterz.) Böhlendorff.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(No. 329.) Betrifft die Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters, Behufs der Abwendung von Beschädigungen durch Frost.

Der anhaltende trockene Frost des letzten Winters hatte in einigen Kreisen der Provinz Pommern viele nicht hinlänglich gegen ihn geschützte Kartoffel-Vorräthe verdorben und dadurch einen Nothstand der dortigen Eingesessenen herbeigeführt. Obschon gleiche Verluste in unserm Verwaltungsbezirke nicht stattgefunden haben, weil für gehörige Sicherung der eingeerndteten Kartoffeln gegen das Erfrieren im Winter größten Theils gesorgt war; so machen wir doch auf höheren Anlaß Folgendes über die Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters, Behufs der Abwendung von Beschädigungen durch Frost, bekannt:

Keller oder mit doppelten Wänden versehene und so gegen das Eindringen des Frostes gesicherte Behältnisse sind zwar zum Aufbewahren der Kartoffeln — deren möglichst trockene Einbringung zu empfehlen ist — am bequemsten, diese können aber auch in gehörig bedeckten Haufen — sogenannten Miethen — vor Frost und Nässe vollkommen geschützt werden.

Bei der Anfertigung solcher Miethen, wozu ein nicht vertiefter, trocken gelegener Platz zu wählen ist, wird zuförderst der Boden sorgsam geebnet. Man schüttet die Kartoffeln sodann in einen länglichen zugespitzten Haufen. Je größer derselbe ist, desto leichter widersteht er der Kälte. Nachdem die Seitenwände des Haufens glatt abgedacht sind, belegt man ihn allenthalben gleichmäßig und wenigstens 6 Zoll dick mit Stroh.

Diese Bedeckung muß an den untern Rand des Kartoffelhaufens besonders sorgfältig gelegt werden und mehrere Fuß über den Rand hinausreichen. In die Spitze des Kartoffelhaufens in Entfernung von mindestens Fünf zu Fünf Fuß Länge steckt man Dunströhren von Stroh, und giebt ihnen in runden festen Strohkränzen eine sichere Haltung, damit die Kartoffeln während der ersten vierzehn Tage der Zusammenhäufung täglich, späterhin noch so oft es nöthig befunden wird, Behufs der Ausdünstung an diesen Stellen gelüftet, und nächtlich wieder verschlossen werden können, ohne daß man in die Oeffnungen Erde einstreue. Hiernächst belegt man die Decke von Stroh, welche der Kartoffelhaufen erhalten hat, mit einer Schicht Erde von 3 Fuß Dicke. Diese kann rings um den Haufen ausgegraben werden, jedoch so, daß ein Rand von 4 Fuß um denselben unberührt bleibt. Zuletzt legt man Kartoffelkraut oder Fichtenzweige herum, zum Anhalt für den Schnee, der ohne diese Decke von der hohen

glatten Miethe abwehen würde. Durch Entnehmen der Erde zur Bedeckung bildet sich ein Graben, welcher zur Aufnehmung von Regen und Schneewasser dient, um die Feuchtigkeit von der Kartoffelmasse abzuhalten, und der nöthigenfalls einen Wasserabzug erhalten muß. Bei geringem Schneefall weht von dem Felde in diese Gräben auch Schnee, dessen Einschaufeln in das Kartoffelkraut oder die Fichtenzweige beim langen Andauern strenger Fröste sehr wesentliche Dienste leistet.

Für Familien, welche nur kleine Quantitäten von Kartoffeln aufzubewahren haben und sich nicht zur gemeinschaftlichen Anlegung einer Miethe entschließen mögen, kann die Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben unter der Erde nur dann genügende Sicherheit gewähren, wenn zur Anlegung dieser Gruben Plätze gewählt werden, welche auch bei den nassesten Zeiten ohne Wasser bleiben, wenn ferner die Gruben im Herbste lange gelüftet werden, um die Kartoffeln frei von Dunst und Erwärmung zu erhalten, wenn die Kartoffeln eine 6 Zoll dicke Strohbedeckung erhalten, welche auch drei bis vier Fuß sorgfältig um die Grube herum auf die Erde gelegt werden muß, und wenn hiernächst eine Erdschicht aufgelegt wird. Sehr häufig tritt in die Grube durch die nicht sorgfältig versicherten Umfassungsränder die Kälte ein, deren Zudeckung daher auf 3 bis 4 Fuß Umfang nicht genug empfohlen werden kann. Das Auflegen von Kartoffelkraut oder dergleichen zum Festhalten des einwehenden Schnees, ist auch bei den Kartoffelgruben anzurathen.

Damit die vorstehende Belehrung bekannt und befolgt werde, veranlassen wir die Herren Landräthe, Landprediger und Ortsvorsteher, auf die Verbreitung derselben hinzuwirken. Stralsund, den 28. October 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

(No. 330.)

Dem Instrumentenmacher **Theodor Stöcker** zu Berlin ist unterm 11. Octbr. 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung in dem Hammerwerke des Fortepiano's, durch welche das sofortige Repitiren einzelner Töne erleichtert wird,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 331.)

Dem Mechanikus **Karl Wentzke** in Berlin ist unterm 13ten October 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 332.)

Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18. October 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 333.)

Dem Geschäftsführer George Preston zu Aachen ist unterm 20. October 1838 ein Patent

auf einen der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannten Regulator für Dampf- und hydraulische Maschinen

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 334.)

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unterm 21. October 1838 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Verschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne den Gebrauch anderer schon bekannten Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für die in Müßkow, Barther Synode, neu errichtete Schule ist der bisherige Schullehrer Christ. Friedr. Saß gewählt und dessen Vocation landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 537. October 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 45. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 1. November 1838.

Bekanntmachung.

Damit der für das Jahr 1839 herauszugebende Neuvorpommersche Provinzial-Kalender eine vollständige und richtige Angabe der Beamten und ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks enthalte, werden sämmtliche Behörden unseres Departements hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die Veränderungen, welche im gegenwärtigen Jahre bei ihrem Beamten-Personale so wie mit den Ortschaften vorgefallen sind, der hiesigen Königl. Regierungs-Buchdruckerei recht bald und spätestens bis zum 1sten December d. J. unmittelbar anzuzeigen, dabei Auslassungen und Irrthümer zu vermeiden und für Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der Angaben Sorge zu tragen.

Stralsund, den 28. October 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Alle diejenigen, welche an das von der Stadt Greifswald und dem heiligen Geist-Hospitale daselbst mittelst Contractes von 19. Mai 1838 dem Bauern Carl Christoph Rogge von Zarnekow auf die Zeit von Trinitatis 1838 bis Trinitatis 1856 überlassene, von diesem aber mit verpächterischem Consense unter dem 27sten Juli 1838 an den Einwohner Gustav Fehlhaber zu Gristow cedirte und abgestandene Pachtrecht an der Parcele No. 2. zu Jeeser, dem vom Cedenten dem Verpächter eingezahlten Pachtvorschuß von 408 Thlr., den mit abgestandenen Saaten, Ackerarbeiten mit Gartenbestellung und an den auf der Parcele befindlichen, dem Cessionar mit übereigneten todten und lebenden Inventarienstücken Ansprüche und Forderungen haben, werden Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der am 18ten Oktober, am 1sten November, am 15ten November d. J., Morgens 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Liquidationstermine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 24. September 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.

Beck.

Publicandum.

Da der Büdner Johann Wutke zu Neu-Zarrendorf wegen Unzulänglichkeit seines und des Vermögens seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, Marie Regine geb. Holzerland, zur Befriedigung seiner Gläubiger, mit Provokation auf die Rechtswohlthat der Competenz bonis cedirt hat, so werden alle

diejenigen, welche an den genannten Provokanten und dessen Ehefrau oder an das Vermögen beider Wutkeschen Eheleute, namentlich auch an seine zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnerstelle mit Saaten, Ackerarbeit und Inventario, Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 7ten November,
am 21sten November,
am 5ten December,

Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger der gedachten Eheleute zur Erklärung über die nachgesuchten Rechtswohlthaten, zur Beschlußnahme über die ihr gemeinsames Interesse betreffenden Maaßregeln, und zum Versuch einer gütlichen Hinlegung dieser Debitsache zu dem dritten Termine bei dem Rechtsnachtheile geladen, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen. Grimmen, den 7. Oktober 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.
Beck.

Proclama.

Nachdem der Müller und vormalige Holländer Carl Friedrich Heuer zu Jargenow bonis cedirt hat, und heut der förmliche Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des Cridarii aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification unter Ausführung ihrer prioritätischen Rechte zu einem der

am 3ten November,
am 17ten November,
am 1sten December,

Morgens 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses von der Masse geladen.

Zugleich haben sich sämmtliche Gläubiger, Behufs Beschlußnahme über die in ihren gemeinschaftlichem Interesse rücksichtlich der Activ-Masse zu treffenden Maßregeln, so wie zur Erklärung über die ihnen vom Gericht zu machenden Vorschläge wegen gütlicher Beendigung dieses Concurses in dem dritten Termine einzufinden bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit der Gläubiger beitretend angesehen werden sollen.

Grimmen, den 16. October 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Die am 1. November d. J. von den Actien der Ritterschaftlichen Privatbank

von Pommern fälligen Zinsen werden gegen Aushändigung der Coupons Nr. 1. in der Zeit vom 1sten bis 15ten November cr. bezahlt,

1) allhier bei der Kasse der unterzeichneten Bank,
2) in Altona bei den Herrn J. H. & G. F. Baur,
3) in Berlin
   a. bei den Herren Mendelssohn & Cp.,
   b. bei den Herren Breest, Gelpcke und Kuckerling,
4) in Anclam bei dem Herrn A. F. Wendorff,
5) in Demmin bei dem Herrn Kreis-Einnehmer Hackendahl,
6) in Stralsund bei dem Herrn F. T. Musculus,
7) in Stolpe bei dem Herrn A. P. Lehrs,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. October 1838.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Fißau. J. A.
Dumrath.

Das der Stadt Greifswald gehörige, aus vier Bauerstellen bisher bestehende, im hiesigen Kreise und Wusterhuser Kirchspiel belegene Gut Fresendorff soll zum Verkauf und zugleich auch zur Vererbpachtung

am 20sten d. M., sowie am 3ten und 17ten November d. Js.

öffentlich aufgeboten werden, und haben sich diejenigen, welche das Gut Fresendorff zu kaufen, oder in Erbpacht zu nehmen geneigt sind, an jenen Tagen, Morgens 10 Uhr, zur Abgabe ihres Bots, vor uns einzufinden. Bedingungen, Charte und Flurregister können auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Greifswald, am 2. October 1838.

Die Stadtkammer.

Holz-Auction

zu Hohenwarth am Donnerstag, den 15ten d. M., Vormittags um 10 Uhr, über trockene Bruchweiden-Stämme in Haufen und eine Partei Eichen, welche sich zu Bau- und Nutzholz eignen. Käufer wollen sich auf dem Hofe einfinden.

Hohenwarth, den 1. November 1838.

Harder.

Unser Eisenlager ist durch neue Zufuhr von Stockholm bedeutend verstärkt. Wir verkaufen zu herabgesetzten Preisen.

Joh. Fr. Schultz & Blumenthals Wwe.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 7. November 1838.

(No. 335.) Betrifft das Reglement wegen Aushebung der Mobilmachungs-Pferde. (No. 1115. October 38.)

In Befolgung desfallsiger höherer Vorschrift bringen wir hiedurch das von den Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges genehmigte Reglement vom 27sten August d. J. wegen Gestellung der Mobilmachungs-Pferde im Nachstehenden zur Kenntniß des Publikums.

Stralsund, den 3. November 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Reglement

über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Pommern.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24sten Februar 1834 — Gesetzsammlung de 1834 Seite 56. — sämmtliche Unterthanen des Preußischen Staats verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung der Armee auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden in Befolgung der im Abschnitt 3. dieses Gesetzes enthaltenen Allerhöchsten Anordnung folgende nähere Bestimmungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Kommando hierdurch für die Provinz Pommern erlassen.

§. 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Unterthanen in natura aufzubringenden Pferde sind theils Im Allgemeinen.

a. für die Garde und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerths aus der Staats-Kasse nach den bestimmten Abnahme-Orten, theils

b. für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier

zu gestellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfor-

by Google

dert wird, ergiebt die unter A. beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 16ten März 1831 worauf bei Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen jeder Kreis zu gestellen hat, das wird durch die Königlichen Regierungen

zu a. nach dem Pferdestande im Allgemeinen, jedoch mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde;

zu b. nach dem Pferdestande der zu einem jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile bestimmt, und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht. Die Landräthe haben demnach für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und der Brauchbarkeit der Pferde in ihren Kreisen, und im Fall einer Mobilmachung — für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf ihre Kreise repartirten Pferde nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen.

Repartirung der Pferde für die Garde- und Linien-Truppen auf die Kreise- und Aushebungs-Bezirke.

§. 2. Bei Repartirung dieser Pferde auf die Kreise wird den Königlichen Regierungen zur Pflicht gemacht, eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungs-Fähigkeit eines jeden Kreises in Bezug auf die verlangten Eigenschaften der verschiedenen Arten von Pferden, sich zu verschaffen, damit späteren Ausgleichungen eines Kreises mit dem Andern (welches in dem Augenblicke der Mobilmachung große zeitraubende Untersuchungen verursachen können) möglichst vorgebeugt werde.

Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartition machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Kontingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden bekannt. Die Landräthe vertheilen demnächst mit Beobachtung der vorstehend für die Repartition auf die Kreise anempfohlenen Rücksichten, das Kontingent ihres Kreises nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden diensttauglichen Pferde auf die im folgenden §. angeordneten Aushebungs-Bezirke, jedoch nur summarisch. Diese Vertheilung berichtigen sie nach und nach, in soweit solches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdestande nöthig werden sollte, wobei die von den nachstehend angeordneten Bezirks-Vorständen einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden können, und halten sich auf diese Art bereit, das Kontingent ihres Kreises auf die erste Aufforderung ohne Anstand in genügender Art zu gestellen.

Wenn es nicht anders angeordnet wird, haben die Landräthe alle drei Jahre zum 1sten Juli der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, daß sie zur prompten und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungs-Pferde nach ihrer Kenntniß von der Beschaffenheit des Pferdestandes und nach ihren speciellen Notizen von der Tauglichkeit der Pferde, im Stande sind. Hat eine neue Repartition auf die Kreise stattgefunden, so ist diese Anzeige 8 Wochen nach Empfang der Repartition zu leisten. Den Anzeigen haben die Landräthe eine summarische Uebersicht der nach ihren Nachrichten in dem Kreise vorhandenen Anzahl diensttauglicher Pferde, und wie viel sich davon resp. zu Reitpferden, Kleppern, Pack-, Stangen- und Vorder-Pferden eignen,

nebst einer Balance gegen das auf den Kreis repartirte Kontingent, beizufügen. — Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen an, und reichen solche dem Ober-Präsidenten zur Mittheilung an das Königliche Ministerium ein.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

§. 3. Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Mobilmachung hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, so wie auch einen aus **drei** sachverständigen Grundbesitzern bestehenden Vorstand nach der auf dem Kreistage zu veranstaltenden Wahl der Kreisstände zu bilden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als rechtlich und unparteiisch bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen im Stande sein. Deshalb sind vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, zu Mitgliedern der Bezirksvorstände zu ernennen.

Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen, und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach 3jähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlags verpflichtet. Eins von den drei Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt mit Zuziehung der beiden übrigen, für deren unverzügliche Erledigung.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfall festzusetzenden Strafen, deren Gränzen im weitern Verfolge dieses Reglements bestimmt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten. —

Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände beim Eintritt einer Mobilmachung.

§. 4. Gleich beim Eingange einer Mobilmachungs-Ordre veranlassen die Landräthe alle Bezirks-Vorstände ihres Kreises, sich sofort nach dem Bezirks-Sammelplatz zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirke aufzubringenden Pferde wiederholt bekannt zu machen, und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe alle Ortschaften des Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde von 4 Fuß 8 Zoll Größe und darüber, die sich in dem Alter zwischen 5 und 10 Jahren befinden, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche auf den betreffenden Bezirk repartirt ist. Diese Aufforderungen sind so schleunig und sicher als möglich, und soweit es nöthig, auch durch besondere Boten,

Gensd'armen, oder Unterbediente zu insinuiren, welche letztere sich demnächst nach den Bezirkssammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen bei ihrem Geschäft Hülfe zu leisten, und erforderlichenfalls die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammel-Platze zu begleiten.

Die auf den Bezirkssammelplätzen ankommenden Pferde werden mit aller Sorgfalt durch die Vorstände gemustert, und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufgestellt. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr erforderlich, hinsichtlich deren besondere Anordnungen nachstehend getroffen sind, wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent für die Garde- und Linientruppen, und außerdem so weit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, noch auf jede vier Pferde des Kontingents ein fünftes als Reserve aus; und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach dem im §. 8. vorgeschriebenen Schema an, jedoch mit Weglassung der Taxe, welche erst bei der Annahme der Pferde ermittelt wird. Zu diesem Nationale werden die Königlichen Regierungen Blanquets in genügender Anzahl bei Zeiten drucken und bereit halten lassen.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirkssammelplatze nach dem Abnahme-Orte der Pferde der Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung nöthig machen, was lediglich der Beurtheilung der Bezirks-Vorstände überlassen bleibt, so haben die Eigenthümer der ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, widrigenfalls der Beschlag auf deren Rechnung angeordnet wird. In Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Abnahmeort zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, ist diese Maßregel nicht erforderlich, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung des Militair-Fonds besorgt wird. Sobald die Auswahl der sämmtlichen Pferde in den Bezirken erfolgt ist, spätestens am Tage nach dem Eintreffen derselben, werden solche, mit Halftern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammel-Platze des Kreises, welcher so weit es möglich, zugleich Abnahmeort sein wird, transportirt, und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath vorgeführt, auch bis dahin, und weiter bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt. Für den Marsch nach dem Bezirks- und Abnahmeorte werden täglich 3 bis 4 Meilen gerechnet.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

Nachdem die Abnahme der Pferde durch die Abnahme-Commission geschehen, fertigen die Landräthe nach den Mittheilungen der Bezirks-Vorstände unter Berücksichtigung

der bei der Abnahme ausgemusterten Pferde sofort eine summarische Uebersicht der sämmtlichen im Kreise zurückbleibenden diensttauglichen Pferde an, und reichen solche unverzüglich der vorgesetzten Regierung ein, welche dieselbe weiter dem Ober-Präsidenten vorlegt.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung so weit als möglich, Gensd'armen und Unterbediente zur Disposition stellen, und ihre Wirksamkeit gegen diejenigen, welche ihre Anordnungen unbefolgt lassen, auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der im **§. 10.** angedrohten Strafen unterstützen.

Zur Begegnung der etwanigen Ausflüchte, daß die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, wird die Bestimmung hinzugesetzt, daß dergleichen Kontrakte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Einsassen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung des Pferdes trifft, darüber müssen sich lediglich die beiden kontrahirenden Theile unter einander einigen.

Haupt-Sammelplatz u. resp. Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreises.

§. 5. In denjenigen Kreisen, wo die Kreisstadt zum Abnahme-Ort bestimmt ist, dient diese auch zugleich zum Sammelplatz des Kreises, und sind dorthin auf dem geradesten Wege die aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreises ausgewählten Pferde direct in Bewegung zu setzen. Wo jenes nicht der Fall ist, hat der Landrath einen Ort (Kreis-Sammelplatz) im Kreise zu bestimmen, und den Bezirks-Vorständen bekannt zu machen, an welchen die Pferde aus den Aushebungs-Bezirken des Kreises zuvörderst gesammelt und von dort möglichst vereinigt — nach dem Abnahme-Ort geführt werden. Dieser Versammlungsort ist aber zur Verhütung von Umwegen und zur Beschleunigung des Ablieferungsgeschäfts an derjenigen Seite des Kreises, welche dem weitern Bestimmungsorte der Pferde, nämlich dem Abnahme-Orte zunächst liegt, auszuwählen.

Zusammensetzung der Abnahme-Kommission in den Abnahme-Orte.

§. 6. In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungspferde für die Garde- und Linientruppen gebildet, bestehend aus:

einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Officier der Kavallerie oder Artillerie als Militair-Kommissarius

und den Landräthen der betreffenden Kreise als Civil-Kommissarien.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt oder sonstigen Sachverständigen,

und

durch einen von dem Civil-Kommissario zuzuziehenden Kreisthierarzt oder sonstigen Pferdekenner, so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten für jeden Kreis zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Function nach dem bei-

liegenden Formular B. durch den Kreislandrath zu vereidigende Taxatoren unterstützt. Letztere erhalten während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds. Diese Entschädigung ist durch die Landräthe bei den Königlichen Regierungen und demnächst weiter bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der vom Staate zu gewährenden Vergütung für die gelieferten Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen besitzen, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Es wird daher auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

rundsätze bei chätzung der Mobilma- gs-Pferde.

§. 7. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und ist auf die gesteigerten Preise, welche bei starker Nachfrage unter ungewöhnlichen Umständen einzutreten pflegen, nicht zu rücksichtigen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7. der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staatsfonds nicht vergütet.

eschäftsgang den Ab- me = Kom- nissionen.

§. 8. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

a. der Militair-Kommissarius über die Qualification und
b. der Civil-Kommissarius (wo deren mehrere für einen Abnahme-Ort bestellt sind, diese gemeinschaftlich)

über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recours dagegen zulässig ist. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde für die Garde- und Linien-Truppen werden von der Abnahme-Kommission zunächst rücksichtlich ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft, und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeits-Gründe zurückgewiesen. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der Anlage A. ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein Nationale nach folgendem Schema sofort eingetragen, als:

a. Name der Besitzer,
b. Wohnort derselben,
c. Geschlecht der Pferde
   aa. Wallach,
   bb. Stute,
d. Alter, Jahre,
e. Farbe,

f. Abzeichen,
g. Größe,
   aa. Fuß,
   bb. Zoll,
h. Sind abgenommen als:
   aa. Reitpferde,
   bb. Klepper,
   cc. Packpferde,
   dd. Stangenpferde,
   ee. Vorderpferde,
i. Taxe der abgenommenen Pferde:
   aa. mit Zahlen Rtl. Sgr. Pf.
   bb. mit Buchstaben

Die in die letztere Rubrik einzutragende Taxe erfolgt gleich bei der Abnahme nach der im §. 7. dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt, und der darnach zu berechnende Durchschnittswerth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Kommission erfolgten Prüfung und Feststellung mit Zahlen und Buchstaben in das Nationale eintragen wird. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, mit der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Stellvertretern steht es frei, etwanige Einwendungen gegen die Untauglichkeitsgründe, oder gegen die Taxe sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung der Abnahme-Kommissarien hat es aber sein Bewenden.

Die Militair-Abnahme-Kommissarien sind befugt, außer den repartirten Kontingenten der einzelnen Kreise einen Zuschlag von 3 proCent einstweilen einzubehalten, bis sie die abgenommenen Pferde an die an den Abnahme-Orten sich einfindenden Kommandos der betreffenden Truppentheile oder an die Truppen selbst übergeben haben. Erst wenn von diesen einbehaltenen Pferden kein Gebrauch gemacht wird, sind dieselben an die betreffenden Kreise zurückzugeben.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in das Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest davon nachgetragen, als:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . Thlr. geschrieben . . . . . Thalern zur Mobilmachung von den in dem Nationale genannten Eingesessenen des Kreises NN. richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Die Abnahme-Kommission.)

(Unterschriften.)

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der betreffende Landrath zur Liquidation des aus der Staats-Kasse zu vergütenden Taxwerths der

Pferde in Empfang, und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths, jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Taxsumme aus.

Nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 soll übrigens die Bezahlung des Taxwerths der Mobilmachungs-Pferde aus den bereitesten Mitteln der Staats-Kasse sofort erfolgen.

Verfahren im alle einer othwendigen achgestellung gen der bei r Abnahme rückgewiese- r Pferde.

§. 9. Die Abnahme-Kommissarien sind nach Abschnitt 6. der vorgedachten Verordnung verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises einschließlich der Reserve theilweise untauglich befunden würden, so hat die Abnahme-Kommission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach Abschnitt 4. der vorgedachten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten uud der kontraktlichen Anzahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen, und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Falls in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl Mobilmachungs-Pferde erweislich nicht beschafft werden könnte, so lassen sich über das Vorhandene hinaus keine Ansprüche machen. Solchen Fällen wird aber durch die Königlichen Regierungen und Landräthe schon zur Friedenszeit bei Repartirung der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise in der **§. 2.** angegebenen Art vorzubeugen sein. Die Ersteren haben alsdann sofort durch den Militair-Departements-Rath von der Sachlage Ueberzeugung nehmen, und die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus anderen Kreisen, in welchen noch diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben zu lassen.

Strafbestimungen.

§. 10. Im Abschnitt 10. der mehrgenannten Allerhöchsten Verordnung ist festgesetzt, daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde säumigen Eigenthümer nicht allein durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, sondern auch mit einer, von den Landräthen aufzuerlegenden, polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt werden können, weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung, sondern lediglich dem Recours an den Oberpräsidenten der Provinz zulässig sein soll.

Auch bei jeder sonstigen Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorstände, bei einer Mobilmachung, findet dasselbe Straf- und Recurs-Verfahren Statt.

ransport der erde von den nahme-Or- nach den Mobilmaings-Orten.

§. 11. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt. Der Transport dahin geschieht durch die bereits designirten Train-Soldaten und Handwerker, Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften, welche zu gleicher Zeit mit den

den Pferden nach den Abnahmeorten einzubeordern sind, und von denen 1 Mann auf 3 bis 4 Pferde gerechnet wird.

Sollten wider Erwarten diese Leute bei dem Beginn des Geschäfts der Pferdeabnahme, noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, was durch rechtzeitige Einberufung und auch dadurch zu vermeiden sein wird, daß die designirten Trainsoldaten von den Eigenthümern der Pferde vorzugsweise zu deren Transport benutzt werden, so ist das Geschäft der Abnahme danach doch nicht aufzuhalten oder auszusetzen, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. noch durch die Leute der Pferdegesteller beaufsichtigt.

Aufbringung Gestellung u Abnahme d Pferde für d Landwehr.

§. 12. Nach dem Grundsatz, daß die Pferde da zu repartiren, wo sie sich finden, sind gleichzeitig auch die Mobilmachungs-Pferde für die Landwehr (vorbehaltlich der Kostenausgleichung nach der Seelenzahl der einzelnen Kreise) nach dem Pferdestande zu vertheilen, indem anzunehmen, daß die Gestellung durch Aushebung zu bewirken sein wird. Den Beschlüssen der Kreisstände ist es nach Abschnitt 11, der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 indeß überlassen, die Landwehrpferde auch durch Ankauf im freien Verkehr zu beschaffen. Demnach haben sich die Kreisstände über die Wahl der einen oder andern Gestellungsart nach der Publikation dieses Reglements sogleich zu erklären. Im Fall der Ankauf der Landwehrpferde beim Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt wird, so muß nachgewiesen werden, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust ausführbar sei. Wird aber die Aushebung der Landwehrpferde gewählt, so haben die nach §. 3. dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorstände gleichzeitig auch für die Gestellung der Landwehrpferde zu sorgen, und solche in der §. 5. bestimmten Art nach dem von dem Landrathe für die Landwehr-Pferde anzugebenden besonderen Sammelplatze, mit Halfter, Trense, nöthigenfalls mit Hufbeschlag versehen, nebst einer Reserve von 10 proCent abzusenden. In denjenigen Kreisen, wo die Kreisstadt Landwehr-Bataillons-Stabsort ist, dient diese auch zugleich zum Kreis-Sammelplatz für die Landwehrpferde. In den übrigen, zu einem Landwehr-Bataillon gehörigen Kreisen ist der Sammelplatz an demjenigen Ende auszuwählen, welches dem Landwehr-Stabs-Orte zunächst liegt, um den Transport der Pferde nach diesem Orte möglichst abzukürzen.

Auf diesem Sammelplatze werden die Landwehrpferde durch eine von den Kreisständen zu erwählende, aus 3 Mitgliedern bestehende, sachverständige Kommission unter Leitung des Landraths oder eines Kreisdeputirten gemustert, nebst 10 proCent Reserve ausgewählt, und mit Zuziehung von 3 durch den Landrath vereidigten Taxatoren abgeschätzt. Deren Taxe giebt den Maaßstab der Vergütung für die wirklich abgenommenen Pferde ab — welche den Gestellern nach den Bestimmungen der mehrfach erwähnten Allerhöchsten Verordnung Abschnitt 11. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten September 1831 Gesetzsammlung de 1831 Seite 223. vom Kreise zu gewähren ist.

Demnächst werden die Landwehr-Pferde mit dem im §. 8. angegebenen Nationale sofort unter Begleitung eines Mitgliedes der Kreisstände nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabs-Orte abgesandt. Daselbst erfolgt deren Abnahme durch eine

Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, dem Landwehr-Eskadrons-Führer und demjenigen Landrathe, welcher in dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Orte seinen Sitz hat. Von dieser Kommission werden Ablieferungs-Bescheinigungen über die Landwehr-Pferde ausgestellt.

Bei Gestellung derselben ist, so weit es die Umstände erlauben, eine sorgfältige Auswahl um so weniger zu versäumen, als die Landwehr-Kavallerie größtentheils aus starken Leuten im vorgeschrittenen Alter besteht, welche daher auch starke Pferde bedürfen, wenn der Königliche Dienst darunter nicht leiden soll.

Die Taxe oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehrpferde ist den Eigenthümern von dem betreffenden Kreise nach der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche gleich andern Kreis-Kommunal-Lasten nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solches schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungs-Pferde geschieht, aufgebracht werden. Zu diesem Zwecke sind von den Königlichen Regierungen anderweitige Repartitionen anzulegen, in welchen die Pferde nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu vertheilen sind, und nach denen eventualiter die Ausgleichung der Kosten unter der zu einem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreisen erfolgt, dergestalt, daß derjenige Kreis, welcher mehr gestellt hat, als ihm nach Verhältniß der Bevölkerung obliegt, den taxmäßigen Betrag für die mehr gestellten Pferde von dem Kreise erstattet erhält, für welchen die Uebertragung geschehen; z. B. Kreis N. hat nach dem Pferdestande 50 Pferde gestellt, taxirt zu 3500 Thlr., also durchschnittlich pro Stück 70 Thlr., er hat aber nach der Seelenzahl nur zu gestellen 48 Pferde, mithin zu viel gestellt 2 Pferde, wofür von dem Kreise N. 140 Thlr. zu erstatten sind.

Es wird den Kreisständen dringend zur Pflicht gemacht, schon im Frieden bei den Kreis-Kommunal-Kassen angemessene Dispositionsfonds zu bilden, und dieselben durch Zinsenzuschlag anwachsen zu lassen, damit nöthigenfalls sogleich davon Gebrauch gemacht werden kann, und die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen jedenfalls gesichert sei.

Um übersehen zu können, wie eine solche Vorbereitung der Geldmittel allmählig bewirkt wird, haben die Landräthe alljährlich der vorgesetzten Regierung nachzuweisen, was in dieser Hinsicht im Laufe des Jahres geschehen ist.

Schluß. **§. 13.** Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner Pommerns bisher in wichtigen Augenblicken stets bewiesen haben, darf ihnen mit Sicherheit vertraut werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer künftigen Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in

die unangenehme Nothwendigkeit setzen werden, zu Zwangsmaaßregeln und Strafen schreiten zu müssen.

Stettin, den 19ten Juli 1838.

Der Ober-Präsident.
(gez.) v. Bonin.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 27sten August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Der Kriegs-Minister.
v. Rauch.

A.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a. für Cuirassire 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein,
   b. für Ulanen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll,
   c. für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 Zoll bis 9 Zoll,
   d. für Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie . . . . . 4 „ 10 „ bis 9 Zoll.

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß sein,
   b. „ Vorderpferde „ „ 5 „ — „
   c. Train-Stangenpferde „ „ 5 „ — „
   d. „ Vorderpferde „ „ 4 „ 10 „
   e. Reitpferde „ „ 4 „ 10 „
   f. Packpferde „ „ 4 „ 8 „ bis 9 Zoll,
   g. Klepper „ „ 4 „ 8 „

Die zu gestellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahr — nicht über 10 Jahr alt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Maucken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Berlin, den 16. März 1838.

(gez.) **v. Hake.** **v. Brenn.**

B.

Eidesformular
für die Taxatoren, Behufs einer Mobilmachung vom Lande auszuhebender Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Kasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 336.) Betrifft die Bestimmungen in Ansehung der bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen erforderlichen polizeilichen An- und Abmeldung (No. 63. Nov. 38.)

Auf höhere Anordnung werden hierdurch folgende Bestimmungen in Ansehung der bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen erforderlichen polizeilichen An- und Abmeldungen, unter Aufhebung der bisher maaßgebenden Vorschriften — der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18ten März 1822 (Stück 13. No. 135.) und vom 18ten Mai 1825 (Stück 21. No. 174.) — zur allgemeiner und strenger Befolgung für die Zukunft, öffentlich bekannt gemacht.

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande also der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder dem Dorfschulzen, von den in dem Personal seiner Miethsleute durch An- und Abzug vorgehenden Veränderungen, Kenntniß zu geben.

   Die desfallsige Anzeige muß erfolgen:

   a. Sogleich bei Abschließung des neuen Miethsvertrages, wenn der neue Miethsmann nicht schon in demselben Orte wohnhaft gewesen und daher als ein Angehöriger desselben nicht anzusehen ist.

   b. Im entgegengesetzten Falle aber und bei jedem Auszug, binnen 24 Stunden nach dem wirklichen Beziehen oder Verlassen der Wohnung.

2) Zu gleichen Anzeigen sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Officianten ist von den Dienstherrschaften gleichfalls binnen 24 Stunden, bei der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen.

4) Binnen gleicher Frist soll daselbst auch seitens der Handwerksmeister, Fabrik- und andrer Unternehmer, die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerks-Gehülfen erfolgen.

5) Die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4. sollen sowohl auf dem platten Lande, als auch in den Städten dieses Regierungs-Bezirks Anwendung finden, und Contraventionen dagegen, mit einer Geldstrafe von Einem Thaler oder mit vierundzwanzigstündiger Gefängnißstrafe, gerügt werden.

6) In denjenigen Dörfern, wo die Orts-Polizei-Verwaltung einer Gutsherrschaft oder ihrem Stellvertreter nicht zusteht, sollen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Orts-Schulzen mündlich oder schriftlich geschehen und die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Armen-Kasse ermächtigt sein.

7) Die Gutsherrschaften, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen

sind, haben gleichfalls die Verpflichtung, von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Haus-Officianten, Fabrik-Arbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben, dem Landrath des Kreises binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler.

8) Rücksichtlich der eigentlichen Fremden-Meldungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, namentlich bei den durch das Patent vom 20. August 1817 zusammengestellten, wonach alle Reisende und Fremde, welche nur ihren temporairen Aufenthalt an einem Orte nehmen, sowohl von Gastwirthen und Krügern, als auch von Privat-Personen, welche ihnen Nachtquartier geben, sofort der Orts-Polizei-Behörde bei Strafe angemeldet werden müssen.

Stralsund, den 1. November 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 337.) Betrifft die Verpachtung der im Horster Tiefenholze, Forstbelaufe Horst, Forstreviers Schuenhagen, belegenen Wiese. (No. 1408. Novbr. 38.)

Zur Verpachtung der im Horster Tiefenholze, Forstbelaufs Horst, Forstreviers Schuenhagen, belegenen Wiese von 27 Morgen, vom 1sten Januar k. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre, ist ein Versteigerungs-Termin

auf den 19ten k. Mts., Morgens 10 Uhr,

in der Waldwärter-Wohnung zu Horst vor dem Königl. Oberförster, bei dem auch zuvor die betreffenden Pachtbedingungen eingesehen werden können, anberaumt worden.

Stralsund, den 3. November 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 338.)

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Eduard Alexander Bernhard Friedrich von Scheven;
2) Ernst Gottlob Ender;
3) Lars Palmgrên;
4) August Friedrich Junius Harder;
5) Carl Heinrich Friedrich Steinmetz;
6) Friedrich Wilhelm Rudolph Wilß;
7) Carl Julius Ahlbory;

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 18. October 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

v. Bonin.

(No. 338.) Vermischte Nachrichten und dem hiesigen Regierungs-Blatte für den Monat Dezbr. 1838. (No. 1060. Seite. 387.)

I. Witterung.

In der ersten Hälfte des Monats war die Witterung meistens sehr rauhes und kaltes Frostwetter mit vielem, doch gelindem Fall von Schnee. Tage, wie z. B. der 5te, hat hochgestiegene aber sehr windige und kalte Luftwärme, bestanden am 12ten, 17ten, 18ten, 19ten und 20sten. In der zweiten Hälfte des Monats aufgen bei Wind mild und Nebelwolk, was es an gewöhnlich mit Schnee, war dann durch Kälte ersetzt. Tage, wie z. B. am 22ten, 24ten, 27ten und 28ten, 29ten, 30ten, 31ten, 1ten und 2ten, standen am 23ten und 24ten am 25ten. Drei Meter Regen am 23ten Regenwasser und am 24ten und am 25ten Tage an Kälte, wodurch eine ungewöhnliche Beschaffenheit verursachen konnte.

Das Barometer, erhaben auf — 27, Kalt am höchsten den 19ten d. M., am 3 tiefe Barometerstand, auf 28, 6,9 L. am niedrigsten am 17ten d. M., am 12 tiefe Barometerstand, auf 27, 3,2 L.

mediocrum barum 27, 11, 1 L.

Das Thermometer, befindlich im Freien, zeigte den höchsten Stand am 4ten d. M. + 11° R. niedrigsten Stand am 17ten d. M. — 15° R.

Es sind wiederholt bemerkt, daß der Grundwasser der Bachschnitten sich 24 Zoll und über dem Niveau des Feldes, und 12 Zoll über dem Boden befindet.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Früchte.	Im Durchschnitt des Monats	Im höchsten Preis	Im niedrigsten Preis	Durchschnitts-Preis
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Weizen à Scheffel Preuß. Maaß	1 15 —	1 15 —	1 15 —	1 15 —
Roggen à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Gerste à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Hafer à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Erbsen à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Linsen à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Bohnen à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Heu à Centner	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
Stroh à dito	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —

II. Pferach, Getränke und Brennmaterialien.		In Berlin.		In Breslau.		In Stettin.		In Königsberg.	
		Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.	Mgr.	Pf.
Brod-Preise	Semmel à 4 Loth. Preuß. Gewicht	1	0	1	0	1	0	1	0
	Roggenbrod à 4 Pfd.	3	6	3	6	3	6	3	6
Schweine-Fleisch	Fett à 1 Pfd.	3	6	3	6	3	6	3	6
	Magerfl. à 1 Pfd.	3	6	3	6	3	6	3	6
Hammel-Fleisch	à 1 Pfd.	3	6	3	6	3	6	3	6
Kalb-Fleisch	à 1 Pfd.	3	6	3	6	3	6	3	6
Kalb-Fleisch à 1 Pfd.		3	6	3	6	3	6	3	6
Bier	Barkel à 1 Quart Preuß. Maaß	1	3	1	3	1	3	1	3
	Braunbier à 1 Quart	2	6	2	6	2	6	2	6
Branntwein	à 1 Quart	5	0	5	0	5	0	5	0
Torf	Brennmaterialien à 1 Centner	5	0	5	0	5	0	5	0
Brennholz	Preuß. à 1 Klafter	1	0	1	0	1	0	1	0
	Torf. à 1 Klafter	1	0	1	0	1	0	1	0
	Steinkohlen à 1 Scheffel	1	0	1	0	1	0	1	0
Heilige Christ-Abend	Gänse à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Enten à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Hühner à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Oster-Abend	Eyer à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Lämmer à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Pfingst-Abend	Gänse à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Enten à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Hühner à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Gänse à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Enten à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
	Hühner à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Lämmer à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Eyer à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Kälber à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Schweine à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Schafe à 1 Stück	1	0	1	0	1	0	1	0
Jahrmarkt	Ferkel

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 46. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 7. November 1838.

Proclama.

Auf Antrag des Gärtners Joachim Christian Panter zu Grellenberg und der Louise Marie Panter, verehelichten Tagelöhner Hilgendorf, zu Segebadenhau werden alle diejenigen, welche auf das von dem am 6ten Januar d. J. zu Segebadenhau verstorbenen Müllergesellen Christian Panter von Angerode, einem Bruder der Provokanten, nachgelassene Vermögen Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification ad terminum

den 15ten November d. J., Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des im Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Grimmen, den 17. Oktober 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Das zum Nachlasse der Frau Wittwe Ewert und ihres verstorbenen Ehegatten gehörige, in der Bauwieke hieselbst sub No. 97. a. belegene, Wohnhaus mit Stallung und Gartenplatz soll

am 26sten d. M., Vormittags 11 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten, zum Verkauf öffentlich aufgeboten, der Mobiliar-Nachlaß der Ewertschen Eheleute aber, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, allerlei Haus- und Küchengeräth, besonders gutem Leinwandzeug und Betten,

am 27sten und 28sten d. Mts., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

in dem vorgedachten Wohnhause meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber sollen hiezu mit dem Bemerken eingeladen sein, daß das Haus c. p. vor einigen Jahren neu erbauet, bei irgend annehmlichem Bot, ohne weitere Licitation, sofort zugeschlagen und tradirt werden kann, so wie daß bei der Auction über dem Mobiliar-Nachlaß ohne baare Zahlung in Preußischem Courant nichts verabfolgt wird.

Wolgast, den 2. November 1838. Der Syndicus Braun.
als Executor Testamenti der Ewertschen Eheleute.

Alle Sorten Essige empfiehlt Gustav von Haken.

Das Comissions-Lager hat wieder erhalten: Füllersche Streichriemen nebst Mineral zur Auffrischung der mattgewordenen Riemen; über ein Jahr ausreichende Zündflaschen, Zündhölzer, mehrere Sorten Engl. Pomade, Fleckseife, Engl. Universal-Glanzwichse, Glanzwichs-Pulver, starke ¾ Quart-Flaschen, Berliner Magenbitter, Eau de Cologne und Haarwasser, Bischof-Essenz, Citronensaft, Jamaika-Rum, D. Voglers Zahntinktur, Zahnpulver und Zahnbürsten, Eichel-Chocolade, Tinktur gegen Motten und Wanzen, präparirtes Oel zum Einreiben der Uhren und

sonstigen feinen Metall-Instrumenten, Pariser Tassenroth, Papier zum Blumenmachen, rothe und schwarze Engl. Bleifedern, chinesische schwarze Tusche, Räucher-Balsam, Räucheressenz, Räucherpulver, Kräutertaback, Holländ. Carotten, präparirte Hamburger Federposen, Gesundheitssohlen, Haarsohlen, Binden, Flußkäppchen, Gichtcaffet, Gichtpapier, Wanzentinktur ꝛc., imgleichen ist das Lager von Brillen, losen Brillengläsern, Lorgnetten und Lesegläsern, auch von Dr. Beckers Bruchbandagen und in mancher Hinsicht sehr nöthigen Bandagen wieder complettirt.

NB. Zur Belehrung über Brillen, die Beschaffenheit, Auswahl und Anwendung derselben, liegt ein Rath- und Hülfs-Büchlein für Alle, welche der Brillen bedürfen, schon seit dem Jahre 1815, von dem Herrn Prediger Duncker zu Rathenau, bei uns zur Durchlesung.

Commissions-, Sp.- und Nw.-Comtoir, Semlstr. 179.

Die Weinhandlung

von C. A. Biel in Greifswald, Steinbeckerstraße Nr. 39., empfiehlt ihre abgelagerten weißen und rothen Bordeaux-, Rhein-, Würzburger-, Moselweine, Madeira ꝛc. in vollständiger Auswahl; sie verspricht möglichst billige Preise und aufrichtige Bedienung.

In Greifswald bei Heinrich Luhde ist zu haben:

Das von dem Apotheker Billard zu Paris erfundene
und unter dem Namen
ächtes unschädliches
Crèosote - Billard
bekannte Mittel gegen

Fäulniss der Zähne

und gegen

Zahnweh

(welches durchaus nichts Nachtheiliges enthält)

stillt auf der Stelle den heftigsten und hartnäckigsten Zahnschmerz, thut der Fäulniß Einhalt und sichert die gesunden Zähne vor Austocken und Hohlwerden.

Die Königl. Medicinische Fakultät zu Paris hat dem Apotheker Billard für diese wohlthätige Erfindung die Preismedaille zuerkannt.

Preis pro Flacon 25 sgr. mit deutscher und franz. Gebrauchsanweisung nebst Schwamm und Nadel.

Montag, den 28. October entliefen mir 2 zweijährige Füllen, eine Roth- und eine Blau-Schimmelstute; sollten sich dieselben irgendwo angefunden haben, so bitte ich, mir gefälligst Kunde davon zu geben.

Johann Friedrichs,
Pachtbauer in Splietsdorf.

Die natürlichen Pocken unter den Schaafen zu Stoltenhagen und Ungnade dauerten fort, so wie die Maulfäule unter den Kühen zu Camper. Es sind jedoch nur wenige damit behaftet, und einer weiteren Verbreitung möglichst vorgebeugt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 2ten d. M. fiel zu Lüdershagen ein zweijähriges Kind in eine mit Wasser angefüllte Lehmgrube und ertrank.

Bei einem heftigen Sturmwinde in der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. strandete bei Arcona das von Stettin aus mit Schiffsbauholz beladene, nach Sunderland bestimmte, von dem Capitain J. M. Reimer aus Swinemünde geführte Briggschiff „Berlin." Die Besatzung von 10 Mann und ein großer Theil des Inventariums wurde geborgen. Schiff und Ladung dürften aber unrettbar verloren sein, da ersteres völlig umgestürzt ist, und der Kiel desselben ganz nach oben liegt.

V. Schifffahrt.

Während des Monats October waren in die diesseitigen Häfen 110 Schiffe von 61 durchschnittlicher Lastengröße ein- und 46 von 40 durchschnittlicher Lastengröße aus denselben ausgelaufen. Von ersteren 46, von letzteren 41 beladen.

Seewärts wurden verschifft:

467	Wispel	17 Scheffel	Waizen.
81	"	6 "	Roggen.
258	"	8 "	Gerste.
62	"	12 "	Hafer.
4	"	4 "	Erbsen.
41	"	16 "	Malz.
390	"	6 "	Rapp.
760	Tonnen	Heringe.	
1090	Centner	74 Pfd.	Cichorien.
18903	Quart	Spiritus.	
598	Centner	40 Pfd.	Branntwein.

Mittelst Binnenfahrt gingen nach andern Landesprovinzen:

45	Wispel	21 Scheffel	Waizen.
244	"	5 "	Roggen.
225	"	2 "	Rapp.

Stralsund, den 31. Octbr. 1838. Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

(No. 340.) Betrifft die Verlegung der Unterforstkasse von Barth nach Schuenhagen. (No. 1410. October 38.)

Die bisherige Unterforstkasse in Barth ist aufgehoben und mit der Unterforstkasse in Schuenhagen verbunden worden.

Stralsund, den 30. Octbr. 1838. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 341.)

Bekanntmachung.

Am 28sten Novbr. d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre letzte diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen können und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und respective Vormünder, haben daher, in sofern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 20sten k. M. bei der Commission einzureichen; die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Commission, mithin am 27sten Novbr. d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienst bei dem Herrn Bataillons-Arzt Strube, in dessen Dienst-Local im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 3. October 1838.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

(No. 342.)

Dem Instrumentenmacher Moehr in Berlin ist unterm 27. October 1838 ein Patent

auf die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Hammer-Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemselben angegebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikalstehendes Fortepiano

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 343.)

Das unterm 27. Januar 1838 dem Doktor der Philosophie und Chemiker Lüdersdorf auf eine Methode, Holz-Essig zu reinigen, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Personal-Chronik.

Der Steueraufseher Jahnke in Stettin ist als Zoll-Amts-Assistent in Barth angestellt, und der berittene Grenz-Aufseher Klein aus dem Haupt-Amts-Bezirke Heiligenstadt in gleicher Eigenschaft nach dem Haupt-Amts-Bezirke Stralsund versetzt worden.

Dem Unteroffizier Schumacher von der 2. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie ist eine Grenzaufseherstelle im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund interimistisch verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 13. November 1838.

Gesetzsammlung.

Das 33ste Stück vom Jahre 1838 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

№ 1940. vom 6 October d. J., durch welche der Stadt Wronke im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird; und

» 1941. vom 7ten ejusd., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenz-Blattes;

» 1942. die Verordnung über das Aufgebot von Specialmassen nach erfolgter Subhastation. Vom 21sten desselben Monats; und

» 1943. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten v. M. wegen Abänderung des Eingangs-Zolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegränze und auf der Elbe vom 1. Januar k. J. an.

(No. 344.) **Bekanntmachung**

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten ist die 28ste Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschlag geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins erschienen und zu dem Preise von 2 Thalern durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich in Berlin, zu beziehen; worauf ich die Freunde des Gartenbaues aufmerksam mache.

Stettin, den 6. November 1838.

Der Ober-Präsident.
v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 345.) Betrifft die Verpachtung der zweiten Wohnung in dem Holzschlägerhause zu Schwierenz, Forstreviers Werder. (No. 411. Oktbr. 38.)

Die zweite Wohnung in dem Holzschläger-Hause zu Schwierenz, Forstreviers Werder, soll von Ostern k. J. ab nebst dem dazu gehörigen Stallraume, freier Waldweide, Wiesen, Hof- und Garten-Plätzen anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden.

K k

Pachtliebhaber, welche jedoch die erforderlichen Eigenschaften als Holzschläger und Forstarbeiter besitzen müssen, haben sich dieserhalb zu dem auf

den 10ten k. M., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Oberförster zu Werder anberaumten Ausbietungs-Termin einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen können in der Oberförsterei-Registratur zu Werder zuvor eingesehen werden. Stralsund, den 10. November 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 346.) **Bekanntmachung.**

Unter dem Rindvieh eines Gehöftes zu Sievertshagen, und zu Gr. Zettelvitz, ist die Maulfäule ausgebrochen. Es sind die vorschriftlichen polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln in Anwendung gesetzt, und jeder Verkehr und Absatz von Rindvieh an genannten Orten untersagt worden.

Grimmen, den 10. November 1838.

v. Mühlenfels, Landrath.

(No 347.) **Bekanntmachung.**

Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement im Hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsere Vorschläge nunmehr definitiv genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1839 in den größern Garnison-Städten der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch folgende Ankaufs-Kommissarien geschehen darf:

1) für Stettin durch den Herrn Kriegs-Rath, Proviantmeister Heinlé, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh.
2) für Gatz durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haeffner, für vorstehende Ankäufe;
3) für Stargard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittchow, für vorstehende Ankäufe;
4) für Pasewalk durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann, für vorstehende Ankäufe;
5) für Stralsund durch den Herrn Proviantmeister Brusky, für vorstehende Ankäufe;
6) für Colberg durch den Herrn Proviantmeister Brücke, für vorstehende Ankäufe;
7) für Belgard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Lieutenant a. D. Rehbein, für vorstehende Ankäufe;
8) für Cörlin durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Venzky, für vorstehende Ankäufe;
9) für Schlawe durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt, für vorstehende Ankäufe;

10) für Stolp durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Meusel, für vorstehende Ankäufe;

11) für Treptow a. d. R. durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten, Senator Elten für Treptow, auf Ankäufe von Hafer, Heu und Stroh; und für Greiffenberg, auf Ankäufe von Hafer;

12) für Greiffenberg durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß, auf Ankäufe von Heu und Stroh.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen, auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassenen Bekanntmachungen, nach welcher die genannten Kommissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien, gleich baare Zahlungen leisten zu können.

Stettin, den 5. November 1838.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

(No. 348.) **Aufforderung.**

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April cr. zu bestimmen geruht, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden sogleich und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7. Juli 1839 anlegen dürfen, sobald er ihnen auf die gehörig justifizirten Ansprüche zugegangen sein wird. Es werden demnach alle bis jetzt unbekannte unten aufgeführte Erbberechtigte hiermit aufgefordert sich unverzüglich und spätestens bis zum 1. März 1839 unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsscheine und eines von dem betreffenden Kreislandrathe ausgestellten oder beglaubigten Führungsattestes bei dem unterzeichneten Regimente schriftlich oder mündlich zu melden.

№	Vor- und Zuname.	Charge zur Zeit der Entlassung.	Vaterland.	Ort, wohin sie entlassen.	№ des Erbberechtigungs-Scheines.
1	Ludwig Senß	Füselier	Mark	Eichow bei Potsdam	11.
2	Gottfried Hertel	Unterofficier	dito	Pfaffendorf im Lübbener Kreise	13.
3	Friedrich Michael Brahm	Musketier	Neumark	dito	16.

No.	Vor- und Zuname.	Charge zur Zeit der Entlassung.	Vaterland.	Ort, wohin sie entlassen.	No. des Erbberechtigungs-Scheins.
4	Christian Forste	Seconde-Lieut.	Mark	Magdeburg	17.
5	Dettloff Buchholz	Unterofficier	Pommern	Anklam	27.
6	Christian Bielefeld	Musketier	Mark	Woltersdorf bei Luckenwalde	42.
7	Friedrich Henke	Unterofficier	Neumark	Berlin	59.
8	Karl Voßberg	dito	dito	dito	63.
9	Gustav Sperling	Seconde-Lieut.	Ostpreußen	Memel	71.
10	Christian Ohlert	Füselier	Priegnitz	Blüthen im Ostpriegnitzer Kreise	76.
11	George Glade	dito	Magdeburg	Cottbus	91.
12	Christian Rudat	dito	Lithauen	Lithauen	95.
13	Friedrich Rodenwald	Unterofficier	Mark	Häsen bei Zehdenick	98.
14	Ferdinand John	freiwilliger Jäger	Mittelmark	Lobsens	100.
15	Louis Remmert	dito	Mark	Berlin	102.
16	Johann Hagemüller	Füselier	Würtemberg	Praga, Vorstadt von Warschau	106.
17	Wilhelm Bold	dito	Uckermark	Steinhöfel im Angermünder Kreise	108.
18	Ephraim Meyer	freiwilliger Jäger	Mark	dito	111.
19	Gottfried Wiese	Füselier	dito	Ranow bei Beeskow	112.
20	Friedrich Engel	Musketier	dito	Legengartz bei Rathenow	113.
21	Karl Krauseneck	Oberjäger	Mittelmark	Potsdam, Königl. Hofgärtner	117.
22	Friedrich Giese	freiwilliger Jäger	Kurmark	Brandenburg	119.
23	Martin Mewes	Unterofficier	Pommern	Damnitz im Stolpeschen Kreise	120.
24	Karl Weyland	Füselier	Mark	Selbelang bei Nauen	121.
25	Peter Graßnick	Horniſt	dito	Carlsthal, Kreis Odessa im südlichen Rußland	127.
26	Christian Grabow	Füselier	Priegnitz	dito	128.
27	August Niemand	Musketier	Mark	dito	130.
28	Ludwig Eßling	dito	dito	Röhrchen im Greifenhagener Kreis	135.
29	Karl Vogeler	Füselier	dito	Bredow bei Nauen	138.
30	Karl Rosenbaum	dito	Uckermark	dito	141.
31	Ludwig Nicolai	Unterofficier	Mark	dito	143.
32	Friedrich Lücke	dito	Pommern	dito	163.
33	Wilhelm Hensel	dito	Mark	Küstrin als Polizeidiener	164.

Alle resp. Behörden und Personen, welche Nachricht von dem Leben oder Tode

obiger Individuen zu geben im Stande sind, werden ergebenst ersucht, solche dem unterzeichneten Regimente gefälligst bald zukommen zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1838.

Königl. 8tes Infanterie-Regiment.
(genannt Leib-Infanterie-Regiment.)

Vermischte Nachrichten.

(No. 349.)

Dem Königlichen Kammer-Musikus W. Wieprecht in Berlin ist unterm 27. October d. J. ein Patent

auf die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten neuen Einrichtungen an musikalischen Blech-Instrumenten zur Hervorbringung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt 2ter Klasse und Zahnarzt Carl Ludwig August Bauer hat sich in Greifswald niedergelassen. (ad No. 347. Novbr. 38.)

Für die durch den Abgang des ꝛc. Wenpap erledigte Schullehrerstelle in Nisdorf ist der Schulamtsbewerber Weinholz berufen, und die darüber ausgefertigte Vocation von der Königlichen Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 1500. October 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 13. November 1838.

Bekanntmachung.

Damit der für das Jahr 1839 herauszugebende Neuvorpommersche Provinzial-Kalender eine vollständige und richtige Angabe der Beamten und ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks enthalte, werden sämmtliche Behörden unseres Departements hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die Veränderungen, welche im gegenwärtigen Jahre bei ihrem Beamten-Personale so wie mit den Ortschaften vorgefallen sind, der hiesigen Königl. Regierungs-Buchdruckerei recht bald und spätestens bis zum 1sten December d. J. unmittelbar anzuzeigen, dabei Auslassungen und Irrthümer zu vermeiden und für Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der Angaben Sorge zu tragen.

Stralsund, den 28. October 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Publicandum.

Da der Büdner Johann Wutke zu Neu-Zarrendorf wegen Unzulänglichkeit seines und des Vermögens seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Marie Regine geb. Holzerland, zur Befriedigung seiner Gläubiger, mit Provokation auf die Rechtswohlthat der Competenz bonis cedirt hat, so werden alle diejenigen, welche an den genannten Provokanten und dessen Ehefrau oder an das Vermögen beider Wutkeschen Eheleute, namentlich auch an seine zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnerstelle mit Saaten, Ackerarbeit und Inventario, Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der

am 7ten November,
am 21sten November,
am 5ten December,

Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses geladen.

Zugleich werden sämmtliche Gläubiger der gedachten Eheleute zur Erklärung über die nachgesuchten Rechtswohlthaten, zur Beschlußnahme über die ihr gemeinsames Interesse betreffenden Maaßregeln, und zum Versuch einer gütlichen Hinlegung dieser Debitsache zu dem dritten Termine bei dem Rechtsnachtheile geladen, daß für die Ausbleibenden die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit bindend erachtet werden sollen. Grimmen, den 7. Oktober 1838.

(L. S.) Königliches Kreisgericht.

Beck.

Proclama.

Nachdem der Müller und vormalige Holländer Carl Friedrich Heuer zu Jargenow bonis cedirt hat, und heut der förmliche Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des Cridarii aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification unter Ausführung ihrer prioritätischen Rechte zu einem der

am 3ten November,
am 17ten November,
am 1sten December,

Morgens 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung des im letzten Termine zu erkennenden Ausschlusses von der Masse geladen.

Zugleich haben sich sämmtliche Gläubiger, Behufs Beschlußnahme über die in ihren gemeinschaftlichem Interesse rücksichtlich der Activ-Masse zu treffenden Maßregeln, so wie zur Erklärung über die ihnen vom Gericht zu machenden Vorschläge wegen gütlicher Beendigung dieses Concurses in dem dritten Termine einzufinden bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit der Gläubiger beitretend angesehen werden sollen.

Grimmen, den 16. October 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Das zum Nachlasse der Frau Wittwe Ewert und ihres verstorbenen Ehegatten gehörige, in der Bauwieke hieselbst sub No. 97. a. belegene, Wohnhaus mit Stallung und Gartenplatz soll

am 26sten d. M., Vormittags 11 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten, zum Verkauf öffentlich aufgeboten, der Mobiliar-Nachlaß der Ewertschen Eheleute aber, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, allerlei Haus- und Küchengeräth, besonders gutem Leinwandzeug und Betten,

am 27sten und 28sten d. Mts., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

in dem vorgedachten Wohnhause meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber sollen hiezu mit dem Bemerken eingeladen sein, daß das Haus c. p. vor einigen Jahren neu erbauet, bei irgend annehmlichem Bot, ohne weitere Licitation, sofort zugeschlagen und tradirt werden kann, so wie daß bei der Auction über dem Mobiliar-Nachlaß ohne baare Zahlung in Preußischem Courant nichts verabfolgt wird.

Wolgast, den 2. November 1838. Der Syndicus Braun.
als Executor Testamenti der Ewertschen Eheleute.

Alle Sorten Essige empfiehlt Gustav von Haken.

Die Weinhandlung

von C. A. Biel in Greifswald, Steinbeckerstraße Nr. 39., empfiehlt ihre abgelagerten weißen und rothen Bordeaux-, Rhein-, Würzburger-, Moselweine, Madeira ꝛc.

in vollständiger Auswahl; sie verspricht möglichst billige Preise und aufrichtige Bedienung.

Einem hochgeehrten Publikum zu Stralsund und der Umgegend wird hiermit die ergebene Anzeige gemacht, daß die allergrößte Fabrik von fertigen Damen-Mänteln aus Berlin den bevorstehenden Stralsunder Markt mit einem bedeutenden Lager, bestehend in:

Kaisertuch-, Mazeppa-, figurirten Thibet- und karirten und glatten Merino-Mänteln, beziehen wird.

Die Preise werden auffallend billig gestellt und Thibet-Merino-Mäntel von 6½ Thaler, Mazeppa-Mäntel von 10 Thaler und Kaisertuch-Mäntel von 15 Thaler an verkauft.

Außerdem werden sehr schöne Ginghams und Cottune in hell und dunkel von 3 Sgr., 4/4 breiter Thibet von 7 Sgr. und 8/4 breiter von 15 Sgr. an und sehr viele andere Artikel zu auffallend billigen Preisen empfohlen, wovon ein geehrtes Publikum später noch in Kenntniß gesetzt werden wird.

Zu Eixen bei Tribsees sollen wegen Mangel an Raum 900 bis 1000 Stück völlig verpflanzbare Maulbeer-Bäume im Laufe dieses Herbstes und zum nächsten Frühjahr à Stück 2 Sgr. verkauft werden.

Die jungen Bäume sind aus ächtem italienischen Maulbeerbaumsaamen gezogen und haben eine Länge von 5 bis 6 Fuß bis zur Krone.

Auch sind dort 300 junge veredelte Kirsch- und Aepfelbäume von vorzüglich guten Obstsorten à Stück 6 bis 7 Sgr. zu haben.

Lüdtke, Küster.

Durch vorgekommene Fälle, die eine gerichtliche Klage nothwendig gemacht haben, sehe ich mich zu der ergebensten Bekanntmachung an meine Handelsfreunde im Uhrengeschäft genöthiget, daß der Joseph Schandelmeyer, gegenwärtig in Loitz, seit dem 22. Juni d. J. aus meinem Geschäfte ausgetreten, und in keiner Art berechtigt ist, die während der Zeit seines Dienstes bei mir, als vom 1. Januar 1835 bis 22. Juni 1838, im Lande ausgeborgten Gelder für Uhren für sich einzuziehen, sondern dieselben mein Eigenthum sind und ich solche entgegen nehmen werde.

Johann Lindtner
Schwärzwalder Wanduhrenmacher und Uhrenhändler
in Stralsund.

Es wird zu Viersdorf jetzt gleich ein Schäferknecht gesucht, ob verheirathet oder nicht ist gleich genügend. Zeugnisse der Ehrlichkeit und Treue werden aber besonders verlangt.

C. F. Schröder.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 20. November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 350.) Betrifft den Gewerks-Betrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts. (No. 1455 Octbr. 38.)

Zufolge Rescripts des Herren General-Steuer-Directors vom 23sten v. M. sollen alle Personen, die im hiesigen Regierungs-Bezirke einen Verkehr wie ihn der §. 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (pag. 126. der Gesetzsammlung) bezeichnet, betreiben, nach Vorschrift der §. §. 2. und 5. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, (pag. 148. der Gesetzsammlung) wornach aller Handel gewerbsteuerpflichtig ist, in der Steuerkasse B. zur Gewerbsteuer herangezogen werden. Es werden daher gesammte Einwohner dieser Provinz, welche einen dergleichen Handel vom künftigen Jahre ab betreiben wollen, zur Leistung der ihnen nach §. 19. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 obliegenden desfallsigen Anzeige bei der Communal- und resp. Kreisbehörde, bei Vermeidung der durch den §. 29. dieses Gesetzes bestimmten Strafen angewiesen, die Communal- und Kreisbehörden aber werden zugleich auf die hiernach vorzunehmende Berichtigung und Vervollständigung der Gewerbsteuer-Rollen und auf die dieselben nach §. 31. des Gesetzes hierbei treffende Verantwortlichkeit hierdurch mit der Aufgabe aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, nicht allein, daß die Anmeldung schon bei der nächsten Veranlagung geschehe, sondern auch, daß bei eintretenden Contraventionen die Uebertreter zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Stralsund, den 13. November 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 351.) Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Staats-Schuld-Scheinen. (No. 480. November 38.)

Die Ausfertigung der neuen Zins-Coupons zu den Staats-Schuld-Scheinen, nämlich der Coupons Series VIII, über die Zinsen für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842, ist nunmehr beendigt, und es soll mit der Verabfolgung derselben an die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche außerhalb Berlin wohnen, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen vorgegangen werden.

Auf Anweisung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden fordern wir die in unserm Verwaltungs-Bezirke befindlichen Inhaber von Staats-Schuld-

Scheinen hierdurch auf, diese, von welchen jedoch die dazu gehörigen noch nicht realisirten Zins-Coupons zurück zu behalten sind, an unsere Hauptkasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, so wie ihrer deutlichen Namens-Unterschrift versehenen Verzeichnisses derselben, worin die Staats-Schuld-Scheine nach den verschiedenen Apoints und nach der Litt. und No. speciell aufzunehmen sind und am Schlusse die Summe zu ziehen ist.

Bei der Versendung der Staats-Schuld-Scheine mit der Post, ist die Porto-Freiheit im Inlande zugestanden, wenn auf dem Couvert bemerkt wird:

„Staats-Schuld-Scheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

Bei früheren Ausreichungen der Zins-Coupons war zwar nachgegeben, daß die Staats-Schuld-Scheine auch an die Unterkassen eingereicht werden konnten, die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden findet dies aber nicht weiter angemessen und zieht es vor, den desfallsigen Verkehr bloß zwischen den Regierungs-Haupt-Kassen und der Controle der Staatspapiere Statt finden zu lassen.

Zugleich ist angeordnet, daß die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuld-Scheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses wie vorbemerkt ist, direct an die Controle der Staatspapiere einsenden können, welche solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an die Institute und Kassen selbst zurückschicken wird.

Stralsund den 12. November 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 352.) **Bekanntmachung.**

Nach bisher hier eingegangener Anzeige ist ferner zu Neuhof, Bremerhagen, Groß-Bisdorf, Wilmshagen und Drosedow die Maulfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Aller Verkehr mit Rindvieh ist untersagt.

Zu Bookhagen hat sich Roß und Wurm unter den Pferden gezeigt.

Die vorschriftlichen Polizeimaaßregeln sind in Anwendung gesetzt.

Grimmen, den 17. Novbr. 1838.

v. Mühlenfels, Landrath.

(No. 353.)

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Plennin, Palmzin und Stormsdorf ausgebrochen ist.

Es sind deshalb die vorschriftsmäßigen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln angeordnet und wird namentlich aller Verkehr mit dem Rindviehe der genannten Oerter verboten. Franzburg, den 16. November 1838.

C. F. von Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 354.)

Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat December 1838.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst in den Schlägen	3.	Mittw. 11. Morgens 10 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Klafterholz	Eichholzer Baum.
	Wolfsdorfer Kiefern	3.		Kiefern auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	II. Barnekow Birkholz und Barnekower Gehege	5.		Eichen auf dem Stocke und Buchen und Weichklafterholz	Landweg im Birkholze.
	III. Abtshagen in den Schlägen	8.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Klafterholz	Sievertshäger Kiefernkamp.
	IV. Elmenhorst Krummenhäger Rodefläche und VI. 3. VII. 12.	10.		Eichen auf dem Stocke und dergl. Klafterholz	Krummenhäger und Windebraker Weg.
	V. Wittenhagen VII. VIII. 4. 5.	14.		dergl. und Weichholz in Klaftern	Gärtnerie.
	VI. Bremerhagen Bremerhäger und	19.		Eichen auf dem Stocke	Bremerhagen.
	Mannhäger Rodefläche	19.		dergleichen	Mannhäger Rodefläche.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	3.	Mit. 12 U.	Eichen, Buchen, Birken Nutz- und Brennholz auch Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	kleine Wils.
	— Born	6.		Buchen, Birken Nutz- und Brennholz, so wie Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	10.	Morgens 10 Uhr.	Buchen und Kiefern Bau-, Nutz- u. Brennholz	im XX. Schlagstreifen am Ibenhorster Wege.
	— Wieck	13.		Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Bliesenraber Gehölz.
	— Zingst	18.		dergl.	Schulzenhaus zu Zingst.
	— Stramnke	19.		Eichen, Kiefern Nutz- und Brennholz	Waldwärtergehöft zu Stramnke.

Forstbezirk.	Forstrevier.	Distrikt Nummer	Gegenstand der Verfassung.	Verfassungsland-Ort.
Aluviel	Schlesser Revier	3.	Kleine Staatsparzelle auf dem Schlesser Revierfeld, in Distrikt 30.	Im Schlesser Revierfeld.
	Schlesser Revier	30.	Kleine Staatsparzelle, auf Grenze zwischen Distrikt 30 und 31 Schlesser Revier, an der Straße.	Im Distrikt.
	Hahnenwirt Forst	11.	Kleine Staatsparzelle, auf Grenze zwischen Distrikt 11 und 12 Hahnenwirt Forst, bezüglichen	Im Distrikt.
	Hahnenwirt Forst	12.		Im Distrikt.
	Hahnenwirt Forst	15.		Im Distrikt.
Bergenthal	Bergenthaler Revier	1.	Kleine auf Straße und Bach gelegene Staatsparzelle, Distrikt 1 Bergenthaler Revier,	auf der Straße.
	Bergenthaler Revier	2.	Kleine auf Straße und Bach gelegene Staatsparzelle, Distrikt 2 Bergenthaler Revier,	auf der Straße.
	Bergenthaler Revier	3.		Schmiedsbrunnen auf dem alten Straße.
	Bergenthaler Revier	4.		
	Bergenthaler Revier	5.		
	Bergenthaler Revier	6.		
	Bergenthaler Revier	7.		
	Bergenthaler Revier

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 48. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 20. November 1838.

Bekanntmachung.

Damit der für das Jahr 1839 herauszugebende Neuvorpommersche Provinzial-Kalender eine vollständige und richtige Angabe der Beamten und ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks enthalte, werden sämmtliche Behörden unseres Departements hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die Veränderungen, welche im gegenwärtigen Jahre bei ihrem Beamten-Personale so wie mit den Ortschaften vorgefallen sind, der hiesigen Königl. Regierungs-Buchdruckerei recht bald und spätestens bis zum 1sten December d. J. unmittelbar anzuzeigen, dabei Auslassungen und Irrthümer zu vermeiden und für Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der Angaben Sorge zu tragen. Stralsund, den 28. October 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den im Mai-Monat d. J. zu Fuhlendorff verstorbenen Pacht-Bauer und Schiffsbau-Unternehmer Johann Heinrich Ramm und dessen Nachlaß zu Ansprüchen und Forderungen sich berechtigt halten, werden hierdurch geladen, solche in einem der folgenden Termine als:

am 16ten und 29sten November, oder am 8. December d. J.,

Morgens 9 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst speciell anzumelden und gehörig zu beglaubigen, widrigenfalls sie damit in der Folge nicht weiter gehört, vielmehr durch das in dem letztgedachten Termin zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß mit derselben für immer werden präcludirt und abgewiesen werden.

Datum Franzburg, den 31. Octbr. 1838.

Königlich Preußisches Kreisgericht.

Dr. Riedel.

Der zum Nachlasse der vorlängst verstorbenen Schiffszimmermann Freitagschen Ehefrau gehörige, zu Bodstedt belegene, seither vom Schiffszimmermann Räth bewohnte Kathen nebst Zubehör soll in einem einmaligen und entscheidenden Aufbotstermine

den 14ten Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

im Schulzenhause zu Bodstedt öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden Alle, welche an den bezeichneten Nachlaß und insbesondere an den zum Verkaufe gestellten Kathen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiermit geladen, selbige in termino

den 19ten Dezember d. J. Morgens 9 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Vermeidung des in demselben Termine sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses.

Datum Franzburg, den 15. November 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Das zu Zingst belegene, dem dortigen Einwohner Johann Brandt gehörige Wohnhaus nebst dem demselben beigelegten Ackerlande und sonstigem Zubehör soll in einem einmaligen und entscheidenden Termine

den 8ten Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich werden Alle, welche an dasselbe aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit geladen, selbige in termino

den 14ten Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

hierselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses. Datum Franzburg, den 14. November 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.
Dr. Riedel.

Publikandum.

Die Fähre zu Stahlbrode mit dem dazu gehörigen Ackerwerk soll von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 28sten d. M., sowie am 8ten und 22sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr,

aufgeboten werden. Pachtliebhaber haben sich sodann auf dem Rathhause hierselbst vor uns einzufinden und gereicht vorläufig zur Nachricht, daß dem Fährgehöft

an Hofstellen und Gartenland	3	Morg.	34	□R.	Magd.	Maaß.
an Acker	124	„	57	„	„	„
an Wiesen	2	„	102	„	„	„
an Mooren	8	„	130	„	„	„
an Strandufer und unnutzbaren Flächen	2	„	71	„	„	„
	141	Morg.	34	□R.	Magd.	Maaß.

beigelegt sind und daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei uns eingesehen werden können. Greifswald, am 16. November 1838.

Die Stadtkammer.

Publicandum.

Die nach der künftigen Eintheilung des Dorfes Stahlbrode einzurichtenden fünf Bauerhöfe sollen von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu diesem Zweck

am 28sten d. M., so wie am 8ten und 22sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr,

einzeln aufgeboten werden. Diejenigen, welche diese Höfe zu pachten Willens sind, haben sich in den vorbemerkten Aufbotsterminen auf dem Rath-Hause hierselbst vor uns einzufinden, können auch Charte und Pachtbedingungen vorher bei uns einsehen und gereicht dabei vorläufig zur Nachricht, daß die einzelnen Höfe folgende Area enthalten werden:

Hof No. I.

1) an Hof- und Gartenstellen	4	Morg.	154	□R.	Magd.	Maaß.
2) an Acker	240	„	37	„	„	„
3) an Wiesen	47	„	130	„	„	„
	292	Morg.	141	□R.	Magd.	Maaß.

Hof No. II.

1) an Hof- und Gartenstellen	3	Morg.	179	□R.	Magd.	Maaß.
2) an Acker	315	„	108	„	„	„
3) an Wiesen	52	„	112	„	„	„
4) an unnutzbaren Flächen	4	„	108	„	„	„
	376	Morg.	147	□R.	Magd.	Maaß.

Hof No. III.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle ꝛc.	276	Morg.	135	□R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	20	„	10	„	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	7	„	139	„	„	„
	304	Morg.	104	□R.	Magd.	Maaß.

Hof No. IV.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle	565	Morg.	15	□R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	14	„	140	„	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	45	„	17	„	„	„
	624	Morg.	172	□R.	Magd.	Maaß.
und außerdem an Wiesen auf der Feldmark zu Jager	30	Morg.	142	□R.	Magd.	Maaß.

Hof No. V.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle	324	Morg.	109	□R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	7	„	82	„	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	20	„	97	„	„	„
	352	Morg.	108	□R.	Magd.	Maaß.

und außerdem auf der Feldmark zu
Jager an Wiesen ..... 16 Morg. 117 □R. Magd. Maaß.
Greifswald, am 16. Novbr. 1838.

Die Inspection beim Hospital St. Spiritus.

Das in Bodstedt von dem verstorbenen Schiffer Peter Rubarth nachgelassene Wohnhaus nebst Stall und Waschhaus, so wie auch die Mobilien, sollen von den hinterbliebenen Kindern am 30. Novbr., Morgens 10 Uhr, meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber im benannten Hause ergebenst eingeladen werden. — Die näheren Bedingungen über den Verkauf können zur Zeit daselbst eingesehen werden. Bei annehmlichem Bot steht der Zuschlag auf das Haus sogleich zu erwarten.

Alle Sorten Essige empfiehlt Gustav von Haken.

Circa 200 Stück Hyazinthen-Zwiebeln sind noch unverkauft bei
J. L. Block.

Ameisen und Ameisen-Eier bei J. L. Block.

Schwefelhölzer, à 1000 Stück 2 Sgr., bei J. L. Block.

Einem hochgeehrten Publikum zu Stralsund und der Umgegend wird hiermit die ergebene Anzeige gemacht, daß die allergrößte Fabrik von fertigen Damen-Mänteln aus Berlin den bevorstehenden Stralsunder Markt mit einem bedeutenden Lager, bestehend in:

Kaisertuch-, Mazeppa-, figurirten Thibet- und karirten und glatten Merino-Mänteln, beziehen wird.

Die Preise werden auffallend billig gestellt und Thibet-Merino-Mäntel von 6½ Thaler, Mazeppa-Mäntel von 10 Thaler und Kaisertuch-Mäntel von 15 Thaler an verkauft.

Außerdem werden sehr schöne Ginghams und Cattune in hell und dunkel von 3 Sgr., 4/4 breiter Thibet von 7 Sgr. und 8/4 breiter von 15 Sgr. an und sehr viele andere Artikel zu auffallend billigen Preisen empfohlen, wovon ein geehrtes Publikum später noch in Kenntniß gesetzt werden wird.

Anzeige.

Auf dem Dominio Tützpatz, 1 Meile von Treptow a. d. Tollensee, stehen 51 Ochsen zum Verkauf, darunter 15 vierjährige, 29 fünfjährige, 7 sechs- bis achtjährige. Nähere Auskunft ertheilt

Ruskow, Secretair.

Tützpatz, den 12. Novbr. 1838.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 28. November 1838.

Gesetzsammlung.

Das 34ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1944. vom 13ten v. M., betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Besuches der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundes-Staaten durch Preußische Unterthanen;

= 1945. vom 14ten ejusd. die Zulassung von jüdischen Handwerks-Gesellen aus Deutschen Bundes-Staaten, um bei Inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, betreffend; und

= 1946. vom 24sten ejusd. über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Das 35ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1947. das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. vom 3ten d. M.;

(No. 355.)

Bekanntmachung

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen, Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120. 8130.	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. à 200 Thlr.
№ 9766.	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
№ 44. 1820. 4137. 8920. 9982.	de 1826 ... de 1827 ...	à 100 Thlr.
№ 1490.	de 1826 ...	à 200 Thlr.
№ 1962. 13906.	de 1826 ... de 1830 ...	à 500 Thlr.
№ 1570.	de 1831 ...	à 1000 Thlr.
№ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.		de 1832. à 100 Thlr.
№ 916. 1432.	de 1833 ...	à 1000 Thlr.
№ 270. 1601.	de 1833 ...	à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1) zu Breslau.

№ 34. 353.	de 1832 ...	à 500 Thlr.
№ 717. 877. 910. 1025.	de 1833 ...	à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

№ 107.	de 1833 ...	à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

№ 321. 530. 573. 765. 972.	de 1833 ...	à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

№ 327.
„ 863.
„ 1115.
„ 1145.
de 1833 ..... à 100 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 356.) Betrifft die zur Bildung eines Landarmen-Fonds pro 1839 erforderliche Steuer. (No. 862. Novbr. 38.)

Zur Bildung des nach §. 16. der Instruction vom 20sten Juli 1836, betreffend die Verpflegung der Armen (No. 202 des 30sten Stücks des Amtsblatts von 1836), zu gründenden Land-Armenfonds ist, da jetzt der dort sub d. vorgesehene Fall eingetreten, die Erhebung einer allgemeinen Armensteuer nothwendig, weshalb von den Herren Bevollmächtigten des Land-Kastens die Ausschreibung einer solchen nach dem uns nachgewiesenen Bedürfnisse von 1050 Thlr. in Antrag gebracht worden ist.

Demzufolge wird hierdurch ein Aufschlag von Vier Pfenningen pro Thaler des nächstjährigen Ansatzes der Bewohner des platten Landes und der Vorstädte Stralsunds, Greifswalds und Wolgasts zur Klassensteuer angeordnet, zu dessen prompten Erhebung im Januar k. J. und zur sofortigen Ablieferung an den hiesigen Landkasten die Klassensteuer-Erheber von uns angewiesen worden sind. Dies machen wir den Klassensteuerpflichtigen Bewohnern des platten Landes und der gedachten Vorstädte hierdurch bekannt.

Die Majestäte derjenigen Städte, deren Einwohner klassensteuerpflichtig sind, werden wir von dem von jeder Stadt zu leistenden Beitrag zu dem erwähnten Fond in Kenntniß setzen, damit sie den ersteren ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer aufbringen. Den Majestäten der 3 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, Stralsund, Greifswald und Wolgast, bleibt überlassen, die auf dieselben fallenden Beiträge, welche wir ihnen bekannt machen werden, aus dem Communalzuschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen.

Stralsund, den 24. November 1838.

(No. 357.) Betrifft die pro 1839 für die Vagabonden-Kasse erforderliche Hufen-Anlage. (No. 862. Novbr. 38.)

Nach Anzeige der Herren Land-Kastens-Bevollmächtigten bedarf die Vagabonden-Kasse zur Bestreitung der von ihr pro 1839 zu leistenden Ausgaben einer Anlage von Fünfzehn Silbergroschen auf jede contribuable Hufe unseres Verwaltungs-Bezirks.

Sämmtliche Hufen-Contribuenten werden daher hierdurch angewiesen, diese Steuer im Februar k. J. an die Collectur eines jeden Ortes zur Weiterbeförderung an den Landkasten zu entrichten.

Stralsund, den 24. Novbr. 1838.

(No. 358.) Betrifft die Maulseuche des Rindviehes. (ad No. 1002. Novbr. 1838.)

Da an verschiedenen Orten unsers Regierungs-Bezirks die Maulseuche unter den Rindern aufgetreten ist, so sehen wir uns dadurch veranlaßt, nachstehende Bemerkungen über diese Heerdekrankheit hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums zu bringen.

Die Maulseuche (Maulfäule, Sabberseuche) ist an und für sich und bei sorgsamer Pflege und Wartung der Kranken eine sehr gutartige Krankheit, die niemals zum Tode führt und gewöhnlich innerhalb 14 Tagen beendet ist.

Sie stellt sich immer plötzlich ein, und kündigt sich zuerst durch allgemeine Fieberzufälle an. Außerdem erscheinen die Thiere matt, traurig, lassen vom Futter ab, nehmen aber Getränk gern zu sich. Das Maul erscheint heiß und geröthet und aus demselben fließt bald und fast unaufhörlich ein anfangs mehr dünnflüssiger, später mehr dicker, zäher Schleim und Geifer aus. Bei frühzeitiger Untersuchung trifft man auch im Maule weiße, mit wässeriger Flüssigkeit gefüllte Blasen von verschiedener Größe an, die aber bald aufplatzen und ihre Flüssigkeit entleeren. Die Haut schält sich hierauf ab, und so bilden sich sehr hochrothe, schwammige, wie rohes Fleisch aussehende Stellen, die bei der geringsten Berührung sehr schmerzhaft sind, auch sehr oft leicht bluten. Diese Stellen finden sich vorzugsweise gern am zahnlosen Rande des Oberkiefers und zur Seite der Zunge; die übrigens bisweilen sich ganz und gar abschält.

In dieser Zeit wird das Geifern und Speicheln besonders heftig, und oft werden diese Flüssigkeiten im höchsten Grade übelriechend. Wegen der sehr heftigen Schmerzen im Maule verschmähen die Thiere jetzt fast jegliches Futter, nehmen aber Getränk und Schlappfutter gerne an. Bei dem Milchviehe vermindert sich in einer auffallenden Weise die Milch, und diese selbst ist mehr wässerig, bläulich. Alle Kranken magern ungemein schnell ab.

Je nach der Heftigkeit der Zufälle vermindern sich dieselben allmälich wieder, bald früher bald später. Hitze, Röthe des Maules lassen nach, die abgelöste Oberhaut erzeugt sich wieder ꝛc. ꝛc., und so kehrt die Gesundheit wieder zurück. Uebele Folgen, bis auf die, daß die Thiere ungemein herunterkommen, werden später nicht bemerkt. Ochsen werden vorzugsweise heftig ergriffen.

Bisweilen erscheint gleichzeitig auch ein Bläschenausschlag am Euter, besonders an den Strichen, wobei diese schmerzhaft, geschwollen, geröthet erscheinen. Die Bläschen platzen auf, oder werden beim Melken aufgedrückt, und so bilden sich oberflächlich geschwürige, später mit einem Schorf sich bedeckende Stellen.

Dies sind die Erscheinungen und ist der Verlauf, wenn die Krankheit gutartig und mild ist, die bisweilen aber auch bösartig werden kann, was sich zunächst durch ein heftigeres Leiden überhaupt und insbesondere durch ein weiteres Umsichgreifen der geschwürigen Stellen im Maule (und am Euter) zu erkennen giebt.

Gewöhnlich entstehet diese Krankheit aus allgemeinen Einflüssen und erscheint daher oft gleichzeitig an mehreren Orten; sie vermag aber auch insbesondere im höhern Grade einen Ansteckungsstof (der am Geifer und an der Flüssigkeit in den Bläschen am Euter haftet) zu entwickeln und kann sich durch diesen, wie jede andere ansteckende Krankheit, weiter verbreiten.

Demnächst ist als Vorbauungs- und Sicherungsmaßregel anzuempfehlen: kein Vieh oder überhaupt Gegenstände die mit demselben in Berührung waren, aus einer der Krankheit verdächtigen Gegend aufzukaufen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß an vielen Orten der Gebrauch des Heidekrautes (Erica vulgaris L.) und der gewöhnliche Theer als Vorbauungsmittel sich heilsam erwiesen haben, und wenn auch die Krankheit nicht gänzlich abhielten, doch wenigstens zur Milderung der Zufälle viel beitrugen.

Gebrauch und Anwendung dieser Mittel sind diese:

1) Heidekraut und zwar frisches, grünes, 6 — 8 Loth werden mit etwa ¼ Quart Wasser so lange gekocht, bis ⅔ Quart Flüssigkeit noch übrig sind, diese wird abgeseihet und dann diese Portion täglich Morgens eingegeben oder auf das Futter gegossen.
2) Ein Theil Theer wird mit 3 Theilen Wasser übergossen, und diese unter öfterem Umrühren durch einige Tage stehen gelassen, dann die klare Flüssigkeit abgegossen und hiervon täglich ⅔ Quart einem Haupte gegeben.

Bricht die Krankheit in einem Gehöfte aus, so ist anzuempfehlen die Gesunden und Kranken zu trennen. (zur Verhütung der weitern Verbreitung.)

Dann gebe man allen Thieren ein Laxirmittel aus Glaubersalz, und sind sie kräftig und wohlgenährt, ist auch wohl ein Aderlaß vorzunehmen. Zur Nahrung für die Kranken dienen solche Futterstoffe, die sie leicht genießen können, wie: Brühfutter, Schlappfutter ꝛc., und nebenbei verabreiche man oft ein nahrhaftes schleimiges Getränk wie Kleien-, Schrotsaufen ꝛc.

Sobald sich Geifern des Maules einstellt, muß dasselbe täglich öfters (4 — 6 mal) gereinigt und dann mit einem zweckdienlichen Maulwasser ausgepinselt werden. Wir empfehlen hierzu folgende Mischung: Essig und Wasser, von jedem ein halb Quart, Kochsalz 2 — 3 Loth, dieses zusammen gemischt. Gut ist es wenn noch etwas Honig zugesetzt werden kann. Später, wenn sich Geschwüre bilden, und Abhäutung Statt fand, nehme man statt des Wassers die gleiche Menge der oben angegebenen Abkochung von Haidekraut, oder eine in gleicher Weise bereitete Abkochung von Salbeikraut, Eichen- und Weidenrinde. Die Anwendung geschieht mittelst eines an das Ende eines Stockes gebundenen Leinewandbauschen oder Lappen.

Ist ein Euter-Ausschlag zugegen, so bestreiche man anfangs die entzündeten Stellen mit frischem Rahm; später mit einer Mischung von Bleiessig 1 Theil, und frischem Leinöl 4 — 6 Theile.

Ist die Krankheit heftig, stellen sich bösartige Geschwüre ein, so wird man wohlthun, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Da diese Krankheit einen Ansteckungsstoff zu entwickeln und dadurch sich weiter zu verbreiten vermag, so haben diejenigen Viehbesitzer, unter deren Rindern diese Krankheit sich zeigt, den Ausbruch derselben der betreffenden landräthlichen Behörde, Behufs Einleitung der nöthigen Maßregeln, ungesäumt anzuzeigen. Aus den erkrankten Heerden darf kein Stück Vieh verkauft werden. Eben so wenig darf ein von der Krankheit befallenes Thier geschlachtet werden, da der Genuß des Fleisches desselben schädlich werden kann. Um das genesene Vieh vor neuen Anfäller der Krankheit zu schützen und zu verhüten, daß der von den Kranken abgesonderte Geifer ꝛc. anderm gesunden Vieh schädlich werde, hat man die Ställe und Stallgeräthschaften durch Abbrühen mit heißem Wasser und Waschen mit Lauge sorgfältig zu reinigen, den Stalldung zu entfernen und auch den Fußboden mit heißem Wasser oder Lauge zu begießen.

In Bezug auf Benutzung der Milch ist noch zu bemerken, daß zwar dieselbe im Anfang der Krankheit und in gelinderen Fällen unschädlich ist, aber mehreren Beobachtungen zu Folge sich sowohl für Menschen, als auch selbst für Thiere nachtheilig erwiesen hat sobald die Krankheit einen hohen Grad erlangte oder bösartig wurde, und insbesondere auch dann, wenn gleichzeitig der Euterausschlag zugegen war.

Stralsund, den 24. Novbr. 1838.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 359) Betrifft die für das Greifswalder Landes-Lazareth erforderliche Hufen-Anlage. (No. 865. Novbr. 38.)

Zur Gewährung des dem Greifswalder Landeslazareth vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses, bedarf es pro 1839 einer Anlage von fünf Silbergroschen auf jede steuerpflichtige Hufe unsers Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme der Hufen der Stadt Stralsund intra moenia und der Insel Rügen. Die betreffenden Hufen-Contribuenten werden daher hierdurch angewiesen, diese Anlage im Monat Junius 1839 bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten zu entrichten.

Stralsund, den 21. Novbr. 1838.

(No. 360.) Betrifft die für die allgemeine Landeskasse pro 1839 erforderliche Hufenanlage. (ad No. 864. Novbr. 38.)

Nach der uns von den Herren Landkastensbevollmächtigten gemachten desfallsigen Anzeige bedarf es zur Bestreitung der Ausgaben des Neu-Vorpommerschen Landkastens für das Jahr 1839. einer Anlage von 1 Thlr. 15 Sgr. auf jede contribuable Hufe, deren Ausschreibung daher beschlossen worden ist.

Dem zu Folge werden sämmtliche Hufen-Contribuenten unseres Verwaltungs-Bezirks mit Inbegriff des Domanii und der Städte hierdurch angewiesen, diese Anlage von 1 Thlr. 15. Sgr. für jede steuerpflichtige Hufe in den Monaten Februar und Juli k. J. jedesmal zur Hälfte bei Vermeidung der Execution an die betreffenden Collecturen, zur Weiterbeförderung an den Landkasten, abzutragen.

Stralsund, den 20. Novbr. 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 361.) **Aufforderung.**

Die früher bei der 4ten Artillerie-Brigade gestandenen Erbberechtigten des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse:

1) Seconde-Lieutenant Steuer,
2) Bombardier Boskens,
3) Quartiermeister Schiefelbein,
4) Unteroffizier Kalusky,
5) Unteroffizier Kuhfahl,
6) Feuerwerker Meyer,
7) Kanonier Nötzel,
8) Feuerwerker Augustin,
9) Kanonier Schulze

werden hierdurch aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungsatteste von der betreffenden Ortsbehörde sofort der 4ten Artillerie-Brigade einzusenden, oder anzuzeigen, ob sie schon im Besitz dieses Ordens durch Erbrecht gelangt sind.

Erfurt, den 16. Novbr. 1838.

von Reuter.
Oberst und Brigadier der 4ten Artillerie-Brigade.

(No. 362.) **Bekanntmachung.**

In Folge eines Rescripts des Königlichen hohen Finanz-Ministerii, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es Pflicht der betreffenden Rendanten ist, die von ihnen bei Ablegung ihrer Rechnungen vor einer öffentlichen Behörde als Rechnungs-Beläge beizubringenden Quittungen über geleistete Zahlungen nicht anders als mit dem tarifmäßig dazu erforderlichen Quittungsstempel vorzulegen, und daß sie entgegengesetzten Falls, als Producenten ungestempelter aber stempelpflichtiger Verhandlungen, in Gemäßheit des §. 22 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822, in die Strafe des vierfachen Betrages des vorenthaltenen, von ihnen außerdem

einzuziehenden Quittungsstempels verfallen, und ihnen nur der Regreß an den Quittungs-Aussteller vorbehalten bleibt.

Stettin, am 5. Novbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit:
(gez.) Jungkherr.

Vermischte Nachrichten.

(No. 363.)

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen in Sassenberg ist unter dem 12. Novbr. 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umpfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 364.)

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kierspe im Kreise Altena ist unter dem 15. Novbr. 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fabrikation von Drathseilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umpfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Schulzen in Lauterbach auf Rügen ist der dortige Gastwirth Behm bestellt worden. (No. 1366. Oktbr. 38.)

An der zu Vorwerk Neuendorf in der Loitzer Synode neu eingerichteten Schule ist der bisherige Seminarist Emanuel Gustav Mehl von der Königl. Regierung zum Lehrer ernannt worden. (No. 31. Novbr. 38.)

Der bisherige Pastor zu Samtens in der Garzer Synode Rudolph Dietrich Schömann ist am 4ten November d. J. mit Tode abgegangen. (No. 547. Novbr. 38.)

An die Stelle des Pastors Alb. Aug. Schultz zu Zarnekow ist der bisherige Pastor zu Nezelkow, auf Usedom, Cornelius, berufen und am 4. Novbr. d. J. in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 298. Novbr. 38.)

Der ehemalige Unterofficier Prodoehl ist als Regierungsbote angestellt. (ad No. 985. Novbr. 38.)

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Keßler hat sich in Greifswald niedergelassen. (No. 851. Novbr. 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 28. November 1838.

Bekanntmachung.

Damit der für das Jahr 1839 herauszugebende Neuvorpommersche Provinzial-Kalender eine vollständige und richtige Angabe der Beamten und ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks enthalte, werden sämmtliche Behörden unseres Departements hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die Veränderungen, welche im gegenwärtigen Jahre bei ihrem Beamten-Personale so wie mit den Ortschaften vorgefallen sind, der hiesigen Königl. Regierungs-Buchdruckerei recht bald und spätestens bis zum 1sten December d. J. unmittelbar anzuzeigen, dabei Auslassungen und Irrthümer zu vermeiden und für Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der Angaben Sorge zu tragen. Stralsund, den 28. October 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Die Maulfäule unter dem Rindviehe ist in Friedrichsfelde (Kirchspiel Derseekow) und in Klein-Schönwalde (Kirchspiel Weitenhagen) so wie die epizootische Klauenseuche unter den Schafen in [illegible] ausgebrochen.

Die nöthigen polizeilichen Maßregeln dieserhalb sind angeordnet.

Greifswald, den 27. November 1838.

Der Königl. academische Amtshauptmann.

Holm.

Publicandum.

Die Fähre zu Stahlbrode mit dem dazu gehörigen Ackerwerk soll von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 28sten d. M., sowie am 8ten und 22sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr,

aufgeboten werden. Pachtliebhaber haben sich sodann auf dem Rathhause hierselbst ver uns einzufinden und gereicht vorläufig zur Nachricht, daß dem Fährgehöft

an Hofstellen und Gartenland	3	Morg.	34	□R.	Magd.	Maaß.
an Acker	124	„	57	„	„	„
an Wiesen	2	„	102	„	„	„
an Mooren	8	„	130	„	„	„
an Strandufer und unnutzbaren Flächen	2	„	71	„	„	„
	141	Morg.	34	□R.	Magd.	Maaß.

einzuziehenden Quittungsstempels verfallen, und ihnen nur der Regreß an den Quittungs-Aussteller vorbehalten bleibt.

Stettin, am 5. Novbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit:
(gez.) Junckherr.

Vermischte Nachrichten.

(No. 363.)

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen in Sassenberg ist unter dem 12. Novbr. 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 364.)

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kierspe im Kreise Altena ist unter dem 15. Novbr. 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fabrikation von Drathseilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zum Schulzen in Lauterbach auf Rügen ist der dortige Gastwirth Behm bestellt worden. (No. 1366. Oktbr. 38.)

An der zu Vorwerk Neuendorf in der Loitzer Synode neu eingerichteten Schule ist der bisherige Seminarist Emanuel Gustav Mehl von der Königl. Regierung zum Lehrer ernannt worden. (No. 31. Novbr. 38.)

Der bisherige Pastor zu Samtens in der Garzer Synode Rudolph Dietrich Schömann ist am 4ten November d. J. mit Tode abgegangen. (No. 547. Novbr. 38.)

An die Stelle des Pastors Alb. Aug. Schultz zu Zarnekow ist der bisherige Pastor zu Nezelkow, auf Usedom, Cornelius, berufen und am 4. Novbr. d. J. in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 298. Novbr. 38.)

Der ehemalige Unterofficier Prodoehl ist als Regierungsbote angestellt. (ad No. 985. Novbr. 38.)

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Keßler hat sich in Greifswald niedergelassen. (No. 851. Novbr. 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 28. November 1838.

Bekanntmachung.

Damit der für das Jahr 1839 herauszugebende Neuvorpommersche Provinzial-Kalender eine vollständige und richtige Angabe der Beamten und ein genaues Verzeichniß aller Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirks enthalte, werden sämmtliche Behörden unseres Departements hierdurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die Veränderungen, welche im gegenwärtigen Jahre bei ihrem Beamten-Personale so wie mit den Ortschaften vorgefallen sind, der hiesigen Königl. Regierungs-Buchdruckerei recht bald und spätestens bis zum 1sten December d. J. unmittelbar anzuzeigen, dabei Auslassungen und Irrthümer zu vermeiden und für Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit der Angaben Sorge zu tragen. Stralsund, den 28. October 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Die Maulfäule unter dem Rindviehe ist in Friedrichsfelde (Kirchspiel Dersekow) und in Klein-Schönwalde (Kirchspiel Weitenhagen) so wie die epizootische Klauenseuche unter den Schafen in [illegible]

Die nöthigen polizeilichen Maßregeln dieserhalb sind angeordnet.

Greifswald, den 27. November 1838.

Der Königl. academische Amtshauptmann.

Holm.

Publicandum.

Die Fähre zu Stahlbrode mit dem dazu gehörigen Ackerwerk soll von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 28sten d. M., sowie am 8ten und 22sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr,

aufgeboten werden. Pachtliebhaber haben sich sodann auf dem Rathhause hierselbst vor uns einzufinden und gereicht vorläufig zur Nachricht, daß dem Fährgehöft

an Hofstellen und Gartenland	3	Morg.	34	□R.	Magd. Maaß.
an Acker	124	„	57	„	„ „
an Wiesen	2	„	102	„	„ „
an Mooren	8	„	139	„	„ „
an Strandufer und unnutzbaren Flächen	2	„	71	„	„ „
	141	Morg.	34	□R.	Magd. Maaß.

beigelegt sind und daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei uns eingesehen werden können. Greifswald, am 16. November 1838.

Die Stadtkammer

Publicandum.

Die nach der künftigen Eintheilung des Dorfes Stahlbrode einzurichtenden fünf Bauerhöfe sollen von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu diesem Zweck

am 28sten d. M., so wie am 8ten und 22sten Dezember d. J.,
Morgens 10 Uhr,

einzeln aufgeboten werden. Diejenigen, welche diese Höfe zu pachten Willens sind, haben sich in den vorbemerkten Aufbotsterminen auf dem Rath-Hause hierselbst vor uns einzufinden, können auch Charte und Pachtbedingungen vorher bei uns einsehen und gereicht dabei vorläufig zur Nachricht, daß die einzelnen Höfe folgende Area enthalten werden:

Hof No. I.

1) an Hof- und Gartenstellen	4 Morg.	154 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Acker	240 „	37 „	„	„
3) an Wiesen	47 „	130 „	„	„
	292 Morg.	141 □R.	Magd.	Maaß.

Hof No. II.

1) an Hof- und Gartenstellen	3 Morg.	179 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Acker	315 „	108 „	„	„
3) an Wiesen	52 „	112 „	„	„
4) an unnutzbaren Flächen	4 „	108 „	„	„
	376 Morg.	147 □R.	Magd.	Maaß.

Hof No. III.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle ꝛc.	276 Morg.	135 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	20 „	10 „	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	7 „	139 „	„	„
	304 Morg.	104 □R.	Magd.	Maaß.

Hof No. IV.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle	565 Morg.	15 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	14 „	140 „	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	45 „	17 „	„	„
	624 Morg.	172 □R.	Magd.	Maaß.

und außerdem an Wiesen auf der Feldmark zu Jager	30	Morg.	142	□R.	Magd. Maaß.
Hof No. V.					
1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle	324	Morg.	109	□R.	Magd. Maaß.
2) an Wiesen	7	"	82	"	" "
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	20	"	97	"	" "
	352	Morg.	108	□R.	Magd. Maaß.
und außerdem auf der Feldmark zu Jager an Wiesen	16	Morg.	117	□R.	Magd. Maaß.

Greifswald, am 16. Novbr. 1838.

Die Inspection beim Hospital St. Spiritus.

Bekanntmachung.

Es soll die an der Grenze von Wüst-Eldena und Segebadenhau belegene, bisher von den Bauern zu Stahlbrode benutzte Stadtwiese für die Jahre 1839 und 1840 anderweitig verpachtet werden und wie dazu ein Licitationstermin auf den 19ten December d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt ist; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich dazu sodann hieselbst auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll abzugeben und wegen des Zuschlages weitern Bescheid zu erwarten.

Greifswald, am 21. November 1838.

Der Magistrat.

Holz-Auktion

zu Pansewitz, Dienstag, den 4ten December, Vormittags 10 Uhr, über Zäh-Eschen, Buchen, Birken und Ellern Bäume, die sämmtlich zu Nutz-Holz und Bretter zu gebrauchen sind. — Der Versammlungsort ist zu Hedwigshof.

Rheinische und Dömitzer Mühlensteine, in bedeutender Auswahl, von schöner Masse, ganz fehlerfrei und zu auffallend billigen Preisen bei

Carl Hecht.

Anzeige für die Herren Mühlenbesitzer und Mühlen-Baumeister.

Eine Partei von 32 Stück Rheinischen Mühlensteinen in verschiedenen Dimensionen habe ich so eben erhalten. Die Steine sind von der vorzüglichsten Qualität, weshalb ich sie denen, die sich einen Waizen-Mahlgang anlegen wollen, und welchen gute Auswahl lieb seyn wird, bestens empfehle. Die Preise davon werde ich billig stellen. Greifswald, den 22. November 1838.

Hermann Odebrecht.

Seit längerer Zeit werden in meinem Geschäfte Lumpen sortirt und für jegliche Art derselben die höchsten angemessenen Preise gezahlt. Dies meinen geehrten Geschäftsfreunden wie dem übrigen handelnden Publikum zur gefälligen Beachtung.

Anklam, den 28. November 1838.

H. Herzberg.

Einem hochgeehrten Publikum zu Stralsund und der Umgegend wird hiermit die ergebene Anzeige gemacht, daß die allergrößte Fabrik von fertigen Damen-Mänteln aus Berlin den bevorstehenden Stralsunder Markt mit einem bedeutenden Lager, bestehend in:

Kaisertuch-, Mazeppa-, figurirten Thibet- und karirten und glatten Merino-Mänteln, beziehen wird.

Die Preise werden auffallend billig gestellt und Thibet-Merino-Mäntel von 6½ Thaler, Mazeppa-Mäntel von 10 Thaler und Kaisertuch-Mäntel von 15 Thaler an verkauft.

Außerdem werden sehr schöne Ginghams und Cattune in hell und dunkel von 3 Sgr., 4/4 breiter Thibet von 7 Sgr. und 8/4 breiter von 15 Sgr. an und sehr viele andere Artikel zu auffallend billigen Preisen empfohlen, wovon ein geehrtes Publikum später noch in Kenntniß gesetzt werden wird.

Nachdem ich mein mir eigenthümlich zugehörig gewesenes sogenanntes Försterge-höft zu Vorland aus freier Hand verkauft habe, so fordere ich, zur Sicherstellung des Käufers, Alle, die daran aus irgend einem Grunde Ansprüche haben sollten, auf, sich mit ihren Forderungen spätestens in 14 Tagen, von heute an, bei mir zu melden.

Vorland, den 28. November 1838.

Borgwardt.

Anzeige.

Auf dem Dominio Tützpatz, 1 Meile von Treptow a. d. Tollensee, stehen 51 Ochsen zum Verkauf, darunter 15 vierjährige, 29 fünfjährige, 7 sechs- bis achtjährige. Nähere Auskunft ertheilt

Ruskow, Secretair.

Tützpatz, den 12. Novbr. 1838.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 5. December 1838.

(No. 365.)

Bekanntmachung

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen, Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120.	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
= 8130.	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 200 Thlr.
= 9766.	= 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
= 44.	de 1826		à 100 Thlr.
= 1820.			
= 4137.			
= 8920.	de 1827		
= 9982.			
= 1490.	de 1826		à 200 Thlr.

№ 1962. de 1826 } à 500 Thlr.
= 13906. de 1830 }
= 1570. de 1831 ..... à 1000 Thlr.
= 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221.
= 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864
= 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. } de 1832.
= 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. } à 100 Thlr.
= 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856.
= 4879. 4932. 5414. 5501.
= 916. } de 1833 ..... à 1000 Thlr.
= 1432. }
= 270. } de 1833 ..... à 500 Thlr.
= 1601. }

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1) zu Breslau.

№ 34. } de 1832 ..... à 500 Thlr.
= 353. }
= 717. }
= 877. } de 1833 ..... à 100 Thlr.
= 910. }
= 1025. }

2) zu Cöln.

№ 107. de 1833 ..... à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

№ 321. }
= 530. }
= 573. } de 1833 ..... à 100 Thlr.
= 765. }
= 972. }

4) zu Stettin.

№ 327. }
= 863. } de 1833 ..... à 100 Thlr.
= 1115. }
= 1145. }

(No. 366.) **Bekanntmachung** (No. 1309. Novbr. 38.)
wegen nachträglicher Einlösung der präcludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember d. J.

Die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch

unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen oder durch Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1835, zu entledigen und ward der Präclusiv-Termin für den Umtausch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706) durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12. Novbr. v. J., erst auf den 30. Juni d. J., angesetzt; so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassen-Anweisungen umzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präclusiv-Termins viele Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staats-Kasse keine Verpflichtung hat, für solche präcludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präclusiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtausch-Geschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staats-Kasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten d. M., eine nachträgliche Vergütigung für die präcludirten alten Kassenanweisungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31sten Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet, daß aber mit diesem Termin das Umtausch-Geschäft für immer geschlossen und eine Vergütigung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassen-Anweisungen, in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher diejenigen, welche noch im Besitze alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst entweder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Hauptkassen gelangen zu lassen und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schluß-Termin unbeachtet läßt, den daraus für ihn entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat und alle vom 1. Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präcludirte alte Kassen-Anweisungen, entweder bei uns, oder bei der Controle der Staats-Papiere, oder in den Provinzen bei den Königlichen Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden.

Berlin, den 27. November 1838.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, und fordern die Ortsvorstände besonders noch auf, die Eingesessenen auf den Inhalt derselben und den Nachtheil, welcher aus dem bis nach dem letzten

dieses Monats verabsäumten Umtausche der Kassen-Anweisungen de 1824 entsteht, aufmerksam zu machen. Stralsund, den 1. December 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 367.) Betrifft die Absteigerung zur Verdinguug der Anfuhr von etwa 300 Klaftern Buchen Scheite, 65 Klaftern dergleichen Knüppel und 40 Klaftern dergl. Stöcke aus dem Stubbendorfer Holze. (No. 1077. Novbr. 38.)

Zur Verdingung der Anfuhr von etwa 300 Klaftern Buchen Scheite, 65 Klaftern dergleichen Knüppel und 40 Klaftern dergleichen Stöcke aus dem Stubbendorfer Holze, Forstbelaufs Stubbendorf, Forstreviers Poggendorf, auf die Ablagen an dem Stubbendorfer Kanale, ist ein Absteigerungs-Termin

auf den 10ten k. M., Nachmittags 1 Uhr,

in dem Königlichen Forsthause zu Stubbendorf vor dem Königlichen Revier-Oberförster angesetzt. Stralsund, den 29. November 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 368.)

Da nach dem thierärztlichen Zeugnisse die Räude unter den Bauerpferden zu Saal jetzt aufgehört hat, so wird die freie Communication mit diesen Pferden wiederum gestattet. Franzburg, den 27. November 1838.

C. F. von Sodenstjerna.
Königl. Landrath.

(No. 369.)

Der Anzeige nach ist die Maulfäule unter dem Rindviehe zu Lenderehagen, Beyershagen, Rewoldt's Antheil, und Groß-Cordshagen ausgebrochen.

Dies wird hierdurch zur öffentlicher Kunde gebracht, und ist aller Verkehr mit dem Rindviehe dieser Orte untersagt.

Franzburg, den 27. November 1838.

C. F. von Sodenstjerna.
Königl. Landrath.

(No. 370.)

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Johann Hermann Robert Wossidlo;
2) Wilhelm Ferdinand Theodor Germann;
3) August Friedrich Stützner;
4) Julius Hermann Rampe;

5) Julius Johann Wilhelm Wilde;
6) Ernst Ferdinand Hagemeister;
7) Johann Traugott Vetter;
8) Carl Ludwig Eduard Zöller;

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 23. November 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.
v. Bonin.

Vermischte Nachrichten.

(No. 371.) Lobenswerthe Handlung. (No. 1238. Novbr. 38.)

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Putbus hat der zu seinem Patronate gehörigen Kirche zu Vilmnitz mit einem schönen großen Oelgemälde, die Abnahme Jesu vom Kreuze darstellend, einer Copie des in der St. Jacobikirche zu Stralsund befindlichen Altarbildes von Tischbein, ein werthes Geschenk gemacht, welches dem schönen Gotteshause, dem Eingange gegenüber, angebracht, zu einer neuen Zierde gereicht. Stralsund, den 4. December 1838.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 372.)

Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg ist unterm 30. November 1838 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des Krugpächters Prützmann zu Reinberg ist der Pacht-Bauer Johann Jacob Vägler in Stahlbrode zum Kirchspiels-Lösch-Commissarius ernannt worden. (ad No. 1244. November 38.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 50. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 5. December 1838.

Bekanntmachung.

Es soll die an der Grenze von Wüst-Eldena und Segebadenhau belegene, bisher von den Bauern zu Stahlbrode benutzte Stadtwiese für die Jahre 1839 und 1840 anderweitig verpachtet werden und wie dazu ein Licitationstermin auf den 19ten December d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt ist; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich dazu sodann hieselbst auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll abzugeben und wegen des Zuschlages weitern Bescheid zu erwarten.

Greifswald, am 21. November 1838.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Folge der hier in der Ausführung begriffenen Gemeinheits-Theilung soll das Holz von einem mit großen, sich größtentheils zum Schiffsbau eignenden Eichen bestandenen Forstrevier am Pensiner Wege meistbietend verkauft werden. Diese, mehrere Tausend Stämme betragenden Eichen sollen in Termino

Montag den 7ten Januar 1839

und folgende Tage sowohl im Ganzen, als auch einzeln oder in größeren oder kleineren Kaveln aufgeboten werden, und laden wir hierdurch Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen vom 20. Dezember cr. ab in unserer Registratur einzusehen sind und die abzuholzende Forstfläche unmittelbar an dem schiffbaren Peenestrom belegen ist.

Demmin, den 26. November 1838.

Der Magistrat.

Schumacher. Lobeck. Lemble.

Am 12. December d. J. soll der Neuenkircher Pfarracker zur anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. nochmal bei mir aufgeboten werden. Der Anfang der Licitation ist Morgens 10 Uhr.

Greifswald, den 28. Novbr. 1838.

H. J. Gesterding, Rathssecretair.

Die Wochen langen Abwesenheiten in Geschäften veranlassen mich, mein in der Haakstraße belegenes Haus aus freier Hand zu verkaufen. Es ist in demselben seit vielen Jahren die Gastwirthschaft wie auch die Brennerei mit dem besten Erfolge betrieben; letztere ist vor einigen Jahren neu eingerichtet und zugleich mit einer

Wasserkunst-Leitung versehen worden. Haus und Keller sind geräumig und bequem eingerichtet; hinter dem Hause befindet sich ein großer starkgebauter Speicher mit 3 Böden, welche bequem 40 bis 50 Last Getreide aufnehmen; unten in dem Speicher befindet sich eine vor wenigen Jahren zweckmäßig angelegte Roß-Oel-Mühle, mit welcher sich täglich ein Wispel Saamen verarbeiten läßt. Außerdem sind noch Stallraum zu 30 Pferden und 8 Kühen und sonstige Bequemlichkeiten vorhanden. Der Hof ist geräumig und hat eine Auffahrt; das Ganze würde sich wegen der guten Lage vortrefflich zum Holzhandel eignen. Kaufliebhaber werden ersucht, das Haus in Augenschein zu nehmen, und mit mir in Unterhandlung zu treten; auch bin ich erbötig, eine kleine Wirthschaft bei dem Handel mit anzunehmen.

Stralsund, den 4. December 1838.

J. C. Danzig.

Holz-Auction am 15ten December

über kleine Nutzholz-Eichen, trockenes Eichen Klafterholz und Elsen und Haseln Rodeholz in Haufen auf der Kakernehler Rodefläche, wo auch der Versammlungsort und der Anfang Morgens 10 Uhr ist.

J. Andres.

Auctions-Anzeige.

Am 12. December d. J. sollen auf der Altenhäger Rodefläche Nutz- und Bauholz-Eichen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr.

Altenhagen im Grimmer Kreise, 1838.

Anzeige für die Herren Mühlenbesitzer und Mühlen-Baumeister.

Eine Partei von 32 Stück Rheinischen Mühlensteinen in verschiedenen Dimensionen habe ich so eben erhalten. Die Steine sind von der vorzüglichsten Qualität, weshalb ich sie denen, die sich einen Waizen-Mahlgang anlegen wollen, und welchen gute Auswahl lieb seyn wird, bestens empfehle. Die Preise davon werde ich billig stellen. Greifswald, den 22. November 1838.

Hermann Odebrecht.

Musikalische-Instrumente

und römische Saiten, als: neue gute und alte vorzügliche Violinen, Violinen für Anfänger, Guitarren, Flöten, Clarinetten, Violons, Bässe, Bratschen, Trompeten, Posaunen, Wald- und Jagdhörner, vorzüglich gute und billige Saiten, Musikartikel als: Stege, Wirbel, Saitenhalter, Violinbogen u. dgl. m. empfiehlt einzeln so wie in Partieen zu besonders niedrigen Preisen

C. F. Sperling, wohnhaft Böttcherstr. No. 80.

Einem hochgeehrten Publikum zu Stralsund und der Umgegend wird hiermit die ergebene Anzeige gemacht, daß die allergrößte Fabrik von fertigen Damen-Män-

teln aus Berlin den gegenwärtigen Stralsunder Markt mit einem bedeutenden Lager, bestehend in:

Kaisertuch-, Mazeppa-, figurirten Thibet- und karirten und glatten Merino-Mänteln, bezogen hat.

Die Preise werden auffallend billig gestellt und Thibet-Merino-Mäntel von 6½ Thaler, Mazeppa-Mäntel von 10 Thaler und Kaisertuch-Mäntel von 15 Thaler an verkauft.

Außerdem werden sehr schöne Ginghams und Cattune in hell und dunkel von 3 Sgr., 4/4 breiter Thibet von 7 Sgr. und 8/4 breiter von 15 Sgr. an und sehr viele andere Artikel zu auffallend billigen Preisen empfohlen, wovon ein geehrtes Publikum später noch in Kenntniß gesetzt werden wird.

So eben erhaltenen vorzüglich schönen Holl. Rahm-Käse und neuen Holl. Jäger-Hering empfiehlt P. Schmidt Wwe.

Greifswald, den 3. December 1838.

Nachdem ich mein mir eigenthümlich zugehörig gewesenes sogenanntes Förstergehöft zu Vorland aus freier Hand verkauft habe, so fordere ich, zur Sicherstellung des Käufers, Alle, die daran aus irgend einem Grunde Ansprüche haben sollten, auf, sich mit ihren Forderungen spätestens in 14 Tagen, von heute an, bei mir zu melden.

Vorland, den 28. November 1838.

Borgwardt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 12. December 1838.

Gesetzsammlung.

Das 36ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1948. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. October d. J., die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Das 37ste Stück vom Jahre 1838 enthält unter:

№ 1949. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November d. J., betreffend die Declaration des §. 79., Titels 35. der Prozeß-Ordnung über die außerordentlichen und willkürlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen;

= 1950. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention vom $\frac{21.\text{ Januar}}{5.\text{ Februar}}$ 1820. d. d. Berlin, den 12. November d. J., und

= 1951. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten ejusd. m., betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheits-Zustand der Gefangenen.

Bekanntmachung

(No. 373.)

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen, Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120. = 8130.	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. à 200 Thlr.
= 9766.	= 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
= 44. = 1820. = 4137. = 8920. = 9982.	de 1826 ..... de 1827	à 100 Thlr.
= 1490.	de 1826	à 200 Thlr.
= 1962. = 13906.	de 1826 ..... de 1830	à 500 Thlr.
= 1570.	de 1831	à 1000 Thlr.
= 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221. = 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864 = 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. = 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. = 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856. = 4879. 4932. 5414. 5501.		de 1832. à 100 Thlr.
= 916. = 1432.	de 1833	à 1000 Thlr.
= 270. = 1601.	de 1833	à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.
1) zu Breslau.

№ 34. = 353.	de 1832	à 500 Thlr.
= 717. = 877. = 910. = 1025.	de 1833	à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

№ 107. de 1833 ..... à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

№ 321.
„ 530.
„ 573. de 1833 ..... à 100 Thlr.
„ 765.
„ 972.

4) zu Stettin.

№ 327.
„ 863.
„ 1115. de 1833 ..... à 100 Thlr.
„ 1145.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 374.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 424. Decbr. 38.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird bei dem immer höhersteigenden Einkaufspreise derselben hierdurch von jetzt an bis auf Weiteres auf 3 Sgr. für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 7. December 1838.

(No. 375.) Wegen einer im hiesigen Regierungsbezirk zu veranstaltenden Kirchen- und Haus-Collecte. (No. 1083. Novbr. 38.)

Seine Majestät der König haben zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der in dem Dorfe Lütte bei Stadt Belzig im Regierungs-Bezirk Potsdam abgebrannten evangelischen Kirche, durch welchen Brand auch die Pfarr-, Küster- und Schulgebäude und fast das ganze Dorf ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung der hart betroffenen Gemeinde bei dem Retablissement ihrer kirchlichen und Schul-Gebäude mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30sten September a. c. zu bewilligen geruht.

Es werden demnach sämmtliche Landräthe und Magistrate, so wie die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, zu obgedachtem Zwecke eine Haus- und Kirchen-Collecte in der herkömmlichen Weise zu veranstalten, und die gesammelten milden Gaben vorgeschriebenermaaßen innerhalb 2 Monaten an unsere Hauptkasse abzuführen.

Stralsund, den 7. December 1838.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 376) Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militair-Pflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. (No. 148. Decbr. 38.)

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 zu bestimmen geruht, daß die nach der Verordnung vom 19. April 1824 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst nicht überhoben würden, anstatt wie früher in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe und sonstigen Behörden ferner alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden solle, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wird die obige Vorschrift den dabei betheiligten Behörden und Landeseinwohnern hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 10. December 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 377.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, also lautend:

Ich bestimme aus den in Ihrem Berichte vom 25sten v. M. angeführten Gründen, nach Ihrem Antrage, daß von jetzt an das Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald und sämmtliche demselben untergeordneten Gerichte, ohne Ausnahme verpflichtet sein sollen, ihre definitiven Erkenntnisse und Beweis-Interlokute, namentlich auch in den mündlich verhandelten und sofort zu entscheidenden Sachen, mit vollständigen Entscheidungs-Gründen, sowohl in den Entwürfen, als in den Ausfertigungen, zu versehen, und in dieser Form den Parteien publiciren zu lassen. Sie haben diese Ordre den betreffenden Gerichten bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß sie in das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund aufgenommen werde. Berlin, den 17. November 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

wird den sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Greifswald, den 1. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
v. Bohlen.

(No. 378.) **Bekanntmachung.**

Es ist mehrfach mißfällig bemerkt worden, daß bei Untersuchungen die Militairverhältnisse der Angeschuldigten nicht gehörig ermittelt, die betreffenden Militairpa-

piere nicht abgefordert, und nicht den Acten beigefügt, vielmehr nur die Angaben der Angeschuldigten protocollirt werden. Da dies nicht ausreicht, um den betreffenden Verordnungen vollständig genügen zu können, namentlich aber, wenn der Truppentheil, zu welchem Angeschuldigte gehören, nicht ermittelt und angegeben wird, die erforderliche Mittheilung der Straferkenntnisse an die Militair-Behörden nicht geschehen kann; so werden sämmtliche Gerichte hiermit erinnert, den auf den gedachten Gegenstand bezüglichen Verordnungen, namentlich der Circular-Verordnung vom 2. August 1824 II. 19. — Amtsblatt von 1824 S. 347. — genau Folge zu leisten.

Greifswald, den 1. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
v. Bohlen.

(No. 379.) Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung, zu welcher sich im 41sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unterm 25. September cr. das Königl. Hofgericht, in Betreff der Umwandlung

1) der wegen Uebertretung der Gesetze über die indirecten Steuern an die Provinzial-Steuerbehörden, so wie
2) der in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. überhaupt von der Zoll- oder Steuerbehörde

erkannten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen, bewogen gefunden hat, wird nach näherer Prüfung und im Einverständnisse mit dem Königl. hohen Justiz-Ministerio, hiermit dahin modificirt:

daß sämmtliche Gerichte hiesiger Provinz sich in dergleichen Strafverwandlungs-Sachen der Entscheidung eben so zu unterziehen haben, und darin competent sind, als wenn in Steuersachen, ohne vorhergegangene Resolution der Finanzbehörde, auf gerichtliches Gehör provocirt wird, und ein gerichtliches Verfahren eintritt.

Kraft der dem unterzeichneten Gerichte zustehenden Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für sämmtliche Gerichte der Provinz, werden diese hierdurch ohne Ausnahme angewiesen, dieser Bekanntmachung künftig, statt der oben erwähnten, Folge zu leisten.

Greifswald, den 26. November 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
von Bohlen.

(No. 380.)

Nach eingegangener Anzeige ist die Maulfäule auch unter dem Rindviehe zu Hohendorff, Groß-Mohrdorff und Bisdorff, im Kirchspiele Mohrdorff, ausgebrochen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und ist aller Verkehr mit dem Rindviehe genannter Ortschaften untersagt.

Franzburg, am 8. December 1838.

C. F. von Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 381.)

Der Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindviehe zu Altenhagen, Camitz, Hugolsdorff und Neuhof wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Am letzteren Orte ist auch die Klauenseuche mit dieser Seuche verbunden.

Aller Verkehr mit dem Rindviehe der genannten Ortschaften ist aufs Strengste untersagt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß diese Seuche zu Plennin, Palmzin und Stormsdorff aufgehört hat, nachdem alles Rindvieh davon ergriffen gewesen ist, daß jedoch bei Anwendung zweckdienlicher Mittel kein Haupt Vieh an dieser Seuche gestorben ist. Franzburg, am 7. December 1838.

C. F. von Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 382.) Bekanntmachung,

Nach amtlicher Untersuchung und Anzeige herrscht unter den Schaafen und Schweinen zu Plüggentin die epizootische Klauenseuche.

Bergen, den 4. December 1838.

Königl. Landraths-Amt.
vig. com.
v. Mühlbach.

(No. 383.) Bekanntmachung.

Nach amtlicher Untersuchung und Anzeige herrscht unter dem Rindvieh zu Plüggentin die Maulfäule. Auch zu Götemitz und zu Bandelvitz Hof ist das Rindvieh von dieser Krankheit befallen worden, und wenn auch in den letzten Tagen daselbst keine neue Entdeckungen vorgekommen sind, so ist doch das Rindvieh sämmtlicher genannter Ortschaften zur Zeit noch als verdächtig anzusehen.

Bergen, den 4. December 1838.

Königl. Landraths-Amt,
vig. com.
v. Mühlbach

(No. 384.) Bekanntmachung.

Zur Unterhaltung der Kunststraße von Anklam bis Stralsund und von Möckow bis Wolgast soll das erforderliche Stein- und Kiesmaterial für das Jahr 1839 zur öffentlichen Licitation gestellt werden.

Von dem Unterzeichneten sind dieserhalb nachstehende Termine angesetzt:

1) den 26sten December, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Hecht zu Teschenhagen,
2) den 27sten December, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Herren Gastwirths Biedenweg vor dem Mühlenthor hierselbst.
3) den 28. December, Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Gastwirths Hückstädt zu Möckow.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung entweder im Ganzen oder getheilt nach einzelnen Baustraßen überlassen werden soll, sind bis dahin bei dem Unterzeichneten, so wie bei oben genannten Herren Gastwirthen täglich einzusehen.

Greifswald, den 5. December 1838.

Hassenstein, Wegebaumeister.

Vermischte Nachrichten.

(No. 385.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat November 1838. (No. 1335. Novbr. 38.)

I. Witterung.

Bis zur Mitte des Monats war die Witterung meist trübe und gelinde; mit dem 19ten trat Frostwetter ein, und bald darauf strenge Winterkälte, die bis zum 29sten anhielt, wo es wieder anfing zu thauen. Regen fiel am 2ten, 4ten, 14ten und 29sten, Schnee am 3ten, 19ten, 25sten, 29sten und neblich war es am 1sten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 16ten. Der Wind wehete in der ersten Hälfte des Monats vorherrschend aus südlicher und nordwestlicher Richtung, in der letzten Hälfte meist aus Südost und war im Ganzen mäßig, niemals stürmisch.

Das Barometer, reducirt auf 0° R., hatte
den höchsten Stand am 12. Novbr. um 12 Uhr Mittags, auf 28 Z. 5,2 L.,
den niedrigsten Stand am 30. Nov. um 8 Uhr Vormitt., auf 27 Z. 4,5 L.,
medium daraus 27 Z. 10,8 L.

Das Thermometer R. ergab
den höchsten Stand am 9. Novbr. um 2 Uhr Nachmittags auf + 10°,9.
den niedrigsten Stand am 28. Novbr. um 10 Uhr Vormittags auf — 7°,5.
medium daraus + 1°,7.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	In Greifswald Durchschnittspreis. Rthl. Sgr. Pf.	In Wolgast Durchschnittspreis Rthl. Sgr. Pf.	Durchschnitts-Preis Rthl. Sgr. Pf.
Waizen à Scheffel Preuß. Maaß	2 16 5	2 22 6	2 13 —	2 17 4
Roggen à dito " "	1 8 9	1 12 —	1 8 9	1 9 10
Gerste à dito " "	— 28 7	— 28 6	— 28 6	— 28 6
Hafer à dito " "	— 19 4	— 22 —	— 18 1	— 19 10
Erbsen à dito " "	1 7 7	1 12 6	1 8 9	1 9 7
Bohnen à dito " "	— — —	1 7 6	— — —	1 7 6
Buchwaizen à dito " "	— — —	1 2 6	— — —	1 2 6
Heu à Centner " "	— 18 7	— 20 —	— — —	— 19 3
Stroh à dito "	— — —	— 20 —	— — —	— 20 —

II. Getränke, Getriebe und Consumabilien.	Einheit	Einkaufspreis		Zu Verkaufspreis	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Most-Essig	Liter	—	20	—	30
	Hektoliter	15	—	20	—
Obstmost-Essig	Liter	—	30	—	40
	Hektoliter	20	—	30	—
Hausmost	Liter	—	15	—	20
Most-Bier	Liter	—	20	—	30
Most-Bier	Hektol.	15	—	20	—
Most	Liter	—	15	—	20
	Hektoliter	10	—	15	—
Most	Liter, Extra-Qual.	—	30	—	40
	Hektoliter	20	—	30	—
Borsdorfer	Liter	—	30	—	40
Kern-Borsdorfer	Liter	—	40	—	50
Grumpen	Korb-	Einheit	—	1	50
	Tragkorb-	Einheit	—	2	50
Getige	Korb-	Liter	—	1	50
	Tragkorb-	Liter	—	2	50
Bohnen	Weiße	Liter	—	1	50
	Rothe	Liter	—	2	—
Bier	Liter	—	15	—	20
Bauer-Schnaps	Liter	—	30	—	40
Kartoffeln	Liter	—	5	—	10
Heu- u. Stroh-Seile	Stück	—	10	—	15
Besenstiele	Schock à Bund	1	50	2	—
	Schock à Stück	1	50	2	—
	Stück	—	10	—	15
	Bund	—	10	—	15
Torf pr. mille		3	—	4	—
Lumpen	Schock	1	50	2	—

III. Gesundheitszustand unter den Menschen und Thieren.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen im hiesigen Regierungs-Bezirk war in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1878 günstig zu bezeichnen. Es kamen nur vereinzelte und theilweise Krankheiten zur Behandlung. Als dem allgemeinen Gesundheitszustande günstig, sind besonders hervorzuheben: Mangel an Epidemien, gastrischen, rheumatischen und exanthematischen Krankheiten. Häufig zeigten sich gastrische Fieber und Durchfälle, bei denselben mehrfach Gallenfieber-Complicationen, und gewöhnlich ausgehende und vereinzelt Typhus, doch aber nur in einem sehr mäßigen Grade. Bei warmen Frühlings- und Sommer-Witterungs-Verhältnissen, wo gegen den Schluß jener Epochen Intermittens an Umfang zunahm. Die Wechselfieberform, welche man meistentheils beobachtete, hielten jedoch in gutartiger Form. Wechselfieberkrankheiten sind

vielfach unter den Kindern, besonders in Wolgast. Die Wechselfieber kamen sehr selten vor.

Die Sterblichkeit war gering und der im vorigen Monate ziemlich gleich.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafheerden zu Stoltenhagen und Ungnade hat aufgehört; dagegen hat die Maulsäule unter dem Rindvieh sehr um sich gegriffen, und ist in den drei Pommerschen Kreisen als epidemisch anzusehen. Der Krankheitsverlauf giebt indeß zu einer erheblichen Besorgniß keine Veranlassung. Auch ist im Amte Eldena unter den Schaafen die Klauenseuche und zu Bookhagen unter den Pferden der Roz ausgebrochen.

In allen diesen Fällen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln durch Absperrung ꝛc. getroffen.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 27sten v. M. wurde auf der Feldmark von Brandshagen ein heimathloser Mann todt gefunden; er ist wahrscheinlich im Zustande der Trunkenheit erstarrt.

Ein Seeschiff der Wolgaster Rhederei ist im Laufe dieses Monats an der Ostseeküste bei Pillau gestrandet, jedoch die Mannschaft gerettet.

Härter traf ein gleiches Schicksal einen Jagdschiffer aus Wolgast, dessen Fahrzeug in der Gegend des, unmittelbar an der Ostsee belegenen, Fischerdorfs Dievenow in Hinterpommern strandete und von dem, so wie von seinen beiden Matrosen, bis jetzt keine Kunde eingegangen ist. Ohne Zweifel haben alle drei den Tod gefunden.

Hier in der Provinz ist bei Glowe auf Jasmund in der Nacht vom 23sten auf den 24sten d. M. ein Schwedisches, mit Getreide beladenes Schiff, mit Namen Carl Johann, geführt vom Capitain Carl Johann Hammer aus Malmö, 39½ Normallast groß, auf den Strand getrieben und bei seiner schlechten Beschaffenheit am 25sten huj. in der Mitte auseinander gegangen. Die Mannschaft, ein großer Theil der Takelage und 300 Scheffel Gerste sind geborgen.

Abgebrannt sind;

a) zu Groß-Cordshagen ein Vierwohnungskathen,
b) bei Abtshagen eine Winterstroh-Miethe,
c) zu Angerode ein Büdnerhaus,
d) zu Hinrichshagen das Backhaus und
e) zu Neuenkirchen ein Haus.

Die Entstehungsart des Feuers ist bei diesen Bränden nicht zu ermitteln gewesen. Die Miethe soll angezündet sein; der Thäter ist aber bis jetzt nicht entdeckt.

V. Schifffahrt.

Es sind in dem Monate November cr.

97 Schiffe von 52 durchschnittlicher Lastengröße, von denen 28 beladen waren, in die diesseitigen Häfen eingelaufen,

und

25 Schiffe von 52 durchschnittlicher Lastengröße, 21 mit Fracht, aus denselben ausgelaufen.

Mit letzteren wurden unter andern Artikeln

715	Wispel	2	Scheffel	Waizen,
373	"	23	"	Gerste,
341	"	16	"	Erbsen,
54	"	—	"	Malz,
211	"	13	"	Rapp und
1789	Centner	Oelkuchen.		

seewärts verschifft.

Außerdem wurden durch die Binnenfahrt nach andern Provinzen der Monarchie verschifft:

117	Wispel	—	Scheffel	Waizen.
270	"	23	"	Roggen.
70	"	—	"	Gerste.
97	"	2	"	Rapp.

Stralsund, den 30. Novbr. 1838. Königl. Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 51. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 12. December 1838.

Publicandum.

Das den minorennen Kindern des verstorbenen Carl von Behr auf Behrenhof an dem im Greifswalder Kreise und Behrenhöfer Kirchspiele belegenen Gute Cammin zustehende, annoch bis Trinitatis 1854 laufende Pachtrecht soll abgestanden werden und es sind zur desfallsigen Licitation Termine auf
den 19ten December d. J., den 9ten und 23sten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Hofgericht anberaumt, in welchem sich diejenigen, welche zur Acquisition dieser Pachtung Genüge haben, zur Abgabe ihres Bots auf die sowohl in hiesiger Canzelei, als bei dem Litiscurator der v. Behrschen Vormundschaft, Camerarius Dr. Päpke hieselbst, einzusehenden, der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen einzufinden haben.

Greifswald, den 28. November 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) v. Möller, Praeses.

Zum Zweck eines definitiven Abschlusses schwebender Vergleichs-Verhandlungen und eines gütlichen Arangements unter den Creditoren des Pensionairs Ludwig Arndt zu Trantow werden sämmtliche Creditoren desselben citirt, in Termino den 29. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, entweder in Person oder durch vollständig legitimirte und gehörig instruirte Stellvertreter vor dem Königl. Hofgericht zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden als einwilligend in die ihnen zu eröffnenden Vorschläge werden angesehen werden; außerdem aber auch gegen diejenigen Creditoren, deren Forderungen nicht bereits aus den Acten constiren, die Strafe der Präclusion vollzogen werden wird.

Datum Greifswald, den 5. December 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) Odebrecht.

Bekanntmachung.

Auch in dem academischen Gute Kemnitzerhagen (Kirchspiel Kemnitz) ist die

Maulfäule unter dem Rindviehe ausgebrochen, und sind die erforderlichen medizinalpolizeilichen Maaßregeln dieserhalb angeordnet worden.

Greifswald, den 8. December 1838.

Der Königl. academische Amts-Hauptmann.
Holm.

Publicandum.

Die Fähre zu Stahlbrode mit dem dazu gehörigen Ackerwerk soll von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 28sten d. M., sowie am 8ten und 22sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr,

aufgeboten werden. Pachtliebhaber haben sich sodann auf dem Rathhause hierselbst vor uns einzufinden und gereicht vorläufig zur Nachricht, daß dem Fährgehöft

an Hofstellen und Gartenland	3	Morg.	34	□R.	Magd. Maaß.
an Acker	124	„	57	„	„ „
an Wiesen	2	„	102	„	„ „
an Mooren	8	„	130	„	„ „
an Strandufer und unnutzbaren Flächen	2	„	71	„	„ „
	141	Morg.	34	□R.	Magd. Maaß.

beigelegt sind und daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei uns eingesehen werden können. Greifswald, am 16. November 1838.

Die Stadtkammer.

Publicandum.

Die nach der künftigen Eintheilung des Dorfes Stahlbrode einzurichtenden fünf Bauerhöfe sollen von Trinitatis 1839 auf 25 Jahre verpachtet und zu diesem Zweck

am 28sten d. M., so wie am 8ten und 22sten Dezember d. J., Morgens 10 Uhr,

einzeln aufgeboten werden. Diejenigen, welche diese Höfe zu pachten Willens sind, haben sich in den vorbemerkten Aufbotsterminen auf dem Rath-Hause hierselbst vor uns einzufinden, können auch Charte und Pachtbedingungen vorher bei uns einsehen und gereicht dabei vorläufig zur Nachricht, daß die einzelnen Höfe folgende Area enthalten werden:

Hof No. I.

1) an Hof- und Gartenstellen	4	Morg.	154	□R.	Magd. Maaß.
2) an Acker	240	„	37	„	„ „
3) an Wiesen	47	„	130	„	„ „
	292	Morg.	141	□R.	Magd. Maaß.

Hof No. II.

1) an Hof- und Gartenstellen	3 Morg.	179 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Acker	315 „	108 „	„	„
3) an Wiesen	52 „	112 „	„	„
4) an unnutzbaren Flächen	4 „	108 „	„	„
	376 Morg.	147 □R.	Magd.	Maaß.

Hof No. III.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle ꝛc.	276 Morg.	135 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	20 „	10 „	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	7 „	139 „	„	„
	304 Morg.	104 □R.	Magd.	Maaß.

Hof No. IV.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle	565 Morg.	15 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	14 „	140 „	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	45 „	17 „	„	„
	624 Morg.	172 □R.	Magd.	Maaß.
und außerdem an Wiesen auf der Feldmark zu Jager	30 Morg.	142 □R.	Magd.	Maaß.

Hof No. V.

1) an Acker mit Einschluß der neu anzulegenden Hofstelle	324 Morg.	109 □R.	Magd.	Maaß.
2) an Wiesen	7 „	82 „	„	„
3) an Moorstellen und unnutzbaren Flächen	20 „	97 „	„	„
	352 Morg.	108 □R.	Magd.	Maaß.
und außerdem auf der Feldmark zu Jager an Wiesen	16 Morg.	117 □R.	Magd.	Maaß.

Greifswald, am 16. Novbr. 1838.

Die Inspection beim Hospital St. Spiritus.

Bekanntmachung.

Es soll die an der Grenze von Wüst-Eldena und Segebadenhau belegene, bisher von den Bauern zu Stahlbrode benutzte Stadtwiese für die Jahre 1839 und 1840 anderweitig verpachtet werden und wie dazu ein Licitationstermin auf den

19ten December d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt ist; so werden Pachtliebhaber eingeladen, sich dazu sodann hieselbst auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll abzugeben und wegen des Zuschlages weitern Bescheid zu erwarten.

Greifswald, am 21. November 1838.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Folge der hier in der Ausführung begriffenen Gemeinheits-Theilung soll das Holz von einem mit großen, sich größtentheils zum Schiffsbau eignenden Eichen bestandenen Forstrevier am Pensiner Wege meistbietend verkauft werden. Diese, mehrere Tausend Stämme betragenden Eichen sollen in Termino

Montag den 7ten Januar 1839

und folgende Tage sowohl im Ganzen, als auch einzeln oder in größeren oder kleineren Kaveln aufgeboten werden, und laden wir hierdurch Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen vom 20. Dezember cr. ab in unserer Registratur einzusehen sind und die abzuholzende Forstfläche unmittelbar an dem schiffbaren Peenestrom belegen ist. Demmin, den 26. November 1838.

Der Magistrat.

Schumacher. Lobeck. Lembke.

Die anderweitige Verpachtung des im Greifswalder Kreise belegenen Gutes Bandelin mittelst öffentlichen Aufbots wird unter zu verhoffender obervormundschaftlicher Genehmigung beabsichtiget und werden Pachtliebhaber hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß ihnen nach vorgängiger Meldung auf dem Hofe zu Bandelin gestattet werden wird, die dortige Feldmark in Augenschein zu nehmen.

Die Grundherrschaft von Bandelin.

Die neue Gastwirthschaft No. 84. am Fetten-Thor soll von Ostern k. J. ab auf 5 Jahre vermiethet werden. Dieselbe besteht aus 6 Zimmern, einem Saal, Schlafcabinet, Küche, Speisekammer, Keller- und Bodenraum, Stallung für 10 Pferde, Garten mit Kegelbahn und Kegelhaus; auch enthält dieselbe die gehörigen Möbel und ein Billard, sämmtliches neu. Diese Wirthschaft paßt besonders für einen Mann, welcher sich derselben widmet. Die Lokalität ist ganz vorzüglich und das Haus das schönste und größte Greifswalds. Aufbotstermine sind am 17ten und 27sten December, Morgens 10 Uhr, angesetzt bei

J. Westphal in Greifswald.

Am 19ten Deember d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Hause des Gast-

wirths Herrn Bölckow in Loitz zwei neue elegante Holsteiner Wagen, 1 Chaise mit Vorderverdeck, Reitzeuge und Sielengeschirre öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Holz-Auction

den 21sten d. M. zu Carbow über starkes und Mittel-Bauholz. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr. Carbow, den 8. December 1838,

---

Gute starke Kornsäcke von verschiedener Größe haben verkäuflich abzustehen
A. F. Coppius & Cp., Frankenthor.

Meine Spielsachen sind jetzt aufgestellt und geordnet und lade ich zum Anschauen und Kaufen derselben gehorsamst ein. —

Man komme und schaue und man wird finden daß die Welt im Kleinen auch in diesem Jahre besonders reichhaltig an nützlichen und auf belehrende Art zeitverkürzenden Gegenständen ist.

C. H. Pfalzgraf in Greifswald.

Mein Lager von Spiel-, Glas-, Porzellan- und Steingut-Waaren, welches durch directe neue Zusendungen bestens sortirt und zur Ansicht und Einkäufen aufgestellt ist, empfehle ich zu recht billigen Preisen. Carl Gaebel in Loitz.

Zur gefälligen Beachtung.

Es soll die Parterre-Wohnung eines Hauses in Greifswald, worin seit mehreren Jahren Materialwaarenhandlung betrieben, auf sechs nach einander folgende Jahre vermiethet werden. In derselben befinden sich im Eingange des Hauses links, eine Wohnstube, Schlafstube, Küche und Speisekammer; (hell und durch einander führend,) rechts der Laden und Comtoir; Alles sehr ansprechend und freundlich eingerichtet. Außerdem ist bei diesem Locale ein Keller und Waarenlager; auch können noch Stuben im dritten Stocke des Hauses gegeben werden, sobald der Miether es wünscht. Das Nähere in portofreien Briefen im

Com.-, Sped.-, Adr.-, und Nachweisungs-Comtoir,
Schuhagen No. 8.

Da ich mein Rittergut Pentin bei Gützkow in Neu-Vor-Pommern auf eine Reihe von Jahren verpachtet und das Pachtgut Darsband bei Putbus auf Rügen bezogen habe, so ersuche ich Alle meine Freunde und Bekannte, sich diese Anzeige zur Nachricht dienen zu lassen und ihre Briefe und Anträge an mich nach Darsband bei Putbus auf Rügen zu adressiren.

Herrm. von Corswant-Pentin.

Da der Weg, der von der Chaussee über Falkenhagen nach Stahlbrode führt, keine Landstraße ist, so wird es hierdurch untersagt, diesen Weg zu fahren.

Kalender-Anzeige.

Folgende Kalender für das Jahr 1839, als:

Neuer gemeinnütziger Volkskalender. gr. 8vo. mit 2 Lithographieen. Pr. 10 Sgr.

Haushaltungs- und Geschichtskalender. 4to. Pr. 6½ Sgr.

Kl. Tafelkalender auf Pappe gezogen. Pr. 7½ Sgr. u. 5 Sgr.

Comtoir-Kalender. Pr. 2 Sgr.

Kl. Sedez-Kalender. Pr. 2 Sgr.

sind erschienen und zu erhalten in der Regierungs-Buchdruckerei.

Lithographirte und gedruckte Zinsenquittungen à Buch 12 Sgr. 6 Pf.

Rechnungsformulare in Folio, à 100 Stück 25 Sgr.

dergl. in Quart à 100 Stück 20 Sgr.

dergl. in Octav à 100 Stück 15 Sgr.

Wechselschemas à 100 Stück 25 Sgr.

Accreditive à 100 Stück 25 Sgr.

Anweisungen à 100 Stück 20 Sgr.

Frachtbriefe à 100 Stück 20 Sgr.

Connoissements à 100 Stück 25 Sgr.

sind zu erhalten in der

Regierungs-Buchdruckerei.

Conduiten-Listen für die Herren Prediger,

dergleichen für Candidaten,

dergleichen für Stadt- und Landschullehrer,

à Bogen 6 Pf., sind zu haben in der Regierungs-Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 19. December 1838.

(No. 386.) **Bekanntmachung**

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120.	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
= 8130.			à 200 Thlr.
= 9766.	= 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
= 44.	de 1826		à 100 Thlr.
= 1820.			
= 4137.	de 1827		
= 8920.			
= 9982.			

№ 1490. de 1826 ..... à 200 Thlr.
= 1962. de 1826 .....
= 13906. de 1830 ..... } à 500 Thlr.
= 1570. de 1831 ..... à 1000 Thlr.
= 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221.
= 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864.
= 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. } de 1832.
= 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. } à 100 Thlr.
= 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856.
= 4879. 4932. 5414. 5501.
= 916.
= 1432. } de 1833 ..... à 1000 Thlr.
= 270.
= 1601. } de 1833 ..... à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1) zu Breslau.

№ 34.
= 353. } de 1832 ..... à 500 Thlr.
= 717.
= 877.
= 910.
= 1025. } de 1833 ..... à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

№ 107. de 1833 ..... à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

№ 321.
= 530.
= 573. } de 1833 ..... à 100 Thlr.
= 765.
= 972.

4) zu Stettin.

№ 327.
= 863.
= 1115. } de 1833 ..... à 100 Thlr.
= 1145.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 387.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für die Rügensche Lazareth-Kasse pro 1839. (No. 590. December 38.)

Zur Bestreitung der Ausgaben des Rügenschen Landes-Lazareths für das Jahr 1839 ist eine Anlage von 1 Thlr. 5 Sgr. auf jede contribuable Hufe Rügens erforderlich, welche daher hierdurch von uns angeordnet wird.

Gesammte Hufen-Contribuenten Rügens haben diese Steuer bis zur Mitte des Februar-Monats 1839, an die Collectur jedes Ortes zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse zu berichtigen. Stralsund, den 12. December 1838.

(No. 388.) Betrifft den Ausbruch der Schaafpocken unter den Schaafen der Stadtschäferei zu Gützkow. (No. 634. December 38.)

Unter den Schaafen der Stadt-Schäferei zu Gützkow sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Stralsund, den 10. December 1838.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 389.) **Bekanntmachung.**

Im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Stralsund wird den Schiedsmännern in hiesiger Provinz hierdurch zur Pflicht gemacht, im Falle einer von ihnen nachzusuchenden Entlassung aus ihren Functionen, ihrer desfallsigen gehörig motivirten Anträge bei dem betreffenden Königl landräthlichen Amte und resp. bei der betreffenden städtischen Polizei-Behörde zu machen, von welchen danächst die gedachten Anträge, mit einem gutachtlichen Berichte über die Zulässigkeit derselben, unmittelbar an uns, zur weiteren Verfügung, zu befördern sind.

Greifswald, den 15. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

v. Bohlen.

(No. 390.)

Der Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindviehe zu Neubauhof wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und ist aller Verkehr mit dem dortigen Rindviehe verboten. Franzburg, den 17. December 1838.

C. F. von Sodenstjerna
Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 391.) Holz-Versteigerungen

in den Königl. Forsten des Regierungsbezirks Stralsund für den Monat Januar 1839.

Forstrevier	Forsttheil.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Kronhorst VI. VII. IX. X. 11. 12. 13.	4.	Morg. 10 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Klafterholz	Eichholzer Baum.
	Wolfsdorfer Kiefern	4.	Mitt. 1 U.	Kiefern auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	II. Barnekow I. 1. 5. 7. II. IV. 4. 5.	8.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke und Eichen, Buchen und Weichholz in Klaftern	Weg im Birkholze.
	III. Abtshagen in den Schlägen	12.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Klafterholz und Ellern Stangen	Sievertshäger Kiefernkamp.
	IV. Elmenhorst VI. 3. VII. 12.	16.		Eichen auf dem Stocke und Eichen und Weichklafterholz	im Holze daselbst.
	V. Bremerhagen Bremerhäger und	19.		Eichen auf dem Stocke	Bremerhagen.
	Mannhäger Rodefläche	19.	Mitt. 1 U.	Eichen auf dem Stocke in größern Loosen	Mannhäger Rodefläche.
	VI. Wittenhagen VII. VIII. 4. 5. und Glashäger Alte Koppel.	21.	Morgens 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke und Eichen, Buchen und Weichholz in Klaftern	Gärtnerie.
Darß	Forstbelauf Zingst	4.		Eichen, Buchen und Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus.
	— Straminke	5.		desgleichen	Forsthaus in Straminke.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Forstbelauf Prerow	11.	Morgens 10 Uhr.	Buchen und Kiefern Bau-, Nutz- u. Brennholz	am Ibenhorster Wege, Schlagstreifen XX. Q. 13
	— Wieck	15.		Kiefern Nutz-, Bau- und Brennholz	Kronsmoor.
	— Born	18.		Buchen und Kiefern Bau- u. Brennholz	Schulzenhaus.
	— Ahrenshoop	22.		Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Bau-, Nutz- und Brennholz	in kleinen Wils.
Jägerhof	Krösliner Kämpe	4.		Kiefern Stangenholz	Bauerkamp.
	Warsiner und Behnker Haide	8.		Kiefern Brennholz	bei Warsin.
	Prägelforst	12.		Eichen und Buchen Nutz- u. Brennholz, Kiefern auf dem Stocke und Brennholz in Klaftern	Schätsfurth.
	Buddenhäger Forst	18.		Kiefern auf dem Stocke und Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Gr. Hagen.
	Gladrower Forst	24.		dergleichen und Eichen und Buchen Nutzholzenden	am Benthorstbaum.
Poggendorf	Poggendorf im neuen Gehege	5.	Morgens 11 Uhr.	Eichen und Buchen Klafterholz und dergl. Reiser, auch gemischt und Weichholz	im neuen Gehege.
	Drosedow Loitzer Kronwald	8.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und Buchen Klafterholz, auch dergl. Reiser	auf der Bucht.
	Stubbendorf im Siemersdorfer Holze	15.		Eichen und Buchen und Aspen, welche theils auf den Schlagstreifen liegen, theils in Windfall bestehen	am Schlagbaum daselbst.
Schuenhagen	Cummerower und Bussiner Holz	3.	Morgens 10 Uhr.	Weichschlagholz in Klaftern und Kavelweise auf dem Stocke	Teufelsberg.
	Schuenhäger Wald	5.		Buchen und Weichholz in Klaftern, auch Eichen und Buchen auf dem Stocke	Oberförsterwohnung.
	Saaler Gehege	7.		Eichen auf dem Stocke	daselbst im Hau.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Horster Tiefenholz	8.	Morgens 10 Uhr.	Weichschlagholz Kavelweise auf dem Stocke, und Eichen, Buchen, Aspen und Erlen auf dem Stocke	daselbst im Hau an der Eickhöfer Scheide.
	Moysaler Holz	14.		Eichen und Kiefern auf dem Stocke	Moysaler Tannenkamp.
	Endinger und Wolfshäger Holz	17.		Eichen und Buchen auf dem Stocke, auch Eichen und Buchen Klafterholz	Wolfshäger Holländerei.
	Jacobsdorfer Mäusebruch	19.		Eichen auf dem Stocke	in Jacobsdorf.
Werder	Hagen Stubbnitz IV. III.	23.		Buchen Scheite, Knüppel, Stöcke und Reiser in Klaftern	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Stubbnitz VII. — IX. V. IV.	24.		dergleichen	Rusewaser Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft. Stralsund, den 17. Decbr. 1838.

Der Königl. Ober-Forstmeister
Smalian.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 19. December 1838.

Da der Pächter Meves zu Seemühl hieselbst angezeiget, daß sein Unterpächter der Rendant Busch in Garz auf Rügen die zu dem vom Königl. Fiscus erpachteten Domanialmühlenwesen zu Seemühl gehörigen Mühlengebäude von der Stadt Stralsund als der hiebevorigen Eigenthümerin dieser Gebäude käuflich erstanden habe und zugleich gebeten hat, dieserhalb publica proclamata zu erkennen; so werden Alle, welche an die gedachten, zu Seemühl belegenen, Mühlengebäude oder an das dafür bezahlte Kaufgeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit geladen, selbige in termino

den 29sten Januar künft. J., Morgens 9 Uhr,

hieselbst anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe des in demselben Termine sofort zu erkennenden gänzlichen Ausschlusses. Von dieser Verbindlichkeit zur Anmeldung ist indessen der Königl Domainenfiskus, hinsichtlich seiner contractlich vorbehaltenen Befugniß, die vorerwähnten Mühlengebäude beim Ablaufe der Pachtjahre für den Taxwerth zu übernehmen, entbunden.

Datum Franzburg, den 11. December 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.

Dr. Riedel.

Alle, welche an die zu Küstro belegene, von dem Roßhändler Joachim Siewert, mittelst Contrakts vom 14. September d. J. an den Schmiedemeister Joachim Lange verkaufte Büdnerstelle, insbesondere an das zu derselben gehörige Erbpachts-Land nebst dem darauf erbauten Wohnhause, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit geladen, selbige in Termino

den 14ten Januar k. J., Morgens 9 Uhr,

anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der in demselben Termine sofort zu erkennenden Präclusion.

Datum Franzburg, den 14. December 1838.

Königl. Preußisches Kreisgericht.

Dr. Riedel.

Oeffentliche Ladung.

Zum Versuch gütlicher Hinlegung des Concurses des Commerzienrathes G. von Bahl ist auf den

18ten Januar k. J.

Terminus angesetzt, und es werden gesammte nicht präcludirte G. von Bahlsche Creditoren hiermit geladen, in praefixo, Vormittags 9 Uhr, in Curia coram Deputato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und mit vollständiger Instruktion versehene Stellvertreter sich einzufinden und sich über die ihnen sodann zu eröffnenden Vergleichsvorschläge zu erklären, bei dem Rechtsnachtheile für die Ausbleibenden und die nicht durch genügend legitimirte oder instruirte Bevollmächtigte Vertretenen, daß sie als die Vergleichsvorschläge genehmigend werden erachtet werden.

Datum Greifswald, den 13. December 1838.

Der Magistrat.

Dr. Billroth.

Die neue Gastwirthschaft No. 84. am Fetten-Thor soll von Ostern k. J. ab auf 5 Jahre vermiethet werden. Dieselbe besteht aus 6 Zimmern, einem Saal, Schlafcabinet, Küche, Speisekammer, Keller- und Bodenraum, Stallung für 10 Pferde, Garten mit Kegelbahn und Kegelhaus; auch enthält dieselbe die gehörigen Möbel und ein Billard, sämmtliches neu. Diese Wirthschaft paßt besonders für einen Mann, welcher sich derselben widmet. Die Lokalität ist ganz vorzüglich und das Haus das schönste und größte Greifswalds. Aufbotstermine sind am 17ten und 27sten December, Morgens 10 Uhr, angesetzt bei

J. Westphal in Greifswald.

Zu Beestland bei Demmin sollen am 3ten Januar 1839 100 Klafter Büchenholz in öffentlicher Auktion verkauft und damit Morgens 9 Uhr der Anfang gemacht werden. Der Versammlungsort ist in dem sogenannten Streitholz, welches an dem von Demmin nach Gnoyen führenden Wege belegen ist.

Am 3ten Januar 1839 und an den folgenden Tagen soll in Bandelin eine Auktion über Klein- und Mittel-Bauholz auf dem Stamm abgehalten werden und der Verkauf stückweise geschehen. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen und die näheren Bestimmungen an Ort und Stelle durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Da ich das Gewerbe meines verstorbenen Mannes des Schlächtermeisters J. Freye fortsetzen und daneben wie bisher die Schänk- und Gastwirthschaft betreiben werde, so habe ich mich hierdurch bestens empfehlen und dabei versichern wollen, daß ich nicht nur stets sehr gutes Fleisch zu liefern bemüht sein werde, sondern auch in Bezug auf die Schänk- und Gastwirthschaft neben der reellsten und pünktlichsten Bedienung eine gute und billige Aufnahme verspreche.

Bergen, den 18. December 1838.

Die Wittwe M. Freye.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 53. Stralsund, den 26. December 1838.

(No. 392.) **Bekanntmachung**

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Hauptverwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

№ 8120. = 8130.	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. à 200 Thlr.
" 9766.	" 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Thlr.
" 44. " 1820. " 4137.	de 1826		à 100 Thlr.
" 8920. " 9982.	de 1827		
" 1490.	de 1826		à 200 Thlr.

№ 1962. de 1826 .....
= 13906. de 1830 ..... } à 500 Thlr.
= 1570. de 1831 ..... à 1000 Thlr.
= 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. 1221.
= 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. 1710. 1772. 1864.
= 1895. 2096. 2235. 2329. 2409. 2481. 2793. 2805. 2814.
= 3334. 3352. 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912.
= 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. 4753. 4856.
= 4879. 4932. 5414. 5501. } de 1832. à 100 Thlr.
= 916.
= 1432. } de 1833 ..... à 1000 Thlr.
= 270.
= 1601. } de 1833 ..... à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comtoire.

1) zu Breslau.

№ 34.
= 353. } de 1832 ..... à 500 Thlr.
= 717.
= 877.
= 910.
= 1025. } de 1833 ..... à 100 Thlr.

2) zu Cöln.

№ 107. de 1833 ..... à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

№ 321.
= 530.
= 573.
= 765.
= 972. } de 1833 ..... à 100 Thlr.

4) zu Stettin.

№ 327.
= 863.
= 1115.
= 1145. } de 1833 ..... à 100 Thlr.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 393.) Bekanntmachung.

Im Verfolg der hiesigen Bekanntmachung vom 16. April 1836 — Amtsblatt pro 1836 St. 17. No. 130. — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß der Pächter Lorenz Heinzelmann zu Paſtiß zum Schiedsmann für das Kirchſpiel Vilmnitz auf Rügen erwählt und demnächſt als ſolcher von uns beſtätigt worden. Greifswald, den 22. December 1838.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.
v. Bohlen.

(No. 394.) Bekanntmachung.

Nach amtlicher Anzeige iſt zu Vorwerk auf Jasmund unter dem Rindvieh die Maulſäule ausgebrochen. Bergen, den 15. December 1838.

Königl. Landraths-Amt.
vig. com.
v. Mühlbach.

(No. 395.) Bekanntmachung.

In Rambin auf dem Pfarrhofe und in Altefähr bei dem Schuhmacher J. Wenck iſt das Rindvieh an der Maulſäule erkrankt und zur Zeit noch als verdächtig anzuſehen.

Desgleichen iſt in Altenfähr bei dem Zimmermann Schumacher ein Schwein von der epizootiſchen Klauenſeuche befallen worden.

Sonſt haben ſich in Altefähr keine Krankheiten unter dem Vieh gezeigt und für die angegebenen Fälle ſind die ſtrengſten Sicherheitsmaßregeln angeordnet.

Zu Ralswiek, wo das Rindvieh an der Maulſäule und das Schwein- und Schaafvieh an der epizootiſchen Klauenſeuche gelitten, haben beide Krankheiten völlig aufgehört und iſt das dortige Vieh als unverdächtig anzuſehen. —

Bergen, den 17. December 1838. Königl. Landraths-Amt.
vig. com.
von Mühlbach.

(No. 396.) Bekanntmachung.

Zu Bisdamitz auf Jasmund iſt unter dem Rindvieh die Maulſäule und unter den Schaafen die Klauenſeuche ausgebrochen.

Bergen, den 18. December 1838. Königl. Landraths-Amt.
vig. com.
v. Mühlbach.

(No. 397.)

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 veranſtalten und mit demſelben gleichzeitig das in dieſem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12. Juli 1810, ſo wie außerdem die auf dieſe beiden Verordnungen ſich beziehenden ſpäteren Verfügungen abdrucken laſſen. Wir machen das Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerkſam, daß dieſe Sammlung dem Buchhändler Mittler zu Berlin Behufs

des weiteren Debits in Kommission gegeben und mithin auf dem Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Stettin, den 12. December 1838.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Bonin.

(No. 398.) Bekanntmachung,

Die Maulfäule unter dem Rindviehe zu Friedrichsfelde, Klein-Schönwalde und Kemnitzerhagen, so wie die epizootische Klauenseuche unter den Schaafen zu Eldena hat jetzt wieder aufgehört.

Greifswald, den 24. December 1838.

Der Königl. academische Amtshauptmann.

Holm.

Vermischte Nachrichten.

(No. 399.)

Zur Versteigerung von Weichstrauchholz in Klaftern und Eichen auf dem Stocke ist

1) in dem Kransevitzer Holze
auf den 30sten k. Mts., und
2) in dem Forstitheile Stubben
auf den 31sten k. Mts.,

Morgens 11 Uhr, ein Termin im Holzschlage, wo auch die Versammlung stattfindet, vor dem Königlichen Oberförster des Forstreviers Werder angesetzt.

Stralsund, den 22. December 1838.

Der Königl. Oberforstmeister
Smalian.

(No. 400.) Brandenburgisches Land-Gestüt.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1838 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) zu Klein-Kiesow im Greifswalder Kreise	176	Stück
2) zu Bergen auf Rügen	247	„
3) zu Carnin im Franzburger Kreise	421	„
4) zu Grimmen im Grimmer Kreise	288	„
Summa der bedeckten Stuten	1132	Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 14. Decbr. 1838.

Der Landstallmeister
Strubberg.

(No. 401.)

Dem M. Fleischer in Berlin ist unter dem 14. December 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, Flüssigkeiten zu erwärmen und abzudampfen, in seinem Zusammenhang, ohne Jemand zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits angewandte Theile des Apparats anzuwenden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(No. 402.)

Dem Buchdrucker E. W. Röbling zu Mühlhausen im Regierungsbezirk Erfurt ist unter dem 15. December 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzeuges bei Koch-Apparaten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von 5 Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

(No. 403.)

Dem Konditor G. Ferdinand Teichmann aus Breslau ist unterm 16ten December 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Aachen angestellt gewesene Grenz-Aufseher Hansen ist in gleicher Eigenschaft nach dem Stralsunder Haupt-Zoll-Amts-Bezirk versetzt worden.

Die bisher provisorisch bei dem Königl. Pädagogium zu Putbus auf Rügen fungirenden Schulamts-Kandidaten Müller und Dr. Gerth sind nunmehr definitiv zu Adjunkten der genannten Lehranstalt bestallt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 53. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 53. Stralsund, den 26. December 1838.

Publicandum.

Das den minorennen Kindern des verstorbenen Carl von Behr auf Behrenhof an dem im Greifswalder Kreise und Behrenhöfer Kirchspiele belegenen Gute Cammin zustehende, annoch bis Trinitatis 1854 laufende Pachtrecht soll abgestanden werden und es sind zur deesfallsigen Licitation Termine auf den 19ten December d. J., den 9ten und 23sten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Hofgericht anberaumt, in welchem sich diejenigen, welche zur Acquisition dieser Pachtung Genüge haben, zur Abgabe ihres Bots auf die sowohl in hiesiger Canzelei, als bei dem Litiscurator der v. Behrschen Vormundschaft, Camerarius Dr. Päpke hieselbst, einzusehenden, der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen einzufinden haben.

Greifswald, den 28. November 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) v. Möller, Praeses.

Zum Zweck eines definitiven Abschlusses schwebender Vergleichs-Verhandlungen und eines gütlichen Arrangements unter den Creditoren des Pensionairs Ludwig Arndt zu Trantow werden sämmtliche Creditoren desselben citirt, in Termino den 29. Januar 1839, Vormittags 10 Uhr, entweder in Person oder durch vollständig legitimirte und gehörig instruirte Stellvertreter vor dem Königl. Hofgericht zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden als einwilligend in die ihnen zu eröffnenden Vorschläge werden angesehen werden; außerdem aber auch gegen diejenigen Creditoren, deren Forderungen nicht bereits aus den Acten constiren, die Strafe der Präclusion vollzogen werden wird.

Datum Greifswald, den 5. December 1838.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
(L. S.) Odebrecht.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Christian Magdeburg gehörige Mühlenwesen in Nossendorf, namentlich eine Bockwindmühle,

eine Oel- und eine Grützmühle mit Pertinenzien, insonderheit auch mit dem dazu gehörigen, zu Erbpachtrechten von der Stadt Demmin erworbenen Hofplatz, Gärten, 36 Morgen 19 □R. Magdeburgisch Acker und 7 Morgen 1 □R. Magdeburgisch Wiese, soll auf Antrag der Erben Theilunghalber in terminis

den 7ten Januar
den 22sten Januar
den 9ten Februar

1839, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich zum Verkauf an gewöhnlicher Gerichtsstelle aufgeboten werden. Die Taxe des Grundstücks und die darüber sprechenden Besitzdokumente sammt den Kaufbedingungen sind nach dem ersten Termin in unserer Kanzlei einzusehen.

Zugleich werden auf den Antrag der Kinder und Benefizialerben des gedachten ꝛc. Magdeburg alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß und insonderheit auch an das vorerwähnte Mühlenwesen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, Behufs deren Liquidation und Verification zu einem der anberaumten 3 Bietungs-Termine bei Vermeidung des im letzten Termine sofort zu erkennenden Ausschlusses geladen. Grimmen, am 17. November 1838.

(L. S.) Königl. Kreisgericht.
Beck.

Oeffentliche Ladung.

Zum Versuch gütlicher Hinlegung des Concurses des Commerzienrathes G. von Wahl ist auf den

18ten Januar k. J.

Terminus angesetzt, und es werden gesammte nicht präcludirte G. von Wahlsche Creditoren hiermit geladen, in praefixo, Vormittags 9 Uhr, in Curia coram Deputato entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und mit vollständiger Instruktion versehene Stellvertreter sich einzufinden und sich über die ihnen sodann zu eröffnenden Vergleichsvorschläge zu erklären, bei dem Rechtsnachtheile für die Ausbleibenden und die nicht durch genügend legitimirte oder instruirte Bevollmächtigte Vertretenen, daß sie als die Vergleichsvorschläge genehmigend werden erachtet werden.

Datum Greifswald, den 13. December 1838.

Der Magistrat.
Dr. Billroth.

Bekanntmachung.

In Folge der hier in der Ausführung begriffenen Gemeinheits-Theilung soll das Holz von einem mit großen, sich größtentheils zum Schiffsbau eignenden Eichen bestandenen Forstrevier am Pensiner Wege meistbietend verkauft werden. Diese, mehrere Tausend Stämme betragenden Eichen sollen in Termino

Montag den 7ten Januar 1839

und folgende Tage, sowohl im Ganzen, als auch einzeln oder in größeren oder klei-

neren Kaveln aufgeboten werden, und laden wir hierdurch Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen vom 20. Decbr. cr. ab in unserer Registratur einzusehen sind und die abzuholzende Forstfläche unmittelbar an dem schiffbaren Peenestrom belegen ist. Demmin, den 26. November 1838.

Der Magistrat.
Schumacher. Lobeck. Lembke.

Holz-Auction

zu Panseviz am Donnerstage, den 3ten Januar, Vormittags 10 Uhr, über Strauchholz. Versammlungsort zu Hedwigshof.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google